Deutschmann

Die

Schul-Aera Falk.

Ein Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform.

Von

Ernst Deutschmann.

„Den Tritt im Festen,
Den Blick zum Besten!“

Erstes Heft.

Frankfurt am Main.
Verlag von A. Foesser.
1881

Inhalt des ersten Heftes.

Die

Schul-Aera Falk.

Ein Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform.

Von

Ernst Deutschmann.

„Den Tritt im Festen,
Den Blick zum Besten!"

Frankfurt am Main.
Druck und Verlag von A. Foesser Nachfolger.
1884.

Inhaltsverzeichniß.

Zweites Kapitel: Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872.

Siebtes Kapitel: Die höheren Schulen.

Schriftenverzeichniß.

Die

Schul-Aera Falk.

Ein Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform.

Von

Ernst Deutschmann.

„Den Tritt im Festen,
Den Blick zum Besten!“

Frankfurt am Main.
Verlag von A. Foesser.
1881.

Kaiser Wilhelm und die Volkserziehung.

„Das ist auch mein Wunsch, daß die Verbindung von Kirche und Schule aufrecht erhalten bleibe, und ich werde bei dem Unterrichtsgesetze dahin wirken. Bis jetzt ist mir darüber noch kein Vortrag gehalten. Das ist aber meine Gesinnung, daß das Band von Kirche und Schule innig erhalten werde. Meine Handlungen werde ich danach einrichten. Sehen Sie auf meine Handlungen."

Am 5. Sept. 1877 an die evang. Geistlichkeit der Rheinprovinz.

„Insbesondere kommt es darauf an, daß dem Volke nicht die Religion verloren gehe. Dies zu verhüten ist jetzt die hauptsächlichste Aufgabe."

Am 14. Mai 1878 an das Staatsministerium.

„Die Hauptsache ist eben, wie Sie in der Adresse richtig bemerken, die Erziehung der Jugend. Hier gilt es die Augen offen zu halten. Das ist Ihre Aufgabe, die Herzen der Jugend so zu lenken, daß solche Gesinnungen [wie die Mordversuche documentiren] nicht wieder aufwachen, und dabei ist das Wichtigste die Religion. Die religiöse Erziehung muß noch viel tiefer und ernster gefaßt werden."

Am 7. Dezember 1878 an den Magistrat und die Stadtverordneten von Berlin.

„Vieles muß aber auch in dieser Beziehung [zur Bekämpfung der socialistischen Ideen] durch die Erziehung und den Unterricht der Jugend geschehen. Auf die Quantität des Wissens kommt es dabei weniger an. Es wird jetzt in den Schulen ja vieles gelehrt; doch darf das nicht hintangesetzt werden, was für die Erziehung von besonderer Wichtigkeit ist. Dahin gehört vor allen Dingen die Religion. Ihre wichtige und schwere Aufgabe, m. HH., ist es daher, die Jugend in wahrer Gottesfurcht zu unterweisen und mit Achtung vor den heiligen Gütern zu erfüllen."

Am 10. Dezember 1878 an die Deputation der Berliner Lehrerschaft.

Kaiser Wilhelm und die Volkserziehung

Einleitung.

Eine bedeutende Epoche in der preußischen, ja in der deutschen Schulgeschichte ist unstreitig die Aera Falk,[1]) welche mit dem 22. Januar 1872 begann und mit dem 12. Juli 1879 endigte, also nahezu 7 1/2 Jahr währte. Wie dem Wanderer, der an bedeutungsvollen Punkten seiner Pilgerbahn einmal stille steht, um einen besonnenen Blick auf die zurückgelegte und einen forschenden auf die noch zurückzulegende Strecke zu werfen, so ziemt es auch dem berufstreuen deutschen Schulmanne, daß er am Ende eines bedeutenden Zeitabschnittes seines Wirkens einmal mit Ruhe und Ernst rückwärts schaue, und dabei vergleiche und prüfe, ob und in wieweit die eben abgelaufene Periode dem wahren Ziele der Volkserziehung förderlich oder hinderlich war, was Gutes sie geschaffen oder Verwerfliches sich eingestellt. Nur durch einen solchen ruhigen und objectiven Rückblick ist es möglich zu erkennen und zu bestimmen, welche Reformen in der nächsten Zukunft anzustreben sind, um die Schul- und Volkserziehung in Bahnen zu lenken, die die Nation ihrem zeitlichen und ewigen Wohle am geradesten und sichersten entgegenführen.

Von verschiedenen größeren politischen Zeitungen und von den pädagogischen Fachblättern sind bereits Rückblicke und kritische Betrachtungen über die abgelaufene Periode der preußischen Schulgeschichte angestellt worden; aber sie alle tragen mehr oder minder den Stempel der Ein-

[1]) Albert Falk, geboren am 10. August 1827 zu Metschkau im Reg.-Bez. Breslau, Sohn des früheren Predigers und Consistorialraths an der Hofkirche zu Breslau, spätern Pastors in Waldau bei Liegnitz, studirte in Breslau und Berlin Jurisprudenz, trat 1847 als Auskultator in den Staatsdienst, wurde 1850 Gerichtsassessor in Breslau, 1853 Staatsanwalt in Lyck in Ostpreußen, später in Glatz, 1861 Staatsanwalt am Kammergericht und Hilfsarbeiter im Justizministerium, 1862 Appellationsrath zu Glogau, 1868 Geh. Justizrath und vortragender Rath im Ministerium, am 22. Januar 1872 Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten; den 12. Juli 1879 trat er von diesem Posten zurück und lebt seitdem als Privatmann in Berlin. Als Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Reichstages gehört er der liberalen Partei an oder vertritt doch deren Richtung. Als Schriftsteller wurde er bekannt durch die Bearbeitung der IV. Auflage des sog. „Fünfmännerbuch", des Ergänzungswerkes zum Allgemeinen Landrecht.

seitigkeit und Parteifarbe an der Stirne, und können sich überdies schon wegen Raummangels nicht speciell genug über das weite Gebiet aus- aussprechen; es sind eben nur Kinder des Augenblicks und meist auch der Leidenschaft.

Der Standpunkt, von welchem aus die nachfolgenden Betrachtungen und Vorschläge gemacht sind, ist der des christlichen Schulmannes. Ich halte daran fest: Gott ist der Erzieher des Menschengeschlechtes; Christus das Vorbild aller Erziehung. Die stellvertretenden Erzieher Gottes sind: Die Familie auf Grund des Naturrechtes, die Kirche kraft positiven göttlichen Auftrages und der Staat im Interesse der irdischen Wohlfahrt. Nur im harmonischen Zusammenwirken dieser drei Erziehungsberechtigten ist eine christlich-nationale Volkserziehung möglich. Ein vernünftiger Schulzwang, besser Lernzwang, ist nicht nur statthaft, sondern von Segen. Dem Staate ist aus praktischen Gründen die Organisation und Aufsicht des gesammten Schulwesens zu übertragen. Die Schule als Hilfsanstalt der Familie, der Kirche und des Staates bedarf religiös-sittlicher, theoretisch und praktisch tüchtiger Lehrer, die aber nur dann mit Ausdauer und Berufsfreude ihre Kräfte dem wichtigen Amte der Erziehung widmen können, wenn sie der gemeinen Sorgen des Lebens überhoben sind.

Was die Reihenfolge dieser Ausführungen angeht, so hielt ich an der chronologischen Ordnung der Falk'schen Schulreformen fest, was ja um so thunlicher war, als Dr. Falk nicht ohne Scharfsinn und Geschick systematisch das Ziel der Volkserziehung anstrebte, das ihm sein Ministerchef, Fürst von Bismarck, wiederholt mit klaren Worten im Angesichte der Volksvertretung vorgezeichnet hat.

Was mich zur Abfassung dieser Schrift bestimmt, ist die innige Theilnahme an dem Wohl und Wehe der deutschen Schule und meines theuern Vaterlandes. Doch leitete mich dabei beständig der Grundsatz: Die Wahrheit, keinem zu lieb und keinem zu leid! Mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit schrieb ich auf Grund eingehender Studien und langjähriger Erfahrung die Rückblicke; mit Vorsicht und fester Ueberzeugung machte ich die Vorschläge. Und um auch zum weitern, tiefern und allseitigen Erkennen und bessern Beurtheilen der Falk'schen Schulreformen Fingerzeige zu bieten, war ich stets darauf bedacht, ein vollständiges literarisches Bild des abgelaufenen „Schulkampfes" zu geben.

Erstes Kapitel.

Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

1. Allgemeines.

„Ich betrachte es als die Aufgabe einer weiteren Gesetzgebung, deren sich der neue Cultusminister mit Vorliebe und Beschleunigung annehmen wird, die Collision in schicklicher Weise zu lösen, welche zwischen dem heutigen kirchlichen Rechte und der bestehenden Staatsgesetzgebung unvermeidlich war." Das ist die schwierige Aufgabe, welche Fürst von Bismarck am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause bei Besprechung des bekannten Braunsberger Conflikts dem einige Tage vorher eingetretenen neuen Cultusminister stellte. Noch selbigen Tages gab der zum Cultusminister beförderte Oberjustiz-Rath Dr. A. Falk das feierliche Versprechen: „Wo Rechte des Staates in Frage gestellt sind und Rechte, die der Staat schützen muß gegen jeden und auch gegen Kirchengemeinschaften, da werden Sie mich allerdings als Juristen sehen; ich werde alle unberechtigten Ansprüche vollständig zurückweisen." Der evangelische M. Graf von Hohenthal gibt dem Minister Dr. Falk in einer die Schulfrage behandelnden Broschüre folgendes Zeugniß: „Aus den Räthen des Justizministeriums vom Fürsten Bismarck ausersehen und von Seiner Majestät dem Könige ernannt, um zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staate die durch falsches Wohlwollen und Gewohnheit verdunkelten Grenzen neu zu ziehen, erfaßte er diese noch nie einem preußischen Cultusminister zugefallene Aufgabe mit der ungewöhnlichen Kraft, welche dieselbe erheischte." [1]) Wer

[1]) Von Hohenthal, M. Graf, Unsere brennendste Frage. Berlin 1879, F. Heinicke, S. 15.

wollte dem widersprechen? Dr. Falk hat Wort gehalten, das muß Freund und Feind ihm bezeugen: Sieben volle Jahre hat er in seiner einflußreichen Stellung in Verwaltung und Legislative mit Fleiß, Energie und Aufopferung an der Lösung des Conflikts gearbeitet. Auch will ich gern annehmen, daß er in ehrlicher Ueberzeugung und in guter Absicht seine Mission erfüllt. Ob aber sein Recht, das er zum guten Theil der Staatsphilosophie Hegel's entlehnt, allenthalben mit dem Grundsatze der ganzen Rechtslehre übereinstimmt: Das positive Recht muß eine einfache Consequenz des Naturrechtes sein — das zu beurtheilen, muß ich dem gesunden Urtheile der Leser überlassen.

Das Gebiet, auf welchem der neue Minister den ersten Schritt that, um in schicklicher Weise die Collision zwischen dem Kirchenrechte und der Staatsgesetzgebung zu lösen, war das Schulgebiet. Er begann hier seine Thätigkeit mit der Vorlage des Schulaufsichts-Gesetzentwurfes, womit sein Vorgänger von Mühler vergeblich die Forderungen der liberalen Majorität hatte befriedigen wollen. Ich übergehe der Kürze wegen diese Verhandlung, die nach ihrer innern und äußern Seite höchst lehrreich und interessant war, sie bildet ja einen werthvollen Commentar zu dem, was man so „Rechtlich", „Diplomatisch" und „Politisch" nennt. Wer sich jedoch den Verlauf der Verhandlung nochmals vergegenwärtigen will, der nehme nur die Schrift: „Staat oder Geistlichkeit in der Schule" zur Hand.[1]) Dort wird man finden: Aus Falk's Hand nahm die aufmerksame liberale Majorität des Abgeordnetenhauses am 15. Februar mit 207 gegen 155 Stimmen die Erstlingsgabe des neuen Unterrichtsministers gern und dankbar an. Dagegen mußte der große Reichskanzler im Herrenhause, wo von Kleist-Retzow Referent war, seinen ganzen Einfluß geltend machen und viel von nationalen Hindernissen 2c. reden und erzählen, ehe die hohen Herren an die Nothwendigkeit einer Aenderung der bestehenden gesetzlichen Schulaufsichtsbestimmungen glauben wollten. Dann aber nahmen auch sie am 8. März die Vorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses mit 126 gegen 76 Stimmen an. Dieses unter dem 11. März 1872 auch von Sr. Majestät genehmigte Gesetz bestimmt Folgendes:

---

[1]) Staat oder Geistlichkeit in der Schule. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses über den Gesetzentwurf betreffend Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens. 2 Theile. Berlin 1872. Fr. Kortkampf.

„Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

Wilhelm."

Ob solchen Erfolges durfte Falk stolz sein. Der Staat, d. h. auf einem gesetzlich noch nicht geordneten Gebiete in Preußen der Minister, ist Herr der Schule und kann nach seiner Ansicht Reformen machen. Erklärte doch der Abgeordnete Virchow in der Vorberathung des Gesetzentwurfes am 8. Februar, daß das Gesetz „in der That eine ministerielle Diktatur schafft." Um die Aenderungen, welche dieses Gesetz momentan und in Folge bewirkte, thunlichst übersichtlich darzulegen, werde ich die Frage beantworten: Welche Aenderungen hat das Schulaufsichtsgesetz 1. in principieller und 2. in personeller Hinsicht geschaffen?

2. Die Aenderung der Schulaufsicht in principieller Hinsicht.

Man hat vielfach und noch in jüngster Zeit die Behauptung aussprechen hören: „Das Schulaufsichtsgesetz enthält nichts Neues, es ist nur ein neuer Ausdruck für eine alte Anschauung." Dieser Ansicht hat auch Cultusminister von Puttkamer in einem Schreiben vom 8. September 1879 an die westfälische Geistlichkeit und in einer Rede in der Generalsynode am 25. October 1879 mit sichtlicher Ueberzeugung Ausdruck geliehen.

Dagegen schreibt der Minister, welcher den Gesetzentwurf eingebracht und mit allen Mitteln seiner Dialektik vertheidigt hat, in dem Ausführungs-Erlaß vom 13. März 1872 wörtlich Folgendes:

„Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell.

Das Recht der Beaufsichtigung gebührt demnach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeiten des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren die Legitimation zur Führung dieses ihres Amtes.

Zur Ausführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend eines Auftrages von Seite des Staates."

Zur Klarlegung dieser Sachlage wird ein Blick in die Geschichte nothwendig sein. Ich kann mich hier nur kurz fassen. Eine ausführliche, ruhige, durchweg richtige und auch musterhaft geschriebene geschichtliche Darlegung dieses Gegenstandes bietet der evangelische Prof. Kilian in Schiltigheim in Elsaß in der Broschüre: „Die Schulfrage."[1])

a. Ursprung der Volksschule.

Eine eigentliche Volksschule kennt das Alterthum nicht. Selbst bei den classischen Culturvölkern konnte eine Bildungsanstalt für Alle nicht aufkommen, einestheils weil das Sclaventhum als sociale Einrichtung einen Theil der Einwohner als eine Waare betrachtete, und anderntheils weil auch der Freie keine persönliche Selbstbestimmung hatte, sondern in der Gemeinschaft aufging. Das Christenthum, die Religion der Liebe, gab dem Menschen eine höhere Aufgabe, die Erziehung mußte eine vollkommnere sein. Auch sollte keiner von dieser Erziehung ausgeschlossen sein. „Gehet hin und lehret alle Völker!" Matthäus XXVIII, 19, so lautet der Auftrag Christi an diejenigen, welche er zu Lehrern seiner Kirche bestellt hatte. Mit Recht sagt daher der als pädagogischer Schriftsteller bekannte Pfarrer und Erzbischöfliche Schulinspector Dr. Justus Knecht in Erlach (Baden): „Aus dieser Katholicität der-

---

[1]) Kilian, Prof., Die Schulfrage als Beitrag zum Culturkampf des XIX. Jahrhunderts. Straßburg 1877, Schultz & Comp.

christlichen Kirche ist der Begriff der Volksschule hervorgegangen.“ [1]) Dagegen behauptet der frühere Schulrector und jetzige Pastor prim. L. W. Seyffarth in Liegnitz, daß die Ansicht: die Kirche sei die Mutter der Schule, und deshalb habe sie ein historisches Recht auf die Schule, sich geschichtlich nicht erweisen lasse. Er sucht zu beweisen: „Die Schule ist ein nothwendiges Postulat der inneren Entwicklung des Menschen und der Gemeinschafts- und Culturverhältnisse, sie ist durch den vorwiegenden nationalen Geist und durch die Forderungen des öffentlichen Lebens hervorgerufen und von der staatlichen Macht äußerlich begründet, von der freien Wissenschaft innerlich ausgestattet worden. Wenn die Kirche oder vielmehr einige Geistliche subsidiär mit eingetreten sind, so soll ihnen der gebührende Dank nicht vorenthalten werden. Aber man kann daraus nicht die Forderung ableiten, die Schulen den Confessionen zu überantworten.“ [2]) So auffällig diese Behauptung im Munde eines Theologen ist, so ist es doch sehr interessant und auch lehrreich, seine Ausführungen kennen zu lernen. Er liefert einen schlagenden Beweis, wie man aus der Geschichte dieses Gegenstandes vieles beweisen kann, wenn man will.

Die Anfänge des christlichen Volksschulwesens haben wir edlen Jungfrauen und Wittwen zu verdanken, die sich in christlicher Liebe der Erziehung armer, verwahrloster und ausgesetzter Heidenkinder annahmen. So ist die christliche Schule echt weiblichen Geschlechts und Ursprungs: sie ist eine Tochter der christlichen Charitas, wozu speciell Armenpflege und Schulpflege gehörten. Die sog. Krippen wurden zu Schulen, und die Waisen- und Rettungshäuser bildeten den Uebergang der Privaterziehung zur öffentlichen Volksschule, welche später dem Patronat der Bischöfe anheimgegeben wurde. An Stelle der neben den höheren heidnischen Schulen bestehenden Katechumenschulen entstanden im vierten Jahrhundert die Pfarr-, Kloster- und Domschulen. Die vom Christenthum gewollte allgemeine Volksbildung wurde von Karl dem Großen durch eine Art Schulzwang angestrebt. [3]) Ja, wäre auf dem Grunde dieser kirchlich-staatlichen Schulreformen einigermaßen weiter gebaut worden, es hätte eine Aera großer Bildung und Gesittung folgen müssen. Leider kamen trübe Zeiten für Fürst und Volk, für die materielle Wohlfahrt wie für die geistige

---

[1]) Knecht, Dr. Justus, Der ehrwürdige Johann Baptist de Lasalle. Freiburg, Herder, 1879 S. 2.

[2]) Seyffarth, L. W., Die paritätische Schule. Liegnitz, Krumbhaar 1880, S. 30.

[3]) Beschluß der Synode zu Mainz am 9. Juni 813, Kapitel 45.

Entwicklung des deutschen Volkes. Es ist actenmäßig nachgewiesen, daß die Kirche jederzeit wie auf Unterweisung in den Heilswahrheiten, so auch auf Gründung und Erhaltung der Schulen für das Volk drang; indeß die Praxis hinkte nur langsam nach. Einen förderſamen Einfluß auf die Allgemeinbildung gab wieder die „Reformation“, wenngleich auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar: durch ihr Princip. Durch die Proklamirung des Grundsatzes, daß die heilige Schrift die einzige Erkenntnißquelle der christlichen Offenbarung sei, und daß jeder das Recht der freien Schriftauslegung habe, wurde das Lesen und Lesenlernen für die Anhänger der „Reformation“ eine religiöse Pflicht. Die Selbsterhaltung des Protestantismus gebot Gründung und Pflege der Volksschulen. Und wie Luther mit aller Kraft für die Gründung von Volksschulen eintrat, so ist auch die evangelische Kirche stets für die Hebung des Schulwesens energisch eingetreten, und in der Folge erschien keine Kirchenordnung, die nicht auch eine Schulordnung enthalten hätte. Luther vindicirte der weltlichen Obrigkeit, dem Staate, das Recht und die Pflicht, das Schulwesen in die Hand zu nehmen, zu organisiren und zu leiten.[1]) Er konnte dies um so leichter thun, als dem Protestantismus vor der Hand noch die Mittel zur Gründung eigener Schulen fehlten, und als er principiell kein Recht aufzugeben hatte, da seine Kirche ja als eine nur unsichtbare Kirchengemeinschaft ein selbstständiges Lehr-, Priester- und Vorsteheramt nicht hat. Die weltliche Obrigkeit nahm sich denn auch der Volksschulen factisch an, ohne von dem ausschließlichen Rechte, das ihr die „Reformation“ in Princip und Wort übergeben, Gebrauch zu machen. Solange dies nicht geschah, konnte die katholische Kirche, welche als sichtbare und organisch geordnete Gemeinschaft an ihrem göttlichen Auftrage der Volkserziehung festhält, sich den staatlichen Anordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens fügen. Wie kräftig übrigens der Gedanke, daß die Kirche die Stifterin der Schule sei und daher auch ein Recht auf dieselbe habe, noch ein Jahrhundert nach der „Reformation“ allenthalben in Deutschland fortlebte, das beweisen die Acten des westfälischen Friedens (1648). Darin wird die Schule ausdrücklich ein Annexum der Kirche genannt und in Artikel V., § 1, 25, 34, 52 sowie in Artikel VII., § 1 und 2 den Confessionen ihre Schulen feierlich garantirt.

---

[1]) Luther, Dr. M., An die Rathsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen. anno 1524.

b. Gesetzliche Praxis in Preußen.

In Preußen, dessen Fürstenhaus am 1. November 1539 zur evangelischen Kirche übergetreten, ist das Princip der Staatsschule niemals für die katholische Kirche drückend gewesen.

In den Schulgesetzen, die zumeist ein Ausfluß der preußischen Fürsten sind, wird auf die Verbindung der Schule mit der Kirche stets großes Gewicht gelegt, wenn auch aus allen Bestimmungen deutlich hervorgeht, daß der Staat Herr der Schule sei. So heißt es in dem von Friedrich dem Großen unterm 12. August 1763 vollzogenen „General-Land-Schul-Reglement“:

„§ 25. . . . . . Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sein lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret, oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamtes nicht allein gehört, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.“

In dem von König Friedrich Wilhelm II. am 5. Februar 1794 publizirten „Allgemeinen Landrecht“, das auch im II. Theil, Titel 12 Schulbestimmungen enthält, wird zwar in § 1 die Schule als Staatsanstalt hingestellt, aber in § 12 u. f. wird der Kirche, resp. deren Organen die Mitaufsicht und Direction ausdrücklich gesichert. Man vergleiche:

„§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 12. Gemeine Schulen (Volksschulen), die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.“

Ebenso geben auch die Provinzialgesetze den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten und Dechanten neben der Pflicht auch das Recht der Beaufsichtigung der Volksschulen als Local- und Kreisschulinspectoren. So heißt es beispielsweise noch im Schulreglement für die niedern katholischen Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801:

„§ 51. Zu Schulinspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden: allein da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schulinspector vorzüglich ein munterer, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß, so soll die Vereinigung beider Posten in Einer Person nicht mehr nothwendig sein. Vielmehr überlassen Wir dem Fürstbischof zu Breslau als Ordinario und in den auswärtigen Diözesen den Decanis diese Kreisschulinspectores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schuldirection angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu sein, sich hierbei nach der landräthlichen Kreiseintheilung zu richten.

Der Schuldirection wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Geschäftsführung des Inspectors Ausstellungen zu machen für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspectors zu besorgen hat, indem diese Schulinspection nicht als ein officium perpetuum betrachtet werden soll."

Auch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat an dem bestehenden Verhältniß nichts geändert, denn wenn auch dieses Staatsgrundgesetz in Artikel 20 und ff:

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei 2c."

die Unterrichtsfreiheit proclamirte, so besagt doch Artikel 112 der nämlichen Verfassung:

„Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Und noch im Jahre 1863 sprach sich die Unterrichtscommission des in seiner Majorität keineswegs reactionären Abgeordnetenhauses bezüglich der Principien des Unterrichtsgesetzes dahin aus:

„Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Interessen und die Rechte der Commune und des Staates, sowie der Kirche gewahrt werden. Für die höhere Aufsicht und Verwaltung des Volksschulwesens muß an die Stelle bureaukratischer Centralisation der Grundsatz vorwiegender Selbstverwaltung treten."

Kurz, in Preußen zog der Staat auch nach der „Reformation" die kirchlichen Organe zur Schulaufsicht heran und ordnete die confessionellen Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Obrigkeit.

Für diese milde, wenngleich auch gesetzlich garantirte Praxis lohnte die preußische Staatsregierung das allseitigste Vertrauen. Die Verhandlungen der XVII. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Trier 1865 liefern dafür einen unzweideutigen Beweis. Im Angesichte der Thatsache, daß unter dem Einflusse der erdbewegenden und himmelstürmenden Ideen Voltaire's und Rousseau's in einem

deutschen Lande die confessionslose Schule eingeführt worden, hatten einige hervorragende katholische Männer fürsorglich auf die principielle Bedeutung der Schulfrage im allgemeinen hingewiesen und demgemäß Erklärungen über den Schulzwang gewünscht. In der III. geschlossenen Versammlung am 13. September referirte der als Domkapitular von Limburg am 27. September 1877 verstorbene Eug. Th. Thissen, damals noch Stadtpfarrer in Frankfurt a. M., über diesen Antrag u. a. also: „In Betreff des ersten allgemeinen Gesichtspunktes, wonach der Schulzwang eine allgemeine gesetzliche Einrichtung im Staate ist, hat die Abtheilung (Section für Wissenschaft und Presse) beschlossen, in eine nähere Discussion vorläufig nicht einzugehen, und im Besonderen sich zu hüten, jetzt gleich schon, ehe die Sache reiflich studirt, eine Einrichtung zu discreditiren, welche in manchen Landen, namentlich in Preußen, segensreich und fruchtbar gewirkt hat (Bravo!)". Nach dem Antrage der Section entschied dann auch die Generalversammlung, diesesmal nicht auf eine Discussion über die principielle Bedeutung des Schulzwanges einzugehen. Und als dann doch der Militärcurat Jos. Lucas-Regensburg den Schulzwang in die Erörterung hineinzog, da gab der geistliche Rath Thissen folgende Erklärung ab: „In manchen Staaten unseres Vaterlandes besteht ein Schulzwang der Art, daß wir nicht Ursache haben, diesem feindlich entgegenzutreten, ich meine namentlich Preußen, weil hier Kirche und Schule in inniger Freundschaft stehen. Die Schuljugend wird in Preußen nicht der religiösen Erziehung ihrer Confession entzogen; dem Pfarrer ist die Leitung der religiösen Erziehung überwiesen, und die Schule wirkt mit in dem Tone, den er angeschlagen hat. Wenn aber unsere Gegner die Bedeutung des Schulzwanges als ein Mittel für ihre Zwecke erkennen, so folgt daraus nicht, daß das Mittel an sich verwerflich sei und nicht auch einem bessern Gebrauche dienen könne." [1])

Aber die Lehren, die das Jahr 1789 in Frankreich und das Jahr 1848 in Deutschland kennzeichnen, fanden auch in Preußen Aufnahme und Verbreitung, so daß man sich in dem Staate, welcher 1866 durch Ausweisung Oesterreichs aus Deutschland und 1870 durch die Niederwerfung Frankreichs an äußerer Machtstellung gewonnen, gar bald zu der Idee erheben konnte, die der Philosoph Hegel einst verkündet: „Der Staat ist der wirkliche

---

[1]) Verhandlungen der siebenzehnten Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands in Trier 1865. Trier, F. Lintz 1865, S. 167, 173 u. ff.

präsente Gott, er ist göttlicher Wille, als gegenwärtiger sich zur wirklichen Gestalt und Organisation entfaltender Geist. Der Staat ist sich Selbstzweck und hat daher das höchste Recht über die Einzelnen. Das Volk als Staat ist die absolute Macht auf Erden."[1]) Nur mit diesem philosophischen Rechtsdogma war es möglich, das natürliche Rechtsbewußtsein soweit zu vermögen, daß der Bismarck-Mühler-Falk'sche Schulaufsichtsgesetzentwurf unter den zur Zeit bestehenden Rechtsverhältnissen Annahme fand. War doch selbst von den juristischen Vertretern des Entwurfes schüchtern zugestanden worden, daß die Artikel 20—26 der Verfassung, solange eben Artikel 26 nicht zur Ausführung käme, kein actives Recht geben und demnach Artikel 112 zu Recht bestehen bliebe. Der Abgeordnete Obertribunalsrath Dr. Peter Reichensperger in Berlin konnte in der Sitzung vom 8. Februar 1872 sagen: „Nach meinem Dafürhalten repräsentirt diese Gesetzesvorlage überhaupt gar kein Princip, sondern sie repräsentirt die Principienlosigkeit, die Desertation von Principien, die man ein Leben lang aufrecht erhalten hat." Und hierzu mußte der Abgeordnete Dr. Virchow gestehen: „Wir müssen anerkennen, daß das formelle Bedenken, welches von jener Seite (rechts) in einem besondern Amendement ausgeführt worden ist, auf den ersten Blick als ein außerordentlich schwerwiegendes sich darstellt." Der Abgeordnete Dr. Windthorst-Meppen bezeichnete den Entwurf als ein Verlassen des „monarchisch-christlichen Princips."

c. Kampf um das Princip.

Das Schulaufsichtsgesetz hat somit die praktische Milderung, welche auch nach der „Reformation" durch die landesherrliche Fürsorge der preußischen Fürsten fast drei Viertel-Jahrhundert bestanden, gesetzlich weg gewischt. Die preußische Schule ist im Princip eine reine Staatsschule. Die christlich-gläubige Bevölkerung mochte sich dieser ernsten Situation im öffentlichen Leben wohl bewußt sein, aber man rechnete auch jetzt noch auf den großen Einfluß, der in der Werthschätzung einer christlichen Volkserziehung im preußischen Königshause begründet liegt. Als aber die Ausführungsbestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes keinen Zweifel darüber ließen, daß das Schulgesetz keineswegs eine bloße juristische Doctorfrage gewesen, daß man sich entgegen den gemachten Versprechungen der kirchlichen Organe als solcher nicht mehr oder doch nur in dem Maße be-

[1]) Hegel, Encyklopädie, Berlin, 1870., B. III., S. 403 ff.

dienen wolle, als es dem Staate, d. h. dem jeweiligen Minister, zweckmäßig erscheine, da begann eine erhebliche Opposition gegen die ausschließlich staatliche Schulleitung. Die am 11. April 1872 am Grabe des hl. Bonifazius versammelten preußischen Bischöfe erklärten dem Staatsministerium u. a.: „Unsere Bemühungen (Darlegungen an die beiden Häuser des Landtages) waren vergeblich, das Gesetz ist zu Stande gekommen, unsere Ueberzeugung aber ist dieselbe geblieben. Daher fühlen wir uns gedrungen der hohen Staatsregierung feierlich zu erklären, daß wir durch dieses Gesetz das unveräußerliche heilige Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtigt erkennen, und daß wir von diesem Gesetze verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat voraussehen." Und in der unterm 20. September desselben Jahres am Grabe des hl. Bonifazius erlassenen Denkschrift an die Katholiken sagt der deutsche Episkopat: „Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhörten Weise die Kinder den Herzen der Eltern und dem Geist der Eltern entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht."[1])

Die Schulfrage trat in der Folge mehr und mehr in den Vordergrund der Discussionen in Volksversammlungen und Landtag, wurde Gegenstand des Vortrags in Predigt und Presse. Gereizt, einerseits durch Mißgriffe und Uebelstände, welche fast nothwendig in Uebergangsperioden liegen, andererseits durch den wachsenden Unwillen, der sich in den verschiedensten Formen zeigte, wurde der Schulkampf immer schärfer. Von den katholischen Landestheilen Preußens war am thätigsten Westfalen, wo Dechant Kappen-Münster, Dompfarrer Klein-Paderborn und Pfarrer Dr. Schulte-Erwitte die Leitung des Schulkampfes übernommen hatten. Man wurde unwillkürlich an Weber's Worte in „Dreizehnlinden"[2]) über seine Landsleute erinnert:

„Nun, er war ja ein Westfale:
Zäh, doch bildsam, herb, doch ehrlich,
Ganz wie ihr und euresgleichen,
Ganz vom Eisen eurer Berge
Ganz vom Holze eurer Eichen."

[1]) Denkschrift der am Grabe des hl. Bonifazius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der kath. Kirche im Deutschen Reiche. Paderborn, Ferd. Schöningh 1872, S. 16 u. 17.

[2]) Weber, Fr. Wilh., Dreizehnlinden. Paderborn, Schöningh. 1880. S. 5.

Wohl durch böse Erfahrungen im eigenen Hause belehrt, trat etwas später, allerdings mit glücklicher Inconsequenz, die evangelische Kirche auch in die Schulagitation ein. Ludwig Schulze, Dr. und Professor der evangel. Theologie zu Rostock, indem er die kecke Behauptung des Bürgermeisters Dr. H. A. Mascher zu Hörde, die Kirche habe nichts für die Schule gethan,[1]) abweist, sagt also: „Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß sie (die Kirche) zu allen Zeiten noch mehr hätte thun können und müssen, namentlich, daß sie nicht ihre Schulen sich vom Staate hätte abnehmen oder abkaufen lassen dürfen, was sie in dem zuversichtlichen Gefühl gethan, daß das Schulwesen besser von Staatswegen gehandhabt werde.“[2]) Ein besonders eifriger Prediger in Volksversammlungen und Presse für die christliche Lebensanschauung in Schule und Haus war und ist der Hofprediger Stöcker-Berlin. Von den evangelischen Landestheilen machten das Wupperthal und die Minden-Ravensbergischen Distrikte am meisten von sich reden.

Es lag nahe, daß die Veranstalter, resp. die Redner der „Katholiken-“ und „Volksversammlungen“ in ihrem heiligen Eifer, resp. im Bewußtsein des Rechtes ihren Ansichten bisweilen scharfen Ausdruck liehen oder in der Mittheilung von Thatsachen mitunter recht weit gingen. Die gesetzlichen Wächter dieser Versammlungen, in der Regel Landbürgermeister oder Polizei-Commissare, auch wohl einmal Gensdarm oder Polizeidiener, waren in Folge ihres Bildungsgrades durchweg wohl nicht im Stande, jeden Vortrag, wenn auch nur von der politischen Seite, richtig zu beurtheilen; durch strenge Instructionen einer höhern Instanz oder durch persönliche Voreingenommenheit war es möglich, daß die gesetzliche Macht hie und da einmal über eine sachliche und ruhige Beurtheilung der Situation hinaus gerieth und dann das Machtwort sprach: „Im Namen des Gesetzes erkläre ich die Versammlung für aufgelöst.“ Bei den Berichten der Unterbehörden konnte die Staatsregierung, deren Mitglieder meist in ihrer Jugend nicht den katholischen Katechismus gelernt hatten, um so leichter zu verschärften Maßregeln greifen, als man sich auf gegnerischer Seite eifrig bestrebte, ihr die Meinung beizubringen, die

---

[1]) Mascher, Dr. H. A., Das deutsche Schulwesen nach seiner historischen Entwickelung und den Forderungen der Gegenwart. Eisenach, Bacmeister, 1876. S. 8.

[2]) Schulze, Ludwig, Die konfessionelle Volksschule und die Simultanschule. Leipzig, Dörffling & Franke, 1879. S. 27.

Schulagitation sei nur das Werk des „Ultramontanismus", eines Auswuchses des ohnehin dem preußischen Staate wenig geneigten Katholicismus. Die kirchlichen Orden, die der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend oblagen, wurden ausgewiesen. Als hauptsächlichen Grund für den Erlaß der Ministerial-Verfügung vom 15. Juni 1872, betreffend die Ausschließung der geistlichen Orden vom Unterricht in öffentlichen Schulen, gab der Minister Dr. Falk in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. November 1872 die Verneinung der Frage an: „Können Schulschwestern die ihnen durch dies Gesetz gestellte Aufgabe lösen? gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb?"[1]) Bei einem gelegentlichen Zusammentreffen mit einem rheinischen weltlichen Kreisschulinspector erklärte mir dieser Herr, er habe bei seinen Revisionen sehr tüchtige Schulschwestern kennen gelernt, und als ich hierauf erwiderte, warum man diese Leute denn nicht weiter verwerthe, gab der Mann mir zur Antwort: „Nicht ihre Leistungen waren maßgebend, sondern das Princip". Dem nationalen Gedanken, resp. der nationalen Erziehung sollte alles dienstbar sein. Und wer den Muth hatte, auch von andern berechtigten, ja heiligen Interessen zu sprechen, konnte leicht in den Verruf eines Reichsfeindes kommen. Mancher sonst tüchtige und treue Beamte wurde angeblich wegen mangelnden „Patriotismus" zur Disposition gestellt. Es waren traurige, böse Tage.

Auf der ganzen Linie arbeitete mit voller Kraft unter ausdrücklicher Billigung der liberalen Kammermajorität der mächtige Staatsapparat, der noch zudem kräftigst unterstützt wurde von dem sog. deutschen Verein und anderen Patrioten, die freilich nicht alle die Probe deutscher Treue und Ehrlichkeit bestanden haben. Ich denke hier namentlich an den Geschäftsführer des „Deutschen Vereins", Dr. Clemens

---

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, gehalten in den Jahren 1872 bis 1879. Drei Theile in einem Bande. Mit Einleitungen, erläuternden Anmerkungen und ausführlichen Registern. Berlin, Fr. Kortkampf, 1880. S. 86.

Konitzer in Bonn[1]) und den Bürgermeister Hubert Beckers in Wegberg.[2]) Der Schul- und Culturkampf drang in alle Verhältnisse ein. Einfache Bauersleute meinten sogar: beim Gerichte käme es auch sehr darauf an, was der Herr Bürgermeister über die Religion eines Angeklagten schreibe.

Indeß bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß der Schulkampf nie einen solchen Umfang und eine solche Schärfe angenommen haben würde, wenn nicht damit kirchenpolitische Angelegenheiten verquickt worden wären. In Folge dessen wies man katholischerseits auf einen Ausspruch des früheren preußischen Ministers von Altenstein hin, der also lautet: „Laßt uns nur die Schulen, eure hierarchische Einrichtung lassen wir euch gern. Ist das Katholische im Herzen des Volkes erlöscht, so fällt die Hierarchie von selbst.“[3]) Die Aera Falk vom kirchenpolitischen Standpunkte aus quellenmäßig — nach Landtagsberichten und Tagesblättern — darzustellen, dieser Aufgabe hat sich der Pfarrer Dr. Franz Xaver Schulte in Erwitte auf Wunsch einer am 21. August 1878 stattgehabten Conferenz von Geistlichen der Diözesen Münster und Paderborn unterzogen. Der erste Band dieses Werkes soll den „Kampf um die Schule“ und der zweite „Kirche und Staat“ behandeln.[4])

Neben den Volksversammlungen war die Presse ein Hauptagitationsmittel im Schulkampfe, insbesondere die politische. Die eben beendigten Kriege nach außen hatten die Zeitungen in fast alle Häuser auch auf den entlegensten Dörfern eingeführt. Dieselben sollten nun auch die Mittheilungen vom Schauplatze des Krieges im Innern des Landes bringen. In manchen Tages- und Wochenblättern fand man eine ständige Rubrik für Schulfragen und Schulneuigkeiten, unter denen freilich auch manche alte und fade Anekdote durchging. Man haschte eben auf beiden Seiten nach Mittheilungen dieser Art, um der gegnerischen Partei eins zu versetzen. — Mit der pädagogischen Presse war es im ganzen traurig bestellt. Die „liberalen“ Schulblätter, die sich in dieser Zeit

---

[1]) Culturkampf und Spionage oder: der Prozeß Konitzer. Ein Beitrag zur Sittengeschichte der Culturkampfs-Aera. Bonn, K. Hauptmann, 1877.

[2]) Ebendaselbst S. 48 u. „Köln. Volksztg.“ 1880 No. 80 II. Bl. vom 21. März u. No. 83 I. Bl. vom 24. März.

[3]) Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, die Reform des Schulwesens betreffend. Freiburg, Herder 1863, S. 20, Anmerkung 1.

[4]) Schulte, Franz Xaver, Geschichte der ersten sieben Jahre des preußischen Culturkampfes. Essen 1879, Fredebeul & Koenen.

stark vermehrten und von den Behörden vielfach empfohlen wurden, verfielen gern auf das politische Gebiet. Sie fanden die Maßnahmen der Regierung, der ihre Partei diente, wenn auch nicht immer nützlich und segenbringend, so doch nothwendig. Für die Ansichten Anderer hatten sie durchweg ein schlechtes Verständniß. Das gilt insbesondere von den Vereinsorganen des 1871 gegründeten „Deutschen Lehrervereins", dessen Ansichten und Ziele soeben G. Osthoff darzulegen versucht hat.[1]) Gegen die von F. W. Pfeiffer in Fürth redigirte „Bayrische Lehrerztg." schrieb der Magister J. M. Herberich in Donauwörth,[2]) der eine indirecte Erwiderung gefunden hat in der Broschüre: „Die Bayerische Lehrerzeitung im aufgedrungenen Kampf".[3]) Beide Broschüren bieten ein trauriges Bild des namentlich in Bayern mit Haß und Geifer geführten Schulkampfes. Von den conservativen Schulblättern, die ja wie die liberalen auch meist von activen Lehrern oder Schulbeamten redigirt sind, kann man sagen, daß sie vorsichtig waren und in dieser Zeit gern den Schwerpunkt ihrer Erörterungen auf indifferente Themata, bezw. die Technik des Schulwesens verlegten. Der mit so vielen Hoffnungen und manchen praktischen Erfolgen 1863 von Crefeld aus ins deutsche Land gegangene „Schulmann" (Crefeld, Klein) mußte trotz der großen Pflege und Aufopferung seines Chefredacteurs, des 1876 verstorbenen Hauptlehrers Gerh. Baurmann in Crefeld, doch in Folge der Unentschiedenheit des Redactions-Comités seinen Gang Ende 1877 einstellen. Der Einfluß der Schulpolitik war von so großem Einflusse auf die Lehrer des Reg.-Bezs. Trier, daß in Folge ihrer Uneinigkeit in pädagogischen Fragen das „Trierische Schulblatt" nach 29jährigem Bestehen 1877 und der „Trierer Schulbote", allerdings ein wahres Zwietrachtskind, nach kaum 5jährigem Bestehen Herbst 1879 eingehen mußten. An einer gediegenen pädagogischen Zeitschrift mit christlicher Richtung that's Noth. Die von dem Cassianeum zu Donauwörth herausgegebene „Kath. Schulztg.", welche die katholischen Principien mit süddeutscher Begeisterung vertritt, fand in Norddeutschland um so weniger entsprechende Verbreitung, als manche preußische Schulaufsichtsbeamten vor solchen Preßerzeugnissen ernstlich warnten. Nach der

[1]) Osthoff, G., Die liberalen Lehrer der modernen Schule nach ihrem eigenen Bekenntniß und Geständniß. Frankfurt a. M. A. Fösser, 1880.

[2]) Herberich, J. M., Die Schmähungen der „Bayerischen Lehrerztg." gegen die kath. Kirche. Citirt und beleuchtet. Donauwörth, L. Auer, 1877.

[3]) Die Bayerische Lehrerzeitung im aufgedrungenen Kampf mit den Ultramontanen, Orthodoxen und anderen Schulfeinden. Fürth, A. Schröder, 1879.

„Hess. Morgenztg." hielt der Kreisschulinspector Dr. Konze-Hünfeld auf der Conferenz zu Poppenhausen im Herbst 1877 an die Lehrer folgende Ansprache: „Ihr sollt die „Donauwörther Schulztg.", die „Schulztg. Monika", die „Fuldaer Ztg." und das „Fuldaer Schulblatt" fortan nicht mehr lesen! Ich werde von Zeit zu Zeit kommen und Revision halten ...." Mit dem 1. October 1877 erschien in Aachen bei R. Barth, unter der Redaction des Lehrers J. Müllermeister daselbst die „Rheinisch-Westfälische Schulzeitung" die den Muth hatte, die Fundamentalfragen der Pädagogik in positiv-christlichem Sinne zu besprechen. Aber noch vor Thoresschluß der Aera Falk, am 20. Mai 1879, machte ein vertrauliches Schreiben des „Rheinischen Provinzial-Schulcollegiums" die 5 rheinischen Bezirks-Regierungen „auf die gefährliche Richtung der in katholischen Lehrerkreisen sehr verbreiteten Schulzeitung aufmerksam." Das war bei einer so sachlich gehaltenen Zeitschrift, die sich zudem der Zustimmung und Unterstützung so mancher Seminardirectoren und Schulräthe erfreut, höchst auffällig, und selbst in den Corridoren der Königlichen Regierungen hörte man sagen: „Die „Rhein.-Westf. Schulztg." ist doch kein social-demokratisches Blatt..." „In Preußen ist doch nicht die Freiheit einer sachlichen Discussion untersagt." Uebrigens waren jetzt die Tage, wo mancher unter dem Namen „Falk" viel Unheil gestiftet und Unwesen getrieben, dahin. — Auch die von einzelnen rheinischen, meist altkatholischen Kreisschulinspectoren geplante und bereits empfohlene pädagogische Zeitschrift, deren Redacteur der bekannte geistliche Kreisschulinspector Dr. Gerhard Schönen von Euskirchen werden sollte, konnte mit dem 1. October des Jahres 1879 „Umstände halber" nicht erscheinen. Dagegen erschien zu Neujahr 1880 bei Lintz in Trier unter der Redaction des evangelischen Regierungs- und Schulraths Th. Voigt daselbst eine Monatsschrift, betitelt „Rheinisches Schulblatt", das sich in die Oeffentlichkeit also einführte: „Ein eigentliches Programm des hiermit in die Oeffentlichkeit tretenden neuen Unternehmens zu geben, möchte überflüssig sein, da dasselbe nicht durch Versprechungen, sondern durch Leistungen sich zu empfehlen haben wird." Außer in der periodischen, politischen und pädagogischen Presse wurde die Schulfrage auch noch in einzelnen zwanglosen Heftchen und Broschüren besprochen. Mit der Verbreitung solcher Flugschriften und Broschüren befaßt sich ganz besonders der „Verein zur Erhaltung der evangelischen Volksschule", welcher auf Veranlassung der Pfarrer A. Lindemann aus Hückeswagen und F. Zillessen

aus Orsoy am 6. September 1876 für Rheinland-Westfalen gegründet und 1878 auf das gesammte Gebiet der preußischen Landeskirche erweitert wurde. Im Mai 1880 zählte der Verein über 1800 Mitglieder. Man beabsichtigt nach den „Monatlichen Mittheilungen", dem Organe des Vereins, durch Ansammlung eines sogenannten „Christlichen Schulfonds" für die evangelische Kirche einen ähnlichen pädagogischen Centralpunkt zu schaffen, wie das für die katholische Kirche das Cassianeum zu Donauwörth sein soll. Um in der Schulfrage noch nachhaltiger wirken zu können, hat die XXVI. Generalversammlung der Katholiken in Aachen (1879) den „Canisiusverein zum Schutze der religiösen Erziehung der Jugend" empfohlen, dessen Gründung Papst Leo XIII. durch Dekret der Congregation der h. Riten vom 11. Juli 1879 gutgeheißen hatte. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

d. Verschiedene Auffassungen.

Es war nicht nur lehrreich, sondern auch interessant, den Verhandlungen und Erörterungen über die Schulfrage zu folgen. Freilich schlichen sich vielfach Leidenschaft und Voreingenommenheit in die Discussionen und Auseinandersetzungen ein. Nach den Parteien konnte man Freunde der Staats- und der confessionellen Schule unterscheiden. Für die reine Staatsschule agitirt namentlich Redacteur Franz Matthes in Berlin.[1]) Mit diesem theilen zwar noch viele Andere den falschen Begriff von „Staat", aber sie sind doch praktisch anspruchsvoller. Hierzu gehören meist die gläubigen Protestanten. Der am 29. Mai 1875 verstorbene durchaus gläubige Tübinger Prof. Dr. Christian Palmer schrieb in Rücksicht auf die Volksschule: „Ist er (der Staat) die rationell ausgebildete Form der organisirten Volksgemeinschaft, so umschließt seine Peripherie auch alles, was in den Bereich des Volkslebens und der Volksinteressen fällt. . . . Was irgend im Bereiche des Volkes eine mit bestimmten Rechten ausgestattete Stellung haben will, das muß sich unter den Schutz des Staates stellen, weil er der Inhaber der Macht und der Urheber und Garant aller positiven Rechte ist."[2]) Hierher gehört auch

---

[1]) Matthes, Franz, Die Staatsschule. Ein offenes Wort an Jedermann. Im Auftrage des Centralbureau's zur Agitation für Staatsschulen herausgegeben. Berlin, Schwartz 1878.

[2]) Schmid, Dr. K. A., Pädag. Handbuch für Schule und Haus. Gotha, Rudolf Besser. 1879, II. Bnd., S. 761.

eine lesenswerthe Schrift von dem Prorector Dr. Gust. Radtke in Pleß.[1]) Dagegen liest man in einem Hirtenschreiben des am 16. Juli 1879 in der Verbannung (zu Mont St. Guibert bei Nivelles in Belgien) verstorbenen Bischofs Dr. Konrad Martin von Paderborn: „Daß der Staat ein Interesse an einer guten Bildung und Erziehung der Jugend habe, wird niemand bestreiten. Aber: der Staat hat ein Interesse an einer guten Bildung und Erziehung der Jugend, und: der Staat hat das ausschließliche Recht auf diese Bildung und Erziehung, sind doch wahrlich zwei himmelweit von einander verschiedene Dinge."[2]) Nach katholischer Lehre ist der Staat nicht der wirkliche „präsente Gott," wie Hegel und Andere meinen, sondern: „ein socialer Verband zum Zwecke der Aufrechthaltung und Geltendmachung der socialen Rechtsordnung durch Realisirung der Rechtsforderungen, um dadurch die zeitliche Wohlfahrt der Glieder dieses socialen Verbandes zu ermöglichen und zu fördern."[3])

Unter den Katholiken sind hauptsächlich zwei Auffassungen zum Ausdruck gekommen. Während nämlich die einen bei Festhaltung des Princips in praxi Concessionen machen wollen, fordern die anderen rückhaltslose Anwendung des Princips. Der eben citirte frühere Philosophie-Professor zu Münster i. W. und jetzige Domkapitular Dr. Albert Stöckl in Eichstätt schreibt in dieser Beziehung: „Das Verhältniß der Kirche des Staates und der Gemeinde zur Schule ist dahin festzustellen, daß die Kirche das primäre, Staat und Gemeinde ein secundäres Recht auf die Schule haben und daß mithin, wenn letztere von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen, der Weg friedlicher Verständigung mit der Kirche geschritten werden muß."[4]) Ihm ist das nächste erreichbare Ziel: Unterrichtsfreiheit, um durch christliche Volksschulen die nichtchristlichen zu paralysiren. Aehnlich spricht sich der Priester L. v. Hammerstein aus der Gesellschaft Jesu aus: „Wenn man also von gegnerischer Seite die Schule losgerissen hat oder losreißen will von der Kirche, dann müssen wir wenigstens verhüten, daß der Staat sie ausschließlich in Besitz

---

[1]) Radtke, Dr. Gust. Welcher Antheil gebührt Staat, Schule und Haus an dem Rechte der Jugenderziehung. Eisenach, J. Bacmeister, 1878.

[2]) Martin, Dr. Konrad, Die Schulfrage. Berlin 1878, Germania-Verlag. S. 13.

[3]) Stöckl, Dr. Alb., Lehrbuch der Philosophie. II. Aufl. Mainz, Kirchheim 1869, II. Bnd., S. 537.

[4]) Stöckl, Dr. Alb., Lehrbuch der Pädagogik. Mainz, Kirchheim 1873. S. 109.

nimmt, dann müssen wir mit Döllinger die Freierklärung der Schule als das geringere Uebel verlangen." [1]) Denselben Ansichten huldigte noch 1876 der Jesuit P. G. M. Pachtler unter dem Pseudonym Anuarius Osseg. [2]) In seinem neuesten Opus über die Schulfrage geht er über seine frühere Forderung weit hinaus und will das katholische Princip auch äußerlich bis zur äußersten Consequenz verwirklicht wissen. Was er dem Staate einräumt, ist Folgendes: ein gewisses Maß von Kenntnissen bei allen Bürgern zu verlangen, unbefugte Schulversäumnisse zu bestrafen, eigene Fachschulen für den öffentlichen Dienst zu gründen, die Bewerber um Staatsämter zu prüfen, Aufsicht über die Gesundheits= 2c. Polizei in den Schulen zu führen, keine Umsturzlehren im Unterricht zu dulden. [3]) Aber möchte ich P. Pachtler fragen: Wie soll der Staat diese Rechte ausüben, namentlich die subservisen Lehrer und Lehren ausfindig machen, wenn er keine Aufsicht und Controle ausübt? — In einer Kritik des Buches von Pachtler bemerkt Dr. Stöckl: „Unsere (Stöckl's) Propositionen wurden und werden vom Publikum ignorirt. . . . Wird Herr Pachtler mit seinen viel weiter gehenden Forderungen einen größeren oder besseren Erfolg erzielen?" [4]) Weniger als ernste wissenschaftliche Leistung in der Schulfrage=Literatur, sondern als ein Erzeugniß von sehr individuellem Gepräge will ich noch auf ein Buch von dem bekannten Pfarrer Jos. Lucas aus Dalking (Bayern) aufmerksam machen. Dieselben Licht= und Schattenseiten, welche seinen Streitschriften „Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei" [5]) und „Die Presse, ein Stück moderner Versimpelung" kennzeichnen, charakterisiren auch das Buch „Der Schulmeister von Sadowa". [6]) Dr. Cardauns in Köln

---

[1]) Hammerstein, L. v., Die Schulfrage. II. Aufl. Freiburg, Herder, 1877. S. 60.

[2]) Osseg, Anuarius, Die geistige Knechtung der Völker durch das Schulmonopol des modernen Staates. Amberg, Habel, 1876.

[3]) Pachtler, P. G. M., Das göttliche Recht der Familie und der Kirche auf die Schule. Ein Wort an die Christen Deutschlands. Mainz, Kirchheim, 1879. S. 72—78.

[4]) Literaturblatt für katholische Erzieher. Donauwörth, L. Auer, 1879. S. 35.

[5]) Lucas, Jos., Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei. Landshut, Jos. Thomann, 1865.

[6]) Lucas, Jos., Der Schulmeister von Sadowa. Mainz, Kirchheim, 1878.

sagt über dasselbe in einer Kritik: „Fast das ganze Buch ist eine einzige große Uebertreibung.“ [1]) Man wird in der That bei solchen Streitschriften an ein Wort erinnert, das einmal zu Colbert gesagt worden sein soll: „Sie haben den umgefallenen Wagen aufgerichtet und nach der anderen Seite wieder umgeworfen.“

In solchen bewegten Zeiten, in solchen heißen Kämpfen thut weise Mäßigung noth, und es liegt meines Erachtens viel politische und praktische Lebensweisheit in der Mahnung, welche der Abg. Dr. Windthorst-Meppen auf der Aachener Katholikenversammlung in der Schul-Ausschuß-Sitzung am 8. September 1879 aussprach: „Wenn Ihr nicht praktische Vorschläge macht, dann thue ich nicht mit.“ Der gewiegte Diplomat und Staatsminister a. D. mochte wohl aus eigener Erfahrung wissen, daß der Staat mit seinen reichen Machtmitteln viel Gutes und Segensreiches wirken kann, wenn er will. Auch mochte dieser treue Sohn seiner Kirche sich wohl erinnern, daß in der unterm 8. Dezember 1864 im Auftrage des Papstes veröffentlichten Zusammenstellung der 80 vorzüglichsten Irrthümer unserer Zeit, im Syllabus, auch der Satz zu lesen ist:

„55. Irrthum: Die Kirche ist vom Staate, und der Staat von der Kirche zu trennen.“ [2])

3. Die Aenderung der Schulaufsicht in personeller Hinsicht.

a. Gründe für eine personelle Aenderung.

Mit Hilfe des Hegel'schen Satzes von der absoluten Autorität und Majestät des Staates, der von Rechtslehrern wie Rotteck und Welker, Gneist, Trendlenburg kräftig unterstützt wird, sowie anderer praktischen Gründe war in Preußen die Schulaufsicht im Wege der Legislative principiell auch dem Wortlaute nach gesetzlich geändert worden. Theoretisch war man demnach auf dem Standpunkte angelangt, den der Katholicismus im Syllabus als gefährlich und verderblich verwirft. Dort heißt es nämlich:

„47. Irrthum. Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, welche allen Kindern sämmtlicher Volksklassen offen stehen, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt

---

[1]) Literarische Rundschau, Aachen, Barth, 1878, Sp. 282.

[2]) Vergl. Die Encyklika und der Syllabus. 3. Aufl. Köln, 1874, J. P. Bachem.

sind, aller Autorität, Leitung und allem Einfluß der Kirche entzogen und ganz und gar dem Wohlbefinden der Staatsgewalt unterworfen seien nach dem Belieben der Regierenden und der jeweiligen öffentlichen Meinung." [1])

Principiell lagen allerdings keine Gründe mehr vor, die Geistlichen, speciell die evangelischen und katholischen Pfarrer, ferner in dem Amte zu belassen, das sie bisheran als Orts- und Kreisschulinspectoren unentgeltlich, als Ehrenamt, geführt hatten. That die Staatsregierung es dennoch, so konnten dafür nur praktische Gesichtspunkte leitend und ausschlaggebend sein.

Zu diesen praktischen Gesichtspunkten muß zunächst der technische oder pädagogische gezählt werden, d. h. derjenige, welcher es mit der Schulcontrole und Schulpflege zu thun hat. Ich will nicht beschönigen und bemänteln. Gewiß, es gab manche Geistlichen, die ihres Amtes als Local- und Kreisschulinspectoren mit Sachkenntniß, Liebe und Aufopferung oblagen; aber nicht alle haben solches gethan. Der liberale Industrielle und ehemalige Abgeordnete L. F. Seyffardt-Crefeld hat in Veranlassung einer Serie von Artikeln über die Schulfrage in der in Crefeld erscheinenden „Niederrheinischen Volkszeitung" eine Abhandlung über die geistliche Schulleitung [2]) herausgegeben, worin der Geistlichkeit wegen der Schulaufsicht viele Vorwürfe gemacht werden. Abgesehen von der landläufigen Phrase, die Geistlichen hätten sich nicht genug als Preußen gefühlt, wird da hervorgehoben: die Feindseligkeit der clericalen Anschauung gegen den Schulzwang, die massenweisen Dispensationen, die vorzeitigen Entlassungen, die mangelhaften Revisionen, die Vernachlässigung der amtlichen Conferenzen, überhaupt ein geringes Interesse an der Schule. Ohne diesem, nicht ohne Vorurtheil geschriebenen Heftchen irgendwelche Bedeutung beizumessen, muß ich doch sagen, daß, soweit meine Erfahrung reicht, die Vorwürfe bei manchen Geistlichen in dem einen oder andern Punkte zutrafen. Andererseits muß ich auch fragen: Wie konnten solche Mißstände sich unter der Oberaufsicht des Staates herausbilden? — Da, denke ich, sollten viele, die heute so gern auf die Geistlichen als Untreue und Unfähige schimpfen oder ihre Hände in

---

[1]) Die Encyklika und der Syllabus. 3. Auflage. Köln, 1874, J. P. Bachem.

[2]) Seyffardt, L. F., Die katholische Volksschule am Niederrhein unter geistlicher Leitung. Crefeld, Kramer & Baum, 1876.

Unschuld waschen wollen, ans Herz klopfen und nicht einmal, sondern dreimal sprechen: mea culpa. Die Schuld fällt meines Erachtens wieder auf den Staat zurück, der schon früher das Eigen- und Dispositionsrecht über die Schule an sich gezogen. Auch bin ich der Meinung, daß dem geistlichen Stande im allgemeinen noch immer soviel Pädagogik inne wohnt als manchem andern, von dem man doch nur sagen kann, daß er mit dem Amte den dazu nöthigen Verstand erhalten.

Konnten vielleicht finanzielle Gründe den Staat veranlassen, die Geistlichen auch nach der Aenderung der Schulaufsicht im Amte zu belassen? Ohne Frage hat der wirthschaftliche Gesichtspunkt in der Staatsleitung seine große Bedeutung und erfordert viel Rücksicht; aber bei einer so wichtigen Frage wie die der Volksbildung darf er nicht Berücksichtigung fordern. Auch sind die Kosten der Schulaufsicht verhältnißmäßig unbedeutend, gegen den Militär-Etat kaum nennenswerth. Die Schulaufsicht kostet dem Staate pro 1880/81 1,223,961 M. In der Aera Falk betrugen überhaupt die Schulaufsichtskosten:

Etatsjahr.	Etatstitel.	I. Ständige Kreisschulinspectoren. [1] a. Zahl derselben.	b. Besoldung und Reisekosten.	c. Wohnungszuschuß.	II. Kreisschulinspect. im Nebenamt.	III. Remunerationen.	Gesammtsumme.
			M.	M.		M.	M.
1871	—	—	—	—	—	—	—
1872	Tit. 23	—	—	—	—	60 000	60 000
1873	Kap. 125 „ 7	50	240 000	—	—	60 000	300 000
1874	„ 125 „ 7	60	270 000	—	150 000	438 414	858 414
1875	„ 125 „ 15—17	?	585 000	60 000	179 814	214 500	1 039 314
1876	„ 125 „ 15—17	85	697 500	72 000	193 020	214 500	1 177 020
1877/78	„ 125 „ 15—17	161	724 500	72 000	193 020	187 500	1 177 020
1878/79	„ 125 „ 15—17	172	774 000	76 950	193 020	133 050	1 177 020
1879/80	Kap. 125 „ 15—17	177	796 500	79 250	193 020	134 451	1 203 221
1880/81	Tit. 23—26	181	814 500	81 990	193 020	134 451	1 223 961

Waren es vielleicht politische Gründe, welche die Staatsregierung bestimmen konnten, die Geistlichen weiter in der Schulaufsicht zu belassen? In der Sitzung vom 9. Februar 1872 bemerkte Minister Dr. Falk: „Sie werden nicht verkennen, m. H., daß das Amt, das

[1]) Das jährliche Gehalt der ständigen Kreisschulinspectoren beträgt 2400-4800, im Durchschnitt 3600 M., die Reisekostenvergütung 600-1200, im Durchschn. 900 M.

der Geistliche zu verwalten hat, eine große Gelegenheit gewährt zur Entwickelung eines Subjectivismus, berechtigt in vielen Beziehungen, in anderen Beziehungen unberechtigt, aber nicht mehr recht rückweisbar, weil die ganze Persönlichkeit eben in der Lage ist, sich in dieser Richtung zu entfalten. Da ist es denn gar häufig vorgekommen, daß solche subjectiven Auffassungen entscheidend gewesen sind für die Führung des Amtes. . . . . Dann weiter, m. H., die Entwickelung der kirchlichen Bewegung darf doch auch nicht unterschätzt werden." [1]) Das gab zu denken. Aber schon in der weiteren Debatte über den Gesetzentwurf wurden vom Ministertisch und von der Majorität des Hauses deutlichere Aeußerungen gemacht, man legte den Gedanken nahe, das Gesetz solle den clericalen Herrschergelüsten Einhalt thun und namentlich der katholischen Geistlichkeit das Handwerk legen, da diese, besonders nach der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas, durchweg mehr kosmopolitisch als national sei. So stempelte man von vornherein das Gesetz zu einem Kampfgesetz. Unter diesen Verhältnissen hätte man erwarten können, daß wenigstens die katholischen Kreis- und Localschulinspectoren — die evangelischen sollten je nach Falk's Wort „Haupt für Haupt . . . verbleiben oder vielleicht lange verbleiben" — gleich ihr Amt, das sie officiell nur im Namen des Staates ausübten, niedergelegt hätten. Die Staatsregierung mochte das wohl fürchten. Dr. Falk verordnete in dem Ausführungs-Rescript vom 13. März 1872:

„Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die Königl. Regierung, zunächst die jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint, in Verbindung einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden, hierzu zu genügen."

In demselben Erlaß gibt der Minister als Richtschnur für einen etwaigen Widerruf folgende Weisung:

„Außer — im allgemeinen — dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichtes in den Volksschulen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen."

Auf Grund dieser Bestimmung, welche sich so recht als Kautschukclausel erwiesen hat, ist manchem geistlichen Schulinspector ohne Grundangabe der Widerruf seines Auftrages zu Theil geworden.

---

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 16.

Man kann es als einen Act des Friedens und auch der Klugheit bezeichnen, wenn die am 11. April 1872 am Grabe des h. Bonifazius versammelten preußischen Bischöfe in einer Pastorale an den Clerus ihrer Diözesen u. a. auch anordneten:

„1. Jeder Pfarrer hat die Localinspection über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf.

2. Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspection oder eine Ortsschulinspection außer der eigenen Pfarrei handelt. Für die bereits fungirenden Schulinspectoren dieser Kategorie soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen.

3. Für den Fall, daß an geistliche Schulinspectoren in Bezug auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten collidiren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariate ihr Schulamt niederlegen.“

Dem Minister mußte das unerwartete Entgegenkommen schon deshalb sehr willkommen sein, als ihm vorläufig noch die Mittel zur Einrichtung selbständiger Kreisschulinspectorstellen fehlten. In dem Ministerial-Rescript vom 16. April 1872 bemerkt er diesbezüglich:

„3. Mit Rücksicht einerseits auf die Beschränktheit der mir zur Remunerirung von Schulinspectoren zu Gebote stehenden Fonds und andererseits darauf, daß ich gegenwärtig das Gesammtmaß der an dieselben zu stellenden Ansprüche nicht zu übersehen vermag, so muß ich mir die Festsetzung der etwa erforderlich werdenden Remuneration für die einzelnen Fälle zunächst vorbehalten.“

b. Die neuen Herren der Volksschule.

Es ist psychologisch begründet, daß jeder Minister Mit- und Hilfsarbeiter zu erlangen strebt, die möglichst treu und energisch in seinem Geiste arbeiten. Naturgemäß hat dieses Streben die Folge, daß bei jedem Ministerwechsel auch, so weit das eben zuläßig, ein Beamtenwechsel im betreffenden Ressort eintritt. Dieser Wechsel wird um so größer sein, je weniger gesetzliche Normen in dieser Beziehung für einen Minister gegeben sind. In Preußen, wo zur Zeit die Schulverhältnisse noch nicht gesetzlich geregelt sind, und vielleicht auch deshalb die Schule noch gern als ein Spielball der Politik betrachtet wird, hat daher ein Wechsel des Cultusministers in der Regel auch einen größeren Beamtenwechsel zur Folge. Dr. Falk hatte mit dem Minister-Portefeuille zugleich einen Reformplan für Schul- und Kirchenangelegenheiten über-

nommen. Ins Amt eingetreten, war es daher sein erster Gedanke, Mitarbeiter zu gewinnen, die geeigenschaftet seien, den erhaltenen Reformplan in seinem Geiste ausführen zu helfen. In dieser Beziehung war er nach zwei Richtungen hin thätig: einmal suchte er die Beamten vom alten „Stiehl" durch „Versetzung im Interesse des Dienstes" oder durch Quiescirung unschädlich zu machen, und zum andern mußte er sich nach neuen geeigneten Kräften umsehen. Dr. Falk hat in einer siebenjährigen Ministerthätigkeit fast alle nur einigermaßen wichtige Posten seines Ressorts mit neuen Beamten besetzt; auch ist unter seiner Amtsführung das Beamtenpersonal in allen Geschäftskreisen seines Ressorts fast verdoppelt worden. So ist z. B. in seinem Ministerium die Zahl der vortragenden Räthe von 13 auf 22 erhöht worden. Aehnlich verhält es sich in den andern Geschäftskreisen des Unterrichtsministeriums. Vergleiche die nachfolgende Tabelle:

Im Jahre	Ministerial-Räthe.		Provinzial-Schulräthe			Reg.-Schulräthe[1])	
	Director.	Vortragende Räthe.	Dirigent.	selbstständige.	im Nebenamt.	selbstständige.	im Nebenamt.
1871	—	13	—	?	?	?	?
1872	1	15	—	?	?	?	?
1873	1	13	1	19	1	?	?
1874	1	19	1	21	1	58	5
1875	1	19	1	22	1	58	5
1876	1	19	1	22	1	58	5
1877	1	19	2	22	1	58	5
1878	1	20	2	25	1	56	5
1879	1	20	2	26	1	56	6
1880	1	22	2	26	1	57	5

Daß sich dem entsprechend auch das Bureaupersonal, d. h. die Subalternen und Unterbeamten bedeutend vermehrt haben, ist selbstverständlich.

Man hat wohl an diese Personalvermehrungen in den verschiedenen Geschäftskreisen der Schulverwaltung finanzielle Erwägungen und Bedenken geknüpft und hervorgehoben, was ja auch Schulbeamte bestätigen, daß in Preußen, auch in der Schulverwaltung, zu viel geschrieben werde. Das Letztere mag ja zutreffen; aber es war meiner Ansicht nach doch durchaus nothwendig, daß von der Centralstelle Preußens wieder einmal ein kräftiger

[1]) Jährliches Gehalt der Ministerialräthe 7500—9900, Durchschnitt 8100 M.; der Provinzial-Schulräthe 5100—6000, Durchschnitt 5500 M.; der Regierungs-Schulräthe 4200—6000, Durchschnitt 5100 M.

Anstoß zur Schulreform gegeben wurde, was aber ohne Leute und Geld nicht möglich ist. Dagegen bleibt es im Interesse der staatlichen Autorität tief zu beklagen, daß der Minister in der Besetzung neuer oder erledigter Posten im ganzen nicht glücklich — glücklich in gutem Sinne — gewesen ist, was selbst die unbedingten Freunde Falk's mit Bedauern ausgesprochen haben. Das Zeugniß muß man freilich allen geben, daß sie ernst und rücksichtslos gestrebt, ein bereitwilliges Werkzeug für seine Reformen zu sein. Aber im Uebrigen ging manchem neben ordentlicher Sach- und Fachkenntniß auch meist das ab, was man in Männerkreisen höchst ungern vermißt. So waren also viele neue Beamten sowohl des höhern wie niedern Schulwesens nicht geeignet, die objective, d. h. staatliche Autorität durch eine subjective, d. h. persönliche zu heben und zu fördern.

Betreffs der Wahl der neuen Schulaufsichtsbeamten muß zunächst zugestanden werden, daß die Ersetzung der geistlichen Schulinspectoren durch weltliche unter den obwaltenden Verhältnissen auch für den energischen Minister eine sehr heikele und keineswegs eine leichte und liebe Aufgabe war. Die Personenfrage der Schulaufsicht hat dem Minister, nach seiner eigenen Andeutung, manche ernste Stunde bereitet. Wollte der Minister kein öffentliches Fiasko machen, so mußte er sich doch nach Leuten umsehen, die in etwa mit der Schule in Verbindung standen. An den Seminarien, den Gymnasien und höhern Schulen wurde eifrig Frage nach Berufsfreudigen gehalten. Aber die Antwort entsprach nicht der Nachfrage. Ein tüchtiger Pädagog, der in das Wesen einer wahren christlichen Erziehung eingedrungen, mochte sich auch schwer entschließen können bei dem entbrannten Kampfe zwischen Staat und Kirche eine Stellung zu übernehmen, die von den Dienern seiner Kirche eben aufgegeben worden oder aufgegeben werden mußte. Zudem war es bekannt, daß der aspirirende Weltliche eine gewisse Begeisterung und Gesinnungstüchtigkeit gegenüber der Geistlichkeit haben mußte. Der evangelische Kreisschulinspector Fr. Polack in Worbis, der in der „Allg. deutschen Lehrerztg." „die Klagen über Schule und Lehrer der Falk'schen Aera" in seiner Weise beleuchtet hat, drückt diese Anforderung also aus: „Die Staatsregierung mußte oft, unter Absehung von manchen anderen Eigenschaften, muthige Männer wählen, die den Verdächtigungen und Conflikten zu trotzen wagten." [1]) Kein Wunder, daß unter solchen Voraussetzungen die Zahl der Meldungen anfangs so gar groß nicht war, die Auswahl also

[1]) Allg. deutsche Lehrerzeitung. Leipzig, Klinkhardt, 1880. S. 30.

sehr klein blieb. Um die nöthigen Leute zu bekommen, mußte sich die Staatsregierung sogar auf Handel einlassen, was uns der Geheimrath Raffel in dem Hause der Abgeordneten am 11. Februar 1880 verrathen, wenn er sagte: „Bei den ersten Berufungen von Kreisschulinspectoren in diese Aemter wurden die Gehälter dieser Beamten mehr nach den Ansprüchen, welche sie selber erhoben, als nach einem bestimmten Princip normirt; wer damals mehr forderte, der bekam zunächst mehr. Das ist in den nächstfolgenden Jahren dann redressirt worden." Obschon von wohlmeinender Seite darauf hingewiesen wurde, daß, wenn es der Regierung wirklich um Hebung der Schule zu thun sei, dieselbe dann auch Fachmänner zu Inspectoren nehmen müsse, wie das schon im Jahre 1848 auch von einsichtigen Schulräthen vorgeschlagen worden, so legte die Staatsregierung doch darauf Gewicht, daß die Kreisschulinspectoren aus der Zahl der Akademiker genommen würden, wahrscheinlich damit die Neuerwählten den Verstoßenen in wissenschaftlicher Hinsicht gleich ständen. „Gewisse Eigenschaften," so erklärte Minister Dr. Falk am 31. Januar 1874 im Abgeordnetenhause „werden Sie bei den betreffenden Beamten immer finden müssen, nicht bloß eine tüchtige pädagogische Durchbildung, sondern auch ein Maß allgemeiner Bildung, welche es ihnen gestattet, dem Amte das gehörige Ansehen zu geben, namentlich wenn die ihnen Untergebenen, die Localschulinspectoren, etwa auf einer hervorragenden Bildungsstufe sich befinden, und solche sind in der That in reichem Maße vorhanden. Aber auch weiter wird man die mit größerem Maße der Bildung verbundene Eigenschaft eines hervortretenden Tactes begehren müssen, und endlich, und das ist ja angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse sehr erklärlich — die Staatsregierung muß ein unbedingtes Vertrauen zu diesen Personen haben. Das sind ziemlich starke Anforderungen."[1]) Die neuen Herren wurden denn auch hauptsächlich dem höhern Unterrichtsfache entnommen; es waren Philologen, die meist aus irgend einem Grunde wenig Freude, Glück oder Aussicht am Gymnasium, der Realschule rc. hatten. Es ist auffällig bemerkt worden, daß manche von ihnen in einem Pastorat groß geworden oder doch aus geistlichen Pfründen ihre Studien vollendet haben. In welchem Rufe die neuen Candidaten in ihrem Kreise standen, mag man aus dem Umstande ersehen, daß an den Biertischen der Akademiker der auch für die Elementarlehrer wenig schmeichelhafte Witz colportirt wurde: „Die Kreisschulinspection ist ein

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 51.

Brechmittel für die höhern Lehranstalten." Einzelne akademische Kreisschulinspectoren hat man auch wieder in ihre frühere Stellung zurücktreten lassen müssen. Man könnte hier vielleicht auf ein Wort des Ministers Dr. Falk über die neuen Schulinspectoren verweisen. Indem derselbe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1875 den vom Abg. Windhorst-Meppen gebrauchten Ausdruck „die sauberen Schulinspectoren" zurückwies, verwies er auf das ihm vor kurzer Zeit zugegangene Zeugniß einer rheinischen Regierung über fünf Kreisschulinspectoren, deren definitive Anstellung beantragt worden. In dem Berichte heißt es u. a.: „Wenn auch der Umstand, daß sämmtliche Inspectoren dem Stande der Gymnasiallehrer angehören und durch langjährige Lehrthätigkeit als Schulmänner erprobt sind, ihnen die Aufgabe erleichterte, sich vermöge ihrer höheren geistigen Bildung die Achtung der ihnen unterstellten Lehrer und das Vertrauen der Schulbetheiligten zu erwerben und zu sichern, so wollen wir doch auch nicht unerwähnt lassen, daß das tactvolle Auftreten der betreffenden Herren, die Ruhe und Festigkeit, mit welcher dieselben die Obliegenheiten ihres Amtes erfüllten, zu ihrem Erfolge wesentlich beigetragen hat."[1]) Daß der Minister Dr. Falk den Inhalt dieses Berichtes bona fide entgegengenommen hat, will ich gern glauben. Ob aber der Berichterstatter der rheinischen Regierung mehr Politiker als Pädagog war oder ist, das zu entscheiden dürfte dem, der offenen Auges der Entwickelung der Schulverhältnisse in Rheinland gefolgt ist, nicht schwer werden. Vielleicht war auch unter den Fünfen noch jener, der einem Lehrer bezüglich pädagogischer Fragen offen gestand: „Das müssen Sie besser wissen als ich; ich habe mich ja niemals so eingehend mit dem Volksschulwesen befaßt." Der Minister mochte selbst wohl Zweifel hegen, ob die Herren vom höheren Schulfach die geeignetsten Kreisschulinspectoren seien; wenigstens äußerte er sich über diese Frage ein Jahr später, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. März 1876 dahin: „Die Zahl der Lehrer, welche aus dem seminaristisch gebildeten Stande hervorgehen und sich zu Kreisschulinspectoren eignen, ist keine große; sie wird größer werden ꝛc. .... Vorerst aber sind wir, wenn wir die ganze Einrichtung nicht aufgeben wollen, auch genöthigt, nach denjenigen Kreisen zu greifen, die am nächsten stehen; das sind die Kreise der Gymnasiallehrer, der Realschullehrer, der Lehrer in den höhern Bürgerschulen, also Lehrer, welche sich der Universitätsbildung theilhaftig gemacht haben. Ich habe früher schon ausgesprochen, daß es mir nicht im

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 66.

entferntesten in den Sinn kommt zu behaupten, daß gerade diese Kategorie am geeignetsten wäre für die Kreisschulinspection über die Volksschulen. Aber, m. H., wenn andere Elemente nicht vorhanden sind, so bleibt nichts übrig, als auf diesem Wege zu gehen." [1]) — Auch sind einige katholische Geistlichen als Schulinspectoren angestellt worden, was vom kirchlichen Standpunkte aus seine großen Bedenken hat; die Erfahrung hat dies bereits bestätigt. — Die Zahl der neuen Kreisschulinspectoren mit seminaristischer oder autodidaktischer Bildung ist verschwindend klein, die meisten von ihnen fanden Anstellung in der Provinz Westfalen, speciell im Reg.-Bez. Münster; auch wurden im Reg.-Bez. Trier mehrere angestellt. Im allgemeinen scheinen diese sich bewährt zu haben; wenigstens gibt Pfarrer Schulte-Erwitte ihnen das Zeugniß: „Es ist ganz in der Ordnung, daß das kath. Volk die Thätigkeit der Herren Kreisschulinspectoren unter scharfer Controle hält; dagegen muß der Wahrheit doch Zeugniß gegeben werden, und ich kann nur wiederholen, daß die westfälischen Kreisschulinspectoren — soweit meine Erfahrung reicht — das ihnen gespendete Lob und das Vertrauen der Eltern verdienen." [2])

Die Zahl der ständigen Kreisschulinspectoren beziffert sich im Jahre 1880 auf 179, die hauptsächlich in den katholischen Landestheilen wirken; die evangelischen geistlichen Kreisschulinspectoren im Nebenamt sind meist in ihrem Amte geblieben. Zur Orientirung lasse ich folgende nach dem „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen" zusammengestellte Uebersicht der Kreisschulinspectoren folgen, die mit den Angaben auf Tabelle S. 28 dieses Buches in sofern collidirt, als hier auch die commissarisch angestellten Kreisschulinspectoren aufgezählt sind. (s. Tabelle Seite 36.)

Noch unglücklicher war man in der Berufung der neuen Localschulinspectoren. Die durch die Amtsblätter veröffentlichten Listen der neu angestellten Localschulinspectoren machten wirklich mitunter einen fast komischen Eindruck für den Mann, der des Glaubens lebte, es sei der Staatsregierung mit der Hebung der Schule heiliger Ernst. Am Rheine wurden vorzugsweise die Bürgermeister mit dem Amte betraut, ebenfalls in Westfalen; die bunteste Reihe findet man in Schlesien, wo Förster, Wirthschaftsinspectoren, Generaldirectoren, Güterdirectoren, Rittergutsbesitzer, fürstl. Rendanten und ähnliche Fachleute zu Localschulinspectoren berufen

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 73.

[2]) Schulte, Frz. Xaver, Lesebuch und Schule. Eine Mahnung an das kath. Volk. 4. Auflage. Essen, Fredebeul & Koenen. 1876. S. IV.

Uebersicht der Kreisschulinspectorstellen.

a. Ständige, b. Kreisschulinspectoren im Nebenamt.

	Provinzen.	1876 a.	1876 b.	1877 a.	1877 b.	1878 a.	1878 b.	1879 a.	1879 b.	1880 a.	1880 b.
1	Ostpreußen	6	—	15	—	16	—	17	30	19	30
2	Westpreußen	8	—	10	—	17	—	17	16	19	11
3	Brandenburg (incl. Berlin) .	—	—	1	—	1	—	1	92	1	93
4	Pommern	—	—	—	—	1	—	1	64	1	63
5	Posen	21	—	23	—	23	—	23	24	23	24
6	Schlesien.	28	—	30	—	33	—	32	70	34	67
7	Sachsen	1	—	2	—	2	—	2	97	2	98
8	Schleswig-Holstein	—	—	1	—	2	—	2	21	3	22
9	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	143	—	141
10	Westfalen	17	—	24	—	25	—	25	31	25	31
11	Hessen-Nassau	1	—	2	—	2	—	2	108	2	110
12	Rheinprovinz	30	—	45	—	48	—	48	15	48	15
13	Hohenzollern	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
		114	—	155	—	172	—	172	—	179	—

wurden. Der frühere Gymnasiallehrer und jetzige Landtagsabgeordnete Dr. Pet. Jos. Roeckerath von Köln meint: „Die vielen gelungenen Geschichten, welche von dieser Kategorie von Localschulinspectoren während der kurzen Dauer ihrer Amtsthätigkeit bereits berichtet worden sind, übertreffen sowohl ihrer Zahl nach als auch an Originalität und komischem Effect alles, was von den frühern Localschulinspectoren in dieser Richtung war geleistet worden.“ [1]) Ich kann dieser Ansicht nur beistimmen, wenn mir auch in manchen Sonntagsblättern, in der Ecke, wo Witz sein soll, Anekdoten über die neuen Localschulinspectoren begegnet sind, die schon vor 1872 in pädagogischen Kreisen bekannt waren.

Minister Dr. Falk hat am 15. März 1876 versucht, die Klagen über die vielfach unglückliche Wahl der Schulinspectoren mit folgender Bemerkung abzuschwächen: „Daß unter den Persönlichkeiten bisweilen sich ungeeignete finden, ist ja bekannt. Aber, m. H., übertreiben Sie die Bedeutung des Localschulinspectors, der unter einem weltlichen Kreisschulinspector steht, bei dessen Pflicht, die Schulen zu revidiren, nicht; schlagen Sie seine Thätig-

[1]) Roeckerath, Dr. Pet. Jos., Die preußische Volksschule unter Dr. Falk. Mit besonderer Berücksichtigung der Köln. Verhältnisse. Köln 1877. J. P. Bachem. S. 48.

keit nicht unrichtig an. Dem Localschulinspector, der aus den nichtpädagogischen Kreisen genommen wird, fällt ungleich weniger eine sachliche Beaufsichtigung des Unterrichts zur Pflicht als vielmehr darauf zu halten, daß die gegebenen äußeren Normen überall innegehalten werden, daß vor allen Dingen dafür gesorgt wird, daß die Kinder pünktlich in die Schule kommen, daß nicht unnütze Dispensationen vom Unterricht eintreten, daß die vermögensrechtlichen Angelegenheiten ihren regelmäßigen Gang gehen; ungleich weniger hat er sich, ich wiederhole es, um innere Angelegenheiten der Schule zu bekümmern. Darum muß man die Klagen auch nicht in der Weise übertreiben, wie es sehr leicht geschehen kann, wenn man meint, jeder solcher Localschulinspectoren solle den Pädagogen spielen." [1])

In der That, die von Falk eingerichtete Schulaufsicht bot nach ihrer praktischen Seite anfangs ein eigenartiges Bild, und wenn eine berufene Feder einmal auf den Gedanken verfallen sollte, „Pädagogische Charakter-Köpfe aus der Aera Falk" zu skizziren, an geeigneten Persönlichkeiten und pikantem Material dürfte es nicht fehlen. — Davon läßt sich nichts abdingen. Aber wenn nun auch die anfängliche Auswahl der neuen Herren der Volksschule im ganzen recht unglücklich zu nennen ist, so gebietet es doch die Gerechtigkeit, bei Fällung dieses Urtheils eines Umstandes zu gedenken, der vielleicht manche Thatsache ein wenig mildert oder anders beleuchtet. Bei dem entbrannten Schulkampfe waren auch die Interessenten aufmerksam geworden, die bisher sich durchweg wenig um die Schulerziehung ihrer Kinder gekümmert, indem sie in alter Gewohnheit dachten: „Der Staat in Verbindung mit der Kirche wird schon alles besorgen." Ich meine die Eltern. Und wer von diesen noch nicht aus eigener Initiative zusah, wurde durch Predigt und Presse dazu angeleitet. Ganz besonders wurden die Mahnworte an die Mütter gerichtet. Der Abg. Dr. Windhorst-Meppen hat in der Kampfzeit eines Abends in diesem Sinne einen Toast auf das Wohl der Damen gebracht und unter dem rauschenden Beifall der Anwesenden „die Frauen die unabsetzbaren Schulinspectoren" genannt. Und auf der Katholikenversammlung in Aachen im Jahre 1879 erklärte derselbe Abgeordnete: „Ich habe die Ueberzeugung, daß alle Versuche des Liberalismus, die Jugend zu verderben, scheitern werden an der liebenden Sorgfalt deutscher Mütter." [2]) In der That wurden die neuen Herren

---

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 67.

[2]) Verhandlungen der XXVI. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Aachen, a. a. O. S. 367.

mit Argusaugen bewacht, und es traf manchmal wohl zu, was Minister Dr. Falk am 15. März 1876 im Abgeordnetenhause sagte: „Es gibt im ganzen preußischen Staate keine einzige Kategorie von Beamten, die in dieser Weise — wie soll ich sagen — auf dem Isolirschemel steht, wie dies von den Schulinspectoren gilt. Ich meine dies in dem Sinne, daß sie von allen Seiten auf das allergenaueste beobachtet werden, daß jeder seine Augen anstrengt, auch mit einem Vergrößerungsglase bewaffnet, um an diesen Schulinspectoren nur einen Mangel zu finden. Und wenn dann ein Mangel gefunden ist, so wird er aber in Folge der Bewaffnung des Auges so ungeheuer groß angesehen, daß er für würdig erachtet wird nicht blos in das betreffende Localblatt aufgenommen zu werden, sondern in sämmtliche Blätter des Centrums — um mich kurz so auszudrücken — der ganzen preußischen Monarchie, damit es aussieht, als ob auf diesem Gebiete recht viel Entsetzliches und schwer Tadelnswerthes sich ereigne!"[1]) Ob hier alle Lehrer wie Männer gehandelt, will ich nicht behaupten. Ich halte es für eine Pflicht der Presse, Uebelstände auf einem so wichtigen Culturgebiete zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ich will dem Lehrer nicht das Recht absprechen, auch hier mit dazu beizutragen, daß Wahrheit und Recht ihre Anerkennung finden. Aber die Art und Weise, wie einzelne Lehrer aus materiellem Interesse oder anderen nichts weniger als edlen Motiven die Presse mit Agitationsartikeln und Sensationsnachrichten bedient haben, kann ich nicht billigen. An einem Abend mit den Herren zechen oder sie fein in's Gesicht loben, und am andern Abend sie öffentlich und hämisch anklagen, ist Judasarbeit, die sich wahrhaftig nicht mit der Würde des Lehrerstandes verträgt. Davon genug. Auch muß anerkannt werden, daß manche von den akademisch gebildeten Kreisschulinspectoren sich mit Energie und Fleiß in das Volksschulwesen hineingearbeitet haben und sich ernstlich bestreben, so viel es ihre Beamtenstellung gestattet, die Lehrer nach unten und oben kräftigst zu vertreten.

c. Werth der personellen Aenderung in der Schulaufsicht.

„Es mag sein, daß solche Klagen hier und da begründet sind, daß manche Schulinspectoren ihre Lehrer als Unmündige, mehr als Miethlinge denn Mündige und Pflichttreue behandeln, und sich selbst mehr als

---

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 67.

Herren denn als Freunde und Mitarbeiter darstellen. In dieser Beziehung läge dann allerdings auf manchem Lehrer ein schweres und hartes Joch. Männer, die vielleicht nie in einer Schule gearbeitet und es nie selbst erfahren haben, mit welchen Sorgen und Schwierigkeiten der treue Lehrer zu kämpfen hat; Männer, die aufgebläht sind von ihrem Wissens- und Standesdünkel — solche Männer könnten nun freilich die größte Geduld ermüden und die volle Anspruchslosigkeit zum Widerspruch reizen. Eine derartige Willkür und derartiger Mißbrauch der Gewalt dürfte wohl dann am meisten eintreten, wenn die Schulen und die Lehrer von der Kirche losgerissen und ihrer Aufsicht entzogen würden.“ Der diese Worte (vor etwa 20 Jahren) schrieb, scheint kein schlechter Prophet gewesen zu sein; wenigstens hat man seit Beginn der Aera Falk alles gethan, um die angeführte Vorhersagung zu erfüllen. Der „Schulmann“, dem ich obiges Citat entnehme, schreibt dann selbst weiter: „Früher beklagten es viele Schulmänner, daß zu Local- und Kreisschulinspectoren die Geistlichen genommen würden und wünschten die Zeit herbei, in der den tüchtigsten Lehrern selbst die Aufsicht anvertraut würde. In den übrigen Ständen, so sagten sie, werden die höhern Aemter immer Fachleuten übertragen. Bei der Geistlichkeit werden die Dekane aus den Pastoren gewählt; die Directoren der Gymnasien nimmt man aus den Gymnasiallehrern; auch fällt es niemand ein, einen Postbeamten zum General zu machen, oder einen Major zum Postdirector; warum soll es bei den Volksschullehrern anders sein? Nun, die Geistlichen wurden entfernt, aber die Lehrer kamen aus dem Regen in die Traufe. Was durch manche gute Anordnung des Cultusministers für die Schule gewonnen wurde, das ging durch die Unfähigkeit vieler Inspectoren wieder verloren.“ [1]) Das ist ein herbes Urtheil für die neuen Schulinspectoren. Um nicht in den Verdacht der Einseitigkeit und Voreingenommenheit zu kommen, will ich dem Urtheile des damals durchaus nicht hyperkatholischen „Schulmann“ noch ein paar andere Urtheile folgen lassen. In der Delegirten-Versammlung des deutschen Lehrervereines zu Berlin am 4. April 1877 hielt der nun verstorbene Berliner Realschul-Oberlehrer Dr. Beck einen „Vortrag über die Schulaufsichtsfrage, worin er die Nothwendigkeit der Schulpflege der Schulaufsicht betonte, die ohne erstere ein Mißtrauensvotum gegen

---

[1]) Der Schulmann, Pädagogische Monatsschrift, XIII. Jahrgang. 1876. Crefeld, J. B. Klein. S. 272.

die Lehrerschaft sei, ein ungeheures Geld koste und mehr schade als nütze." [1]) Auf dem III. rheinischen Lehrertage zu Köln am 23. Mai 1877 produzirte der Lehrer F. W. Mäß in Elberfeld eine social-pädagogische Studie: „Der zukünftige Kreisschulinspector", in welcher er auch referirte: „Seitdem Philologen als Kreisschulinspectoren angestellt seien, sei die Schule vom Pferde auf den Esel gekommen; die Philologen sähen noch mehr als die Geistlichen mit Geringschätzung auf die Elementarlehrer herab, und es fehle ihnen die pädagogische Fachbildung; Philologen sowohl als Geistliche ohne Fachbildung seien unzuverlässig und ungeeignet für die Beaufsichtigung der Schulen." [2]) Die durchweg liberale Versammlung fand den undelikaten Vergleich, welcher später in den Witzblättern in Carrikatur wiedergegeben wurde, doch etwas unparlamentarisch und erklärte deshalb, betreffs der Form nicht mit allen Ausführungen des Redners einverstanden zu sein. Aber gegen die traurige Wahrheit, welche in der allerdings häßlichen Form des Vergleiches steckte, konnte auch die bald nachher in Bonn anberaumte Conferenz der neuen Kreisschulinspectoren des Reg.-Bezirks Köln nichts thun, auch wenn der weltmännisch angelegte geistliche Kreisschulinspector Dr. G. Schönen von Euskirchen, der übrigens nach seinem eigenen Geständniß anfangs keine Lust fürs Schulfach hatte und Theologie-Professor werden wollte, noch so sehr gegen die Mäß'schen Aeußerungen agitirt und gesprochen hätte. Wie schon gezeigt, war man mit dem Auftreten und Wirken der ersten neuen Kreisschulinspectoren auch in ruhigen pädagogischen Kreisen wenig zufrieden. Wie hätten Männer von Fach und Charakter dies auch sein können? Man überlege selbst, welchen Werth die personelle Aenderung 1. für die Schule und 2. für den Lehrer haben konnte.

α. Für die Schule: Für die eigentliche Schularbeit hatte die neue Einrichtung, wenigstens anfangs, gar keinen fördersamen Einfluß; denn niemand kann geben, was er nicht hat. War doch den meisten der neuen Schulinspectoren die Volksschule ein ganz neues Gebiet, das sie höchstens aus Büchern oder vom Zuschauen, aber nicht aus eigener Arbeit kannten, und diejenigen, welche an den höhern Schulen nur mit aller Noth voran kommen konnten, waren gewiß nicht geeigenschaftet, der Volksschule auf die Strümpfe zu helfen, wenn das überhaupt nöthig war. Wegen ihrer

[1]) Seyffarth, L. W., Allgemeine Chronik des Volksschulwesens, 1877. Breslau, Morgenstern. S. 22.

[2]) Allgemeine deutsche Lehrerztg. 1877. Leipzig, Klinkhardt S. 250.

geringen Bekanntschaft mit dem Stande und Unterrichtsbetrieb einer Volksschule haben einige durch die von den Lehrern geforderten Experimente die Schule in ihrer Thätigkeit gelähmt, worauf ich indeß später ausführlicher zurückkomme. Hier nur ein Wort der „Freien deutschen Schulztg.": „Und wie steht's mit den hohen Herren in der Schule? Daß sich Gott erbarm! Entweder sie setzen sich aufs Pult und schulmeistern am Lehrer herum, oder sie machen die Kinder unglücklich mit ihren Fragen aus dem »höhern Lehrfache«. Was habt ihr aus den Klassikern gelesen, Kinder? — Warum schreibt man brav mit v und nicht mit f? — Wie kam Pythagoras zu dem berühmten Lehrsatze, den ihr ja alle kennt? . . . ."[1]) Was aber die sittliche, speciell vaterländische Erziehung betrifft, so haben, wohl meist in Folge der übertriebenen Auffassung von ihrer nationalen Mission, anfangs fast alle das schöne Wort „Patriotismus" beinahe in Mißcredit gebracht. Gewiß, die Schule hat die Vaterlandsliebe in den Kindern zu pflegen und zu fördern. Das geschieht aber am besten dadurch, daß man die Vaterlandsliebe als religiöse Pflicht lehrt, die Kinder mit dem Vaterland und seiner Geschichte bekannt macht, gute patriotische Lieder kennen und singen lehrt, und als Lehrer auch ein guter Patriot ist. Das wird aber nicht dadurch bewirkt, daß die Kinder zum Ungehorsam gegen ihre Eltern angeleitet, zur Controle ihrer Seelsorger bestellt, daß diejenigen profanen Geschichten vorgetragen werden, die einen Conflict zwischen Kirche und Staat enthalten, daß der Sedantag in einer sonderlichen Weise gefeiert wird, die selbst dem Minister Dr. Falk zu stark wurde. Ich muß mit Scham gestehen, nach meinen Erfahrungen wird der Name unseres geliebten Landesfürsten von den Kindern jetzt nicht mehr mit der heiligen Ehrfurcht und Andacht ausgesprochen wie damals. Bei den Lehrern konnte durch solche Vorkommnisse wohl der Gedanke aufkommen, der Patriotismus sei etwas rein Aeußerliches, und ein Lehrer sei erst dann ein echter Patriot, wenn er möglichst wenig in die Kirche gehe, viel Krakeel mit den Geistlichen habe, dieselben in allen Handlungen controlire und davon zu gelegener Zeit Gebrauch mache.

Aber, so könnte man fragen, haben denn die neuen Kreisschulinspectoren nichts Gutes für die Schule gethan? Der Wahrheit auch hier die Ehre. Der erste Erfolg besteht darin, daß die neuen Schulbeamten die

---

[1]) Freie deutsche Schulzeitung, 1877. Leipzig, Siegismund & Volkening. S. 145.

sogenannte Schulpolizei nach besten Kräften handhaben. Die Schulgesetze müssen mit minutiöser Pünktlichkeit erfüllt werden; auf Schulbesuch wird gehörig gehalten; keine vorzeitigen Entlassungen sind zu beklagen. Daß bisweilen Härten vorkommen, will ich nicht bestreiten, da einzelne Schulinspectoren schlecht zwischen Wort und Geist des Gesetzes oder der Anordnung zu unterscheiden wissen. Es ist dankbar anzuerkennen, daß in dieser Beziehung ein Fortschritt eingetreten; die frühere laxe Praxis war vom Uebel. — Der zweite gute Erfolg mit den neuen Kreisschulinspectoren beruht darauf, daß sie bestrebt sind, die Schule äußerlich gut auszustatten. In manchen Schulzimmern sah es erschrecklich aus: da gab's Bänke, worin die Kinder verkrüppeln mußten, Pulte, deren Verfertiger keine Ahnung von hygienischen Verhältnissen bekundeten, Lehrmittel, die, wenn sie überhaupt ausreichend vorhanden, nach keiner Seite befriedigten. Man hat sich wohl über die Ausgaben für Schul- und Lehrmittel beklagt, und es mag auch mancher Gemeinde recht schwer geworden sein, die Ausgaben dafür zu bestreiten; aber hier lag meiner Ansicht nach ein Nothstand vor. Es wird ohnehin noch geraume Zeit dauern, ehe wir uns solcher Schulhäuser und Schuleinrichtungen zu erfreuen haben, wie unsere Nachbarvölker, speciell die Holländer.

β. Welchen Werth hat die personelle Aenderung in der Schulaufsicht für den Lehrerstand? Der Schulrath Dr. von Ciriaci-Wantrup, früher in Minden, seit 1878 in Arnsberg — bekannt durch die am 12. Dezember 1868 im Abgeordnetenhause gemachte Aeußerung: „Es kommt mehr darauf an, daß die Lehrer Haare auf den Zähnen als auf den Lippen haben" — hat auf einer Conferenz des Kreises Iserlohn im November 1879 gemeint: „Die Geistlichkeit sei gemüthlicher in der Inspection, da sie nicht immer das Amtsgesicht aufsetzen könnte; der weltliche Inspector komme dagegen mit dem Degen an der Seite."[1]) Ja, es ist eine alte Wahrheit: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen." Die Geistlichen als Schulinspectoren haben durchweg die Lehrer wenig genirt, wenn diese nur recht brav und gefügig waren. Freilich nicht allen Lehrern gelang es, sich gutwillig in die von einzelnen Pfarrern eingeführte Rangordnung: Vikar, Küster, Lehrer zu fügen. Einzelne geistliche Schulinspectoren haben sich auch hart gegen ihre Lehrer benommen, worauf Pfarrer Schulte in Erwitte anspielt, wenn er schreibt: „Die Lehrer brachten der neuen

---

[1]) Rhein.-Westf. Schulztg., Aachen, Barth. III. Jahrg. 1880, Sp. 208.

Einrichtung im allgemeinen freundliche Gesinnung entgegen: der Reiz der Neuheit wirkte hier um so mehr, als die Emancipation von dem kirchlichen Einflusse wie ein Zugeständniß an die persönliche Freiheit und Selbständigkeit aussah. Einzelne Geistliche hatten auch wohl durch ihr Verhalten gegen Schule und Lehrer Grund zu allerlei Klagen gegeben." [1]) Die neuen Herren waren in der That weniger gemüthlich. In ihrem ersten Auftreten ließen die Einen gern erkennen, daß sie ein akademisches Triennium hinter sich hatten, und den Andern spukte der Fachdünkel im Kopfe herum. Es übersteigt alle Beschreibung, wie einstmals ein seminaristisch-gebildeter Kreisschulinspector einem seiner ehemaligen Mitseminaristen gegenüber aufgetreten ist. Während die geistlichen Schulinspectoren durchweg offen und ehrlich — Ausnahmen gab's auch hier — ihre Meinungen, und wenn diese auch noch so verkehrt waren, aussprachen, gingen die neuen Herren durchweg stiller zu Werke. Sie schwiegen gern den Untergebenen gegenüber, um denselben von der höheren Behörde ihren Wunsch durch ein unerwartetes Schriftstück kundgeben zu lassen. Diese Seite ihres Auftretens trug häufig den Schein der Denunciation und Heimtücke an sich. Ich könnte auch manche Fälle angeben, wo einzelne Kreisschulinspectoren so derb gegen Lehrpersonen auftraten, daß von ihrem Benehmen bis zur Rohheit und Brutalität kein Schritt mehr war. Daß solche degenscharfe Auftritte regierungsseitig unbekannt geblieben seien, ist nicht anzunehmen. Es lag daher wohl mehr als ein frommer Wunsch darin, wenn Reg.- und Schulrath von Wantrup in erwähnter Conferenz den Lehrern sagte: „Uebrigens will ich wünschen, daß Sie keine bösen Erfahrungen mit der weltlichen Schulinspection machen." — Noch Eines sei hier erwähnt: Während die alten Schulinspectoren wenig Werth auf Schreibwerk und hohe Journalnummern legten, deshalb ihre Wünsche und Rügen lieber mündlich und unter vier Augen den Lehrern ertheilten, ohne der Behörde weiter davon Kenntniß zu geben, machen die neuen Herren manches gern schriftlich ab, und um sich nach oben recht genehm und diensteifrig zu zeigen, wird Antrag auf Antrag gestellt, sowie Klage geführt und Ausführungsmaßregel bestellt. Und so sind auch die in den letzten Jahren erhobenen öffentlichen Anklagen gegen die Lehrer zum guten Theil auf Rechnung der neuen Herren zu setzen, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß nicht auch einzelne Lehrer die Ehre und Würde ihres Standes

---

[1]) Schulte, Frz. Xaver, Geschichte der ersten sieben Jahre des Preußischen Culturkampfes. Essen 1879, Fredebeul & Koenen. I. Bnd., S. 127.

in ärgernißerregender und unverzeihlicher Weise verletzt haben. — In unterrichtlicher resp. methodischer Hinsicht haben die geistlichen Schulinspectoren die Lehrer niemals behelligt; sie mochten wohl annehmen, daß bei einigem Lehrgeschick, gutem Willen und einem bischen Fleiß viel zu erreichen sei. Anderer Meinung waren die neuen Herren, und so ist in ihrer Zeit viel experimentirt worden, je nachdem der Inspector in seiner Lectüre das eine oder andere gelesen oder irgendwo diesen oder jenen Kunstgriff gesehen hatte. Und doch bleibt ein Hauptgrundsatz: „Der Lehrer ist die Methode." — Daß der Lehrer auf Pünktlichkeit und Ordnung halte, ist Pflicht, auf deren Erfüllung auch ein Inspector halten muß; dagegen scheint mir Minutenkneiferei und Spionage eines gebildeten Mannes unwürdig. — Ein Lehrer muß meines Erachtens ein religiös-sittlicher, also auch kirchlich-gesinnter Mann sein. Daraus folgt jedoch nicht, daß er sich in kirchenpolitische Sachen einmische oder gar öffentlich Kirchenpolitik treibe. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Lehrer auch früher zu solchen Sachen hie und da mißbraucht worden ist. Ebenso ist es Thatsache, daß neue Schulinspectoren die Lehrer in Agitationen gegen die Geistlichkeit haben verwerthen wollen. Einen traurigen Beweis liefert unter vielen auch der Konitzer-Proceß.[1]) Mit Anerkennung aber muß bemerkt werden, daß die Versuche, die Lehrer im Culturkampf zu verwerthen, im allgemeinen an der Charakterfestigkeit der alten Lehrergarde gescheitert sind, wie denn auch die herrliche Thatsache zu verzeichnen ist, daß katholischerseits verhältnißmäßig weniger Lehrer im Culturkampf gemacht haben, als Geistliche, obgleich erstere doch bei ihrer abhängigen Stellung eher zu entschuldigen gewesen wären, als die viel freier dastehenden Geistlichen. Ob aber nicht die jüngere Lehrerwelt mit der Zeit geeignetes Material zu solchen Zwecken liefern wird, wage ich nach den gemachten Erfahrungen bei Einzelnen nicht zu behaupten.

Durch die Personaländerung in der Schulaufsicht ist in Beziehung auf die Vertretung der Lehrerinteressen einerseits ein Fort-, andrerseits ein Rückschritt zu verzeichnen. Die guten alten Inspectoren mochten's in der Regel nicht gern bei den Bauern und Bürgern verderben des Schulmeisters wegen. Hatten sie eine Kirche zu bauen oder zu renoviren oder sonst einen Wunsch, so konnte der Lehrer um Gottes willen warten. Die Vertretung nach unten hätte also eine bessere und energischere sein können.

---

[1]) Vergleiche: Culturkampf und Spionage oder der Proceß Konitzer. Ein Beitrag zur Sittengeschichte der Culturkampfs-Aera. Bonn, Hauptmann, 1877.

Die neuen Inspectoren fragen weniger nach den Untenstehenden und nehmen sich daher in dieser Richtung der Lehrer mehr an. Dagegen konnte der geistliche Inspector, welcher sein Inspectoramt mehr als Nebenamt verwaltete, nach oben hin eher ein warmer und furchtloser Vertreter sein. Freilich hielt es dem Lehrer auch früher bei etwaigen Streitigkeiten mit seinem nächsten Vorgesetzten recht schwer, zu seinem Recht zu kommen, da der Inhaber der höhern Instanz schon als Priester dem Localschulinspector näher stand als dem Lehrer, ganz abgesehen von dem meist vorhandenen freundschaftlichen Verhältniß beider, und ferner bei der Regierung auch das Princip galt, daß man der Autorität starke Hand leisten müsse. Heute liegt es nahe, daß sich der neue Inspector zu sehr als Beamter fühlt, um für das gute Recht seiner Untergebenen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln furchtlos und mannhaft einzutreten. Ja, ich will nicht behaupten, daß es nicht Leute in meiner Bekanntschaft gibt, die so große Behördenliebe besitzen, daß sie über die Leichen ihrer Lehrer zu der Gunst eines Höherstehenden steigen würden. — Da die Unterhaltung der Schulen und die Salarirung der Lehrer den Gemeinden obliegt, so haben die neuen Inspectoren in Bezug auf die Vertretung der materiellen Interessen der Lehrer so zu sagen keinen Einfluß; sie sind Staatsbeamte, die auch von den Steuern der Bürger leben, während die geistlichen Schulinspectoren noch immer durch ihren persönlichen Einfluß in der Lage waren, etwas für die materielle Stellung der Lehrer zu thun, was freilich in seltenen Fällen geschehen ist.

Die Aenderung in der Localschulinspection hat weniger Bedeutung für Schule und Lehrer gehabt. Um die Wirksamkeit der neuen Localschulinspectoren gebührend zu würdigen, muß man sie in zwei Klassen theilen, 1. in die vernünftigen und gutmüthigen und 2. in die fertigen Dilettanten. Die ersteren hatten das Bewußtsein, daß sie Laien im Schulfache waren; sie ließen dem Lehrer freie Hand und kümmerten sich höchstens um Aeußerlichkeiten. Die letzteren gaben bei jeder Gelegenheit mit viel Humor zu verstehen, daß sie mit dem Amt auch die nöthige Fachkenntniß bekommen, und fand der Lehrer nicht alle ihre Meinungen und Wünsche unübertrefflich, so sind sie nicht selten ein wahres Kreuz für denselben geworden. Am schlimmsten waren in dieser Beziehung die Bürgermeister, resp. Amtmänner, und wiederholt hat sich auch hier Roeckerath's Wort bestätigt: „Mit der autoritativen Entscheidung in Schulangelegenheiten, der autoritativen Entscheidung in Militärangelegenheiten, der maßgebenden Thätigkeit in

Steuer-Angelegenheiten, sowie endlich mit der ihm übertragenen Ortspolizei-Gewalt hat der von der Regierung einseitig ernannte Dorfbürgermeister vier Waffen in der Hand, womit er bei gutem Willen mißliebigen Staatsbürgern das Leben sauer machen kann." [1]) Ich erinnere hier nur an das brüske Auftreten des Bürgermeisters Bertges-Kaldenkirchen gegenüber dem Lehrer W. Doose aus Kiel, [2]) und an das auffällige Benehmen des Bürgermeisters Avenarius-Linnich gegenüber dem Dr. H. Oidtmann und Gen. daselbst.

4. Vorschläge zur Reform.

a. Principielle Stellung.

Die christliche Welt ist einig in den Sätzen: Familie, Kirche und Staat haben ein Interesse an der Volksschule und ein Recht auf dieselbe, und nur in dem harmonischen Zusammenwirken dieser drei Factoren ist Segen und Heil von der Schule zu erwarten. Ein solches Zusammenwirken anzustreben, scheint mir das einzig richtige Ziel aller Schulreform zu sein. Man wird um so leichter dahin kommen, wenn man bedenkt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen an die Durchführung der Unterrichtsfreiheit in Deutschland und speciell in Preußen nicht zu denken ist, — ich könnte auch nicht sagen, daß dort, wo diese Freiheit besteht, das Schulwesen im allgemeinen besonders blühte, — daß ferner durch ein einseitiges Vorgehen auch praktisch mehr und mehr der reinen Staatsschule zugesteuert wird, welche ja leicht zur unerträglichen Tyrannei wird, Atheismus und Revolution im Gefolge hat. Ich erkenne gewiß an, daß das scholastische Princip, das man auch gerne in die Schulfrage hineintragen möchte, ein wissenschaftlich festes ist, dessen Consequenzen sich leicht in alle Fasern des gesellschaftlichen Lebens leiten lassen; aber die Praxis sieht doch mitunter ganz anders aus als die bloße Theorie. Auch muß man billig anerkennen, daß in einer so tiefeinschneidenden Culturfrage wie der Schulfrage der Staat in eminentem Sinne Berücksichtigung verdient. Der in der gesammten pädagogischen Welt bekannte Geh. Reg.- und Schulrath Dr. Kellner in Trier sagt: „Der Staat würde ohne die Schule, ohne deren Leitung und genaue Kenntniß, sowie ohne jeden

[1]) Roeckerath, Dr. Pet. Jos., a. a. O. S. 15.

[2]) Rhein.-Westf. Schulztg., 1879, Sp. 185.

[3]) Culturkampf und Spionage, a. a. S. 48 und „Köln. Volksztg." No. 135, II. Bl. vom 18. Mai 1880.

steten inneren Zusammenhang mit derselben wesentlich in den Mitteln beeinträchtigt sein, welche er zur Hebung des Gesammtwohlstandes und eines edleren Bürgerthums bedarf." [1]) Der kath. Reg.- und Schulrath G. Wanjura in Danzig läßt sich über diesen Punkt in seinem pädagogischen Lehrbuch also aus: „Er (der Staat) betrachtet die Schulfrage nicht nur nach ihrer technischen (Festsetzung der Kenntnisse und Fertigkeiten, „ein Recht, worauf er nicht verzichten kann"), sondern auch nach ihrer volkswirthschaftlichen und politischen Seite. Der höchste Zweck des Staates: Rechtssicherheit, humane Gestaltung der Gesellschaft, Landesvertheidigung ꝛc. sind dabei in ganz eminentem Sinne im Spiel. Und auch für den einzelnen Staatsbürger ist es von höchster Bedeutung, daß die große Mehrzahl seiner Volksgenossen sittlich empfindet und rechtlich will, daß er von denkenden, arbeitenden Menschen umgeben ist und nicht von Tagedieben, Bettlern und Strolchen." [2]) Zudem hat der Staat selbst viele, wenn nicht die meisten Schulen dotirt, und unterhält sie jetzt. Und wenn die Kirche wirklich die höchste Leitung des Schulwesens in Händen hätte, müßte sie nicht zur allgemeinen Verwaltung desselben wieder die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen? Mit Recht sagt daher der päpstl. Geheim-Kämmerer und Theologie-Prof. Dr. A. Kerschbaumer zu St. Pölten: „Die Oberaufsicht über die Schulen steht unbestritten dem Staate zu. Die Schulen gehören nach ihren socialen Verhältnissen dem Staate an; er muß darauf sehen, daß die Schule als Bildungsanstalt für den Staatsdienst ihrer Bestimmung möglichst vollkommen entspreche; denn das Staatswohl leidet offenbar Schaden, wenn eine größere Anzahl der Jugend der Verwilderung und Verwahrlosung anheimfällt. Er hat daher das Recht und die Pflicht, öffentliche Schulen zu gründen, eine Art Lernzwang einzuführen, Verordnungen und Gesetze zu geben, welche für diese Bestimmung der Schule berechnet sind. Doch darf er dadurch nie das Recht der Familie und der Kirche auf die Schule verletzen, als ob die Eltern nur die Pflicht hätten, ihre Kinder dem jeweilig herrschenden Systeme auszuliefern und die Lehrer zu besolden. Die Schule darf kein Staatsmonopol werden." [3]) Unter der Voraus-

---

[1]) Kellner, Dr. L., Volksschulkunde. 7. Aufl. Essen, Bädeker, 1874. S. 64.

[2]) Wanjura, G., Carl Barthel's Schulpädagogik. 5. Aufl. Leipzig, Günther's Verlag, 1873. S. 330 u. 331.

[3]) Kerschbaumer, Dr. Ant., Katholische Erziehungslehre. Wien 1869, W. Braumüller, S. 82.

setzung, daß der Familie ihr natürliches und der Kirche ihr positives Recht auf die Erziehung auch in der Schule nicht verkümmert, vielmehr Mittel zur ausreichenden Bethätigung desselben gewährt werden, erkenne ich die Vorrechte als durchaus billig und segensreich gern an, welche der geistliche Seminardirector J. Alleker in Brühl der Staatsgewalt bezüglich des öffentlichen Schulwesens zuweist. Als solche bezeichnet er:

„a. Die gesetzliche Bestimmung über die allgemeine elementare Volksbildung, bezw. die Anordnung der Schulpflicht;

b. die Ueberwachung der Ausführung der bezüglichen Gesetze und somit die oberste Aufsicht über das gesammte Volksschulwesen;

c. die Anordnungen über die Bildung der Volksschullehrer, die Prüfung ihrer Befähigung und die Beaufsichtigung ihrer Wirksamkeit;

d. die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten unter den Erziehungsfactoren, sowie die Ausgleichung entstehender Differenzen und Unzuträglichkeiten auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung.“ [1])

Welche Anstalten zu treffen, um der Familie und der Kirche einen wirklichen und freien Einfluß auf das Erziehungswesen zu ermöglichen, darüber werde ich mich in Folgendem auszusprechen haben.

b. Hauptansatzpunkt einer Schulreform.

„Auf keinem Gebiete hat der liberale Absolutismus die Pflege der Religion und Sitte, die Autorität, die Freiheit, die wahre Cultur und die wirthschaftlichen Interessen des Volkes mehr geschädigt, als auf dem des Unterrichts.“ [2])

Man wird dieser Behauptung schwerlich ernstlich widersprechen können, wenngleich auch die Annahme zulässig ist, daß die erwähnten Thatsachen nicht von Anfang an gewollt sind. So sehr einerseits auch anzuerkennen, daß gerade der Staat es gewesen ist, dem die Schulerziehung in Preußen viel zu danken hat, so muß man sich andrerseits doch davor hüten, des Segens höchste Fülle in dem Füllhorn des Staates zu suchen. „Zwar

---

[1]) Alleker, J., Die Volksschule. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben. Freiburg, Herder, 1873. S. 53.

[2]) Maas, Dr. Heinrich, Zum Frieden zwischen Staat und Kirche. Freiburg, Herder, 1880. S. 65.

ist nicht zu leugnen," sagt mit Recht ein erfahrener Schulmann, „daß der Staat vielfach ein Pfleger geistiger Interessen gewesen ist und sein kann. Aber er muß es nicht sein, ja er kann mit seiner Gewalt alle geistige und sittliche Regung vernichten, er kann an die Stelle der Bildung die Abrichtung, an die Stelle einer lebendigen Vermittelung des Stoffes ein mechanisches Abrichten oder mindestens ein Drillen für seine Zwecke setzen; ja, er kann Zwecke verfolgen, die denen der Erziehung gradeswegs zuwiderlaufen. Man sage nicht, daß die oben erwähnten Möglichkeiten in unserem erleuchteten Jahrhundert, bei dem Zustand der öffentlichen Meinung und der pädagogischen Presse nicht zur Wirklichkeit werden oder nur von kurzer Dauer sein können. Die Kenner der alten und neuen Geschichte wissen davon zu erzählen." [1])

Diese Erfahrung unverrückt im Auge behaltend, wird der treue Patriot eines constitutionellen Staates auch mit Sorge tragen, daß durch geeignete legislative Einrichtungen der Staat, dem ja ein gewisses Vorrecht auf die Schule nicht abgesprochen werden soll, vor Bahnen in der Volkserziehung bewahrt wird, die, statt zum Segen, zum Unglück und Ruin der Nation führen. Bei der Erwägung solcher Einrichtungen wird man die Parole im Auge behalten müssen: „Den Tritt im Festen, den Blick zum Besten", oder wie Dr. Windhorst-Meppen sagt: „Macht praktische Vorschläge!" Es gilt, wie der oben erwähnte Schulmann sagt, „das Ziel im Auge zu behalten, die vorhandenen Keime zu schonen und zu pflegen und weiter zu führen, die rechte Mischung von Optimismus rücksichtlich des zu erstrebenden Zieles und der Anerkennung des vorhandenen Guten und des Mißtrauens in bereits vollbrachte Leistungen wird immer eine gute Eigenschaft einer praktischen Berufsthätigkeit sein." [2])

Wo hat eine gesunde Schulreform nun anzusetzen? Der Arzt, welcher rechte Medizin reichen will, muß zunächst die Krankheitssymptome erkannt haben. Woran krankt denn das preußische Schulwesen? Am Bureaukratismus. Ja, das bureaukratische Regiment drückt und schädigt die Schule und zwar nach zwei Richtungen hin: 1. in der Vertretung und Verwaltung und 2. in der Schularbeit selbst. Hier kann uns nur der erste Punkt beschäftigen. Es fehlt unserem Schulwesen die angemessene Vertretung der Schulinteressenten neben den wichtigsten Organen

[1]) Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht. Langensalza, Beyer & Söhne, 1880. S. 189.

[2]) Deutsche Blätter 2c., a. a. O. 1880. S. 192.

der Verwaltung, die auch nicht immer von sach- und fachkundiger Wahl sind. Die symptomatischen Uebelstände, welche aus diesem Grundfehler der bureaukratischen Form des Schulregiments hervorgehen, gibt der frühere Barmener Hauptlehrer, Rector Fried. Wilh. Dörpfeld, (lebt seit 1. Mai 1880 im Ruhestand in Gerresweiler bei Düsseldorf) kurz also an: „Gegen die bureaukratische Form der Schulverwaltung spricht erstlich die Natur der Schule als Erziehungsanstalt und ihre dadurch bedingte innige Beziehung zur Familie; vermöge dieser Verhältnisse verlangen die Schulangelegenheiten eine vorsichtige, von allem überflüssigen Uniformiren sich hütende Behandlung, und müssen die Schulanstalten, wenn sie im Segen wirken sollen, vom Vertrauen ihres Publikums getragen sein; beiden Bedürfnissen kann ein bureaukratisches Schulregiment beim besten Willen nicht gerecht werden. Seine Unzweckmäßigkeit zeigt sich zweitens darin, daß es die Ansprüche der verschiedenen Schulinteressenten nicht auszugleichen versteht, woraus denn die schlimmen Folgen entstehen, daß einerseits die zurückgesetzten Interessenten den Schulen ihre helfende Theilnahme entziehen, und andererseits das Schulgebiet zum Kampfplatz divergirender Interessen wird. Drittens ist zu beklagen, daß viele, theils durch das dringendste Bedürfniß, theils durch die fortschreitende Entwickelung geforderte Aufgaben unerledigt geblieben sind, und viertens, daß bei aller guten Absicht doch fort und fort die auffälligsten Mißgriffe begangen werden. Fünftens endlich entbehrt die Schule des Schutzes gegen das Hereinziehen in das politische Parteigetriebe." [1])

Welches Heilmittel gegen diesen verderblichen Bureaukratismus angewandt werden muß, liegt sehr nahe: das Mittel heißt Interessentenvertretung. Mit anderen Worten: Den leitenden Schulbehörden muß in den hauptsächlichsten Stufen eine Repräsentation sämmtlicher — rechtlicher und technischer — Interessenten zur Seite gestellt werden. Der Stufen der Schulverwaltung, auf welchen dieser Beirath eingeführt werden kann, sind drei: Die erste Stufe ist da, wo die eigentliche Schularbeit geschieht, im Orts-Schulvorstande; die zweite Stufe, wo sich die Centralleitung der Schulverwaltung befindet, also in einem Unterrichtsrath, und die dritte, wo sich die technische Aufsicht befinden soll, also in einem Kreisschulrath. Welche von diesen Reformen die wichtigere ist, läßt sich

---

[1]) Dörpfeld, Fr. Wilh., Die drei Grundgebrechen der hergebrachten Schulverfassungen nebst bestimmten Vorschlägen zu ihrer Reform. Bevorwortet von Prof. Dr. Ziller in Leipzig. Elberfeld, 1869. R. L. Friderichs. S. 12 u. 13.

schwerlich sagen. Mit Bezug auf den Unterrichtsrath hat man in Preußen schon einen Anfang gemacht. Auf Antrag des Abgeordnetenhauses ist nämlich ein aus Räthen der betheiligten Ministerien und Vertretern der verschiedenen Gewerbe, des Handels u. s. w. zusammengesetzter Unterrichtsrath für das gewerbliche Schulwesen gebildet worden, welcher zum ersten Mal im Februar 1880 zu Berlin zusammengetreten ist. Aus welchen Factoren ein Unterrichtsrath für das Volksschulwesen bestehen müßte, ist nicht schwer anzugeben. Dagegen dürfte eine eingehende Besprechung der technischen sowie Localaufsicht um so mehr erwünscht sein, als sich hier leicht, d. h. bei gutem Willen, die nothwendigen Reformen anbringen lassen.

c. Die technische Schulaufsicht.

„Das in dem Wesen der Volksschule begründete innige Verhältniß zur Kirche ist auf keine Weise zu leugnen. Die Schule würde den besten Nerv ihres Lebens zerschneiden, wenn sie diese innige Verbindung auflösen wollte, wenn sie es nicht als ihre Aufgabe betrachtete, die Jugend zu Gott hinzuführen, wenn sie nicht aus der christlichen Offenbarung Licht und Wärme, Anregung und Erquickung für Geist und Gemüth der Unmündigen entnehmen wollte. Hieraus ist von selbst klar, was von den Bestrebungen derjenigen zu halten ist, welche nicht nur die Volksschule emancipiren wollen, sondern auch unter Emancipation eine innere Losreißung, eine den innersten Lebenskern beider treffenden Trennung verstehen. Nicht minder verkehrt ist aber die Ansicht derer, welche aus dem tiefern Zusammenhange der Volksschule und der Kirche den Schluß zu ziehen geneigt sind, daß auch in der äußeren Erscheinung die letztere über jene herrschen müsse, oder gar, daß die eigentlichen Diener der Kirche, die Geistlichen, die unumschränkten Herren der Volksschule sein und bleiben müßten, wie sie es waren, als die Volksschule noch in dem ersten Stadium ihrer Entwickelung stand. Innere Verwandtschaft bedingt nicht äußere Ueber- und Unterordnung, und selbst die höhere geistige Macht hat durch sich allein noch kein unbedingtes Recht, auch äußerlich die untergeordnete zu beherrschen.“ [1])

Mit diesen Worten von Gräfe-Schumann[1]) stimme ich vollständig überein. Das Princip der Verbindung der Kirche mit der Schule erkenne

---

[1]) Dr. H. Gräfe's deutsche Volksschule. Dritte Auflage, bearbeitet von Dr. J. Chr. Gottlob Schumann. Jena, Costenoble, 1879. III. Bnd., S. 5 u. 6.

ich durchaus an, halte aber auch dafür, daß eine Verbindung der Kirche mit der Schule in hohem und recht ersprießlichem Grade vorhanden sein kann, ohne daß die Vertreter der Kirche die unmittelbaren Vorgesetzten und Verwalter der Schule und ihrer Lehrer sind. Ueberdies hat auch nicht jeder berufstreue Seelsorger Zeit oder Neigung und Fähigkeit zu einer gedeihlichen und sachlichen Schulaufsicht. Freilich muß man der Kirche die Wahrung ihres Rechtes auf die Schule möglich machen. Rechte anerkennen und keine Mittel gewähren, sie zu bethätigen, ist eine Anomalie. Hier gibt es aber verschiedene Wege zu einer solchen Bethätigung. Es kann bei willigem Entgegenkommen des Staates im Unterrichtsministerium, wie dies früher geschehen, ein kirchlicherseits vorgeschlagener Director angestellt werden. Oder es kann, wie dies oben angedeutet worden, auf dem Wege der Legislative ein Unterrichtsrath ins Leben gerufen werden, der sich etwa zusammensetzt aus den Vertretern der verschiedenen Confessionen, aus Mitgliedern der Abgeordneten und Delegirten des Lehrerstandes; hier wäre Gelegenheit geboten, alle Klagen und Wünsche zur Sprache und Abhilfe zu bringen. Auch kann das kirchliche Recht durch Berufung des Pfarrers in den Schulvorstand gewahrt werden; nur in besondern Fällen dürfte man von der Berufung des Ortspfarrers absehen. Mittel gibt es also, die Rechte der Kirche zu bethätigen, wenn man auf beiden Seiten nur guten Willen hat und nicht Machtpolitik treiben will.

Wie man aber auch diese Fragen immer entscheiden wird, eines fachmännischen Beirathes werden die Erziehungsberechtigten sich nimmer entschlagen können und wollen. Die Besprechung der Frage nach der fachmännischen oder technischen Schulaufsicht, im Gegensatz zu der religiös-sittlichen, läßt sich zweckmäßig in 2 Theile zerlegen. Der erste Theil soll über die Nothwendigkeit der Kreisschulinspection und der zweite über die Inhaber derselben handeln.

α. Ist die Kreisschulinspection nothwendig? Man hört wohl hie und da diese Frage aufwerfen. Auch der am 19. September 1878 in Freiburg (Baden) verstorbene Geh. Ober-Regierungsrath F e r d i n a n d S t i e h l beschäftigt sich mit dieser Frage in seinem pädagogischen Schwanengesange. Er hält die bis 1872 in Preußen bestandene Kreisschulinspection für „eine ziemlich einflußlose und unwirksame Institution," hegt „gegen die Instituirung besonderer Kreisschulinspectoren Bedenken" und glaubt, „daß der Schwerpunkt in dem Lehrerstande selbst und in der Local-Schulaufsicht zu suchen ist." Im Weitern machte der langjährige Ministerial-

rath, der seit 1844 unter acht Staatsministern Decernent des Seminar- und Volksschulwesens gewesen und da von sich selbst sagen kann, daß sein „ganzes persönliches Leben in dem Begriff des Beamtenthums aufgegangen", folgende Vorschläge:

„1. Die Kreisschulinspectionen werden aufgehoben; die ihnen überwiesenen mehr internen Geschäfte gehen an die Landräthe über; Abhaltung der Kreisconferenzen und Aehnliches wird einem dazu befähigten Local-Schulinspector des Kreises übertragen.

2. Die Regierungs- und Schulräthe werden dahin vermehrt, daß jeder derselben die zu seinem Departement gehörigen Schulen mindestens alle zwei Jahre persönlich revidiren kann.

3. Die Localaufsicht bleibt, wo nicht sonst vorgesehene Ausnahmefälle eintreten, dem betreffenden Geistlichen, resp. dem Schulvorstand, dessen Competenzen namentlich zu erweitern sind.

4. Es wird keinem Geistlichen das Amt eines Local-Schulinspectors übertragen, der nicht von einer staatlichen Prüfungs-Commission seine Befähigung zu demselben nachgewiesen hat.

5. Die Lehrerbildung muß, wie dies die Regulative von ihrem Standpunkte aus versucht haben, in den Seminarien dahin erfolgen, daß die Lehrer ihrer Sache und der Ausführung ihres unterrichtlichen Berufes sicher und gewachsen sind, unter Beihülfe des Local-Schulinspectors wesentlich sich selbst beaufsichtigen und regieren können." [1])

Man muß dem Schulmann Stiehl durchaus beistimmen, wenn er den Schwerpunkt der Schulaufsicht in den Lehrerstand verlegt. Die Persönlichkeit des Lehrers ist und bleibt die Hauptsache in der ganzen Schulerziehung, und der Regierungs- und Schulrath Dr. Falckenheimer in Kassel hatte wahrlich Recht, wenn er auf der XI. Jahresversammlung des hessischen Volksschullehrervereins zu Eschwege am 1. October 1878 seine Ansicht über die Schulaufsicht dahin aussprach: „Mag man über die zweckmäßigste Einrichtung der Schulaufsicht streiten, so lange man will; der beste und wirksamste Schulinspector bleibt immer der, welchen der gewissenhafte Lehrer in seinem Herzen trägt." [2]) Möchte

---

[1]) Stiehl, F., Meine Stellung zu den drei preußischen Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854. Eine Flugschrift, Berlin 1872, W. Hertz, S. 37.

[2]) Hessische Schulzeitung. Kassel, 1878, S. 399.

man in der Lehrerbildung diesen Schulinspector nicht vergessen und immer rechten Werth auf die Erziehung zur Berufstreue und Gewissenhaftigkeit legen! Aber der Lehrer ist auch ein Mensch, und die Menschen sind so geschaffen und beschaffen, daß sie von der Außenwelt mehr oder minder beeinflußt werden. Auch der Lehrer wird durchschnittlich mehr und besseres leisten, wenn er weiß, daß von Zeit zu Zeit ein Schulinspector mit Ernst und Sachkenntniß Rechenschaft von ihm verlangt. Eifrige und gewissenhafte Lehrer scheuen nicht nur nicht solche fachkundige Schulinspectoren, sie wünschen sie. Stiehl will jedem Orte resp. jeder Schule einen fachkundigen Schulinspector versorgen, was aus dem Vorschlage hervorgeht, daß nur dem Geistlichen das Amt eines Localschulinspectors übertragen werden soll, der seine Befähigung zu demselben durch eine staatliche Prüfung nachgewiesen hat. Ist es aber mit dieser Prüfung heiliger Ernst, d. h. soll diese Prüfung wirklich eine fachwissenschaftliche sein, dann dürften sich schwerlich die nöthigen Candidaten finden; denn nicht jeder Geistliche hat Lust und Zeit zu eingehenden pädagogischen Studien, die man doch von einem wirklichen Fachmanne verlangen muß. Es kann jemand ein ausgezeichneter Prediger, ein eifriger Seelsorger sein, aber für das Amt eines Schulinspectors wenig oder gar keinen Sinn haben. Noch schlimmer wäre die Sache da bestellt, wo sich bei einem Geistlichen Mangel an Muße und Mangel an natürlicher Neigung vereinigten. Eine fachkundige Ortsschulaufsicht ist nicht allerwärts zu erreichen; sie ist aber auch nicht nothwendig, vielleicht im Interesse der Lehrerfreiheit nicht einmal nützlich. Ich sage nur „fachkundige" Ortsschulaufsicht; eine allgemeine Ortsschulaufsicht muß ja bestehen bleiben, einmal wegen der Wichtigkeit des Schulzweckes überhaupt, und zum andern, um den Schul-Interessenten einen Einfluß auf die Schule zu ermöglichen.

Der Vorschlag einer schultechnischen Controle durch den Schulrath, wie sie Stiehl vorschlägt, kann nicht genügen. Im Interesse der Schule und des Lehrers ist vielmehr dringend zu wünschen, daß jede Schule wenigstens einmal im Jahre einer gründlichen fachmännischen Revision unterzogen wird; deshalb sind die Schulaufsichtsbezirke so abzugrenzen, daß ein Schulaufsichtsbeamter nicht über 100, besser weniger Schulklassen zu leiten und zu beaufsichtigen hat. Die Institution der Kreisschulinspectoren, welche in dieser Form fast in allen deutschen und außerdeutschen Ländern besteht, wird auch in Preußen stets aufrecht erhalten bleiben.

Minister Dr. Falk konnte am 15. März 1876 im Abgeordnetenhause die Erklärung abgeben: „Es wird Ihnen wohl erinnerlich sein, daß in den Grundzügen der Behörden-Organisation, die im vergangenen Jahr als Beilage der Vorlage über die Provinzialordnung für die künftige Organisation der Schulbehörden gegeben war, allerdings der Kreisschulinspector im alleinigen Amt eine für das ganze Gebiet der Monarchie gedachte Person ist, die ein wesentliches Glied abgeben soll der künftigen Organisation. Den Standpunkt den damals die Staatsregierung zu dem ihrigen machte, hat sie auch heute noch. . . . In den Berichten, die die Regierungen, die die Ober-Präsidenten, die Regierungs-Präsidenten erstatten, ist nicht eine einzige Stimme in der ganzen Zeit gewesen, die nicht mit aller Energie für diese neue Einrichtung sich erklärt hat. Nicht eine Stimme!"[1]) Und der Minister von Puttkamer erklärte am 11. Februar 1880 im Abgeordnetenhause: „Die Kreisschulinspection — und da bitte ich wieder, sich nicht mit vorgefaßten Meinungen täuschen zu lassen — die Kreisschulinspection ist wesentlich ein methodisch-technisches Element der ganzen Schulaufsichts-Frage, und deshalb benutze ich sehr gerne die Hülfe der ständigen Kreisschulinspectoren, die mein Amtsvorgänger geschaffen hat; ich werde auch, wo und insoweit es nothwendig ist, das Institut noch ausdehnen."[2]) Die Institution der Kreisschulinspection wird und muß bleiben. Aber Stiehl fragt mit Recht: „Woher zu dem Amt allseitig qualificirte Personen nehmen?" Sonderbar dagegen klingt mir die Frage: „Wie lange — diese Frage muß jeder, der die Institution befürwortet, sich vorlegen — kann ein geistig angelegter und ausgebildeter Mann das Amt eines Kreisschulinspectors tragen, das ihn Jahr aus Jahr ein nöthigt, Elementarschulen, die eben Elementarschulen sind und bleiben, zu revidiren und über den Befund zu berichten?"[3]) Diese Frage, welche, gelinde gesagt, eine sonderbare Auffassung des Lehrerberufs und der Schulaufsicht bekundet, legt eine andere Frage nahe, nämlich die: Ob es angeht, daß der, welcher an den kleinen Dingen der Schule kein Interesse hat, auch noch Herr der Schule sein kann, und ob der, welcher die Schule und ihre Thätigkeit langweilig findet, noch ein Recht hat, sich zu beklagen, wenn man ihm nicht den Einfluß gönnt, den er doch für sich gern beansprucht? —

---

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 68.
[2]) Stenographischer Bericht, 59. Sitzung. Berlin.
[3]) Stiehl, F., Meine Stellung 2c., a. a. O. S. 37.

β. Eine sehr wichtige Frage bei der Schulaufsicht ist die Personenfrage. Wer soll die Schulinspection führen? Nach dem Urtheile aller Interessenten soll die Kreisschulinspection ein vorzugsweise technisches Institut sein, und deshalb antworte ich: Leute, die etwas vom Handwerk verstehen; das fordert das Interesse der Schule. Wer den heutigen Stand der pädagogischen Wissenschaft kennt und weiß, welche Anforderungen jetzt mit Fug und Recht an die Schule gestellt werden können, wird auch anerkennen, daß das Amt eines Schulpflegers — ich denke hier speciell an den Kreisschulinspector — kein Nebenamt sein kann, und daß eine verständnißvolle und erfolgreiche Inspection nur von Fachmännern, einerlei in welchem Rocke, ausgeübt werden kann. Das ist eine alte Forderung, auf die der Lehrerstand nie verzichten kann.

Zu den Fachmännern zähle ich an erster Stelle die Schulmänner, d. h. diejenigen Schulmänner, welche von der Pike an gedient haben. Dieser Vorschlag, ich weiß es, ist manchem, der neun Jahre auf der Pennalbank gegessen und weitere drei Jahre studirt und auch akademisches Bier getrunken, nicht nach Geschmack. Dr. Roeckerath meint: „Die Ernennung von Elementarlehrern zu Kreisschulinspectoren ist eine Verwendung des Subalternbeamtenthums für höhere Posten. Mit praktischer Routine kommt man nicht überall zurecht. Indem man früher ältere Pfarrer, welche sich als Localschulinspectoren ausgezeichnet hatten, zu Kreisschulinspectoren ernannte, erzielte man für diese tüchtigen Stellen die unbedingt nothwendige Vereinigung von praktischer Erfahrung und der nur durch die abgeschlossene akademische Bildung zu erreichenden Sicherheit im Urtheil. Den jüngeren Gymnasiallehrern fehlte bei ihrer Ernennung zu Kreisschulinspectoren die praktische Erfahrung, während den früheren Elementarlehrern vielfach Einseitigkeit und der engere Gesichtskreis des Subalternbeamtenthums anhaftete." [1]) Aehnlich äußerte sich der Minister von Puttkamer, indem er in seiner großen „Anklagerede" gegen den Volksschullehrerstand am 11. Februar 1880 unter dem Beifall der conservativen Partei, incl. Centrum, auch bemerkte: „Und was die pädagogischen Resultate betrifft, so muß ich sagen, daß ich in den meisten Artikeln in der Mehrzahl der Organe dieser Presse immer gefunden habe, daß die

---

[1]) Roeckerath, Dr. Pet. Jos., Die preußische Volksschule unter Dr. Falk. Mit besonderer Berücksichtigung der Cölner Verhältnisse. Cöln, Bachem 1877, S. 47.

Herren in vielen Fällen wenig, in den meisten Fällen aber gar nichts von der Sache verstehen. (Sehr gut! Heiterkeit.)"

Diese Ansicht öffentlich ausgesprochen, bekundet nicht nur eine geringe Kenntniß des Elementarlehrerstandes und seiner Bildung, sondern auch eine Geringschätzung desselben, abgesehen von der unbeabsichtigten Schädigung des Staatswohles, indem durch solche Auslassungen die Autorität des Lehrerstandes leicht untergraben wird. Was die allgemeine Bildung betrifft, so unterschätze ich es gewiß nicht, wenn jemand das Glück hatte, 12 bis 13 Jahre auf der Studienbank sitzen zu können; er wird bei guter Leitung und etwas Fleiß leichter und schneller das Maß von Bildung erlangen, nach welchem der Autodidakt mit mehr Mühe und Aufwand von Zeit strebte. Aber die Bildung ist nicht an die Schulbank gebunden; es gab tüchtige und klarsehende Männer, ehe es Schulen gab. Es gibt keinen Königsweg zur Tüchtigkeit, außer durch Anlage und Fleiß. Und daß es mit der allgemeinen Bildung der Lehrer nicht so gar jämmerlich bestellt ist, wie manche Akademiker meinen, das beweist die pädagogische Literatur, in welcher mit Hochachtung genannt zu werden verdienen: Prange, Lüben, Kellner, Hentschel, Stubba, Kehr; ferner Sägert, Hill u. A. Der Seminardirector G. Velten in Elten, auch ein Akademiker, welcher doch die Lehrer und ihre Bildung und Leistungen kennen muß, schreibt: „Unsere jetzigen Lehrer haben durchgehend eine wohlfundirte materielle und namentlich auch formelle Bildung, eine Bildung, die ihnen und den Kindern die Schularbeit erleichtert, die sie über den Bildungsstand der mittleren Bevölkerungsmassen emporhebt, welche sie befähigt, an mancherlei höheren Anstalten zu wirken; eine Bildung, auf und mit welcher fortbauend gar manche sich zu höheren Stellungen emporgeschwungen haben. Unsere jetzigen Volksschullehrer bilden die Mehrzahl Derjenigen, welche bei den Prüfungen für Mittelschulen erscheinen und das Examen mit bestem Erfolge bestehen. Eine nicht geringe Zahl von Lehrern hat sich einen Namen in der literarischen Welt als Herausgeber periodischer Zeitschriften, als Jugendschriftsteller, Dichter, Componisten und als Verfasser wissenschaftlicher Werke auf dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik und in andern Fächern erworben. Kurz, die jetzigen Lehrer sind durchgehends durchaus ihrer Aufgabe gewachsen und haben sich eine feste Stelle in der gebildeten Welt erobert, die ihnen niemand mehr streitig machen kann. An dieser Thatsache ändern nichts jene betrübenden Erscheinungen im Lehrerleben und in der

Lehrerwirksamkeit, welche hin und wieder in den Zeitungen bekannt gemacht werden.“ [1]) Minister Dr. Falk, der dem Lehrerstande stets viel Wohlwollen entgegengebracht, war auch anderer Meinung; ließ er doch im Abgeordnetenhause durch den Geh. Minist.-Rath Naffel, der persönlich nicht größern Respect vor Elementarlehrern hat, als mancher andere Akademiker, erklären, daß es unter den Elementarlehrern nicht wenige gebe, die sich ein Wissen und einen Ueberblick erworben, der manchem Akademiker alle Ehre machen würde. — Hr. v. Puttkamer hat am 11. Februar 1880 einen andern Grund gegen die Anstellung seminaristisch gebildeter Kreisschulinspectoren geltend gemacht. Er sagte wörtlich: „Mein Grund hierfür allerdings ist einer, welcher den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Knörke, wie er sie eben vor uns entwickelt hat, schnurstracks widerspricht, indem ich davon ausgehe, daß als Regel die Localschulinspection in der Hand des Geistlichen sein soll, und wenn Sie nun bedenken, daß die Geistlichen durchweg akademisch gebildete Leute sind, daß sie doch in socialer Beziehung durchschnittlich auf einem höheren Standpunkt stehen, als der Elementarschullehrer, so werden Sie mir zugeben, wenn ich sage, daß im Großen und Ganzen es allerdings den Geistlichen mit Recht peinlich berühren wird, wenn er in Schulsachen unter einen nicht literarisch gebildeten Kreisschulinspector gestellt wird. (Sehr richtig!)“ Ich will die peinliche Rücksicht einmal gelten lassen. Aber die natürliche Sachlage verhält sich denn doch etwas anders, als der Minister sie hier vorträgt. Vergl. Seite 67. — Ueberdies hat bei der Kreisschulinspection die praktische Seite die weitaus größte Bedeutung. Eine gute und erfolgreiche Schulaufsicht ist nur dann möglich, wenn der Inspector auch weiß, wie es gemacht wird; er muß dem Untergebenen in Wort und Beispiel ein Muster sein. Kritisiren kann jeder; aber Bessermachen ist nicht jedermanns Sache. Ist er zum Vor- und Bessermachen nicht befähigt, so hat sein Lob und sein Tadel sachlich keinen Werth. Eine solche Aufsicht kann aber nur ein durch und durch praktischer Schulmann ausüben. Also praktische Schulmänner wünsche ich in erster Linie als Schulinspectoren angestellt. Doch viele sind berufen, aber wenige auserwählt, und nicht jeder Schneidergeselle hat das Zeug in sich, ein Derfflinger zu werden. Nur solche praktische Schulmänner wünsche ich in der Regel für den Schulinspector-

---

[1]) Katholische Zeitschrift für Erziehung und Unterricht. Düsseldorf, Schwann 1880, S. 4.

posten auserkoren, welche nach 10—15jähriger Volksschulpraxis — in welcher Zeit sie auch ihre allgemeine Bildung vertieft und eventuell die höheren Examina gemacht haben können — noch mehrere, mindestens 5—10 Jahre als Seminarlehrer gewirkt haben. Wenn ein solcher Lehrer dann ins Inspectorat eintritt, so steht ihm nicht nur ein respectables Wissen und Können, sondern auch reiche Lebenserfahrung zur Seite. Von einem Manne, der eine 20jährige Praxis hinter sich hat, wird auch schon ein älterer Lehrer innerlich Respect haben können. Kaum flügge Spatzen sind bekanntlich nirgendwo geachtet.

An zweiter Stelle halte ich für Kreisschulinspectorposten geeignet die Theologen und Philologen, vorausgesetzt, daß sie wirklich Lust und Liebe zu diesem Amte tragen und auch bereits einige Jahre im Volksschulwesen thätig gewesen sind. Diese letzte Bedingung muß auch den Theologen gegenüber aufrecht erhalten werden. Denn wenn auch die Theologie mit den Principien der allgemeinen Pädagogik in sehr naher Verwandtschaft steht, und wenn auch die Geistlichen durch ihre seelsorgliche Thätigkeit, insbesondere durch den Religionsunterricht, sich mehr mit der Schulpraxis bekannt machen, so genügt dieses Wissen und Können, das ich sehr schätze, doch noch nicht zur Qualification eines fachmännischen Schulinspectors. Man verweise nicht auf die Einrichtung, wonach die Geistlichen 6 Wochen an den Lehrerseminarien die Hospitanten spielen. Ich halte dieselbe nicht bloß für überflüssig, sondern auch für verkehrt. Mit Recht bemerkt hierüber Pastor Seyffarth-Liegnitz in seiner Denkschrift „Die deutsche Schule": „Der sechswöchentliche Besuch eines Seminars, der den (Theologie-) Candidaten vorgeschrieben wird, ist darum von unserm Princip aus beurtheilt eine Anomalie; er bringt auch außerdem nicht den geringsten Nutzen, wohl aber Störung in die Seminare." Wer ein tüchtiger Schwimmer werden will, muß ins Wasser, und wer ein tüchtiger Schulmann sein will, muß unter geschickter Leitung in der Schule tüchtig arbeiten. Vorurtheilsfreie Geistliche haben das stets anerkannt. Dagegen gab auf Knörke's Erklärung, daß er, Pfarrer a. D., sich nicht zu einer fachmännischen Schulinspection befähigt halte, Minister von Puttkamer in der Abgeordnetenkammer am 11. Februar 1880 die rhetorische Frage: „Glauben Sie denn nicht, daß ein akademisch gebildeter Mann mit gutem Willen und nur ein wenig Anlage im Stande ist, im Laufe der Jahre sich in diese doch nicht eleusinischen Mysterien (der Pädagogik) einzuweihen?" Eine sonderbare Frage, die den Gedanken nahe legt, die Wissenschaft der Pädagogik sei weniger

an Studium und Erfahrung als an den Ministertisch und an den Vorgesetztenstuhl gebunden. Auch der Abgeordnete Pastor prim. Seyffarth-Liegnitz hätte Knörke's Behauptung bestätigen können. Derselbe nämlich schreibt in seiner fast zu gleicher Zeit erschienenen Broschüre: „Hat denn der Geistliche an sich diese Kenntniß und dieses Verständniß (zum Schulinspector)? Ich sage nein, und kann das aus eigener Erfahrung bezeugen. Obwohl ich vielfach schon unterrichtet und mich mit der pädagogischen Theorie beschäftigt hatte, ehe ich ins öffentliche Schulamt trat, habe ich doch in diesem ganz neue Studien machen müssen.“ [1]) Diese Thatsachen erinnern mich an die psychologische Wahrheit: „Wir denken, wie wir wollen.“ Claudius. Aber die Geschichte? — Gewiß, die Namen der Geistlichen Chrysostomus, Basilius, Comenius, Sturm, Palmer, Overberg, Sailer u. A. glänzen in der Pädagogik als goldene Gestirne; aber solche Erscheinungen stehen auch den Geistlichen wieder zur Lehre und Mahnung da, daß sie nur in dem Falle etwas Tüchtiges leisten können, wenn sie mit demselben Eifer und derselben Berufsfreude wie jene das pädagogische Feld bebauen. Ich kann nicht verschweigen, wie ich bei Bücherauktionen mehrfach wahrgenommen, daß die Pädagogik in den Bibliotheken verstorbener Geistlichen schwach vertreten war, und daß manche, welche sich die Werke von Sailer, Milde, Palmer, Schwarz, Curtmann, Overberg, Dursch, Stöckl ꝛc. angeschafft, dieselben unaufgeschnitten hingestellt hatten. Wer wünscht, daß man ihm ein Amt übertrage, muß sich auch als ein Kenner in demselben bethätigen. Ich überschätze das Studium der Pädagogik und auch das Amt eines Schulinspectors nicht; ich wünsche für dasselbe nur seinen ganzen Mann. Und die preußische Schulverwaltung kann noch Fachmänner brauchen. Und nicht nur einen fachtüchtigen, sondern auch einen Mann, an dem kein erheblicher moralischer Fehl ist; einen Mann, der Mann ist von der Fußsohle bis zum Scheitel. Im Priesterstande gibt es nun ausgezeichnete Männer, aber auch tiefstehende Personen. Im Interesse der Autorität und des Vertrauens, womit jeder Beamte behufs erfolgreicher Thätigkeit ausgerüstet sein muß, warne ich daher auf Grund eigener und anderer Erfahrungen vor den zweischulterigen Geistlichen. Hierher gehören namentlich jene Creaturen, die in kritischen Zeiten bei Nacht und Nebel in die Wohnungen der Pfarr- und Domherren schleichen und dort beim Glase Wein und einer brennenden Cigarre mit frommer Miene, aber teuflischem Herzen

---

[1]) Seyffarth, L. W., Die paritätische Schule. Liegnitz, Krumbhaar 1880, S. 67.

erzählen, was sie in ihrer staatlichen Stellung nicht alles der „heiligen Kirche" retten oder retten werden, die aber bei Tage in kurzem Rock herumstolziren und trotz der Abmahnung scharfblickender und aufrichtiger Männer, doch die Zwitterstellung aufzugeben, weiter amtiren und vielleicht die Mutter verrathen, deren Brüste sie gesogen, und an deren Hand sie groß geworden. Und ist die Mutter nach ihrem eigenen Wort schwer verletzt, dann treten diese Pilatuskinder mit schmerzheuchelndem Antlitz zurück und waschen ihre Hände in Unschuld. Wenn aber die Schule charaktervoller Männer als Lehrer bedarf, um wieviel mehr muß man von einem Leiter der Lehrer verlangen, daß er ein Charakter sei, daß er die Wahrheit vertrete bei Tag und bei Nacht. Nichts ist widerlicher als ein Prediger mit zwei Zungen und ein Talar, befleckt mit Heuchelei. Und welche Achtung soll ein Lehrer vor einem geistlichen Schulbeamten haben, der den heiligen Zaun der kirchlichen Ordnung durchbrochen hat, indem er in schwierigen Tagen entgegen dem seinem Bischof feierlich geleisteten Versprechen ohne dessen Einwilligung wie ein Deserteur seinen Posten verläßt? — Welches Vertrauen soll ein überzeugungstreuer Schulmann einem geistlichen Vorgesetzten entgegenbringen, der nicht principiell das Gesetz Gottes zur Richtschnur hat, vielmehr ärgernißgebend dasselbe hintenansetzt, indem er der weltlichen Behörde bedingungslos das Versprechen gibt, nicht etwa die vorhandenen Gesetze zu halten, sondern auch alle Gesetze zu befolgen, welche in der Zukunft erlassen werden?— Welcher christliche Mann vermag bei so starkem revolutionärem Boden, wie er zur Zeit in Deutschland vorhanden, solche Versprechungen ohne Gewissensbisse zu geben? — Wer mag noch überzeugungstreue Achtung verlangen von einem priesterlichen Schulbeamten, der bereit ist, sofort seinen geistlichen Rock abzulegen, wenn die weltliche Behörde es nur wünscht? — Wer für solche Leute des Herzens Autorität verlangt, der kennt der Ueberzeugung Tiefe und Treue nicht; er verlangt nur, was ihm niemals gegeben wird. — Bezüglich einer andern Klasse von geistlichen Schulbeamten, derjenigen nämlich, welche den Altar verlassen, um das Ehebett zu suchen, erinnere ich an ein Wort, das man dem feinen Diplomaten und trefflichen Volksmanne Thiers in den Mund legt: „Nichts ist für die menschliche Gesellschaft schlimmer, nichts was sie mehr demoralisirt, als ein abgefallener Priester in einem öffentlichen Amte." — Doch genug.

Die Philologen, wollen sie sich als tüchtige Schulinspectoren bewähren, müssen sich trotz ihrer akademischen Bildung und einiger Kenntnisse aus der allgemeinen Pädagogik besonders in der Volksschulpädagogik

umsehen, zugleich aber selbst Hand ans Werk legen. Ein tüchtiger Schulmann und Kreisschulinspector ist nicht denkbar ohne praktisches Arbeiten. Besonders schwer wird es den Inspectoren aus dem Philologenthume, die wissenschaftliche Methode mit der immer schwerer anzuwendenden Elementarmethode zu vertauschen. Gegen den Eintritt der Lehrer höherer Lehranstalten in die Volksschulinspection wendet man wohl ein: Ein talentvoller Mann, der von den Schätzen der klassischen Culturvölker gekostet, verlangt nicht nach dem Geheimniß des Abc. Ich kann dieser Ansicht auf Grund meiner Erfahrungen generell nicht widersprechen. Von manchen Philologen aus meiner Bekanntschaft, die Kreisschulinspector geworden, that der eine es, weil er wegen Mangel an Talent und Fleiß in der Gymnasial- und Realschulbranche keine Carrière machen konnte; dem andern fiel es außerordentlich schwer, sich den Anordnungen seines Directors zu fügen; er wollte lieber selbst befehlen; ein dritter gab zu verstehen, ein Schulinspectorposten sei ein Ruheposten, die Arbeit sei nicht so recht controlirbar; und ein vierter griff nach dem Amte, um mit dessen Einkünften seinen Lebensfaden weiter spinnen zu können. Es muß indeß zugegeben werden, daß sich unter den Candidaten auch Ausnahmen befanden und befinden, und die Geschichte der Pädagogik weist nach, daß grundgelehrte Männer ihre Lebensaufgabe daran setzten, der Volksschule ihre besten Kräfte zu widmen. Ich kann daher den Vergleich Dr. Roeckerath's: „Der Uebergang vom Gymnasiallehrer zum Kreisschulinspector über Volksschulen steht so ziemlich in demselben Verhältnisse, wie der Uebergang eines Offiziers zu derjenigen eines Feldwebels,“ [1]) nur in der Geringschätzung erklärlich finden, die der alte Gymnasialprofessor noch dem alten Schulmeister von 1736 gegenüber hegt. Der Gymnasiallehrer commandirt doch größtentheils noch über Kinder, während der Kreisschulinspector über ausgebildete Lehrer jeder Altersstufe als Vorgesetzter gesetzt ist. Dann ist dieser Vergleich auch ein sehr schlechtes Compliment für die akademisch gebildeten katholischen und evangelischen Seelsorger, denen er doch das Amt eines Kreisschulinspectors übertragen wissen will. Allzu scharf macht schartig.

Für die Anstellung von Theologen und Philologen als Kreisschulinspectoren noch ein Wort. In Elementarlehrerkreisen ist mitunter in bestimmter Form der Wunsch geäußert worden, man möge nur Fach-

---

[1]) Roeckerath, Dr. P. J., a. a. O. S. 47.

männer, resp. Elementarlehrer zu Inspectoren nehmen. Noch in der Vorstandssitzung des „Landesvereins preußischer Volksschullehrer" vom 4. Juni 1879 in Braunschweig bat Pastor L. W. Seyffarth in Liegnitz, man möge doch nicht direct verlangen, daß nur Elementarlehrer zu Inspectoren genommen werden. Ich kann ein solches exclusive Vorgehen im Interesse der Schule und der Pädagogik auch nicht befürworten. Dadurch, daß auch akademisch gebildete Inspectoren geistlichen und weltlichen Standes angestellt werden, erhält die Verwaltung, die jetzt vielfach Personen fortschleppt, die nicht gerade Meister im Schulfache sind, die nur durch eine Brille urtheilen, auch Leute, um höhere Posten mit praktisch tüchtigen Männern zu besetzen. Die pädagogische Wissenschaft erhält in ihnen, namentlich wenn es Männer von Geist und Beruf sind, kräftige Stützen und Förderer. Durch den Ausschluß solcher Männer aber würde die Erziehungswissenschaft sicherlich an Tiefe verlieren müssen, was sie an speciell technischem Werthe gewinnt.

Abstrahire und resultire ich, so haben die Candidaten des Kreisschulinspectorats folgenden Anforderungen zu genügen. Sie müssen nachweisen:

1. Die nöthige allgemeine Bildung. Hierzu rechne ich nicht, daß die Candidaten Meister im Lateinischen und Griechischen sind. Mit Recht sagte der Abg. Director Dr. Hoffmann in Berlin: „Die alten Sprachen sind zwar ein vorzügliches Bildungsmittel des Geistes; aber das kann jede gebildete pädagogisch bearbeitete Sprache ersetzen. Den Geist des Alterthums kann man auch erkennen, ohne alte Sprachen zu können. Goethe und Herder, die feinen Kenner des Griechenthums, verstanden nur sehr wenig Griechisch. Die größten Künstler und Architekten waren mit den alten Sprachen unbekannt. Dadurch, daß man einen Theil der Gebildeten von der Kenntniß der alten Sprachen ausschließt, geht unsere klassische Bildung nicht verloren."

2. Ist von den Candidaten eine tüchtige theoretische Ausbildung in der Pädagogik zu fordern. Nicht einige Schlag- und Stichwörter, einige Namen und Brocken genügen, sondern eine gründliche Durchbildung.

3. Bildet bei den Candidaten eine nothwendige Voraussetzung ein nicht allzu kurzer praktischer Vorbereitungsdienst.

Diese drei nothwendigen Anforderungen schließen weder die seminaristisch- noch die akademisch-gebildeten Candidaten aus; sie tragen beiden Concurrenten Rechnung. Schule und Lehrerstand gewinnen in wissenschaftlicher und socialer Hinsicht.

c. Die Ortsschulaufsicht.

Der Schulvorstand, dem die Vertretung der Schulgemeinde in der Volkserziehung obliegt, ist eine Institution der Neuzeit. Zuerst war es die Schweiz, welche den Gemeinden eine größere Mitwirkung in Schulangelegenheiten zugestand. Unter den deutschen Staaten hat Preußen zuerst und zwar durch eine Bestimmung im „Allg. Landrecht" der Gemeinde eine Mitwirkung zugestanden. Darnach soll jede Gemeinde ihren Schulvorstand haben, dessen Funktionen aber anfangs vielfach dem Localkirchenvorstande übertragen wurden. Die wesentlichen Mitglieder sollten sein: Der Pfarrer oder sein Vicarius, der Ortsbürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes und ein Familienvater der Schulgemeinde. Diese im wesentlichen an allen Orten beibehaltene Einrichtung erlitt in Folge des Aufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 eine Aenderung, und in Folge dessen wurde bestimmt, daß der Schulvorstand einer jeden Schule nunmehr besteht: aus dem Ortsbürgermeister, dem von der Regierung zu ernennenden Localschulinspector und für gewöhnlich den zwei vom Landrath auf Vorschlag vom Ortsbürgermeister und Localschulinspector zu ernennenden Schulvorstehern. Diese Schulvorstände stehen in corpore in einem nur mittelbaren Verhältnisse zur Volksschule, während der Localschulinspector als der unmittelbare Vorgesetzte derselben auftritt. Letzterer hat sowohl die innern wie äußern Schuleinrichtungen seiner Controle zu unterziehen, über die amtliche wie außeramtliche Thätigkeit der Lehrer zu wachen, Urlaub zu ertheilen und in einigen Bezirken auch mindestens einmal im Jahre die Schulen zu revidiren und darüber Bericht zu erstatten. Auch stellt er bei Versetzungen der Lehrpersonen die Zeugnisse über deren amtliche Wirksamkeit aus. Der Localschulinspector hat demnach mit geringer Beschränkung dieselben Rechte und Pflichten wie der Kreisschulinspector.

Die heutige Einrichtung des Schulvorstandes sowie die Berufung seiner Mitglieder deutet genugsam an, daß man auf dem Schulgebiete recht einseitig vorgeht, und mit Recht sind wiederholt von den Stadtverordneten einer rheinischen Stadt die Schulvorstände als „reine Statisten" bezeichnet worden. Soll der Schulvorstand das werden, was er sein soll, nämlich ein Organ zur Ueberwachung der religiös-sittlichen Schulerziehung und zur Vertretung der verschiedenen Schulinteressen, dann muß die heutige Einrichtung desselben gründlich reformirt werden. Meines Erachtens muß 1. die Localaufsicht eine andere Form annehmen, und 2.

müssen die Mitglieder darin vertreten sein, die ein Recht und ein Interesse an der Schule haben.

α. Ich wünsche erstens eine Aenderung der Localaufsicht, nicht Wegfall derselben. Eine Aenderung; denn die heutige Ortsschulaufsicht ist vom Uebel. Das klingt hart; aber es ist so; sie kann weder der Schule noch dem Lehrer etwas nützen. In Lehrerkreisen findet man eine wachsende Opposition gegen die heutige Localschulinspection. Dort argumentirt man also: Die Localschulinspectoren, wie sie namentlich in den letzten Jahren berufen worden, haben entweder keine Zeit zur Verwaltung des Nebenamtes, wie fast alle Bürgermeister, oder nicht das erforderliche Interesse, oder gar beides nicht, und gefallen sich nur in dieser Stellung, weil sie etwas über Schule und Lehrer zu sagen haben. Allen aber fehlt durchschnittlich diejenige Bildung, welche sie zu diesem Posten qualifiziren könnte. Auf der rheinischen Provinzial-Lehrer-Versammlung am 7. Juni 1876 hielt der spätere Seminarlehrer Rosenberg in Wittlich einen durch die mitgetheilten Daten aus der jetzigen Localschulinspection sehr humoristischen Vortrag, zu welchem folgende Thesen fast einstimmig angenommen wurden:

„1. Die Institution der Localschulinspection widerstreitet unter den heutigen Verhältnissen des preußischen Volksschulwesens der Würde der Schule und ist verletzend für die Lehrer, weil in derselben ein Zeichen, wenn auch nicht immer beabsichtigten Mißtrauens liegt, das durchaus ungerechtfertigt ist.

2. Die Institution der Localaufsicht ist überflüssig im Organismus des Volksschulwesens. Zur Beaufsichtigung und Revision des innern Betriebes der Schule genügt ein Kreis- und Stadtschulinspecter vollständig. Die Funktion zur Aufrechthaltung der sogenannten äußern Schulordnung kann ebenso gut von Lehrern und an mehrklassigen Schulen von dem ersten Lehrer wahrgenommen werden.

3. Die Institution der Localschulaufsicht in ihrer heutigen Gestaltung birgt aber auch einen Uebelstand für die Volksschule, insofern nämlich vielfach zu Trägern dieses Amtes Personen ernannt worden sind, die nicht im mindesten für competente Beurtheiler der Volksschule gehalten werden können.“ [1])

---

[1]) Seyfarth, L. W., Allgemeine Chronik des Volksschulwesens. 1876. Hamburg, Haendcke & Lehmkuhl. S. 102.

In der Vorstandssitzung des Landesvereins preußischer Volksschullehrer am 4. Juni 1879 in Braunschweig wurde einstimmig beschlossen:

„Der Vorstand des preußischen Landesvereins erklärt sich, wie früher, für die Aufhebung der Schulinspection.“ [1])

Gleichzeitig beschloß man, diese gefaßten Resolutionen dem Minister Dr. Falk mitzutheilen, was wohl nicht geschehen ist. Dr. Falk selbst mochte fühlen, daß die neue Einrichtung eine unselige war, und er hatte sich auch schon mit dem Gedanken der Beseitigung der Localschulinspection ernstlich beschäftigt. Hatte er doch, um seinen guten Willen den Lehrern zu erkennen zu geben, durch seinen Commissar im Abgeordnetenhause am 12. März 1875 erklären lassen, daß die Absicht obwalte, die örtliche Schul-Aufsicht mit der Kreisschulinspection soweit thunlich zu vereinen. Es war dem „Lehrerfreunde“, wie der Minister sich gelegentlich wohl gern nannte, nicht beschieden, die Lehrer von dem Uebel zu befreien, das ihnen in seinen Kampfmaßregeln gegen die katholische Kirche erwachsen war.

Warum man so sehr die Localschulinspection, wenn nicht in Pflege, dann doch in Schutz nimmt, dieses Geheimniß hat uns in neuester Zeit Regierungs- und Schulrath von Wantrup in Arnsberg verrathen. In der bereits erwähnten Iserlohner Lehrerconferenz sagte derselbe wörtlich: „Die Localaufsicht ist viel wichtiger als die Kreisschulinspection und sogar wichtiger als der Schulrath. Die Kreisschulinspectoren kann man allenfalls entbehren; die Localaufsicht nicht. Die Localaufsicht sieht besser, als wir vom grünen Tisch aus. Wir am grünen Tische sehen nicht immer mit eigenen Augen, sondern durch eine Brille.“ Wenn das wahr ist — und man kennt ja den Ausdruck: „die Acten abarbeiten“ — dann ist es trotz der hohen Verwaltungskosten zur Zeit mit der preußischen Unterrichtsverwaltung nicht sonderlich bestellt. Nichts drückt und hemmt die Schule mehr als eine eingefleischte Bureaukratie. Und die Sache steht um so schlimmer, wenn, wie man hört, unsere jetzigen Localschulinspectoren die Brillen für die Herren am „grünen Tisch“ abgeben. Allen Respect vor diesen guten Leuten; aber es erscheint unter den obwaltenden Verhältnissen doch fast wie eine Ironie, wenn die Behörden fort und fort von der Wichtigkeit der Erziehung, der Bedeutung der Volksschule oder gar der Stellung des Lehrers sprechen und dann dieser Schule und ihren Lehrern Vorgesetzte geben, welche der Lehrer

[1]) Preuß. Schulztg., Liegnitz 1879, S. 106.

als solche nicht anerkennen kann, welche nicht einmal richtiges Deutsch sprechen und schreiben können, geschweige denn von einem pädagogischen Princip, von der logischen und psychologischen Unterlage des Unterrichts etwas verstehen. Muß das nicht die Berufsfreudigkeit der Lehrer ertödten, ihren Sinn verbittern? — Wenn die Herren vom grünen Tisch Brillen haben müssen, da sehe man sich doch nach besseren um. Ich pflichte dem Kreisschulinspector Fr. Polack-Worbis gerne bei: „Brauchen Schulen und Lehrer Localschulinspectoren, so sind in der Regel die Geistlichen die Geeignetsten dazu, auf dem Lande meist die einzigen Geeigneten." [1]) Das wird das Urtheil aller wahren Lehrer- und Schulfreunde sein. „Und sie (die Geistlichen) kennen doch mehr als Andere davon," sagte der jetzige Oberpräsident von Hannover, von Leipziger, einmal in Gegenwart eines Bürgermeisters, der auch Localschulinspector war. In diesem Sinne halte ich auch die Broschüre des Pfarrers E. Westerwick von Boizenburg für richtig und berechtigt. [2]) — Aber auch den Geistlichen wünsche ich unter den heutigen Umständen nicht mit der Schulaufsicht beauftragt. Wollte der Geistliche den vom Staate ernannten Localschulinspector machen, dann würde er praktisch das zugeben, was er principiell bekämpft. Dieser Ansicht ist auch Pfarrer Schulte in Erwitte, wenn er schreibt: „Allmählich fand aber die Meinung beim Clerus Vertreter, daß das Amt (des Localschulinspectors) selbst seine Spitze nothwendig gegen die Kirche richten würde ꝛc. es sei im Grunde »eine thatsächliche Häresie« hörte man wohl in geistlichen Kreisen sagen." [3]) Mit Recht sagt hierzu Seyffarth-Liegnitz: „Das wäre das Gegenstück zu dem Gang nach Canossa und würde die Stellung der Geistlichkeit wie der Kirche herabdrücken. Auch das wollen wir nicht." [4]) Der Aufsicht seitens der Kirche kann auch in anderer Weise genügt werden.

Die heutige Localschulinspection, die den Volkslehrern, die doch viermal so viel Vorgesetzte haben, als die Lehrer der höheren Schulen, nur noch einen Vorgesetzten mehr gibt, ist um so weniger nothwendig, wenn

---

[1]) Allg. deutsche Lehrerztg. 1880, S. 30.

[2]) Westerwick, E., Was soll eine gute Schulinspection leisten? Eine Antwort auf den so bezeichneten Vortrag des Herrn Rector O. Henckel-Parchim. Wismar, Hinstorff 1878. Zur Abwehr schrieb Henckel dann eine Broschüre: Beiträge zur Schulaufsichtsfrage. Wismar, Hinstorff 1879.

[3]) Schulte, Fr. Xav., Schulkampf, a. a. O. S. 127.

[4]) Seyffarth, L. W., Die Simultanschule, a. a. O. S. 76.

die Stellung der Lehrer an den Schulen eines Orts geregelt ist. Es liegt im Interesse der Schule und auch der Selbständigkeit des Lehrerstandes, daß an jedem Schulsystem der erste Lehrer oder Hauptlehrer die Vertretung der Schule übernimmt. Seine Competenzen müssen sein: 1. Uebermittlung aller das Schulamt betreffenden Schriftstücke, 2. Dispensation der Schüler und 3. Feststellung des Lehrplanes, sowie Leitung der Collegial-Conferenzen. Gegen diese Competenzen wird niemand mit vernünftigen Gründen etwas einwenden können. Ordnung ohne Unterordnung ist nicht möglich, und wie ein geordnetes Familienleben ohne einen Familienvater nicht denkbar ist, so ist ein erfolgreiches Wirken mehrerer übereinanderstehender Schulklassen ohne ein einheitliches Zusammengehen, das wiederum ohne einen Leiter nicht möglich, undenkbar. Dazu ist nun aber nicht erforderlich, daß der erste Lehrer autoritative Gewalt besitzt, allein für die Schulen verantwortlich ist. Eine solche Autorität ist der Schule nachtheilig und stört das collegialische Verhältniß. Insbesondere bewirkt es bei den übrigen Lehrern Schmälerung der Autorität, Verminderung der Berufsfreudigkeit, Erniedrigung der Schularbeit, Vernichtung der Erziehungsthätigkeit und wird leicht eine Schule der Demoralisation. Ist es doch schon vorgekommen, daß Hauptlehrer die Klassenlehrer für eine bestimmte politische Partei oder kirchenpolitische Ansicht mit verständlichem Hinweis bestimmen wollten. Darum weg mit diesem bureaukratischen Apparat, der für Erzieher eines freien Volkes — und das soll Preußen doch sein — nicht paßt. Eine hiehergehörige interessante Lectüre bildet eine Schrift des „Freien Lehrervereins zu Duisburg.“ [1]) Freilich müßten bei Aenderung der Localaufsicht die nicht definitiv angestellten Lehrer, die man jetzt vielfach gegen alle pädagogische Regel sofort nach ihrem Seminaraustritt an einklassigen Schulen verwendet, erst an mehrklassigen Schulen thätig und dann auch bis zu ihrem Definitivum in ihrer amtlichen und außeramtlichen Thätigkeit der Aufsicht des ersten Lehrers unterstellt sein. Daß die ungetheilten Schulstellen auch mit höheren Gehältern dotirt sein müßten, ist selbstverständlich. Die jetzige Praxis, den Lehrern an einklassigen Schulen, welche doch die denkbar schwierigste Lehrarbeit haben, den niedrigsten Gehalt zu zahlen, spricht aller pädagogischen Einsicht und aller Gerechtigkeit und Billigkeit Hohn. Uebrigens würde mit einer

[1]) Organisation, Leitung und Aufsicht der Volksschule. Mit besonderer Berücksichtigung der Hauptlehrerfrage. Wittenberg, Herrosé 1878.

zweckmäßigeren, resp. rechtmäßigeren Gestaltung der Schulvorstände dasselbe erreicht, was man mit der Localschulinspection bezwecken will. Damit sind wir an Punkt 2 angelangt.

β. Hier frage ich zunächst: Aus welchen Personen soll der Schulvorstand zusammengesetzt sein? — Die Antwort ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse.

Die Schulvorstände müssen so eingerichtet sein, daß die Erziehungsberechtigten und die Schultechniker darin vertreten sind. Demnach gehören meines Erachtens in den Schulvorstand zwei Kategorien von Mitgliedern, a. solche, welche ein Recht auf die Erziehung der Jugend haben, und b. solche, welche infolge ihrer Stellung zur Schule ein besonderes Interesse an derselben haben. In erster Linie muß im Schulvorstand vertreten sein: ein Familienvater als Repräsentant der confessionellen Schulgemeinde, der Ortsbürgermeister als Vertreter der Gemeinde und des Staates, und der Pfarrer als rechtlicher Vertreter seiner Kirche. In zweiter Linie wünsche ich dem Schulvorstande angehörig einen (oder den) Lehrer und, falls solches thunlich, einen Arzt; die letzteren Mitglieder dürften auch gute Berather in technischen Schulangelegenheiten sein. Hinsichtlich der Confession müssen die Mitglieder des Schulvorstandes selbstverständlich der Confession angehören, zu welcher sich auch die Gesammtheit der Schulgemeinde bekennt. Bei den etwa nothwendigerweise einzurichtenden Simultanschulen sind außer dem Gemeinde- und Staatsvertreter, dem Bürgermeister, auch die rechtmäßigen Vertreter jeder Confession und nach der Kopfzahl der Schulväter die Familienvertreter zu wählen. — Bezüglich der Berufung der Mitglieder ist festzuhalten, daß Pfarrer und Bürgermeister in der Regel schon Kraft ihrer Stellung zum Schulvorstande gehören. Doch soll da, wo des Pfarrers persönliche Eigenschaften oder dienstliche Verhältnisse eine Ausnahme dringend nöthig erscheinen lassen, mit Genehmigung der kirchlichen Behörde ein anderer Ortsgeistlicher oder ein Pfarrer der Nachbargemeinde in den Schulvorstand berufen werden. Auch der Bürgermeister, namentlich in größeren Gemeinden, kann durch einen Beigeordneten vertreten sein. Die Wahl der Familienväter geschieht auf drei oder sechs Jahre.

Eine weitere Frage ist die: Welche Rechte und Befugnisse, Aufgaben und Pflichten hat der Schulvorstand? Es sollen hier selbstverständlich nur die Grundzüge zu einer Instruction für Schulvorstände gegeben werden, nach der man in einzelnen Regierungsbezirken ganz vergeblich sucht. Der Schulvorstand ist eine Körperschaft, welche 1. die Rechte der Schul-

interessenten zu vertreten, 2. den Theil der Schulaufsicht zu übernehmen hat, welche nur am Orte besorgt werden kann, und 3. die localen Angelegenheiten zu verwalten hat. Welche Schulinteressenten zu vertreten sind, wurde wiederholt angegeben. Die Aufsicht betrifft nur die religiös-sittliche Erziehung, nicht den methodisch-technischen Theil der Schulerziehung. Der Schulvorstand sieht darauf, daß die Kinder zu guten Christen und tüchtigen und treuen Staatsbürgern erzogen werden, daß der Lehrer vor der Gemeinde wandelt, wie es einem Manne und Erzieher, der Vorbild sein soll, ziemt. Zu einer solchen Aufsicht ist jeder wohlgesinnte und verständige Familienvater befähigt. Zu dem Zwecke wohnt er den halbjährigen Prüfungen bei und besucht auch sonst die Schulclassen zur Information. Dagegen darf er keine Revisionen rc. ausüben und ist auch nicht wie die vorgesetzte Behörde berechtigt, den Lehrern Rügen, Verweise rc. zu ertheilen. — Was die Verwaltung der localen, hauptsächlich äußern Angelegenheiten angeht, so hat er für Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue und pünktliche Befolgung der einschlägigen Verordnungen zu sorgen, weiter alles dasjenige zu beobachten, was dem Gedeihen der Schule hinderlich ist, und darüber der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Ferner muß dem Schulvorstande bei eintretenden Schulvacanzen das Recht der Wahl, resp. das Präsentationsrecht einer Dreizahl gesichert sein. Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf die Wahl des Mannes, dem sie einen so weit reichenden Einfluß auf die geistige Richtung der kommenden Geschlechter anvertrauen. Pflicht des Schulvorstandes wird es aber auch sein, den Mann ihrer Wahl in seinem schweren Amte thatkräftig zu unterstützen und zu schützen.

Als Delegirter des Schulvorstandes fungirt sein Präses, welchen Ehrenposten in der Regel am zweckmäßigsten der Pfarrer übernehmen dürfte. Ist er doch in der Regel, wenigstens auf dem Lande, auch derjenige, bei dem die meiste Intelligenz präsumirt werden und dem auch das größte Interesse an der Schule zugetraut werden muß. Durch den Präses des Schulvorstandes geschieht auch die Correspondenz der Behörde mit dem Lehrerpersonal, insofern sie nicht durchaus interner Natur ist, also die lediglich technische Seite des Unterrichts rc. betrifft. Schreiben letzterer Art würden direct an den Vorsitzenden des Lehrercollegiums zu senden sein.

Die so eingerichtete örtliche Schulpflege wird der Schule, wenn nicht mehr, so doch sicher soviele Dienste leisten, als der heutige einseitig ernannte und zusammengesetzte Schulvorstand mit Localschulinspector.

Zweites Kapitel.

Die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872.

1. Vorgeschichtliches.

Nach den für Preußen unglücklichen Jahren 1806 und 1807 sprach Friedrich Wilhelm III. das bekannte Wort: „Aber wir wollen und müssen sorgen, daß wir an innerer Macht und an innerem Glanze gewinnen.“ Und der große Minister v. Stein commentirte: „Am meisten ist von der Erziehung der Jugend zu erwarten.“ Seit dieser Proclamirung des Schiboleths: „Bildung gibt Macht“, ging das Streben der preußischen Schulverwaltung noch mehr als bisheran darauf hin, die Schul- und Volkserziehung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu heben und zu fördern. Der allseitig als nothwendig erkannte Plan, eine allgemeine Schulordnung zur einheitlichen Regulirung der Schulverhältnisse zu erlassen, scheiterte an der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen und an der — leidigen Geldfrage. Nur dem Minister Eichhorn (1840—48), welcher sein Ziel auf dem Wege provinzieller Gesetzgebung zu erreichen strebte, gelang es, eine Schulordnung für die Provinz Preußen zu Stande zu bringen, die unter dem 11. Dezember 1845 von König Friedrich Wilhelm IV. zum Gesetz proclamirt wurde. Auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung vom 31. Januar 1850, deren 26. Artikel bestimmt:

„Ein besonderes Unterrichtsgesetz regelt das ganze Unterrichtswesen,“

wollte der Wurf nach einer allgemeinen Schulordnung nicht gelingen. So hat die preußische Schulgeschichte die traurige Thatsache zu verzeichnen, daß das Schulwesen 3/4 Jahrhundert durch Ministerialverordnung geregelt wird, und daß 6 größere und mehrere kleine Schulordnungs- resp. Schulgesetzentwürfe zu den Acten wanderten. Die 6 größeren Entwürfe sind die von Massow 1801, Süvern 1819, von Ladenberg 1850, von Bethmann-Hollweg 1861, von Mühler 1869 und Falk 1876. [1])

---

[1]) Vergl. Clausnitzer, L., Geschichte des preußischen Unterrichtsgesetzes a. a. O. S. VIII.

a. Die Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.

Soll aber die Volksschule ihre Aufgabe als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt lösen, so muß ihre Thätigkeit sowohl nach der erziehlichen wie unterrichtlichen Seite nach festen Grundsätzen geregelt werden. Das wurde in Preußen um so nöthiger, als namentlich in den 40er Jahren weniger im Geiste Pestalozzi's gearbeitet, als mit Methodentreterei sich abgegeben wurde. Diesterweg's Schwiegersohn und Amtsnachfolger, der am 17. Februar 1870 verstorbene Berliner Seminardirector Wilhelm Thilo, mag wohl Recht haben, wenn er über jene Zeit schreibt: „Das Volksschulwesen wurde in Preußen sehr verschieden gepflegt und gehandhabt. In der einen Provinz hatte es dintersche, in der anderen zerrennersche, in der dritten harnischische, in der vierten diesterwegsche Anflüge und Beigeschmäcke." [1]) Ich will hiermit durchaus nicht die Freiheit der Methode angreifen; was damals — wie auch heute wieder — hauptsächlich fehlte, das war die Einheit in der Aufgabe. Hierzu kam, daß die Diesterweg'sche Schule dem Rationalismus Thür und Thor öffnete. Der am 8. November 1864 verstorbene Seminardirector und Schulrath Dr. Karl Schmidt in Gotha sagt: „Manche seiner (Diesterweg's) Schüler glaubten, ihre Schülerschaft am besten documentiren zu können, wenn sie über die tiefreligiösen Wahrheiten und plastischen Schönheiten ꝛc. der Bibel, der Religion überhaupt vornehm absprächen und damit einen Theil der preußischen Schule in ein so einseitiges Verstandesthum hineinrissen, daß sie direct oder indirect ihren extremen Gegensatz, die preußischen Regulative hervorriefen." [2]) Den gedachten Uebelständen suchte der Minister von Raumer (1850—1858) auf dem Verwaltungswege abzuhelfen, und durch dessen Vorgehen sind wir in Preußen so recht in die „Bureau-Pädagogik" hineingerathen. Geheimrath Fr. Stiehl jedoch bestreitet, daß die Regulative ein specifisches Produkt der Raumer'schen Verwaltung sind. Er schreibt: „Ich habe die drei Regulative nicht auf Vorlage im gewöhnlichen Geschäftsgang, nicht auf ministerielle Anordnung, sondern selbständig gearbeitet; Correferenten

---

[1]) Thilo, Wilhelm, Preuß. Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik. Gotha. Besser, 1867, S. 251.

[2]) Schmidt, Dr. Karl, Geschichte der Pädagogik, dargestellt in weltgeschichtlicher Entwickelung und im organischen Zusammenhange mit dem Culturleben der Völker. Cöthen 1863, IV. Theil.

haben nicht mitgewirkt; das in den Acten befindliche Concept ist von mir, dem damaligen Justitiarius Lehnert, dem Dirigenten der Unterrichts-abtheilung Johannes Schulze gezeichnet und von dem Minister von Raumer unter Anbringung von Aenderungen vollzogen worden.[1]) Obgleich die Regulative, datirt vom 1., 2. und 3. October 1854, zunächst für die evangelischen Schulen bestimmt waren, so sind sie doch nicht ohne Einfluß auf die katholischen Schulen geblieben. Das erste Regulativ vom 1. October enthält Bestimmungen über das Seminarwesen, wie sie zumeist in der Seminarlehrer-Conferenz im Januar 1849 zu Berlin festgesetzt worden waren — jener Conferenz, in welcher König Friedrich Wilhelm IV. so harte Worte über die Volksschulbildung sprach, welche Worte in der Aera Falk mit Vorliebe citirt wurden. Nach diesem Regulativ ist und bleibt das Lehrerseminar lediglich eine Berufsschule. Das zweite Regulativ vom 2. October gibt Normen für die Präparandenbildung; es sieht von der Errichtung geschlossener Präparandien ab und überläßt die Vorbereitung der Lehramts-Aspiranten der freiwilligen Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer. Das dritte Regulativ vom 3. October betraf die Einrichtung der einklassigen evangelischen Elementarschule. In diesem Schriftstück sind die Bestimmungen des General-Landschul-Reglements von 1763 wohl benutzt worden; nur in zwei Punkten sind Aenderungen und weitergehende Anforderungen zu erkennen: Die biblische Geschichte wird die Basis für den ganzen Religionsunterricht und das Lesebuch der Mittelpunkt des Sprach- und Realunterrichts. Es läßt sich nicht verkennen: die Regulative sind mit genauer Kenntniß des ganzen Unterrichts- und Erziehungsgebietes geschrieben; sie halten fest an dem Ecksteine der christlichen Pädagogik und sind in ihren Anforderungen für die damalige Zeit durchaus maßvoll. Sehr treffend bemerkt der frühere Bürener Seminardirector und jetzige Provinzial-Schulrath Dr. Johannes Kayser in Danzig: „Es wird darin der Lehrerbildung, sowie der Volksschule ein bestimmtes, erreichbares Ziel gesetzt.“[2]) Vollkommen freilich ist kein Menschenwerk, und so haften auch diesem Werke Schwächen an. Als solche sind besonders zwei hervorzuheben: 1. Ueberbürdung der Schule mit religiösem Memorirstoff und 2. einseitiger Ausschluß

---

[1]) Stiehl, Fr., Meine Stellung ꝛc. a. a. O. S. 12.

[2]) Kehrein-Kayser, Ueberblick der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. 5. umgearbeitete Auflage. 1879. Paderborn, Schöningh, S. 336.

unserer classischen Literatur. Sieht man von diesem und anderem ab, so gebührt den Regulativen immerhin das unbestreitbare Verdienst, eine einheitliche Richtschnur für Volksschul- und Lehrerbildung geschaffen zu haben.

b. Gründe für die Abneigung gegen die Regulative.

Selten sind Schulbestimmungen so sehr gelobt und getadelt worden, als die Regulative. Der Grund, daß diese Schulverordnungen eine so verschiedenartige und theilweise harte Beurtheilung erfahren, liegt weniger in der Arbeit selbst, als in den äußeren Umständen.

α. Zunächst waren die Regulative in ihrer Veranlassung mehr eine politische Maßregel, als eine pädagogische Reform. Man hörte wohl hie und da das Wort aussprechen: die Regulative sind ein Instrument der Reaction, das gemeinsame Werk von Raumer-Stiehl-Stahl-Hengstenberg. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Schneider in Berlin meint: „Das Mißlichste, resp. das Mißliche an den Regulativen war die Unterschrift des Ministers von Raumer; denn sein Name prägte ihnen einen kirchlich-politischen Charakter auf und trug dadurch dazu bei, daß sich auf dem Gebiete der Volksschule ein Parteiwesen entfaltete, das demselben nicht förderlich sein konnte." [1]) Dem gegenüber erklärte der Autor der Regulative: „Abgesehen von zum Theil sehr dürftigen, fast nur mechanischen Leistungen der Schulen, trat in den Seminarien ein Drängen nach der Peripherie, eine Oberflächlichkeit in der religiösen und formellen Bildung dem kritischen Beobachter entgegen, die, wenn nicht die vom Jahre 1810 ab aus den edelsten Motiven angestrebte Volksbildung sich ohne greifbare, bleibende Resultate der geistigen und sittlichen Kraft verflüchtigen sollte, eine Remedur unabweislich erscheinen ließ. In diesem Sinne und nur in diesem habe ich den Erlaß der Regulative als eine politische Nothwendigkeit angesehen." [2]) Hiermit gibt F. Stiehl also zu, daß er mit den Regulativen dem Rationalismus und der einseitigen Verstandesbildung der Diesterweg'schen Schule entgegen wirken wollte. Doch hören wir den Geh.-R. Stiehl weiter: „Es war das Jahr 1848 mit seinen Aufregungen auch an der Schule und dem Lehrerstande nicht spurlos vorübergegangen; wie es die Revolution gethan, so versuchte dann eine politische und kirch-

---

[1]) Schmid, Dr. K. A., Pädag. Handb. Gotha, Besser 1879. II. B., S. 1170.

[2]) Stiehl, Fr., Meine Stellung rc., a. a. O. S. 12.

liche Reaction die Schule in Mitleidenschaft zu ziehen. Es gelangten an den Minister von Raumer sehr weitgehende Vorschläge nach dieser Richtung; hätte ich nicht meine Schulregulative vorgelegt, es würden andere, meines Erachtens die wahren Interessen der Schule nicht fördernde Reglements gegeben worden sein." [1]) Diese Sprache läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, und wir brauchten nicht mehr des Zeugnisses der Zeitgenossen. Nur eines sei angeführt. Geh. Regierungs- und Schulrath Dr. L. Kellner in Trier, ein Mann von außerordentlich großer Vorsicht in Rücksicht auf Höherstehende, sagt: „Die letzteren (die Regulative) waren in der That mehr eine politische als pädagogische Maßregel und erfuhren daher auch bei ihrem Erscheinen eine sehr verschiedene Beurtheilung." [2]) Diesterweg, der unerschrockene, fast eifersüchtig wachsame Kämpe für die Freiheit der Lehrer nach allen Seiten hin, mochte die Bedeutung und den Zweck der Regulative wohl fühlen. Seine unfreiwillige Muße, die ihm seit Juli 1847 durch einstweilige Entlassung und 1850 durch gänzliche Inruhestandtretung geworden, benutzte er bis an sein Lebensende, um in Wort und Schrift gegen Schulordnungen zu kämpfen, welche er als die „Vernichtung der deutschen Pädagogik" bezeichnet hat. Seit 1855, wo dieser Kampf um die „deutsche Pädagogik" begonnen, unterschied man in der pädagogischen Presse zwei Parteien, von denen die eine den Namen Diesterweg und die andere Stiehl auf ihre Fahne geschrieben. Nicht blos in den von ihm 1827 gegründeten „Rheinischen Blättern" (später fortgesetzt von seinem Schüler Dr. W. Lange in Hamburg) und in den von ihm von 1851 bis 1866 herausgegebenen pädagogischen Jahrbüchern kämpfte er gegen die Stiehl'sche Richtung; er schrieb auch dagegen drei besondere Flugschriften: „Beurtheilung der drei preußischen Regulative." „Die drei preußischen Regulative. Würdigung ihrer Vertheidiger." „Herr Stiehl und die drei Regulative." Mit vielen Demonstrationen und Illustrationen variirt er das Thema: die Regulative bieten ein Uebermaß in religiösem Memorirstoff, lassen keine Zeit für gemeinnützige Kenntnisse, beabsichtigten einen Ausschluß der classischen Literatur und wollen Verdummung statt Bildung.

---

[1]) Stiehl, Fr., Meine Stellung 2c., a. a. O. S. 12.

[2]) Kellner, Dr. L., Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichts mit vorwaltender Rücksicht auf das Volksschulwesen. 4. verbesserte Auflage. Freiburg, Herder 1879. S. 247.

Die Freunde Stiehl's suchten darzuthun, die Regulative hielten weise Beschränkung, ständen auf christlichem Boden und trügen den praktischen Verhältnissen Rechnung. W. Stolzenburg meint sogar, die pädagogischen Grundsätze Stiehl's und Diesterweg's wichen nicht so weit von einander ab.[1]) Doch der Streit war ein principieller. Stiehl selbst ließ bei Besser in Berlin 1855 „Actenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der drei preußischen Regulative" erscheinen, worin er ausdrücklich sagt, daß eine Vermittlung zwischen Diesterweg und den Regulativen unmöglich sei, „beide repräsentiren principielle Grundsätze." Der Kampf übertrug sich aus dem Kreise der Schulmänner und Schulblätter in die politische Presse und ins Abgeordnetenhaus. In der Session 1854/55 forderten 2 Petitionen (Harkort mit 18 andern Kammermitgliedern und 116 Bewohner des Kreises Dortmund) die Sistirung der Durchführung der Regulative und Vorlage des Unterrichtsgesetzes. Sie traf das Loos des Ueberganges zur Tagesordnung. Die im Jahre 1859 gegen die Regulative eingereichten Petitionen (eine von Lehrer Mann in Heiligenbeil und eine von 25 Gutsbesitzern aus dem Kreise Pr. Holland) hatten durch das persönliche Eintreten Diesterweg's, — er war nämlich von 1858 an auch Mitglied des Abgeordnetenhauses und gehörte der Fortschrittspartei an — den Erfolg, daß der liberal schillernde Minister von Bethmann-Hollweg (1858—1862) unterm 19. November 1859 ein Rescript erließ, wonach das Auswendiglernen der Bibl. Geschichte verboten, das Maximum der zu erlernenden Lieder von 80 auf 40 und der Sprüche auf 180 ermäßigt, den Realien wöchentlich 3 Stunden, für Vaterlands- und Naturkunde, festgesetzt wurde. Doch die Agitation nahm mehr zu. Das Abgeordnetenhaus hatte sich in der Session 1860 mit 632 Petitionen für und 44 gegen die Regulative zu befassen. Mit viel Schärfe und Bitterkeit suchte Diesterweg in seiner Parlamentsrede vom 21. Mai 1860 die Regulative als ungesetzlich, unpsychologisch, unmethodisch, unpädagogisch, antipreußisch, undeutsch, unzweckmäßig und unzeitmäßig darzuthun. Das Haus konnte die Verfassungswidrigkeit der Regulative zwar nicht anerkennen; es wünschte aber eine Verminderung des religiösen Memorirstoffes und in dem vorzulegenden Unterrichtsgesetzentwurfe eine Steigerung der Leistung der Lehrerseminarien. Das Herrenhaus dagegen ging „unter Anerkennung der segensreichen Thätigkeit der Regulative" über die Peti-

[1]) Stolzenburg, W., Beiträge zur Geschichte der Regulative. Breslau, Dülfer 1860, S. 37.

tionen zur Tagesordnung über. Der Minister gab den Wünschen der Minorität insofern Folge, als er nach Anhörung der Provinzial-Schul-collegien unter dem 16. Februar 1861 eine Denkschrift veröffentlichte, wonach der religiöse Memorirstoff ein wenig beschnitten und für die Seminarien das Maß des Unterrichtes in den Realien etwas vermehrt wurde. Stiehl gab 1861 bei Besser in Berlin die Broschüre: „Die Weiterentwickelung der drei preußischen Regulative" heraus. — Auch unter dem Ministerium Mühler (1862—1872) kamen 1862 wieder die Regulative im Abgeordnetenhause zur Sprache, jedoch ohne Erfolg, da man mit dem Erlaß des Unterrichtsgesetzes vertröstete. Der Bericht der Unterrichtscommission vom 11. März 1863 sowie die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1863 sind bekannt, wenn sie auch praktisch ohne Folgen blieben.

β. Ein zweiter Umstand, welcher den Regulativen so viele Gegner und schlimme Beurtheilungen zuzog, war die unglückliche Form derselben und das sclavische Festhalten an denselben. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Schneider in Berlin schreibt: „Die Form der Regulative aber, nicht nur ihr Stil, sondern auch ihre einzelnen Ausführungen waren unglücklich. Sie konnten so verstanden werden, und sie sind vielfach so verstanden worden, als sollte die Bildung in den Schulen und in den Lehrerbildungsanstalten durch sie auf möglichst niedriges Maß herabgedrückt, als solle in ihnen eine äußere Kirchlichkeit gepflegt und den angehenden Lehrern aufgenöthigt werden."[1]) Daß man sich so sclavisch an die Bestimmungen hielt, daran trug die damalige Schulverwaltung nicht geringe Schuld. Die Bureaukratie in der eigentlichen Schularbeit machte sich in einem immensen Grade bemerkbar. Es sollte überall klappern. Stiehl selbst hat einmal gemeint, die den Regulativen angedichteten Mißstände seien nur eine Folge falscher Interpretation und verkehrter Ausführung. Es ist wahr, ein guter Schulmann kann aus einem schlechten ein gutes Buch machen und kann auch die weniger guten Anordnungen zu segenbringenden gestalten. Dazu muß er aber freien Willen haben, und man muß ihn nicht mit den Buchstaben in der Hand controliren wollen. Stiehl mochte zudem übersehen, daß auch in seiner Zeit die Politik nur zu sehr in die Schule getragen wurde.

---

[1]) Pädagogische Blätter für Lehrer und Lehrerbildungsanstalten von Dr. Karl Kehr. Gotha, Thienemann 1876, S. 294.

Die pädagogische Geschichte hat dafür viele Beweise. Ich führe nur einen an, indem ich einem Zeitgenossen Stiehl's das Wort gebe. Der seit 1873 emeritirte Seminar-Director Dr. Aug. Ludw. Steinberg in Halberstadt, dessen Wirksamkeit von seinem früheren Zögling, dem jetzigen Berliner Lehrer und Schriftsteller Dr. Wilh. Hoffmeister in einem später noch näher zu charakterisirenden Buche: „Drei Jahre auf einem preußischen Regulativ-Seminar" geschildert worden ist, schreibt über die Regulative in seiner Selbstbiographie also: „Die Regulative waren ein Bedürfniß. Daß sie manche Auswüchse hatten, ist unstreitbar; daß sie Forderungen stellten, welche ihnen den Charakter gaben, als sollte auch durch sie das denkwürdige Wort Stahl's und seiner Genossenschaft verwirklicht und das preußische Volksschulwesen förmlich degradirt werden, kann nicht in Abrede gestellt werden. Aber sie haben auch vielfach ihr Gutes gehabt und gewirkt und, weit entfernt, ihnen einen Panegyrikus zu halten, stehe ich doch nicht an, öffentlich zu bekennen, daß sie auch für das von mir geleitete Seminar manche gute Frucht getragen haben, ja ein Segen in mehrfacher Beziehung geworden sind. Was den Regulativen so außerordentlich geschadet hat, ist nicht ihr Gebrauch, sondern ihr Mißbrauch. Großes leisteten in dieser Beziehung namentlich Dr. Hubert, zu der Zeit Pastor zu Groß-Ziethen, in seinem, angeblich in genauer Uebereinstimmung mit den preußischen Regulativen gearbeiteten Handbüchlein beim Religionsunterrichte, und Pastor Fink und sein Lehrer Vorbrodt zu Schönberg. Wahre Mißgeburten wurden zu Tage gefördert. Die Morgenandacht des ersteren, vielfach zusammengewürfelt, beanspruchte täglich fast 20 Minuten. In Betreff der Ertheilung des Unterrichtes in der biblischen Geschichte zeigte er sich als den untüchtigsten Pädagogen. Nach der von ihm beliebten Ordnung des Kindergottesdienstes trat der Lehrer nur fünfzehn mal, traten die Schüler sechszehn mal singend und sprechend auf. Das Bitten und Fürbitten, Danken, Loben und Preisen wurde alle Augenblicke in eine complicirte Messe eingerenkt und eingeschraubt. Fink und Vorbrodt und Consorten dressirten ihre Schulkinder auf — 120 Kirchenlieder, 90 biblische Geschichten aus dem Neuen Testament und über 40 aus dem Alten Testament 2c. 2c. und freuten sich öffentlich des von ihnen gewonnenen Resultates. Der Religionsunterricht wurde zu einer Karrikatur gemacht, der kindliche Geist mechanisirt. Und immer und immer ertönte das „im Anschluß an die Regulative", als ob die goldene Aera durch sie in die Welt gekommen sei. Die Buchhändler überstürzten sich

in dem Verlage von Regulativbüchern und fanden ihre Rechnung, da das allgemeine Feldgeschrei war: „Regulative". Wie Pilze schossen die Bücher auf. Dazu kam, daß hier und da schnell Carrière gemacht wurde, wenn unbedingt den Regulativen gehuldigt, wenn ihnen Hekatomben geopfert wurden. Seminar-Directoren, welche sie zur stricten Norm und Richtschnur aller Erziehung und allen Unterrichts machten, wurden mit ihren Seminarien als der Stolz Preußens angesehen, wurden bald Regierungs- und Schulräthe." [1])

γ. Ein dritter Grund für die Anfeindung der Regulative war Stiehl's persönliches Verhalten. Dadurch, daß die angegebenen Veränderungen nicht in die späteren Abdrücke der Regulative aufgenommen wurden, nahm es den Anschein, als ob Stiehl sich selbst für unfehlbar halte Seminar-Director Dr. Karl Kehr in Halberstadt spricht sich auch dahin aus, daß F. Stiehl selbst daran Schuld sei, wenn seine Regulative auf eine gewaltige Gegnerschaft gestoßen seien. Er schreibt nämlich in der Geschichte des Halberstädter Seminars: „Die Feindschaft gegen die Regulative — ich sehe dabei von den mancherlei Vorzügen und Schwächen des Inhaltes ganz ab — hat besonders in zwei Punkten Wurzel gefaßt und sich 1. gegen die pietistische Einkleidung und 2. gegen die unveränderte Herausgabe der neuen Auflage gerichtet. Zwar hat Stiehl später[2]) die Erklärung abgegeben, daß er die paränetische Einkleidung der Regulative in biblische Form nur deshalb gewählt habe, weil sie unter „den damaligen Verhältnissen nützlich erschienen und beliebt worden sei", ich gehe aber wohl nicht fehl, wenn ich dem Gedanken Ausdruck gebe, daß Stiehl mit dieser Erklärung weder bei den Geistlichen, noch bei den Laien an Achtung gewonnen hat. Ebenso unbegreiflich ist dann aber auch die zweite Thatsache, daß Stiehl weder die 1855 vom Ministerium veröffentlichten „Aktenstücke zu den Regulativen", nach die 1861 amtlich herausgegebene Broschüre „Die Weiterentwickelung der drei preußischen Schulregulative", in den widerholten neuen Auflagen seiner drei preußischen Schulregulative jemals auch nur mit einem Worte erwähnt hat. Er hat dieselben vollständig ignorirt. Was würde man dazu sagen, wenn ein Jurist ein Gesetz veröffentlichte und die verschiedenen Nachträge und Gesetzesänderungen nicht mit in den Text aufnehmen wollte! Stiehl hat sich dieser Unter-

---

[1]) Steinberg, Dr. Aug. Ludw., Mein Leben (Selbstbiographie). Halberstadt, Gust. Loose, 1873, S. 39.

[2]) Stiehl, F. Meine Stellung 2c., a. a. O. S. 12.

lassungssünde schuldig gemacht und dadurch das Volk in dem Glauben erhalten, daß sein Werk niemals eine Verbesserung erfahren habe. Geradezu als wunderlich muß aber sein Gebahren bezeichnet werden, wenn er am Ende seiner amtlichen Laufbahn seinen Gegnern eine kaum glaubliche Unwissenheit oder Leichtfertigkeit vorwirft, weil sie bis in die neueste Zeit die Behauptung aufstellen, „daß durch die Regulative das Rechnen mit Decimalen aus dem Unterricht der Seminarien und Volksschulen ausgeschlossen und durch dieselben den preußischen Elementarlehrern die Lectüre der sogenannten Classiker verboten sei." Stiehl würde sicherlich besser gethan haben, wenn er diese Beschuldigung an seine eigene Adresse gerichtet hätte."[1]) Vor mir liegt die 10. Auflage der Regulative aus dem Jahre 1872, und auch in dieser sind die Nachträge nicht verzeichnet. Mußte dieses Unterlassen, von allem andern abgesehen, nicht eine Unsicherheit in der ganzen Schulverwaltung hervorrufen? — Auch diese Ungewißheit drängte zu festen Normen.

Indeß trat in den ersten Jahren nach 1862 die Agitation gegen die Regulative etwas in den Hintergrund. Verschiedene Umstände trugen hierzu bei. Zunächst waren es politische Ereignisse, namentlich der dänische und der preußisch-österreichische Krieg, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade beanspruchten. Sodann waren durch die angeführten Nachtragsbestimmungen die Hauptangriffspunkte der Regulative wenigstens auf dem Papier beseitigt, und die Volksbildung konnte in theilweise anderen Bahnen betrieben werden, als die Regulative selbst sie bezeichnet. Daß dies wirklich geschehen, ja daß Seminare nach einem Lection- und Lehrplan arbeiteten, der kaum von den „Allg. Bestimmungen" vom 15. October 1872 verschieden ist, ist in der Juni-Conferenz des Jahres 1872 bestätigt worden. Endlich, der heftigste und geschickteste Gegner der Regulative, A. Diesterweg, starb am 7. Juli 1866, und sein Freund und Grabredner, der Prediger Müllensiefen, gab der auch anderwärts hervorgehobenen Thatsache Zeugniß: „Wohl können wir von Diesterweg sagen, daß er in seinem Herzen dem Christenthum näher gestanden, als sein Bekenntniß es documentirt hat." Es kann sein. Und wenn ich nun auch mit Stiehl der Meinung bin: daß eine Vermittlung zwischen Diesterweg und den Regulativen unmöglich sei, weil eben beide principielle Grundsätze repräsentirten, und

---

[1]) Pädagog. Blätter, Gotha, Thienemann. VII. Bd., S. 462—463.

wenngleich ich auch nie eine allgemeine Schulordnung nach dem Herzen Diesterweg's der wahren Erziehung zuträglich halten kann, so muß ich doch sagen, daß seine Gegnerschaft gegen die Regulative der preußischen Schul- und Lehrerbildung nicht zum Schaden geworden. August Joseph Martin Schorn, geboren zu Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen, und gestorben als Seminar-Director zu Weißenfels am 11. September 1873, hat Recht: „Streit fördert Leben, schärft das Auge, spornt den Gang; Warnung vor mechanisirenden Bahnen ist immer mit Dank zu hören." [1]) Wenn Diesterweg's Schüler nach seinem Tode nicht mehr so energisch für die Beseitigung der Regulative eintraten, so hat dies darin seinen Grund, daß die preußische Schulverwaltung ihnen sowie der Lehrerschaft überhaupt die Fata morgana eines durch die Verfassung gebotenen Unterrichtsgesetzes vorspiegelten. Die Hoffnung wuchs um so mehr, als 1867 die Majorität des Abgeordnetenhauses der liberalen Partei zufiel, welche jedoch später Bahnen eingeschlagen hat, die die heiligsten Güter der Nation, Religion und Erziehung, wenig oder doch nicht gebührend achtet und schützt. Der Unterrichtsminister von Mühler hatte ihnen verschiedene Concessionen gemacht; aber sie wollten keine Gabe, auch kein Unterrichtsgesetz, aus seiner Hand. Sein Nachfolger im Cultusministerium, Dr. Falk, stand durch seine persönliche Gesinnung und durch seine nächsten Räthe der liberalen Partei sowie den Anforderungen der Diesterweg'schen Schule näher. Dadurch, daß diese Partei den Unterrichtsgesetzentwurf von Mühler's im Jahre 1869 ablehnte, sah auch Dr. Falk sich genöthigt, eine einheitliche Regulirung des Schulwesens auf dem Verwaltungswege anzubahnen.

2. Entstehungsgeschichte der „Allgemeinen Bestimmungen."

Ueber alles läßt sich streiten, und so hat man auch ernsthaft darüber gestritten, ob es nothwendig gewesen sei, daß Minister Dr. Falk eine allgemeine Unterrichtsordnung für Preußen erlassen habe. Für den Sachkundigen kann diese Frage kein Streitobjekt sein. Preußen bedurfte einer allgemeinen Schulordnung für alle Confessionen. Die bisherigen Schulordnungen waren meist für evangelische Schulen bestimmt. Auch die rapiden Fortschritte in Wissenschaft und Leben forderten eine Reform der

[1]) Schorn, August, Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern. 2. Auflage. Leipzig, Dürr, 1873, S. 246.

bisherigen Schulordnung. Selbst der Vater der Regulative erklärte 1872: „Was die Zukunft betrifft, so kann und muß eine Aenderung in dem bisherigen System der preußischen Lehrerbildung angerathen werden, welche auch in dem zuletzt dem Landtag der Monarchie vorgelegten Entwurfe eines Unterrichtsgesetzes zu andeutendem Ausdruck gebracht worden ist. Es ist keine Frage, daß in den letzten Decennien das gewerbliche Leben und die Agricultur Fortschritte gemacht und die Resultate der Wissenschaft, namentlich der Mathematik und der Naturwissenschaften, der Art in ihren Bereich gezogen hat, daß wenigstens die gehobene Elementarschule auf die Beachtung dieser Entwickelungen hingewiesen ist und das Recht hat, auf Lehrer zu reflectiren, welche über die in dem Regulativ gesteckten Grenzen der realistischen Bildung hinausgehen, und um der realistischen Schulbildung das nöthige ethische Gegengewicht zu schaffen, auch in der Geschichte, Literatur, deutschen Sprache, eventuell selbst in fremden Sprachen weitergehende Facultäten besitzen." [1]) Dazu kam als dritter Grund, daß auch die neuen Provinzen in den Schulorganismus eingegliedert werden mußten.

a. Die Juni-Conferenz des Jahres 1872.

Es ist nichts Neues, ja nichts Seltenes in Preußen, daß bei bevorstehenden Reformen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten Conferenzen von Sachverständigen berufen werden. Die Geschichte der amtlichen Schulleitung in Preußen hat deren mehrere zu verzeichnen. Ich beschränke mich auf die letzten 30 Jahre. Auf Veranlassung des Ministers Schwerin (vom 19. März bis 13. Juni 1848) fanden im Sommer des tollen Jahres 1848 Conferenzen der Volksschullehrer und der Lehrer an höheren Schulen und Universitäten statt. Unterm 13. Dezember desselben Jahres berief der Nachfolger des unselbständigen, schwankenden Ministers Rodbertus, der am 8. November 1848 zum Minister ernannte Director des Cultusministeriums, v. Ladenberg, eine Conferenz von Seminar-Directoren und Seminar-Lehrern auf den 15. bis 29. Januar 1849 zur Besprechung von Seminarangelegenheiten. Ebenso tagten in demselben Jahre, vom 16. April bis 14. Mai 1849, eine Commission von Gymnasial- und Realschullehrern zur Berathung über die Reorganisation des höheren Schulwesens. Minister Dr. Falk, ein Mann von offenem Auge und festem Standpunkt, wollte auch von dem Mittel

---

[1]) Stiehl, F., Meine Stellung ꝛc., a. a. O. S. 27 u. 28.

der Sachverständigen-Conferenz, das seine Vorgänger wiederholt, wenn auch nicht immer mit bestem Erfolge angewandt, Gebrauch machen. Neben der eigenen Information ließ sich die Conferenz später auch als einen Schild gegen den etwaigen Vorwurf der Einseitigkeit nützen. Sie wurde auf den 11. Juni 1872 in Berlin angesagt. Ihr Zweck sollte sein — wie die „Nordd. Allg. Ztg." ankündigte — „die bestehenden Grundsätze des Seminar- und Volksschulwesens einer Kritik und Revision" zu unterziehen. „Die Mitglieder," hieß es dann weiter, „sollen aus verschiedenen Lebensstellungen, politischen und pädagogischen Richtungen gewählt werden." Dieser Schritt des Ministers wurde verschiedentlich aufgefaßt. Es ist bekannt, daß der Gedanke des Ministers an die Berufung einer Conferenz zur Reform des Volksschulwesens bei dem Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl den Wunsch auf Enthebung von seinem Amte wachrief, den er denn auch nach Schluß der Conferenz ausführte, indem er sich zunächst einen längeren Urlaub nahm; am 1. Januar 1873 erfolgte der volle Austritt.

α. Zu der Conferenz waren 20 Sachverständige berufen. Es erschienen am 11. Juni außer dem

Unterrichts-Minister Dr. Falk, evang., und dem

Unterstaats-Secretär Dr. Achenbach, evang.,

5 **Ministerial-Räthe:** 2 Geh. Ober-Reg.-Räthe: F. Stiehl, evang.; Dr. Stieve, evang.; 3 Geh. Reg.-Räthe: Linhoff, kath.; Wätzoldt, evang., und von Cranach, evang.;

1 **Gerichts-Assessor:** von Wolf, evang.;

6 **Reg.- und Schulräthe:** Lic. Arnold aus Liegnitz, kath. Geistl., (gest. 1877); Bayer aus Wiesbaden, evang.; Bock aus Königsberg, evang., (seit 1876 in Liegnitz); Dr. Kellner aus Trier (kath.); Spieker aus Hannover, evang. (seit 1874 Provinzial-Schulrath daselbst); Wetzel aus Stettin, evang. (seit Herbst 1872 Provinzial-Schulrath in Berlin);

5 **Seminar-Directoren:** Fix aus Soest, evang.; Giebe aus Bromberg, evang. (seit 1874 Schulrath in Düsseldorf und seit Ostern 1880 in Liegnitz); Lange in Segeberg, evang.; Schorn aus Weißenfels, evang. (gest. 1873); Dr. Treibel aus Braunsberg, altkath., (seit 1876 Director der Königl. Taubstummen-Anstalt in Berlin);

2 **Volksschullehrer:** Bohm, Schulvorsteher in Berlin, evang.; Dörpfeld, Hauptlehrer in Barmen, evang. (seit 1. Mai 1880 pensionirt).

7 Communal- und Landtagsabgeordnete: Dr. Schirm, Communaltagsabgeordneter aus Wiesbaden, evang.; Weiß, Director des Victoria-Bazars in Berlin, evang.; von Kleist-Retzow, Oberpräsident a. D. und Mitglied des Herrenhauses, evang.; von Mallinckrodt, Reg.-Rath a. D. und Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Reichstags, kath. (gest. am 21. Mai 1874); Dr. Paur aus Görlitz, Gymnasiallehrer und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, evang.; Richter aus Mariendorf, Prediger und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, evang.; Dr. Techow aus Berlin, Gymnasialdirector a. D. und Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Reichstages, evang. (gest. 1880).

Unter der 28gliedrigen Conferenz waren nach der Confession gezählt und geordnet: 23 evangelische, 4 katholische, 1 altkatholisches Mitglied. Bekanntlich wurden später zur 4. Sitzung auch noch 2 israelitische Mitglieder (Rector Dr. Horwitz aus Berlin und Landesrabbiner Dr. Meyer aus Hannover) zugezogen. Ob bei Berufung der Conferenz auch der sonst vielfach gepriesenen Parität Rechnung getragen worden ist, mögen folgende Zahlen beweisen: Preußen hatte bei der Volkszählung am 3. Dezember 1871 stark 16 Millionen Protestanten, über 8 Millionen Katholiken und etwa 300 000 Juden. Pfarrer Schulte-Erwitte meint: „Schon die Auswahl der Conferenz-Mitglieder ließ eine besondere Rücksichtnahme auf die römisch-katholische Kirche nicht erkennen.“ [1])

Die Mitglieder der Conferenz nach den politischen Parteistellungen zu ordnen, geht nicht wohl an. Ohnehin waren in derselben so viele höhere Beamte vertreten, daß eine solche Ordnung gar keinen Werth hat. Auch jetzt dürfte Wrangels Wort in „Wallenstein's Tod“ I, 5 noch Geltung haben: „Ich hab' hier bloß ein Amt und keine Meinung.“ Wenigstens gab vor nicht gar langer Zeit ein preußischer Beamter, der unter Dr. Falk Carriere gemacht, auf die Frage: „Was fangen Sie nun an?“ die Antwort: „Ich bin Beamter und thue, wie es eben befohlen wird.“ Soll ich auf die politische Parteistellung der anwesenden Abgeordneten hinweisen, so sei bemerkt, daß 2 nationalliberal, 1 fortschrittlich, 1 conservativ und 1 dem Centrum angehörig war.

Bezüglich der pädagogischen Richtung der Mitglieder kann man von zwei Gruppen sprechen. Die größere Gruppe hielt mit einigen Modifika-

---

[1]) Schulte, Fr. X., Geschichte des Preußischen Culturkampfes, a. a. O. I. Bnd. S. 54.

tionen an der alten christlichen Schule fest; die kleinere huldigte einer stark rationalistischen Pädagogik. Diese Zusammenstellung der Conferenz gab der freisinnigen pädagogischen Presse Veranlassung zur Aussprache von Bedenken und Befürchtungen. In einem Artikel: „Aussichten — Hoffnungen — Befürchtungen“ schrieb der damalige Rector der höheren Bürgerschule zu Einbeck, jetzige (seit 1876) Seminardirector Dr. W. U. Jütting in Erfurt: „Zwar gibt die Composition der Conferenz wenig Aussicht auf eine freimüthige »Kritik und Revision des Seminar- und Volksschulwesens« . . . Die Untersuchung . . . wird voraussichtlich wenig Abänderungsbedürftiges zu Tage fördern, und ebensowenig wird die ihnen vorzulegende umfassendere Frage, »wohin überhaupt die Anschauungen in Betreff des künftigen Volksschulgesetzes gehen«, eine den jahrelang von der gesammten Lehrerschaft gehegten und einmüthig ausgesprochenen Erwartungen entsprechende Lösung finden, wenn die Beschlüsse der Conferenz nach einfacher Majorität gefaßt werden . . . Hoffen wir, daß die liberale Minorität die Grundsätze der heutigen Pädagogik und die berechtigten Wünsche der Lehrerschaft energisch zur Geltung bringen werde.“ [1]) Noch sei das Urtheil eines nichtpreußischen Schulmannes über die Zusammensetzung der Commission hier angeführt. Der durch seine pikante Schreibweise in der pädagogischen Welt schnell bekannt gewordene Lehrer Oskar Lüttich in Dresden spottet: „Wenn ein neuer Baumeister sieht, daß seine Vorgänger »den Karren verfahren« haben, so wird er nicht leicht diejenigen, welche dabei wacker mitgeholfen, in der Verlegenheit zu Rathe ziehen. Dies Gleichniß mag, wie jedes, etwas hinken, aber doch nicht so sehr, daß es nicht lehrte, es sei nicht gut gewesen, Männer bei der Reorganisation zu Rathe zu ziehen, die jahre-, ja jahrzehntelang eine Mißverwaltung durch ihr stillschweigendes Sichfügen moralisch (— oder sollte es anders klingen? —) gutgeheißen haben.“ [2])

β. Die Conferenz der „Sachverständigen“, wie man sie genannt, wurde am 11. Juni durch den Minister Dr. Falk eröffnet. Er wies darauf hin, daß die Berathungen sich um den Kern der Volksbildung, das Volksschulwesen in seinen vielfältigen Gestaltungen, um die Voraussetzungen, Ziele und Mittel desselben zu bewegen habe. Diese wichtige ernst- und arbeitsvolle Aufgabe müsse, wenn ein Unterrichtsgesetz

---

[1]) Freie deutsche Schulztg., Leipzig 1872, Nr. 24 vom 14. Juni, S. 205 u. 206.

[2]) Freie deutsche Schulztg., Leipzig 1872, S. 321.

zur Zeit noch nicht vorgelegt werden könne, durch die Verwaltung gelöst werden. Die Berathungen sollten der Wichtigkeit der Sache und zu seiner persönlichen Information dienen. Es komme ihm darauf an, „die Erfahrungen von Männern kennen zu lernen, deren Lebensberuf die Förderung des Volksschulwesens sei, Erfahrungen, gewonnen in den verschiedenen Theilen des auf dem vorliegenden Gebiete nicht homogenen Staates, in verschiedener Lebensstellung und von verschiedenen confessionellen und pädagogischen Standpunkten aus. Ergänzend sollten Auffassungen Anderer hinzutreten, die nicht zu den praktischen Schulmännern gehörten. Endlich stehe das Volksschulwesen mit dem gesammten staatsbürgerlichen und bürgerlichen Leben in unauflöslicher Beziehung und steter Wechselbeziehung, und darum könne die grundsätzliche Auffassung von der Entwickelung und den Zielen des letztern nicht ohne Einfluß auf die Anschauung über die Gestaltung des erstern sein.“ Auf Wunsch des Ministers übernahm der Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl die Stellung eines Referenten, und Gerichts-Assessor von Wolf unter Assistenz von Prediger Richter und Reg.-Rath Spieker die Anfertigung des Protokolls, das die Verhandlungen weniger nach ihrem chronologischen Hergange als vielmehr nach dem Zusammengehörigen in Begründung und Resultat wiedergeben und das später veröffentlicht werden sollte. Als Anhaltspunkte für die Berathungen wurden nachstehende Sätze mitgetheilt:

I. Es wird von der einklassigen Volksschule als Basis ausgegangen.

1. Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6. und schließt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre.

2. Normalzahl der Schüler in Einer Klasse höchstens 80.

3. Stundenzahl: wöchentlich höchstens 30.

4. Halbtagsschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Nothbehelf geduldet werden.

5. Für den Religionsunterricht wöchentlich 6 Stunden; die einklassige Schule hat einen confessionellen Charakter; Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses schließt nicht von der Aufnahme aus; für eine Minderheit der einer der anerkannten Landeskirchen angehörigen Kinder besorgt in der Regel die Schule den Religionsunterricht; Dissidenten und Juden haben für den Religionsunterricht ihrer eine solche Schule besuchenden Kinder privatim zu sorgen.

6. Wie soll die in dem Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden?

7. Die Unterrichtsgegenstände für die einklassigen Elementarschulen sind die in den „Grundzügen vom 3. October 1854“ bestimmten. Das Volksschullesebuch

bildet unter den dort aufgestellten Bedingungen den Ausgangs- und Mittelpunkt für den Unterricht in den Realien.

Ist, auch mit Rücksicht auf die Leistungskraft der Schule eine Erweiterung des hierhin gehörigen Unterrichtsstoffes, event. bis zu welchen Zielen möglich und nöthig?

II. Mehrklassige Schulen.

8. Die Grundlagen für den Unterricht in den mehrklassigen Schulen sind dieselben wie für die einklassigen Schulen. Das Unterrichtsverfahren ist auf größere Vertiefung angewiesen; der Unterricht in den Realien wird von dem Lesebuch unabhängiger; in allen Fächern werden weitere Ziele gesteckt, namentlich in Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens.

9. Bei der Entwerfung des Lectionsplans für die mehrklassigen Schulen waltet Freiheit in der Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Bedürfnisse. Der Lectionsplan für jede solcher Schulen wird von dem Schulvorstand entworfen und von der Bezirks-Regierung bestätigt.

Für ein- und mehrklassige Schulen ist die Frage wegen des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und ebenso die Frage, wie die Erwerbsfähigkeit für die künftigen Lebensverhältnisse überhaupt Berücksichtigung finden kann, mit in Betracht zu ziehen.

10. In den mehrklassigen Schulen wird möglichst auf Trennung der Geschlechter Bedacht genommen.

III. Mittelschulen.

11. Für die bisher unter dem Namen „Rectorats-, gehobene Bürger- und Stadtschulen" und unter ähnlichen Benennungen bestehenden Schulen ist eine Fixirung des Begriffs und der der „Mittelschule oder deutschen Bürgerschule" zu stellenden Ziele erforderlich.

Ein schablonenartiger Lehrplan scheint vermieden werden zu müssen; es ist anzunehmen, daß für eine Ackerstadt in der Provinz Pommern andere Bedürfnisse vorwalten, als für die Distrikte der Eisen- oder Baumwollen-Industrie.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden zunächst Vorschläge seitens der die verschiedenartigen Interessen vertretenden Mitglieder der Conferenz erwartet, und zu dem Ende gleich bei Beginn der Conferenz eine Subcommission ernannt, welche die Sache vorbereitet.

IV. Schulaufsicht.

12. Für diese Frage werden die in der den Mitgliedern der Conferenz zugänglich gemachten Flugschrift von Stiehl Seite 37 aufgestellten Thesen zum Ausgangspunkt genommen.

13. Hinsichtlich der Schulaufsicht in den Städten treten die beiden Gesichtspunkte in den Vordergrund,

a. wie ist eine organische und wirksame Theilnahme der bürgerlichen Gemeinde an derselben zu stärken;

b. wie ist der den kirchlichen Behörden auf den Religions-Unterricht zustehende Einfluß zu gestalten und zu erneuern.

V. Schullehrer-Seminarien.

14. Den Ausgangspunkt der Diskussion hat die in der Flugschrift Seite 28 in Anregung gebrachte Frage wegen Errichtung von besonderen Seminarien für Lehrer an Mittel- und gehobenen Schulen zu bilden; dabei muß selbstverständlich auf die Bestimmungen des Regulativs für die Seminarien vom 1. Oktober 1854 zurückgegangen werden. Anhalt und Direction wird die Diskussion entnehmen können aus den Auslassungen in der „Flugschrift" über die wichtigsten Punkte über den Unterricht in Religion, Geschichte, deutscher Sprache und Pädagogik, über Internat und Externat, über die Benutzung der Uebungsschulen.

15. Die Seite 46 und ff. der „Flugschrift" enthaltenen Auslassungen über die Fundamentalgrundsätze der Regulative werden Gelegenheit zu event. Anträgen wegen Beschränkung des Memorirstoffs, Erweiterung des Unterrichts in den Realien und Form des Lehrverfahrens bieten.

VI. Präparandenbildung.

16. Erst, wenn die Aufgabe und die Ziele der Lehrerbildung festgestellt sind, können Entschließuugen über die Vorbildung für das Seminar getroffen werden.

Gesichtspunkte sind:

a. Die Art der Vorbereitung für das Seminar wird überall der freien Wahl der Aspiranten überlassen. Die Zulassung zum Seminar erfolgt auf Grund des Resultats der abzulegenden Aufnahmeprüfung.

b. Ist sonach die Vorbildung von Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer nicht ausgeschlossen, so soll doch die Regel die sein, daß der Staat eine ausreichende Anzahl von Präparandenschulen einrichtet.

c. Diese Präparandenschulen haben einen Cursus von zwei Jahren, mindestens Einen fest angestellten ordentlichen Lehrer, welcher Dirigent ist, sind durchweg Externate und nehmen höchstens 30 Zöglinge auf.

17. Der Lehrplan für die Präparandenschulen wird nach Maßgabe des Seminar-Lehrplans von der Behörde festgestellt.

Als Hauptaufgaben der Präparandenschulen ist anzusehen, daß sie den für die Seminarien erforderlichen Lern- und Wissensstoff in verständiger Weise beschaffen und befestigen und durch ihren Unterricht die formelle geistige Bildung, das Anschauungs-, Beobachtungs-, Auffassungs- und Denkvermögen, sowie Klarheit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks möglichst fördern.

Bei der Diskussion über die Präparandenbildung kann auch der Antrag erörtert werden, daß diese überhaupt wegfällt und ein fünfjähriger Seminarcursus vom 15. Lebensjahre an eingerichtet wird.

VII. Fortbildungsschulen.

18. Die Nothwendigkeit von Fortbildungsschulen wird im Hinblick auf die beschränkte Schulzeit und die socialen Verhältnisse der Gegenwart als eine Nothwendigkeit erkannt. Für deren Existenz und Gedeihen ist Verpflichtung zu ihrem Besuch erforderlich; bis zu welchem Alter?

Die zunächst Verpflichteten haben die Mittel zur Unterhaltung der Fortbildungsschulen aufzubringen; wer sind diese Verpflichteten?

Der Staat tritt mit seinen Mitteln nach Bedürfniß helfend zu.

Welches sind die Ziele allgemeiner Bildung, welche die Fortbildungsschulen als Fortsetzung der Volksschulen zu erfüllen haben?

Wie und nach welchen Richtungen und bis zu welcher Grenze haben sie den Fach- und Spezial-Interessen zu dienen? (Beruf der Frauen, Handwerk in den verschiedenen Branchen, Industrie, Ackerbau.)

Stehen die Fortbildungsschulen unter dem betreffenden Schulvorstand, oder unter besonderen Curatorien?

Getheiltes Ressort zwischen dem Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten und dem Minister für Handel?

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier ein ausführliches Referat über die 8 Berathungs-Sitzungen der Conferenz (vom 12.—20. Juni) zu geben. Ich werde ja ohnehin im Laufe der Arbeit noch mehrfach darauf zu sprechen kommen. Wer sich darüber eingehend informiren will, der lese das Juli-Heft des „Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" von 1872; auch sind die Protokolle in einer Separat-Ausgabe erschienen.[1]) Eine ausführliche, aber von Einseitigkeiten nicht freie Kritik dieser Conferenz-Verhandlungen lieferte der bereits genannte Dresdener Lehrer Oskar Lüttich in der „Freien deutschen Schulzeitung" No. 38, 39, 42, 43, 44 und 45 des Jahrgangs 1872. Er schließt seine Betrachtungen mit den Worten: „Hoffen wir, daß die Protokolle über die gepflogenen Verhandlungen nach so bitteren Angriffen als »schätzbares Material« dort Ruhe finden mögen, wohin sie gehören, — nämlich — im Papierkorbe der Geschichte."[2]) Das ist ein hartes und bitteres Urtheil, dem ich nicht beipflichten kann, wenngleich auch ich der Meinung bin, daß die Versammlung einem polnischen Landtag nicht unähnlich war. Nach Verlauf der ersten Sitzungen konnte man schon deutlich erkennen, daß der Minister an dem Resultat der Berathung wenig Freude und Erbauung fand, und den letzten Sitzungen stand die Eile der Berathenden an der Stirn geschrieben. Das aber darf man wohl sagen: Hätte die Conferenz nicht getagt, manches wäre anders und vielleicht schlimmer gekommen. Ich gebe ihr den Charakter eines Hemmschuh an einem starkrollenden rationalistisch-pädagogischen Wagen.

---

[1]) Protokolle über die im Juni 1872 im Königl. Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen. Berlin, Hertz. Prs. 1 M.

[2]) Freie deutsche Schulztg. 1872, S. 382.

b. Dr. Schneider und die „Allg. Bestimmungen."

Schon bei Eröffnung der Juni-Conferenz hatte Minister Dr. Falk darauf hingewiesen, „daß von förmlichen Abstimmungen und Feststellungen, von Majoritätsvoten keine Rede sein könne, so sehr erwünscht es auch sein werde, wenn jedes Mitglied seine Auffassungen über die einzelnen Fragen kundgäbe." Die Darlegungen der einzelnen Conferenzmitglieder hatten demnach nur den Werth gutachtlicher Aeußerungen.

Auf Grund dieser Protokolle, die ja die Einsicht andererseits eingeholter fachmännischer Gutachten und gelegentlicher Vorstellungen und Vorträge nicht ausschlossen, sollte dann auf dem Verwaltungswege die neue Schulordnung erlassen werden. In gewissen Berliner Kreisen war man übrigens überzeugt, daß der durchaus selbständige Minister seine Ansichten auch in der Schulreform nicht verleugnen werde. Mir erscheint es daher auch nicht ganz zufällig, daß, als die freisinnige pädagogische Presse sich etwas verschnupft über die „Composition der Conferenz" äußerte, eine Berliner Stimme in der „Freien deutschen Schulzeitung," die damals das literarische Centrum der Führer der modernen Pädagogik war, beschwichtigend und beruhigend bemerkte: „Viele der Herren Conferenzmitglieder werden zweifelsohne dem Regulativ-System das Wort reden, vor allem wohl Herr Bock an der Spitze. Wenn indes auch die Majorität der Conferenz sich für das Regulativ-System erklären sollte, so ist es doch unhaltbar, und wird es am wenigsten Minister Dr. Falk aufrecht erhalten. Das ist zu wünschen und zu hoffen."[1]) Aber man glaubte, hoffte und fürchtete. Die Situation wurde noch spannender, als nach Verlauf der Conferenz Stiehl definitiv seinen Rücktritt erklärte, und also auch die einflußreiche Stelle eines Decernenten für Volksschul- und Seminarwesen zur Neubesetzung kommen sollte. In der preußischen Lehrerwelt herrschte eine fast fieberhafte Aufregung.

α. Es war zu Anfang des Monats Juli, da brachte — für das große Publikum unerwartet — die „Posener Zeitung" von Bromberg aus die Nachricht, „daß zum Nachfolger des Geh. Reg.- und Ministerialrath Ferd. Stiehl als Decernent für das Volks- und Seminarwesen Herr Dr. K. Schneider (ein Studiengenosse Falk's) am Seminar in Berlin in bestimmte Aussicht genommen worden" sei. Zu dieser Sensationsnachricht bemerkte die allzeit wohlunterrichtete „Nordd. Allg. Ztg.": „Thatsache ist nur, daß Dr. Schneider durch Ertheilung eines besonderen das

[1]) Freie deutsche Schulztg. 1872, S. 207.

bezeichnete Gebiet betreffenden Auftrags zu den Arbeiten des Ministeriums herangezogen worden ist." Was es nach Stiehl's Urlaub resp. Rücktritt mit der Ertheilung eines „besonderen Auftrags" für eine Bewandtniß hatte, war unschwer zu errathen. Unter diesen Verhältnissen erregte der Name Schneider namentlich in den liberalen Schulkreisen Bedenken und Besorgniß. Nicht zweifelte man an seiner pädagogischen Befähigung zu einer solchen Stellung und speciell zu der besonderen Arbeit. Dr. K. Schneider[1]) ist nach dem Zeugnisse aller, die ihn kennen, ein Mann von guten geistigen Anlagen, die noch durch Energie und eifriges Studium unterstützt werden. Zudem hatte er eine reiche Erfahrung hinter sich, er konnte infolge seiner verschiedenen Stellungen das Volks- und Seminarschulwesen gründlich kennen. Pädagogische Einsicht und Erfahrung — von anderm sehe ich hier ab — bekundeten auch seine literarischen Arbeiten, die ihm einen gewissen Ruf verschafft. Außer Artikeln für Fachzeitschriften wie Fellner's deutsche Blätter, Bormann's Brandenburger Schulblatt, später Kehr's Pädagogische Blätter, und Beiträge für Schmid's Encyclopädie für das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen, resp. Schmid's Pädagogisches Handbuch, schrieb er auch mehrere größere Arbeiten.[2])

[1]) Karl Schneider, geb. 1826 in Neusalz, studirte 1844 — 48 zu Breslau Theologie, wurde dann Lehrer der höheren Töchterschule zu Neiße, später Rector zu Löwen, Gymnasiallehrer zu Krotoschin, Pastor in Schroda, 1863 Seminardirector in Bromberg, 1867 in Bunzlau, 1870 in Berlin, 1873 Geheimrath im Cultusministerium.

[2]) Schneider, Dr. K., Lehrbuch der christlichen Religion für die Oberklassen evangelischer Gymnasien. Bielefeld 1860, Velhagen & Klasing.

— Claus Harms, der evangelische Prediger, Priester und Pastor. Ein Lebensbild. Bielefeld 1863, Velhagen & Klasing.

— Gotthilf Heinrich Schubert. Ein Lebensbild. Bielefeld 1864, Velhagen & Klasing. (Die beiden Lebensbilder sind auch Hefte der von A. Rische herausgegebenen Sonntags-Bibliothek.)

— Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule. 2. Auflage. Bromberg, L. Carow 1867.

— Handreichung der Kirche an die Schule in theoretischer und praktischer Anleitung zum evang. Religionsunterricht. Bielefeld und Leipzig. Velhagen & Klasing.

— Das erste Religionsbuch für evangelische Kinder von 5 bis 8 Jahren, Posen, J. J. Heine, 1867.

— Rousseau und Pestalozzi, der Idealismus auf deutschem und französischem Boden. Zwei Vorträge. Bromberg, Carow, 1866.

— Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1875.

Der Grund zu den Bedenken und Befürchtungen in den angegebenen Kreisen war Schneider's kirchlich-pädagogische Stellung. Man sagte sich: Ein Mann — und ein Pädagoge muß doch ein Charakter sein —, der wie Schneider durch seine Bildung und seinen Lebenslauf die Stiehl'sche Pädagogik vertreten und nicht ohne äußeren Erfolg verfolgt hat, kann unmöglich in die Bahnen hinüberführen, welche die moderne Pädagogik verlangt. Dr. Schneider war Theologe und später vorübergehend auch Pfarrer. An und für sich hätte das nichts verschlagen; lobt man bisweilen ja auch die freisinnigen Elemente unter den Theologen. Aber Dr. Schneider war bisher ein fleißiger Besucher der kirchlichen Versammlungen, und da ein gewaltiger und eifriger Redner vor dem Herrn gewesen. Er hatte auf diesen Versammlungen bisweilen Themen behandelt und Wendungen gebraucht, die wenigstens der Vermuthung Raum gaben, daß er kein Freund des Pantheismus und religiöser Verschwommenheit sei. Auch hatten seine Religionsbücher etwas lutherischen Beigeschmack, was den Freunden der freiheitlichen Richtung nicht zusagen wollte. Man erinnerte besonders gern an eine Rede, die er als Seminardirector von Bunzlau 1869 auf dem Kirchentage zu Stuttgart gehalten, und in welcher er, indem er für die confessionelle Schule sprach, arg gegen die Staatsschule und den von der Diesterweg'schen Schule gepflegten Rationalismus auftrat. Noch 1876 brachte das Beiblatt des „Duisburger Sonntagsblattes" Nr. 35 einige Citate aus diesem Vortrage, die dann rasch die Runde durch die conservative Presse machten. Damals bemerkte Dr. Schneider betreffs der reinen Staatsschule u. a. auch: „Die Schule für die Kirche in Anspruch nehmen, heißt, sie der Familie retten; den Vater davor sichern, daß ihm seine Kinder von Staatswegen entfremdet werden, heißt, ein Volksthum davor bewahren, daß es heiße: »Ich kenne nur Russen oder nur Preußen, oder Franzosen, oder wie Sie wollen.«" Den von der Diesterweg'schen Schule geförderten Rationalismus griff er also an: „Meine Herren! Helfen Sie uns schützen vor dem Deismus, der den Atheismus und den Materialismus so sicher im Gefolge hat, wie der Herbst den Winter. Es ist die Allerweltsreligion, die Religion des reichen Mannes, des herrschenden Bürgerthums, die jetzt in unseren Schulen eingeführt werden soll. Unter den Einflüssen des Deismus werden unsere Kinder in den confessionslosen Schulen preisgegeben. Bald genug wird dieser dem Geiste Raum geben, dem er dienend und wegbahnend vorangeht, dem offenen Unglauben: eine erziehende Schule ist nirgends

ohne Confession, und die confessionslose Schule ist nur die Confessionsschule des Rationalismus, des Deismus, des Naturalismus und zuletzt des Atheismus und Materialismus." [1]) Zu dieser religiös-kirchlichen Richtung kam nun als zweiter Umstand, daß Dr. Schneider vom Vater der Regulative ins Schulfach berufen und dann von Stelle zu Stelle befördert worden war, was Stiehl, der sich mit Recht rühmen durfte, unter acht Ministern seinen Ansichten und Grundsätzen treu geblieben zu sein, gewiß nicht gethan haben würde, wenn er nicht die feste Ueberzeugung gehabt, daß auch sein Günstling Dr. Schneider seinen Ansichten huldige und seine Wege wandle. Unter solchen Umständen konnte es nicht Wunder nehmen, daß die liberale Presse Bedenken und Besorgnisse äußerte, daß die „Protest. Kirchenztg." noch lieber einige Jahre das Stiehl'sche Regiment dulden wollte, als Dr. Schneider im Ministerium zu wissen, und daß die „Freie deutsche Schulztg." erklärte: „Nimmt er (Dr. Schneider) wirklich Herrn Stiehl's Stelle ein, so haben wir nach seiner ganzen Vergangenheit eben nur einen neuen Stiehl mit einem alten Instrumente, wovor uns der Herr Minister bewahren wolle!" [2])

Die Empfindlichkeit und Gereiztheit der Freisinnigen kam nicht bloß dem Seminardirector Dr. Schneider, sondern auch den Freunden des Ministerialrathes in spe recht unbequem. Man suchte zu beweisen, daß Dr. Schneider das Volksschulwesen zweifelsohne in neue Bahnen lenken werde; denn er selbst habe einmal gestanden, daß er „ein Ideal der Schule in seiner Brust" trage. Und was für ein Ideal dies sei, gehe deutlich aus einem Worte hervor, das er einmal in einer großen Versammlung gesprochen: „Wir dürfen heute rückhaltslos rühmen: Pestalozzi ist ein Wohlthäter unserer Schulen, und es findet sich hier in dieser großen Versammlung auch nicht eine Seele, die ihm nichts zu danken hätte." Ein Berliner Freund versicherte dann auch in der „Freien deutschen Schulztg." unter Hinweis auf die Schwächen der Regulative u. a. dieses: „Wir versichern, daß wir nach vielen Seiten geforscht haben und keineswegs unsere subjektive Ansicht geben. Herr Schneider ist Mitglied der Prüfungscommission der hiesigen Haupt-

---

[1]) Die Verhandlungen des fünfzehnten deutschen evangelischen Kirchentages und Congresses für die innere Mission zu Stuttgart vom 31. August bis 3. September 1869. Stuttgart 1869, J. F. Steinkopf, S. 74 u. 75.

[2]) Freie deutsche Schulztg., Leipzig 1872, S. 241.

lehrer und Schulvorsteher. Es ist allgemein freudig begrüßt worden, daß Herr Schneider die Examinanden in der Literaturgeschichte und deutschen Sprache prüfte; dabei zeigte er sich nicht nur als tiefer Kenner unserer Literatur und Sprache, sondern als ebenso tüchtiger Methodiker in der pädagogischen Behandlung dieser Gegenstände. Bei der Eintheilung Berlins in neue Bezirke behufs der vierteljährlichen Lehrerconferenzen hat Herr Schneider als Vorsitzender der 9. Bezirksconferenz, welche sich bisher wohl des zahlreichsten Besuches erfreute, sich erwiesen als ein Mann, dem es um die Sache heiliger Ernst ist. Die Klarheit des von ihm gegebenen Resumees, die präzise Fassung der gestellten Anträge, überhaupt seine Gedankenschärfe wirkten überraschend und anregend; während der Debatte bewährte sich der Vorsitzende als ebenso liebenswürdiger wie liberaler Präsident, welcher keine Ansichten zurückwies, und schließlich objektiv den Ausdruck der Conferenz zusammenfaßte und Geltung zu verschaffen suchte, wie es früher, als lediglich Geistliche Conferenzvorsteher waren, nie vorgekommen. Die Berliner Collegen, welche Hrn. Schneider in den Conferenzen kennen gelernt haben, haben erkannt, daß die Mängel unsers Schulwesens dem Vorsitzenden nicht verborgen sind, sondern daß er die Schulfrage aufs gründlichste versteht. Ebenso rühmen die Lehrer, welche im Winter 70/71 und 71/72 die von Hrn. Schneider im Seminar gehaltenen Vorlesungen über Literatur und Pädagogik besuchten, nicht allein die große Gelehrsamkeit des Vortragenden, sondern auch die Art und Weise, die Vorträge nutzbar zu machen. Ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit als Seminardirector geben die Aeußerungen der Seminaristen und der bisher von Herrn Schneider in Bromberg, Bunzlau und Berlin gebildeten Lehrer. Mit der größten und dankbarsten Anerkennung sprechen diese jungen Leute von ihrem Director, der sie nicht zum mechanischen Lehrverfahren dressirte, sondern die Denkkraft seiner Zöglinge nach allen Seiten anregte, in ihnen Liebe am Lernen und den Trieb zu eifrigster Fortbildung erweckte; also in Wahrheit ein Pestalozzianer ist. Dieses Urtheil haben wir von Lehrern, die schon lange im Amte stehen und Gelegenheit gehabt haben, sich in der Welt umzusehen. Das Verhältniß zwischen Director und Zöglingen ist hier ein herzliches, ein wahrhaft väterliches und freundliches und erweckt Hochachtung in jedem, der ein solches Verhältniß gesehen hat. Von Seminarlehrern ist uns gesagt worden, daß der Herr Schneider ein lieber College sei, sich emsig und unermüdlich das wahre Wohl des

Seminars angelegen sein lasse und namentlich auch für bessere Dotirung der Seminarlehrer thätig sei." [1]) Selbst das Organ des Prov.-Schulraths Bormann mußte Zeugniß für eine freisinnige Richtung des Seminardirectors Dr. Schneider ablegen. Dieser hatte nämlich im Brandenburger Schulblatt einen Aufsatz über den 1871 verstorbenen Geheimen Reg.-, Consistorial- und Provinzial-Schulrath Dr. Mehring zu Posen geschrieben, worin sich auch folgende Stelle fand: „Nun aber kam die Reactionsperiode der Jahre 1850 bis 1856, jene Zeit, an welche man einst in Preußen mit derselben Niedergeschlagenheit denken wird, wie an die von 1804 bis 1807. Die conservativen Principien gaben den reactionären Raum, man versuchte die Zustände, denen man die Revolution Schuld gab, gründlich auszurotten und meinte dies zu erreichen, wenn man schonungslos alle diejenigen verfolge, welche sich in den bewegten Jahren compromittirt hätten; im Staatsleben nahm der Feudalismus, in der Kirche der Confessionalismus das große Wort. In dieser Zeit, wo eine Stimmabgabe für den nachmaligen Minister von Bethmann-Hollweg genügte, um eine Maßregelung herbeizuführen, wo ein Nitzsch, Tholuck und Müller in der Kirche zur Opposition zählten, wurde — ich finde keine Veranlassung zu verschweigen, was ihm so hoch zu Ehren gereicht — wurde auch Mehring unbequem." [2]) Zweifelsohne hätten die Freunde des damaligen Directors noch manche gute Eigenschaft ihres Freundes aufzählen können; aber es scheint, als ob sie bei der Aufzählung der guten und minder guten Gaben und Eigenschaften ihres Freundes eine wichtige nicht erkannt oder übersehen hätten. Dr. Schneider zählt zu den Männern, die die Zeichen der Zeit wohl verstehen, die mit thatsächlichen Verhältnissen rechnen und sich willig durch eigene und fremde Erfahrungen leiten, belehren und bestimmen lassen. Für diese Accommodationsgabe, die freilich dem Pädagogen weniger gut ansteht als dem Diplomaten, spricht nicht etwa Schneider's kleine, bewegliche, lebhafte, formgewandte Persönlichkeit; dafür zeugt seine ganze Vergangenheit. Diese Accommodationsgabe bietet aber auch den einzig möglichen Schlüssel zur Lösung der Widersprüche, welche zwischen den Worten

---

[1]) Freie deutsche Schulztg. Leipzig, Siegismund & Volkening, 1872, S. 284.

[2]) Schulblatt für die Provinz Brandenburg. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1872, Heft 1.

des Dr. Schneider vor und des Dr. Schneider nach 1872 bestehen. Sie hebt uns und ihn über den großen Vorsatz am Schlusse seiner eifrigen Rede gegen die confessionslosen Schule hinweg; jenes Vorsatzes nämlich, der da lautet: „Wir sind nicht von denen, die da weichen und verdammt werden, sondern von denen, die da glauben und ihre Seele retten.“[1]) Doch die Antipathie der Freisinnigen gegen Dr. Schneider als künftigen Geheimrath schwand erst mit dem Erscheinen der „Allg. Bestimmungen.“ Nicht ohne innere Befriedigung schreibt ein warmer Anhänger Diesterweg's, der Berliner Lehrer L. Clausnitzer: „Da Dr. Schneider in früheren Zeiten eine gewisse Neigung zur Stiehl'schen Richtung gezeigt, so sahen anfangs die freisinnigen Elemente mit Besorgniß auf jene Berufung. Dieses Mißtrauen zeigte sich jedoch bisher nicht begründet; die „Allg. Best.“, das Werk des späteren Geheimen Raths Dr. Schneider, zeigten, daß er ein Verständniß für die Forderungen der Neuzeit hatte, ohne allerdings darum das zu verkennen, was in den Regulativen von 1854 in pädagogischer Beziehung Gutes gewesen war.“ [2])

Während nun die freisinnige Partei der Person und den Bestrebungen Schneider's Ermunterung und Unterstützung angedeihen ließ, nahm dagegen die Zuneigung gegen ihn und seine Worte in conservativen Kreisen mehr ab. Daß Dr. Schneider vom Minister Dr. Falk in Stiehl's Stellung berufen wurde, das allein machte ihn bei Vielen schon unsympathisch. Man betrachtete ihn, der einst so sehr gegen den Rationalismus gepredigt, als einen verkappten Rationalisten und hat ihn auch als solchen in öffentlichen Volksversammlungen bezeichnet. Die Katholiken insbesondere hatten wenig Grund und Veranlassung, ihm mit besonderem Vertrauen entgegen zu kommen. Zwar hatte Stiehl auch bekannt: „Für mich besteht die Thatsache: Preußen ist ein christlicher Staat, dem im Kampf gegen den Romanismus, in seiner geschichtlichen Entwickelung und in historischer Nothwendigkeit der Weg der evangelischen Gestaltung angewiesen worden.“[3]) Aber er hatte auch erklärt: „In meinem Glauben an die Gemeinschaft

---

[1]) Die Verhandlungen des fünfzehnten deutschen evangelischen Kirchentages rc., a. a. O., S. 72.

[2]) Clausnitzer, L., Geschichte des preußischen Unterrichtsgesetzes, a. a. O. S. 267.

[3]) Stiehl, Fr., Meine Stellung zu den Regulativen, a. a. O. S. 38.

der Heiligen sind für mich von derselben die Mitglieder der katholischen Kirche nicht ausgeschlossen." [1]) Dr. Schneider dagegen führt sowohl in Wort als Schrift eine Sprache, die den Gedanken von „Preußen zweiter Klasse" nahelegt, wenigstens sehr intolerant klingt. Die Beweise hierfür sollen nicht fehlen. In einem der vielen Artikel, die er für Schmid's Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens schrieb, findet sich in dem Artikel über „Volksschullehrer-Seminar" auch folgende Stelle: „Eine glückliche Fügung für die Entwickelung des preußischen Seminarwesens lag in der Uebertragung seiner Leitung an Dr. Ludolph Beckedorff .... Es konnte daher die preußische und in ihr die deutsche Schule kaum ein härterer Schlag treffen als Beckedorff's Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche (1827). Es charakterisirt jene Zeit, daß er glauben konnte, daß man ihn auch nach demselben in seiner Stellung belassen würde. Jedenfalls wird es heute jedermann begreiflich finden, daß König Friedrich Wilhelm III. die Anzeige von Beckedorff's Uebertritt mit seiner Amtsentlassung beantwortete." [2]) Beinahe häßlich ist sein Ausfall gegen den Katholicismus in der bereits erwähnten Rede auf dem Stuttgarter Kirchentage im Jahre 1869. Damals flehte er zu seinen Mitbrüdern: „Helfen Sie uns schützen die uns anvertrauten Kinder vor der Macht des Katholicismus! Es ist ein alter Denkspruch:

Halte fest an deiner Bibel,
Die dir wiederbrachte Luther,
Sonst kommt die alte Kirchenmutter
Bringt zurück das Uebel aller Uebel,
Reducirt dich auf die Fibel.

Der Katholicismus, mächtig und reich, wie wir ihn kennen, wird bei uns in Deutschland, wie er es in Belgien verstanden, die confessionslose Schule prächtig auszunützen wissen; in Osterreich hat er schon den Anfang gemacht." [3]) Und in einem Artikel, den Dr. Schneider als Geh. Regierungsrath geschrieben hat, heißt es: „Mit dem Systemwechsel (1872) in der preußischen Unterrichtsverwaltung und im Zusammenhange mit den aufregenden und viel tiefer eingreifenden Bewegungen auf dem Cultusgebiete, welche sich an diesen knüpfen, hat diese Specialfrage

---

[1]) Stiehl, Meine Stellung 2c., a. a. O. S. 38.

[2]) Schmid, Dr. A. K., Encyclopädie für das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen. Gotha, Besser. Bd. X. S. 74.

[3]) Die Verhandlungen des fünfzehnten deutschen evangelischen Kirchentages, a. a. O. S. 72.

(Confessions- oder Simultanschule) an Bedeutung und Interesse verloren, andrerseits aber auch ein ganz neues Licht erhalten. Es ist nämlich erst jetzt dem deutschen Volke klar vor Augen gestellt worden, was es mit der katholischen Confessionsschule für ein Bewenden hatte, welche Gefahr für das gesammte deutsche Volksleben in ihrer Abgeschlossenheit lag, und wie weit in derselben die eigentliche Erziehungsaufgabe hinter der anderen zurücktrat, der römischen Kirche, beziehungsweise dem Clerus fügsame Werkzeuge auszubilden." [1]) Am meisten schmerzlich aber, sowohl für die Katholiken wie für alle wahren Patrioten, ist die Thatsache, daß unter dem Decernate Schneider's den katholischen Seminarien vielfach Leute als Leiter gegeben wurden, die zwar staatlich aber nicht kirchlich correct sind. Durch dieses Gewährenlassen hat er nicht bloß dem Seminar-, resp. dem Volksschulwesen, sondern auch dem Staatswohl geschadet; denn es bleibt eine Wahrheit, die die Geschichte immer und immer wieder bestätigt, nämlich Carl von Bodemann's Wort: „Mit der Kirche und ihrer Lehre ist im Volk alle Religion überhaupt angegriffen, und mit dieser verliert zugleich alle weltliche Obrigkeit ihren Boden." Dr. Schneider hat das gewiß nicht gewollt, aber die Verhältnisse sind stärker als die Menschen. — Doch genug! Wenden wir uns vom Autor zu dem Werke, durch welches Dr. Schneider in der Geschichte des preußischen Schulwesens unsterblich geworden!

β. Die neue Schulordnung, in welcher das Resultat der Juniconferenz nur theilweise und zumeist in den Anträgen der liberalen Minderheit verwerthet worden ist, erschien unter gleichzeitiger Aufhebung der Regulative unter dem Titel: „Allgemeine Bestimmungen des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen." In der Folge wurde sie kurzweg „Allgemeine Bestimmungen" genannt. Diese Bestimmungen, welche das ganze Octoberheft des „Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" füllen, zudem aber auch in Einzelausgaben erschienen, zerfallen in 5 Abschnitte. Der erste umfaßt die „Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule." Der zweite Abschnitt stellt die Anforderungen für diejenigen Schulen fest, welche als „Mittelschulen" anzusehen und zu bezeichnen sind, und enthält den „Lehrplan, durch welchen

---

[1]) Schmid, Dr. A. K., Encyclopädie 2c. 2. Auflage 1876, I. Bnd.

den bisherigen Bürger-, Mittel-, Rector-, höheren Knaben- oder Stadtschule eine weitere Entwickelung gegeben werden soll." Der dritte Abschnitt gibt „Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrer-Seminarien" und verweist das Präparandenwesen indirect unter die Aufsicht der Provinzialbehörden. Der vierte Abschnitt handelt von der „Lehrordnung" und dem „Lehrplan" für die Lehrerseminarien, deren Lehrpensum bedeutend erhöht ist. Der fünfte Abschnitt endlich enthält die „Prüfungs-Ordnung" für Volksschullehrer, für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren. Weiter hier die einzelnen Bestimmungen zu excerpieren, dürfte überflüssig sein; sie sind in den Händen aller Lehrpersonen in Preußen und darüber hinaus und sind auch seit ihrem ersten Erscheinen vielfach mit Erläuterungen edirt worden. Eine behördliche Commentirung bot Dr. Schneider selbst in der bereits erwähnten Schrift: „Volksschulwesen und Lehrerbildung." [1]) Eine ähnliche Ausgabe besorgte auch Karl Chr. Fr. Laacke [2]); ferner Adolf Liese. [3])

Vergleichen wir die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October 1872 mit den Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854, so schlägt die Wagschale sehr zu Gunsten der ersteren aus; sie sind ein Werk des Fortschrittes. Freilich, der Vorwurf einer sehr zweifelhaften Gesetzmäßigkeit haftet auch ihnen an. Denn nimmerhin kann es in einem constitutionellen Staat in das Belieben eines Einzelnen gestellt sein, das Volk — d. h. in Preußen 95 % der Bevölkerung — nach seinem Gutdünken, nach seiner Idee zu erziehen. Ueber diese Frage haben doch auch noch andere Factoren als ein Minister zu entscheiden. Bestimmungen zu treffen über die Grundzüge des Jugendunterrichtes und damit über die ganze geistige Richtung der künftigen Generation, das ist die gemeinsame Arbeit aller maßgebenden Factoren eines Staatsverbandes. Doch ich sehe hier von der Rechtsfrage ab. In den „Allgemeinen Bestimmungen" sind die Hauptmängel der Regulative vermieden. Was zunächst die Form betrifft, so sind die Bestimmungen durchweg correct gefaßt, und es herrscht darin

[1]) Schneider, Dr. Karl, Volksschulwesen und Lehrerbildung. Berlin. Wiegandt & Grieben 1875.

[2]) Laacke, C. Chr. Fr., Allgemeine Bestimmungen vom 15. October 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen. (Schulgesetzsammlung I. Theil.) Leipzig 1878 Siegismund & Volkening.

[3]) Liese, A., Allgemeine Bestimmungen vom 15. October 1872 mit den erläuternden Regierungs-Verfügungen. Neuwied, Heuser, 1878.

die behördliche Geschäftssprache. Was den Inhalt angeht, so ist der religiöse Memorirstoff beschränkt und der Realienunterricht erweitert. Ueberhaupt sind der Volksbildung weitergehende Bahnen gezeichnet, was besonders auch der Umstand andeutet, daß zur Normalschule die dreiklassige erhoben worden.

Es dürfte an dieser Stelle von Interesse sein, den Autor der „Allgemeinen Bestimmungen" über den Zweck und die Aufgabe der neuen Schulbestimmungen zu hören. In einer Abhandlung „Vier Jahre preußischer Schulverwaltung" beantwortet der Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. K. Schneider die Frage: Wodurch unterscheiden sich die Allg. Bestimmungen von 1872 von den Regulativen des Jahres 1854? also: „Man antwortet gewöhnlich, sie haben höhere Ziele. Wer aber näher zusieht, bemerkt leicht, daß doch tiefere Unterschiede da sind, und vielleicht greifen wir nicht fehl, wenn wir antworten: Sie setzen die Volksschule an die Stelle der Elementarschule. Versuchen wir uns deutlicher auszudrücken. Das allgemeine Landrecht verlangt, daß kein Kind die Schule verlassen dürfe, ehe es die jedem vernünftigen Menschen nöthigen Kenntnisse erlangt habe. Als solche Kenntnisse aber hatte man im Sinne: »Christenthum, Lesen und Schreiben;« bald auch die Anfänge des Rechnens. Es handelte sich, abgesehen von der religiösen Unterweisung, um jene Fertigkeiten, deren Aneignung jedem weitergehenden Unterrichte vorangehen mußte, um die Elemente des Wissens und Könnens, welche der angehende Gymnasiast in der Vorschule bei mäßiger Stundenzahl ohne sonderliche Anstrengung vor Vollendung seines zehnten Lebensjahres erwirbt. Die Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschulen vom 3. October 1854, gingen in ihren Forderungen über diese Elementarschule nicht wesentlich hinaus. Sie verlangten wöchentlich 26 Unterrichtsstunden für Religion, Lesen, deutsche Sprache und Schreiben, Rechnen und Gesang. »Gestatten es die Verhältnisse, auf die letzten (letztbezeichneten 4) Tage,« so heißt es sodann, »wenigstens für die älteren Kinder, 6 (statt 5) Stunden Unterricht zu legen, so können noch 3 Stunden für Vaterlands- und Naturkunde und eine Stunde für Zeichnen verwendet werden.« Gestatteten es die Verhältnisse nicht, so unterblieb es, und die Kinder wurden nach achtjährigem Besuche der Schule auf dem Standpunkte der Schule gefunden, auf welchem glücklicher Situirte nach drei oder vier Jahre anlangten. Daß tüchtige Lehrer über dieses Ziel hinausgingen,

daß in vielen Schulen jederzeit geleistet worden ist, was jetzt von allen gefordert wird, ist aber hier außer Bedeutung; denn hier handelt es sich nicht um die Ausführung der vorgeschriebenen Lehrordnung, sondern um diese selbst. . . . Eben darin, daß der Gesetzgeber — der nicht ganz zutreffende Ausdruck sei im Vorbeigehen einmal gestattet — in der Volksschule nur die Elementarschule sah, lag auch der Grund zu der schon wiederholt erwähnten Ungleichartigkeit aller mehrklassigen Schulen und zu der Verschiedenheit der bezüglich derselben geltenden Grundsätze. Für die gehobene „Elementarschule" war große Latitüde gelassen, sie entsprach also ziemlich genau dem Standpunkte des betreffenden Departementsschulrathes. . . . Jetzt hat eine andere Erwägung Platz gegriffen, nicht in der Herabstimmung der Anforderungen bezüglich des Maßes positiver Kenntnisse, sondern in der richtigen Auswahl der Lehrgegenstände und in der Anwendung der angemessenen Methode soll das Eigenthümliche der Volksbildung gesucht werden. . . . . Der Umfang des Wissens und Könnens, was in der Volksschule geboten wird, hängt ebenso von dem Wohlstande wie von den Lebensbedürfnissen der bezüglichen Bevölkerung ab, und so hat sie denn gar viele Mittelstufen von der einklassigen Schule des masurischen Dorfes bis zur neunklassigen Mittelschule der großen Stadt, welche die höchste Blüthe des Volksschulwesens darstellt, aber eben doch nur eine Volksschule ist und gewiß nur in dem Maße von dauernd segensreicher Wirksamkeit sein wird, als sie Volksschule auch sein will und es verschmäht, mit den höheren Lehranstalten um den Kranz zu ringen." [1])

Dieser Darlegung über den Zweck und die Aufgabe der „Allg. Best." von Seiten des Autors derselben lasse ich nun noch das Urtheil zweier in der pädagogischen Welt bekannter Schulmänner folgen. Der auch in literarischen Kreisen geschätzte Director des evangelischen Seminars zu Alfeld, Dr. J. Chr. Gottlob Schumann, charakterisirt die „Allg. Best." also: „Sie geben Normen für die Einrichtung des evangelischen und katholischen Schulwesens; sie haben in gesunder Weise die Regulative weiter entwickelt, die im Kampfe bewährten Grundsätze derselben in methodisch-didaktischer und volksthümlicher Beziehung bewahrt, aber überall den Fortschritten des Lebens und der Pädagogik Rechnung getragen; sie

---

[1]) Pädagogische Blätter für Lehrer und Lehrerbildung, a. a. O. 1876, S. 299—301.

haben, entsprechend der Gestaltung des Volkslebens, die Volksschule reicher gegliedert und ausgestattet und dabei die ewigen Fundamente aller Nationalerziehung in richtiger Weise gewahrt; sie haben der Präparandenbildung, da die Voraussetzungen des Regulativs vom 2. October 1854 sich nicht verwirklicht haben, eine erneute Sorgfalt zugewendet; sie haben die Lehrziele für die Seminarien zeitgemäß erhöht und durch neue Prüfungsordnungen den Lehrern einen stärkeren Impuls zum Weiterstreben und die Möglichkeit gegeben, sich an der Leitung der Schule zu betheiligen."[1]) Geh. Reg.- und Schulrath Dr. Kellner in Trier rühmt den „Allgemeinen Bestimmungen" nach, daß sie „den Gesichtskreis der Volksschulen durch Hinweis auf die Realien und die Raumlehre entschieden erweiterten, zugleich aber auch den confessionellen Religionsunterricht vollberechtigt ließen. Ihnen gebührt außerdem das Verdienst, die Erziehungsgeschichte als Lehrgegenstand in die Seminare eingeführt und der Nationalliteratur ihre Berechtigung für die Lehrerbildung wieder gegeben zu haben."[2])

3. Die Mängel der „Allgemeinen Bestimmungen".

Schon gleich nach dem Erscheinen der „Allgemeinen Bestimmungen", die ich durchaus als einen Fortschritt bezeichnen muß, wurden neben lobenden auch tadelnde Stimmen laut. Im freisinnigen Lager meinte man, die neuen Bestimmungen seien nur eine zeitgemäß umgearbeitete Auflage der „berüchtigten" und „schandbaren" Regulative, wie sie der Director des Wiener städtischen Pädagogiums, Dr. Friedrich Dittes, nennt.[3]) „Und fragte man die Kritiker dieser Kategorie nach dem Warum? so sagten sie, das Religionspensum der „Allgemeinen Bestimmungen" weiche in Wirklichkeit ja nicht ab von dem der Regulative. Allerdings ein Grund. Andere Kritiker wollten in den „Allgemeinen Bestimmungen" eine grundsätzlich neue Schulordnung erkennen und warfen dem Minister vor: Die Erziehungsaufgabe der Schule ist zu wenig berücksichtigt, die Religion ist aus dem Centrum der Volksschule entrückt, die Realien treten in den Vordergrund; überhaupt kann die Schule, welche getreu

---

[1]) Schumann, Dr. J. Ch. G., Lehrbuch der Pädagogik. Hannover, C. Meyer 1874. I. Theil, S. 323.

[2]) Kellner, Dr. L., Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. 4. Auflage. Freiburg, Herder, 1879, S. 247.

[3]) Dittes, Dr. Friedr., Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Leipzig, Klinkhardt. 1874, S. 211 u. 215.

nach den „Allgemeinen Bestimmungen" arbeitet, wohl recht kluge und weltlich gesinnte, aber schwerlich brave und religions-sittliche Bürger erziehen. Auch tadelte man, daß in den „Allgemeinen Bestimmungen" eine Unklarheit herrsche bezüglich des Aufbaues der Mittelschule; man könne sie auf die Volksschule und neben derselben aufbauen. Solche Anklagen las man und liest sie noch heute in gar manchen politischen Zeitungen; auch findet man sie, allerdings in etwas feinerer Form, in pädagogischen Fachblättern und anderen Zeitschriften für Wissenschaft, Kunst und Leben.

Acht volle Jahre sind jetzt seit dem Erscheinen der „Allgemeinen Bestimmungen" ins Land gegangen; gewiß Zeit genug, um betreffs der neuen Schulordnung Erfahrungen sammeln zu können. An der Hand dieser Erfahrungen wollen wir die Klagen und Anklagen gegen die „Allgemeinen Bestimmungen" vorurtheilsfrei prüfen, und zwar zuerst diejenigen betreffs der Volksschule und dann diejenigen betreffs der Mittelschule. Ueber die anderen Bestimmungen reden wir auch an anderer Stelle.

a. Mängel der „Allgemeinen Bestimmungen" betreffs der Volksschule.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule insbesondere sind vielfach, am meisten in der politischen Presse, für all die Uebelstände verantwortlich gemacht worden, welche sich zur Zeit auf dem ganzen Unterrichtsgebiete zeigen. Für solche Bemäkelungen und Anfeindungen waren indeß weniger pädagogische als politische und Parteigründe maßgebend; man wollte durch solche Ausfälle des System Falk moralisch und faktisch wegreden und wegschreiben. Manchen Stimmen der Presse merkte man an, daß ihnen selber nicht recht klar war, was sie Andern vordocirten; da gab's auch, wie Goethe im „Faust" sagt, „viel Irrthum und ein Fünkchen Wahrheit." Man stand eben im Dienste der Partei. Und die „Masse könnt ihr nur durch Masse zwingen," sagte Goethe ebenfalls im „Faust". Gar Vielen fehlte selbst eine dunkele Ahnung von dem Zwecke der „Allgemeinen Bestimmungen".

Eine allgemeine Schulordnung, was die „Allgemeinen Bestimmungen" ja sein sollen, hat einen zweifachen Zweck: einmal soll sie Normal- und Grundlehrplan sein, wonach sich die einzelnen Lehrpläne nach Art der Schule und Lage der örtlichen Verhältnisse zu richten haben; zum anderen bezeichnet die allgemeine Schulordnung auch ein Ideal der Volkserziehung, ein Ideal, das zwar mit aller Kraft und mit allen Mitteln zu erstreben

ist, das aber, eben weil es Ideal ist, nicht wohl erreicht werden kann. Nach Lage der Sache läßt sich demnach aus den „Allgemeinen Bestimmungen" eben wegen ihrer Allgemeinheit so ziemlich machen, was man will. Bei solchen Arbeiten schleichen sich nun leicht zwei Fehler ein: entweder wird das Ziel zu hoch gesteckt, oder die Fassung der Anforderungen ist zu unbestimmt. Die Hauptmängel der „Allgemeinen Bestimmungen" liegen meines Erachtens weniger in ihren positiven Anforderungen, als in dem Verschweigen einzelner wichtiger Punkte. Ob nun hier ein absichtliches oder unabsichtliches Verschweigen vorwaltet, ist für die Sache irrevelant. Ich werde in meiner Ueberzeugung, daß eben die Mängel der „Allgemeinen Bestimmungen" im Verschweigen gewisser Punkte bestehen, durch namhafte Schulmänner bestärkt. In einer geschichtlichen Zeitbetrachtung erklärt Rector F. W. Dörpfeld-Gerresheim: „Haben die „Allgemeinen Bestimmungen" Mängel, so liegen dieselben weniger in dem, was sie sagen, als in dem, was sie verschweigen." [1]) Und in der damals von Dr. A. Pfister, J. Haug und Justus Knecht herausgegebenen pädagogischen Zeitschrift lese ich: „Unser Urtheil über die „Allgemeinen Bestimmungen" geht deshalb dahin, daß diese Bestimmungen an sich nicht zu verwerfen sind, daß vielmehr alles auf den Geist ankommt, in welchem sie ausgeführt werden. In den Regulativen war es der Geist des positiven Christenthums, der als höchste Norm aufgestellt und nachdrücklichst betont wurde. Die neuen Bestimmungen würden deshalb unbedenklich sein, wenn sie als Modifikationen der Regulative erschienen wären. Daß man aber letztere einfach beseitigt hat, statt sie weiter zu bilden, und daß in den neuen Bestimmungen die christlichen Erziehungsprincipien der Regulative weniger hervorgehoben sind, das ist die Gefahr für den Bestand der positiv christlichen deutschen Schule. Wir tadeln demnach die neuen Bestimmungen weniger wegen dessen, was sie sagen und anordnen, als wegen dessen, was sie im Vergleiche zu den Regulativen nicht sagen oder enthalten. Der Geist ist's, der lebendig macht." [2]) Gehen wir nun zur Besprechung der Uebelstände, welche sich durch das Verschweigen einzelner Punkte eingeschlichen haben.

---

[1]) Evang. Schulblatt und deutsche Schulzeitung. Gütersloh, Bertelsmann, 1879, S. 79.

[2]) Magazin für Pädagogik, Spaichingen, Kupferschmid'sche Buchhandlung 1872, S. 390.

α An erster Stelle fordert man von einem „Allgemeinen Lehrplan", daß er sich über die Aufgabe der Schule kurz und bestimmt ausspreche. Der Grund hiefür liegt auf der Hand; jeder denkende Mensch will doch den Zweck seines Arbeitens und Schaffens kennen. Jedes Schulgesetz muß sich daher an erster Stelle über die Aufgabe und den Zweck der Volksschule aussprechen. So sagt z. B. das Hessische Schulgesetz vom 16. Juni 1874:

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren."

Die Stiehl'schen Regulative (Ausgabe 1872, S. 64) sprechen sich mit Klarheit und Bestimmtheit über die Aufgabe der Volksschule also aus:

„Das Leben des Volkes verlangt Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundamente des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll. Demgemäß hat die Elementarschule, in welcher der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstracten System oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt. Das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts und dadurch Erziehung ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, welches keinen selbständigen Werth hat; die formelle Bildung ergibt sich durch Verständniß und Uebung des berechtigten Inhalts von selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt oder einem verkehrten Inhalt nachstrebend, wirkt sie schädlich und zerstörend."

In diesem Grundplan ist die preußische Schule ausdrücklich als eine Erziehungsanstalt begründet, die sich als eine Hilfsanstalt der Familie, der Kirche und des Staates bethätigen, eine confessionelle Schule sein soll. Die Juni-Conferenz hat keine Veranlassung genommen, sich über die Aufgabe der Schule auszusprechen. Auch die „Allgemeinen Bestimmungen" sprechen sich über die Aufgabe der Volksschule mit keiner Silbe aus. Freilich aus den „Bestimmungen" kann man eine Aufgabe der Schule herleiten. Und was man nicht auslegen kann, legt man unter. In dem bereits angezogenen Aufsatze „Vier Jahre preußischer Schulverwaltung" gibt der Vater der „Allgemeinen Bestimmungen", Geheim. Rath Dr. Schneider, die Aufgabe der Schule also an: „Diese soll dieselben

(die Kinder) für das praktische Leben erziehen, sie sittlich und religiös so bilden, daß sie im Kampfe um das Dasein sich nicht selbst verlieren, daß sie an ihrem Theile an der Lösung der großen Aufgabe der Kirche, des Staates, der Gemeinde mitarbeiten können; sie soll sie aber auch in den Stand setzen, erwerbsfähig als nützliche Glieder in die bürgerliche Gesellschaft einzutreten, in derselben sich gewerbtüchtig zu machen und zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt, zur Mehrung des nationalen Wohlstandes beizutragen. Darum gibt sie neben dem Religionsunterricht, der ihr nicht fehlen darf und den sie selbstverständlich in confessioneller Tendenz ertheilt, die Kenntnisse und Fortschritte, welche im praktischen Leben unentbehrlich, nöthig und nützlich sind, je nachdem es ihr möglich ist, aber sie bietet sie in den Resultaten auf dem Wege der Anschauung, und der Schüler eignet sie sich in verstandsmäßiger Durchdringung und freier Reproduction der dargebotenen Stoffe an."[1]) An anderer Stelle fixirt Geh.-Rath Dr. Schneider die Aufgabe der Schule kurz also: „Die nächste Aufgabe der Volksschule ist die, ihren Schülern ein bestimmtes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten zu geben, und das Bedürfniß des Tages stellt dieses Maß heute nicht gering."[2]) Solchen Definitionen und Bestimmungen gegenüber, die zwar nicht in den „Allgemeinen Bestimmungen" stehen, aber doch unter Falk's Schulverwaltung maßgebend waren, will ich nur an ein pädagogisches Wort von Friedrich Wilhelm III. erinnern; derselbe sagt in seinen „Selbstbekenntnissen": „Es ist Täuschung und Einbildung, wenn man meint, das Erlernen der schönen Künste und Wissenschaften allein könne den Menschen gut machen. Cultiviren, abglätten, angenehm machen — o ja. Aber das Herz rein und aufrichtig, treu und fest machen, das muß wo anders herkommen. Kommt dies höhere Göttliche nicht hinzu, hält es in der häuslichen Erziehung und beim Unterricht in Schulen wenigstens nicht gleichen Schritt, wird es nicht die vorherrschende Kraft, dann tritt eben darum eine andere Kraft hervor, die sich der Menschen bemächtigt, und das ist die angeborene Kraft der Eigenliebe, die schnell wächst, um sich wuchert und das Giftkraut des Eigendünkels erzeugt. Diese bringt den Verstand, und gerade den scharfsinnigsten und vielwissendsten am leichtesten und ersten zur nichtssagenden Grübelei, lehrt

---

[1]) Pädagogische Blätter, a. a. O. Gotha 1876, S. 301.

[2]) Schmid, Dr. A. K., Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Gotha, Besser 1876, I. Bd.

ihn in tausend Windungen Verstecken spielen, und so wird dann nach und nach der Charakter schlau, pfiffig und hinterlistig. Alles, was den Dünkel nährt, macht den Menschen schlecht, nur was ihn demüthigt (und das thut allein die christliche Religion) bessert ihn."

Auf keinem Gebiete rächt sich Unklarheit wohl mehr, als in der Erziehungsfrage. Die vorhin gegebenen Citate deuten alle genugsam darauf hin, daß eine Bestimmung über die Aufgabe der Volkserziehung nothwendig ist. Ich will das Schlimmste nicht fürchten und annehmen. Aber der Mangel in Bezug auf die Angabe der Aufgabe der Schule erinnert mich unwillkürlich an Diesterweg's Wort: Die Volksschule der Vergangenheit war confessionell, die gegenwärtige hat einen simultanen Charakter, und die zukünftige muß confessionslos sein. Bei der jetzigen Fassung der „Allgemeinen Bestimmungen" ist die preußische Volksschule bezüglich ihrer Aufgabe und Richtung stets dem wechselnden Unterrichtsminister unterworfen. Der bekannte und durch seine sprachwissenschaftlichen Werke verdienstvolle Seminardirector Jos. Kehrein in Montabaur (gest. am 25. März 1876) lehrte zwar seine Seminarzöglinge: „In den Allgemeinen Bestimmungen von 1872 ist, zwar nicht dem Wortlaute, aber dem Geiste nach als Centrum »christliche und nationale Bildung« hingestellt." [1]) Mit Kehrein mochten noch Viele das annehmen und in solchem Geiste arbeiten. Aber damals hatte Dr. Falk dem Redacteur Rich. Fleischer auch noch nicht die traurige Thatsache bestätigt, die der preußischen Schule zum Unsegen wird, nämlich: „Ueber den Geist und die Leitung des Unterrichtswesens entscheidet stets die Verwaltung." [2]) Und weil die „christliche und nationale Bildung" sich aus den „Allgemeinen Bestimmungen" nicht wörtlich herleiten läßt, so that der neue Bearbeiter des Kehreinschen Buches, Seminarlehrer Dr. A. Keller in Montabaur, wohl daran, die problematische Wahrheit von der „christlich-nationalen Bildung" der „Allg. Best." in der 3. Auflage des Buches wegzustreichen. Ist Falk's Ausspruch richtig, und er kann es doch wissen, dann ist die Schule des preußischen Volkes ein schwankendes Schiff auf dem Meere der Minister-Meinungen, Neigungen und Wünsche geworden. Man erwäge nur: Dr. Falk hat der Volksschule am 15. Januar 1879 folgende Bestimmung gesetzt:

---

[1]) Kehrein, Jos., Handbuch der Erziehung und des Unterrichts. Paderborn, F. Schöningh, 1876, S. 142.

[2]) „Deutsche Revue" über das gesammte nationale Leben der Gegenwart. Berlin, Habel, 1879, 1 Heft.

„Die Aufgabe der Schule ist, wie ich sie erkenne, die Erziehung durch Unterricht.“ [1])

Es ist nun keine Frage, daß die Schule durch Unterricht erziehen soll. Sehr richtig sagt Herbart: „Ich gestehe, keinen Begriff zu haben von Erziehung ohne Unterricht, sowie ich rückwärts keinen Unterricht anerkenne, der nicht erzieht.“ Aber der Unterricht allein thut es nicht. Zu dem Unterrichte muß noch die Zucht kommen. Hinter dem „erziehenden Unterricht“, den ich gerne anerkenne, ist manchmal eine Welt von Gedanken verborgen, die auszusprechen nicht immer gut sein dürfte. Die Haltung der Bureaukratie während der Falk'schen Schulverwaltung hat dies in Bezug auf die religiöse Erziehung in der Schule deutlich erkennen lassen. Eine andere und auch höhere Auffassung von der Aufgabe der Volksschule hat Minister von Puttkamer. Sie ist verständlich ausgesprochen in den Worten, die er in der Generalsynode am 25. October 1879 gesprochen. Da heißt es:

„Alle Fragen, welche in diesem Augenblicke unser Volk im Lande bewegen, sind ja von außerordentlicher Wichtigkeit; aber ich meine, die Frage, um die es sich hier handelt, die steht an Wichtigkeit keiner anderen nach; keine Frage überragt die Frage an Wichtigkeit: Wohin steuert unsere Volksschule? Soll sie lossteuern in das uferlose Meer, in eine bloße humanitäre allgemeine Bildung, oder soll sie festgegründet bleiben auf der unverrückten Grundlage, die aus dem Ewigen stammt und auf das Ewige zurückführt? Nehmen Sie die Versicherung von mir entgegen, daß ich während meiner Amtsführung Alles thun werde, um unserem theueren evangelischen und unserem ganzen Volke diese köstlichen Güter zu bewahren.“

Während also die preußische Volksschule unter ihrem Steuermann Falk auf weitem, uferlosem Meer der „Religion der Liebe“ schwankte und sich mit mißverstandenem Herbart'schen „erziehenden Unterricht“ amüsirte, soll dieselbe jetzt unter von Puttkamer ernst und mit allen ersprießlichen Kräften dem von Gott festgesetzten ewigen Ziele zusteuern. — Und welche Gedanken wird der nächste Steuermann der preußischen Volksschule haben? — Ich weiß es nicht; aber das wird jeder Mann von Verstand und Charakter fühlen, daß ein solcher Zustand und ein solches Schwanken die preußische Schule auf die Dauer ruinirt.

[1]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 193.

β. Die „Allgemeinen Bestimmungen" verschweigen ferner den Umstand, daß ihnen die dreiklassige Schule zu Grunde gelegt ist; sie haben dadurch der einklassigen Schule ein Ziel gesteckt, das diese nie und nimmer erreichen kann. Das Regulativ vom 3. October 1854 umfaßt die „Grundzüge betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule." Am Schlusse heißt es dann (Seite 75):

„Die hiermit für die einklassige Elementarschule gegebenen Grundzüge werden, soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, überall unverändert auch für die in mehrere neben einander stehende oder aufsteigende Klassen getheilten Elementarschulen ihre Anwendung finden. Für die dem Umfang nach zu erweiternden Lectionspläne der letztern werden sie Grundlage und Anhalt bieten."

Indem die Regulative die einklassige Schule zur Grundlage machten, kamen sie in ihren Forderungen der Wahrheit und Wirklichkeit näher und waren in hohem Grade vor der naheliegenden Gefahr geschützt, über das rechte Ziel hinauszuschießen. Stiehl ist hier nur den Weg gegangen, den die Natur und die Erfahrung mit großen Lettern vorgezeichnet. Erst das Nothwendige und Erreichbare, dann das Nützliche und Erstrebenswerthe. Diesen Grundsatz hat der Autor der Regulative in seiner Flugschrift treffend also gerechtfertigt: „Den Hauptvorwurf, welcher den Regulativen gemacht worden ist, ist der, daß sie das Gebiet des Wissens ungebührlich beschränken. Das ist gewiß, daß die Regulative nicht renommiren, sondern in Berücksichtigung der vorhandenen factischen Verhältnisse das absolut Nothwendige und Erreichbare als Aufgabe der Schule und der Seminarien hinstellen. Preußen ist in vielen seiner Provinzen und Landstriche ein zu armes Land, als daß aus den Kräften der zunächst Verpflichteten Mittel hergegeben werden könnten, die die äußern Einrichtungen der Schulen möglich machten, welche zu Erreichung von Zielen über die Linie des Alleinnothwendigsten hinaus erforderlich sind. Erst in neuerer Zeit ist es der Regierung vergönnt gewesen, in größerem Maße durch Hergabe von Mitteln aus öffentlichen Staatsfonds aushelfend und unterstützend einzutreten; es wird nie einen preußischen Unterrichtsminister geben, der nicht vom national-öconomischen Standpunkt aus Ausgaben für die Volksbildung für die produktivste Capital-Anlage hielt." [1])

In der ersten Berathungssitzung der Juni-Conferenz von 1872 kam auch der Satz zur Diskussion:

„I. Es wird von der einklassigen Volksschule als Basis ausgegangen."

---

[1]) Stiehl F., Meine Stellung 2c., a. a. O. S. 24.

Hierzu wurden folgende Anträge berathen:

„1. Die dreistufige Volksschule gilt als Norm (Bohm).

2. Die dreiklassige Volksschule ist als die normale anzusehen (Dörpfeld).

3. Die einklassige, d. i. die drei- oder vierstufige Schule gilt als Basis (Spieker).“

Mit Recht hoben die Herren Bohm, Techow, Richter, Schirm hervor, daß die dreistufige Schule die pädagogisch richtige Form sei, daß der Lehrer mehr leisten könne, wenn eine Arbeitstheilung eintrete, und daß eine mehrklassige Schule unterrichtlich weiter gefördert werden könne als eine einklassige. Aber diese Ausführungen mußten vor den Argumenten der Herren: Stiehl, Kellner, Bock, Giebe, doch zurück stehen. „Die Bestimmung, so sagten diese, daß die dreiklassige Schule die Norm bilde, könne nur dahin verstanden werden, daß der Lehr- und Stundenplan so festgesetzt werden solle, wie wenn wir dreiklassige Schulen hätten; es existirten aber in Preußen siebenmal mehr einklassige als mehrklassige Schulen. Dieser Umstand könne auch in 100 Jahren noch nicht geändert werden. Die Hauptsache sei ein tüchtiger Lehrer für die Schule.“ Trotzdem haben die „Allgemeinen Bestimmungen“ die dreiklassige Schule zur Grundlage genommen, und das ist geschehen von Dr. Schneider, der als Seminardirector zu Bromberg 1865 Veranlassung nahm, einen Lehrplan unter dem Titel „Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule“ zu schreiben; in einzelnen Bemerkungen dieses Planes, der in seinen Sprachwendungen den Verfasser der „Allgemeinen Bestimmungen“ verräth, ist deutlich zu lesen, daß die Regulative das Richtige getroffen. Es läßt sich kaum begreifen, wie Dr. Schneider so über das Thatsächliche und Naheliegende hinausgehen konnte. Noch 1879 gab es in Preußen unter den 33,398 Volksschulen 23,600 einklassige. [1]) Noch mehr. Im Jahre 1878 gab es 8047 überfüllte Schulklassen und an 919 einklassigen Schulen kamen mehr als 150 Kinder auf einen Lehrer, je 119 einklassige Schulen zählten mehr als 200 Kinder. [2]) Unter solchen prosaischen Verhältnissen scheint mir das Spielen mit Idealen nicht am Platze zu sein. Man hätte daher in den „Allgemeinen Bestimmungen mehr Rücksicht auf die einklassige Schule nehmen sollen; dieselbe wird nämlich nicht dadurch geboten, daß man einen Grundlehrplan für

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. S. 466.

[2]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. S. 355 u. 356.

einklassige Schulen aufstellt, die dreiklassig sein sollen, und dann hie und da bemerkt, „in mehrklassigen Schulen kann das und das noch geschehen.“ Die Lehrer der einklassigen Schulen wissen von diesen „Idealen“ zu erzählen, und ich muß einem von ihnen beistimmen, wenn er mir noch jüngst auf seiner Ferienreise klagte: „Unsere einklassigen erliegen unter der Masse des Stoffes; die Zukunftsmusik in den „Allgemeinen Bestimmungen“ wird sich bitter in der Volksbildung rächen.“ Man sage nicht, verständige Schulinspectoren würden wissen, was eine einklassige Volksschule zu leisten im Stande sei. Gesetzt, der Mann, welcher den Titel Kreisschulinspector führt, wisse, was eine einklassige Schule leisten kann, d. h., daß sie das nicht leisten könne, was in den „Allgemeinen Bestimmungen“ steht, so weiß derselbe Kreisschulinspector auch, daß in Preußen alles nach Lawinenbildung behandelt wird. Einer klopft auf den andern, und der hier dabei am meisten geklopft wird, ist der Lehrer. Eine größere Unterscheidung zwischen ein- und mehrklassigen Schulen ist bei Aufstellung eines allgemeinen Schulplanes durchaus nothwendig. Heute noch halte ich es mit dem jüngst verstorbenen Düsseldorfer Realschuldirector Dr. Ostendorf: „Nur die Volksschule mit sechs aufsteigenden Klassen, mit Trennung der Geschlechter auf den oberen Klassen, vermag das im Preußischen Regular vom 15. October 1872 gesteckte Ziel zu erreichen. Wo aber die Gemeinde hierzu die Mittel nicht besitzt und keine hinreichende Anzahl von Schulkindern dafür vorhanden ist, namentlich auf dem Lande, mag man sich nicht einbilden, bei einer unvollkommenen Einrichtung dasselbe Ziel erreichen zu können. Hier soll man ruhig zurückgreifen auf die alte einfache Dorfschule, in der, wenn man vom Singen und Turnen absieht, außer dem Lesen, Schreiben und Rechnen, Religion und Vaterlandskunde, nichts vorkommt, und alle schönen Dinge: Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung u. s. w. lieber über Bord geworfen, als über's Knie gebrochen werden.“ [1])

γ. Ein dritter Punkt, welchen die „Allgemeinen Bestimmungen“ verschweigen, ist die Verbindung der einzelnen Unterrichtsfächer der Volksschule. Der Lehrplan einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt muß ein Ganzes und zwar ein zweckmäßig, resp. naturgemäß gegliedertes Ganze darstellen. Daran haben viele Schreier gegen die „Allgemeinen Bestim-

---

[1]) Pädagogisches Archiv, Stettin, v. d. Nahmer 1875.

mungen“ nicht gedacht; sie meinten ihr pädagogisches Genie bekundet zu haben, wenn sie mitriefen in fremder Sprache: non multa, sed multum. Die Einführung der neuen Unterrichtsfächer: Realien und Zeichnen, haben einen wohlgegliederten Gesammtunterricht erst möglich gemacht. Erst durch diese Einfügung ist es möglich geworden, einen Gegenstand nach allen Seiten hin zu erfassen und besprechen, erst jetzt ist die Verbindung der Lehrfächer untereinander: die sog. Concentration, zulässig. Da aber die „Allgemeinen Bestimmungen“ über diese nothwendige Verbindung nichts andeuten, so ist freilich — aber meist in Folge später zu erwähnender Umstände — thatsächlich Stoffüberbürdung für die Schule eingetreten. In jedem Fache wird die bekannte und bequeme Stopfmethode angewandt und so lange gefüllt, bis das lehrplanmäßige Quantum hineingepropft ist. Von einer vielseitigen geistigen Durchdringung des Gegenstandes in Anschauungs-, Denk- und Anwendungsoperation wird nicht gedacht, kann auch bei einem so reichhaltigen Lehrplan nicht gedacht werden. Man könnte freilich sagen: „Die Lehrer haben ihre Aufgabe nicht erfaßt; die „Allgemeinen Bestimmungen“ können und wollen sich nicht auf die Behandlungsweise, speciell Methode des Lehrplanes, einlassen.“ Der Provinzial-Schulrath Frz. Linnig in Coblenz hat bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Seminargebäudes zu Mettmann am 5. Mai 1880 in seiner Weiherede auch folgende Worte gesprochen: „Nach der unterrichtlichen Seite hin macht man der Schule den Vorwurf, sie überbürde ihre Zöglinge mit Wissensstoff, wodurch wahre und gründliche Durchbildung beeinträchtigt werde. Dieser Vorwurf kann nur von Seiten solcher erhoben werden, die die „Allgem. Best.“ nicht verstehen, oder die von vornherein mit Widerwillen an die Ausführung derselben gegangen sind. Die gesteckten Ziele können erreicht werden und niemand wird verkennen, daß sie heute erreicht werden müssen; denn die idyllische Zeit ist vorüber, in der der Bürger mit ein wenig Lesen und Schreiben und mit Kenntniß der vier Species unter Zuhilfenahme der zehn Finger durchs Leben kam. Der Kampf ums Dasein fordert jetzt mehr. Rechnen und Raumlehre sind für die einfachsten Verhältnisse unentbehrlich: die Naturwissenschaften sind so eng mit dem täglichen Leben verknüpft, daß selbst der gewöhnliche Mann ihre Kenntniß bis zu einem gewissen Grade nicht missen kann; Zeichnen ist für die große Zahl von Handwerken unbedingte Forderung, und wenn daher die Schule hohe Anforderungen stellt, so trägt sie damit nur den Lebensverhältnissen Rechnung. Sie muß dies

thun, wenn unser Volk mit seinen Nachbarn concurriren will, und wollen wir, was unserer würdiger wäre, auf dem Gebiete des Gewerbes tonangebende Stellung erringen, so müssen die Ziele noch höher gesteckt werden. Der Lehrerschaft aber gebührt das Zeugniß, daß sie nie vor erhöhten Aufgaben zurückgeschreckt ist, daß sie vielmehr in jeder erhöhten Anforderung an die Volksschule eine Anerkennung ihrer Standesehre erblickt." [1])

Es ist nicht schwer, einem Andersdenkenden den Vorwurf des Unverstandes und der Unfähigkeit zu machen; aber es ist doch sehr gewagt, die Ziele der Volksschule noch höher stecken zu wollen, als die „Allgemeinen Bestimmungen" es thun, und namentlich dann, wenn man die Volksschule nicht aus eigener jahrelanger Arbeit, sondern nur vom Zuschauen kennt.

Zunächst wird vielfach übersehen, daß die Volksschule es stets mit Unmündigen zu thun hat. Daher werden alle Versuche, die Anforderungen an die Volksschule immer höher zu schrauben, stets scheitern an den Verhältnissen, welche durch die Menschennatur gegeben und durch die gesellschaftliche Stellung der Volksschüler geboten sind. Doch darüber spreche ich noch an anderer Stelle. Worauf ich hier besonders aufmerksam machen will, ist die Meinung, daß diejenigen, welche den „Allgemeinen Bestimmungen" den Vorwurf der Ueberladung mit Unterrichtsstoff und der Mangelhaftigkeit der geistigen Durchdringung machen, die neuen Schulordnungen nicht verstehen oder mit Widerwillen an ihre Ausführung gegangen. Ich habe wiederholt die „Allgemeinen Bestimmungen" als ein Werk des Fortschrittes bezeichnet und sie auch als solche begrüßt. Allein auf Grund von Erfahrungen, gesammelt im jahrelangen praktischen Schuldienst, muß ich auch gestehen, daß die „Allgemeinen Bestimmungen" faktisch nicht durchführbar sind, wenn nicht eine vorsichtige Concentration der Unterrichtsgegenstände eintritt. Gerade die „Allgemeinen Bestimmungen" mußten, weil sie der Volksschule höhere Ziele steckten, auf diese so nothwendige Verbindung der Unterrichtsfächer hinweisen, und sie hätten das um so eher thun sollen, als die Regulative von 1854 mit gutem Beispiele vorangingen, wenn sie S. 74 (Ausgabe 1872) sagen:

> „Der so quantitativ richtig beschränkte und qualitativ richtig ausgewählte Unterrichtsstoff ist nun überall in die nöthige und zulässige Beziehung zu setzen, daß ein Unterrichtsfach das andere ergänzt und dem Gesammtzweck dient."

[1]) Preuß. Lehrerztg. Spandau, Hopf, 1880, No. 111 vom 14. Mai.

Und gerade für die „Allgemeinen Bestimmungen", welche den Wissensstoff so reich vermehren, gilt das Wort des Jenaer Prof. Dr. K. V. Stoy: „Es erhebt sich die gebieterische Forderung, alles, was nur irgend die Aufnahme oder die Wiedererweckung, kurz, die Regsamkeit und Verdichtung der Vorstellungsreihen hindern könnte, um jeden Preis entfernt zu halten, woraus dann consequent die Aufgabe hervorgeht, es mögen nur alle denkbaren Veranstaltungen getroffen werden, damit durch Einheit in den Grundlagen, Anschluß des Verwandten, Vereinigung des sich Ergänzenden Zeit und Kraft erspart, Intensität des Unterrichtsresultates erstrebt werden.... Laien hoffen in der Regel von einem bloßen Abschneiden von Unterrichtsstoffen, ja von ganzen Fächern das Heil der Jugend!"[1]) Freilich verlangt eine solche Verbindung der Wissensstoffe, der Fäden zur Erreichung des Hauptzweckes der Volksschule, einen methodisch tüchtig geschulten Lehrer. Und da, glaube ich, hat der Vorwurf der Unverständigkeit gänzlich seine Spitze verloren. Ich will zugeben, daß einzelne Lehrer der Volksschule vorhanden seien, die eine solche Erfassung des Gegenstandes, wie die wahre Pädagogik sie verlangt, nicht haben; ihre Zahl ist aber verschwindend klein. Die meisten Lehrer der „alten Schule" sind — in vielleicht höherem Grade als die der „neuen Aera" — wohl mit der Handhabung einer vernünftigen und zweckdienlichen Methode betraut; aber die Umstände machen die Anwendung einer bildenden Methode eben unmöglich. Wohl weiß ich, daß die „Allgemeinen Bestimmungen" bezüglich der Realien Beschränkungen andeuten; aber ich weiß auch, daß diese Beschränkungen durch die Thatsache, daß den Realien sowohl auf der Mittel- wie Oberstufe wöchentlich 6 Stunden eingeräumt werden, wieder aufgehoben werden. In seiner Replik gegen die erwähnte Stettiner Conferenz bemerkt Seminardirector Hauffe-Cammin, daß „man allerdings über den Umfang der in den Volksschulen zu behandelnden Realien verschiedener Meinung sein" könne.[2]) Er macht dann auf die Beschränkungen in den „Allgemeinen Bestimmungen" aufmerksam und fragt weiter: Wer hat den Lehrplan aufzustellen? — Freilich der Schulinspector. Darüber an anderer Stelle.

---

[1]) Stoy, K. V., Encyclopädie, Methodologie und Literatur der Pädagogik. Leipzig, Engelmann 1878, S. 69 und 70.

[2]) Pommer'sche Blätter für die Schule, Stettin, Brandner 1879.

b. Mängel der „Allgemeinen Bestimmungen“ betreffs der Fortbildungsschule.

Die Erfahrung, daß die Jugend nach ihrem Austritt aus der Volksschule gar leicht, wenn nicht alles, so doch vieles von dem in der Schulzeit mühsam und oft mangelhaft erlernten Wissen und Können bald vergißt; daß dieselbe ferner gerade um die Zeit des Austrittes aus der Volksschule für einzelne Wissensgegenstände das richtige Verständniß und die nöthige Fassungskraft hat und, daß drittens ein fortgesetzter Unterricht über die Volksschuljahre hinaus auch ein kräftiger Halt ist gegen die mit den ersten Jünglingsjahren auftretenden mannichfachen Versuchungen und Verlockungen — diese Erfahrung führte gar bald auf die Idee, Nachschulen für den Volksunterricht einzurichten, die anfangs Sonntags- oder Winterschulen waren. Das Verdienst, die erste Sonntags-Fortbildungsschule gegründet zu haben, gebührt dem Cardinal Karl von Borromäo (1538—1584), welcher deren Einrichtung in Mailand veranlaßte.[1]) Festen Fuß und große Ausbreitung fanden diese Schulen besonders bei dem Volk „der Dichter und Denker“, in Deutschland. In erster Reihe war es Württemberg, das mit gutem Beispiel voranging. Schon 1693 wurden hier Sonntagsschulen als Ersatz für die Sommerschulen gegründet. Doch heißt es in dem Generalsydonal-Rescript von 1739: „Die Sonntagsschulen sollen eine gute Schulanstalt und Continuation der in der Schule gefaßten Lehre sein. . .“ Das Gesetz vom 29. September 1836 sagt: „Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das 18. Lebensjahr zum Besuche der Sonntagsschule verbunden. . .“ Und in dem Gesetz vom 6. November 1858 wird bestimmt: „Wenn in einer Gemeinde zur Fortbildung der aus einer Volksschule Entlassenen Winter-Abendschulen errichtet werden, so kann die männliche sonntagspflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagsschule angehalten werden.“ Es verdient mit Anerkennung hier verzeichnet zu werden, daß in Württemberg, wo überhaupt für die Volksbildung sehr gut gesorgt ist, auch das Fortbildungsschulwesen am höchsten entwickelt ist. Ueber die Württembergischen Fortbildungsschulen hat uns der bekannte Förderer des Fortbildungsunterrichtes Dr. von Steinbeis ein genaues statistisches Bild entworfen.[2]) — In Baden hat sich Pfarrer und Superintendent Eisen-

---

[1]) de Gerando-Buß, System der Armenpflege. Stuttgart, Steinkopf 1844. II. Theil, I. Band.

[2]) Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fort-

lohr zu Bauschlott durch Gründung von Sonntags-Fortbildungsschulen verdient gemacht.[1]) Durch Edict vom 13. Mai 1803 wurden auch Werktagsschulen für 14- bis 16jährige Knaben gegründet. Das Schulgesetz von 1834 verpflichtet sowohl die aus der Schule entlassenen Mädchen als Knaben zum drei- (in Städten zum zwei-) jährigen Besuche der Sonntagsschule. Das Schulgesetz von 1868 hat die Weiterentwicklung des Fortbildungsschulwesens dem Ermessen der Gemeinde anheimgegeben, was sich jedoch nach den gemachten Erfahrungen als ein Mißgriff herausgestellt hat. Das Gesetz von 1874 verpflichtet wieder zum Besuche der Fortbildungsschulen. — In Bayern wurde schon durch die kurfürstliche Verordnung von 1778 Gelegenheit geboten, auch nach dem Eintritt in die Lehre noch Schulunterricht genießen zu können. Durch Verfügung von 1803 wurden sowohl Mädchen wie Knaben von 12 bis 18 Jahren angehalten, die Nachschulen zu besuchen; ja, wer kein genügendes Zeugniß über den Besuch der Sonntags-Fortbildungsschule beibringen konnte, durfte auch nicht heirathen. Diese Vorschrift erneut eine Ministerial-Verfügung vom 22. April 1847; doch wurde das sonntagsschulpflichtige Alter durch die Kammer im Jahre 1856 auf das 16. Lebensjahr heruntergesetzt. 1823 wurde auch hier und zwar in Nürnberg die erste gewerbliche Fortbildungsschule Deutschlands unter dem Namen „technische Schule" errichtet. — Im Großherzogthum Hessen regte besonders der Landesgewerbe-Verein die Gründung von Handwerker-Fortbildungsschulen an. Das Gesetz vom 16. Juni 1874 führt die obligatorische Fortbildungsschule ein. Ein ausführliches Referat über das Fortbildungswesen im Großherzogthum Hessen gibt Philipp Buxbaum, Lehrer in Langen-Brombach.[2]) — Das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 ordnet für Sachsen eine obligatorische Fortbildungsschule an: Drei Jahre lang haben die aus der Volksschule entlassenen Kinder, wenn sie keine andere Bildungsanstalt besuchen, wöchentlich wenigstens 2 Stunden am Sonntage oder am Abende eines Wochentages dem Unterrichte der Fortbildungsschule beizuwohnen. Eine sehr anregende Schrift über diesen sächsischen Unterrichtszweig hat soeben

---

bildungsschulen in Württemberg. Herausgegeben auf Veranlassung der Königl. Commission für die gewerbl. Fortbildungsschulen. Stuttgart, Grüninger, 1873.

[1]) Vergl. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. Bnd. I, S. 203.

[2]) Buxbaum, Philipp, Die Fortbildungsschule im Großherzogthum Hessen nach ihrer äußeren und inneren Organisation. Darmstadt, Schulbuchhandlung. 1876.

der Königl. Bezirks-Schulinspector Schulrath Grüllich veröffentlicht.[1]) — Ebenfalls ist in der neuesten Zeit die Fortbildungsschule obligatorisch geworden im Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Gotha und Meiningen, im Fürstenthum Sondershausen, in Waldeck und Pyrmont. Wohin wir schauen, da sieht man das Streben, der aus der Volksschule entlassenen Jugend Mittel an die Hand zu geben, wodurch die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse befestigt und erweitert, sie vor sittlichen Verirrungen geschützt und sie für ihren späteren Beruf tüchtig gemacht werden. Die besten Fortbildungsschulen in nichtdeutschen Staaten befinden sich in Belgien. Was die Fortbildungsschulen im großen und ganzen zu leisten, was sie in der Schweiz, im Deutschen Reiche, in Oesterreich, Frankreich und England bisher geleistet haben und was ihnen noch zu thun übrig bleibt, findet sich trefflich auseinandergesetzt in einer Schrift von Dr. J. J. Kummer, dem bekannten Director des eidgenössischen statistischen Bureaus.[2]) Auch B. Plauer gibt geschichtliche und statistische Mittheilungen über die Fortbildungsschulen verschiedener Länder.[3]) Seit 1874 erscheint auch eine periodische Schrift, die speciell den Interessen der Fortbildungsschule dient.[4])

α. Aber wie steht's denn bezüglich der Fortbildungsschule im Präsidialstaate des neuen Deutschen Reiches? — Nun, wäre das neue Deutsche Reich nicht gekommen, auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens wäre es in Preußen vielleicht, wie auch in anderen Dingen, noch beim „guten Alten" geblieben. Anregungen wurden freilich schon früh gegeben. So verordnete Friedrich der Große in dem Landes-Schulreglement vom 12. August 1763:

> „§ 6. Des Sonntags soll außer der Katechisations- und Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben üben."

---

[1]) Grüllich, Der Unterricht in der sächsischen Fortbildungsschule. Meißen, Schlimpert 1880.

[2]) Kummer, Dr. J. J. Ueber das Fortbildungsschulwesen. Bern, Dalp, 1874.

[3]) Plauer, B. Die Fortbildungsschule. Wien, Pichler, 1874.

[4]) Die Fortbildungsschule. Monatsschrift zur Beförderung des Fortbildungsschulwesens in Stadt und Land. Herausgegeben (früher von E. Kannegießer, jetzt) von Todt. Brandenburg. 1874 u. ff.

In dem Schulreglement vom 3. November 1765 für das katholische Schlesien wurden die Handwerker unter Strafe verpflichtet, ihre Lehrburschen in die Wiederholungsschulen zu schicken. Der Abt J. Ign. Felbiger (1724—1788), der auch der Verfasser des Landes-Schulreglements ist, war außerordentlich thätig für die Einrichtung von Nach- und Wiederholungsschulen. In dem „Allg. Landrecht" vom 5. Februar 1794 wird dann bestimmt:

„§ 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Ferienstunden zwischen der Arbeit und zu anderen schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden."

Diese Anregungen aus dem vorigen Jahrhundert, damals noch nicht allenthalben beachtet und befolgt, konnten unmöglich Nachwirkung bis zur zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts haben. Durchblättern wir mit Eifer und Sorgfalt die Annalen der Schulgeschichte, so finden wir, daß auch in der ganzen ersten Hälfte unseres Jahrhunderts außerordentlich wenig von Seiten der preußischen Schulverwaltung für die Fortbildungsschulen geschehen ist. Damit soll nun keineswegs gesagt sein, daß es nicht hie und da warmfühlende Volksmänner gab, die, wie der Volksschule überhaupt, so dem Fortbildungsschulwesen insbesondere große Beachtung schenkten. Das gilt beispielsweise von dem Oberpräsidenten von Vinke in Westfalen, auf dessen Veranlassung sehr viele Fortbildungsanstalten eingerichtet wurden. So feierte die Paderborner Handwerker-Fortbildungsschule am 5. September 1880 die Schlußfeier des 51. Schuljahres.[1]) Fragen wir die Statistik, so erfahren wir, daß es im Jahre 1853 in Preußen nur 220 Fortbildungsschulen mit ca. 18,000 Schülern gab. In demselben Jahre wurden jedoch in Berlin neben den 8 sonntäglichen Fortbildungsschulen noch 3 Fortbildungsschulen mit 43 Lehrern und ca 1300 Schülern ins Leben gerufen. Noch in einem Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1860 ward jeglicher Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule in Abrede gestellt; Anträge um staatliche Unterstützung hatten meist keinen Erfolg. Ueberhaupt brachten Anträge auf Errichtung von Fortbildungsanstalten viel Mißliches mit sich. Geheimrath Ferd. Stiehl, die Seele des Unterrichtsministeriums unter 8 Ministern, war persönlich kein besonderer Freund

---

[1]) Westfälisches Volksblatt. Paderborn, Schöningh, Nr. 240 vom 6. September 1880.

von Fortbildungsschulen. Er bemerkte in der Juni-Conferenz des Jahres 1872: „wenn Fortbildungsschulen ein Bedürfniß seien, so sei daraus zu schließen, daß die Volksschulen nicht im Stande oder nicht Willens seien, die Bildung bis zu dem Punkte zu bringen, welchen zu erreichen man für erforderlich halte. Die Fortbildung sei mit Hinternissen verknüpft, im Alter von 14 bis 16 Jahrrn sei der Mensch träge, habe kein Bewußtsein vom Werthe der Bildung und suche die Fortbildung nur, wenn er sie als nützlich oder interessant erkenne. Die früheren Versuche einer weiteren Ausbildung der Jugend unter dem Minister Eichhorn seien fehlgeschlagen. Deshalb wünsche er jetzt Fortbildungsschulen mit dem Zwecke eingerichtet zu sehen, den Industriestand leistungsfähiger zu machen; der Staat müsse seinen Arbeitskräften die Möglichkeit zum Erwerb von Fähigkeiten gewähren, welche zu erhöhter Leistung in den Stand setzten: deshalb fordere er, daß gelehrt werde, was zur Routine im Geschäfte erforderlich sei: Aufstellungen von Rechnungen, Zeichnen, auch Chemie und Physik, wenn darin eine möglichst große Specialisirung eintrete.[1])

β. Die in der Folge eingetretenen socialen und besonders gewerblichen Veränderungen und Entwicklungen, namentlich nach 1867, wiesen mit Nothwendigkeit auf eine Fortsetzung des Volksschulunterrichtes hin. Die allgemeinen Fortbildungsschulen, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen ohne Rücksicht auf bestimmte Berufsarbeiten in den Elementarkenntnissen befestigen und weiter führen wollen, fanden wenig Pflege; dagegen traten die Fortbildungsschulen, welche die für bestimmte Berufsarten besonders nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten eingehender berücksichtigen und pflegen wollen, die gewerblichen und landwirthschaftlichen, in den Vordergrund.

Die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Mai 1869 setzt fest:

> „§ 106: Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. in Pr., a. a. O. 1872, S. 453.

§ 142: Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen."

Die Centralbehörde in Preußen konnte sich indeß nicht für eine obligatorische Fortbildungsschule entscheiden. Diesbezüglich heißt es in einem Rescript vom 4. März 1871:

„Ueberhaupt ist es erwünscht, bei Einrichtung und Fortführung dieser Schulen den guten Willen der Lehrer wie der Schüler anzuregen und wird deshalb die Bestrafung von Schulversäumnissen möglichst auf Ausnahmefälle zu beschränken sein."[1])

Die Förderung der Fortbildungsschulen war in dieser Zeit lediglich auf die Gunst der Privaten und Industriellen angewiesen, was um so auffälliger erscheint, als die neuen Landestheile bezüglich der Fortbildungsschulen so erfreuliche Resultate aufzuweisen hatten. Besonders ließ es sich die 1871 gegründete „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", die in Preußen ihren Sitz hat, sehr angelegen sein, Fortbildungsschulen zu gründen oder zu deren Gründung anzuregen. In Wort und That war man dafür wirksam. Der Bonner Prof. Dr. Jürgen Bona Meyer, ein eifriges Mitglied der Gesellschaft, veröffentlichte eine lesenswerthe Abhandlung über diese Schulfrage.[2]) Ebenfalls trat Ed. Reichenau für die Fortbildungsschule kräftig ein.[3]) Hier verdient auch ehrende Erwähnung die prämiirte Preisschrift von dem Dirigenten der Fortbildungsschule zu Siegen, Karl Schröder.[4])

Minister Dr. Falk griff auch diese Angelegenheit auf, infolge dessen die Juni-Conferenz des Jahres 1872 sich mit der Frage wegen Einrichtung von Fortbildungsschulen beschäftigte. Die hierzu gegebenen Anhaltspunkte

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. in Pr., a. a. O. 1871, S. 201.

[2]) Meyer, Jürgen, Bona, Die Fortbildungsschulen (19. Heft der deutschen Zeit- und Streitfragen von Holtzendorff und Onken), Berlin.

[3]) Reichenau, Ed., Der Fortbildungsunterricht im Anschluß an die Volksschule als Mittel der Volkserziehung. Berlin, Hertz, 1869.

[4]) Schröder, Karl, Die gewerbliche Fortbildungsschule in ihrer Nothwendigkeit, zweckmäßigen Organisation und gedeihlichen Wirksamkeit. Berlin, Stubenrauch, 1872.

wurden auf S. 88 u. 89 dieser Schrift wiedergegeben. Die Commission für Fortbildungsschulen hatte folgende 4 Thesen aufgestellt:

1. „Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, der aus der Elementarschule entlassenen Jugend, soweit dieselbe nicht in anderweitige Bildungsanstalten übergeht, in den nothwendigen Schulkenntnissen die erforderliche Befestigung und Ergänzung zu vermitteln und dieselbe je nach den örtlichen Bedürfnissen für das praktische Leben in Wissen und Fertigkeiten zu fördern.
2. Der Besuch dieser Schulen ist für Stadt und Land nur dann obligatorisch, wenn sich die Communen oder sonst zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung dafür erklären und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Der Staat tritt mit Beihülfen nach Bedürfniß ein.
3. Die Verpflichtung zum Besuch erstreckt sich bis zum Schlusse des 16. Lebensjahres. Es sind wöchentlich wenigstens drei Stunden zu ertheilen. Der Unterricht findet in der Regel im Winter statt.
4. Die Ziele allgemeiner Bildung sind vorzugsweise Vertiefung und praktische Einübung des in der Elementarschule Gelernten. Die Richtungen und Grenzen der Fortbildungsschulen als Fach- und Specialschulen werden von den örtlichen Bedürfnissen bedingt und durch den vom Schulvorstande und Ortslehrer mit Genehmigung Königlicher Regierung festgestellten Lehrplan näher bestimmt." [1])

Diese Thesen kamen in der 8. Berathungssitzung, am 20. Juni, zur Verlesung und zur kurzen Debatte. Die Versammlung trat der Commission in dem Wunsche bei, Fortbildungsschulen herzustellen, und hielt gleichfalls die Förderung der allgemeinen und die Berücksichtigung der Fachbildung für das Ziel derselben.

Die „Allgemeinen Bestimmungen", die der Volksbildung neue Bahnen zeigen wollen, haben auffälliger Weise die Fortbildungsschule mit keiner Silbe erwähnt; und das ist meines Erachtens ein Mangel. Gründe für dieses Verschweigen habe ich nirgends gefunden. Oder wollte man die Entwickelung dieser Angelegenheit abwarten? — Doch schon nach Erlaß der

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1873, S. 450.

„Allg. Bestimmungen“ kam auch die Frage nach Errichtung von Fortbildungsschulen in Fluß. Nach kurzer Debatte beschloß das Haus der Abgeordneten am 14. Februar und am 5. März 1873, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die Tit. 11, Cap. 70 (im Etat des Ministeriums für Handel u. s. w.) verausgabten Summen für die gewerblichen Fortbildungsschulen in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau von dem Etat des Handelsministeriums zu bringen und die für die Unterstützung obligatorischer gewerblicher Fortbildungsschulen in der ganzen Monarchie erforderlichen Summen in den Cultus-Etat für 1874 einzustellen.

Demnach wurden in diesem Etat pro 1874 bereit gestellt:

Cap. 125, Titel 12. Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Uebernommen aus Cap. 125,4. Zuschüsse für die Handwerks- und Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Kassel	2211 Thlr. 15 Sgr.
desgl. vom Etat der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung, Zuschüsse für Gewerbe- und Handwerker-Fortbildungsschulen in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein	9144 „ — „
Zur Verstärkung des Fonds, insbesondere zur entsprechenden Verwendung auch in den alten Landestheilen .	35,856 „ — „
	47,211 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Zuschuß wurde im Etat pro 1875 um 516 M. erhöht; die dadurch erreichte Position von 142, 150 M. ist auch in den folgenden Jahren unverändert geblieben.

Nach Bereitstellung dieser Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen ging man sofort daran, „Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen“ auszuarbeiten, welche unter dem 17. Juni 1874 veröffentlicht wurden. Darnach haben die gewerblichen Fortbildungsschulen

> „die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf Erhöhung ihrer Gewerbsfähigkeit und Erwerbstüchtigkeit zu erweitern.“[1])

Und weiter liest man bezüglich dieser Aufgabe nicht ohne eine gewisse Befriedigung in einer Verfügung des Ministers vom 6. November 1874:

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1874, S. 490.

„Die Fortbildungsschulen haben die doppelte Aufgabe, die sittliche Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend zu befestigen und zu erhöhen und ihre Gewerbstüchtigkeit zu fördern. Es ist darum Gewicht darauf zu legen, daß in dem bezüglichen Lehrplane nicht nur die technischen, sondern auch die sogenannten ethischen Fächer eine angemessene Berücksichtigung finden.“ [1])

Bezüglich der Organisation, die durchaus nicht beengt wird, heißt es in den „Grundzügen“:

A. „Die normal eingerichtete Fortbildungsschule hat zwei Stufen, deren jede sich in mehrere Klassen gliedern kann.

I. Die Unterstufe hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen; selbstverständlich mit Ausnahme der Religion. Die Lehrgegenstände sind sämmtlich obligatorisch.

II. Die Aufgabe der oberen Stufe ist die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit des Zöglings insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem sich die Schule befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weiteren Sinne, an einem andern die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann.“

B. Wo es nicht geht, der vorstehend gegebenen Norm entsprechend die beiden Stufen der gewerblichen Fortbildungsschule in besonderen Klassen zum Ausdruck zu bringen, sondern nur eine einklassige Schule eingerichtet werden kann, ist in dem Lehrplane derselben vorzugsweise die Aufgabe der Unterstufe zu berücksichtigen; doch nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß befähigtere oder besser vorgebildete Schüler auch zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit finden.

C. Bezüglich der Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer, sowie der Beschaffung der Lehrmittel gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen für die Volks- und Mittelschulen.“

Für die Unterstufe ist keine Stundenzahl angegeben, für die Oberstufe wöchentlich 8 Stunden Zeichnen und ebensoviel Stunden für die Elementarfächer. Modifikationen sind zu gestatten. Ich finde diese Grundzüge praktisch und zutreffend und wüßte in keiner Weise diese Grundzüge besser zu gestalten. Sie stimmen mit den Anforderungen der Pädagogik und des Lebens vollständig überein, und obgleich ich mir Mühe gegeben, auch

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1874, S. 707.

andere Ansichten kennen zu lernen, so ist mir bis heute noch keine begründete ungünstige Kritik über die Grundzüge begegnet. Dagegen könnte ich mehrere Bestätigungen anführen; nur auf eine sei hier hinzuweisen. Oberlehrer Dr. Nagel aus Elbing zeichnete von der gewerblichen Fortbildungsschule im Jahre 1875 auf dem Gewerbetage für die Provinz Preußen folgendes Bild: „Wenn wir uns ein Bild davon machen, wie eine normale Fortbildungsschule eingerichtet sein soll, so wäre es dies: In großen und kleinen Städten ohne jeden Unterschied haben die Fortbildungsschulen eine Unter- und eine Oberstufe, die Fortbildungsschule wird sich, wenn viele Schüler sind, in drei und mehr Abtheilungen gliedern, sie wird in anderen Städten nur aus zwei Klassen bestehen, und in diesen Schulen müssen dann wenigstens die drei Fächer: Zeichnen, Deutsch und Rechnen obligatorisch sein. Auch wird es sich empfehlen, in der Oberstufe die Grundlehren der Physik und Chemie durchzunehmen. Ich habe in keinem Gegenstande unserer Fortbildungsschule den Besuch so vollständig regelmäßig und zufriedenstellend gefunden, als gerade bei dem Unterricht in der Physik.“ [1])

Die Bewilligung eines Zuschusses für die gewerblichen Fortbildungsschulen knüpft der Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1874 an folgende Bedingungen: Die Fortbildungsschule muß 1. nach dem gegebenen allgemeinen Lehrplan arbeiten, 2. den Vorschriften der §§ 106 und 142 der Gewerbeordnung entsprechen, 3. muß die Gemeinde neben der Stellung von Local, Heizung und Beleuchtung einen ebenso hohen Beitrag zahlen, wie der Staat zuschießt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt zunächst auf 3 Jahre.

Nach einer officiellen Notiz betrug die Höhe des jährlichen Zuschusses im Jahre 1877:

bis einschließlich 1000 M.	bei 164 Anstalten,
über 1000 bis einschl. 2000 M.	„ 22 „
„ 2000 „ „ 5000 „	„ 4 „
„ 5000 M.	„ 1 „ [2])

Eine Gesammt-Uebersicht im „Centralblatt“ über den Stand der aus Staatsfonds unterstützten (d. h. gewerblichen) Fortbildungsschulen im März 1877 gibt folgende Rekapitulation:

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr. a. a. O. 1875, S. 711.
[2]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1877, S. 48.

	Provinz	Schulen	Schüler
1.	Ostpreußen	2	653
2.	Westpreußen	4	414
3.	Brandenburg	26	3706
4.	Pommern	8	461
5.	Posen	3	249
6.	Schlesien	8	936
7.	Sachsen	12	2054
8.	Schleswig-Holstein	7	1023
9.	Hannover	49	4379
10.	Westfalen	7	1306
11.	Hessen-Nassau	55	5239
12.	Rheinprovinz	25	1209
	Hohenzollern	2	95
	Summa	213	21724 [1])

Noch Eines. Für das Gedeihen einer Schule bleibt immer die Hauptbedingung: eine gute Lehrkraft. Man hat daher die Frage aufgeworfen, welche die geeigneten Lehrkräfte für die gewerblichen Fortbildungsschulen seien. Hören wir einen Fachmann. Ueber die Qualifikation der Lehrkräfte für diese Schulen sagt Karl Schröder in seiner bereits erwähnten Schrift: „Die geeignetsten Lehrkräfte für gewerbliche Fortbildungsschulen dürften tüchtige, bewährte Volksschullehrer sein, die sich mit besonderer Liebe dem Studium der betreffenden Fächer gewidmet haben und durch den Besuch von Werkstätten, Fabriken und Ausstellungen, sowie durch einen mehrjährigen aufmerksamen Umgang mit Geschäftsleuten mit den Verhältnissen und Bedürfnissen dieses Standes vertraut geworden sind. Die akademisch-gebildeten Lehrer, besonders die jüngeren, sind meistens nicht recht geeignet, den populären Lehrton anzuschlagen, durch welchen die Resultate der Wissenschaften dem Volke verständig und zugänglich gemacht werden; auch wissen sie oft nicht, wie die Wissenschaft in dem vielgestaltigen Leben, besonders in den einfacheren Lebensverhältnissen angewendet und verwerthet wird.“ [2]) In jüngster Zeit habe ich den Vorschlag, tüchtige Elementarlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen anzustellen, nicht mehr bekritteln hören. Dagegen ist mir die Clausel sehr sonderbar, die

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1878, S. 402.

[2]) Schröder, K., Die gewerbliche Fortbildungsschule, a. a. O. S. 19 u. 20.

der Minister in Antwort auf einen Antrag eines Städtetages gibt. Da heißt es in einer Verfügung vom 3. Juli 1875:

„Um aber diesen [Schwierigkeiten bezüglich der Uebernahme von Unterrichtsstunden seitens der Lehrer] von vornherein zu begegnen, habe ich die Königl. Regierungen zu N. und N. ermächtigt, wenn die Aufnahme des betreffenden Vermerkes [Zulässigkeit der vocationsmäßigen Verpflichtung städtischer Lehrer zur Ertheilung von Unterricht an gewerblichen, Fortbildungsschulen] in die Berufungsurkunde seitens der Gemeinde beantragt wird, dieselbe zu genehmigen." [1])

Ein bischen Freiheit dürfte man doch auch einem Elementarlehrer in Bezug auf die Uebernahme eines Nebenamtes gönnen.

γ. Bezüglich der zweiten Art beruflicher Fortbildungsschulen in Preußen, der landwirthschaftlichen, ist zur Zeit wenig zu berichten. Dieselben waren bisheran zumeist dem Schutz der landwirthschaftlichen Vereine empfohlen, die auch wohl Zuschüsse dafür aus dem Dispositionsfond des Landwirthschafts-Ministeriums erhielten. Besonders thätig war man für diese Schulen im Reg.-Bezirk Hessen-Nassau. Vom 27. September bis zum 30. October 1875 wurde zu Wiesbaden ein Fortbildungscursus für die an ländlichen Fortbildungsschulen beschäftigten Elementarlehrer abgehalten, der von 25 Cursisten besucht war. [2])

Immerhin bleibt es anzuerkennen, daß das Ministerium Falk — ob aus eigener Initiative oder auf anderweitige Veranlassung, weiß ich nicht — auch allgemeine Anregung zur Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen gegeben hat. Bereits in einem Erlaß vom 2. Juli 1874 erklärt der Minister:

„Nachdem nunmehr für die weitere Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen eine sichere Grundlage gewonnen ist, liegt es in meiner Absicht, auch den ländlichen Fortbildungsschulen eine festere Gestalt zu geben.

Zu diesem Zwecke ist zuvörderst eine genauere Einsicht in den gegenwärtigen Zustand dieser Schulen erforderlich als durch die auf meine Verfügungen vom 20. April und 21. November v. J. eingegangenen Berichte ermöglicht wird." [3])

Lange Zeit hörte man jedoch von amtlicher Seite nichts mehr über diese wichtige Frage. Der Minister sucht dieses Schweigen in einem Schreiben vom 2. Februar 1876 mit dem Bemerken zu entschuldigen,

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1875, S. 547.
[2]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1876, S. 295.
[3]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1874, S. 492.

daß gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Errichtung von landwirthschaftlichen Schulen zur Zeit fehlten und keine Mittel außer dem Dispositionsfonds des landwirthschaftlichen Ministeriums vorhanden seien. Dann heißt es weiter:

„Gleichwohl muß anerkannt werden, daß es ebensowohl im Interesse der Hebung der Volksbildung überhaupt und der besseren Pflege der landwirthschaftlichen Gewerbe wie auch zur sittlichen Ertüchtigung der jüngeren Generation unter der ländlichen Bevölkerung und der Bekämpfung der sie bedrohenden Zuchtlosigkeit in hohem Grade wünschenswerth ist, daß auch ländliche Fortbildungsschulen errichtet werden.“

Der Minister empfiehlt dann recht warm die Pflege des ländlichen Fortbildungsschulwesens. In den beigegebenen „Grundzügen für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen“ wird die Aufgabe dieser Schulen also fixirt:

„Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern.“

Im Weiteren setzen die Grundzüge fest, daß die Schüler bis 16 oder 17 Jahre die Schule zu besuchen haben, die Volksschullehrer auch der Regel nach die Lehrer der Fortbildungsschule sind, die Lehrgegenstände der Volksschulen auch, mit Ausnahme der Religion, in den Fortbildungsschulen gelehrt werden sollen, die wöchentlichen Unterrichtsstunden nur im Nothfalle unter 4 anzusetzen sind, die Wahl der Unterrichtstage den Schulvorständen überlassen wird, und die Schule unter der Aufsicht der Königl. Regierung steht.[1] Ich wüßte auch gegen diese Grundzüge nichts einzuwenden. Sie sind verständig und maßvoll. Ueber die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, die sich in Württemberg seit 1856 besonderer Pflege erfreuen, spricht sich mit Sachkenntniß aus der Schulmeister J. G. Mayer von Heiningen.[2]

Eine wichtige Frage, die des Zwanges für die Fortbildungsschulen, sowohl für die allgemeinen als gewerblichen und landwirthschaftlichen, ist unter den Vorschlägen zu besprechen.

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1876. S. 123 u. ff.

[2]) Mayer, J. G., Die ländlichen Winterabendschulen. Stuttgart, Lindemann, 1873.

c. Mängel der „Allg. Bestimmungen" betreffs der Mittelschule.

Bis in die neuere Zeit hinein unterschied man auf Grund der historischen Entwicklung unseres Schulwesens drei Schulgebiete: Volksschule, Gymnasium und Universität. Neuestens sind jedoch hier bedeutende Schwankungen eingetreten. Schon die Existenz der Realschule ist ein sprechender Beweis dafür, daß das Gymnasium nicht im Stande war, als Vorbereitungsanstalt für alle nach höherer Bildung Strebenden zu dienen. Die Schulgeschichte zeigt uns eingehend, wie sich allmählich neben der formalen auch die materielle Bildungsrichtung Geltung zu verschaffen suchte. Der Kampf ist noch nicht beendigt, die Entwicklung nicht abgeschlossen. Die Forderungen, welche von verschiedenen Seiten an diese Bildungsanstalten gestellt werden, grenzen vielfach an das Unmögliche. Man will nicht blos ein erhebliches Mehr an Wissen und Können, als die Volksschule zu bieten vermag; man wünscht auch dieses Mehr in bedeutend kürzerer Zeit zu erreichen, als der Gymnasial- und der Realschul-Cursus erfordert. Bisher versuchten verschiedenartig eingerichtete Unterrichtsanstalten dieser Aufgabe Meister zu werden. Da gab's höhere Stadt- oder Knabenschulen, Bürger-, Mittel- und Rectoratsschulen, die mit vielem Pomp in den Tagesblättern und in ihren Programmen sich als Universalmittel für alle Bildungsrichtungen ausgeben. Gewiß, es fanden sich unter der großen Zahl dieser Schulen auch einzelne, die recht schöne Resultate erzielten; im großen und ganzen aber trugen diese Anstalten, die Allen alles sein wollten, weniger der allgemeinen Erziehung als dem Geldbeutel der Leiter, mehr dem Kastengeiste der Eltern der Schüler als der erziehlichen und unterrichtlichen Ausbildung ihrer Kinder Rechnung.

Die Schulverwaltung in Preußen mochte wohl erkennen, daß ein Bedürfniß zur Errichtung von Schulen da sei, deren Bildungsziel in der Mitte liegt zwischen der Volksschule und den wissenschaftlichen und technischen Schulen; wenigstens glaube ich diese Erkenntniß aus einer Stelle der Instruktion für das Realschulwesen vom 6. October 1859 herauslesen zu müssen. Dort wird nämlich gesagt, daß die Realschule „auf die aus Tertia abgehenden Schüler unerläßliche Rücksicht" zu nehmen habe, was doch soviel heißt als, daß die unteren Klassen der Realschule mehrere Bildungsziele in sich vereinigen. Die Cultur-, speciell die gewerblichen Verhältnisse der neuesten Zeit treiben fast mit Nothwendigkeit

und Eile zur Schaffung einer neuen Schulart. Eine Schule, die der Gesammtheit dienen und eine höhere Volksbildung in elementarer Form bieten muß, fordert zunächst das gewerbliche Leben. In einer Zeit, wo alles vorwärts drängt, kann der Bürgersmann nicht stille stehen; er muß arbeiten und spekuliren, um die Conkurrenz zu überwinden, muß neue Quellen und Bahnen suchen, um seinem Geschäfte Aufschwung und Ansehen zu verleihen. Das fordert der persönliche Kampf ums Dasein. Und um diesen führen zu können, bedarf der Bürger einer höheren Bildung, als die Volksschule sie geben kann. — Eine Schule mit höherer und relativ abgeschlossener Bildung fordert ferner das sociale Leben in Gemeinde, Kirche und Staat. Wenn es mit der Selbstverwaltung, die heute so sehr gepriesen wird, Ernst sein soll, dann müssen denkende und urtheilsfähige Bürger da sein. — Auch das nationale Leben erfordert, daß es Anstalten gibt, welche die in der Volksschule begonnene deutsche Bildung mehr vertiefen.

Daß die unteren Klassen der höheren Schulen nicht im Stande sind, die Bildung zu geben, welche der mittlere Bürgerstand erfordert, der im Abnehmen begriffen ist und daher besonderer Pflege bedarf, liegt auf der Hand. Sie können den obigen Anforderungen nicht genügen, weil diese mehr praktischer Natur sind, während die höheren Schulen hauptsächlich formale Bildungszwecke verfolgen. Beide Ziele: Vorbildung für höhere Schulen und specielle Vorbildung fürs bürgerliche Leben, lassen sich platterdings nicht vereinigen. Man überlege nur. Die alten Sprachen haben für die Bürger des Mittelstandes, für welche ja eben die neue Schulart gegründet werden soll, keinen materiellen Werth, und diejenigen Schüler, welche die Anstalt in Quarta oder Tertia verlassen, haben ohnehin nur Stückwerk, das ihnen weder zur Befriedigung noch zum Sporn dient; das Studium der alten Sprachen hat daher für die Ausbildung der Kinder des Bürgerstandes keinen Sinn. Der Besuch dieser Schulen ist den Kindern des Mittelstandes sogar schädlich; einmal, weil er aus den Kindern sogenannte Halbgebildete, verdorbene Studenten macht, und zum andern, weil er die Kinder mit Schülern in Umgang setzt, die einer ganz anderen Lebensstellung angehören werden, abgesehen davon, daß der Besuch der Schule, eben weil er nicht dem Zwecke entspricht, eine Zeit- und Geldverschwendung ist. Die Idee von der Gründung einer Schule, die einerseits eine höhere Bildung bietet, als die Volksschule zu gewähren im Stande ist, und anderseits dem gewerblichen Leben mehr Rechnung

trägt, als das die höheren Schulen ohne Abweichung von ihrem Grundzwecke zu thun vermögen, ist daher nicht eine Marotte irgend eines Schulmannes, sondern eine Forderung der Zeit. Und da diese Schule keine Fachschule und auch keine Gelehrtenschule sein kann und soll, so muß sie sich an die Schule des Volkes, dessen Kern der Mittelstand ist, eng anlehnen. Die Mittelschulen müssen Volksschulen mit höherer, aber allgemeiner Bildung sein. Die Keime zur heutigen Mittelschule will der Rector der Bürgerschule zu Wernigerode a. H., G. Schurig[1]) in A. H. Franke's Plänen finden.

Bezüglich der Einrichtung oder Organisation der Mittelschulen lassen sich nun drei Systeme unterscheiden: 1. die reine oder selbstständige Mittelschule, 2. die im Unterbau mit der Volksschule verbundene Mittelschule und 3. die auf die Volksschule aufgebaute Mittelschule. Die Denkschrift, in welcher der damalige Stadtschulrath und heutige Gymnasialdirector Dr. Friedrich Hofmann im Jahre 1869 dem Magistrat zu Berlin die Errichtung öffentlicher Mittelschulen empfahl, hat selbstständige Mittelschulen im Auge. Ueber deren Einrichtung wird gesagt: „Da der Unterricht in der Mittelschule wie in der Gemeindeschule mit der Confirmation abschließt, mithin die Unterrichtszeit wenigstens der gesetzlichen Anforderung nach in beiden Schulen gleich ist, so kann die Mittelschule nur darum ein höheres Unterrichtsziel sich stecken, weil ihre Schüler die Schule regelmäßiger besuchen und mehr Anregung zu geistiger Thätigkeit zu Hause finden. Diese Vortheile können aber nur dann gehörig ausgenutzt werden, wenn die Schüler in den einzelnen Klassen weniger zahlreich und die Lehrkräfte und die Lehrmittel besser sind als in der Gemeindeschule. Wenn nun jetzt der hiesige mittlere Bürgerstand die Kinder, welche er für andere Gewerbe bestimmt, in der Regel zwischen dem 14. und 15. Lebensjahre einsegnen läßt und dann sofort in die Lehre gibt, und wenn auch die Vermögenderen davon nur darum eine Ausnahme machen, um ihren Kindern den allerdings sehr großen Vortheil des einjährigen Dienstes zu verschaffen und sich dabei recht wohl bewußt sind, daß sie in Bezug auf das Fortkommen ihrer Kinder ein Opfer bringen, so ist man zu der Annahme berechtigt, daß die Vermögensverhältnisse des mittleren Bürgerstandes ein längeres Fernhalten der Kinder von dem Erwerb als bis zum

---

[1]) Schurig, G., Die deutsche Bürgerschule nach ihrem Wesen und Werden. Eine pädagogische Skizze. Gotha, Thienemann 1872.

15. Lebensjahr in der Regel nicht gestatten, und daß bei anderen Gewerben, für deren Betrieb eine höhere wissenschaftliche Bildung wohl förderlich, aber nicht unentbehrlich ist, es zur Zeit immer noch vortheilhafter ist, in dem bezeichneten Lebensjahre zur praktischen Thätigkeit überzugehen und wissenschaftliche Fortbildung nebenbei zu suchen, als noch einige Jahre dieser zuzuwenden und dann erst dem Erwerb sich zu widmen. Wir können also mit solcher Sicherheit, als sich in solchen Dingen nur erreichen läßt, das 15. Lebensjahr als die richtige Grenze für den Unterricht in diesen Schulen festsetzen, und da unter Sachkennern darüber kaum noch Streit ist, daß der wirkliche Unterricht vor dem vollendeten 6. Lebensjahre nicht begonnen werden darf, und daß selbst ein spielender vorher nicht ohne große Bedenken ist, so ergibt sich für die zu errichtenden Schulen als die richtige Unterrichtszeit ein neunjähriger Cursus. Nach dem Allen haben wir bei der Auswahl der Lehrgegenstände und bei der Begrenzung derselben so sorgfältig darauf zu achten, daß nur solches gelehrt wird, was entweder in der Schule selbst ausgenutzt oder im künftigen Beruf des Schülers gut verwerthet werden kann, daß ferner in jedem Lehrgegenstande die Schüler soweit geführt werden, daß ein lebhafter Trieb, das Erworbene zu erhalten und zu erweitern, in ihnen geweckt wird, daß endlich das Unterrichtsziel im Ganzen wie im Einzelnen nur so hoch gesteckt wird, daß es von der Mehrzahl der Schüler ohne Ueberanstrengung in der angenommenen Zeit erreicht werden kann."[1]) Auch die Juni-Conferenz des Jahres 1872 hat die Einrichtung der Mittelschule in den Kreis ihrer Berathungen gezogen. Die ihr hierüber vorgelegten Anhaltspunkte sind auf Seite 87 dieser Schrift abgedruckt. Die von der Untercommission, bestehend aus den Mitgliedern: Dr. Techow, Bohm, Weiß, Bayer, Dr. Kellner, Lange, Fix und Dörpfeld, in der Plenarsitzung vom 18. Juni vorgelegten 6 Thesen lauteten:

„1. Die Mittelschule hat die als berechtigt anzuerkennenden Erziehungs- und Unterrichtsbedürfnisse für die männliche und weibliche Jugend des mittleren Bürgerstandes zu befriedigen.

2. Dieselbe wird gegen Zahlung eines Schulgeldes besucht; sie beruht im Anschluß an die Volksschule auf deren elementarer Grundlage, vertieft und erweitert sodann nach ihrer Abzweigung

---

[1]) Hofmann, Dr. Friedrich, Denkschrift über die Errichtung öffentlicher Mittelschulen zu Berlin. Berlin, Druck von Schiementz 1869. S. 13, 15, 16, 37.

von derselben deren Unterrichtsgegenstände, erstrebt eine für jenen Stand ausreichende Vorbildung (und verzichtet vorläufig unter Festhaltung ihres Selbstzweckes auf Erlangung der den höheren Schulen zuerkannten Berechtigungen).

3. Eine in den Mittelschulen überall zu erstrebende allgemeine Durchbildung wird außer deren Verwerthung in der Präparandenbildung eine den besonderen örtlichen oder provinziellen Verhältnissen entsprechende besondere Fachbildung zu fördern und die auf dem Gebiete des Gewerbes, der Technik, der Landwirthschaft, des Seelebens als nothwendig sich herausstellenden Anforderungen zu befriedigen haben.

4. Nach dem Maße dieser Anforderungen wird die Dauer des Schulbesuches festgesetzt werden; in der Regel wird dieser nach vollendetem 15. Lebensjahre des Schülers abschließen.

5. Die Unterrichtsgegenstände der Mittelschule sind nach Anleitung eines detaillirten Lehrplanes:
   a. Religionsunterricht.
   b. Deutsche und eine lebende fremde Sprache.
   c. Geschichte.
   d. Geographie.
   e. Naturbeschreibung.
   f. Naturlehre (Physik, Chemie).
   g. Mathematik (Algebra, Geometrie, descriptive Geometrie).
   h. Schreiben.
   i. Zeichnen incl. gewerbliches Zeichnen.
   k. Singen.
   l. Turnen.
   m. Weibliche Handarbeiten.

6. Die Anstellung des Dirigenten und der an den Mittelschulen beschäftigten Lehrer bedingt nicht ein Facultätsstudium, sondern die Vorlage eines Qualificationsattestes für die Unterrichtsertheilung in den angegebenen Lehrfächern." [1])

Die Conferenz hat sich nur These 1, 3 und 4 angeeignet. Den „Allgemeinen Bestimmungen" gebührt das Verdienst, der Mittelschule Dasein und weitere Entwickelung gegeben zu haben. Bezüglich der Auf-

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., Berlin 1872, S. 425.

gabe dieser Schulen entspricht die Bestimmung in der neuen Schulordnung These 1 der Conferenz. Die „Allgemeinen Bestimmungen" bezeichnen die Aufgabe der Mittelschule dahin:

„Einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange zu berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann. Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern."

Bezüglich der Organisation sagen die „Allgemeinen Bestimmungen" Folgendes:

1. „Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt. Wo die localen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zugelassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer nothwendig ist."

Nach diesen Bestimmungen ist die selbstständige Mittelschule die Normal-Mittelschule. Doch soll auch die organisch mit der Volksschule verbundene Mittelschule gestattet sein. Das geht noch mehr aus späteren Verfügungen hervor. So heißt es in einer Ministerial-Verfügung vom 19. März 1873:

„Bei dem Erlasse der Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule und bei Aufstellung des Lehrplanes für dieselbe ist es meine Absicht gewesen, unter Sicherstellung der Volksschulbildung im engeren Sinne, der Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahnen zu geben und zugleich zu verhüten, daß zwischen den eigentlichen Volksschulen und

den Mittelschulen ein solcher Unterschied entstehe, wie etwa zwischen diesen und den Gymnasien. Ich habe daher gestattet, daß auch mehrklassige Volksschulen in ihren Oberklassen nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. Ob dieses in den beiden oder in drei Oberklassen geschehe oder ob, wie es auch gewünscht worden ist, die Volksschule von irgend einer Stufe an in Parallelklassen zerfallen solle, von denen die eine die Volksschulbildnng abschließt, während sie die andere im Sinne der Mittelschule erweitert, das muß unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden. Dahin gehört denn auch die Bestimmung darüber, wie weit in solchem Falle von der Stundenvertheilung des Normal-Lehrplanes wird abgegangen werden dürfen. Im Allgemeinen wird es als Regel gelten, daß die Schule je nach dem Maße, in dem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lectionsplane derselben zu nähern hat. Der obligatorische Unterricht in zwei fremden Sprachen wird demnach nur in reinen Mittelschulen durchzuführen sein; er wird sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolge betrieben werden können; dagegen hat es nichts gegen sich, daß diejenigen Schüler, welche für ein Gymnasium oder eine Realschule vorbereitet werden sollen, neben dem obligatorischen Unterrichte in einer neueren Sprache, facultativen Unterricht in der lateinischen erhalten."

Unterm 3. April 1873 verfügte der Minister:

„Die den Lehrplan für Mittelschulen einleitende Verfügung vom 15. October v. J. B. 2312 gestattet es ausdrücklich, daß die Oberklassen mehrklassiger Volksschulen nach dem Lehrplane der Mittelschulen arbeiten. Es ist demnach unbedenklich, daß da, wo den Mittelschulen wohl eingerichtete Volksschulen vorarbeiten, die ersteren sich auf zwei oder drei Klassen beschränken; dagegen ist die Trennung der Geschlechter die unabweisliche Voraussetzung für die Erreichung der im Normal-Lehrplane angegebenen Ziele."

In einer Verfügung vom 30. Januar 1874 heißt es:

„Es war vorauszusehen, daß bei der anderweiten Organisation des Volksschulwesens von der von den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2312) zugelassenen Einrichtung, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, in vielen Fällen Gebrauch gemacht werden würde. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen, welche bei einer derartigen Organisation in Frage kommen und die, weil sie aus localen Bedürfnissen heraus sich entwickelt haben, Berücksichtigung verdienen, hat sich die Schulverwaltung von jeder Mechanisirung fern zu halten und unter Festhaltung der maßgebenden Grundsätze den organisatorischen Bestrebungen auf diesem Gebiete möglichst freie Bahn zu lassen."

Ueberblickt man die Bestimmungen bezüglich der Mittelschule, so muß man zwei Umstände in denselben dankend anerkennen: Erstens die

Bestimmung, daß nur dann Mittelschulen eingerichtet werden sollen, wenn für das Volksschulwesen in ausreichender Weise gesorgt ist; und zweitens die überall erkennbare, berechnende Vorsicht, daß bezüglich der Organisation der Mittelschule ein großer Spielraum zur freiheitlichen Entwickelung gelassen werde. Wenn ich daher an dieser Stelle von Mängeln der „Allgemeinen Bestimmungen“ spreche, so gelten meine Ausstellungen weniger den Bestimmungen selbst, als der von den „Allgemeinen Bestimmungen“ als Normal-Mittelschule aufgestellten selbstständigen Mittelschule und dem für diese Normal-Mittelschule beigegebenen Lehrplane.

α. Ich behaupte also erstens: Die von den „Allgemeinen Bestimmungen“ empfohlene selbstständige Mittelschule taugt nichts. Vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint diese Anklage ungerechtfertigt; ich weiß es und weiß auch, daß eine Mittelschule nach dem Plane der „Allgemeinen Bestimmungen“ — wenn wir nicht auf dieser öden und auch in gesellschaftlicher Hinsicht zerklüfteten Erde wohnten — ganz vortrefflich ihr Ziel erreichen würde, vorausgesetzt, daß der Lehrplan ein in jeder Beziehung untadelhafter wäre. Ich weiß, daß die selbstständige Mittelschule die vollkommenste unter den verschiedenen Arten von Mittelschulen ist, und daß dieselbe insbesondere nicht durch — was man ja, ob mit Recht oder Unrecht, gern betont — jene Elemente gehemmt wird, welche den Schulerfolg durch Versäumnisse oder Mangel an häuslichem Fleiß und geeigneten Lehrmitteln und durch ungebührliches Betragen in Frage stellen. Aber wir haben hier mit gegebenen Größen zu rechnen, Verhältnisse und Umstände zu berücksichtigen, die dem Guten den Vorzug vor dem Besseren geben heißen. Wer obige Gründe für eine reine Mittelschule weiter ausgeführt lesen will, nehme außer der bereits citirten Schrift von Dr. Hofmann noch das erste Heft der „Pädagogischen Zeitfragen“ [1]) zu Hand. Auch Seminarlehrer M. Schneider [2]) in Cöthen plädirt für selbstständige Mittelschulen. Die Gründe, welche meines Erachtens gegen die Errichtung selbstständiger Mittelschulen sprechen, sind a. socialer, b. pädagogischer und c. financieller Natur.

Verschiedene Stände und Rangordnungen wird es nach Gottes Willen und Anordnung in der menschlichen Gesellschaft immer geben. Und wenn heute

---

[1]) Pfalz, Dr. Franz, Die Mittelschule (1. Heft der pädagogischen Zeitfragen) Leipzig, Brandstetter 1874.

[2]) Schneider, Mart., Die Knaben-Mittelschulen, ihr Zweck und ihre Organisation. Cöthen, Schule 1876.

der Unterschied getilgt würde, morgen würde er wieder da sein. Streben der Gesellschaft muß es dennoch sein, diese Unterschiede möglichst zu vermindern, wenigstens sie nicht durch neue Institutionen zu vermehren. Die Mittelschule der „Allgemeinen Bestimmungen" aber befördert die bestehende Scheidung und zugleich den Klassenhaß, den die Sozialdemokraten predigen. Indem nämlich die „Allg. Bestimmungen" eine Mittelschule organisiren, in welcher der Regel nach Kinder vom 6. Lebensjahre an in 6 aufsteigenden Klassen Unterricht erhalten, stellen sie die Mittelschule neben die Volksschule und die höheren Schulen (Gymnasien und Realschulen). Anlagen und Beruf entscheiden hier noch nicht, welche Schulart die geeignete für die Kinder ist; der Entscheidungsgrund liegt lediglich im Geldbeutel der Eltern. Die bisherige Sonderung der Kinder in zwei Klassen wird durch die Mittelschule noch um eine Stufe vermehrt; es theilen sich nämlich da, wo eine Mittelschule eingerichtet wird, die Kinder der Volksschule wieder in solche, welche etwas Geld haben, um die Mittelschule zu besuchen, und in solche, welche, weil sie sehr wenig oder gar kein Geld haben, in der Volksschule bleiben müssen. Die Volksschule wird durch die Mittelschule zur Armenschule degradirt. Und indem man in den Mittelschulen Schulgeld erhebt — es muß das zwar nicht geschehen — schließt man die unter den weniger oder gar nicht mit irdischen Gütern gesegneten Kinder auch von dem Gute einer höheren Volksschulbildung aus. Daß aber die Geistesanlagen von äußeren Glücksgütern abhängen, wird man wohl nicht behaupten wollen, und ebenso wenig, daß nicht einzelne tüchtige Bürger dem Vaterlande weniger Dienste thun können, weil sie nicht in der Jugend die Mittel zur Ausbildung ihrer Geisteskraft besaßen. Sehr scharf äußert sich in dieser Beziehung der Berliner Lehrer A. Hensel u. a. also: „Diese Sonderung der Klassen nach den Vermögensverhältnissen ist an und für sich ein Princip, das an sittlichem Werth noch hinter jenem der grauen Vorzeit angehörigen zurücksteht, wo die Scheidung sich nach dem Grade der physischen Kraft vollzog; aber dieses Princip zu einer Sonderung der nachwachsenden Bürger einer Stadt, eines Staates schon im zartesten Kindesalter zur Anwendung bringen, das scheint mir nicht nur bedauernswerth verkehrt, sondern geradezu eine gefahrdrohende Verirrung zu sein." Und Dr. Friedr. Dittes nennt die selbstständige Mittelschule: „Ein meines Erachtens ungesundes,

[1]) Hensel, A., Die Falk'schen „Allgemeinen Bestimmungen" und die Berliner Volksschule. Berlin 1873, Rubenow, S. 16.

die allgemeine Volksbildung erschwerendes und für den bürgerlichen Frieden gefährliches Institut." [1])

Der zweite Grund, warum ich gegen die selbstständige Mittelschule bin, der pädagogische, hängt mit dem ersten enge zusammen. Es ist keine Frage, daß der Umgang ein außerordentliches Bildungsmittel sowohl in guter als schlimmer Richtung ist. Ohne nun gerade in jedem anständig gekleideten Kinde ein Muster für das weniger anständig gekleidete Kind erblicken zu wollen, läßt sich doch nicht verkennen, daß mit den bessern äußeren Verhältnissen in der Regel auch die häusliche Erziehung eine bessere ist. Und wenn auch der Mensch von Jugend auf zum Bösen geneigt ist, so lehrt doch die Erfahrung, daß der Mensch und auch das Kind gern von dem über ihm stehenden Richtung und Haltung annimmt. Kurz, das Muster von oben zieht mehr, als das Beispiel von unten. Aus diesem einfachen menschlichen und christlichen Grunde muß ich mich gegen die so frühe Trennung der Jugend nach Stand, Beruf und Vermögen erklären.

Gegen die Errichtung selbstständiger Mittelschulen spricht drittens ein financieller Grund. Nach den „Allgemeinen Bestimmungen" beträgt die Maximalzahl einer Klasse 50 Schüler. Wollte man nun eine selbstständige Mittelschule von nur 6 Klassen einrichten, so müßten mindestens 200—300 Schüler vorhanden sein. Diese, doch verhältnißmäßig geringe Zahl von Mittelschülern wird schwer zu erlangen sein in Städten mit vielen höhern Schulen, also mit Gymnasien, Realschulen, Gewerbeschulen, Töchterschulen 2c., Schulen, deren Besuch den Nimbus der höheren Bildung mit auf den Lebensweg gibt und außerdem auch noch praktische Vortheile gewährt; ich denke hier an das Zeugniß zum einjährigen Freiwilligendienst. Für die wenigen Kinder, die eine solche Mittelschule besuchen wollen, wird man schwerlich besondere Auslagen machen und aufbringen wollen. Die Dotation einer selbstständigen Mittelschule von nur 6 Klassen erfordert jährlich einen Aufwand von ungefähr folgenden Zahlen:

Ausgaben.

6 Lehrer à 15—2100 M.	10,800 M.
1 Dirigent	3,000 „
Für Bibliothek und Lehrmittel	500 „
Zinsen für Kapitalanlage (Schulgebäude 2c.)	800 „
Summa	15,100 M.

[1]) Dittes, Dr. Fr., Pädag. Jahresbericht 1876. Leipzig, Brandstetter 1877, S. 48.

Einnahme.

6 Klassen à 40 = 240 Schüler.

160 Schüler à 20 M. =	. .	3200 M.
80 „ „ 25 „ =	. .	2000 „
	Summa	5200 M.

Die Stadt, welche eine selbstständige Mittelschule einrichtet, hätte demnach bei keineswegs ungünstigen Verhältnissen jährlich einen Zuschuß von

Ausgabe	15,100 M.
Einnahme	5,200 „
Deficit	9,900 M.

zu leisten. Nun wird man aber selten eine selbstständige Mittelschule von nur 6 Klassen einrichten; der jährliche Zuschuß würde sich aber mit der Zahl der Klassen noch steigern. Zieht man dann noch in Erwägung, daß selbstständige Mittelschulen nur in größeren Städten oder in Städten mit einer sehr bevölkerten Umgebung überhaupt durchführbar sind, so gewinnt unfehlbar die Ueberzeugung Platz, daß die Mittelschule in ihrer heutigen Organisation wenig praktisch, ein todtgeborenes Kind ist. Die Erfahrung hat dies reich bestätigt. Es gibt meines Wissens sehr wenige selbstständige Mittelschulen; es befinden sich solche in Breslau, Posen, Liegnitz, Görlitz. Wohin man an einzelnen Orten mit den selbstständigen Mittelschulen kommt, mag der Rector der Mittelschule in Olster-Scharmbeck, Hermann Reinecke den Lesern erzählen. [1]) In Elmshorn wird aus guten Gründen die Mittelschule zu Ostern 1881 auf 6 Classen reducirt. Mit dem 1. October 1880 ist die seit 5 Jahren bestehende Mittelschule in Olpe aufgelöst und in eine höhere Schule umgewandelt worden. In Berlin hat man seit 10 Jahren ihre Einführung geplant; aber man weiß sie nicht rentabel zu machen, und deshalb discutirt man noch immer über ihre Organisation. Eine der bedeutendsten dieser Schulen dürfte wohl die Mittelschule in Wiesbaden sein.

β. Bezüglich der Mittelschulen tadle ich zweitens die Nebelhaftigkeit des Lehrplanes. Ich billige gewiß die Bestimmung, daß der Lehrplan der Mittelschulen den localen Verhältnissen entsprechend modifi-

---

[1]) Reinecke, H., Die „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 und die Mittelschulen der Provinz Hannover." Mit einem ausführlichen Lehrplan für eine Mittelschule. Hannover, Mayer 1873.

cirt werden soll, und lobe es gern, wenn man auch den Schulmännern ein bischen Einsicht in Aufstellung des Lehrplanes zumuthet. Aber die Allgemeinheit des Lehrplans für die Mittelschulen geht doch ins Fabelhafte hinein. Der Plan gilt für eine sechsklassige Mittelschule. Daß die Klassenzahl vergrößert und demnach der Lehrplan erweitert werden soll, geht aus zahlreichen Stellen der verschiedenen Verfügungen hervor, die ich bereits hier und da angeführt habe. Dr. Schneider sagt dies auch ausdrücklich in seinem Buche: „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen.“ Da heißt es: „Da in jeder mustergültigen Schule soviel Klassen als Jahrescurse sind, und da die Mittelschule ihre Zöglinge der Regel nach neun Jahre lang behält, so wird sie ihre Aufgabe am vollkommensten lösen, wenn sie neun aufsteigende Klassen hat (vgl. die Worte des Ministers in der October-Conferenz. Protokolle S. 42 und die einschlagende Stelle der Verfügung vom 19. März 1873). Wenn trotzdem der Normal-Lehrplan eine sechsklassige Mittelschule ins Auge faßt, so hat das wohl seinen Grund darin, daß die Erweiterung der bezüglichen Pensen jedenfalls leichter ist als ihre Zurückführung auf engere Kreise, sowie daß die Verhältnisse der meisten Gemeinden zur Zeit nur die Einrichtungen einer fünf- oder sechsklassigen Schule gestatten und die localen Bedürfnisse derselben durch eine solche auch thatsächlich befriedigt werden.“[1]) Wo aber nun eine sechsklassige selbstständige Mittelschule ist, da weiß man nicht, ob das Klassenziel einen einjährigen oder zweijährigen Cursus erfordert. Eine Bestimmung hierüber ist meines Wissens nicht erlassen worden. Hätte jede Klasse nur einen einjährigen Cursus, so dürfte ein guter Schüler der Mittelschule mit 12, resp. 13 Lebensjahren das Ziel des officiellen Lehrplans erreicht haben, und dann vor Vollendung seines 14. Lebensjahres aus der Schule entlassen werden. Hier wäre denn die Thatsache zu verzeichnen, daß die Mittelschule höhere Bildung in kürzerer Zeit erreichte als die Volksschule ihr geringeres Pensum. Und dann thäte man klug, so rasch wie möglich alle Volksschulen in Mittelschulen zu verwandeln; denn die Geistesgaben sind doch nicht an Geld und irdische Glücksgüter geknüpft. Andererseits muß man sich auch wieder sagen, daß einzelne „schwindelnde Höhen“, die in diesem Lehrplan verzeichnet sind, kaum bei einjährigem Cursus erreicht werden können, wenigstens nicht in den oberen Klassen, wovon sich jeder Schulmann überzeugen kann.

[1]) Schneider, Dr. K., Volksschulwesen und Lehrerbildung, a. a. O. S. 106 und 107.

Ganz unverständlich wird einem Unterthanenverstande die Sachlage, wenn man den officiellen Mittelschul-Lehrplan mit einem Lehrplan für die Volksschule vergleicht. Zunächst fällt da die Thatsache auf, daß in den drei unteren Klassen der Mittelschule dieselben Unterrichtsgegenstände in derselben Unterrichtszeit und in demselben Maße wie in der Volksschule gelehrt werden. Warum, so fragt man, hier eine Trennung zwischen Volksschule und Mittelschule? Man wird höchstens sagen können: die Schulen haben verschiedene Ziele, worauf denn mit Grund erwidert werden kann: Man wird nur verschiedene Wege nehmen, wo die Ausgangspunkte verschieden sind. Die Einwendung: die Kinder der Armen hielten die Kinder der Begüterten auf, wird man nicht gelten lassen dürfen, sonst hätte man das Pensum für die Volksschule niedriger setzen müssen. — Und wie steht's mit dem Lehrpensum für die drei oberen Klassen der Mittelschule? Im Lehrplan herrlich: Die Kinder der III. Klasse, also Kinder von 9 Lebensjahren, lernen u. a. Geographie und Geschichte, Naturbeschreibung und Raumlehre, 5 Stunden Französisch, also mehr Fächer als diejenigen Kinder, welche die Sexta einer höheren Lehranstalt besuchen. Die Kinder der II. Klasse, also Kinder von 10 Lebensjahren, sollen nach dem Lehrplan u. a. „eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten“, „Schilderungen von Selbsterlebtem“ geben, „Uebersetzungen aus dem Französischen“ machen. „Was seid ihr doch Schwächlinge gegen uns!“ so müssen die Zöglinge der Mittelschule den Quartanern zurufen. „Wir lernen in 2 Stunden wöchentlich in Klasse II die Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln in und am Kreise.“ „Und wir“, seufzen still die Quartaner, „haben unsere liebe Noth in wöchentlich 3 bis 4 Stunden die Congruenz der Dreiecke zu kapiren“. In der Naturkunde lernen die Mittelschüler die „mechanischen Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; die einfachsten Erscheinungen des Mechanismus.“ Ob nicht die Zöglinge der Obertertia, wo die Naturlehre nur vorbereitend auftritt, die Schüler der Mittelschulen herzlich beneiden, daß diese es so herrlich weit gebracht? — Der Lehrplan hat indeß noch Größeres zu verzeichnen: In der I. Klasse der Mittelschule, also mit Kindern von 11 bis 12 Jahren, lernt man im Deutschen „das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter“ kennen; in der Rechenkunst die „Anfänge der Buchstabenrechnung und Algebra“; in der Naturbeschreibung sollen die Schüler

traktirt werden mit einer Anleitung zur Bestimmung der Pflanzen. Doch noch eines: „Ziel ist im Französischen: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbstständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenze des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen." Ja, nun schämt euch, ihr faulen Studenten der Realschule; was die Mittelschüler in dreijährigem Cursus fertig bringen können, daran fahrt ihr 5 Jahre herum! Doch Scherz bei Seite. Vergleicht man den Lehrplan der Mittelschulen mit dem Lehrplan einer Realschule I. O., dann fällt einem unwillkürlich der Gedanke ein, der Verfasser des Mittelschul-Lehrplanes habe den letztern stark benutzt, ohne jedoch die Stundenzahl und andere Verhältnisse in Anrechnung zu bringen. Wenn die Mittelschule den Lehrplan in 6 Jahren durcharbeiten könnte, thäte man sehr gut, wenn man alle Realschulen in Mittelschulen verwandelte; es wäre viel an Zeit und Geld gewonnen. Es ist meine unmaßgebliche Meinung: die Schüler, welche 6 Jahre lang nach dem Lehrplan für Mittelschulen gedrillt werden, sind recht verpfuschte Schüler; sie haben an allem genippt und nichts Ordentliches gelernt, insbesondere auch nichts im Deutschen und Rechnen. — Vergleicht man den Mittelschul-Lehrplan mit dem Lehrplan einer Volksschule, beispielsweise mit dem Lehrplane einer dreiklassigen Volksschule im Reg.-Bez. Düsseldorf, [1]) so ist der Unterschied in den eigentlichen Elementarfächern und speciell in den Realien nur ein sehr geringer. Streicht man da die fremde Sprache ab, so weiß man kaum, warum Lehrplan und Mittelschule da sind, da die Volksschule im großen und ganzen dieselben Zwecke und auch naturgemäß dieselben Mittel zum Zwecke gebraucht. Allerdings, die Schüler sind verschieden.

Die ganze Darlegung zeigt, daß überhaupt in der Mittelschulfrage noch eine gewaltige Klärung eintreten muß. Welche Wege hier zu bahnen sind, darüber in den Vorschlägen.

4. Die „Allgemeinen Bestimmungen" und die Lehrmittel.

Als die politischen Ereignisse in Deutschland zu Ende der 60er und zu Anfang der 70er Jahre unseres Jahrhunderts sowohl auf dem religiös-kirchlichen als auf dem nationalen und socialen Gebiet bedeutende Ver-

[1]) Vergl. Giebe, Verordnungen 2c. a. a. O. 1878, S. 324.

änderungen und Wandlungen hervorriefen, da ward allenthalben mit Vorliebe die allgemeine Volksbildung als erstes Mittel zur Lösung der entstandenen Fragen und Pläne empfohlen. Zahlreiche Federn setzten sich in Bewegung, dem, wie man meinte, bisher ziemlich vernachlässigten Erziehungs- und Unterrichtswesen neue Bahnen, d. h. neue Aufgaben und Wege zu zeigen. Der Idee der „neuen Schule" im „neuen Reiche" ward mancher Krug Tinte und manches Ries Papier geopfert. Eine Reformschrift folgte der andern, und ein Vorschlag überstürzte den andern.

Was zunächst die pädagogische Literatur nach der religiös-kirchlichen Richtung angeht, so habe ich die bedeutendsten auf christlicher Grundlage basirenden Reformschriften schon bei Zeichnung der „Verschiedenen Auffassungen" in der Schulfrage S. 23 u. ff. dieses Buches genannt. — Bezüglich der pädagogischen Literatur nach der nationalen Richtung hin kann man im allgemeinen wenig Gutes sagen. Manche der schriftstellernden Pädagogen und derjenigen, die es sein wollten, hatte eine nationale Taumelei ergriffen. In den meisten Reformschriften dieser Art finden wir mehr Politik als Pädagogik, mehr Phrasen als Gedanken, mehr Wind als Wasser. Man liest in diesen Büchern immer von Nationalismus und Patriotismus und ähnlichen Schlagwörtern; und fragt man sich am Schlusse der Lectüre, was versteht der Autor unter Nationalismus und Patriotismus, so sucht man vergebens nach einer haltbaren Aufklärung. Selbst sonst ruhige Männer ließen sich von dem Strudel der Zeit fortreißen. Der ehemalige Seminarlehrer Fr. Ed. Keller in Petershagen, seit 1870 Redacteur und Verleger der „Deutschen Schulzeitung", später 1872 auch der „Deutschen Schulgesetz-Sammlung" und seit 1878 des „Deutschen Schulmann", erging sich in einem Vortrage mit viel Deklamation über die Herrlichkeit des neuen Reiches und mit wenig Klarheit über die Bedeutung der aufzubauenden Schule. [1]) Allerlei eigenthümliche Gedanken veröffentlichte Prof. Friedr. Körner in Dresden in seinen „Psychologisch-pädagogischen und social-politischen Abhandlungen über das Schul- und Culturleben der Gegenwart", [2]) über welche Dr. Friedr. Dittes u. a. sagt: „Das ist eine tolle Pädagogik. Und was soll

[1]) Keller, Fr. Ed., Das Deutsche Reich und die deutsche Schule. Berlin, Oppenheim 1872.

[2]) Körner, Prof. Friedr., Die Aufgabe der Schule im Deutschen Reiche. Leipzig, Oehmigke 1872.

gerade das Deutsche Reich damit machen? — Ich kann nur sagen, daß Herr Körner hie und da gute Gedanken vorbringt, die freilich nicht neu sind, daß er dieselben aber in einer Sündfluth von närrischen Einfällen ersäuft, die großentheils neu sind.[1]") Mehr Geschmack, weniger an seinen Gelüsten für eine reine Kirchenschule als für seine Warnung vor Einführung des Nationalitätsprincips in die Schule, kann man an den pädagogischen Erörterungen des Superintendenten a. D. und Pfarrer C. Th. L. Morich in Wackersleben haben. Oder hat sich nicht schon sein Wort bewahrheitet: „Die nationale Schule erzieht zu politischer Unreife, zu vorwitziger politischer Frechheit, zu unersättlichem politischen Ehrgeiz, sie wird zu einer unglücklichen Brutstätte politischer Parteisucht."[2]) Lesenswerth finde ich auch „Eine patriotische Beisteuer zu dem geistigen Kampf der Gegenwart" von Dr. Wilh. Fricke, Rector a. D., wenngleich sie meinen Ansichten auch nicht in allen Punkten entspricht.[3]) Es war ein Glück, daß die bezeichnete Erregung unter den Pädagogen nicht lange anhielt. Schon 1875 konnte Dr. Friedr. Dittes schreiben: „Man sieht ein, daß der Chauvinismus, die Sedanfeiern, bluttriefende Kriegslieder, Casernen-Cultus, daneben »klassische Bildung« für die »höheren Stände«, Lobpreisung des eigenen unübertrefflichen Schulwesens und dergleichen Dinge noch nicht hinreichen, um einen »Staat der Intelligenz« zu constituiren, einem Volke das Anrecht auf den höchsten Ruhm zu sichern. Man strebt Besseres an, man will ein Bildungswesen schaffen, welches wirklich alle Volksklassen emporhebt zur Lösung der Aufgabe, welche der großen Nation in Centraleuropa zukommt."[4]) — Pädagogische Reformschriften, welche besonders nach der socialen Seite hin wirken wollen, gibt es nicht so gar viele. Zu erwähnen ist hier eine frisch und frei geschriebene Broschüre von dem bereits genannten Berliner Oberlehrer Dr. H. Beck;[5]) ferner eine „im Auftrage und nach den Berathungen des Landesvereins der preußischen Volksschullehrer" herausgegebene Denkschrift des früheren Rectors der Stadtschule zu Luckenwalde, bekanntlich jetzt Pastor in Liegnitz L. W.

---

[1]) Dittes, Dr. Friedrich, Pädagogischer Jahresbericht 1873, a. a. O. 1874. S. 26.

[2]) Morich, K. Th. L., Die nationale Schule. Braunschweig, Meyer 1872.

[3]) Fricke, Dr. Wilhelm, Pädagogische Feldzüge. Gera, Strebel 1872.

[4]) Pädagogischer Jahresbericht 1875, a. a. O. 1876, S. 4.

[5]) Beck, Dr. H., Die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben. Blicke in die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Berlin, Henschel 1872.

Seyffarth.[1]) Auch habe ich mit großem Interesse eine hierher gehörige Schrift des früheren preußischen Lehrers und jetzigen Mitredacteurs der demokratischen „Frankfurter Zeitung" Eduard Sack[2]) gelesen; die in markiger Sprache abgefaßte Broschüre mag hie und da Irriges und Uebertriebenes bieten; sie enthält aber auch viel Wahres. Kurz und gut ist auch ein dem deutschen Volke und seinen Vertretern gewidmetes Wort eines Oberamtmann.[3]) Kerniges und Firmes findet sich zu dieser Materie auch in dem Beitrag von dem „westfälischen Fritz", dem wackeren Lehrerfreunde Harkort.[4]) Es bilden die hier genannten und die nicht genannten Reformschriften nur einen kleinen Theil der großen pädagogischen Literatur. Man muß in der That staunen über die großartige Produktionslust, von der der pädagogische Büchermarkt der letzten zehn Jahre Zeugniß gibt. Doch hören wir hierüber einen Mann, dem wir auf dem Gebiete der pädagogischen Bibliographie einen Ueberblick zutrauen dürfen. Dr. Friedrich Dittes, der bekannte Director des städtischen Lehrer-Pädagogiums in Wien, leitete den XXVI. Band des im Jahre 1845 von einem einfachen Volksschullehrer, Lehrer Karl Nacke in Ermsleben am Harz, † 1856, im Verein mit A. Lüben, † 1873, damals noch Rector der Bürgerschulen zu Merseburg, L. Kellner, Reg.- und Schulrath in Marienwerder, Fr. Bartholomäi, Lehrer der Stoy'schen Erziehungsanstalt in Jena u. a. gegründeten „Pädagogischen Jahresbericht" pro 1873 also ein: „Seitdem ich die Ehre habe, Mitarbeiter [seit 1873 auch Herausgeber] der Pädagogischen Jahresberichte zu sein, hat mir niemals eine so große Zahl von Schriften zur Anzeige vorgelegen, als diesmal. Die Zeitverhältnisse haben den Erziehungs- und Schulfragen eine große Wichtigkeit gegeben, und so ist eine literarische Produktionslust entstanden, welche noch nie ihres Gleichen gehabt hat, ja theilweise allzu üppig wuchert. Es wäre zu wünschen, daß in Sachen der Erziehung und des Unterrichtes mehr gethan, weniger geschrieben und gedruckt würde. . . . . Erfreulich ist es aber jedenfalls, daß man aus der schul- und erziehungswissenschaftlichen Literatur der neuesten Zeit den Totalein-

---

[1]) Seyffarth, L. W., Die deutsche Volksschule. Luckenwalde 1873.

[2]) Sack, Eduard, Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit. Braunschweig, Bracke, 1874.

[3]) Nesselhauf, G., Ein Wort über die dringend nothwendige Neugestaltung des Schulwesens. Berlin, Nikolai 1875.

[4]) Harkort, Friedrich, Die preußische Volksschule und ihre Vertretung im Abgeordnetenhause von 1848—1873. Hagen, Butz 1875.

druck gewinnt, daß das pädagogische Interesse und Verständniß in bedeutendem Aufschwunge begriffen ist, und daß namentlich aus dem Stande der Volksschullehrer eine große Anzahl tüchtiger Schriftsteller hervortreten." [1]) Und in der Vorbemerkung zu 1876, also im Jahre 1877, schreibt Dr. Fr. Dittes: „Die seit einigen Jahren eingetretene Hochfluth der pädagogischen Literatur dauert noch fort. . . . . Durch die während der letzten Jahre in vielen Ländern angebahnte Schulreform sind plötzlich Hunderte von neuen Pädagogen aus der Erde gestampft worden. Es ist zum Verwundern, wie da, wo noch vor Kurzem weder Befähigung noch Neigung zum pädagogischen Berufe, ja eine geflissentlich zur Schau getragene Geringschätzung der »Schulmeisterei« zu finden war, jetzt auf einmal gründliche Kenner, begeisterte Liebhaber und geniale Reformatoren des Erziehungs- und Unterrichtswesens zu hellen Haufen hervortreten, Männer, die nicht allein jedem Schulamte meisterlich vorzustehen, sondern auch noch mit ihrem Lichte weiten Kreisen zu leuchten vermögen." [2]) Zahlen beweisen. Deshalb gebe ich nachfolgende auf Grund der Hinrich'schen Bücherkataloge angefertigte bibliographische Statistik der im letzten Jahrzehnt neu erschienenen und neu aufgelegten Schriften für Erziehungs- und Unterrichts-Wissenschaft.

Jahr	Allgemeines	Lehr- und Schulbücher	Jugend-schriften	Zeitschriften	Bildungs-schriften für das weibl. Geschl.	Summa
1871	220	880	432	102	27	1661
1872	240	934	307	114	23	1618
1873	291	964	339	126	9	1729
1874	279	964	430	115	23	1811
1875	284	958	383	120	22	1767
1876	305	1096	381	125	29	1936
1877	338	1258	437	136	30	2199
1878	348	1134	355	149	22	2018
1879	312	1198	413	152	22	2097
1880	288	1390	493	128	14	2314

[1]) Pädagogischer Jahresbericht 1873, a. a. O. 1874. S. 1.
[2]) Ebendaselbst, 1876, S. 1.

a. Die Schulbücher-Literatur.

Weitaus größer als die Zahl der pädagogischen Reformschriften ist die Zahl der Bücher, welche sich die Aufgabe stellen, dem unmittelbaren Schulleben zu dienen, die Schulbücher-Literatur. Nach Fächern geordnet, bietet diese Statistik der letzten 10 Jahre folgendes Schema:

Uebersicht der Schulbuch-Literatur.

Jahr	Religion	Sprache, Literatur, Deklamierbücher	Mathematik, Naturkunde	Geschichte, Erdbeschreibg.	Turnen, Gesang, Schreiben, Zeichnen, Handarbeit	Summa
1871	119	229	257	152	123	880
1872	120	297	235	165	117	934
1873	135	321	238	175	95	964
1874	115	303	271	164	111	964
1875	135	304	236	175	108	958
1876	165	336	240	206	149	1096
1877	180	368	295	224	191	1258
1878	182	317	292	209	134	1134
1879	174	314	346	180	184	1198
1880	212	450	318	216	194	1390

Die meisten neuesten Erscheinungen zu Anfang der 70er Jahre sind auf dem Gebiete des Sprachunterrichtes zu verzeichnen. Den Anstoß zu dieser Produktionsthätigkeit und damit zu einem methodischen Fortschritte auf diesem Gebiete gab im Jahre 1870 ein Preisausschreiben der Diesterweg-Stiftung: „Wie ist der Unterricht in der Muttersprache, besonders auch der grammatische, in der Volksschule einzurichten, um die nationale Bildung unserer Jugend nach allen Seiten hin zu fördern?" Erst ein Ausschreiben im folgenden Jahre fand eine Betheiligung, daß zwei Arbeiten gekrönt werden konnten. Die Verfasser sind zwei bekannte Leipziger Lehrer.[1]) Einen erheblichen Einfluß auf die Literatur im Deutschen brachte das Jahr 1872. In Folge der Einführung der „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October 1872, welche der Schul- und

[1]) Weber, Hugo, Die Pflege nationaler Bildung durch den Unterricht in der Muttersprache. — Richter, Albert, Der Unterricht in der Muttersprache und seine nationale Bedeutung. Leipzig, Siegismund & Volkening 1872.

Lehrerbildung höhere Ziele stecken, mußten auch neue, resp. verbesserte Lehr- und Lernmittel in den Unterrichtsgebrauch eingeführt werden. Das galt insbesondere von dem Buche, das der Mittelpunkt und die Grundlage des gesammten Sprach- und Realunterrichts sein soll, ich meine das Volksschullesebuch, dessen Geschichte der Seminarlehrer H. Fechner in Berlin uns in der Kehr'schen „Geschichte der Methodik" aufgeschrieben.[1])

α. Die Lesebuchfrage war in Preußen wiederholt angerührt worden. Eine Revision der zur Einführung gelangten Lesebücher war auch dringend nothwendig. Selbst der sonst so zähe Ministerialrath F. Stiehl meinte 1872: „Es kann eine Revision dieser Volksschullesebücher beliebt werden."[2]) Neben manchem guten Lesebuche wurden auch — aus dem einen oder anderen nicht gerade pädagogischen Grunde — an manchen Orten herzlich schlechte Lesebücher gebraucht, und Minister Dr. Falk mochte nicht Unrecht haben, wenn er noch in einem Rescript vom 11. December 1874 sagte,

> „daß eine nicht geringe Anzahl theils veralteter, theils unbrauchbarer und geradezu zweckwidriger Bücher noch im Gebrauch ist und daß in den gleichartigen Schulen nicht nur einzelner Provinzen, sondern sogar einzelner Regierungsbezirke eine solche Mannichfaltigkeit der eingeführten Bücher vorkommt, daß der Erfolg des Unterrichts dadurch wesentlich beeinträchtigt wird."[3])

Läßt sich auch nicht bestreiten, daß unter Stiehl's Einfluß schon ein Fortschritt in der Entwickelung der Volksschullesebücher zu verzeichnen ist, so mußte doch der Wichtigkeit dieser Lehrmittel entsprechend noch mehr geschehen. Hat doch das Volksschullesebuch nicht bloß für den Sprach-, sondern auch für den gesammten Unterricht centrale Bedeutung. Ja, das Beste nach Form und Inhalt, was man Kindern bieten kann, soll das Lesebuch geben; ihr Geist soll sich daran nähren und stärken; es soll ihrem Sinne guter Same gegeben werden, der nur nach der Wahrheit und dem Guten hinstrebt. Mit Recht fordert man von dem Lesebuche, es soll sein 1. ein Lesebuch, 2. ein Sprachbuch, 3. ein Literaturbuch und 4. ein Realbuch.[4]) Auch stimme ich den Reform-Vorschlägen des Seminarlehrers H. Fechner-

---

[1]) Kehr, Dr. K., Geschichte der Methodik. Gotha, Thienemann, 1879. II. Bd. S. 439—519.

[2]) Stiehl, F., Meine Stellung zu den drei preußischen Regulativen, a. a. O., S. 12.

[3]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1875, S. 104.

[4]) Keller, Dr. A., J. Kehrein's Handbuch der Erziehung und des Unterrichts. Paderborn, Schöningh 1879, S. 279.

Berlin bei: „Zunächst ist das Lesebuch zu entlasten von allem, was seinem Zweck als Lesebuch fern liegt, also von eingeflochtenen oder angefügten Leitfäden der Grammatik, von Lehrgängen für den Unterricht in den Realien, Beigaben aus dem Gebiet des Religionsunterrichts u. s. w. Dagegen muß der Hauptzweck des Lesebuches neben der Förderung der Lesekunst die Pflege der sprachlichen Bildung des Schülers, die Läuterung seines Geschmacks, die Hebung seines sittlich-religiösen Gefühls und die Erweckung nationaler Gesinnung sein. Diesen Zweck wird das Lesebuch erfüllen, wenn es solche Stoffe bietet, die bei interessantem Inhalt in ihrer tadellosen Form Muster sind für die eigenen sprachlichen Darstellungen des Schülers, Stoffe, welche in religiös-sittlichem Geiste geschrieben sind, und in denen sich deutscher Sinn und Volksgeist, deutsches Leben und deutsche Sitten abspiegeln. Da aber eine weitere Aufgabe der Lesebücher auch darin besteht, den Wissenskreis der Schule zu erweitern, so wird es auch belehrende Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, der Erd- und Völker-, sowie der Naturkunde aufzunehmen haben. Nur zum Beleben, zur Ergänzung dürfen diese Lesestücke gebraucht werden."[1]) Bei dieser wichtigen Reformfrage war man aus pädagogischen und politischen Gründen auf ihre Lösung gespannt. Betreffs der Entscheidung wegen der Einführung neuer Lehrmittel hatte Minister Dr. Falk in einem Rescript vom 27. Februar 1873 also verfügt:

> „Die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher ist in jedem Falle von der Königl. Regierung zu treffen, und muß ich Werth darauf legen, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntniß, bezw. Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt. Bezüglich der Volksschulbücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es zur Einführung meiner Genehmigung, welche jedoch bei letzteren erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist."

Welche Gesichtspunkte bei Einführung der Lesebücher leitend sein sollen, ist theils in den „Allg. Best." ausgesprochen, theils in einem Rescript vom 11. December 1874 enthalten. Die „Allg. Best." sagen:

> „§ 20..... Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

---

[1]) Schmid, Dr. K. A., Pädagogisches Handbuch. Gotha, Besser 1877. I. Bnd., S. 892.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form correct sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populärsten Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten."[1])

In dem Rescript vom 11. December 1874 heißt es:

„Bei den betreffenden Berathungen (des Provinzial-Schulcollegiums mit den Reg.-Schulräthen) ist in Gemäßheit meiner Verfügung vom 28. August v. J. (U. 10, 220) davon auszugehen, daß es sowohl durch das allgemeine Interesse des Unterrichts, wie durch Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lehrmittel für die Kinder zu beschaffen haben, erfordert werde, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauch seien. Es ist aber auch auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Schulen, sowie der religiösen und pädogogischen Standpunkte die nöthige Rücksicht zu nehmen und zu verhüten, daß der eben erst neu belebten Production auf diesem wichtigen Unterrichtsgebiete, noch ehe sie die rechten Früchte getragen hat, ein Ziel gesetzt werde."[2])

Mit diesen leitenden Gesichtspunkten wird jeder umsichtige und erfahrene Pädagoge einverstanden sein. Zu bedauern bleibt nur, daß diese Gesichtspunkte nicht stets ausschließlich im Auge behalten worden sind. Bezüglich der Confession der Schullesebücher liest man in dem amtlichen Schulblatte Preußens und zwar in einem „Auszuge aus einem Berichte einer Königlichen Regierung" folgenden Satz: „Einen confessionellen Charakter darf das Lesebuch nicht tragen. Die confessionellen Elemente gehören in den Katechismus und in das Gesangbuch; beim Lesebuche steht die nationale Seite im Vordergrund. Die sittliche Bildung wird dadurch nicht ausgeschlossen."[3]) Wäre diese Richtung nicht die maßgebende in der obern Schulverwaltung gewesen, man würde sie schwerlich oben vorgetragen haben; und wenn man sie doch vorgetragen hätte, so würde man sie schwerlich im „Centralblatt" veröffentlicht haben. Es machte in der Folge den Eindruck, als ob selbst das Lesebuch Mittel zu einem nicht gerade lobenswerthen Zwecke sein sollte. Es mußte befremden, daß der Minister es so eilig mit der Entfernung katholischer Lesebücher hatte. So heißt es in dem bereits erwähnten Rescript an die Provinzial-Schulcollegien vom 11. December 1874:

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. o. O. 1872, S. 593.
[2]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. o. O. 1875, S. 106.
[3]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. o. O. 1874, S. 403.

„Für die Beseitigung der als unbrauchbar befundenen Bücher ist ein fester Termin zu bestimmen, welcher aber mit Rücksicht auf die verschiedenen dabei in Frage kommenden Interessen nicht zu kurz sein darf und unter Umständen bis zum 1. April 1878 hinausgeschoben werden kann. Nur bei ganz veralteten Büchern, sowie bei solchen, welche in ihrer ganzen Einrichtung dem Zweck der Volksschul-Erziehung entgegenwirken, wie: Grönings und Büscher, Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen (Neuß, Schwann), Bumüller u. Schuster, Deutsches Lesebuch (Freiburg, Herder), Cölner Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen katholischer Elementarschulen (Cöln, Du Mont-Schauburg), Hüser, Lesebuch für Oberklassen (Soest, Nasse), Münster'sches Lesebuch für Oberklassen und Leseschulen für Mittelklassen (Werl, Stein) ist ein möglichst naher Termin, spätestens der 1. October k. J. (1875) für die Beseitigung vorzuschreiben.[1])

Alle diese Bücher wurden auch sofort beseitigt; nur bezüglich des Lesebuches von Büscher & Grönings bestimmte der Minister unterm 18. October 1875 den Fortgebrauch im Regierungsbezirk Aachen bis auf weiteres.

Später wurden auch einige evangelische Lesebücher beseitigt. So heißt es in dem Rescript von 5. Mai 1876:

„Die auf die Verfügung vom 11. December 1874 erstatteten Berichte bezeichnen als solche zu beseitigenden Lesebücher neben den schon längst veralteten, die sich nur noch vereinzelt im Gebrauche erhalten haben, wie der „Volksschulfreund" von Hempel, auch die Lesebücher, deren Verfasser oder Herausgeber selbst die Nothwendigkeit einer vollständigen Umarbeitung erkannt haben, wie den „Preußischen Kinderfreund," das „Lehr- und Lesebuch" von Haesters, das „Münsterberger Volksschullesebuch," das „Cöpeniker Volksschullesebuch," das „Deutsche Lesebuch" von Bock (Breslau Hirt), den „Gütersloher Kinderfreund," die Lesebücher von Haupt u. Scharlach und von Keck u. Johansen in den Ausgaben von 1873 und das „Dietlein'sche Lesebuch" in seinen ersten Ausgaben. Ebenso sind solche Lesebücher zu beseitigen, welche einen einseitig-confessionellen Charakter tragen, wie das Lesebuch von F. W. Theel (Berlin) und ähnliche." [2])

Da hatten die Schriftsteller aus der Schulwelt wieder einmal Arbeit. Schon im Jahre 1875 erschien ein „im Auftrage des Königl. Provinzial-Schulcolegiums zu Münster herausgegebenes Lesebuch für die

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1875, S. 106.
[2]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1876, S. 377.

Oberklassen katholischer Volksschulen" (Verlag von Regensburg in Münster, später wegen der Anfeindungen von Crüwell in Dortmund). Verfasser waren nicht genannt; doch nennt der Seminarlehrer H. Fechner in Berlin als solche: „Seminar-Directoren Dr. Johannes Kayser (geb. 1826) in Büren und Dr. Wilhelm Sommer (geb. 1828) in Paderborn." [1]) Gegen dieses amtlich eingeführte Buch erhob sich eine starke Opposition, man ging beschwerdeführend bis zum Minister; die betreffenden Petitionen verlangten hinsichtlich des Buches: 1. größere Berücksichtigung des katholischen Charakters des Buches; 2. Entfernung bestimmter, als anstößig bezeichneter Stellen; 3. Umarbeitung der für die Volksschule zu schwierigen Lesestücke. Gegen dieses Lesebuch schrieb auch der bekannte Pfarrer Fr. X. Schulte in Erwitte eine lesenswerthe Broschüre, die in kurzer Zeit vier Auflagen erlebte: „Lesebuch und Schule." [2]) Die anonyme Replik dagegen: „Schule und Schulte," [3]) war ebenfalls scharf; doch hätten die persönlichen Ausfälle vermieden werden sollen, und ein ehrliches Geständniß an manchen Stellen wäre ehrenvoller gewesen, als die Verdrehungen und Sophismen. Im Auftrage des Ministers gab das Münster'sche Provinzial-Schulcollegium unterm 14. September 1875 den Petenten einen abschlägigen Bescheid; nur hieß es darin: „Es kann sich nur fragen, ob einzelne Stellen und Stücke in dem Buche zu schwierig und daher entweder zu ändern oder durch geeignete Stücke zu ersetzen sind." Derartige Stellen sind nun auch in der Folge geändert worden, womit aber der dritte Punkt der obigen Forderungen keineswegs erreicht ist. Auch der Minister Dr. Falk hat den Petenten im Februar 1876 eine Bescheidung zukommen lassen, worin es heißt:

> „daß der katholische Charakter Ihrer Schulen durch dieses Lesebuch weder beeinträchtigt wird, noch beeinträchtigt werden soll. . . . . Es liegt deshalb zur Veranstaltung eines besonderen confessionellen Anhanges zu dem Lesebuche für die Oberklassen katholischer Schulen keine Veranlassung vor, und dies um so weniger, als bei der Prüfung der für den Unterrichtsgebrauch evangelischer Schulen bestimmten Lesebücher auf die Schonung des katholischen Gefühls ebenfalls Gewicht gelegt,

---

[1]) Kehr, Dr. C., Geschichte der Methodik, Gotha, E. F. Thienemann, 1879. II. Bnd., S. 506.

[2]) Schulte, Fr. X. Lesebuch und Schule. Ein Wort der Mahnung an das katholische Volk. Essen, Fredebeul & Koenen, 1875.

[3]) Schule und Schulte, Münster, Brunn, 1875.

und wo in dieser Beziehung Uebelstände vorhanden sind, auf deren Beseitigung Bedacht genommen wird." [1])

In der Landtags-Session von 1875—76 kam diese Lesebuchfrage auch zur Sprache. Geh.-Rath Dr. Schneider rechtfertigte am 13. März 1876 die Entfernung mehrerer katholischer Lesebücher aus dem Unterrichtsgebrauche mit der Bemerkung, daß in denselben eine confessionelle Färbung vorgeherrscht habe, welche für den confessionellen Frieden nicht ohne Gefahr gewesen sei, worauf der Abg. Dr. Windthorst erwiederte: „Stehen denn nicht in Ihren Lesebüchern viel schlimmere Sachen? Es ist unzweifelhaft, daß gerade in Westfalen und in den Rheinlanden für die evangelischen Schüler Lesebücher gehalten werden, die auf das Aeußerste invectiv gegen die katholische Kirche und die Katholiken sind." Es scheint wohl der Beweis für die Behauptung des Abg. Dr. Windthorst zu sein, wenn Pfarrer Fr. X. Schulte in Erwitte eine Kritik von 28 evangelischen Volksschullesebüchern erscheinen ließ. [2]) Auch von dieser Schrift waren in wenigen Monaten zwei starke Auflagen vergriffen. Ob die bereits erwähnte Ministerial-Verfügung vom 5. Mai 1876, worin einige evangelische Lesebücher beseitigt, resp. einer Umänderung empfohlen werden, eine Folge der Schulte'schen Schrift ist, will ich nicht stricte behaupten. Die Bestimmung dieser Verfügung:

> „Die Beseitigung der vorhin bezeichneten Lesebücher (d. h. solcher, „die einen einseitig confessionellen Charakter tragen"), zu denen selbstverständlich auch diejenigen gehören, deren Entfernung aus dem Unterrichtsgebrauche bereits früher (Rescript vom 11. December 1874) verfügt worden ist, baldmöglichst anzuordnen und jedenfalls bis zum 1. April 1878 durchzuführen," —

gab Veranlassung zu einer vom 18. October 1876 datirten Petition des Dechanten Pfarrer Kappen-Münster und Genossen, worin gebeten wird, daß diejenigen Schullesebücher, welche für Katholiken schwer verletzende Lesestücke enthalten, nicht bis zum 1. April 1878 in den evangelischen Schulen beibehalten, vielmehr unverzüglich dem Unterrichtsgebrauche entzogen werden. Die Antwort des Ministers vom 9. November 1876 trägt in der Form und im Tone deutliche Spuren der Gereiztheit und läßt sich sachlich in folgendem Satze taxiren:

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1876, S. 188 u. 189.

[2]) Schulte, Fr. X. Aus lutherischen Lesebüchern. Essen, Fredebeul & Koenen, 1876.

„Schon jetzt freilich will ich Ihnen nicht vorenthalten, wie ich in einem für evangelische Schulen bestimmten Lesebuch einen Satz, wie den unter Nr. 9 hervorgehobenen: daß Luther's Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe — für vollberechtigt erachte." [1])

In der angezogenen Verfügung vom 5. Mai 1876 werden mehrere evangelische Lesebücher zur Einführung empfohlen. Dort heißt es nämlich:

„Was die einzelnen Lesebücher und zwar zunächst diejenigen für die evangelischen Schulen anlangt, so ermächtige ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien in Verfolg der bereits eingegangenen Special-Verfügungen, in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien die Einführung der Lesebücher von Bock (Breslau, Hirt), von Büttner (Berlin), von Wetzel, Menges u. Richter (Berlin), von Preuß und Vetter (Königsberg) und des Berlinischen Lesebuches von Otto Schulz (Berlin) in ihren neuesten Auflagen da, wo sie beantragt wird, zu genehmigen; ebenso sind für die Provinz Sachsen die Lesebücher von Haupt u. Sparlach (Halle), für die Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein die Lesebücher von Keck u. Johansen (Halle), für die Provinz Hannover das Lesebuch für Bürgerschulen, herausgegeben vom Hannöverschen Lehrerverein (Hannover), für den Reg.-Bez. Wiesbaden das Deutsche Lesebuch für Volksschulen vom Wiesbadener Lehrerverein (Wiesbaden), für den Reg.-Bez. Kassel das Lesebuch des Hessischen Lehrervereins (Kassel), für die Schulen der Stadt Breslau das Lesebuch (für die Unterstufe) von Dietrich (Breslau) auf bezüglichen Antrag für den Unterrichtsgebrauch, für welche sie von ihren Herausgebern bestimmt sind, zuzulassen. Außer diesen Lesebüchern eignen sich für einfache Schulverhältnisse: der Deutsche Kinderfreund von Schneider (Neuwied und Leipzig) und das Deutsche Lesebuch mit Bildern von Gabriel u. Supprian (Bielefeld und Leipzig); für gehobene Schulen, sowie für Mittelschulen die Lesebücher von Engelien u. Fechner (Berlin), Ausgabe A für Mittelschulen in fünf Theilen und Ausgabe B für Volksschulen in drei Theilen, sowie das Lehr- und Lesebuch von W. Jütting u. Hugo Weber (Leipzig, Siegismund & Volkening). Auch bezüglich dieser Bücher bedarf es, wo die Einführung derselben beantragt wird, keines weiteren Berichtes."

Eine Kritik dieser vom Minister empfohlenen evangelischen Lesebücher, besonders nach der confessionellen Seite hin, gab Pfarrer Schulte in dem Vorworte zur dritten Auflage seiner lesenswerthen Schrift: „Aus lutherischen Lesebüchern." [2])

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1876, S. 617.
[2]) Vgl. Schulte, F. X., a. a. O. 1876, S. 5—8.

Bezüglich der Auswahl der Lesebücher für katholische Schulen heißt es in dem Rescript vom 5. Mai 1876:

„Die Herstellung eines guten Lesebuches für katholische Schulen ist in der Provinz Westfalen gelungen. Das von dem Schulcollegium derselben herausgegebene Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen wird durch Beifügung provinzieller Anhänge leicht für den Unterrichtsgebrauch der Volksschulen in den anderen Provinzen verwendbar gemacht werden können." [1])

So ist dieses Lesebuch für Westfalen in der Folge ein Musterlesebuch für alle katholischen Volksschulen Preußens geworden. Es wurde eingeführt in Rheinland, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westpreußen rc. In Kreisen von wirklichen Schulmännern hat es jedoch nicht die Sympathie, die man nach der behördlichen allseitigen Einführung erwarten sollte. Das jetzt vielfach nach seinem Verleger benannte Crüwell'sche Lesebuch, namentlich das für obere Klassen — später ist auch noch ein solches für Mittelklassen herausgegeben worden — liegt inhaltlich und auch formell zu hoch für die Volksschule. In diesem Sinn spricht sich auch ein in einer Conferenz des Eichsfelder Lehrervereins gehaltener Vortrag über das Lesebuch für Oberklassen katholischer Volksschulen aus, der zum Schlusse ein neues Lesebuch fordert, „ein Lesebuch, welches im Dienste des Sprachunterrichtes in rechter Weise die Lesefertigkeit und das Sprachverständniß fördert, im Dienste des Realunterrichtes aber die kindliche Sprache und objektive Darstellung mit der rechten Auswahl und Anordnung des Stoffes vereinigt." [2]) Die Commentare, die man zu diesen Büchern schreibt, [3]) können den Lehrpersonen wohl hie und da gute Dienste leisten, für den Schüler werden die Bücher dadurch aber nicht brauchbarer.

---

[1]) Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung i. Pr., a. a. O., 1876, S. 378 u. 379.

[2]) Schulblatt für Hessen-Nassau, Hannover und Westfalen. Fulda, Frz. Olkers, 1880, Nr. 8 u. 9.

[3]) Drobe, F. (Lehrer in Mechernich), Theoretisch-praktische Anleitung zur Behandlung des Lesebuches in der Volksschule. III Theile. Dortmund. Crüwell, 1879. — Leinweber, Heinr. (Seminarlehrer in Saarburg), Praktische Anleitung zur Behandlung des Lesebuches für die Oberklassen der Volksschule. II Theile, Paderborn, Schöningh, 1880. — Heskamp, Dr. Heinr. (Seminar-Director in Fulda), Erläuterungen zu den Gedichten des Lesebuches für die Oberklassen der Volksschulen. IV Theile, Aachen, Barth, 1880.

Die Herstellung eines katholischen Lesebuches für die Rheinprovinz wollte nicht so leicht gelingen. Der Provinzial-Schulrath Franz Linnig in Coblenz, dessen Lesebücher für höhere Lehranstalten meist an Stelle der unterm 20. Juni 1876 verbotenen Bone'schen Lesebücher in Rheinland eingeführt worden, war zwar in der Conferenz der rheinischen Schulräthe im Frühjahr 1875 mit einem Plane zu einem neuen Volksschullesebuche herausgerückt; aber in der Conferenz ließ sich nicht so rechte Einigkeit erzielen. In dieser Sitzung kamen auch noch andere Lesebuchpläne zur Sprache. Ende Januar desselben Jahres hatten nämlich die Lehrer des Reg.-Bezs. Düsseldorf sich auf einer allgemeinen Versammlung zu Düsseldorf über die Grundsätze betreffs Anfertigung eines Volksschullesebuches geeinigt und dieselben dann auch dem Provinzial-Schulcollegium eingereicht. Und Reg.- und Schulrath Stoeveken-Aachen hatte einen Lesebuchplan der Aachener Lehrer in der Tasche. Doch erschien das Linnig'sche Lesebuch später bei Dumont-Schauberg in Cöln und wurde auch im Cölnischen, wo Franz Linnig Schulrath gewesen, und später im Trier'schen eingeführt. Auch dieses Buch rief viele harte und nicht unbegründete Kritiken hervor. Eine Broschüre über die Mittelstufe des Lesebuches schließt mit den Worten: „Wenn hier das Ministerium des Unterrichts kein Einsehen hat und der freieren äußeren Form der Volksschule keinen gediegeneren Inhalt gewährt, so nützen alle gesetzlichen Mittel gegen die dämonische Macht der Dummheit und des Aberglaubens nichts, und wir treiben einer Zerklüftung in dem Bildungsgange des Volkes entgegen, die unfehlbar einen verhängnißvollen Zusammenstoß herbeiführt."[1]) Nicht besser ging es dem 1877 erschienenen Theile für Oberklassen. Unterm 31. März 1878 beschlossen etwa 70 Väter schulpflichtiger Kinder in Berncastel eine Petition an den Minister einzureichen des Inhalts, das alte Lesebuch beibehalten, oder die anstößigen Stellen aus dem neuen herauszunehmen und eine neue Auflage veranlassen zu wollen. Die besorgten Väter wollten nichts von Schiller's „Blühender Jungfrau", vom „Schwarzbraun Mädchen" und von „Herzallerliebste" ꝛc. für ihre 10—14jährige Jugend wissen.[2]) Abgesehen von diesen

---

[1]) Geomon, Das im Regierungs-Bezirke Cöln neu eingeführte Deutsche Lesebuch für Volksschulen vor dem Richterstuhle des gesunden Menschenverstandes. Köln, Mellinghaus 1876.

[2]) Schulbote, Organ des Lehrervereins „Eintracht" im Reg.-Bez. Trier. Trier 1878. Nr. 17, S. 136.

Ausstellungen geht aber auch bei diesem Lesebuche vielfach der Inhalt zu hoch über den Anschauungs- und Denkkreis der Kinder hinaus, und wird so für Schüler und Lehrer eine Plage. An den engen Grenzen des kindlichen Geistes scheitern auch die besten Kunstgriffe der treuesten Lehrer. Noch ist zu erwähnen, daß dieses Lesebuch nicht einen bestimmten confessionellen Charakter hatte, weshalb weder gläubige Katholiken noch strenge Protestanten etwas davon wissen wollen. Auffällig muß es allerdings erscheinen, daß dieses Lesebuch im Cölner und Trierer Regierungs-Bezirk in den katholischen, dagegen im Düsseldorfer Bezirk nur in den paritätischen Schulen gebraucht werden soll. Man liest nämlich in einer Circ.-Verf. der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 4. Februar 1878:

> „daß der Herr Minister ꝛc. mittels Erlaß vom 1. October v. J. uns aufgegeben hat, für den Fall, daß von einzelnen Schulverbänden die Einführung eines neuen Lesebuches beantragt werden solle, für evangelische Schulen das Lehrbuch von Gabriel und Supprian, für katholische Schulen das Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen, Ausgabe für die Rheinprovinz von Crüwell in Dortmund, außerdem aber unterschiedslos die Lesebücher von Engelien und Fechner, sowie das Cölner Lesebuch zu empfehlen.“ [1])

Die Opposition seitens der Katholiken gegen die Einführung des Linnig'schen Deutschen Lesebuches für Volksschulen war so ziemlich resultatlos geblieben; die Staatsregierung mochte wohl der Ansicht sein, ihr Provinzial-Schulrath Linnig wisse, was Katholisch und Pädagogisch sei. Dagegen haben die Bemühungen Evangelischer einen besseren Erfolg aufzuweisen. Unter Minister Falk gings freilich auch nicht. Bereits unterm 28. Februar 1879 hatte der Vorstand des „Vereins zur Erhaltung der evangelischen Volksschulen“ sich in der Lesebuchfrage (namentlich mit Rücksicht auf den Reg.-Bez. Düsseldorf) an den Minister gewandt; Minister von Puttkamer blieb jedoch in seinem Rescript vom 10. April 1880 vorläufig bei der Ansicht seines Vorgängers, speciell bei der Bestimmung,

> „daß in den evangelischen Volksschulen das Lesebuch von Gabriel und Supprian, in den katholischen Volksschulen das im Verlage von Crüwell zu Dortmund erschienene, vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Münster herausgegebene Lesebuch für katholische Schulen, und in paritätischen Schulen das Cölnische Lesebuch eingeführt werden solle.“ [2])

---

[1]) Giebe, Reg.- und Schulrath, Verordnungen betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf, L. Schwann, 1878, S. 432.

[2]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. P., a. a. O. 1880, S. 468.

Die evangelische Presse, sowohl ihre Tages- wie ihre Wochen- und Monatsblätter hielten indeß diese Angelegenheit scharf im Auge und ließen keine passende Veranlassung vorbeigehen, ohne wieder auf ihre Ansicht zurückzukommen. So brachte der in Berlin erscheinende „Reichsbote" in Nr. 212 u. ff. 1880 einen längeren Artikel über „Das Volksschullesebuch und die Allg. Best." vom 15. October 1872. Aber auch in den Presbyterien und Synoden stand man auf der Wache, und manchmal ging's scharf über das Volksschullesebuch von Linnig her. In der XVII. Rheinischen Provinzial-Synode, am 17. September 1880 zu Barmen, wurde nach Anhörung des Referenten Pfarrer Hackenberg in Hottenbach dem Antrage der Trierer Synode Folge gegeben und demnach beschlossen, bei den maßgebenden Behörden, dem Oberkirchenrathe, die Abschaffung des simultanen Lesebuches für evangelische Volksschulen mit Nachdruck zu beantragen und überhaupt für das Recht der evang. Volksschulen auf ein evang. Lesebuch mit aller Entschiedenheit einzutreten. Pfarrer Hackenberg aus Hottenbach, dessen Referat auch dem Oberkirchenrathe eingesandt ist, behauptet: „Das Du Mont'sche Lesebuch trägt seinen durchaus katholischen Charakter zur Schau, erstlich in dem, was es enthält. — Das Du Mont'sche Lesebuch trägt auch seinen Charakter zur Schau in dem, was es verschweigt. — Das Du Mont'sche Lesebuch ist auch nach der unterrichtlichen Seite durchaus nicht empfehlenswerth. — Weiter führt der Referent dann noch die Behauptung aus: „Aber auch das denkbar beste paritätische Lesebuch kann seiner Natur nach kein so gutes Buch sein, daß es sich zur Einführung auch in evangelischen Schulen empfiehlt." Für die Nachwelt dürfte es nicht uninteressant sein, zu erfahren, was Pädagogen im achten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts der Schuljugend zugemuthet haben, und darum gebe ich dem Pfarrer Hackenberg in Hottenbach das Wort zur Belegung seiner 3. These. Der Referent sagt: „Das Buch hat nichts von einem volksthümlichen Gepräge an sich. Es ist zwar eine schöne Auswahl zumeist der neuesten deutschen Literatur und unseren besten Schriftstellern entnommen; aber die letzteren schrieben für die Gebildeten ihrer Nation, nicht für die Kinder der Volksschule; was Wunder, wenn mindestens sieben Zehntel des Buches über dem Horizont der Kinder liegt! — Wie passen denn in ein Lesebuch der Volksschule Bruchstücke der alten Mythen und Sagen in einer Form, die in jedem Satze fast Sachkenntnisse voraussetzt? Wie passen in ein Lesebuch der Volksschule Geschichtsbilder unserer ersten Historiker, die ein ge-

bildetes Publikum voraussetzen, — Naturbeschreibungen, die eigentlich mehr geistreiche Aperçüs und Philosophieen über die Natur sind [1]) — Bilder aus der Länder= und Völkerkunde, die in der prickelnden Art des Feuilletonisten geschrieben sind? Man vergegenwärtige sich doch nur das Niveau unserer Volksschule, und dann denke man sich in derselben Ingo und Ingraban, Minna von Barnhelm, Gretchen's lyrische Lieder, Allerhöchste Erlasse und Thronreden an den norddeutschen Reichstag. Man stelle sich das erstaunte Gesicht der Schulkinder vor, wenn sie mit Mühe etwas herausbuchstabiren von „Aldermännern" und „Alraunen", von „Hulden" und „unholdigen Schwestern", von „rotirenden Scheiben" und „reflektirenden Strömen", von „Erlenhabitus" und „Erlkönigslandschaften", von „Stalictiten" und „Monokotylebonen". Man urtheile, ob man in einem Lesebuche für Volksschulen so ohne weiteres reden darf von „Assignaten" und „Conscriptions=Gesetzgebungen", von „Volksrepräsentanten" und „permanenten Kunstausstellungen", von „architektonisch = stilvollen Bauten" und „cannelirten Säulenschäften", von „dilettantischer Lithographie" und „imponirenden Harmonieen", von „ästhetischem Sinne" und „phantastischen Reflexen", vom „Elysium" und von „infernalischen Seen". Man erstaune, wenn da den Kindern der Volksschule in sechs Lesestücken mit der Beredsamkeit des Feinschmeckers, der alle Sorten gekostet, die verschiedenen Weine gepriesen, ihr Bouquet gelobt, und „die Eminenz der Rheingauer Weine" gefeiert wird. Und man wundere sich dann schließlich nicht mehr, wenn dann, weil Amor ja oft mit Bacchus im Bunde ist, auch von „den Mädchen so frank", und vom „schwarzbraunen Mädchen" und von der „Herzallerliebsten" geredet wird. — Nein, mag das Buch immerhin eine hübsche Auswahl aus den Werken unserer gelesensten Schriftsteller enthalten, es ist nimmermehr ein auf dem Niveau der Volksschule stehendes Buch, es ist kein passendes Schulbuch" ! [2]) Der einzige Anwalt des Linnig'schen Lesebuches war — das programm= und farblose „Rheinische Schulblatt" des evangelischen Schulrath Theodor Voigt in Trier, welches die Klagen gegen das Lesebuch in zwei sehr wässerigen Briefen an einen „Pfarrer" und einen „Hochwürden" als unbegründet darzustellen suchte. [3]) Die Frage wurde schließlich im Ab=

[1]) wenngleich sich in Theil IV weitaus die meisten passenden Lesestücke finden.

[2]) Monatliche Mittheilungen des Vereins zur Erhaltung der evang. Volksschule. Langenberg, Jooft 1880, Beilage zu Nr. 10, S. 162.

[3]) Rheinisch. Schulblatt. Trier, 1880, No. IV, S. 13.

geordnetenhause ausgetragen. Der Abg. Hofprediger Stöcker legte die Bitte der Rheinischen Provinzial-Synode in der XXVII. Sitzung des Abgeordnetenhauses dem Minister v. Puttkamer warm ans Herz, worauf dieser in der XXVIII. Sitzung, am 15. December 1880 bezüglich des fraglichen Lesebuches folgende Zusicherung gab:

> Das Linnig'sche Buch halte ich zur Einführung weder in katholische noch in evangelische Volksschulen für geeignet. Inzwischen ist es aber doch in vielen Schulen eingeführt, und es sind darüber lebhafte Klagen an mich gelangt. Ich bin der Sache näher getreten. Der erste Beamte der betr. Regierung [Düsseldorfer] erklärt sich dahin, daß die Abschaffung für evangelische Schulen geboten sei, aber nur allmälig; und diesem Standpunkt werde ich mich anschließen können.

Auch das vom Minister als einheitliches Lesebuch für die evangelischen Volksschulen des Reg.-Bez. Düsseldorf empfohlene Lesewerk von Gabriel & Supprian ist auf evangelischer Seite bis jetzt vielen Angriffen ausgesetzt gewesen. Man wirft der neuen Auflage vor, daß es einen specifisch evangelischen Charakter nicht habe und auch den landschaftlichen Verhältnissen keine Rechnung trage. Bezüglich dieser Lesebücher beschloß die Rheinische Provinzial-Synode in ihrer letzten Sitzung am 29. September 1880: 1. sofort durch den Oberkirchenrath beim Cultusminister zu beantragen, daß von der Einführung des Gabriel-Supprianschen Lesebuches als einheitliches Lesebuch Abstand genommen und 2. dazu ein anderes, den Anforderungen entsprechendes genommen werde. Auch in der Westfälischen General-Synode, ebenfalls am 29. September 1880, war das erwähnte Lesebuch Gegenstand der Discussion. Man vermißte darin besonders die Reformationsgeschichte. Zu einem bestimmten Antrage kam es jedoch hier nicht, nachdem die Versammlung davon Kenntniß genommen, daß eine Verbesserung des Buches durch den Schulrath Giebe in Liegnitz projectirt sei.

Bezüglich der Lesebuchfrage gelten demnach wieder die alten Sätze: Das Volksschullesebuch muß entsprechend dem Charakter der Volksschule confessionell sein; es muß Mittelpunkt und Grundlage des gesammten Unterrichts sein; es muß inhaltlich auch die landschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen. — Diesen wahren Grundsätzen füge ich noch einen Wunsch bei: es muß in geschäftlicher Hinsicht zur Linderung der Lehrernoth productiv gemacht werden.

β. Wenn man heute einen zehnjährigen Burschen am Morgen zur Schule gehen oder laufen sieht, so muß man sich höchlich wundern über seinen dicken Bücherranzen, und es will einem schwer einleuchten, was so ein kleines Menschengehirn mit einem so großen Wust papierner Weisheit machen soll. Das war früher anders und wohl auch nicht schlimm. Schleyer meint in seinem kleinen, aber sehr empfehlenswerthen Büchlein pädagogischer Reime: [1])

„Ehemals: Wenig Bücher und viel gelernt;
Heute: Viel, viel Bücher und wenig gelernt."

Neben der Biblischen Geschichte, dem Katechismus und dem Rechenbuch war das Lesebuch das Hauptbuch, das auch den Mittelpunkt des ganzen Elementarunterrichtes bildete. Aller Unterricht, auch der in den realistischen Fächern, schloß sich an das Lesebuch an. So ist es auch jetzt noch in den Schulen der meisten deutschen und außerdeutschen Staaten.

In Preußen besagen die Regulative von 1854 (Ausgabe 1872, S. 73) diesbezüglich:

„Sind für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu ermitteln, so findet die Mittheilung der auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuchs statt. . . . . Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angeordnet werden können, wird zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuch gebotene Stoff auch ausreichen. Aber es tritt die erwünschte Möglichkeit ein, im Anschluß an das Lesebuch durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung der Pflanzen oder anderer Naturgegenstände, durch ausführliche Beschreibung und Vergleichung den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Naturkunde lebensvoller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen."

Besondere Leitfäden für Kinder wurden demnach nicht gewünscht. In guten Elementarschulen nahm der Lehrer in der Realienstunde ein bestimmtes Pensum mit den Schülern durch, ließ dann in dem Lesebuche das correspondirende Stück lesen und im letzten Drittel der Stunde fertigten die Kinder eine schriftliche Arbeit darüber an, oder der Lehrer gab ihnen ein Diktat, falls das nothwendig erschien. Ein Systematisiren des Realienunterrichtes fand nicht statt. Diesen Stand-

[1]) Schleyer, J. M., Erziehungslehre in Sinngedichten. Sigmaringen, Tappen, 1872.

punkt vertrat im ganzen auch der Volksschullehrer Rector Dörpfeld in der Juni-Conferenz 1872, wenn er von einer gründlichen Durchbildung in den Realien forderte, „daß sie den Gegenstand des Unterrichtes erkennen lasse, das Angeschaute fest einpräge, und befähige, das Angeschaute denkend wiederzugeben. Zur Erreichung dieses Zweckes, meinte er, bedürfe er dreier Lehrmittel, nämlich: 1. des mündlichen Lehrwortes; 2. eines Lese- und Lernbuches und 3. eines Frage- und Antwortenbuches. Es sei zu wünschen, daß diese drei Lehrmittel in den Regulativen genannt würden." [1]) Von einem dünnen, compendienartigen Lehr- und Leitfaden will er nichts wissen. Unter dem Lehr- und Lesebuche versteht er nämlich solche Bücher, welche die realistischen Stoffe in ausführlich-anschaulicher Weise darstellen, wie das auch beispielsweise die biblische Geschichte thut. In der bereits erwähnten „Zeitgeschichtlichen Betrachtung" 1879 erklärt er geradezu: „Der Grund des Rückganges in der Lesefertigkeit wie des unbefriedigenden Ergebnisses im Realunterricht ist ein rein methodischer. Er liegt darin, daß der Realunterricht bloß durch dünne Leitfäden unterstützt wird, während derselbe ebenso gut sein Lehr-Lesebuch haben sollte, wie der biblische Geschichtsunterricht ein solches hat." [2]) Dörpfeld steht mit dieser Ansicht keineswegs vereinzelt da. Der bayerische Seminarlehrer B. Kaißer in Gmünd (Württemberg) beantwortet in einem längeren Artikel die Frage: Ob Leitfäden oder Charakterbilder, oder beides zugleich? dahin: „Das Richtige liegt auch hier wieder in der Mitte, nämlich ein nach Fächern getrennter, methodisch geordneter und zu einem System führender Realunterricht und Charakterbilder. . . . Beide Darstellungsarten gehen neben einander her, sich gegenseitig unterstützend, vermittelnd und ergänzend. . . . So wird die Gefahr beseitigt, welche in einer rein compendiösen Darstellung des Unterrichtsstoffes besteht, und auch ein besonderes Realienbüchlein überflüssig gemacht." [3]) Auch Dr. G. Diesterweg, Gymnasiallehrer in Berlin, schreibt bezüglich eines Leitfadens im Geschichtsunterricht: „In den Händen der Schüler, meinen wir, müsse ein — in dem, was es bietet — sich selbst genügendes Lesebuch sein, das der historischen Erinnerung dient; der

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O., 1872, S. 414.

[2]) Dörpfeld, F. W., Der didactische Materialismus, a. a. O., S. 112.

[3]) Kaißer, B., das Lesebuch für einklassige Volksschulen. Schw.-Gmünd, Schmid'sche Buchhandlung, 1881. S. 72.

Vortrag hat an begrenzten Thematen historisches Verständniß zu erschließen. An ihn möge sich das dem Gedächtniß zu Hülfe kommende Dictat der Hauptpunkte in Aphorismen anschließen, dessen Reinschrift mit der in der Volksschule gewohnten Sorgfalt und Sauberkeit zu vollziehen wäre, eine Tabelle am Schluß des Lesebuches mag das Correctiv für schwer zu vermeidende Schreibfehler der Schüler sein." [1]) Und der Seminarlehrer Konrad Fuß in Altdorf (Bayern) schreibt: „Die Einführung eines solchen (Leitfadens) ist trotz der Gründe, die man dafür anzuführen pflegt (Erleichterung der Einprägung und Wiederholung des in der Schule Gelehrten, Aufgaben für die häusliche Beschäftigung, Anleitung zur Bestimmung von Naturgegenständen), unnöthig, unter Umständen sogar bedenklich; unnöthig, weil der Lehrer den Leitfaden nach allen Seiten hin ersetzen kann; bedenklich, weil ein solcher manchen Lehrer gar zu leicht verleiten könnte, den Unterricht an das Buch statt an die Natur, an die Kirche und an Erscheinungen anzuknüpfen." [2])

Andere Schulmänner legen dagegen großes Gewicht auf die Einführung eines Leitfadens in den Schulen. „In den Händen der Schüler sind Lehrbücher (also auch Leitfäden) oft unentbehrlich als Hülfsmittel der Vorbereitung und Wiederholung, zur Vermeidung zeitraubenden Dictirens oder mangelhaften Heftschreibens, zur Regelung des Unterrichtsganges und zur Erhaltung der methodischen Uebereinstimmung zwischen den Fachlehrern verschiedener Klassen. Andererseits ist die Gefahr vorhanden, daß das Lehrbuch den Lehrer zu sehr einengt, in der Auswahl und Anordnung des Stoffes oder in der Fassung des Ausdruckes seinen Ansichten und Wünschen nicht entspricht und die Aufmerksamkeit des Schülers, weil er meint, die Hauptsache stehe im Buche, von dem Vortrage des Lehrers ablenkt." [3])

Der Verfasser der „Allg. Best. vom 15. October 1872" scheint dieser Ansicht auch zuzuneigen. § 11 der „Allg. Best.," die Schulbücher und Schulhefte betreffend, besagt in der Schluß-Alinea:

---

[1]) Diesterweg's Wegweiser für deutsche Lehrer. Essen, Bädecker, 1877, III. Bnd., S. 152. Nähere Begründung obiger Ansicht findet sich III, 115—117.

[2]) Böhm, J., Praktische Unterrichtslehre für Seminaristen und Volksschullehrer. München, Oldenburg, 1879. S. 266.

[3]) Schmid, Dr. A., Encyclopädie, IV. Bnd., S. 299.

„Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien . . . zugemuthet werden."

Und in § 31, den Realienunterricht betreffend, heißt es:

„Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Vorbereitung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzent. In mehrklassigen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Dictate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen 2c., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen von Pflanzen, Maß- und Verhältnißzahlen in den Naturlehren verboten."

In dem Commentar zu den „Allg. Best." sagt Dr. Schneider: „Wie ein Vergleich mit § 26 ergiebt, ist es nicht Sache der Lesebücher, ein Convolut von Leitfäden für die einzelnen weltkundlichen Fächer zu bieten. Der Unterricht in den Realien beschränkt sich daher nicht auf die Stoffe des Lesebuches, und die durch dieses vermittelte Wiederholung bezieht sich selbstverständlich nur auf die Lebensbilder desselben, welche zur Belebung und Ergänzung des Unterrichtes in den Realien gedient haben. Das Hauptgewicht des Unterrichtes fällt auf den freien Vortrag des Lehrers." [1])

Es muß auffällig erscheinen, daß die mehrklassigen Schulen, um ihr Ziel zu erreichen, sich der Leitfäden bedienen dürfen, während solche für die einklassigen Schulen, die doch unter schwierigeren Verhältnissen arbeiten und mehr auf die Selbstthätigkeit der Schüler angewiesen sind, nicht empfohlen werden. Die Königl. Regierung in Düsseldorf erklärt in einer Verfügung vom 16. Juni 1876, die Einführung neuer Lehrbücher für den Unterricht in den Realien betreffend, ausdrücklich:

„Diese Befugniß (Einführung von Leitfäden zum Gebrauch der Kinder) beschränken wir hierdurch ausdrücklich auf die Oberklassen der dreiklassigen Schulen mit drei Lehrern und der Schulen mit mehr als drei Stufenklassen. In den vorhergehenden Klassen ist das planmäßige Lehrpensum ausschließlich durch die unterrichtliche Thätigkeit des Lehrers zu behandeln und einzuüben." [2])

---

[1]) Schneider, Dr. K., Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen, a. a. O., 1875, S. 67.

[2]) Giebe, Verordnungen, a. a. O., 1878, S. 433.

Doch sehen wir von dieser Auffassung ab. Die „Allg. Best.“ haben durch §§ 5 und 31 Veranlassung zu einer wahren Sündfluth von Leitfäden gegeben, die, der Zeitrichtung entsprechend, die mathematisch-realistischen Fächer zum Gegenstande haben. Wohl die unglückliche Fassung des § 29, den Unterricht in der Raumlehre betreffend, mag Schuld daran sein, daß selbst die Raumlehre in der Form von Leitfäden, nach Art der höheren Schulen, für Volksschulen bearbeitet wurde, von Annahme, Behauptung und Beweis fabelten, statt sich auf Anschauungen, Erklärungen und Berechnungen zu beschränken. Sonst verständnißvolle Schulmänner ließen sich verleiten, auf Grund der „Allg. Best.“ Raumlehr-Leitfäden für die Volksschulen in gedachter Weise zu schreiben. Der durch seine trefflichen Rechenbücher bekannte Lehrer Ferdinand Heuer in Grasdorf lieferte eine Raumlehre, [1]) von welcher Dr. Bartholomäi in Berlin am Schlusse einer längeren Recension sagt: „Kurz, nach unserer didactischen und psychologischen Theorie ist das Opus verfehlt und wahrscheinlich zumeist deshalb, weil die ministeriellen „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872“ in Bezug auf die Geometrie gänzlich auf den Holzweg gerathen sind. Außerdem halten wir es für eine Schmach, Regierungsansichten nicht erst zu prüfen, sondern sich sofort in ihren Dienst zu stellen.“ [2]) Auch die in pädagogischen Zeitschriften vielgelobte Raumlehre von Rector Kaselitz in Berlin [3]) schießt über die Köpfe der Schuljugend hinaus, und Seminarlehrer E. Sondhaus in Drossen mag wohl Recht haben, wenn er sagt: „Hier scheint uns der Verfasser etwas einseitig zu Werk zu gehen und die durchschnittliche Leistungsfähigkeit 13- und 14jähriger Knaben zu überschätzen.“ [4]) Der Kreisschulinspector W. Kallen in Düren ließ eine „Raumlehre für Volksschulen, Fortbildungsschulen und Präparanden-Anstalten“ [5]) erscheinen, die ein schönes Zeugniß für seine mathematische und pädagogische Befähigung ablegt; aber so sehr sie auch für Fortbildungsschulen und Präparanden-Anstalten zu empfehlen ist, in keiner Weise entspricht sie den Zwecken der Volksschule und gewiß nicht der Landschule.

---

[1]) Heuer, Ferd., Raumlehre für Volksschulen in Stadt und Land. Hannover, Helwig'sche Buchhandlung, 1874.

[2]) Pädagog. Jahresbericht 1873, a. a. O., 1874, S. 166—167.

[3]) Kaselitz, F., Die Formenlehre i. d. Volksschule. Berl., Stubenrauch, 1873.

[4]) Diesterweg's Wegweiser, a. a. O., 1877, Band III, S. 325.

[5]) Kallen, W., Raumlehre. Aachen, R. Barth, 1879.

Ich könnte noch manchen raumlehrlichen Leitfaden nennen, der an und für sich beachtenswerth, aber nicht für die Mehrzahl der Volksschulen passend ist. Viele Leitfäden dieses Unterrichtsgegenstandes sind leider nur Plagiate aus den trefflichen Büchern des alten A. Stubba aus Bunzlau, des praktischen Dr. Kehr aus Halberstadt und des fleißigen A. Pickel in Eisenach. Mir scheint übrigens auch — und dabei berufe ich mich auf meine eigene Anschauung und Erfahrung, sowie auf das Urtheil vieler praktischer Schulmänner — daß gerade die Raumlehre zu den Unterrichtsfächern zählt, bei denen die praktische Uebung in den Vordergrund tritt, und demnach Leitfäden für die Hand der Schüler entbehrlich sind. Ein gutes Rechenbuch bietet der geometrischen Aufgaben genug, und damit ist es auch für die gewöhnliche Volksschule genug.

Mehr Gründe lassen sich für die Leitfäden in den realistischen Fächern sagen. Der Magdeburger Lehrer Karl Schröder, der selbst auch einige Leitfäden geschrieben, stellt bezüglich derselben folgende Thesen auf: „Leitfäden sind für die Hand der Kinder von großem Nutzen, sie ersparen das zeitraubende Dictiren und ermöglichen die Durchnahme und die Einprägung eines größeren Unterrichtsstoffes. Leitfäden für die Hand der Kinder dürfen den Stoff nicht systematisch anordnen, sie müssen der Methode und dem Unterrichtsgange Rechnung tragen. Auch müssen sie die Selbstständigkeit der Schüler berücksichtigen und deshalb ist für die Mittelstufe der Stoff in vollständigen Sätzen, für die Oberstufe aber mehr aphoristisch, in Fragen oder in Dispositionen zu geben." [1]) In der „Pädag. Ztg." sucht man zu beweisen: „Leitfäden sollen den doppelten Zweck haben: 1. anzugeben, wie tief und eingehend der Unterrichtsgegenstand zu behandeln ist, und 2. den Schülern die häuslichen Uebungen zu ermöglichen." [2]) Und der in der pädagogischen Welt als guter Didactiker bekannte Lehrer H. Nienhaus in Hüls bei Crefeld rechtfertigt die Herausgabe seiner „Weltkunde oder Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Naturlehre und Geschichte in kurzen Andeutungen als Wiederholungsbuch für Volksschulen" also: „Diese Schrift bietet den Lehrern einen für die Volksschule entworfenen Stufengang beim Unterrichte in der Weltkunde und den Schülern eine kurze und übersichtliche Darstellung des Unterrichtsstoffes

---

[1]) Magazin für Lehr- und Lernmittel. Magdeburg 1877 S. 43.
[2]) Pädag. Zeitung. Berlin, Bichteler & Comp., 1879. Nr. 23. v. 5. Juni.

und soll vorzugsweise bei Wiederholungen und zur festen Einprägung des beim mündlichen Unterrichte behandelten Stoffes als Leitfaden dienen. Beim Gebrauche desselben wird: 1. die Zeit erspart, welche zur geordneten Eintragung der Hauptpunkte des weltkundlichen Unterrichts in das Diarium oder in besondere Hefte erforderlich ist; 2. die Zeit gewonnen, die zur schriftlichen Bearbeitung einzelner ausführlicher behandelten Zweige des weltkundlichen Unterrichts fruchtbringend verwerthet werden kann; 3. eine übersichtlichere und mit Rücksicht auf vorkommende Schulversäumnisse durch Krankheit &c. auch vollständigere Aufstellung des Lehrstoffes ermöglicht, als dies durch die Hefte der Schüler geschehen kann. — Die kurze Darstellungsweise des Stoffes in einzelnen Wörtern, mit absichtlicher Vermeidung vollständiger Sätze, insofern letztere nicht des Verständnisses wegen nothwendig waren, wurde allerdings zum Theil deshalb gewählt, um auf wenig Raum Vieles bieten zu können; der Hauptgrund war jedoch der, eine Gelegenheit zur Uebung des Schülers im freien mündlichen Ausdrucke zu bieten. Derselbe soll bei Wiederholungen der behandelten Abschnitte die kurzen Notizen in möglichst freier und vollständiger Ausdrucksweise zu einem abgerundeten Ganzen zusammenfügen lernen und sich dadurch die nöthige Fertigkeit im freien, richtigen Sprechen mehr und mehr aneignen." [1]) J. G. Zeglin, der Vorsteher der Königl. Präparandenanstalt in Massow, der in seinen pädagogischen Aphorismen auch den „Leitfäden" eine Betrachtung widmet, fordert: Ein Leitfaden soll 1. kurz und knapp sein, 2. populär gehalten sein und 3. Zeugniß von der pädagogischen, namentlich methodischen und didactischen Durchbildung seines Verfassers ablegen. [2])

Ob alle Verfasser solcher Leitfäden vorstehende und ähnliche Gründe zur Herausgabe bestimmt haben, weiß ich nicht; es läßt sich das auch nicht untersuchen; zweifeln möchte ich doch daran. Mittelschullehrer R. Rißmann in Görlitz schreibt angesichts der großen Leitfadenmache: „Die Leitfadenfabrikation ist nachgerade zu einer Landplage geworden, so daß jeder, der es mit der Schule gut meint, wohl ein Einschreiten der Polizei gegen solchen Unfug wünschen möchte. Ein rechtschaffener Buchmacher fragt den Henker darnach, ob das, was er dem Publikum und den verehrten Collegen darbietet, nicht längst schon und zwar weit

---

[1]) Nienhaus, H., Weltkunde. Berlin, Muskalla, 1875.

[2]) Zeglin, J. G., In deinem Lichte sehen wir das Licht. Pädagogische Aphorismen. Gütersloh, Bertelsmann, 1881. S. 190.

besser und praktischer gesagt worden ist. Die Literatur seines Faches ist ihm überhaupt gleichgültig. Er schreibt frischweg drauf los und schmiert aus elf Schmökern den zwölften zusammen, freilich, um einem tiefgefühlten Bedürfnisse zu genügen, wie die erlogene Redensart lautet." [1]) Ja, es wird viel geschrieben, will sagen, abgeschrieben; es gab und gibt mehr Compilatoren als Autoren. Wer da eine Präparation für eine „neue" Prüfung gemacht, glaubt der „alten pädagogischen Welt" sein Kladdeheft als Lehrbuch hinterlassen zu müssen; wer zufällig durch die Gunst oder Ungunst der Zeit einen höheren Posten im Schulfach bekommen, meint sein pädagogisches Genie durch die Ausgabe einer Fibel oder eines Leitfadens documentiren zu müssen. Die Schreibwuth hat Jung und Alt, Hoch und Niedrig ergriffen. Und wer nicht das Zeug in sich fühlte, allein ein Büchlein zu schreiben, machte ein Compagnie-Geschäft. Es war kostbar anzusehen, wie Leute, die in ihrer akademischen Bildung gern mit scheelen Augen auf die „Handwerker der Schule" herabsehen, sich im Verein mit Elementarlehrern an der Herausgabe von Fibeln und sonstigen Lehr- und Lernbüchlein für Volksschulen betheiligten. Da gibt's Fibeln, herausgegeben von N. und N., Realienbüchlein von N. und N., Raumlehren von N. und N. 2c.

γ. Es mag nicht uninteressant sein, einmal kurz Revue zu halten in der pädagogischen Schriftstellerwelt der preußischen Lande. Ich schicke jedoch ausdrücklich voraus, daß sich unter diesen Autoren verdienstvolle Schulmänner befinden, deren schriftstellerischen Leistungen ich alle Anerkennung zolle. Meine Umschau beginnt in den Elementarlehrerkreisen. Groß, übergroß ist die Zahl der Lehr- und Leitfädenverfasser im Volksschullehrerstande. Zu ihnen zählen die Lehrer F. Götze in Quedlinburg, Rob. Gohr in Berlin, K. Schröder in Magdeburg, G. Wunderlich in Klein-Ballhausen, W. Dobert in Magdeburg, H. Lettau in Grunau, J. J. Callsen in Flensburg, A. Wille in Neu-Ruppin, G. Masbaum in Voxtrup bei Osnabrück, Ch. Liebermann in Cassel, H. Nienhaus in Hüls bei Crefeld, Ferd. Schmidt in Berlin; ferner die Hauptlehrer und Rectoren: Gebrüder W. & R. Dietlein, J. Broichmann in Köln, R. Senckpiehl in Neustadt-Eberswalde, H. Damm in Suhl, G. Schurig in Wernigerode, B. Widmann in Frankfurt a. M., J. Cüppers in Ratingen, Karl A. Krüger in

[1]) Schlesische Schulztg. Breslau 1879, No. 27, S. 225.

Zoppot, Mart. Rieffert in Köln, A. Gasser in Frankfurt a. M., A. Engelien in Berlin. Ein fleißiger Schriftsteller, der auch hier genannt zu werden verdient, ist ferner A. Hirtz, Lehrer in Köln. Neben seiner vielseitigen journalistischen Thätigkeit edirte er „Bilder aus der vaterländischen Geschichte", 1873 bei Hamel in Düren, später bei Schwann in Düsseldorf, die mehrere Auflagen erlebten, wenngleich auch Schuldirector Albert Richter in Leipzig mit Recht von der zweiten Auflage sagen konnte: „Das ist eine verbesserte Auflage; wir möchten die unverbesserte kennen lernen;" dann schrieb er unter dem Pseudonym H. Arnold „der Anschauungsunterricht" bei Linz in Trier; ferner erschien von ihm, aber anonym: Der Realienunterricht in der ein- und zweiclassigen Volksschule. Ausgabe für Lehrer und Ausgabe für Schulen. 1878, Köln, Du Mont-Schauberg, allerdings ein total verunglücktes Buch. Ein anderer thätiger pädagogischer Literat, wenngleich er sich auch noch nicht auf dem Gebiet der Realienliteratur hervorgethan, ist Johannes Meyer, Lehrer in Osnabrück, dem die Kritik jedoch jüngst wiederholt Plagiat vorgeworfen hat. Thatsächlich hat seine Ausgabe von Salzmann's Ameisenbüchlein mit Anmerkungen (Minden, Hufeland 1880) eine auffällige Aehnlichkeit mit der gleichen Ausgabe von Karl Richter in der Pädagogischen Bibliothek (Leipzig, Siegismund & Volkening 1874). Diesem Schriftsteller kann ich noch einen ähnlichen Schriftsteller anreihen; es ist der Rector H. Bieder in Mittelwalde, von dessen Erstlingswerk: Uebungsmaterial für den Unterricht in der deutschen „Rechtschreibung" gesagt wird: „Aus zehn Schmökern einen elften machen, soll nicht schwer sein. Hier sind aber aus zwei guten Büchern einzelne Abschnitte ohne Fehler abgeschrieben und so ist ein drittes, methodisch bearbeitet worden." [1]) Das Schlußbild dieser Abtheilung mag ein Curiosum bilden, auf welches mich ein rheinischer Schulmann mit den Worten aufmerksam machte: „Der Kreis Scheiden im Reg.-Bez. Aachen wird, wenn es so fortgeht, bald soviele pädagogische Schriftsteller haben als Schulstellen." Veranlassung und Ermunterung zu einer derartigen Schriftstellerei gab wohl der Kreisschulinspector H. Vandenesch in Schleiden, der sich auch dieser Opera in der Kritik warm annehmen soll. Nachdem er selbst im Jahre 1878 „Pensenvertheilungen und Lectionspläne für Volksschulen" herausgegeben, erschienen im Anschluß hieran

---

[1]) Schlesische Schulztg., 1880, No. 37, S. 314.

und an die ebenfalls bei Crüwell in Dortmund verlegten „Lesebücher für die kath. Volksschulen" von J. M. Parsch, Lehrer in Nöthen bei Münstereifel: „Die Bruchrechnungen"; von F. Drobe, Lehrer in Mechernich: „Theoretisch-praktische Anleitung zur Behandlung des Lesebuches in der Volksschule"; von M. Bongard, Lehrer in Roggendorf: „Naturbeschreibung für Volksschulen"; von P. Kierig, Lehrer in Lommersdorf: „Deutsche Sprachlehre für Volksschulen"; von J. Schäfer, Lehrer in Schleiden: „Naturlehre für Volksschulen". Außerdem erschien von J. Breiden, Lehrer in Freilingen: „Theoretisch-praktische Anleitung für den Anschauungsunterricht" bei Bädeker in Essen. Offenbar liegt die Absicht vor, für alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule Leitfäden zu schreiben. Das sich in der Herausgabe dieser Büchlein bekundende ernste Streben nach beruflicher Vollkommenheit verdient alle Anerkennung. Neues bieten diese Büchlein im allgemeinen nicht. Auch werden humanitäre Zwecke mit der Herausgabe nicht verfolgt, was wohl in manchen Lehrerkreisen der Fall ist und man schon deshalb eher die Buchfabrikation entschuldigen kann. — Doch gehen wir weiter zu der Kategorie von Lehrern, die in manchen ihrer Mitglieder sich heute gern in Gegensatz zu den Volksschullehrern stellt und hochmüthig die pädagogische Wissenschaft als Erbpacht für sich in Anspruch nimmt, daher auch die Production der Schulbücher als ihr eigenes Feld betrachtet und über Arbeiten der Volksschullehrer achselnzuckend hinwegsieht. Seminarlehrer, die einen nennenswerthen Beitrag zur Lehr- und Leitfadenliteratur geliefert haben, sind: Das Trifolium Hüttmann-Jastram-Marten in Hannover, A. Sprockhoff in Berlin, J. Klein in Brühl (später Schulinspector in Boppard), A. Hummel in Delitsch, Ed. Wetzel in Berlin, H. Sermond in Fulda (später Schulinspector daselbst), Dr. M. Bach in Boppard. — Manche der selbständigen Kreisschulinspectoren fanden viel Muße, sich in hervorragender Weise an der Leitfadenfabrikation zu betheiligen. Schon der Titel des Autors bürgte den Verlegern für den Abgang des Artikels. „Wenn ein Kreis ein Buch einführt," sagte mir einmal ein Verleger, „dann ist es geschäftlich gesichert." Dagegen hörte ich auch einmal das zutreffende Wort: „Es ist die reine Nothzucht, wenn ein Kreisschulinspector ein Schulbuch schreibt; die Lehrer werden dadurch quasi gezwungen das Opus einzuführen." Von den bekannteren Autoren dieser Beamtenkategorie nenne ich: A. Spohn in Allenstein; Frz. Polack in Worbis, sein Realienbuch wurde anfangs 1880 in

Hohenzollern verboten; [1]) E. Höpfner in Reichenbach; E. Trieschmann in Waldenburg; J. C. Backhaus in Osnabrück; A. Liese in Simmern; Wilh. Cremer in Mörs; Chr. Schröder in Merzig; W. Kallen in Düren; G. Kentenich in M.-Gladbach.

Nicht minder reizte die Seminardirectoren und (Reg.- und Provinzial-) Schulräthe der Lorbeer des Schriftstellerruhmes, und für ihre Schriftzüge boten und bieten Verleger hohe Summen. Von diesen Autoren nenne ich: Director Baumann in Osterode, Supprian in Berlin, Gabriel in Drossen, Maaß in Politz, Dr. Kehr in Halberstadt, Sperber in Eisleben, Dr. Jütting in Erfurt, Dr. Schumann in Alfeld, Dr. Sommer in Paderborn, W. Fix in Soest, Richter in Dillenburg, Alleker in Brühl, Dr. Beck in Linnich. Ferner Schulrath Bock in Liegnitz, Prange in Oppeln, Dr. Schneider in Schleswig, Dr. Kellner in Trier, Linnig in Coblenz. Es mag genug sein. Mit Absicht habe ich keine bekannte Größe oder Kleinheit übersehen.

Noch muß ich zum Schlusse dieser Darlegung auf einen sehr wichtigen Punkt hindeuten. Ich habe nämlich Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie es dann und wann mit der Mache eines Buches und mit der Legung der Fäden behufs amtlicher Einführung und Empfehlung desselben zugegangen ist. Einzelne Fälle will ich nicht der Oeffentlichkeit übergeben; ich verweise auf amtliche Aktenstücke. Hielt es doch Minister Dr. Falk für angezeigt, die Oberpräsidenten auf die Theilnahme der Schulräthe und Seminardirectoren an den für den Schulgebrauch bestimmten literarischen Productionen aufmerksam zu machen. In einem Rescript vom 24. December 1873 heißt es:

„So wünschenswerth dies [die Theilnahme] an und für sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, daß die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergültig sein werden, so ist doch deren amtliche Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich muß diese dann begründeten Anstoß erregen, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht.“ [2])

---

[1]) Kath. Schulztg. Donauwörth 1880 S. 84.

[2]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1874 S. 186.

Auch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz, in dem übrigens auch zwei fleißige Literaten, nämlich die Räthe Franz Linnig[1]) und Dr. Höpfner[2]) Sitz und Stimme haben, geht in einem Schreiben

---

[1]) Linnig, Franz, Die Rechtschreibung im Deutschen. Trier, Groppe 1869, S. 69 gr. 8⁰.

— — Walter von Aquitanien. Heldengedicht mit Erläuterungen. Paderborn, Schöningh 1869, S. 144 gr. 16⁰.

— — Der deutsche Aufsatz in Lehre und Beispiel für mittlere und obere Klassen höherer Lehranstalten. Paderborn, Schöningh 1871, S. 317 gr. 8⁰.

— — Germanismus und Romanismus oder über den Einfluß des germanischen Elements auf die romanischen Völker im Anfange des Mittelalters. Paderborn, Schöningh 1872, S. 32 gr. 4⁰.

— — Deutsches Lesebuch. Hand- und Hilfsbuch für den Unterricht im Deutschen. I. Theil für untere Gymnasialklassen. Paderborn, Schöningh 1873, S. 383 gr. 8⁰.

— — Deutsches Lesebuch. II. Theil für die mittlern Klassen höherer Lehranstalten. Ebendaselbst 1875, S. X und 479 gr. 8⁰.

— — Vorschule der Poetik und Literaturgeschichte. Paderborn, Schöningh 1878, S. 343 gr. 8⁰.

Anonym. Deutsches Lesebuch für Volksschulen I. Theil. Köln, Du-Mont-Schauberg 1876, S. 284 gr. 8⁰.

— Deutsches Lesebuch für Volksschulen II. Theil. Ebendaselbst 1877, S. 551 gr. 8⁰.

Von einem Schulmann, Wiederholungen aus der deutschen Literaturgeschichte in katechetischer Form für die Oberklassen höherer Unterrichtsanstalten, sowie besonders auch für Candidaten und Candidatinnen des Mittel- und des Volksschulamts- und zum Privatstudium. Bonn u. Leipzig, Ad. Lesimple 1875, S. 192 gr. 8⁰.

— — Deutsche Jugendliteratur und Methodik des deutschen Unterrichts in katechetischer Form. Für solche, welche sich auf die Rectorats- oder Schulvorsteherinnen-, auf die Lehrer- oder Lehrerinnen-Prüfung für Mittelschulen, beziehungsweise höhere Töchterschulen oder für Volksschulen vorbereiten und zum Privatstudium. Leipzig u. Mainz, Lesimple 1878, S. 130 gr. 8⁰.

[2]) Höpfner, Dr. Ernst, Reformbestrebungen auf dem Gebiete der deutschen Dichtung des 16. und 17. Jahrhunderts. Berlin, Calvary u. Comp. 1866, S. 45 gr. 4⁰.

— — u. Prof. Dr. J. Zacher, Zeitschrift für deutsche Philologie. Halle, Waisenhaus-Buchhandlung jährl. 4 Hefte, Preis 12 M.

vom 8. November 1875 gegen die Herausgabe von Schulbüchern seitens der Lehrer der höheren Schulen und Seminarien an. Dort heißt es:

„In der Rheinprovinz, wie in anderen Provinzen, ist wahrgenommen worden, daß die Production von Schulbüchern durch Lehrer höherer Lehranstalten von Jahr zu Jahr über das Bedürfniß hinaus zugenommen hat, eine Wahrnehmung, welche mancherlei Bedenken zu erwecken geeignet ist. . . . . . .

Die Herstellung inhaltlich bedeutender und für den Schulgebrauch in jeder Hinsicht empfehlenswerther Lehrbücher ist nach unserer Auffassung eine so schwierige Leistung, daß es uns unbillig erschiene, sie von unseren Lehrer-Collegien an erster Stelle zu erwarten oder zu fordern. Dem ehrenwerthen Streben aber, dem wir auf dem bezeichneten Gebiete vielfach mit dem Erfolge von Leistungen ohne hervorstechende Vorzüge begegnen, müssen wir eine andere Richtung wünschen. . . . . .

Der Beweis von wissenschaftlicher Vertiefung und Selbstständigkeit, wie er, wenn auch nicht immer in entsprechenden literarischen Leistungen, so doch jedenfalls im Unterrichte gegeben werden kann, ist eine Forderung, die wir an die Lehrer unseres Aufsichtskreises ohne Ausnahme stellen und der um so mehr genügt werden kann, je mehr die Bearbeitung von Schulbüchern den Wenigen vorbehalten bleibt, die allein hierzu inneren Beruf haben können." [1])

So wird also in Preußen unten und oben anerkannt, daß die Schulbücherproduction übergroß ist, und wenn auch der Mann, der seinem Buch das Motto gab: „Neunzehntel der Schulbücher-Literatur gehört in den Papierkorb" eine Hyperbel aussprach, so liegt doch in derselben eine große Wahrheit. Gegen diese Bücherfluth läßt sich direct nichts thun; es wird erst besser werden, wenn den Verlegern die Folgen der Ueberproduktion empfindlich fühlbar werden. Bis dahin kann schon die pädagogische Presse gegen die unberechtigte Buchmacherei angehen, indem sie 1. die Freundeskritiken unbarmherzig dem Papierkorb überantwortet und 2. nur berufenen und gewissenhaften Kritikern die Spalten öffnet. Ein Einschreiten der Schulverwaltung kann ich nur in dem Fall billigen, wenn über den Werth oder Unwerth eines Schulbuches eine Commission von Pädagogen und nicht Bureaukraten entscheiden. Die Lehrer selbst aber sollten schon um der Standesehre willen alle jene Leitfäden für die Kinder aus ihrer Schule fernhalten, welche sich zugleich „als Lehrbuch für den Lehrer" auf dem Titel oder sonstwo anpreisen.

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1876, S. 29 u. ff.

b. Die Veranschaulichungs-Lehrmittel.

„Alles kommt darauf an, sagt Baco von Verulam (1561—1626), daß wir die Augen des Geistes nie von den Dingen selbst wegwenden und ihre Bilder ganz so, wie sie sind, in uns aufnehmen.“ „Nicht Schatten der Dinge, sondern die Dinge selbst sind der Jugend nahe zu bringen; mit wirklicher Anschauung, nicht mit Wortbeschreibungen muß der Unterricht beginnen“ mahnt Amos Comenius (1592—1671). Und H. Pestalozzi (1746—1827), der das Princip der Anschauung in den Schulen zur Herrschaft gebracht hat, schreibt: „Aus der Anschauung eines Dinges geht es zur Beschreibung, aus der klaren Beschreibung entwickelt sich der deutliche Begriff. Anschauungslose Definitionen erzeugen eine fundamentlose Weisheit.“ Diesem hochwichtigen Grundsatze der Anschauung verdankt auch eine besondere Kategorie von Lehrmitteln ihre Existenz. Anfänge dazu datiren schon aus dem 17. Jahrhundert. Ich denke hier an den 1657 erschienenen Orbis pictus von A. Comenius; ferner an das 1774 herausgegebene Elementarwerk mit 100 Kupfern von J. B. Basedow, der Orbis pictus der 18. Jahrhunderts, und an das 1856 edirte Bilderbuch von Vogt & Günther, neubearbeitet von Dr. C. F. Lauckardt, der Orbis pictus des neunzehnten Jahrhunderts. Da dem Princip der Anschauung in neuester Zeit, namentlich in Deutschland, gebührend Rechnung getragen wurde, wuchs auch die Zahl der Lehrmittel, welche speciell auf die Beförderung der Anschauung berechnet sind, und sie wächst noch mit jedem Jahr. In Preußen, wo bis 1872 in manchen Schulen selbst die nothwendigsten Bücher und Schreibmateralien fehlten, haben die „Allg. Bestimmungen vom 15. October 1872“ auch mit Bezug auf die Veranschaulichungs-Lehrmittel neuen erfreulichen Fortschritt angebahnt. Die „unentbehrlichen Lehrmittel dieser Art“ sind in § 9 der „Allg. Bestimmungen“ genannt. Daß aber auch hier noch manches zu thun und manches zu lassen übrig bleibt, wird ein wohl orientirter Schulmann gern zugeben; namentlich muß mehr Sorgfalt auf die Auswahl derselben verwandt werden. Behufs weiterer Besprechung der hierhergehörigen Lehrmittel theile ich dieselben ein erstens in Sammlungen und zweitens in Apparate.

α. Die Sammlungen können Natur- und Kunstprodukte sein. Die Natur ist die beste Lehrerin. Ich wünsche daher jeder Schule, auch der Volksschule, eine Naturalien-Sammlung. Die Naturdinge lassen sich schwer durch Präparate und noch schwerer durch Bilder ersetzen. Eine

solche Naturaliensammlung zu erreichen, dürfte nicht so schwer sein, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Ausführung dieses Vorschlages hängt zum guten Theil auch von dem guten und energischen Willen des Lehrers ab. Nach und nach läßt sich manches sammeln. Und was der Lehrer nicht an seinem Orte sammeln kann, ist zur Jetztzeit leicht billig zu erlangen. Was speciell die naturwissenschaftlichen Lehrmittel angeht, so sind derartige Sammlungen in den letzten Jahren fast fabelhaft billig geworden. So liefern M. Schneider in Neustädtel im Erzgebirge, H. Braun in Thal in Thüringen, Oskar Usbeck in Reichenbach i. V. und Seminarlehrer Pfaff in Ettlingen (Baden) schöne Mineraliensammlungen für billig Geld. Auch Pflanzensammlungen, wenn man nicht frische Exemplare vorzieht, sind jetzt ebenfalls außerordentlich billig zu kaufen. Ich denke u. a. an die Herbarien von H. Jensen in Moorburg bei Haarburg, Hermann Wagner in Leipzig, Hestermann in Hamburg. Wer auf Aquarien und Terrarien, die M. Siebeneck in Mannheim gut und billig liefert, verzichtet, findet schöne Collectionen aufgestopfter Wirbelthiere, namentlich Vögel, bei Ehrhardt & Comp. in Bensheim (Hessen), letztere auch bei Frz. Seulen in Aachen; nützliche Vögel der Landwirthschaft sind zu beziehen bei Müller in Stuttgart.

Wo indeß die besprochenen Gegenstände in natura nicht gezeigt werden können, sei es, weil sie nicht zu beschaffen oder nicht transportabel sind, da muß man mit den Kunstprodukten für die Anschauung fürlieb nehmen. Letztere können sein Modelle oder Präparate und Abbildungen. Sowohl die ersteren wie die letzteren leiden gewöhnlich an zwei Fehlern: sie sind meist in verjüngtem Maßstabe angefertigt und zeigen auch der Regel nach Mängel in der Anfertigung, wodurch eine ganz getreue Vorstellung des bezeichneten Gegenstandes schwer erzielt werden kann. Mit Anerkennung muß hier aber auf einzelne Bezugsfirmen hingewiesen werden. Bock's anatomische Modelle (Gyps) bei Steyer in Leipzig, gut gearbeitete Thierbilder (Papiermaché) bei Theodor Escher in Sonneburg (Meiningen), Schlangen-Abbildungen in Blech oder Guttaperdha bei Brandel in Berlin. Viel Rühmens hört man in letzter Zeit auch von den Leistungen des Präparators Rud. Koch in Münster i. W., eines Schülers von Martin in Münster und eines Günstlinges von Prof. Dr. Landois in München. — Hier wäre auch noch kurz auf die Herstellung von Lehrmitteln für den mathematischen Unterricht aufmerksam zu machen. Seminarlehrer Ed. Jänicke in Halberstadt gibt eine kurze Uebersicht der An=

schauungs- und Lehrmittel im Rechenunterricht,[1]) die mich einer weiteren Bemerkung überhebt. Ein Auszug daraus findet sich in seiner Schrift „Der Rechenunterricht in der deutschen Volksschule.“[2]) Auch Lehrer August Reinmuth in Mannheim gibt in der Beschreibung seines neuen Rechen-Apparates eine kurze Geschichte der Rechen-Apparate, die recht lesenswerth ist.[3]) Unter den vielen Nachbildungen der russischen Rechenmaschinen macht zur Zeit die von den Gebrüdern Rösener construirte Maschine am meisten von sich reden. Bezüglich der geometrischen Körper weise ich auf die Sammlungen von Seminarlehrer G. Köpp in Bensheim (Hessen) und W. Schmidt in Hadamar hin und bemerke, daß auch dieser Unterricht ohne gute körperliche Veranschaulichungsmittel in der Luft schwebt und selten einen durchschlagenden und nachhaltigen Erfolg hat.

Die Sammlungen von graphischen Anschauungsmitteln oder Abbildungen sind bedeutend größer als die der körperlichen; das Bild spielt im heutigen Schulunterricht eine außerordentliche, wenn nicht übertriebene Rolle. Mit Recht bemerkt Dr. L. Kellner: „Jede Fibel muß jetzt mit Bildern geziert, jedes Lesebuch mit Abbildungen ausgestattet sein, der biblischen Geschichten nicht zu gedenken, bei denen ein solches Beiwerk fast selbstverständlich ist. Die Wände unserer Schulzimmer prangen mit Bildern aus allen Reichen der Welt, und was wären unsere naturgeschichtlichen Leitfaden ohne solchen Schmuck.“[4]) Es läßt sich nicht abstreiten, daß hie und da dem Bilde vor dem Gegenstande in natura der Vorzug gegeben wird, was oft weniger im Mangel an pädagogischer Einsicht als in der Bequemlichkeit eines pädagogischen Lohndieners seinen Grund hat. Gegen diese Sorte von Scholarchen richtet der Potsdamer Bürgerschul-Rector Dr. August Vogel eine 39 Seiten lange, „wissenschaftlich-pädagogische Abhandlung“[5]), die ich zur Lectüre warm empfehlen kann. Also, wo nur immer ein Gegenstand in natura herbeigeschafft werden kann, da muß es geschehen; ein berufstreuer und fleißiger

---

[1]) Kehr, Dr. K., Geschichte der Methodik. Gotha, Thienemann. 1877, I. Bd. S. 412—441.

[2]) Jänicke, Ed., Der Rechenunterricht in der deutschen Volksschule. Gotha, Thienemann. 1879, I. Theil, S. 59—69.

[3]) Reinmuth, August, Rechen-Apparat für Schule und Haus. Auf Grund der Geschichte der Rechen-Apparate nach pädagogischen Grundsätzen bearbeitet. Weinheim, Ackermann, 1881.

[4]) Kellner, Dr. L., Aphorismen. Essen, Bädeker 1878, S. 177.

[5]) Vogel, Dr. Aug., Gegen den Bildercultus. Gütersloh, Bertelsmann 1874.

Lehrer weiß das auch stets zu bewerkstelligen. Wo aber der Gegenstand in natura oder als Modell nicht zu beschaffen ist, da greife der Lehrer nach dem Bilde, das den Gegenstand freilich nicht als Körper, sondern als Fläche und die dritte Dimension nur mittelst der Perspective darstellt. Besser ein Bild als ein Wort. Nur sorge man, daß die Bilder auch den Dingen vollkommen entsprechen. Der Director W. Cüppers an der Taubstummen-Anstalt in Trier stellt in Alleker's Volksschule, die dem Bilde gebührende Rechnung trägt, folgende Anforderungen an dieses Veranschaulichungsmittel: Die Bilder müssen 1. treu und wahr sein, 2. des Zusammenhanges nicht entbehren, 3. in den einzelnen Figuren im gleichen Maßstabe ausgeführt sein, 4. ein gutes Colorit haben und 5. bei Wiederholungen Gruppenbilder sein.[1]) Leider lassen viele Bilder noch manches zu wünschen übrig. Dieselben sind entweder zu groß oder zu klein; dadurch erhalten die Kinder keine genaue oder gar eine unrichtige Auffassung des Gegenstandes. Die Bilder sind zweitens zu grell und zu bunt in den Farben; dadurch stören sie das Gleichgewicht in der Anschauung und vermindern die Aufmerksamkeit beim Unterrichte. Drittens sind die Bilder meist überladen, dieser Uebelstand verhindert die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand. Aber trotzdem bleiben die Bilder bessere Veranschaulichungsmittel als das beschreibende Wort, indem sie den wirklichen Gegenstand einigermaßen vertreten und dadurch sowohl frühere Vorstellungen erneuern als auch neue vermitteln. Das Bild kann fast bei jeder Unterrichtsdisciplin verwerthet werden. Für den biblischen Unterricht halte ich die 30 biblischen Bilder, 55 : 65 cm von Schnorr v. Carolsfeld bei Wiegand in Leipzig für die besten; allein sie kosten 36 Mark. Weit verbreitet sind die Herderschen 40 Darstellungen aus der Bibel, 30:36 cm, welche 14,80 M. kosten. Aus der größeren Zahl der Bilder für den Anschauungsunterricht hebe ich hervor als Einzelbilder die fachmännisch vielgepriesenen und behördlich vielempfohlenen Lehmann-Leutemann'schen 15 Thierbilder bei Hartmann in Leipzig; als Gruppenbilder die Strübing'schen 6 Bilder, Berlin, Winckelmann & Söhne; auch die 12 Bilder von Schuhmacher & Cüppers bei Henry in Bonn. Ich übergehe die unzähligen Alphabethe, Wandfibeln und Lesetabellen; ebenfalls die Wandtafeln, Anleitungen und Vorlagen für den Schreib- und Zeichenunterricht. Die Zahl der Wandtafeln und Tabellen für den ersten Rechenunterricht und die Einführung in

[1]) Alleker, J., Die Volksschule. Freiburg, Herder 1873, S. 118.

das Zehnersystem wächst auch unnöthigerweise mit jedem Jahr, ohne daß besondere Resultate, resp. ein besonderer Fortschritt zu erkennen wäre. Eine große Bedeutung hat das Bild im weltkundlichen Unterricht erlangt. Was ist der Geographie-Unterricht ohne Karte und die Städtebeschreibung ohne Plan? Ein Geplärr und Geklapper, wie es dem Schafe und dem Papagei naturgemäß eigen ist, aber sich nicht für denkende Menschen paßt. Die Kartographie hat nach jeder Richtung hin einen erfreulichen Aufschwung genommen, und für Schulen sind die Atlanten von Stieler, Lange, Amthor & Isleib und Algermissen höchst empfehlenswerth. Auf die Wandkarten von v. Leeder, Ohmann, Kiepert, Sydow sei empfehlend hingewiesen. Bildliche Darstellungen unterstützen und beleben auch den geschichtlichen Unterricht. Lang's Bilder zur Geschichte sind theuer, aber prachtvoll. Auch Fix' Karte zur geschichtlichen Entwicklung Preußens verdient Erwähnung. Für den naturgeschichtlichen Unterricht werden meistens Schreiber's „große Wandtafeln der Naturgeschichte" besonders warm empfohlen. Außer der Düsseldorfer Bezirks-Regierung [1]) haben noch manche Ober- und Unter-Behörden diese naturgeschichtlichen Wandtafeln empfohlen. In Folge dessen findet man dieselben fast in allen preußischen Schulen und darüber hinaus. Merkwürdig! Auch Empfehlungen erben sich, wie es scheint, wie eine „ewige Krankheit" fort. In seiner auf der allg. deutschen Lehrerversammlung zu Kassel 1868 prämiirten Schrift „Der Anschauungsunterricht" macht Karl Richter in Leipzig, nachdem er die Schreiber'schen „Bilder zum Anschauungsunterricht" wegen ihrer Ueberfüllung und Kleinheit getadelt, auf obige Wandtafeln, also empfehlend aufmerksam: „Hauptsächlich ihrer schönen trefflichen Ausführung halber, wollen wir hier noch der ebenfalls bei Schreiber verlegten Wandtafeln der Säugethiere, Vögel &c. gedenken." [2]) Auch Seminardirector Dr. Fr. W. Schütze in Waldenburg i. S. (Leitfaden für den Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre, Leipzig 1879, S. 263), Seminardirector Dr. J. Chr. G. Schumann in Alfeld (Lehrbuch der Pädagogik 1878, S. 293), Seminardirector Dr. Karl Kehr in Halberstadt (Die Praxis der Volksschule 1877, S. 319), Al. Karl Ohler in Mainz (Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts, 1878, S. 762), Schulvorsteher

---

[1]) Giebe, Verordnungen 1878, S. 281, Verf. v. 28. März 1873.

[2]) Richter, Karl, Der Anschauungsunterricht in den Elementarklassen. Leipzig, Brandstetter, 1869, S. 130.

Dr. v. Brüllow in Berlin (Diesterweg's Wegweiser, 1877, III. Bd., S. 225) u. n. v. a. sprechen und schreiben dieses Lob unbedingt nach. Dagegen schreibt der Domschullehrer Franz Seulen in Aachen auf Grund aufmerksamen Zusehens und guter Sachkenntniß: „So sind z. B. auf den Schreiber'schen Bildern, abgesehen von einzelnen die Form und das Colorit betreffenden Unrichtigkeiten, eine nicht geringe Anzahl von Thieren in einer die Wirklichkeit übersteigenden Größe dargestellt, während die andern in einer mehr oder weniger willkürlich gewählten Weise hinter der natürlichen Größe zurückbleiben. Das kann aber nur verworrene und unrichtige Vorstellungen erzeugen und zur Folge haben, daß die Schüler sich den Schneefink so groß wie die Dohle und den Fischreiher wie den Staar denken.[1]) Ein anderes Lehrmittel sind dagegen Leutemann's, Zwölf Thierbilder für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht (Leipzig, Wachsmuth) und Wilde Thiere (Leipzig, Löwe).

β. Zum Schlusse dieses Paragraphen hätte ich noch kurz auf die Apparate als Mittel zur Veranschaulichung hinzuweisen. Darunter verstehe ich nämlich jene Instrumente, welche zu Experimenten gebraucht werden und dadurch sowohl die Anschauung wie Auffassung unterstützen und befördern. Man theilt sie passend ein in mechanische, physikalische und chemische. Wo Unterricht in naturlehrlichen Fächern ertheilt werden soll, da sind die angezeigten Apparate unentbehrlich. Und doch findet man jetzt meist in den Schulen nur Wandtafeln für diesen Unterricht. Vielfach glaubt man mit der Anschaffung der Bopp'schen physikalischen Wandtafeln genug gethan zu haben. Gewiß, dieselben sind ziemlich correct und sauber hergestellt und können auch bei Wiederholungen sehr gute Dienste leisten; aber für den Unterricht, speciell die Auffassung der physikalischen Vorgänge gewähren dieselben nicht den Nutzen und die Unterstützung, die man ihnen gewöhnlich gern beilegt. Auf meinen pädagogischen Reisen traf ich einmal bei einem Volksschullehrer ein, der eben vollauf und mit Begeisterung beschäftigt war, seinen wohlerzogenen Schülern „das Geheimniß des Luftdruckes" in den Pumpen zu erklären. Der Mann stand vor der IV. Bopp'schen Tafel und zeigte sich müde auf die einzelnen Theile der Pumpe und docirte mit außerordentlicher Anstrengung, um die Dorfjugend, wie er sagte, mit den „einfachsten Problemen der Physik" bekannt zu machen. Ich kann nicht sagen, daß dieser Volksschullehrer mit dem Unter-

---

[1]) Rhein.-Westf. Schulzeitung, 1877, Nr. 5, Sp. 76.

richtsgegenstande nicht vertraut gewesen sei, habe vielmehr die Ueberzeugung, daß er sich wohl vorbereitet hatte, und doch wußten die Kinder am Ende der Stunde nicht mehr, wie auch zu der Zeit, als ich eintrat. Andererseits wird jeder zugeben, daß dies Kapitel von der Saug- und Druckpumpe gerade nicht zu den schwierigsten „Problemen der Physik" gehört. Es machte aber gleich anfangs auf mich den Eindruck, als fehle es an der nöthigen Anschauung, und ich machte deshalb später den liebenswerthen Mann darauf aufmerksam, daß sich der Unterricht bei so schönem Wetter auch recht gut an der Pumpe auf dem nahen Schulhofe ertheilen lasse. Der Schulmann ist mir später sehr dankbar dafür gewesen. Will man, ich wiederhole es mit Absicht, physikalischen Unterricht in den Volksschulen ertheilen, so dürfen die Apparate nicht fehlen. Das alleinige Plaudern und Dociren von Seiten des Lehrers heißt „leeres Stroh dreschen." Physikalische Lehrmittel kann man gut beziehen von Professor E. Bopp in Stuttgart, Ernecke in Hannover, Könings & Sohn in Magdeburg. Andere Firmen sind: William Meyer in Hildesheim, Max Kohl in Chemnitz. Der Seminarlehrer E. Nagel zu Preiskretscham in Oberschlesien hat eine Anzahl Apparate — elektrische, chemische, Maschinen-, Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge — hergestellt, welche durch Reskript vom 7. November 1872 empfohlen wurden.[1])

c. Lehrmittel-Ausstellungen und Schul-Museen.

Das allgemeine Interesse an der Volksbildung sowie die erhöhten Anforderungen an die Volksschule ließen, wie im Vorhergehenden zur Orientirung dargethan wurde, die Pädagogen, Schulfreunde und Schultechniker auf die Herstellung von immer vollkommenern Lehrmitteln zur Erreichung der Bildungs- und Schulzwecke sinnen und trachten. Die Folge davon ist, wie wir ebenfalls gesehen haben, daß die Zahl der Lehrmittel — sowohl der Bücher und Tabellen als der Veranschaulichungsmittel und der Schulgeräthe — fast unübersehbar geworden ist. Zeugniß für diese Thatsache legen ab die in den letzten Jahren erschienenen starken Lehrmittel-Kataloge, die sich noch ausdrücklich als „Auswahl der vorzüglichsten Lehrmittel" ausgeben. Von diesen Katalogen nenne ich an erster Stelle den

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O., 1872, S. 763.

Pribat'schen Katalog,[1]) der sich für die Hand des Lehrers wohl eignet, wenngleich auch die katholische Literatur nicht gebührend bedacht ist. Bedeutend ausführlicher ist der vom hessischen Seminarlehrer G. Köpp[2]) in Bensheim angefertigte Lehrmittel-Katalog; er ist für Lehrer- und Instituts-Directoren, sowie für Buchhändler bestimmt. Die beiden genannten Kataloge enthalten nur eine Auswahl; auch lassen sie die Angabe der directen Bezugsquelle vermissen. Diese Uebelstände sucht nun der von Lehrer K. Schröder in Magdeburg herausgegebene Lehrmittel-Katalog[3]) zu umgehen. Noch sei hier eben auf den Pichler'schen Katalog[4]) hingewiesen.

Die Hauptfrage bleibt nun die: Wie soll der Lehrer und Schulbeamte auf Grund eigener Anschauung eine seinen Verhältnissen entsprechende Auswahl treffen? — Die bis in die neueste Zeit hierin üblich gewesenen Wege, sich mit den literarischen Erzeugnissen für den Schulbedarf bekannt zu machen, haben sich nicht bewährt. Ich erinnere mich noch, daß buchhändlerische Hausirer über Land zogen und den Lehrern, „ihre schönen Bücher“ anpriesen. Damals war es besonders der Schul-Bote der Greßler'schen Buchhandlung in Langensalza, dem die Lehrer in Stadt und Land vielfach die Wissenschaften abkauften; gewöhnlich wußten die Herren aber erst 6 Wochen nachher, was sie von ihrem Bücherlieferanten gekauft hatten. Die Zungengeläufigkeit der buchhändlerischen Boten und die schöne Ausstattung der Bücher war mitunter ausschlaggebend für den Kauf. Für nicht wenige Lehrer waren auch die buchhändlerischen Reclamen im Inseratentheile der politischen und Fachblätter maßgebend, und so wurden vom letzten Nothgroschen Lehr- und

---

[1]) Allgemeiner Lehrmittel-Katalog. Systematisch geordnetes Verzeichniß der besten Lehr- und Veranschaulichungsmittel für die Hauptgebiete des Unterrichts in Volksschulen und höheren Lehranstalten. Fünfte erweiterte Auflage. Breslau, Priebat'sche Buchhandlung, 1876, S. 152.

[2]) Köpp, G., Illustrirtes Hand- und Nachschlagebuch der vorzüglichsten Lehr- und Veranschaulichungsmittel. Bensheim, Ehrhardt & Comp., 1877, S. 764, gr. 8°.

[3]) Schröder, Konrad, Lehrmittel-Katalog. Systematisches Verzeichniß sämmtlicher Lehrmittel für Elementar-, Mittel- und höhere Schulen. Ein Hilfs- und Nachschlagebuch für Schulbehörden, Schuldirigenten und Lehrer, sowie für den Sortimentsbuchhandel. Magdeburg, Friese, 1880, 6 Lieferungen à 60 Pfg.

[4]) Lehrmittel-Katalog. Auswahl der erprobtesten Lehrmittel für Kindergärten, Volks- und Bürgerschulen, Gymnasien, Realschulen, gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen. 5. umgearbeitete Auflage. Wien, A. Pichler's Wittwe & Sohn, 1876, S. 78.

Lernmittel gekauft, die nichts weniger als „gut und preiswürdig“ waren. Noch heute wissen manche Volksschullehrer nicht, was sie von solchen Anpreisungen zu halten haben, und lassen sich leicht durch den buchhändlerischen Vogelleim anleimen. Die literarischen Besprechungen der pädagogischen Literatur und Lehrmittel in Fachblättern können von großem Nutzen sein, wenn die Blätter es wohl meinen und sich nach Kritikern umsehen, die wirklich Fachkenntniß haben und frei von jedem Parteisinn sind. Leider sind die Recensionen in den meisten pädagogischen Fachblättern so gehalten, daß einem unwillkürlich der Gedanke kommt, der Kritiker hat auch eben das Titelblatt und das Inhaltsverzeichniß der „besprochenen“ Bücher gesehen. In anderen Recensionen fand ich neben den üblichen Schlagwörtern „dankenswerthe Leistung“, „Bedürfniß entsprechend“, „aus der Praxis erwachsen“ rc. auch noch grobe Unwissenheit und eine äußerst mangelhafte Formgewandtheit. Vielen Recensionen sieht man die „Freundesliebe“ an der Stirne an, und bei manchen deckt Anonymität oder Pseudonymität die Autorschaft. Die pädagogische Presse thut sehr wohl, diesem Recensenten-Unwesen auf ihrem Gebiete ein Ende zu machen; sie bringt sonst sich und den Lehrerstand in Mißkredit, schädigt die Schule und den Lehrer, letzteren in scientieller und materieller Hinsicht. Wie viel Gutes kann dagegen eine berufene und gewissenhafte Kritik nützen? Und eine solche ist nothwendig bei den vielen Erzeugnissen der Jetztzeit. Um diesem Bedürfnisse mehr Rechnung zu tragen, sind im letzten Jahrzehnt noch besondere Blätter zur Einführung in die neueste pädagogische Literatur entstanden. So gründete L. Auer 1870 das „Literaturblatt für katholische Erzieher“.[1]) Der emeritirte Schuldirector G. E. Schott in Leipzig ließ 1872 als Ergänzungsblatt zu seinem ‚Handbuch der pädagogischen Literatur der Gegenwart‘ eine Extra-Beilage zur „Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung“ erscheinen, die nach seinem 1873 erfolgten Tode von dem Taubstummen-Director H. E. Stötzner in Leipzig redigirt wird.[2]) Seit 1875 erscheint auch in Wien ein pädagogisches Literaturblatt;[3]) der Redacteur ist nicht genannt.

---

[1]) Literaturblatt für katholische Erzieher. Donauwörth, L. Auer, 12 Nummern à 1 Bgn. gr. 4°. Preis jährlich 2 M.

[2]) Stötzner, H. E., Anzeiger für die neueste pädagogische Literatur. Leipzig, Klinkhard. 12 Nrn. à ½ Bgn. gr. 4°. Preis jährlich 2 M.

[3]) Wegweiser durch die pädagogische Literatur. Wien, A. Pichler's Wittwe & Sohn. 12 Nrn. à ½—1 Bgn. gr. 8°. Preis jährlich 2 M.

Dr. Werner Werther, früher in Elmshorn, seit 1880 Rector in Essen a. d. Ruhr,[1]) gibt seit 1879 auch eine pädagogische Revue heraus; dieselbe erschien zuerst bei Mayer-Hannover; im laufenden Jahre edirt sie Wohlgemuth-Berlin. Seit 1881 hat auch das „Magazin für Pädagogik" eine literarische Monatsbeilage.[2]) Um neben der Bücherliteratur auch den übrigen Lehr- und Lernmitteln gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, gründete der deutsche Lehrerverein 1876 ein besonderes periodisches Blatt[3]) und zu demselben Zweck rief der Magdeburger Lehrer K. Schröder 1877 ein ähnliches Unternehmen ins Leben, das sich reger Unterstützung erfreut.[4])

Ein weiteres Mittel, um zur Kenntniß der Lehr- und Lernmittel zu gelangen, sind die Ansichtssendungen der Buchhändler, die es möglich machen, ein Lehr- und Lernmittel vor dem Kauf gut anzusehen. Die Anschauung ist auch hier belehrender als jede Beschreibung und Recension, vorausgesetzt, daß man kein Lehrling in dem Fache ist. Doch können hier der Wille der Verkaufenden und die Sparsamkeit der Kaufenden große Beschränkungen auferlegen.

α. Dem Lehrer müßte also Gelegenheit geboten werden, recht viele und gute Lehr- und Lernmittel durch Anschauung kennen zu lernen, ohne daß er dadurch nach irgend einer Seite in Verlegenheit käme. Dies Mittel bieten ihm die sogenannten Lehrmittel-Ausstellungen, vorzugsweise ein Institut der Neuzeit, aber der Idee nach schon recht alt. Derselbe Gedanke, der im Alterthum die olympischen Spiele einrichten hieß, der im Mittelalter die Sammlungen von Raritäten begünstigte und in der Neuzeit die internationalen Weltausstellungen (1851 in London, 1855 in Paris, 1862 in London, 1867 in Paris, 1873 in Wien, 1878 in Paris) schuf, hat auch die Schul-Ausstellungen ins Leben gerufen. Diesen, wie überhaupt allen Ausstellungen liegt ja der Zweck zu Grunde: 1. zu

---

[1]) Werther, Dr. Werner, (Rector in Essen a. d. Ruhr,) Pädagogisches Literaturblatt- und Rundschau auf dem Gebiete der Pädagogik. Berlin, Wohlgemuth. 12 Hefte à 64 S. gr. 8°. Preis jährlich 7 M.

[2]) Literaturblatt. Spaichingen, Kupferschmid'sche Buchhandlung. 12. Nrn. Preis jährlich 2 M.

[3]) Gallee, H., Deutsches Schulmuseum. Redigirt von dem Comité für das ‚Deutsche Schulmuseum' (Lehrmittelsammlung und Bibliothek) des deutschen Lehrervereins, Bezirksverband Berlin. Berlin, Bichteler. 12 Nrn. à 1 Bgn. Preis jährlich 2 M.

[4]) Schröder, Konr., Magazin für Lehr- und Lernmittel. Magdeburg, Friese. 24 Nrn. à 2 Bgn. gr. 4°. Preis vierteljährlich 1 M.

belehren, 2. zur Nachahmung anzuregen, 3. die Entscheidung der öffentlichen Kritik herbeizuführen und 4. berechtigten Ehrgeiz anzuspornen. Auch finden wir Schul-Ausstellungen schon im Mittelalter; ich denke an die Klosterschulen, welche Ausstellungen der Arbeiten ihrer Zöglinge (als Bücher, Zeichnungen, Miniaturen, Stickereien 2c.) veranstalteten. Die Wichtigkeit und Bedeutung der Schul- und Lehrmittel-Ausstellungen wird jedoch erst seit der ersten Londoner Weltausstellung allgemein ins Auge gefaßt und hat namentlich seit der Pariser und Wiener Ausstellung allgemeine und thatkräftige Anerkennung gefunden. Während die Gegenstände für „Erziehung und Unterricht“ auf der Wiener Weltausstellung 1873 noch in der letzten, der XXVI. Gruppe, untergebracht waren, wurde in Würdigung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen den geistigen Motoren und der materiellen, in unmittelbaren Wettkampf tretenden Leistungen der Arbeit, dem Unterrichtswesen in allen seinen Abstufungen und Arten durch das Reglement der Pariser Ausstellung vom 1. Mai bis 31. October 1878 ein hervorragender Platz eingeräumt und zwar in Gruppe, „II. Erziehung und Unterricht, Material und Verrichtungen der freien Künste.“

Das Verdienst, in Deutschland die erste Anregung zur Einrichtung von Lehrmittel-Ausstellungen gegeben zu haben, gebührt dem wackern Dr. K. Kehr, damals noch Seminar-Inspector in Gotha. Unter dem Titel: „Ein Antrag für die allgemeine deutsche Lehrerversammlung“ stellte er 1861 in der „Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung“ den Antrag: „Die deutsche Lehrerwelt möge bei Gelegenheit der nächsten Allgemeinen deutschen Lehrerversammlung eine Ausstellung musterhafter Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen berathen und bei der Versammlung des nächsten Jahres ins Leben treten lassen.“ Sein Zweck ist in folgendem Satze ausgesprochen: „Der Vorstand der Versammlung wird gewiß ein Unternehmen freudig begrüßen, das dazu angethan ist, den geistigen Horizont der Lehrerwelt zu erweitern und frische, freie, fröhliche Frühlingsluft in die Versammlung zu bringen.“[1]) Der Vorschlag Kehr's fand die bereitwilligste Annahme, und so wurde alljährlich die Stadt, in welcher die allgemeine deutsche Lehrerversammlung tagte, ein Centralpunkt für die gesammten Lehr- und Lernmittel.

---

[1]) Allgemeine deutsche Lehrerzeitung, 1861, Nr. 7.

Es entstanden Ausstellungen, die kaum zu übersehen waren; ganze Säle lagen voll der verschiedensten Sachen. Die Erfahrungen, welche man auf den großen Weltausstellungen gemacht hatte, wiederholten sich bei den periodischen Lehrmittel-Ausstellungen, und so kam man gar bald auf den Gedanken, auch bei den gelegentlichen Lehrmittel-Ausstellungen eine Theilung eintreten zu lassen. Bereits auf der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung in Breslau 1874 wurde obiger Gedanke betont und auf dem ersten Deutschen Lehrertage zu Erfurt schritt man zur Ausführung desselben. Die Ausstellung in Erfurt 1876 umfaßte nur Geographie, Naturgeschichte und Zeichnen. Auf der allg. Versammlung in Fürth 1877 bot die Ausstellung nur Lehrmittel für Anschauungsunterricht, Geschichte und Schreiben. Die für die Besucher des zweiten Deutschen Lehrertages in Magdeburg 1878 eingerichtete Lehrmittel-Ausstellung enthielt nur Anschauungsmittel für die beschreibenden Naturwissenschaften. Auch bei Einrichtung der Ausstellungen auf den Provinzial-Lehrerversammlungen ging das Bestreben dahin, nur die Lehrmittel einzelner Unterrichtsgebiete zur Vorstellung zu bringen. So bot die Ausstellung auf dem vierten Rheinischen Lehrertage in Elberfeld 1878 nur Naturkunde und Zeichnen.

β. So groß nun auch der Nutzen der gelegentlichen Lehrmittel-Ausstellungen angesetzt werden mag, für die Schattenseiten dieser Einrichtung darf man nicht blind sein. Mit Recht sagt der Berliner Lehrer H. Gallee: „Jenen Ausstellungen der allgemeinen Lehrerversammlungen, der Lehrertage, der Provinzial-Vereinsversammlungen haften aber sämmtliche Mängel ephemerer Veranstaltungen an. Kurze Zeit der Vorbereitung und die Nothwendigkeit, in noch kürzerer Zeit die innegehabten Räume (meist Schulsäle) zu räumen, — die anstrengende Thätigkeit in den die Hauptsache der erwähnten Zusammenkünfte bildenden Generalversammlungen, welche für nebenher laufende Einrichtungen, wie es die Ausstellungen sind, nur geringen Raum und eine bereits im Ermüden begriffene Aufmerksamkeit übrig läßt, — endlich die Abhängigkeit von dem Entgegenkommen oder Nichtwollen des Buchhandels: dies alles stellte bisher eine der aufgewandten Mühe und den angelegten Kosten entsprechende Benutzung und Ausnutzung in Frage. In voller Erkenntniß dieser Sachlage ist der Buchhandel, zumal den häufigen Aufforderungen zur Beschickung von Lehrmittel-Ausstellungen gegenüber, schwer zugänglich geworden; einige Handlungen lehnen bereits ihre Theilnahme unbedingt

ab. [1]) Auch ich bin der Ansicht, daß nur ständige Ausstellungen in einem Vereinigungsorte Gelegenheit bieten können, sich gehörig, d. h. gründlich und allseitig zu informiren und zu orientiren, das anerkannt Gute durch gesteigerten Bedarf billig zu machen und allerwärts auch in die simpelste Dorfschule einzuführen. Auch Nagel in Ulm gibt den Rath: „Nur sollten aus den periodischen Ausstellungen dauernde Lehrmittelsammlungen erwachsen, welche vorzugsweise das Bewährte aufnähmen, während die Ausstellungen vorzugsweise für das Neue bestimmt wären.“ [2]) In diesem Sinne sprechen sich auch Director Dr. A. Wiechowsky [3]) in Prag und Dr. Egger [4]) in Wien in ihren hierhergehörigen Schriften aus. Daher sehen wir auch in den Staaten, wo man auf dem Gebiete des Unterrichtes einen ernsten Fortschritt anbahnt, das Bestreben, permanente Lehrmittel-Ausstellungen oder pädagogische Museen zu begründen.

Fragen wir nach dem ersten pädagogischen Museum, so führt uns die Geschichte in ein außerdeutsches Land. Die erste permanente Schul-Ausstellung wurde gleich nach der ersten Londoner Welt-Ausstellung im Jahre 1851 gegründet und ist als besondere Abtheilung im Kensington-Museum in London untergebracht. Da reiht sich Saal an Saal, Unterrichtsobject an Unterrichtsobject, eines schöner und interessanter als das andere. Diese Lehrmittel-Ausstellung, welche in besonderer Weise den praktischen Engländer verräth, bietet einen großartigen, imponirenden Anblick und zeichnet sich aus durch präcise und schöne Aufstellung, durch übersichtliche und genaueste Katalogisirung und Etiquettirung und durch sorgfältigste Placirung. — Die Chronologie führt uns weiter nach dem Osten Deutschlands. Das russische pädagogische Museum wurde im Jahre 1864 als staatliche Einrichtung gegründet und zwar zunächst für die elementaren Unterrichtsanstalten des Kriegsdepartements; doch bildet es seit 1871 eine selbständige Abtheilung des Museums der gemeinwissenschaftlichen Kenntnisse zu Petersburg. Man unterscheidet in demselben hauptsächlich drei Abtheilungen: I. für den Unterricht, II. für die Er-

---

[1]) Deutsches Schulmuseum, Berlin 1879 Nr. 3 (März).

[2]) Pädag. Handbuch für Schule und Haus, a. a. O. S. 847.

[3]) Wiechowsky, Dr. Alex., Jahresbericht der K. K. Deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Prag. Für die Schuljahre 1871/73. Prag, Selbstverlag.

[4]) Egger, Dr. Alois, Ein österreichisches Schul-Museum. Wien 1874.

ziehung und III. für die Gesundheitspflege. Diese Ausstellung,[1]) welche auf der Brüsseler Ausstellung Aufsehen erregte, verdient aus mehrfachen Gründen der Beachtung. Noch sei auf einen Umstand hingewiesen, der uns die Bedeutung dieses Unternehmens ahnen läßt. Das Institut nahm 1866, also zwei Jahre nach der Gründung, einen Raum von 80 qm ein, im Jahre 1879 waren 2500 qm wohl bebaut und besetzt. — Wenden wir uns gegen Süden. Das Schulmuseum in Budapest verdankt der Wiener Ausstellung im Jahre 1873 seine Entstehung. Bei dieser Gelegenheit traf der ungarische Ministerialrath Gönci mit den verschiedenen Vertretern der Regierungen das Uebereinkommen, die Lehrbücher und Lehrmittel gegenseitig auszutauschen und so großartige „Muster-Schulmuseen“ in den einzelnen Ländern zu gründen. Diesem Uebereinkommen mußte Minister Trefort später noch ein bischen nachhelfen, aber die Sache kam in Fluß und hat schon schöne Resultate aufzuweisen. — Nicht zum deutschen Oesterreich, zu den Brüdern in der Schweiz wendet sich unser Blick. Die Ende 1874 als besondere Abtheilung des Gewerbe-Museums in Zürich gegründete „Schweizerische permanente Schul-Ausstellung“ bezweckt eine permanente Ausstellung der Lehrmittel der schweizerischen Unterrichtsanstalten aller Schulstufen mit Ausschluß der Hochschulen und der polytechnischen Schule. Es reihen sich die auszustellenden Objecte unter folgende Abtheilungen: A. Obligatorische Schulbücher, B. Veranschaulichungsmittel, C. Physikalische und chemische Apparate, D. Schulsammlungen, E. Schulutensilien, F. Baupläne und Modelle, G. Schulliteratur, H. Verschiedenes. Der Besuch der Schulausstellung ist frei. Sie ist alle Tage geöffnet, zu gleicher Zeit mit den Sammlungen des Gewerbe-Museums. — Wir gehen weiter, aber bleiben vorläufig bei den Stammverwandten. Das niederländische Schulmittel-Museum, welches am 24. December 1877 im Industrie-Palaste zu Amsterdam eröffnet wurde, hat programmgemäß den Zweck, „das niederländische Schulwesen weiter zu entwickeln und dessen Blüthe zu befördern.“ Es sucht dieses Ziel zu erreichen „durch ständige oder durch zeitweilige längere Ausstellungen von Unterrichtsmitteln, von Gegenständen, Apparaten und Zeichnungen, die sich auf Schulbau, Schuleinrichtung und Schulhygiene beziehen, von Lehrbüchern, und weiter alles dessen, was mit dem Unter-

[1]) Vergl. »Russie. Notice sur le Musée Pédagogique et description du Cabinet hygiénique exposé à Bruxelles par cet établissement en 1876.«

richtswesen in Beziehung steht und sich zur Ausstellung eignet.“ Eine geordnete und systematische Zusammenstellung der Unterrichtsobjecte kann man dieser Ausstellung, die von den Fabrikanten der verschiedensten Länder beschickt wird, bis heute nicht nachrühmen. Obgleich privaten Charakters, so verdient doch hier genannt zu werden die „Permanente Lehrmittelausstellung in Rotterdam“, Eigenthum der Firma van der Hoeven & Buys daselbst. Diese Ausstellung übertrifft durch ihre Großartigkeit und Reichhaltigkeit andere Ausstellungen und Museen weit. Conservator derselben ist ein — Ingenieur. — An Holland reiht sich geographisch Belgien, das zur Zeit auch seinen Schulkampf hat und sich die Schule etwas kosten läßt. Van Humbeck, der belgische Minister des öffentlichen Unterrichts, hat unterm 20. December 1879 auf Grund der Vollmacht des Departements vom 26. November 1878 die Einrichtung des „Staats-Schulmuseums“ bestimmt. Artikel 3 besagt: „Das Staats-Schulmuseum ist bestimmt, alles das zur Kenntniß zu bringen, was die verschiedenen Lehrgegenstände betrifft, welche dem Unterrichts-Ministerium unterstehen. Die Eröffnung des Museums fand im Jahre 1880 statt. Dasselbe besteht aus zwei Sectionen. Die erste umfaßt A. Lehrmittel in Belgien; B. Lehrmittel im Auslande; die zweite Section wird die Ausstellungen von Privaten oder Vereinen umfassen. — Auch Frankreich scheint auf dem Gebiete der allgemeinen Schulbildung eine alte Schuld abtragen zu wollen. Dort wird zur Zeit im Schul-Departement mit großer Rührigkeit gearbeitet, und Millionen Francs gibt man gern für den Volksschulunterricht her. Durch Decret vom 13. Mai 1879 wurde auch in Paris ein französisches pädagogisches Museum gegründet, das in der kurzen Zeit seines Bestehens schon eine Menge guter Unterrichtsgegenstände in geordnetem Zustande aufzuweisen hat. — Auch aus Italien läßt sich in dieser Beziehung Erfreuliches mittheilen. Hier und zwar in Rom wurde ein pädagogisches Museum von dem Minister Bonghi ins Leben gerufen. Noch ist hier eines pädagogischen Museums zu erwähnen, das der Director G. Chiaia zu Caserta 1874 in Verbindung mit seiner Lehrer-Vorbildungsanstalt gegründet hat.[1])

---

[1]) Notizie, Catalogo e Regolamento del museo Paedagogico Provinziale, Salvatore Pizzi. Caserta, 1. Octobre 1879.

Wenn man von der württembergischen Lehrmittelsammlung, die Präsident v. Steinbeis mit dem Musterlager für Kunst und Industrie verbunden hat, absieht, dann hat Deutschland kein staatlich eingerichtetes pädagogisches Museum aufzuweisen. Die deutschen Staaten gehören zu denen, die derartige mit Kosten verbundene Bestrebungen gern den Communen überlassen. Und die Communen halten sich auch gern solche „Luxus-ausgaben", wie einzelne Stadträthe meinen, vom Halse. Doch verdienen hier ehrender Erwähnung die Stadt Wien, wo Dank der rastlosen Bemühungen des Gemeinderathes Alex. Riß 1872 eine permanente Lehrmittel-Ausstellung ins Leben gerufen wurde, die in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen hat. Die Schulverwaltung Berlins, welche sich auf diesem Gebiete nicht durch die Thätigkeit der ihr untergebenen Lehrer beschämen lassen wollte, gründete am 10. Februar 1877 ein städtisches Schul-Museum (Berlin, Brandenburgerstraße 78/79); dasselbe zählte am 10. Februar 1881 c. 4000 Bände. Auch in Regensburg ist seit dem 15. März 1880 eine permanente Lehrmittel-Ausstellung für Volksschulen, Fortbildungsschulen und Lehrerbildungs-Anstalten eröffnet worden.

Es bleibt ein Verdienst der deutschen Lehrerschaft, insbesondere der deutschen Lehrervereine, zur Gründung von gelegentlichen und dauernden Lehrmittel-Ausstellungen angeregt und dort, wo Staat und Gemeinde nicht wirken wollten oder konnten, auch die Ausführung der Ausstellungen opferwillig getragen zu haben. Zunächst erinnere ich an die bei Gelegenheit der 200jährigen Todtenfeier des großen Pädagogen J. A. Commenius am 15. November 1871 durch den Leipziger Volksschullehrerverein gegründete Commenius-Stiftung, eine größere Bibliothek mit öffentlicher Benutzung. Dieselbe zählte zu Michaelis 1880 im ganzen 21,819 Bände und Broschüren, von denen in den 9 Jahren ihres Bestehens nach allen Himmelsrichtungen hin 5740 Bände verliehen worden sind. An zweiter Stelle ist das „Deutsche Museum" zu nennen, welches sein Dasein dem Berliner Bezirksverband des deutschen Lehrervereins verdankt. Derselbe versuchte nämlich im Jahre 1874 den Gedanken eines Schul-Museums für Preußen zu erwecken, zu welchem Zwecke er mit Unterstützung des Ministeriums und der Berliner Stadtbehörden eine permanente Lehrmittel-Ausstellung ins Leben rief.[1]) Man hat das Bedürfniß und die Nothwendig-

[1]) Historisch-kritische Berichte über die Lehr- und Lernmittel-Ausstellung des Berliner Bezirksverbandes. Berlin, Kastner, 1874.

keit eines Schul-Museums anerkannt, aber die staatlichen und communalen Behörden zeigten wenig Neigung, dem Bedürfniß durch finanzielle Unterstützung Rechnung zu tragen, worauf dann der Bezirksverband den Beschluß faßte, selbstständig ein Schul-Museum zu schaffen. Das Statut des Deutschen Schul-Museums bezeichnet den 1. Januar 1876 als den Tag der Gründung. Das Institut hat nach § 2 des Statuts die Aufgabe:

a. „Die zur Zeit gebräuchlichen, sowie etwa neu erfundenen Lehrmittel jeglicher Art, Schuleinrichtungen und Schulausstattungen zur vergleichenden Kritik auszustellen (permanente Lehrmittelausstellung);

b. Flugschriften, Broschüren &c., welche die Schule betreffende Fragen erörtern, pädagogische Zeitschriften und gesetzliche Bestimmungen über das Schulwesen als Quellen künftiger Geschichte, sowie:

c. Lehr- und Lernmittel früherer Zeit, auch charakteristische Produkte der Schülerwelt, welche die Entwicklung der einzelnen Unterrichts-Gegenstände zur Darstellung zu bringen geeignet sind, möglichst vollständig zu sammeln (Schul-Museum);

d. Pädagogische Quellenschriften, besonders solche, die sich aus irgend einem Grunde der Privatanschaffung entziehen, zum Gebrauch der hiesigen Lehrerschaft zu beschaffen (Bibliothek)."

Mit dem Schul-Museum sind auch von Zeit zu Zeit Special-Ausstellungen verbunden, welche den Zweck haben, auf Grund eingehender Vorarbeiten die Gestaltung der Methodik eines einzigen Lehrgegenstandes sowohl nach der historischen, resp. theoretischen wie praktischen Seite hin der Lehrerschaft und dem Laienpublikum vorzuführen. So fand im Jahre 1876 eine Special-Ausstellung des Schreib-Unterrichts und 1877 eine solche des geographischen Unterrichts statt. Das Schul-Museum ist in der Aula der 49. Gemeindeschule (Berlin, Blumenstraße 63a) untergebracht und ist wöchentlich einen Tag für Jedermann unentgeltlich geöffnet. Aehnlich wie in Berlin entstand auch in Magdeburg ein Schul-Museum. Das günstige Resultat der Ausstellung von Lehr- und Lernmitteln, welche vom 16. September bis 15. October 1876 in Magdeburg stattfand, ließ nämlich den dortigen Lehrerverein unterm 14. Februar 1877 den Beschluß fassen, eine permanente Lehrmittel-Ausstellung einzurichten, welche mit den Geschäftslocalen der Lehrmittel-Anstalt der Firma

F. Krönings Söhne in Verbindung steht.[1]) Der Besuch ist ebenfalls unentgeltlich und nicht beschränkt. — Auch den Lehrerverein zu Königsberg hat seit Mitte 1880 die Frage nach Gründung einer permanenten Lehrmittel-Ausstellung vielfach beschäftigt. — Das vor etwa 25 Jahren gegründete Schul-Museum des Schulwissenschaftlichen Lehrervereins zu Hamburg hat den Zweck, den dortigen Schulen das erforderliche Material für den naturkundlichen Unterricht zu liefern. — Auch die permanente Lehrmittel-Ausstellung des Cassianeums in Donauwörth (Bayern) verspricht gute Resultate.

Wo indessen das Schulinteresse der staatlichen und communalen Behörden und die Opferwilligkeit der Lehrerschaft nicht hinreichte, um durch gelegentliche und dauernde Lehrmittel-Ausstellungen den Schulunterricht zu fördern, da sehen wir die Privatspeculation kräftig eingreifen. Einzelne Lehrmittel-Handlungen haben in den letzten Jahren bedeutende permanente Lehrmittel-Ausstellungen eingerichtet und dadurch einen neuen Industriezweig geschaffen, dem schon mehrere Geschäftsfirmen hohen Aufschwung verdanken. Ich erinnere an die Häuser Colmann, Clendinning und Hammer in London, an Lenior und Walcher in Paris, an van der Hoeven & Bruys in Rotterdam, an Paravia in Turin, an Forster und Steflitschek in Wien. Von den Firmen in Deutschland, die permanente Ausstellungen für sämmtliche Lehrmittel eingerichtet haben, nenne ich Dr. Oskar Schneider, J. Credner und Ernst Wunderlich in Leipzig; J. Ehrhardt & Comp. in Bensheim (Hessen); F. Krönings Söhne in Magdeburg; Priebat'sche Buchhandlung in Breslau; M. Meyer in Hannover; Gräfe & Unzer in Königsberg; H. Bischof in Berlin.

Soviel über die Entwicklung der Lehr- und Lernmittel-Ausstellungen und der Schul-Museen im letzten Jahrzehnt.

5. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ und die Schulbureaukratie.

„Im Zusammenhange mit den Schulreformen der letzten Jahre hat sich eine alles überwuchernde Schulhierarchie und eine förmliche Bureau-Pädagogik gebildet, welche auf der Maxime beruht, daß »über die kluge Ausspendung der Reichthümer des Geistes, eben so wie über

[1]) Katalog der permanenten Lehrmittel-Ausstellung des Lehrervereins Magdeburg. 1. Ausgabe. Magdeburg 1877.

jeden andern Genuß des gesellschaftlichen Lebens, eine Art von Staatspolizei walten müsse.« Dieses Universalrecept der Schulhierarchie und Bureau-Pädagogik ist anno 1792 von dem österreichischen Kanzler Grafen Rottenhann erfunden worden. Lange Zeit hat man es nicht allseitig auszunutzen verstanden. Wenn aber heute Graf Rottenhann aus dem Grabe aufstünde, so müßte er seine Herzensfreude haben, wie die Welt doch endlich nach fast 100 Jahren seine große und segensreiche Idee vollkommen zu würdigen und zu verwerthen weiß. Wir haben es bereits zu zwei Arten von Bureau-Pädagogik gebracht, denn practica est multiplex: zu einer officiellen und einer officiösen. Die erste geht direkt und mit unmittelbarer Autorität aus den Bureaus in die gesammte Schulwelt, die andere mit erborgtem Glanze durch die Federn „hervorragender Schulmänner" in die Kreise der Schulleute minorum gentium und aller, die es werden sollen. So bestehen denn ganze Sonnensysteme von Bureau-Pädagogik mit Centralsternen, Planeten, Trabanten, Sternschnuppen und sonstigem kleinem Geschmeiß. Wer heutigen Tages in »zulässiger« oder »berufener« Weise sich mit der »klugen Ausspendung der Reichthümer des Geistes« befassen will, der muß entweder in einem Bureau sitzen, oder er muß genau darauf achten, wie der Wind aus den Bureaus weht und wer ihn wehen läßt, namentlich auch, welche kirchliche oder politische Richtung einem guten Patrioten jeweilig ziemt. Selbst die Orthographie ist ein Monopol der Schulbureaukratie geworden, und wer nicht ordonnanzmäßig schreibt, ist unfähig zur »klugen Ausspendung der Reichthümer des Geistes.« So ist denn alles recht chinesisch und byzantinisch geworden, schablonenartig, uniform, geistlos, servil. Man speist die Jünger der Pädagogik mit Registerwerk, Kunstgriffrecepten, fragmentarischem Kram, sterilem Phrasenwerk und dressirt sie mit mühseliger Lernerei auf die vorbeschriebenen Prüfungen; wenn sie da alles schön von den Fingern herzählen können, so ist ihre Ausbildung in Ordnung. Auf selbständiges Erkennen, auf Vertiefung in großen Ideen, auf den Sinn für hohe Strebeziele, auf Begeisterung für den Beruf, auf einen lebensvollen, fruchtbaren, einheitlichen und leitenden Gedankenkreis kommt wenig an. »Zum Teufel ist der Spiritus, das Phlegma ist geblieben.« In der klassischen Pädagogik ist die höchste Autorität die Wahrheit, in der Bureau-Pädagogik der Beamte; die klassische Pädagogik will naturgemäße Menschenbildung, die Bureau-Pädagogik Abrichtung ad hoc. Die Hauptsache bei der letzteren bleibt immer das Reglement, die Approbation, die

Abstempelung, die Manipulation, kurz die Form. Und unter solchen Verhältnissen florirt nur die Halbheit, die Mittelmäßigkeit, die geistige Impotenz, die Charakterlosigkeit und Schmarotzerei. Für Männer selbständigen Geistes und Charakters ist da kein Raum. Die Reformatoren des Erziehungswesens, die Commenius, Francke, Rochow, Basedow, Pestalozzi ꝛc. wären im Bereiche der modernen Bureau-Pädagogik völlig unmöglich. Mit Wehmuth gedenkt man der Zeiten, da noch das Banner der freien Menschenbildung die junge Lehrerwelt zu allem Edlen begeisterte!" [1]) Diesen harten Worten von Dr. Friedr. Dittes, dem bekannten freisinnigen Director des Wiener städtischen Pädagogiums, muß ich leider beipflichten. Leis und laut, von Nord und Süd ertönt aus der deutschen Lehrerwelt die herbe Klage: „Das bureaukratische Regiment drückt die Schule." Der durch sein treffliches „Lehrbuch der praktischen Methodik" bekannte württembergische Schulmann, Oberlehrer G. Luz in Biberach b. Ulm gibt dieser Thatsache in folgenden Worten Ausdruck: „Das Unterrichtswesen ist in gewissen Stücken veraltet und zwar nicht bloß der Form, sondern auch dem Inhalte nach. Man will das Princip, zu dessen Durchführung die Zeit drängt, nicht verwirklichen. Kann man im allgemeinen den Gang der Entwickelung nicht hemmen, so hängt man um so mehr Bleigewichte an. Ist seit 40 Jahren im deutschen Volksschulwesen auch manches neu eingerichtet worden, so mußte doch stets in kurzen Fristen wieder geflickt werden. Wurde mit Mühe ein Schritt vorwärts gethan, so jammerten darüber die am Alten hängenden Naturen, obgleich sich dieser und jener der gemachten Schritte schnell als zu kurz erwiesen hat. Die Volksschule trägt ein Gewand, das ihr nicht mehr paßt. Dies ist in Württemberg und ganz Süddeutschland die Geschichte der Schulgesetzgebung, welche eine Musterkarte von fünf oder sechs Jahrzehnten am Leibe herum zeigt. Das bureaukratische Regiment drückt die Volksschule; die Verwaltung hört nicht auf die Stimme tüchtiger, erfahrener Lehrer." [2])

Im Norden Deutschlands, speciell in Preußen sieht es heute nicht besser als in Süddeutschland mit dem bureaukratischen Regiment im Schulwesen aus. Mit Freuden, ich will sagen, mit Wehmuth, erinnert sich der greise Schulmann noch heute gern der Zeit, wo man in Preußen mit Dank alle diejenigen zu Rath zog, die ein Recht und ein Interesse

[1]) Pädagogium, Leipzig, Klinkhardt 1880. II. Jahrgang 8. Heft.
[2]) Die deutsche Schule, Siegen, Montanus 1879, S. 13.

an der Schul- und Volkserziehung haben. Der Berliner Schulmann, von dem Dr. J. B. Heindl in Günzburg (Bayern) sagt, daß „er nicht Luftschlösser baute, sondern Werke errichtete, die der Vergänglichkeit trotzen“ [1]) — ich meine den Oberconsistorialrath Friedrich Gedike, geb. 15. Januar 1754, gest. 2. Mai 1803 — dieser durfte noch schreiben: „Ich habe das Glück, daß mir durch kein unabänderliches Reglement die Hände gebunden sind, und daß meine Oberen viel zu patriotisch für die Aufnahmen unserer Schulen gesinnt sind, um zu verlangen, daß über jede Veränderung im Schulplan erst ausdrückliche Anfragen geschehen und specielle Erlaubniß nachgesucht werden müsse. Wo dies alle Augenblicke geschehen muß, da ist es gar kein Wunder, wenn viele gute Einrichtungen, die sonst mit leichter Mühe zu machen wären, unterbleiben. Ueberhaupt ist ein feststehender Schulplan, worin ein- für allemal die Zahl und Ordnung der Lectionen und die dabei zu gebrauchenden Methoden und Lesebücher bestimmt werden, eine für jede Schulanstalt äußerst nachtheilige Sache. Bedürfnisse der Zeit, des Orts, der Lehrlinge, die Verschiedenheit der Lehrer u. s. w. machen auch in dem Schulplan von Zeit zu Zeit schlechterdings Abänderungen nothwendig.“ [2]) In der Folge hätte die Einführung des Schulzwanges im Jahre 1825 leicht Anlaß zu einer Uniformirung und Reglementirung im Schulwesen geben können; indeß die praktischen Berather der preußischen Krone hielten es immer noch für höchst ersprießlich die Interessenten der Schule um ihre Ansicht und ihre Erfahrung zu fragen, wenn neue Organisationspläne verwirklicht werden sollten. Wie ich schon an anderer Stelle, S. 72 dieser Schrift, bemerkt habe, sind wir in Preußen erst durch den Minister von Raumer in die „Bureaupädagogik“ hineingerathen. Und doch, wer diese Zeit mit der heutigen in genannter Beziehung vergleicht, wird jene doch nur den Anfang von dem Uebel bezeichnen, unter welchem jetzt die Schulwelt seufzt. Seit 1872 wuchert der Bureaukratismus in unserm Schulwesen in erschrecklicher Weise, und nicht blos in der Schul-Verwaltung und -Vertretung, sondern auch in der eigentlichen Schularbeit. Man glaubt mit dem Regieren, Commandiren Controliren und manchem anderen Iren alles ausrichten zu können, und das geschieht mit einem Eifer und einer Consequenz, daß der Schulmann, welcher den Muth hätte zu widersprechen, in großer Gefahr ist, ganz

---

[1]) Heindl, Dr. J. B., Biographien der berühmtesten und verdienstvollsten Pädagogen und Schulmänner der Vergangenheit. Augsburg, Schlosser 1860, S. 142.

[2]) Gedicke, Fried., Gesammelte Schriften, Berlin 1789 I. S. 128.

ordentlich coramirt zu werden. Wären die Beamten, welche die Schule regieren, noch Leute, die die Bedürfnisse der Schule aus der praktischen Arbeit, aus eigener Erfahrung kännten und mit den Lehrern der Schule fühlten und dächten, die Sache wäre schon weniger bedenklich. So aber sind sowohl nach der äußern wie innern Seite der Schulverwaltung die Beamten nur Männer aus anderen Ständen. Die Local- und Kreisschulinspectoren, die Regierungs- und die Ministerial-Schulräthe gehören meist dem Theologenstande an; in äußeren Schulangelegenheiten sind Vorgesetzte der Schule fast lauter Juristen: Bürgermeister, Landrath, Regierungspräsident, Oberpräsidium, Cultusministerium; ja diese letzten entscheiden auch in inneren Angelegenheiten. Also Männer, die nicht die Schule durch Studium und Erfahrung kennen, regieren das Schulwesen; Männer, die gar nicht dem Stande der Lehrer angehören, haben über diese zu commandiren und zu richten. Diese Thatsachen mögen höchst auffällig sein, und der Laie mag diese Ordnung der Dinge recht sonderbar finden; aber im preußischen Volksschulwesen ist's so. Wer hier Gegenminen anlegen könnte, fürchtet seine Allmacht zu verlieren. Ich kenne nur drei Männer von Rang und Namen aus der neueren Zeit, welche sich mißbilligend über diese Fremdherrschaft in der Volksschule ausgesprochen. Es sind der ehemalige Gymnasialdirektor Dr. C. L. Roth in Nürnberg, der frühere Seminardirektor Zahn in Mörs, und der rheinische Provinzial-Schulrath Dr. Landfermann, lebt jetzt in Weinheim.[1]) Daß aber eine solche Einrichtung auch für die Schule — bezüglich der Lehrer rede ich an anderer Stelle — keine guten Früchte bringen kann, liegt auf der Hand; und jemehr die Bureaukratie den Rath der Schulmänner meidet, desto schlimmer wird sich die Sache gestalten. Wie es zur Zeit in Preußen mit der Bureaukratie im Schulwesen bestellt ist, schildert uns der Rector Christ. Nostiz in Siegen (Westfalen), wenn er in seiner „Deutschen Schule" u. a. schreibt: „Was ist die Absicht dieser Schreibstubenherrschaft? Vermuthlich will sich die Regierung die Uebersicht und Revision erleichtern und dabei doch auch die einzige Triebfeder der Schulmaschine sein. Was ist die Folge? Man entfernt sich von dem Plane der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit sucht und setzt dafür die Einförmigkeit und Langweiligkeit auf den Thron. Wie beim Militärstand oft hunderttausend Menschen das Auge auf einen Punkt richten und den Fuß nach

---

[1]) Dörpfeld, F. W. Die freie Schulgemeinde. Gütersloh, Bertelsmann 1863. S. 306—320.

dem nämlichen Takt setzen, so werden nun nach der Schablone auch Lehrer- und Schülerregimenter hergestellt. Es ist für die Befehlshaber, d. h. für die Herren Rectoren und Kreis-Schulinspectoren, ein erhebender und entzückender Anblick, wenn bei der Parade alles hübsch und nett klappt. Dann reibt man sich wohlgefällig die Hände und ist erfreut, daß man es so herrlich weit gebracht. Der wahrhaft deutsch gesinnte Mann und der erfahrene Lehrer aber seufzt: »Herr, bessere es und bewahre uns auf deutschem Boden vor solch' trostloser Erscheinung!« Auf diese Weise hört natürlich im Schulregimente, d. h. in der Organisation und Verfassung der Schulen und im Schuldienste, alle Mannigfaltigkeit auf, und es wird auf die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer in der Amtsführung nichts gebaut. Uniformität im ganzen Bildungsgange, Uniformität in den Prüfungen, Uniformität in den Leistungen, kurz, Uniformität, und wenn die Individualität, die ganze geistige und sittliche Persönlichkeit der Lehrer und Schüler zu Grunde geht. Bei diesen Schul- und Lehrerregimentern ist natürlich in keinem Hafen ein neues Otaheiti zu finden, und es braucht kein Philosoph zu reisen, um das mannichfaltige Kunstwerk, den Menschen, zu sehen. Darum können auch redliche und einsichtsvolle Schulbeamten ihrer Anstalt kein neues und eigenthümliches Gepräge aufdrücken; es wird aller Fortschritt erschwert oder unmöglich gemacht, weil man zu viel Dinge unter eine Regel bringen und lieber der Natur ihren Reichthum benehmen, als das System ändern will. Ein jedes Schulwesen soll ein kleines, wohleingerichtetes Ganzes darstellen; aber es ist keine lobenswerthe und nachahmungswürdige Einrichtung, wenn eine Anstalt die andere in allen Stücken deckt, und wenn in allen die Kinder wie die Hänflinge ein Lied pfeiffen oder wie gut dressirte Hunde den Ball holen." [1])

Um indeß die Verderblichkeit dieser Schulwirthschaft noch deutlicher zu erkennen, muß man die Bureaukratie in der eigentlichen Schularbeit genauer betrachten, und darum rede ich zunächst von der Lehrplanmacherei und dann von der Inspection der Volksschule.

a. Die Lehrplanmacherei.

Die bekannte Sentenz des alten Tacitus: „Pessima republica plurimae leges! d. h. Je schlechter der Staat, desto mehr Gesetze! — gilt auch bezüglich der Schule. Ich rede also von dem „Zu-

[1]) Die deutsche Schule, Siegen, Montanus 1879. S. 303.

viel.“ Daß für die Schule als Unterrichtsanstalt ein Lehrplan nothwendig ist, das ist keine Frage. Er ist nothwendig: 1. Im Interesse der Schularbeit, damit die Arbeit nicht planlos sei und ein gleichmäßiger Fortschritt erzielt werde; 2. im Interesse des Lehrers, damit dieser nicht die Hauptaufgaben vernachlässige und nach persönlicher Liebhaberei Nebenfächern seine Kräfte widme, oder mehr der Oberflächlichkeit als Gründlichkeit zu Diensten sei, sondern das gestellte Ziel vor Augen habe, und 3. im Interesse der Schulaufsichtsbeamten, damit sie für die Controle eine Norm haben und nicht nach subjektivem Gutdünken unbillige Forderungen stellen. Diesen Werth kann aber nur ein guter Lehrplan haben, d. h. ein solcher, welcher nach den Anforderungen der Pädagogik folgende drei Punkte umfaßt:

I. Die Auswahl des Lehrstoffes 1. nach seiner Qualität und 2. nach seiner Quantität;

II. die Vertheilung des Lehrstoffes 1. nach den Stufen und 2. nach den Pensen;

III. die Verbindung der Lehrfächer 1. zur gegenseitigen Unterstützung und 2. zur Erreichung eines einheitlichen Gedankenkreises.[1])

Was nun speciell die Auswahl des Lehrstoffes sowohl in qualitativer als quantitativer Hinsicht betrifft, so ist dieselbe eine recht schwierige, da die Masse des Wissens und Könnens ungemein groß ist. Weder das Nützlichkeitsprincip, noch der formale oder der materielle Gesichtspunkt darf hier einseitig den Ausschlag geben. Die qualitative Stoffauswahl muß aus dem Gesammtzwecke der Volksschule abgeleitet werden, und daher darf man nur auf solche Stoffe reflectiren, welche die allseitige Bildung aller Geisteskräfte bezwecken. In Uebereinstimmung mit Pestalozzi's Forderung, die besonders noch von Graser präcisirt und von der Herbart'schen Schule ausgebildet worden, muß die qualitative Stoffauswahl enthalten:

1. die **sach**unterrichtlichen Fächer: 1. Gotteskunde (Biblische Geschichte, Katechismus, Kirchengeschichte, Kirchenlied), 2. Menschenkunde und 3. Naturkunde (Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Naturlehre).

---

[1]) Vergl. Dörpfeld, F. W., Grundlinien einer Theorie des Lehrplans. Gütersloh, Bertelsmann, 1873.

2. Die **sprach**unterrichtlichen Fächer: Sprechen, Lesen, Schreiben.
3. Die **form**unterrichtlichen Fächer: Rechnen, Zeichnen, Singen, Turnen.

Diese allgemeine Auswahl an Lehrstoffen, abgeleitet aus der Aufgabe der Erziehung, resp. der Volksschule, wird immer dieselbe bleiben, mögen die Culturverhältnisse sich immer verändern und vergrößern, Zeiten kommen und gehen, wie sie wollen. Da aber die Auswahl des Lehrstoffes sowohl in qualitativer wie quantitativer Richtung neben viel Studium und Erfahrung ein sehr gereiftes Urtheil voraussetzt, so konnte man dieselbe nicht wohl jedem einzelnen Lehrer überlassen; darum finden wir, daß dort, wo das Schulwesen sich nur einigermaßen entwickelt, die leitenden Behörden den Lehrstoff und auch das Lehrziel im Verwaltungswege festgesetzt haben.

In Preußen entspricht der in den „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October 1872 enthaltene Lehrplan durchaus den Forderungen der pädagogischen Wissenschaft. Er enthält eine psychologisch, formell wie materiell begründete qualitative Auswahl des Lehrstoffes, die, wenn man die Allgemeinheit des Planes in's Auge faßt, auch in quantitativer Hinsicht nicht zu hohe Ziele steckt. — Die Vertheilung des Lehrstoffes ist den Grundsätzen der Pädagogik angemessen. Die Lehrgänge der einzelnen Lehrerfächer sind concentrisch aufgestellt, also nicht das Nacheinander, sondern das Nebeneinander betont, doch ist die Rücksichtnahme zu erkennen, daß jeder Unterrichtszweig zur gehörigen Zeit eintritt und so mit dem richtigen Nebeneinander auch das richtige Nacheinander verbunden werden kann. Auch die Vertheilung des ausgewählten Lehrstoffes auf die einzelnen Stufen ist im ganzen tadellos. Ich habe hier nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Die „Allgemeinen Bestimmungen" schließen auf der Unterstufe das Zeichnen vom Lehrplane aus, wenigstens sagen sie nichts davon. Der Ausschluß eines so wichtigen Unterrichtsgegenstandes, auch auf der Unterstufe, — die Regulative führten das Zeichnen gar nicht als Unterrichtsgegenstand auf — ist weder psychologisch noch pädagogisch begründet; von dem technischen Werth dieses Faches soll hier nicht einmal gesprochen werden. Oder ist es nicht Thatsache, daß von sämmtlichen Vorstellungen des Geistes 90 % dem Sinne angehören, der dem Menschen den größten Nutzen und die edelsten Freuden verschafft. Und ist nicht der Zeichenunterricht gerade derjenige Unterrichtsgegenstand, welcher den Gesichtssinn am meisten controlirt und übt?

Und gibt nicht der Zeichenunterricht die Grundlage für den Anschauungs-unterricht, den Realienunterricht und die Raumlehre? Ferner: Bildet er nicht durch gute Vorbilder auch das ästhetische Gefühl? Endlich: Wird denn nicht auch durch den Zeichenunterricht Geduld und Sorgfalt, Genauigkeit und Sauberkeit bei der Arbeit erzielt und dadurch auch sittigend auf den Willen des Kindes eingewirkt? — Man wende nicht ein, auf der Unterstufe der Volksschule könne kein systematischer Zeichenunterricht ertheilt werden. In der Elementarschule kann überhaupt kein Unterricht „systematisch" ertheilt werden, die Elementarschule unterrichtet elementarisch und weiß, daß sie doch etwas zu Stande bringt, und auch den Zeichenunterricht kann sie auf der Unterstufe nicht entbehren — man denke nur an die Vorübungen zum Schreiben — auch wenn man ihm im officiellen Plan keine Zeit gönnt. Ich wünsche dem Zeichnen daher auch auf der Unterstufe einen bestimmten Platz im offiziellen Lehrplan.

Neben Stoff und Ziel geben die „Allgemeinen Bestimmungen" wie alle allgemeinen Lehrpläne auch die wöchentliche Stundenzahl für die einzelnen Fächer an. Mit dieser Vertheilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer bin ich um deswillen nicht einverstanden, weil sie dem ersten Grundsatz bei Aufstellung eines Lehrplanes für Volksschulen nicht entspricht; die Vertheilung der Stunden läßt nämlich die Thatsache aus dem Auge, daß die Volksschule eine Elementar- und Erziehungsanstalt ist. Darüber spreche ich noch weiter in den nachfolgenden Reformvorschlägen. Eine Vertheilung der einzelnen Pensen ging nicht wohl an; auch unterließen die „Allgemeinen Bestimmungen," wie bereits S. 111 u. ff. dieser Schrift gezeigt wurde, auf die Concentration der Unterrichtsfächer hinzuwirken, daß nämlich auf den verschiedenen Stufen solche Stoffe ausgewählt werden sollten, welche sachlich mit einander zusammenhängen, damit sich das Verschiedene, welches dem Geiste gleichzeitig zugeführt wird, nicht gegenseitig verdunkele, vielmehr durch geeignete Auswahl ein einheitlicher Gedankenkreis hergestellt werde. Die Ausführung dieser beiden schwierigen Hauptpunkte in der Theorie des Lehrplanes überlassen die „Allgemeinen Bestimmungen" den Unterbehörden, speciell den Schulinspectoren. In den Einleitungsbestimmungen vom 15. October 1872 heißt es:

„Die Schulinspectoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre neuen Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen."

Zu dieser Bestimmung bemerkt Geheimrath Dr. Schneider: „Die Absicht, eine Aenderung bezüglich der in den einzelnen Inspectionskreisen herkömmlichen Verpflichtung zur Anfertigung der Lehrpläne zu treffen, ist bei dieser Bestimmung wohl nicht maßgebend gewesen. Es hat jedenfalls nur dem Schulinspector das Recht, die Lehrpläne selbst aufzustellen, gewährt, aber nicht die Pflicht auferlegt werden sollen, es zu thun, wo herkömmlich der Rector oder Hauptlehrer der Schule damit beauftragt war." [1]) Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diesen Commentar, wenn er amtlich gemacht wird, wieder viel Kautschuk in die sonst korrect gefaßte Bestimmung getragen worden ist. Doch übergehen wir die formelle Seite dieser Angelegenheit und betrachten wir die Arbeit in den Schreibstuben der Schulbeamten. Vor ihnen lagen die papierenen Verordnungen und über ihnen schwebte der Geist der Zeit. Die Ziele der Volksschule müssen höher gesteckt werden; die Schule ist vorzugsweise Unterrichtsanstalt; sie hat praktischen Rücksichten zu dienen: das waren die Strebepunkte der Plänemacher. Freilich, manche der Herren vom grünen Tisch waren auch von den höhern Schulen her an die Großwirthschaft gewöhnt und hatten überdies den Trost, daß sie die Pläne persönlich nicht auszuführen brauchten. Aber auch selbst dort, wo man sich herbeiließ, die Ansichten der Volksschullehrer gutachtlich zu hören, wurden die Pläne nicht maßvoll nach pädagogischen Principien aufgestellt, wohl deshalb nicht, weil die Untergebenen in den Augen der Vorgesetzten mehr leisten wollten, als sie konnten. Mir ist ein Inspektionsbezirk bekannt, in welchem bei Aufstellung eines Lehrplanes für jedes Fach ein besonderer Lehrer die Auswahl übernommen hatte. Bei der Zusammenkunft nachdem jeder seine Auswahl vorgetragen, sahen sich alle erstaunt an, und jeder meinte, wenn der und der so viel fordere, so werde kein Lehrer des Kreises die Ziele und Pensen des Planes erreichen können. Am tollsten gings natürlich beim Unterricht in den Realien her, die, wie man stets betonte, bisher so stiefmütterlich behandelt worden seien. Und was man oben andeutete, sprach man unten in derben Worten aus. Natürlich, die „Allg. Bestimmungen" hatten für die Realien sowohl auf Mittel- wie Oberstufe und in der ein- wie mehrklassigen Schule, sage und schreibe, sechs Stunden angesetzt. Ja, einzelne Stimmen meinten, in dieser Unterrichtszeit könne man noch mehr treiben als Geographie, Geschichte und Naturkunde; man könne darin auch

---

[1]) Schneider, Dr. K., Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen, a. a. O. 1875, S. 2.

noch der Vorbereitung auf einzelne Berufsarten in hohem Grade Vorschub leisten. Dieses materialistische Erziehungsprincip, offenbar ein plattes Nützlichkeitsprincip, führte dann nothwendig zu der Anschauung, die Dr. K. Kehr so trefflich in seinem Unterrichtsbuche zeichnet. Er sagt dort: „Hört man die verschiedenen Ansichten über den Umfang des Realunterrichtes, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß die arme Volksschule, wenn sie aller Welt Freund sein wollte, in der That aller Welt — Narr sein müßte. Fragt man z. B. den Landmann, was er im Realunterricht vor allem verlange, so erhält man die Antwort: Landwirthschaft — Ackerbaukunde! Geht man zum Juristen, so klagt dieser über den Mangel der Kenntniß der wichtigsten Landesgesetze. Spricht man mit dem Mediciner, so verlangt derselbe von der Volksschule vor allem, daß sie Anthropologie lehre und vernünftige Ansichten über die Behandlung der gesunden und kranken Menschen verbreite. Geht man zum Theologen, so sucht dieser im Erlernen der Bibelsprüche 2c. das Heil, und geht man zu einem Fünften und Sechsten, so hört man auch dort andere und dem Früheren widersprechende Ansichten. Aus diesem Labyrinthe von Ansichten kann uns nur eine richtige Ansicht vom wahren Zwecke der Volksschule retten." [1]) Das Traurigste bei dieser Sachlage ist, daß sich selbst Schulmänner soweit vergingen, eine solche materialistische Richtung in der Volksschule zu begünstigen. So erzählt uns G. Masbaum, Lehrer in Voxtrup bei Osnabrück Folgendes: „So wohnte ich unter andern Osterdienstag 1878 einer Lehrerversammlung auf dem Rathhaussaale in Münster bei. Da war ein Rector Kluge-Bielefeld so klug und hatte Lücken im Lehrplane der Volksschule entdeckt. Und welche waren die Lücken? Die Mädchen müßten unterrichtet werden, welche Pflichten sie später „als Gattin (!), Mutter (!!)," Hausfrau zu erfüllen hätten. Die Knaben müßten mit den allgemeinen und besondern Gesetzen des Staates bekannt gemacht werden, es müsse ihnen quid juris beigebracht werden. Wer lacht da?!" [2]) Lehrer W. Fromm aus Naumburg forderte dasselbe auf der Generalversammlung in Wittenberg am 2. October 1878 in der letzten seiner aufgestellten 6 Thesen:

6. Aus alledem folgt die Nothwendigkeit, daß Gesetzeskunde als obligatorischer Unterrichtsgegenstand schon in der Volksschule aufgenommen werde, sei es als selbstständiger Gegenstand oder in

---

[1]) Kehr, Dr. K., Die Praxis der Volksschule. Gotha, Thienemann 1877, S. 263.

[2]) Osnabrücker Volkszeitung, Nr. 239 vom 19. October 1880.

Verbindung mit der Sittenlehre im Religionsunterricht — wozu Leitfäden nach pädagogischen Grundsätzen verfaßt werden müßten.— Daß ferner dieser Unterricht in den sich an die Volksschule anschließenden Lehranstalten fortgesetzt werde und daß vom Staate weitere geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um das Volk mit den Landesgesetzen vertraut zu machen.“ [1])

Unter dem Eindrucke der „Allg. Bestimmungen,“ die die Aufgabe der Schule als Unterrichtsanstalt zeitgemäß erhöhen wollten, ohne jedoch eine Vorbeugungsmaßregel gegen Stoffüberfüllung anzuwenden, unter dem Einflusse der materialistischen Zeitstimmung, die die Schule als „Mädchen für alles“ brauchen wollte, ohne an die engen Grenzen der kindlichen Auffassungskraft zu denken, ergaben denn die in den Bureaus der Aufsichtsbeamten gemachten oder genehmigten Lehrpläne eine Stoffüberfüllung für die Schulen, die den Gedanken nahelegte, man wolle die Volksschule auf ihre Pferdekraft an Leistungsfähigkeit prüfen. Wer sich die officiellen Lehrpläne — ich meine diejenigen einzelner Königl. Regierungen — einmal ansehen will, der nehme Keller's „Deutsche Schulgesetzsammlung“ [1]) zur Hand. Ich erwähne hier besonders die von der Königl. Regierung in Düsseldorf herausgegebenen Lehrpläne für 1—5 klassige Schulen. Diese Lehrpläne, welche auch im Buchhandel (Hofdruckerei von L. Voß u. Comp. in Düsseldorf) zu haben sind, wurden vielfach als Vorbild und Muster genommen, namentlich, nachdem ihr realistischer Theil für einklassige und der deutsche sprachliche Theil für dreiklassige Volksschulen im „Centralblatt“ [1]) abgedruckt worden war. In Keller's Schulgesetzsammlung finden sich diese Lehrpläne Jahrg. 1873, Sp. 748, 775, Jahrg. 1874, Sp. 7, 75, 120, 236. Vorbildlich wurden auch von amtlicher Seite die Lehrpläne der Königl. Regierung in Merseburg und in Oppeln aufgestellt. Vergl. „Centralblatt“ 1873, S. 233—240 resp. 240—248! In Keller's Schulgesetzsammlung findet man dieselben Jahrg. 1873, Sp. 472, resp. Jahrg. 1874, Sp. 324, Von den zahlreich in Druck erschienenen nicht officiellen Lehrplänen sind zu nennen:

---

[1]) Neue pädag. Zeitg., Magdeburg 1879, S. 19.

[1]) Keller, F. E., Deutsche Schulgesetzsammlung. Berlin, Keller. Jahrgg. 1872 u. ff.

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1873, S. 427—433 u. 480—486.

Seebold, Entwurf eines Lehrplanes für einklassige Volksschulen. Nach den ministeriellen Best. vom 15. October 1872. Hannover, Meyer 1873.

Mehliß, H., Vollständiger und ausführlicher Lehrplan für einklassige Volksschulen mit Berücksichtigung der „Allg. Best." Hannover, Meyer 1873.

Voß, H., Lehrplan für ungetheilte Volksschulen mit einem Lehrer. Auf Grund der „Allg. Best. ꝛc." Lüneburg, Engel 1873.

Meyer, Johannes, (Lehrer in Osnabrück), Lehrplan für eine Halbtagsschule. Leipzig, Siegismund u. Volkening 1878.

Bohlmann, A., (Lehrer in Gilten Prov. Hannover), Lehrplan für eine einklassige Dorfschule. Leipzig, Siegismund u. Volkening 1873.

Schmidt, A., (Schulinspector), Kurzgefaßter Lehrplan für die einklassige Volksschule. Nach Maßgabe der „Allg. Best. vom 15. October 1872." Hannover, Hahn 1873.

Jastram, Heinrich, (Seminarlehrer in Hannover), Lehrplan für Volksschulen mit einem Lehrer. 2. nach den ministeriellen Bestimmungen umgearbeitete Auflage. Hannover, Cruse 1873.

Dietlein, W., (früher Rector in Hildesheim, jetzt in Dortmund), Entwürfe zu Lehr-Stoff- und Zielplänen für vier-, drei- und zweiklassige Bürger- und Volksschulen, zunächst für die evang. Bürgerschulen der Stadt Hildesheim. Hildesheim, Gerstenberg 1873.

Rudolpf, (Rector in Magdeburg) Lehrplan für eine sechsklassige Volksknabenschule. Leipzig, Siegismund u. Volkening 1876.

Nürnberg, L., (Rector und Prediger), Entwurf eines Lehrplans für die sechsklassige Volksschule, ausgearbeitet nach den „Allg. Best." Berlin, Schultze 1873.

Armstroff, W., (früher Rector in Erfurt, jetzt Stadtschulinspector in Duisburg) Lehrplan für die sechsklassigen evangel. Elementarschulen zu Erfurt. Nach den ministeriellen Bestimmungen vom 15. October 1872. Erfurt, Kayser 1873.

Polack, F., (Kreisschulinspector in Worbis) und Kellner, H., (Lehrer in Worbis), Lehrplan mit Pensenvertheilung, Lehrbericht und Lectionsplänen für getheilte, ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen. Wittenberg, Herrose 1879.

Lehrplan für die Elementarschulen der Kreisschulinspection Egeln (Reg.-Bez. Magdeburg). Magdebg., Heinrichshofen 1873.

Liese, Ad., (Kreisschulinspection Simmern), Lehrpläne für die ein- und mehrklassige Volksschule. Unter besonderer Berücksichtigung des Reg.-Bez. Koblenz bearbeitet. Neuwied u. Leipzig 1879.

Vandenesch, H., (Kreisschulinspector in Schleiden), Pensenvertheilungen und Lectionspläne für die Volksschule [ein- bis dreiklassige]. Dortmund, Crüwell 1878.

Koch, (Kreisschulinspector in Nutlar), Lections- und Lehrpläne für ein-, zwei- und dreiklassige Schulen. Warburg, Quick 1876.

Schönen, Dr. Gerh., (Kreisschulinspector in Euskirchen-Rheinbach), Lehrplan für sämmtliche Schulen mit monatlicher Vertheilung des gesammten Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Schulklassen und deren Abtheilungen. Rheinbach, J. Heuser 1877.

Schultevarig, (Lehrer in Tecklenburg), Lehr- und Lectionsplan für Volksschulen (nebst Lehrbericht) auf Grund der „Allg. Best." Berlin, Oppenheim 1873.

Nicht wahr, schon eine stattliche Reihe von Plänen! Man sieht, in Preußen ist seit 1872 viel geplant worden. Der treue und praktische Schulmann sieht mit Mitleid auf die Pläne herab. Alle, alle, sammt und sonders, leiden an dem Fehler, daß sie der Schule mehr zumuthen, als sie leisten kann. Man wird durch sie unwillkürlich an A. v. Humboldt's Wort erinnert, das er im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Schule aussprach: „Wäre ich der jetzigen Schule in die Hände gefallen, so wäre ich leiblich und geistig zu Grunde gegangen." Die Lehrpläne gleichen einer Richtschnur, die statt zu heben nur drückt. Ich stehe mit dieser Ansicht keineswegs allein da. Rector F. W. Dörpfeld sagt: „Näher als die ministerielle Lehrordnung sind die unteren Schulbehörden, die Bezirksregierungen und Kreisschulinspectoren bei der Ueberfülle des Stoffes betheiligt, die dort entworfenen oder genehmigten Lehrpläne liegen vor. Nach dem zu urtheilen, was dem Ref. davon vor die Augen oder zu den Ohren gekommen ist, gehen dieselben sammt und sonders, sei es in diesen oder in jenen Fächern, über das richtige Maß hinaus, nicht selten erschreckend weit .... Die Lehrpläne sind thatsächlich überladen." [1]) Und bezüglich der Lehrpläne für die einklassigen Schulen bemerkt Dr. Kellner in seinen

---

[1]) Dörpfeld, F. W., Der didaktische Materialismus, a. a. O. S. 15 u. 16.

„Aphorismen" Nr. 28: „Mich ergreift ein unbehagliches Gefühl, ein Gefühl des Widerspruches zwischen Zweck und Mittel, wenn ich auf den Lectionsplänen unserer einfachen, oft noch sehr überfüllten Landschulen in großartigem Gitterwerk eine Fülle von Unterrichtsgegenständen, insbesondere aus dem Gebiete der Realien, prangen sehe. So lange solche Schulen die Kinder nach oder gar vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre in die Welt hinausschicken, so lange werden wir in jenen Gegenständen wenig leisten, was eigentlich fürs praktische Leben Werth haben kann, und die Erfahrung wird den Schulrevisoren, welche sehen können und wollen, leicht die Ueberzeugung gewähren, daß alle in dieser Hinsicht aufgetischten Leistungen oft nichts weiter sind als todter Gedächtnißkram, als Brosamen vom Tische der Reichen." [1])

Neben dieser Ueberladung, welche Lehrer und Kinder niederdrückt, schaden die neuen Lehrpläne auch durch die minutiösen Details, welche den Charakter der Volksschule verkennen und den Lehrer zu einer vollständigen Maschine machen. Einzelne Kreisschulinspectoren wünschten in dem Lehrplane auch noch die Angabe des Lehrverfahrens. Der Seminardirector J. Alleker von Brühl zeigte einmal seinen Zöglingen in der Pädagogikstunde einen Lehrplan der Neuzeit — vielleicht war es der, welchen der schon wiederholt genannte Kreisschul-Inspector Dr. Gerhard Schönen in Euskirchen gestellt hat — und machte dabei die recht treffende Bemerkung: „Wenn aber alles so verkleinert und secirt und vertheilt und punktirt wird, dann wird der Lehrer doch zur Maschine." Treffend bezeichnete auch G. Masbaum in der bereits erwähnten Versammlung den Werth der heutigen Lehrplanmacherei mit folgenden Worten: „Man arbeitet nach detaillirten Lehr- und Stundenplänen. Dadurch erhält die Schule einige Aehnlichkeit mit einer Drehorgel. Die Pläne sind die treibende Kraft, die Lehrer die Walzen. Nach jeder Stunde oder halben Stunde ein anderes Stück. Ungeschicklichkeit des Lehrers oder Talentlosigkeit und Unfleiß der Schüler machen, daß manche Pfeife falsch oder gar nicht anschlägt. Schulstrafen gleichen den Reparaturen am Werk. Der Schulinspector untersucht mitunter das Werk an — Wind." [2]) — Das Wort von Dr. Petzoldt paßt auch auf viele preußische Schulen:

---

[1]) Kellner, Dr. L., Zur Pädagogik der Schule und des Hauses. Essen, Bädeker 1878, S. 27.

[2]) Osnabrücker Volkszeitung, Nr. 239 vom 19. October 1880.

„In einzelnen Ländern, Provinzen ist der Plan . . . so bis ins einzelne festgestellt und vorgeschrieben, da der Provinzial-Schulrath an einem beliebigen Montags-Morgen nur nach seinem Taschenkalender zu greifen braucht, um sagen zu können, ob in den Schulen zu a—z in den betreffenden Stunden das achte oder neunte Gebot behandelt wird." [1]) Ja, einzelne Aufsichtsbeamten haben die Lehrthätigkeit ihrer Untergebenen so geregelt und schematisirt, daß sie stolz mit einem französischen Unterrichtsminister sprechen können: »A cette heure on traduit dans tous les Lycées le debut du second chant de l'Énéide.« Ich könnte einen Schulrath nennen, der, wenn er einmal auf Revision ausging, zuerst einen Lehrplan aufschlug und darin nachsah, was heute der Lehrer oder die Lehrerin in dem Dorfe oder der Stadt zu X. zu dociren hatte. Es ist genug.

Uebersieht man die Thätigkeit der Schulaufsichtsbeamten — Ausnahmen gibt's auch hier — in der Richtung der Lehrplanmacherei, dann möchte man fast glauben, daß die preußische Lehrerwelt alle Ursache hat, das der Schulverwaltung zu sagen, was im Frühling des Jahres 1878 Breslauer Lehrer der dortigen bureaukratischen städtischen Schulverwaltung nothgedrungen sagen mußten, nämlich:

> „Durch Anerkennung ihrer Leistungen haben die Lehrer die Fürsorge der Schulverwaltung nicht oft erfahren, und sie sind so bescheiden gezogen gewesen, sie nicht zu erzwingen, sondern sie haben diese erfahren in einem Regenschauer von Verfügungen, in wunderlich gearbeiteten Stoff- und Lectionsplänen, in Einführung neuer Methoden und neuer Lese- und Lehrbücher, welche zum Theil dem Zweck, den sie haben sollen, nicht entsprechen. In allen diesen Werken läßt sich die höchste Einheit nicht verkennen, nicht ein alles beherrschende Geist hinwegleugnen, welcher folgerichtig bewirken muß, daß die Lehrer zu Maschinen degradirt werden; denn die Kritik der Lehrer in der Oeffentlichkeit hat man nicht gewünscht, aber das Denken konnte man ihnen doch unmöglich verbieten. Der Glanz des hiesigen Schulwesens nach außen hin mußte darum zunehmen, weil man nicht müde wurde, es auszuposaunen, weil die Bewunderer meistentheils zu der Klasse von Leuten gehörten, welchen der Schein zu imponiren vermag, und

---

[1]) Petzoldt-Kroder, Handwörterbuch für den deutschen Volksschullehrer. Leipzig 1877, S. 732.

die sich wegen pädagogischer Urtheilsunfähigkeit auf eine genauere Prüfung nicht einlassen konnten, und weil die Maschinerie unseres Schulwesens eine durchaus geregelte zu sein schien, darin alle Räder, Stifte, Walzen, Zacken und Zähne in einander greifen. Aber das Bild war auf dem Papier gewiß schöner, als die Wirklichkeit sein konnte. . . . . Die sechsklassigen Elementarschulen leisten vielleicht nicht alles das, und zwar nicht in dem Maße, wie es die für sie anbefohlenen Stoffpläne vorschreiben; aber daran sind wohl nicht die Lehrer, sondern die Pläne schuld. Der städtische geistliche Schuleninspector hat in der letzten Conferenz eine Revision und Aenderung dieser Pläne für höchst nothwendig befunden; aber trotzdem geht es noch im alten Gange weiter; und das Gebot des unbedingten Gehorsams würde die Lehrer zwingen, Philosophie zu lehren, wenn dies die Pläne vorschrieben; warum sollten sie nicht griechische und römische Mythologie, Literaturgeschichte und Metrik, Hermann und Dorothea, Tell, Braut von Messina, Minna von Barnhelm, Herder's Cid, Iliade und Odyssee u. s. w. durchtraktiren wollen, und durch hervorragende Leistungen in mathematischer Geographie, in Chemie und Physik, Erdbildungstheorie, Alterthumsgeschichte, Kubikwurzelausziehung, Staatspapierberechnung, Kirchengeschichte u. dergl. bei den öffentlichen Prüfungen sich auszuzeichnen versuchen; denn das ist alles vorgeschrieben. Und hier haben wir den Grund: nicht, weil die Lehrer das nicht könnten, was die Schüler leisten sollen, sondern weil die Schüler der Volksschulen das nicht leisten können, was von ihnen verlangt wird, darum leisten die Schulen das nicht, was man merkwürdiger Weise von ihnen verlangt. Unsere Schulen sind Volksschulen, nicht höhere Schulen, nicht neu erfundene Mittelschulen; denn sie lehren keine fremden Sprachen und behalten die Schüler nur bis zum 14. Lebensjahre; sie leisten nicht mehr als Schulen anderer Städte und sollen es auch nicht, trotzdem es unberechtigter Localstolz wähnt; nur die Theilung der Arbeit in den mehrklassigen Schulen gibt ihnen einen Vortheil vor den Landschulen, den sie nicht durch Uebertreibung in dem Maße des Stoffes, sondern durch die Durchdringung und festere Aneignung ausbeuten sollten. Es gibt für die Volksschule eine bestimmte Grenze, und diese werden selbst achtklassige Schulen, wie sie in vielen Städten bestehen, nicht überschreiten können, weil

das Alter und die Fassungskraft der Schüler und nicht die Unwissenheit und Trägheit der Lehrer diese Grenze gezogen haben. Nun kommt noch dazu, daß nachweisbar kaum ein Drittel unserer Schüler den Unterricht durch alle Klassen durchmacht, ja, daß höchst selten ein Kind acht Jahre lang den Elementarunterricht genießt, die meisten sechs bis sieben Jahre, und viele den Confirmandenunterricht in den Klassen IIa. und Ib. besuchen und gar nicht nach Ia. gelangen. Für die Volksschulen gehört ein Wissensstoff, wie er zur Bildung verhilft, die das Volk nothwendig hat, der Handwerker, der Gewerbetreibende, der Arbeiter, der ehrliche Bürger, die einfache Hausfrau; die Ueberbleibsel der gelehrten Bildung brauchen die Volksschulen nicht. Eine elementare, für das Leben grundlegende Bildung wird aber hauptsächlich bestehen in den Fertigkeiten des Rechnens, Lesens und Schreibens, in etwas Zeichnen, Gesang und Bekanntschaft mit der Heimath und dem Vaterlande. Die Uebertreibung der Unterrichtsziele bringt nur Halbheit, Oberflächlichkeit und Verwirrung hervor und erzeugt eine Bildung, wie sie jetzt an der Tagesordnung ist; der krankhafte Zug an der Bevorzugung der Realien bewirkt nur eine Vernachlässigung der Hauptfächer des Volksschulunterrichtes. Die Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache und als Prüfstein dafür der Stil und die Rechtschreibung, die Fertigkeit in der Auflösung von Rechenaufgaben aus dem Gebiete des gewöhnlichen Verkehrs, und fertiges, verständiges Lesen sind die Hauptbeurtheilungspunkte für den Stand einer Volksschule. Diese drei Kardinalfertigkeiten werden vorauszusetzen sein, ehe an eine Ausbildung in den Realfächern zu denken ist, und die Zersplitterung der Thätigkeiten von Anfang an ist ein Grund, weshalb sowohl diese Hauptfertigkeiten vernachlässigt werden müssen, als auch, daß in den Realien dann so gut wie nichts, was nachhaltig wäre, geleistet wird. An der Verschiebung der Klassenziele und an der Uebertreibung der Unterrichtsziele überhaupt, an der nothwendig dadurch entstehenden Oberflächlichkeit in der Behandlung, in der Vernachlässigung der Anschauung und Uebung liegt es, daß nach einem Jahre unsere Schüler fast alle Kenntnisse in der Literatur, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre vergessen haben; man mache nur die Probe, und man wird die Behauptung

bestätigt finden; und Jahre der angestrengtesten Mühen und Unterweisungen sind verloren und zum Ueberfluß soll der Lehrer sich die Beschuldigung einstecken, daß er durch seine Unwissenheit das verschuldet. Man nehme täglich mehrere Stunden die genannten Wissenschaften: Chemie, Physik und Naturgeschichte, und es wird nicht viel mehr geleistet werden können, weil einfach das kindliche Verständniß nicht zureicht. Den Schülern höherer Lehranstalten muthet man den Unterricht in diesen Fächern erst zu, wenn die Schüler dazu genugsam vorbereitet sind, die nothwendige Stufe des Verständnisses erreicht haben, daß sie dem Unterricht folgen können und mit Interesse folgen können; von Elementarschülern verlangt man Kenntnisse, wie sie von Sekundanern gefordert werden, und läßt Aufsätze fertigen über Themata, welche Primaner, Seminaristen und Lehramtskandidatinnen zu bearbeiten sich nicht schämen dürften. — Die Ueberbürdung mit Stoff, die Verrückung der Klassenziele und die über die Jahre und die Fassungskraft der Schüler hinausgehenden Forderungen sind die Ursachen, weshalb in unseren Schulen in den Hauptfächern das nicht mehr geleistet werden kann, was sollte." [1])

b. Die Schulrevisionen.

„Weiß man denn nicht, daß die wahre, volle Freudigkeit der Arbeit erst da anfängt, wo das kalte, strenge Gesetz aufhört? Wann hört endlich die Zeit auf, daß man in der Schule durch die Geißel des mosaischen Gesetzes, wann kommt endlich die Zeit, wo man durch das süße Evangelium der Freiheit selig machen will! Hier stoßen wir auf ein Grundübel der modernen Pädagogik. Es ist die Knute des Gesetzes, durch die die Maschinen und Turbinen des Schulwesens bewegt werden sollen. Hier ächzt und stöhnt der Schulwagen an allen Ecken und Enden." [2]) Der hier die „Knute des Gesetzes" schwingt, über welche der Pfarrer Friedr. Küchler in Unterseen (Schweiz) in seinen Heften: „Die Reform unserer Volksschulen" klagt, ist kein anderer als die Bureaukratie, welche die Natur der Volksschule nicht zu kennen scheint. Sie würde sonst wissen, was Dr. Kellner sagt: „Es ist ein großer und schreiender

[1]) Schlesische Schulztg. 1878, Nr. 15 vom 12. April.

[2]) Küchler, Frd., Die Reform ꝛc., a. a. O. II. 34.

Mißgriff, das väterliche, rein pädagogische Verhältniß des Erziehers und Lehrers in ein juridisches nicht umgestalten, nein, verunstalten zu wollen."[1]) Mit anderen Worten: Das Schulregiment müßte in seinem Auftreten zu erkennen geben, daß es wüßte: Die erziehliche Arbeit ist eine mehr geistige, innerliche Arbeit, deren Erfolg mehr von der Person des Lehrers als von äußeren Umständen abhängt, deren Erfolg aber auch eben weil sie eine innerliche ist, nicht mit der Elle gemessen werden kann. Sie würde erkennen lassen, daß die Schule Rücksicht auf die Eigenart der Bevölkerung zu nehmen hat, und daß sie nur mit steter Rücksichtnahme auf die örtliche Beschaffenheit gedeihen kann. Sie würde zu dem Resultate gekommen sein, daß das Schulwesen anders, d. h. vorsichtiger und zarter behandelt werden muß als jeder andere Verwaltungszweig, etwa Polizei, Militär, Post 2c. Sie würde erkannt haben, daß ein Uniformiren und Nivelliren am wenigsten beim Schulwesen angebracht ist. Daß diese Erkenntniß nicht in allen Zweigen der preußischen Schulverwaltung lebendig ist, dafür spricht nicht bloß die große Zahl der Verfügungen und Schematisirungen, womit die Lehrer überfluthet werden, dafür legen auch die behördlichen Revisionen in den Schulen lautes Zeugniß ab.

Fragen wir zunächst: wer revidirt? — Da tritt uns denn ein vielköpfiger Aufsichtsapparat entgegen. Zunächst der Localschulinspector, dann der Kreisschulinspector, weiter der Schulrath, und bisweilen auch noch ein oder zwei Seminardirectoren und mehrere Seminarlehrer. Schon diese Vielköpfigkeit in der Revision wirft einen bösen Schatten auf die Arbeiter in der Volksschule. Während für die höhern Schulen ein fachmännischer Provinzial-Schulrath die Revision abhält, muß der arme Volksschullehrer sich einer vierfachen Controle und Revision unterziehen lassen und das noch von Beamten, die meist nicht einmal die Volksschule aus eigener Erfahrung kennen. Ist diese Thatsache, die ein eigenes Licht auf die fachmännische und moralische Qualität des Lehrers wirft, nicht geeignet, das Ansehen der Volksschule sowie ihrer Lehrer mehr zu drücken als zu heben?

Welches ist nun die Richtschnur der Herren bei der Revision? — Einmal der Lehrplan und dann das Fortschrittstagebuch. Die Entstehung und Bedeutung des Lehrplanes kennen wir. Aber das Fortschrittstagebuch? — Wie die „Allg. Best." unter A. § 10 vorschreiben, hat der Lehrer

---

[1]) Kellner, Dr. L., Aphorismen, a. a. O. S. 132.

einen Lehrbericht, d. h. eine Nachweise der erledigten Unterrichtsstoffe zu führen. Allgemein ist diese Nachweise unter dem Namen „Fortschrittstagebuch“ bekannt. Ich verkenne die Vortheile nicht, die ein solches Tagebuch haben kann. Ich stimme sogar den Ausführungen bei, welche der jetzige Seminarlehrer P. Scherer in Metz über die gewissenhafte Führung dieser Bücher angibt, wenn er schreibt: „Die Führung des Schul-Wochenbuches ist ein moralischer Druck für den Lehrer, der ihn zu größerm Eifer, zu treuester Pflichterfüllung anspornt. Sie ist eine pädagogische Pflicht, welche aber bei gewissenhafter, treuer Erfüllung die kleine Mühe mit reichen Vortheilen lohnt. Sie bringt Ordnung, Regelmäßigkeit und Zusammenhang in den Unterricht; denn sie fordert ein gleichmäßiges, planvolles Arbeiten, ein lückenloses Fortschreiten in allen Fächern und verbietet damit von selbst das sogenannte »Steckenpferd-Reiten.« Sie verlangt vom Lehrer allerdings tägliche Vorbereitung auf den Unterricht, befähigt ihn dadurch aber auch immer mehr zu seinem schweren Berufe. Sie gibt der Schulbehörde guten Anhalt zur Beurtheilung der Thätigkeit des Lehrers und setzt ihn selbst in den Stand, einer Revision jederzeit getrosten Muthes entgegensehen zu können. Sie hilft ihm seine Aufgabe besser erkennen und überschauen, und ebenso leichte Mittel und Wege finden, sie ganz und voll zu lösen. Das Wochenbuch mit seinen Spalten zeigt dem Lehrer immer ganz genau, was er gethan, wo er steht, was noch zu thun bleibt — es ist der beste Wegweiser für die Zukunft!“ [1]) Aber wenn der bereits genannte württembergische Schulmann G. Luz in Biberach bezüglich dieser Bücher mahnt: „Man nenne es nicht etwa eine aberwitzige Erfindung der Bureaukratie, die für das Schulwesen wenig taugt; es ist vielmehr ein Ausweis seiner Thätigkeit“ [2]) — so erinnert er doch an eine Handhabung dieser Nachweisebücher seitens der Schulverwaltung, die heute in viel höherem Grade zu beklagen ist als früher. Die Königl. Regierung in Potsdam hat unterm 3. December 1880 eine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Fortschrittstagebuches oder Lehrberichtes erlassen, in der auch folgende Bestimmung zu lesen ist:

„§ 2. In den Lehrbericht wird am Ende jeder Woche der erledigte Unterrichtsstoff sorgfältig eingetragen und so bestimmt bezeichnet, daß

---

[1]) Rhein.-Westf. Schulztg. III. Jahrg. No. 12, Sp. 274.

[2]) Luz, G., Lehrbuch der praktischen Methodik der Volksschule. Wiesensteig 1868. II. S. 388.

der Revisor sofort erkennen kann, was im Unterrichte behandelt worden ist. (Eine Anführung von §§ nach dem betreffenden Lehrbuch, sowie die Bezeichnungen: Wiederholung, Fortsetzung, Nr. eines Gesangliedes rc. ist unzulässig)."

Auf Grund gemachter Erfahrungen behaupte ich, daß man vielerorts durch die geforderte schematische Behandlung dieser Angelegenheit die Lehrpersonen zu manchen Schwindeleien verleitet hat. Bei rechten bureaukratischen Schulbeamten haben die Lehrer eine gewisse Routine im Führen, d. h. Ausfüllen der Rubriken erhalten. Der treue und gewissenhafte Lehrer kommt allerdings schlecht weg. Ich kenne persönlich einen tüchtigen und berufstreuen Lehrer, dem es nicht gelingen wollte, in jeder Woche in jedem der vielen Fächer etwas Anschreibenswerthes zu leisten; er war auch zu ehrlich, etwas zu erdichten. Bei der Revision fühlte aber der mathematisch-gebildete Kreisschulinspector das Bedürfniß, dem Lehrer ins Fortschrittstagebuch zu bemerken, daß einzelne Rubriken nicht ausgefüllt seien. Im November des Jahres 1880 wurde mir ein Fortschrittstagebuch vorgelegt, in dem ich sofort erkannte, daß der Kreisschulinspector viel Werth auf die Ausführung legte, auch wenn mir der Lehrer es nicht ausdrücklich versichert hätte. Ob man denn nicht begreift, daß in einer Schule vieles geschehen muß, das nicht aufgeschrieben werden kann? —

Doch gehen wir weiter und betrachten die Meister am Werke. Zunächst revidirt der Localschulinspector. Man hört wohl sagen, und Minister Dr. Falk hat's ebenfalls gesagt: „dem Localschulinspector ... fällt ungleich weniger eine sachliche Beaufsichtigung zur Pflicht;" er solle nicht den Pädagogen spielen. [1]) Wenn's so wäre, wär's so schlimm nicht, wenngleich auch manche Localschulinspectoren ohne specielle Vorschrift das Bedürfniß fühlen, sich „eingehend" um das Interne der Schule zu kümmern. Aber da lese man doch die Instruction, welche die Königl. Regierung in Düsseldorf für Schulinspectoren unterm 21. October 1873 erlassen hat. [2]) Darnach

„hat jeder Localschulinspector jede seiner Aufsicht unterstellte Schulklasse (also auch die Privatschulen) jährlich mindestens einmal einer ausführlichen und auf alle Unterrichtsgegenstände sich erstreckenden Revision zu unterziehen, über dieselbe einen Bericht nach dem beiliegenden Formular A. zu

---

[1]) Vergl. S. 37 dieser Schrift!

[2]) Giebe, Verordnungen betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf, Schwann 1878 S. 507—511.

erstatten, den Revisionsbericht an den vorgesetzten Kreisschulinspector, resp. die Stadtschulinspection einzureichen.

Auf Grund dieser Revisionsberichte hat der Kreisschulinspector, resp. die Stadtschulinspection je eine tabellarische Uebersicht... aufzustellen und dieselbe am Schluß eines jeden Jahres durch das Landrathsamt uns einzureichen."

Wie eingehend und fachmännisch die Revision sein muß, geht aus dem beigegebenen sehr eingehenden Revisionsformular hervor. Dort fordert man gegen den Schluß Censuren über:

„Die Schulzucht:
Des Lehrers Arbeit in der Klasse und sein Lehrgeschick:
Der Gesammteindruck der Klasse ist daher:"

Noch sonderbarer erscheint § 13 der von der Königl. Regierung zu Cöln unterm 31. December 1880 erlassenen Instruction für die Schulvorstände:

§ 13. „Die Anordnungen hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Schule, namentlich die besondere Beaufsichtigung des Unterrichts als solchen, steht allein dem Localschulinspector als dem Commissar der Schulaufsichtsbehörde zu. Der Localschulinspector hat darüber zu wachen, daß die allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht vom 15. October 1872, resp. die Verordnungen vom 8. August 1873 zur Ausführung gelangen, namentlich, daß Lehr- und Lernmittel in der vorgeschriebenen Weise vorhanden sind und gebraucht werden. Er entwirft unter Mitwirkung der Lehrpersonen den Lehr- und Stundenplan und legt denselben dem Kreisschulinspector zur Genehmigung vor. Er überwacht die Lehrmethode, den Unterrichtsgang, die Arbeiten der Schüler, die Schulzucht und die Aufrechthaltung der Reinlichkeit und Ordnung in den Schulräumen. Er sorgt dafür, daß die Eintheilung der Kinder in der Schule nach den verschiedenen Stufen den allgemeinen Bestimmungen gemäß erfolgt, und daß die für die einzelnen Stufen und Klassen festgestellten Lehrziele erreicht werden. Er leitet das Aufsteigen aus einer Abtheilung, resp. Klasse in die andere auf Grund der abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen, welche von ihm unter Einladung des Schulvorstandes und der Schulinteressenten anzuberaumen sind. Nach beendigter Prüfung hat er den Lehrpersonen mitzutheilen, was er etwa auszusetzen gefunden und was zur Förderung der Schule zu geschehen hat. Die Belehrungen und Correcturen, die er den Lehrpersonen über vorgefundene Mängel in Bezug auf ihr Unterrichtsverfahren zu machen hat, dürfen niemals während des Unterrichtes vor versammelter Schulklasse ergehen. Außer Belehrung und Correctur steht dem Localschulinspector in erforderlichem Falle nur eine ernste Ermahnung den Lehrpersonen gegenüber zu. Wo ihm ein

Verweis erforderlich scheint, ist nach vorheriger Verhandlung im Schulvorstande an den Kreisschulinspector zur weiteren Veranlassung zu berichten.[1])

Es wäre nun immerhin möglich, daß ein geistlicher Localschulinspector bei etwas Liebe und Lust zur Sache die in erwähnter Instruction gestellten Forderungen erfüllen kann. Von den übrigen Localschulinspectoren, als da sind Bürgermeister, Förster, Hüttenmeister rc. wird keiner es vermögen, so groß auch der gute Wille ist. Was bei solchen Revisionen heraus kommt, haben die Fachblätter oft mit dem größten Humor und der bittersten Ironie mitgetheilt. Und doch bilden diese Revisionsberichte die Unterlage aller Darstellungen in den oberen Instanzen.

Betrachten wir den Kreisschulinspector bei seiner Revisionsarbeit. Da erinnere ich nun zunächst daran, daß ein Kreisschulinspector in der Regel 100 und viel mehr Schulklassen jährlich zu besuchen und außerdem noch viele Berichte, Anträge und Antworten zu schreiben hat. Ich habe einen Kreisschulinspector kennen gelernt, dessen Journal-Nummer am Ende des Jahres 2000 betrug. Man sagt, es gäbe Kreisschulinspectoren, die noch mehr Correspondenz hätten. Bei solchem Schreibwerk müssen die Schulinspectoren sich bei dem Inspectionsgeschäft schon etwas sputen. Aber das vorgeschriebene Revisionsformular will ausgefüllt sein, und da geht's denn mit Dampf in der Schule. Von einem Fach springt man zum andern. Vielleicht will auch der Revisor einmal aus guten Gründen selbst fragen. Der Mann spricht rasch oder fremdartig oder für Kinder nicht immer verständlich. Die Antworten bleiben aus; es tritt Verwirrung ein; es wird ungemüthlich. Der Kreisschulinspector muß weiter, hat vielleicht noch zwei oder gar drei Klassen in dem Orte abzumachen. Auf die Innenseite des Unterrichts kann er — sich nicht einlassen. Er muß vorwärts; daher kann er auch nur nach dem Vorhandensein der präsenten Kenntnisse und leicht erkennbaren Fertigkeiten urtheilen, und das wird er um so mehr und eher thun, je weniger er sich in die eigentliche Aufgabe der Volksschule vertieft hat. Im Herbste des Jahres 1879 übersandte mir ein rheinischer Lehrer einen Ausschnitt aus einer politischen Zeitung mit dem Bemerken: „Da haben Sie den Kreis N., wie er leibt und lebt." Ich will nicht annehmen, daß alle Kreisschulinspectoren so ihre Revisionsarbeit verstehen; aber es ist doch nicht uninteressant, von der Revisionsthätigkeit des Inspectors N. Kenntniß zu nehmen. Der

[1]) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln. 1881. Stück 1, S. 2.

Ausschnitt lautet: „Revidirt der Herr Inspector in einem Schulorte, woselbst mehrere Klassen sind, so beginnt er gewöhnlich in der untersten. Lehrpersonen anderer Klassen werden angewiesen, der Revision beizuwohnen. Nachdem auch die Schulvorstands-Mitglieder zusammengerufen, beginnt dieselbe damit, daß der Herr Inspector die Betriebsacten sich vorweisen läßt. Zu diesen gehört in unserm Kreise auch das Formular A. Jede Lehrperson ist verpflichtet, genanntes Formular, in welchem die Rubrik für die Aufnahme der Personalien, Zahl der Schulkinder, für den Procentsatz der Schulversäumnisse ausgefüllt sein muß, bereit zu halten. Ist alles in Ordnung, so gibt der Herr Revisor der Lehrperson ein Thema, über welches dieselbe zu katechesiren hat. In letzter Zeit hat er sich dabei am Tagebuch gehalten, was allenthalben freudig begrüßt worden ist. Fällt das Eine oder das Andere nicht zur Zufriedenheit des Herrn Inspectors aus, so folgt die Rüge nicht selten unverzüglich. Die Kinder kommen dann nach Hause und erzählen, der Lehrer oder die Lehrerin hätte es von dem Herrn Inspector gekriegt; er sei so bös gewesen, daß die Lehrerin geweint habe. Die augenblickliche Rüge ist die erste Strafe einer zu leicht befundenen Lehrperson. Nach Schluß der Revision folgt gemeiniglich die zweite. Sie besteht darin, daß derselben ihr Sündenregister in Gegenwart der vorher hospitirenden Amtsgenossen vorgehalten wird, und zwar in potenzirter Form. Doch hiermit hat die Geschichte noch lange ihren Abschluß nicht erreicht. Ein paar Tage nachher kommt ein schriftlicher Revisionsbericht des Herrn Inspectors durch die Localschulinspection an den armen Sünder, resp. die Sünderin. Dieser Bericht ist von der betreffenden Lehrperson abzuschreiben und zu den Schulacten zu legen. Ein solcher Revisionsbericht enthält neben vielem Negativen und Positiven in der Regel auch die Weisung, innerhalb einer bestimmten Frist eine oder zwei sich auf der Höhe befindende Schulen zu besuchen, und über das dort Wahrgenommene Bericht zu erstatten. Hierzu werden nicht bloß Lehrpersonen verurtheilt, welche etwa sechs bis sieben Dienstjahre hinter sich haben: nein, auch solche, welche über ein Vierteljahrhundert stets zur Zufriedenheit ihrer einstigen Vorgesetzten wirkten, ja solche, welche im Amte ergraut sind. Was sind die Folgen einer solchen Behandlung? Verstimmung, Verlust der Berufsfreudigkeit und Irrewerden an sich selbst nach der einen, Einbüßung der Autorität nach der andern Seite, wie die Thatsachen beweisen. Das Hospitiren in auf der Höhe stehenden Schulen anlangend, wird mir mancher Leser entgegenhalten, dadurch büße doch keine

Lehrperson die Autorität ein. Ich gebe solches unter gewissen Bedingungen zu; allein die Sachen liegen hier anders. Die Revisionsberichte des Herrn Inspectors nehmen ihren Weg über das Bürgermeister-Amt. Hier werden sie nicht bloß vom Herrn Bürgermeister und vom Localschulinspector gelesen, sondern auch von halbwüchsigen Schreibern und von den Herren Polizeidienern. Diese gehen dann im Orte umher und erzählen, wie diese oder jene Lehrperson eine so schlechte Schule habe, was der Herr Schulinspector darüber schreibe, welche Schule dieselbe sich zum Vorbilde nehmen müsse u. s. w. Ja, was noch charakteristischer ist, es gibt Fälle, wo die Bürgermeisters-Tochter die Revisionsberichte im Orte als Neuigkeit colportirt! Bei all' dem aber soll der Lehrer in der Gemeinde Autorität haben und Autorität pflegen!" [1])

Macht der Schulrath Revisionen, so erscheint er nicht selten als Inquisitor; und wenn man in einer bestimmten Absicht und vielleicht mit gewissen Ansichten irgendwo hinkommt, dann ist gewöhnlich der Gedanke schneller als der gute Wille. Mitunter aber leidet auch der Schulrath an dem Uebel, daß er die Schule nach dem „Wissen und Können" der Kinder beurtheilt.

Die Seminar-Directoren und -Lehrer, namentlich wenn sie noch wenig Jahre prakticirt haben, erscheinen gern mit Kennermiene unter dem Einflusse einer Probelection in den Büchern oder in einer sog. Muster- oder Seminar-Uebungsschule. In der Regel müssen die Fächer herhalten, welche die betreffenden Herren im Seminar traktiren. Gewiß, es gibt auch Ausnahmen.

In Summa: Der Volksschullehrer hat viele Revisoren, denen er gern zu genügen wünscht und so kann es kommen, daß er jedem ein Blättchen aufklebt, was natürlich viel Mühe und Plage macht, aber doch im ganzen nichts ist. Wenns gut geht, streut er den Herrn aus der Verwaltung etwas pädagogischen Sand in die Augen — und bedauert heimlich, daß die preußische Schule so fachmännisch berathen ist. Ja, die ganze heutige vielköpfige Schulrevision drängt zur pädagogischen Schwindelei, die mit dem geistigen und leiblichen Ruin der Kinder, mit der wissenschaftlichen und moralischen Verkümmerung des Lehrers erkauft wird. Ich kann mir nicht versagen, hier das Selbstgespräch anzuführen, das Rector F. W. Dörpfeld einem durch die heutige Schulrevision eingeengten und beklemmten berufstreuen Lehrer abgelauscht hat. Der Mann führte aus:

[1]) „Köln. Volksztg.", No. 169 II. Bl. vom 21. Juni 1879.

„Ob du dir über die erziehliche Aufgabe des Unterrichts und des Schullebens etwas mehr oder etwas weniger Sorge machst — ob du für die bildende Durcharbeitung des Lehrstoffes etwas mehr oder etwas weniger dich bemühst — ob du um beider Zwecke willen etwas sorgfältiger oder etwas weniger sorgfältig dich präparirst — das verschlägt am Revisionstage so gut wie gar nichts, falls nur das, was der Revisor sehen kann und will, gut besorgt ist. Das steht also vorab fest. Weiter: Die sichere Einübung des Wissens und Könnens zum Zweck möglichster Haltbarkeit — das ist am Ende auch noch nicht genau das, worauf es am Revisionstage ankommt. Denn da der Revisor Eile hat, und die Kinder ob der Hast leicht verwirrt werden, so ist jedenfalls ein Zweites erforderlich: das Gelernte muß auch geläufig sein und zwar so, daß es sich Schlag auf Schlag mit maschinenmäßiger Sicherheit präsentiren kann. Das steht somit ebenfalls fest. — Wie nun dieses Ziel erreichen und doch auch den Weisungen der Pädagogik genügen? Die Pädagogik sagt unzweideutig: der Lehrer hat zuerst und zuoberst dafür zu sorgen, was Erziehung und Bildung verlangen; denn wenn das treu und methodisch richtig geschieht, so wird das, was an präsenten Kenntnissen und Fertigkeiten billigerweise gefordert werden kann, nicht fehlen — vorausgesetzt, was sich aber von selbst versteht, daß man wie in einen Topf so auch in einen Kopf nicht mehr hineinschütten will, als hinein geht. Diese Weisung ist in der Theorie unstreitig richtig; allein wie soll man auf dem Boden der praktischen Wirklichkeit damit durchkommen? Die Revisionspraxis verlangt im Wissen und Können ein hohes, um nicht zu sagen das höchste Maß von Sicherheit und Geläufigkeit, während das, was die Pädagogik bei ihrer Methode verheißt, in diesem Stücke nicht über „billige" Ansprüche hinausgeht. Allein wenn ich auch von diesem Widerstreit zwischen Theorie und Praxis absehen wollte — wie steht es um die Hauptbedingung, an welche die Pädagogik ihre Verheißung knüpft, um die methodisch richtige Lehrweise? Zur erziehenden und bildenden Durcharbeitung der Lehrstoffe gehört Zeit, viel Zeit. Darnach müßte doch das Quantum des Stoffes streng sich richten; denn was darüber ist, das ist vom Uebel, weil es den Durcharbeitungsübungen die nöthige Zeit raubt. Nun sind in der Volksschule zu behandeln: bibl. Geschichte, Kirchenlied, Sprüche, Katechismus, Bibelkunde, Kirchenjahr, — deutsche und preußische Geschichte, — politische, physische und mathematische Geographie, — Mineral-

kunde, Pflanzenkunde, Thierkunde und Physik, — belletristisches Lesebuch und Grammatik, — Raumlehre und Rechnen — ungerechnet die Fertigkeiten, welche an diesen Materialien hängen. Wäre in jedem dieser Lehrzweige das Stoffquantum auch nur ein wenig größer, als die zur Durcharbeitung erforderliche Zeit gestattet, so würde die Gesammtsumme doch schon ein beträchtliches Uebermaß ergeben. Thatsächlich geht aber in den meisten Lehrzweigen das lehrplanmäßige Stoffquantum nicht etwa bloß ein wenig, sondern sehr weit über das richtige Maß hinaus. Die Zeit, welche der bildenden Durcharbeitung gewidmet werden kann, wird somit in hohem Grade eingeschränkt — schon auf der Mittelstufe, vollends aber auf der Oberstufe. Ob nun die Durcharbeitungsübungen, so weit sie unter diesen Umständen noch möglich sind, einen reellen Ertrag liefern können, — ob es demnach sich lohnt, was an Zeit noch disponibel ist, gerade dafür zu verwenden, dürfte sehr fraglich sein. Allein wenn es ja noch lohnend genug wäre im Blick auf die Erziehungs- und Bildungszwecke, so würde es doch im Blick auf die eigenartigen Revisionsforderungen zu riskant sein. Für jene Zwecke sich abmühen unter Umständen, wo der Erfolg doch nur zweifelhaft ist, und daneben unaufhörlich von der Besorgniß geängstet sein, am Revisionstage sich für fallit erklären lassen zu müssen — das geht nun einmal nicht. Denn was sollte es mir helfen, wenn ich dann das Deficit an schnell präsenten Kenntnissen damit entschuldigen wollte, daß das aufgegebene Lehrstoffquantum nach meinem pädagogischen Maßstabe zu groß wäre? Der Revisor würde voraussichtlich prompt erwiedern: daß die Schule für Erziehung und Bildung Sorge trage, sei zwar recht löblich, allein es müsse so geschehen, daß die Lernleistungen, wie die Neuzeit sie verstehe, nicht darunter litten; auch seien jetzt die religionsunterrichtlichen Forderungen ja thatsächlich geringer (?) als zur Zeit der alten Regulative; überdies könne er amtlich constatiren, daß es bereits manche Schulen gäbe, welche das Geforderte leisteten, zum Theil sogar mit Brillanz. Und um diese schlagende Abfertigung voll zu machen, möchten vielleicht die anwesenden Schulvorsteher noch hinzufügen, sie könnten aus ihrer Erfahrung constatiren, daß in ihrer Jugendzeit z. B. im Rechnen überhaupt mehr geleistet worden sei als jetzt. — Da hätte ich denn meine Bescherung. In der That, mit jener Weisung der pädagogischen Theorie ist schlechterdings nicht durchzukommen; sie ist der praktischen Wirklichkeit gegenüber zu idealistisch. Aber was machen? Sollte der College X., dem ich

neulich mein Leid klagte, am Ende doch Recht haben? Er sagte: Wie lange willst du dich abquälen, zwischen den Grundsätzen der Pädagogik und den Forderungen der zeitigen Revisionen eine Ausgleichung oder einen Mittelweg zü suchen? Kann man denn zwei so disparaten Herren zugleich dienen? Wer wird dir deine Bemühung und Selbstquälerei danken, wenn deine Schule bei der nächsten Prüfung durchfällt? Die Kinder nicht und auch die Eltern nicht. Seien wir Schulmeister doch keine Thoren! Die Volksschulen müssen zuerst dafür sorgen, daß sie Credit behalten. Die höhern Schulen verstehen das besser. Wie das anzufangen, darüber brauchen wir uns nicht den Kopf zu zerbrechen. Die Methode des Einpaukens ist bewährt. Nur dürfte es wegen gewisser Eigenheiten der neuern Schulrevisionen räthlich sein, dem Einpauken noch etwas Dressur hinzuzufügen. Vorsicht ist zu allen Dingen gut. Diejenigen, welche schneller orientirt und entschlossen gewesen sind als du, haben es wiederholt erprobt. Uebrigens bietet die alte Methode immer noch Raum zu nützlichen Verbesserungen, wie die jüngst in Paris erfundene Maschine für den Unterricht in der Grammatik zeigt. Sollte an dieser bewährten und creditirten Lehrweise irgend etwas Unrechtes hangen, so sind nicht wir dafür verantwortlich, sondern Diejenigen, welche sie uns aufgenöthigt haben. Entschließe dich also! Hast du aber immer noch Gewissensscrupel, so laß dir wenigstens dies Eine noch sagen: arbeite nicht aufs Ungewisse; sorge demnach zu allererst dafür, daß der Credit deiner Schule gegen jede Eventualität gesichert ist; ist das besorgt, ganz sicher, und bleibt dir dann noch Zeit übrig, so bedarfst du meines Rathes nicht mehr. — So Hr. X. Daß sein Rath klug, oder, wie man sagt, „praktisch" ist, läßt sich nicht verkennen. Dem Hin- und Herschwanken in der Arbeit und dem äußeren Drucke würde auf diesem Wege allerdings ein Ende gemacht sein; allein es ist mir zu Muth, als würde dann die innere Unruhe und Sorge nur noch größer werden." [1])

6. Ruin und Klage.

Ueber die Erfolge oder Mißerfolge einer Institution seiner Zeit ohne Voreingenommenheit und mit rechter Sachlichkeit zu urtheilen, ist eine Aufgabe, deren Schwere ich mir bei dem in Rede stehenden Thema in erhöhtem Maße bewußt bin. Mehr noch als bei anderen Darlegungen habe ich hier die Ansichten anderer geprüft und die Zeugnisse erfahrener

[1]) Dörpfeld, F. W., Der didaktische Materialismus, a. a. O. S. 29—34.

und bewährter Schulmänner gehört und gesammelt. Die Arbeit selbst zerfällt in zwei Theile: der erste verbreitet sich über die Unfruchtbarkeit der heutigen Volksschule und der zweite gibt Belege und Zeugnisse zu den Behauptungen im ersten Theile.

a) Die Unfruchtbarkeit der heutigen Volksschule.

Dr. Fr. Just. Knecht zeichnet folgendes Situationsbild vom heutigen Schul- und Volksbildungsstandpunkte, indem er auf die Frage, was ist das Resultat der ungeheuern noch nie dagewesenen Anstrengungen des letzten Jahrzehntes für die Bildung, antwortet: „Der allgemeine Schulkrach, die Verwilderung der Jugend, die Zunahme der Vergehen und Verbrechen, die allverbreitete Unruhe, Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit; das Wissen ist allgemeiner, die Gewissenhaftigkeit ist seltener geworden; das Kennen hat zugenommen, das Können aber hat abgenommen; Gottesfurcht und heilige Scheu sind rar geworden, Selbstüberhebung und Auflehnung gegen jede Autorität sind durch das ganze Volk hindurchgedrungen; der ideale Sinn ist mit dem Glauben gerade bei den »gebildeten« Kreisen immer mehr geschwunden und unter dem äußeren Schliff und der Geschwätzigkeit der modernen Bildung ist eine ungeheure innere Hohlheit und Haltlosigkeit, Oede und Verrohung verborgen." [1]) Das ist ein hartes, vernichtendes Urtheil, welches der badische Pfarrer über die heutige Schule fällt, und mancher mag auf den ersten Blick geneigt sein, obiges Urtheil als ein, wenn nicht geradezu parteiisches, so doch schiefes zu bezeichnen. Wer aber die heutige Schule nach ihrer Aufgabe und Behandlung genau betrachtet und ferner die obwaltenden Umstände in sorgfältige Erwägung zieht, der wird kaum zu einem bessern Resultate kommen. Was ist denn von einer Schule zu erwarten, die hauptsächlich Unterrichtsanstalt ist; einer Schule, die nur den Intellect, nicht aber das Herz bilden soll; einer Schule, die nur Kenntnisse sammeln, nicht aber die Falten des Gemüthes pflegen soll. Und doch sagt Novalis sehr wahr: „Das Gemüth des Menschen ist sein Schicksal;" und der Wandsbecker Bote spricht recht: „Wir wollen nicht, wie wir denken, sondern wir denken, wie wir wollen." Was ist ferner von einer Schule zu erwarten, die durch so viele Fäden mit dem Zeitgeist verstrickt ist? dem Geiste einer Zeit, welche tief im Mate-

---

[1]) Knecht, Dr. F. J., Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich. Freiburg, Herder 1880. S. 3 u. 4.

rialismus steckt, welche die beiden von Gott gesetzten Autoritäten sich bekämpfen heißt, welche der Religion keinen Schutz und dem Manne keinen Platz gönnt, welche die Tugend belächelt und den Schurken feiert, welche das Recht mißachtet und den Krieg vergöttert. Eine Schule mit solcher Aufgabe und von solchen Beeinflussungen kann keine guten Früchte bringen; sie kann niederreißen, aber nicht aufbauen. Ich behaupte von der heutigen Volksschule insbesondere: sie kann nicht 1. zur Sittlichkeit, 2. zur Gründlichkeit und 3. zur gesellschaftlichen Ordnung erziehen.

α. Es ist ein bekannter und vielcitirter Satz, daß die Geschichte, die Erfahrung, die beste Lehrmeisterin sei. Und doch lehrt uns dieselbe Geschichte, daß die Lehren der Geschichte leicht und oft lange Zeit übersehen werden. Das gilt auch bezüglich der Erziehungsfragen. Mit Recht sagt der württembergische Konferenz-Director Diaconus Herrlinger in seiner Arbeit über das Verhältniß der Schulbildung zur Sittlichkeit: „Es war der widerspruchsvollen Natur eines Rousseau vorbehalten, den innern Widerspruch in dem Hoffen und Streben des Jahrhunderts der Aufklärung aufzudecken. Es ist doch nicht bloß eine eigenthümliche Auffassung einer akademischen Preisaufgabe, was Rousseau zu dem Satze trieb, daß der Einfluß der Künste und Wissenschaften nichts zur Reinigung, sondern zur Verderbniß der Sitten beigetragen habe, sondern es war die Erkenntniß, daß die einseitige Cultur des Verstandes und der conventionellen Form zu sittlicher Uncultur mit Nothwendigkeit führe".[1]) Diese Wahrheit wird durch die Geschichte vor und nach Rousseau evident bewiesen. Ich verweise hier bloß auf die Statistik über die groben Verstöße gegen die sittliche Ordnung. Sie gibt uns die Lehre, daß erhöhter Unterricht der Bevölkerung eine starke Zunahme der Verbrechen und Vergehen nicht verhindert hat. Ja, Alex. von Oettingen behauptet sogar in seiner Moralstatistik: „Der procentale Antheil der Gebildeten, eigentlich gelehrten Stände an der Kriminalität, am Selbstmord, am Irrsinn ist durchgängig beträchtlicher, als man nach seinem Antheil an der Bevölkerungsziffer erwarten sollte. So stellt dieser Stand in Preußen, wo er 2,2 % der Bevölkerung präsentirt, 3,9 % der Zahl der Verbrecher, wie er auch in Frankreich die zweithöchste Rangstufe in der Kriminalität einnimmt. Unter 1000 Einwohnern befinden sich dort 24 Angehörige der geistigen Berufsarten. Dagegen kommen auf 1000 Selbstmörder 47 dieses Standes. In Sachsen nehmen sie 5 %

---

[1]) Allg. deutsche Lehrerztg. 1872, S. 49.

der Bevölkerung, dagegen 12 % unter den Melancholischen, 14 % unter den Wahnsinnigen ein. So wird geförderte Erkenntniß ein gefährliches Mittel zum Bösen, unter Umständen selbst bei denen, die in dem Ernst, in dem sittlich kräftigenden Bewußtsein ihres geistigen Berufes, in den durch ihn auferlegten Rücksichten und Schranken genügende Correktion des Willens zu haben scheinen; wie viel mehr in der Volksmasse oder der Halbcultur, die so leicht ihr geringes Bildungskapital zu schlechten Zwecken mißbraucht. Wie nothwendig ist es also, nach Kräften und mit vereinten Kräften dahin zu wirken, daß die gehobene Intelligenz den wahrhaft sittlichen und versittlichenden Grundlagen des christlichen Glaubens, des christlichen Gewissens nicht entfremdet wird." [1])

Das letzte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts macht von diesen traurigen Erfahrungen keine Ausnahme. Wer sich darüber eingehender belehren will, der nehme die verdienstvolle Schrift des Pastors Stursberg „Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen" (Düsseldorf, 1880) zur Hand und zum Studium. Für unseren Zweck dürfte von besonderem Interesse die Sittlichkeitsstatistik der preußischen Lande sein, und deßhalb habe ich mich der Mühe unterzogen, eine Uebersicht der Geschäftsthätigkeit der preußischen Gerichte in dem Zeitraum von 1868 bis 1877 zu geben. Der Leser wird daraus ersehen, wie entsetzlich die Zunahme der Vergehen und Verbrechen in Preußen ist. Siehe Tabelle Seite 222!

Bei einem nur flüchtigen Ueberblick der umstehenden Tabelle fällt besonders die Zunahme der jugendlichen Verbrecher, d. h. der Verbrecher unter 18, resp. 16 Jahren auf. Diese Thatsache findet auch eine scharfe Beleuchtung in einem vom preußischen Minister des Innern unterm 31. Juli 1880 erlassenen Rescript betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Dort heißt es:

„Die Zahl der verwahrlosten Kinder, welche seit dem Inkraftreten des Gesetzes vom 13. März 1878 zum Behufe der Zwangserziehung in Familien oder in Erziehungsanstalten untergebracht worden sind, hat in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie bis zum 1. April dieses Jahres 612 betragen. — Es läßt sich leider nicht annehmen, daß diese Zahl aus dem Grunde eine so geringe ist, weil es an Kindern fehle, die der Zwangserziehung bedürftig sind. Die Zahl der wegen Vergehen und Verbrechen zur Untersuchung gezogenen Personen jugendlichen Alters ist von 6615 im Jahre 1869 auf 13,318 im Jahre

[1]) Oettingen, Alex. von, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für die christliche Socialethik. Erlangen, A. Deichert 1871.

Uebersicht der Geschäftsthätigkeit der preuß. Gerichte von 1868 bis 1877.[1])

			1868.	1869.	1870.	1871.	1872.	1873.	1874.	1875.	1876.	1877.
I. Untersuchungssachen	1. wegen Verbrechen u. Vergehen		136,578	128,031	112,841	88,233	102,077	104,878	120,400	120,900	133,734	145,587
	2. wegen Uebertretungen . .		178,028	188,079	168,869	177,402	204,877	220,445	258,691	264,613	296,788	338,822
	3. wegen Holzdiebstähle . .		419,158	402,532	396,414	442,081	386,883	327,079	358,020	355,405	403 513	384 307
	Summa . .		733,764	718,642	678,124	707,716	693,837	652,402	737,111	740,918	834,035	868,716
II. Angeschuldigte wegen Verbrechen und Vergehen	1. wegen Verbrechen . . .		18,456	16 132	13,277	11,440	13,637	13,359	14,614	13 941	14,954	16,940
	a. bei Pers. unter 16 Jahren		**670**	**664**	**457**	**767**	**693**	**903**	**1,025**	**952**	**1,059**	**1,197**
	b. bei Pers. über 16 Jahren		17,786	15,468	12,820	11,673	12,674	12,456	13,589	12,989	13 895	15,743
	2. wegen Vergehen		154,144	152,961	139,058	109,016	126,473	128,699	143,928	151,464	155,582	176,467
	a. bei Pers. unter 16 Jahren		**5,685**	**5,951**	**5,309**	**7,218**	**7,843**	**7,371**	**9,627**	**8,626**	**9,780**	**11,152**
	b. bei Pers. über 16 Jahren		148,459	147,010	133,749	101.798	118.630	121,328	134,301	132 838	145,802	165,315
	Summa . .		172,600	169,093	152,335	120,456	140,110	142,058	158,542	165,405	170.536	193,407
III. Erkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen	1. verurtheilt	a. Verbrechen	16,032	13,950	11,499	10,068	11,995	11,692	12.844	12.126	13,197	14,849
		b. Vergehen	132,333	130,638	119,119	91,452	105,002	105,050	117,386	123,126	129,037	148,318
	2. freigesprochen	a. Verbrechen	2.114	1,913	1,526	1,148	1,355	1,294	1,469	1,503	1,429	1,700
		b. Vergehen	18,580	19,323	17,010	13,049	14,969	14,523	16,941	17,503	18,286	21,613
	3 außer Verfolgung gesetzt	a. Verbrechen	310	269	252	224	287	373	301	312	328	391
		b. Vergehen	3,231	3,000	2,929	4,515	6,502	9,126	9,601	10,820	8,259	6,536

[1]) Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1872 S. 37—41 u. ff. Jahrg.

1878, also in 10 Jahren um mehr als 100% gestiegen. — Daneben mehren sich in besonderm Maße diejenigen Uebertretungen der Gesetze, welche in Rohheit der Sitten und im Mangel an Achtung vor den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung ihren Grund haben. Während der 8 Jahre von 1871 bis 1878 hat die Zahl der strafgerichtlichen Untersuchungen zugenommen: bei den Verbrechen und den Vergehen gegen die Sittlichkeit um 148%, wider die öffentliche Ordnung um 67%, wider das Leben um 45%, wegen Körperverletzungen um 143%. In einem Gefängniß waren von den dort detinirten 836 Sträflingen 364, in einem andern von 1671 Sträflingen 707, also über 42% der Gesammtzahl, wegen Körperverletzungen und Brutalitätsvergehen verurtheilt. — Die Zahl der Rückfälligen in den Zuchthäusern beträgt gegen 80% der Kopfzahl."

Wir haben es hier nur mit den groben Verstößen gegen die Sittlichkeit zu thun. Wie groß mag nun aber die Zahl der kleineren Verstöße gegen die Sittlichkeit oder bloß gegen die gute Sitte sein. Es sieht in diesem Punkte nicht weniger schlimm aus. Ich könnte hier hunderte Zeitungsausschnitte als Belege beigeben. L. Friedlieb hat manche „Thatsachen und Zeugnisse" [1]) gesammelt; jedoch bleibt zu bedauern, daß er eine genaue Quelle nicht immer angegeben hat. Statt der vielen vorliegenden Beweise führe ich nur ein Wort aus einem mir in Druck vorliegenden Conferenz-Vortrage des Lehrers H. Merz in Engers an, den derselbe am 15. April 1875 am Seminar zu Boppard gehalten. Er sagt: „Wo sind die guten alten Zeiten, da die Kinder noch Kinder waren? Wie war es zu unserer Zeit? Durften wir uns ein solches anmaßendes Auftreten, solche Reden, solche Genüsse, ja solche Ausschweifungen erlauben, wie die jetzige Jugend es sich erlaubt? Was würden unsere seligen Eltern und Voreltern dazu sagen, wenn sie wieder auferständen und das Gebahren und Treiben der unreifen Knaben sähen? — Gewiß, sie würden ihr Auge mit Abscheu und Entrüstung von diesem Schauspiel abwenden und ausrufen: Ist es möglich, daß es so weit kommen konnte? Sind das die Kinder christlicher Eltern oder roher Heiden? Nein unter solchen Buben zu leben ist schlimmer als der Tod! Wir wollen wieder in den Frieden unseres Grabes zurückkehren — aber wehe, wehe denen, die das verschuldet haben!" [2]) Und die Zeiten sind

---

[1]) Friedlieb, L., Streiflichter auf die moderne Jugend. Donauwörth, Auer 1880.

[2]) Merz, H., Ueber die zunehmende Verwilderung der Jugend und die Mittel gegen dieselbe. Neuwied & Leipzig, Heuser, 1875, S. 3.

gewiß nicht besser geworden, wenn es Volksschulen in Preußen gibt, in denen sich Kinder befinden, die schon 2 bis 3 Monat im Gefängnisse zugebracht oder gar wegen gewisser das sechste Gebot betreffende Dinge das Hospital besucht haben.

β. Die heutige Volksschule bietet zweitens auch keine gründliche Ausbildung des Verstandes, des Intellectes. Das klingt hart, aber es ist so. „Das Allgemeine macht den Menschen dumm," sagt Goethe. Das trifft auch in der Schule zu, welche lediglich Lernschule ist und es nur auf Aneignung von Wissensstoffen abgesehen hat. Die Lernschule vernachlässigt die Verarbeitung des Wissensmaterials, das Denken, und gestattet keine innere Verdauung des Unterrichtes. Sie bezweckt, wie gesagt, eine Anhäufung von Kenntnissen, ein Vielerleiwissen, aber dadurch wird das elementare, gründliche und solide Wissen erstickt. Die Stoffüberbürdung tritt ein, und wo diese eine Rolle spielt, da wird auch die Seelenkraft, welche noch einigermaßen geübt werden kann, das Gedächtniß, zerstört, gemäß dem treffenden Wort des heil. Franz von Sales: „Dadurch, daß man das Gedächtniß dem Kinde überladet, zerstört man es, wie man die Lampen auslöscht, wenn man zu viel Oel zugießt."

Ich will nun durchaus keine einzelne Person für diese pädagogische Sünde verantwortlich machen und ferner nicht behaupten, daß sich nicht auch schon früher der Dämon der Stoffüberfüllung in unsern Schulen hie und da vorgefunden habe. Gewiß, er hat zu allen Zeiten sich einzuschleichen versucht; aber zu keiner Zeit wurde ihm so bereitwillig, ja so feierlich die Einfahrt gewährt, wie nach dem Jahre 1872. Man sagte es zwar und schrieb es auch, daß es nicht auf eine Einpfropfung des Wissensstoffes abgesehen sei, aber die Verhältnisse wiesen darauf hin. Die Schule, so heißt es officiell, ist eine Unterrichtsanstalt, demnach ist der Lehrplan recht allgemein und vielumfassend, die Revision geht auf präsente Kenntnisse aus: das drängt von selbst, wie wir eben gesehen, zur Stopfmethode. So ist es denn gekommen, daß in der Aera Falk Kinder aus der Volksschule entlassen wurden, resp. wegen vorgerückten Alters entlassen werden mußten, die alle Schönheiten der deutschen Literatur kennen lernen sollten, aber kaum mechanisch richtig lesen konnten; die die mathematische Größe eines Pythagoras ahnen sollten und nicht einmal die vier Species in ganzen Zahlen geläufig können; die die entferntesten Himmelskörper messen und beschreiben sollten und nicht die Gemarken des lieben deutschen Vaterlandes kennen; die bei den orientalischen und klassischen Völkern

des Alterthums im Geiste aus- und eingegangen sein sollten und nur wenig aus der Geschichte des eigenen Volkes zu erzählen wissen; die die 24 Linné'schen Pflanzenklassen herplappern, von „Infusoras“ und „geolotischen“ Erdschichten sprechen und nicht einmal oberflächlich die Scholle Land mit ihrer Flora und Fauna kennen, auf welcher sie geboren sind, oder doch ihr jetziges Heim haben; die wie ein Bruder Studio über Statik, Dynamik und gasische Naturkörper berichten sollten und nicht einmal die mathematischen und physikalischen Grundbegriffe inne haben. Wohl hat der Philosoph Leibniz (1646—1716) einmal gesagt: Scientia est potentia; aber er meinte damit ein solides, gründliches Wissen, das vielfach in den preußischen, und auch in den Volksschulen anderer deutschen und außerdeutschen Staaten vermißt wird. So klagt der schweizerische Bundesrath Droz in einem officiellen Bericht zur Frage, ob die Schulartikel in der neuen Bundesverfassung durchgeführt werden könnten: „Wie viele Kantone glaubten, dem Fortschritte zu dienen, indem sie ihre Schulpläne zum Nachtheile des geistigen und körperlichen Wohlseins der Jugend mit Lehrstoff überlasteten! In wie vielen Schulen wird nicht ein systematischer Unterricht in der Literatur, der Physik, Chemie, Kindern ertheilt, die weder geläufig lesen, noch eine Seite ohne die gröbsten Fehler nach einem Dictate schreiben können.“ [1]) Und der Berichterstatter der Primarschulinspectoren warnt in seinem öffentlichen Bericht pro 1876, S. 17: „Das Lehrerzimmer der Volksschule ist eben kein Hörsaal der Universität.“ Der österreichische Professor Mayer sagt in seiner Culturgeschichte: „Sie (die Schule) krankt auch [neben der Anhäufung des Wissensmaterials] an nicht klarer Erkenntniß der Bedeutung des Anschauungsunterrichtes, der Bewältigung und Vertheilung des Stoffes, an mehrfach oberflächlicher Behandlung der Gegenstände und unrichtiger Methode der Lehrer.“ [2])

Mit der Stoffüberbürdung unserer Schulen, auf welche ich bei den höheren Lehranstalten eingehend zurückkommen werde, sind zwei traurige Folgen verbunden, die meist für die Jugend und das spätere Leben verhängnißvoll werden. Einmal erstickt die Stopfmethode den Wissensdurst, die Arbeitsfreudigkeit und den Trieb zur Fortbildung; das beweisen die traurigen Umstände an den freiwilligen Fortbildungsschulen und weiter

---

[1]) Vgl. Küchler, Die Reform unserer Volksschule, a. a. O. II. S. 32.

[2]) Mayer, A., Geschichte der geistigen Cultur in Niederösterreich. Wien, Seidel & Sohn, 1878, S. 141.

die geringe Betheiligung an den Bibliotheken. Wie kann es aber auch anders sein. Man denke sich ein Kind, das täglich 5—6 Stunden auf der Schulbank sitzt und dann noch zu Hause mit Schularbeiten der verschiedensten Gegenstände geplagt wird, wie soll es Lust und Freudigkeit an der Fortbildung haben! Mit Recht schreibt Seminaroberlehrer Dr. H. Keferstein in Hamburg zur Frage der Ueberbürdung der Schulkinder u. a. auch dieses: „Läßt sich denn ferner erwarten, daß die mit Schulaufgaben überbürdeten Kinder auf die Dauer mit Lust und Liebe überhaupt lernen werden? Hat man nicht vielmehr zu befürchten, daß das Uebermaß der Ansprüche an den häuslichen Fleiß bei vielen Unlust und Widerwillen gegen die Arbeit und dann weiter gegen die Schule selbst erzeugen wird. Während bei weiser Abwechselung von Erholung und Arbeit, von Anstrengung und Spiel die gesund und normal erhaltenen Kräfte stets in freier, leichter Regsamkeit und Bewegung bleiben, wird die ewig gespannte Saite endlich schlaff werden. Wir klagen mit Recht über den vielfach zu Tage tretenden Mangel an schönem freiem Bildungstrieb bei den aus der Schule Entlassenen, und welcher Lehrer hätte nicht in der Schule selbst mit so manchem zum Lernen und Arbeiten unlustigen Gesellen zu kämpfen. Gewiß ist natürlicher Stumpfsinn oder methodisches Ungeschick im Unterricht auch für dergleichen Erscheinungen mit verantwortlich zu machen; aber daneben trägt die Ueberlastung mit Arbeiten und Zumuthungen aller Art eine Hauptschuld. Und doch wäre ein anhaltender, nachhaltiger Lerneifer und stets frischer Fortbildungstrieb, den unsere Kinder aus ihren Schulen mitbrächten, ungleich mehr werth, als alle massenhaft aufgespeicherten Kenntnisse, die heute vielleicht noch vorhanden, morgen schon wieder in alle vier Winde verweht sind. Ohne Lust und Liebe ist in keiner Sache etwas Bedeutendes zu erreichen. Dürfen wir diese durch übermäßige Anstrengung der Kinder aufs Spiel setzen?"[1]) — Viele Kinder betrachten die Entlassung aus der Schule als „das Ende der Leiden". Ich denke, manche haben so Unrecht nicht. — Zum andern wird mit dem oberflächlichen Wissen die Einbildung befördert, die der Weiterbildung nicht zu bedürfen glaubt. Ist doch die Zahl der eingebildeten und schwatzhaften Dummköpfe heute größer als zu irgend einer Zeit.

Die genannten Folgen werden leider noch verstärkt durch die vielen im letzten Jahrzehnt entstandenen sogenannten Bildungsvereine, welche

[1]) Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht. Langensalza, Beyer & Söhne, 1879, S. 2.

glauben, die Welt lediglich durch Wissen klug und glücklich machen zu können. Wissen gibt Macht, Glück, Reichthum, so tönte es in den Volksversammlungen und las man in der Tagespresse. Was die arme Volksschule an Stopfstoff nicht geben konnte, das wollte diese „Culturpresse„ bewirken. Jeder Bürger sollte ein Literaturkenner und Naturforscher werden. Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag folgte dem anderen, die schwierigsten Probleme der Natur und des Menschenlebens wurden den geistig ungeschulten Zuhörern mit viel atheistischem Salz und revolutionärer Sauce vorgelegt. So drillte und dressirte man, und suchte auch die Schulmänner zur Pflege der Halb-, Viertel- und Achtelbildung zu bestimmen. Sehr schön sagt Rector Dörpfeld: „Es ist zwar vom Schöpfer vor die Augen gestellt, daß die solide deutsche Eiche äußerst langsam wächst und nur das leichtere, lockere Pappelholz so wunderbar schnell emporschießt; aber diese modernen naturkundigen Volksbildner vermochten diese naturpädagogische Schrift nicht mehr zu lesen.“ [1]) Für viele hatte eben der böse Geist des Culturschwindels die beiden Leuchten der Wahrheit und aller Bildung, nämlich Verstand und Religion, verblendet. Indeß selbst der einfache, schlichte Mann kam bald zu der Einsicht, daß solche Arbeit nichts Reelles sei. Einer blieb nach dem andern aus, und an manchen Orten, wo man zu dickfühlig cultivirte, geht jetzt kein Mann mehr hören und demzufolge auch keiner mehr reden. Die Lehre aus der Geschichte ist einfach die: Nicht die Stoffüberfüllung gibt Wissen und Bildung, sondern die rechte Geistesschmiede; in der vielseitigen Uebung aller Kräfte an einem Stoffe liegt das große Geheimniß einer nachhaltigen Bildung.

γ. Ich habe ferner gesagt, die heutige Volksschule vermag nicht zur gesellschaftlichen Ordnung zu erziehen. Ich darf mehr behaupten. Die Schule, welche nur auf den Unterricht das Hauptgewicht legt und nicht die idealen Güter pflegt, legt den Keim und Samen zur Socialdemokratie in die Herzen der Schüler. Der bekannte E. Jörg in München hat am 4. Mai 1878 im Reichstage den beachtenswerthen Ausspruch gethan: „Man hat in verfehlter politischer Rechnung die Schule überall mehr und mehr dem religiösen Einfluß entzogen; man hat damit, ohne es zu wollen, ihre Thüren der Socialdemokratie geöffnet. Ja, diese moderne Pädagogik, ich möchte fast sagen, diese moderne Schulwuth ist das Seminarium der Socialdemokratie. Denn, ich will mich ganz verständlich ausdrücken, ob diese moderne Pädagogik will oder nicht, sie wirkt

[1]) Evang. Schulblatt 1879, S. 80.

thatsächlich dahin, daß sie einen jeden hinaushebt über seinen Stand und so die Unzufriedenheit aussäet in alle Kreise der Völker. So will ich es verstanden haben, wenn ich Ihnen offen sage, ein mühseliger und beladener Mensch, ein sogenannter Arbeiter, der nicht mehr betet, der es nicht gelernt oder vergessen hat, der ist unter allen Umständen die leichte Beute der Socialdemokratie, sobald sie kommt, um ihn zu holen." Die Volksschule ein Seminarium der Socialdemokratie! Das ist eine schwere Anklage, und mancher warme Schulmann mag sich umwenden und mit den Jüngern der h. Schrift sprechen: „Das ist eine harte Rede, wer kann sie hören!" Und doch: in der obigen Aeußerung Jörg's liegt, wenn auch bittere, so doch lautere Wahrheit. Welches sind die Kriterien der Socialdemokratie? Kurz gesagt, zwei: 1. Pietätlosigkeit und 2. Unzufriedenheit.

1. Ich sage, die Socialdemokratie ist der Pietät, d. h. der Ehrerbietung gegen die Autorität bar. Zunächst fehlt es bei ihr an der Anerkennung Gottes und der Achtung vor den von ihm gesetzten Obrigkeiten, der kirchlichen und der weltlichen. Wenn auch die Socialdemokratie nicht die förmliche Abschaffung Gottes predigt — auch dafür ließen sich noch Stimmen anführen — so findet derselbe doch keine Stelle in ihrem socialpolitischen Programm. Die Religion der Socialdemokratie soll vielmehr Privatangelegenheit sein. Diese Thatsache eröffnet einen traurigen Gedankengang, auch wenn ein Hauptvertreter der Socialdemokraten, der Abg. Bebel, nicht am 16. September 1878 im Reichstage die charakteristische Erklärung abgegeben hätte: „Sie greifen unsere Anschauungen in Bezug auf die Religion an, die atheistische und materialistische seien. Ich erkenne dieses für richtig an, obgleich ich hier ausdrücklich erklären muß, daß die Socialdemokratie nicht verlangt, daß ihre Anhänger in religiösen Dingen eine bestimmte Meinung haben müssen." Eine überirdische Autorität erkennt die Socialdemokratie also nicht an, und mit der irdischen ist es auch nicht weit her. Der „König von Gottes Gnaden" ist ihnen ein Spott, die beliebte „Volkssouveränität" im Grunde genommen nur eine Fiktion. Wer kennt nicht die Vertauschung der Rolle „Volkswille" mit „Parteiwille." Die Situation kann nicht besser gezeichnet werden als durch die Inschrift auf einer rothen Fahne beim Freidenkercongreß am 18. September 1881 zu Paris. Dort stand zu lesen: Ni dieu ni maître! Kein Gott und kein Herr! [1]) Wie könnt's auch

[1]) Haffner, Dr. Paul, Der Atheismus als europäische Großmacht. Frankfurt a. M., Foesser Nachfolger 1881, S. 1.

anders sein. Napoleon hat einmal den Ausspruch gethan: „Eine Moral ohne Dogmatik ist eine Justiz ohne Tribunal.“ Eine von der Religion abgelöste Moral hat keinen Halt, und wer jenseits nichts zu hoffen und zu fürchten hat, wird suchen, sich diesseits thunlichst viel Erwerb und Genuß zu verschaffen. Kurz, der Socialdemokratismus ist das Lager des Atheismus, Materialismus und Egoismus.

Und zu solchen atheistischen und pietätlosen Menschen soll unsere Volksschule erziehen? — Ich sage ja, wenn auch nicht überall praktisch, so doch in Princip und Einrichtung. Ich will davon absehen, daß die heutige Volksschule meist reine Staatsschule ist, die wenigstens principiell die natürliche Ordnung, wonach Familie, Kirche und Staat über die Schule bestimmen sollten, umstößt und daher in ihrem innersten Wesen socialistisch ist. Sagt doch auch der schweizerische Edukationsrath und Prof. Dr. Mager: „Der Hauptgrund, warum unsere öffentlichen Schulen ein pietätloses Geschlecht erziehen, liegt darin, daß sie Staatsschulen sind. Der Staat kann nun einmal ebenso wenig erziehen, als die Eiche Citronen tragen kann. Wer Citronen auf Eichen pfropfen wollte, den würde man für einen Thoren halten; und doch wäre ein solches Beginnen um nichts thörichter als der Gedanken, den Staat zum Schulmeister zu machen.“ [1]) Ich sehe ferner davon ab, daß bereits thatsächlich und direct von einzelnen Lehrern der Atheismus gepredigt worden. Oder ist nicht der Lehrer Jaskowsky in Köln wegen der vor den Schulkindern gemachten Aeußerung: „Es gibt keinen Himmel und keine Hölle; ehe ich daran glaube, muß ich es selbst sehen,“ und ferner: „Ach was Seligkeit, fort damit!“ — zu Ostern 1878 aus seiner Stellung entfernt worden? [2]) — Und berichteten nicht die Tagesblätter, daß ein junger Lehrer aus dem Kreise Oppeln öffentlich bekannt, er glaube nicht an die Hölle, nicht an die Gottheit des hl. Geistes, nicht an die Menschwerdung Christi? [3]) — Und hat nicht das Ratiborer Appellationsgericht festgestellt, daß Lehrer Heukeshoven in Neustadt (Oberschlesien) die Ansicht ausgesprochen: „Christus ist nicht Gottes Sohn, wenn er überhaupt dagewesen ist?“ [4]) — Und hat nicht das Gericht den Lehrer Ludwig von Dornstadt zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt, weil er in einer Wirthsstube Christus gelästert und die Beichte verhöhnt hat? — Bei den evangelischen Lehrern steht

[1]) Pädagogische Revue, Zürich 1843.
[2]) Rheinisch-Westf. Schulztg. Aachen, I. Jahrg. Nr. 9, Spalt. 151.
[3]) Schlesische Volksztg. 1878, unterm 7. October.
[4]) Köln. Volksztg. 1879 unterm 5. November.

es sicherlich nicht besser. Worauf ich hier Gewicht lege, ist dieses: Ob mit oder ohne Absicht — das kann ich nicht behaupten — wird der Unglaube indirect durch die heutige Schule in mehrfacher Hinsicht gefördert. Das geschieht zunächst dadurch, daß man den Religionsunterricht zu einem einfachen Unterrichtsgegenstande macht, dem man höchstens 2 bis 3 Stunden pro Woche anweisen kann. Das ist bei Licht besehen mehr Schein als Sein. Wenn ferner die rechtmäßigen Religionslehrer aus der Schule hinausgewiesen werden, oder ihnen höchstens die freien Schulnachmittage zur Disposition gestellt werden, was liegt näher, als daß der Glaube Schiffbruch leidet und der Unglaube üppig in's Kraut schießt. Minister von Puttkamer gab am 15. December 1880 im preußischen Abgeordnetenhause die Erklärung ab: „Es sind im Ganzen 2148 römisch-katholische Geistliche in Folge jenes Erlasses (18. Februar 1876) von der Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes ausgeschlossen gewesen. . . . Es sind im Ganzen 1369 Geistliche (in Folge der Reskripte vom 5. November 1879) wieder zugelassen worden zur Leitung, bezw. Ertheilung des Religonsunterrichtes." [1]) Sodann: liegt es im Interesse der religiösen Erziehung, wenn an Stelle der früheren confessionellen Aufsichtsbehörden andersgläubige gesetzt werden, die der Religion der Unterstellten oft kühl bis ans Herz gegenüber stehen? Als im Herbste des Jahres 1874 der Gymnasiallehrer Klein in Köln zum Kreisschulinspector über die katholischen Schulen der Kreise Solingen-Lennep-Mettmann berufen worden war, schrieb die „Elberf. Ztg.": „Klein ist ein Anhänger der altkatholischen Richtung und Mitglied der Kölner Altkatholikengemeinde. Man erwartet von ihm insbesondere auch, daß er sich der Interessen der Altkatholiken in den drei Kreisen mit Eifer annehme und für die Ausbreitung und Befestigung des Altkatholicismus thätig sein werde." Ein paar Jahre später wurde Klein als Kreisschul-Inspector in den ganz katholischen Kreis Geldern versetzt. Noch vor nicht gar langer Zeit klagte man auch in Ost- und Westpreußen über wenig paritätische Behandlung bezüglich der Schulinspection. [2]) Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß, wie Regierungs- und Schulrath F. Sander in Breslau berichtet, bereits zu Ende 1879 durch Minister von Puttkamer die Weisung gegeben wurde, „die Trennung nach Confessionen in der Kreis-

[1]) Stenogr. Bericht der 28. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. December 1880.

[2]) Vergl. Preuß. Schulblatt, Danzig 1881, S. 313.

schulinspection wie in der Bearbeitung der Schulsachen bei den Regierungen thunlichst wieder einzuführen." [1]) Und wenn schließlich die Theilnahme der Schule am Gottesdienste bedeutend eingeschränkt, oder gar für bestimmte Tage gänzlich untersagt wird, sind da nicht religiöse Gleichgültigkeit und zuletzt Unglaube die unausbleiblichen Folgen? Auch dafür gibt es Belege genug. — Wo soll aber die Schule Licht und Kraft für religiös-sittliche Erziehung herholen, wenn nicht in den ewigen Wahrheiten der Religion?

Auch die Tugenden der heiligen Ordnung und glühenden Vaterlandsliebe gedeihen nur im Garten der Religion. Das ist freilich eine Wahrheit, zu der man sich nicht allerorts und auch nicht in allen höheren Regionen bekennt. Der Kreisschulinspector Raßmann in Neuwied hat noch auf einer Kreislehrerconferenz am 12. Mai 1881 die Ansicht geäußert: Um dem immer mehr um sich greifenden Gebahren des Socialismus zu steuern, sei nothwendig, daß in der Seele des Kindes das sittliche Bewußtsein geweckt und gepflegt, die Flamme der Liebe und Begeisterung zum angestammten Fürstenhause und zum deutschen Vaterlande genährt werde. Der Mann, dessen persönliche religiös-sittliche Lebensanschauung ich nicht angreifen will, mag es gut meinen; aber die Lehren der Geschichte sind spurlos an ihm vorübergegangen. Wie die Erde ohne Sonne nicht bestehen kann, so kann auch die Volks-Erziehung nicht ohne die Sonne der Religion gedeihen. Man meinte „unter Falk" so ziemlich ohne die Kirche, ohne ihren sittigenden und errettenden Einfluß fertig werden zu können. Aber ehe dieser dichte Nebel der Verblendung aufging, mußte Kaiserblut fließen, und erst das Kaiserwort: „Man sorge, daß dem Volke die Religion erhalten werde," schuf Umwandlung. Schon am 13. Juni 1878 erließ Minister Dr. Falk, der noch in einem Schreiben vom 24. Juni 1875 betont hatte, die Eltern müßten für die religiöse Gewöhnung der Kinder sorgen, ein Rescript, worin er sagt:

„... Auch hege ich zu den Lehrercollegien das wohlbegründete Vertrauen, daß die Schule den rechten Weg zu finden wisse, um Hand in Hand mit der um das Wohl ihrer Glieder besorgten Familie solchen Umgang und solche Lektüre von der ihr anvertrauten Jugend fern zu halten, welche ebenso die Grundlage des Staates und der Gesellschaft wie die religiös-sittliche Lebensführung und die patriotische Gesinnung der Schüler zu gefährden geeignet sind."

---

[1]) Vergl. Mayer's deutsches Jahrbuch. Leipzig, Bibl. Institut 1880, S. 442.

An dieser Stelle sei dann auch noch auf eine hierhergehörige kleine Schrift des Schuldirectors Dr. Bartels in Gera aufmerksam gemacht. [1])

Ein weiteres Zeichen von geringer Pietät gegen obrigkeitliche, göttliche und weltliche Institutionen ist die Forderung der Socialdemokraten: Abschaffung der Ehe. Nun kann freilich in der Volksschule keine Rede von Abschaffung der Ehe sein; aber das wird mir jeder umsichtige und erfahrene Schulmann nicht abstreiten, daß die Kinder durch verschiedene Umstände auf einen freien Umgang mit dem andern Geschlecht vorbereitet und gleichsam für die Einführung einer „freien Liebe" empfänglich gemacht werden. So hat man aus schlecht verstandener Sparsamkeitsliebe obere Knaben- und Mädchenklassen wegen zu geringer Frequenz der einzelnen in eine gemischte Klasse vereinigt; so hat man ferner, entgegen einem praktisch bewährten Gebrauche, an Mädchenklassen, an denen bisher meist Lehrerinnen wirkten, Lehrer angestellt, da doch selbst Luther und die übrigen Reformatoren aus Gründen der Sittlichkeit und religiösen Erziehung für Volksschulen nach getrennten Geschlechtern eiferten. Auch die Einführung neuer Lesebücher freier Richtung spricht für meine Behauptung. Sind auch Ausdrücke wie „Feinliebchen, Schätzel, blühende Jungfrau, Geliebter, Herzliebster" ꝛc. an sich gewiß harmlos, so weiß doch jeder Lehrer, welchen fruchtbaren Boden solche lieblichen Worte in dem Kinderherzen finden. Der Ausweg, von einem starken Streich fällt noch keine Eiche, und von einem lauten Wort bleibt auch kein ehrlicher Mensch moralisch todt, will wenig besagen. Wer die Kindesnatur, das sehr empfängliche Gemüth desselben kennt, muß zugeben, daß solche „zarte" Worte verderbliches Gift für die Jugend sind. Und wenn es früher schon vorgekommen ist, daß unter Schulkindern Liebesverhältnisse bestanden, was soll es dann später werden, wenn die Generation herangereift, die unter dem Scheine der Berechtigung, weil schon das Lesebuch Anleitung bot, eine viel freiere Sprache und einen weit vertraulicheren Umgang sich glaubt erlauben zu dürfen? — Hier ist größte Vorsicht geboten.

2. Das zweite Kriterium der Socialdemokratie ist die Unzufriedenheit. Dieselbe äußert sich besonders nach zwei Richtungen hin: einmal in der Unlust zur Arbeit, bezw. zur körperlichen Arbeit, und zum andern im Neide auf die höheren Stände und die mehr Begüterten.

Es läßt sich nicht läugnen, daß in der neuesten Zeit eine große Arbeitsscheu unter der sogenannten arbeitenden Klasse wahrzunehmen ist.

---

[1]) Bartels, Dr. Fr., Die Schule und der Socialismus. Gera, Resewitz 1878.

Vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet, kann das kaum Wunder nehmen. Erscheint doch die Arbeit nach Mosis Buch I, Kap. 3, Vers 19: „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen", als eine Strafe, und wird dieselbe in der heidnischen Welt für eine Schmach gehalten. Und wer sich ein Bischen unter Menschen umgesehen hat, wird nicht in Abrede stellen, daß das dolce far niente, das süße Nichtsthun, nicht bloß dem Lazaroni, sondern auch den meisten Individuen der vierten Klasse ein hohes Ideal ist. Freilich, im Lichte des Christenthums erscheint die Arbeit als ein Mittel zu unserer Vervollkommnung und Heiligung. Und wenn die Schrift sagt: „Der Mensch ist geboren zur Arbeit wie der Vogel zum Fliegen", so erkennt der Christ in der Arbeit das Lösegeld zur Erlangung der himmlischen Glückseligkeit. Die Anhänger der Socialdemokratie aber, welche von einem „Accept auf den Himmel" nichts wissen wollen, suchen schon hier auf Erden ihr Glück zu machen, sie wollen ohne Mühe und Anstrengung erwerben und genießen. Das ist mit eine Ursache der Erscheinung, daß die Arbeitsscheu in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat. Tausende von gesunden, kräftigen Menschen ziehen vagabundirend durch die deutschen Gauen und entziehen der Gesellschaft ein enormes Kapital, indem sie weder dem Boden etwas abgewinnen, noch Rohstoffe verarbeiten.

Aber, so wird man fragen, wie kann denn die Volksschule zur Vermehrung dieser Arbeitsscheuen Mitschuld tragen? — Der Zusammenhang wird sofort erkenntlich, wenn man die Frage zur Beantwortung stellt: Besteht ein Widerstreit zwischen der Lust an körperlicher Arbeit und der intelligenten Ausbildung? — Diese Frage muß vom psychologischen Standpunkte aus bejaht werden. Der Antagonismus ist da. Wer sich nur einigermaßen befähigt fühlt, auf dem Gebiete der Erkenntniß mit Kraft und Leichtigkeit zu arbeiten, der hat keine Neigung, den Pflug oder Spaten in die Hand zu nehmen, und wird nur mit Unlust, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, schweren körperlichen Arbeiten obliegen. Dem Gelehrten ist die körperliche Arbeit nie Selbstzweck, sondern nur Erholung. Die Folge der eben bezeichneten psychologischen Thatsache ist weiter und allerwärts das Bestreben, wenn irgendmöglich eine Stellung zu erringen, die der körperlichen Arbeit überhebt. Diesem seelischen Streben, hat, abgesehen von der bereits widerlegten heidnischen Anschauung von der körperlichen Arbeit, die trügerische Meinung vieler Eltern von dem Stande der sog. Gebildeten und dann der Staat mit dem Schulmonopol bedenklichen Vorschub geleistet. Wie das denn? —

Goethe sagt in „Wahrheit und Dichtung": „Es ist ein frommer Wunsch aller Väter, das, was ihnen selbst abgegangen, an den Söhnen realisirt zu sehen." Gilt dies schon im Allgemeinen, so noch besonders für die untern Klassen. Die guten Landleute und Handwerker meinen, daß ihre harte Beschäftigung für die lieben Kinder etwas zu sauer wäre. Nach dem schöneren Rocke des Lehrers und überhaupt des Beamten urtheilen sie und meinen, daß es besser wäre, wenn ihre Kinder auch die „Studirten" machten, diese hätten ein schöneres Leben, eine gesicherte Existenz, lebten ohne Anstrengung und Sorge. Die oft glänzende Noth der Gebildeten halten die einfachen Leute für wirklichen Wohlstand, werden unzufrieden mit ihrem Loose und opfern den letzten Pfennig für „ihren Studenten", der, wenn er bei dem großen Andrang zu den höheren Stellen noch später in Amt und Würden kommt, kaum so viel erhält, um seine Familie standesgemäß zu ernähren, geschweige die dürftigen Eltern zu unterstützen. Und Fürst Bismarck hat am 6. October 1878 gemeint: „Wo ist der Beamte, der in der Erziehung seiner Kinder nich eine Stufe höher hinaufsteigen will, als die, die er selbst gehabt hat? Und die Folgen dieser Unzufriedenheit sind, daß ein großer Theil unserer Subalternbeamten von der socialistischen Krankheit angesteckt ist." Und der Reichsbote fragt: „Was wollen wir auch mit den Tausenden überflüssiger Candidaten, Praktikanten und Aspiranten anfangen, welche die Bureaux der Staatsbeamten belagern? Wenn wir bloß die Abiturienten der Bauschulen zählen, so sind wir mit Bautechnikern aller Sorten auf ein Menschenalter hinaus versorgt. Wozu auch soll die Ueberproduction führen? Diese arbeitslosen und anstellungsbedürftigen Leute vermehren nur die Zahl derjenigen, welche fortwährend den Papa Staat um Hilfe anrufen und schließlich durch das öftere Wiederholen dieser Meinung ihre Wünsche in Verpflichtungen des Staates übersetzen." [1])

Der Staat, dem ich gar nicht das Recht, ein gewisses Maß von Kenntnissen von seinen Bürgern zu verlangen, streitig machen will, hat durch einen forcirten Schulzwang, speciell durch die in den letzten Jahren erweiterten Schul-Lehrziele zu dem Streben nach dem „Gebildet sein" merklich beigetragen. Man mißverstehe mich nicht. Auch ich wünsche, daß alle Kinder tüchtig lesen, schreiben und rechnen lernen und einige gemeinnützige Kenntnisse erlangen, das ist ja heute für jedermann nöthig;

---

[1]) Der Reichsbote 1880, Nr. 171 vom 24. Juli.

aber was darüber geht, das ist vom Bösen. Ein „Recht" auf Bildung — unter letzterer verstehe ich etwas mehr als das Wissen und Können der eben genannten Fächer — kann kein Staatsbürger verlangen, und der Staat, der dazu übergeht, dem Wollen des Individuums zu entsprechen, Schulen für alles zu gründen, ist auf dem besten Wege, dem Communismus anheimzufallen. Hier trifft zu, was ich einmal in einem sehr verständigen Artikel: „Schulen für Alles" las: „Wissen wir doch, wozu es führt, wenn wir die Individualität durch das Nivellieren der Geister, wenn wir die Vielheit und Vielseitigkeit der Persönlichkeiten durch die Einheit und das Einerlei des Drillsystems von der Wiege bis zur Bahre verwischen und durch die Erziehung von lauter untergeordneten Mittelmäßigkeiten eine Culturepoche einleiten, deren vollkommene Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in dem einen Rock, der einen Suppe und dem einen Schulbuch bestehen wird. Mit unseren »Schulen für alles« vermehren wir nur die Leute, welche alles bloß halb wissen und halb verstehen, sei es als Industrielle oder Kaufleute, sei es als Techniker oder Gelehrte, sei es als Beamte oder Landwirthe, sei es als Dienstmägde oder Hausfrauen. Alles gleich behandeln, gleich schulen, gleich bilden, alle über einen Kamm scheren und nach einer Schablone drillen, das Genie bis auf einen gewissen Grad dumm und die angeborene Dummheit bis auf einen gewissen Grad gescheidt machen, das ist die Manier à la — Marat. Und das Ende vom Liede wird, um ein Wort Niebuhrs zu gebrauchen, der Despotismus auf Ruinen sein." [1])

Betrachten wir die Sache noch von der andern Seite. Ein Sprichwort sagt: „Wer zufrieden ist, ist glücklich". Die Zufriedenheit resultirt jedoch nur aus den Ansprüchen, die der Mensch an Besitz und Leben stellt. Gar rasch wachsen mit dem Besitz auch die Ansprüche und gehen leicht über das richtige Verhältniß hinaus, die Unzufriedenheit stellt sich ein und mit ihr der Zwillingsbruder Neid. Die Stufen dieses Lasters, das so alt ist wie die Welt, sind mannigfach, und seine Folgen würden viel gefährlicher und trauriger sein, wenn dieser Seelenzustand nicht ein Attribut der verdorbenen menschlichen Natur wäre, ein Umstand, der der Unzufriedenheit in etwa Grenzen setzt. Daher kommt es, daß der Neid wohl nur innerhalb eines Standes stärker hervortritt, als innerhalb der ganzen Gesellschaft. Nur besondere Impulse können Veranlassung

---

[1]) Der Reichsbote 1880, Nr. 200 vom 27. August.

sein, daß die von Gott gewollten Schranken der Stände in der menschlichen Gesellschaft durchbrochen werden. Unmittelbar regt hiezu die offene Predigt der Socialdemokratie an. Der intellectuelle Urheber der deutschen Socialdemokratie, Ferd. Lasalle (1825—1864) hat in einer Anfangs der 60er Jahre in Frankfurt a. M. gehaltenen Rede folgende Worte gebraucht: „Euch deutschen Arbeitern muß man erst beweisen, daß Ihr in einer traurigen Lage seid. So lange Ihr nur ein Stück schlechte Wurst habt und ein Glas Bier, merkt Ihr das gar nicht, und wißt nicht, daß Euch etwas fehlt. Das aber kommt von Eurer verdammten Bedürfnißlosigkeit!" Das waren Worte zur directen Aufregung des Neides, und diese Worte sind nicht auf steinigten Grund gefallen. Der Keim der Unzufriedenheit, den Lasalle in die Brust der Arbeiter senkte, ist zu einer furchtbaren Saat aufgegangen, die in unsern Tagen blutig blüht. Es trifft hier ein Wort vom Philosophen Hartmann zu: „Das Verlangen nach »menschenwürdigem Dasein« ist eine faule und sinnlose Agitatorenphrase, aber das »gesteigerte Genußleben« ist das reelle Programm der »enterbten« Klassen der Gesellschaft." Mittelbar trägt zum Durchbrechen, resp. zum Niederreißen der Scheidewand der Stände in hohem Maße auch die heutige Volksschule mit ihrer einseitigen Verstandesbildung und Bildungswuth bei. Man mag mir das harte Wort übelnehmen, ich kann nicht anders als meine Ueberzeugung aussprechen. Mir erscheint mancher Lehrer in einer einfachen Volksschule wie der sociale Prediger in Frankfurt a. M., der da sprach: „Das kommt von Eurer verdammten Bedürfnißlosigkeit." Man hebt die Kinder in der Volksschule und später die erwachsene Jugend in den Fortbildungsschulen und Volksbildungsvereinen über ihre Sphäre hinaus. Das Uniformiren und Nivelliren des Wissens, das Verweisen auf die frühern Leistungen der Schulen macht die Kinder eingebildet und hochmüthig und führt zur Unzufriedenheit; sie meinen, es sei doch ungerechtfertigt, daß sie bei ihren angehäuften Kenntnissen schwere körperliche oder mechanische Arbeiten verrichten sollen. Ja, Pfarrer Dr. Lukas in Dalking ist in seinen Urtheilen oft sehr schroff; aber ich möchte doch mit ihm fragen: „Wo sollen denn die Dienstboten herkommen, wenn alle Welt, Männlein und Weiblein, studiren müssen?" [1]). Oder hat nicht der Schulmann W. O. Runge Recht, wenn er fragt: „Was soll es nützen, wenn der Bauer hinter seinem Pflug den Homer

[1]) Lukas, Dr. Jos., Der Schulmeister von Sadowa. Mainz, Kirchheim 1878, S. 210.

recitirte, der feilende Schlosser anachreontische Lieder sänge und eine geistreiche Kuhmagd sich an den Georgien des Virgil erbaute?" [1]) Wie weit heutzutage die Bildungsmanie geht, das mag man, um nur eines anzuführen, aus der folgenden Mittheilung entnehmen. „In der Bürgerschule zu Osnabrück hatte man es für geboten gehalten, den dieselbe besuchenden Mädchen englischen Unterricht ertheilen zu lassen, obwohl von den 110 Schülerinnen, die von 1877—1879 von der Anstalt abgegangen sind, 26 Dienstmädchen, 19 Näherinnen, 1 Ladengehilfin geworden sind, während die übrigen meistens zu Hause ihre Beschäftigung gefunden haben. Und zur Vorbereitung auf solche Berufsarten hat man die Ertheilung fremdsprachlichen Unterrichts für erforderlich erachtet, wahrscheinlich, damit die Mädchen nach des Tages Arbeit sich im Küchenlokale an der Lectüre englischer Romane erquicken können! Das ist denn doch selbst den liberalen Vätern der Stadt Osnabrück zu viel geworden, und so haben sie beschlossen, von künftigen Ostern ab den englischen Unterricht fallen zu lassen, freilich zunächst nicht durch das Naturwidrige der Sache, sondern durch finanzielle Gründe zur Erörterung der Sache bewogen." [2]) Doch weiter. Mir erzählte im verflossenen Jahre (1880) der Oberklassenlehrer einer evangelischen Mädchenschule einer größeren Stadt, daß von den entlassenen ärmeren Mädchen seiner Schule keines als Magd ausdienen gehe; sie suchten sich meistens als sogenannte Zweitmädchen eine Stelle, und er habe schon die socialdemokratische Aeußerung gehört: „Soll ich der und der die Magd spielen; ich habe auch so viel gelernt wie die; die kann noch nicht soviel Literatur, Geographie und Physik wie ich." Zu den unzufriedenen Elementen kommen in Folge der Freizügigkeit vom Lande her noch die Halbgelehrten, die glauben, weil sie einige Brocken mehr als ihre Eltern gelernt haben, in der Stadt ein besseres Leben führen zu können. Die „Feinen" der Stadt und die „Faulen" vom Lande reichen sich da gewöhnlich die Hand. Das lose Stadtleben und die frühzeitigen Heirathen treiben dann dieses halbgebildete, d. h. gottlose und arbeitsscheue Bürgerthum recht tief in's Elend hinein, und bevölkern Bordelle, Gefängnisse und Kerker und liefern das bildsamste Material zu Barrikaden- und Schaffottruppen.

---

[1]) Runge, W. O., Pädagogische Zeitstimmen. Leipzig, Siegismund & Volkening 1873, S. 25.

[2]) Der Reichsbote, No. 192 vom 18. August 1880.

Das Vielwissen allein macht nicht glücklich, hebt nicht den Menschen in allen Lagen des Lebens. Auch die Hödel und Nobiling hatten eine gute Portion Wissen, hatten geregelten Unterricht genossen; aber es fehlte ihnen jene Bildung, die auch dann Stand hält, wenn die Abgründe des Herzens schäumen, die gegründet ist auf Religion und Tugend. Die Zahl der gottlosen und unzufriedenen Bürger hat in Deutschland trotz des Socialistengesetzes vom 21. October 1878 und der Verhängung des Belagerungszustandes für Berlin, Leipzig, Hamburg, Altona nicht abgenommen; das beweist der Ausfall der Wahlen am 27. October 1881. Die Socialdemokraten haben nicht nur 23 Stichwahlen gehabt, sondern auch 13 Sitze (gegen 10 im Jahre 1878) im Reichstage errungen. Diese Thatsache bei dem äußerst streng polizeilichen Druck gibt zu denken. Ja, täuschen unsere Staats- und Volksmänner sich nicht! Prof. Klemke's Wort in seinen 1855 erschienenen „Sonntagsbriefen eines Naturforschers an eine religiöse Freundin", nämlich: »Der pantheistische Materialismus ist der still und heimlich an den Grundsäulen des christlichen Staates und der darnach geordneten Zustände nagende Wurm der vorbereitenden Revolution, die zum Zweck hat, völlige von Gott und Geisterwelt emancipirte Naturfreiheit des Menschen zum alleinigen Boden des Lebens und zum Princip einer neuen gesellschaftlichen Ordnung zu machen", hat noch immer seine Berechtigung, und Möbius[1]) that wohl, demselben in seiner 1870 erschienenen Schrift erneute und weitere Verbreitung zu geben. Das Hauptmittel, womit die Socialdemokratie auf die Dauer besiegt werden kann, ist eine religiös-sittliche Schulerziehung. Es bleibt eine Wahrheit, die nicht durch Parteihaß und Sophisterei von der Bildfläche des Menschenlebens und aus der Geschichte der Staatenentwickelung hinweg gewischt werden kann, die Wahrheit nämlich, welche der Berliner Professor v. Treitschke zur Warnung seinen Parteigenossen zugerufen hat: „Die frische Kraft des Gemüthes, vor allem die Freudigkeit des Glaubens, bleibt die einzige ideale Macht, welche dem einseitig wirthschaftlichen Leben der niederen Stände ein Gegengewicht bietet, sie ist von ungeheurer Stärke. Keine Socialreform wird den arbeitenden Klassen jemals größeren Segen bringen, als die einfältige Mahnung: Bete und arbeite! Wer den frommen Glauben, das Eigenste und Beste des kleinen Mannes zerstört, handelt als ein Verbrecher wider die Gesellschaft."

---

[1]) Möbius, R., Die materialistischen Ideen in der Volkserziehung. Frankfurt a. M., Heyder. 1870.

b. Zeugen und Zeugnisse.

Der Sänger der Freiheit, unser Dichterfürst Friedr. v. Schiller, sagt in einem seiner herrlichen Dramen, im Don Carlos I 4:

„. . . . Es gibt noch Riesen,
Doch keine Ritter gibt es mehr."

Diese Worte zeichnen treffend unser heutiges Gesellschafts- und Staatsleben; nicht minder charakterisiren sie die Situation in der pädagogischen Welt. Die herrlichen Tugenden, die den freien deutschen Mann sonst zierten, man findet sie heute seltener denn je, und was sehr traurig ist, auch nicht in der Lehrerwelt. Nicht gar selten denken die „Männer", an denen die Jugend Meister und Beispiel haben soll, mit Wrangel in Wallensteins Tod I 5:

„Ich hab' hier blos ein Amt und keine Meinung",

ja, manche Lehrer leben bequem nach der Weise:

„Deß Brod ich esse, deß Lied ich singe."

Auf diese traurige Perspective hindeutend macht der Humorist v. L. in seinem güldenen ABC auch den satyrischen Vers:

„Muth zeigt auch der Mameluck.
Gehorsam sei des Lehrers Schmuck."

Das regt auch zum Nachdenken an.

α. Gottlob, es gibt in Preußen und auch anderswo noch einzelne von dem guten, alten Lehrerstamme, der alten Lehrergarde, von der einst der Abgeordnete Dr. Windthorst so rühmlich sprach. Dieser erfahrene Theil der preußischen Lehrerschaft, dem sich die besseren Elemente aus der jüngeren Generation angeschlossen, hat die Nothlage im Schulwesen tief gefühlt, und auch, wo es thunlich war, vertrauensvoll in Wünschen und Bitten auf die wachsende Gefahr aufmerksam gemacht; aber man hat die Stimmen überhört und sie hie und da noch gar zu denen gezählt, welche ihre Zeit nicht begriffen oder gar aus Grundsatz verkannt hätten. Von denen, welche auf die Uebel im preußischen Schulwesen warnend aufmerksam gemacht und zweckentsprechende Reformvorschläge vorgelegt haben, verdienen zwei Männer besonders hervorgehoben zu werden. Ihnen gebührt das Verdienst, öffentlich und zu einer Zeit, als Dr. Falk noch Minister war, der preußischen Schule auf ihrem gefährlichen Wege ein kräftiges Halt zugerufen zu haben. Sie mögen daher auch die Reihe der „Zeugen und Zeugnisse" für meine erhobenen Behauptungen und Anklagen eröffnen.

Mein erster Zeuge, der seine Stimme männiglich für den guten Ruf der preußischen und deutschen Schule erhoben hat, ist der seit dem 1. Mai 1880 in den Ruhestand getretene Hauptlehrer Rektor F. W. Dörpfeld in Barmen, lebt zur Zeit in Gerresheim bei Düsseldorf [1]). Festgegründet im evangelischen Christenthum ist er sein ganzes Leben mit reiflicher Ueberlegung, mit warmer Liebe und großem Freimuth für die Sache der Schule eingetreten. Die Schule ist ihm Herzenssache und Lebensaufgabe. Sein in dieser Schrift wiederholt erwähnter Mahnruf „Der didaktische Materialismus" (Gütersloh, Bertelsmann 1880) reiht sich würdig seinen übrigen trefflichen schriftstellerischen Arbeiten [2]) an, ist

---

[1]) Fried. Wilh. Dörpfeld, geb. 1824 zu Selscheid in der Gemeinde Wermelskirchen, Kreis Lennep, besuchte bis zum 12. Jahre die Schule zu Pohlhausen bei Wermelskirchen und von da an die des Hauptlehrers vom Werth zu Burg a. d. Wipper (v. Werth ertheilte mehreren Präparanden nebenbei Privatunterricht in Französisch, Mathematik, Zeichnen u. Musik), 1840—41 Zögling (in der Oberklasse) des Zahn'schen Instituts in Moers, (welches damals zugleich Präparandenanstalt war), 1841—42 nach damaliger Ordnung Hülfslehrer (bei s. früheren Lehrer v. Werth in Burg), 1842—44 Zögling des Seminars in Moers (die Seminarlehrer waren: Zahn, F. Schürmann und Eickhoff), 1844—48 Lehrer an dem vorgenannten Zahn'schen Institut auf Fild bei Moers, 1848—49 Lehrer an der einklass. Schule zu Heidt bei Ronsdorf, Kr. Lennep (diese Schulstelle war damals besonderer Art: ein Theil der Schulinteressenten verlangte Privatunterricht in Franz. u. Engl. zur Vorbereitung für die höheren Schulen), 1849—79 Hauptlehrer zu Wupperfeld in Barmen.

[2]) Dörpfeld, Fried. Wilh.

A. Zur Psychologie:

— — Ueber Denken und Gedächtniß. Ein Beitrag zur pädag. Psychologie. Gütersloh, K. Bertelsmann. M. 0,60.

B. Zur Didaktik:

— — Enchiridion der bibl. Geschichte. I. (Frageheft) 8. Aufl., Gütersloh, 1877. M. 0,40.

— — Erstes u. Zweites Wort über Anlage, Zweck und Gebrauch des Enchiridions. Gütersloh, M. 0,60.

— — Enchiridion der bibl. Geschichte. II. Für Präparanden u. s. w. Gütersloh.

— — Ein christlich-pädagog. Protest wider den Memorir-Materialismus im Religionsunterricht. Gütersloh, M. 0,60.

— — Grundlinien einer Theorie des Lehrplans. Gütersloh, 1873, M. 1,00.

eine pädagogische Leistung, welche kein Schulmann der Jetztzeit ungelesen lassen darf, und welche in den Annalen der Schulgeschichte immer einen Platz beanspruchen darf. Wie treffend und meisterhaft dieser Schulmann von echtem Schrot und Korn die Uebel unseres heutigen Unterrichtswesens — namentlich der Aera Falk — gezeichnet, das beweisen auch die vielen Zuschriften und Anerkennungsschreiben, welche dem mannhaften und taktvollen Pädagogen aus allen Kreisen der preußischen und deutschen Lehrerwelt zugesandt und welche theilweise in dem von ihm redigirten Schulblatt, Jahrgang 1880, abgedruckt worden sind. Und nun gar die neueste, anläßlich der großen Aschermittwochsrede (11. Februar 1880) des früheren Cultusminister von Puttkamer verfaßte Schrift: „Ein Beitrag zur Leidensgeschichte der Volksschule", welche schon in zwei Monaten eine zweite Auflage nöthig machte! Es sind herrliche Mannesworte, geschrieben mit Herzblut, und darum kann ich nur sagen: „Nimm und lies!"

Dörpfeld, Fr. W., Repetitorium des naturkundl. und humanistischen Realunterrichts. (Frageheft) 2. Aufl., Gütersloh, M. 0,90. (Das method.-sachl. Handbuch zum Repetitorium soll in Kurzem erscheinen).

— — Der didaktische Materialismus. Eine zeitgeschichtliche Betrachtung und eine Buchrecension. Gütersloh, 1880. M. 1,60.

C. Zur Theorie der Schuleinrichtung.

— — Der Mittelstand und die Mittelschule. (Mit einem Vorwort von dem frühern Oberbürgermeister Windhorn in Barmen) Barmen, W. Langewiesche, 1853. (Ist zur Zeit vergriffen).

— — Zwei pädagog. Gutachten über a) die 4klassige u. 8klassige Schule, b) die Confessions- u. Simultanschule. Gütersloh 1878. M. 1,00.

D. Zur Theorie der Schulverfassung (u. Schulverwaltung):

— — Die freie (provinz.) Schulgemeinde auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate. Gütersloh, 1863. M. 3,00.

— — Die drei Grundgebrechen der hergebrachten Schulverfassungen. Elberfeld, C. F. Friederichs, 1868. M. 1,50.

— — Wünsche rheinischer Lehrer. Bearbeitet im Auftrage einer Petitions-Commission der rheinischen Lehrer. Elberfeld, 1869. M. 0,50. (Hierzu gehört separat: Petition rheinischer Schulgemeinden nebst Motiven. — Ebendaselbst).

— — Ein Beitrag zur Leidensgeschichte der Volksschule nebst Vorschlägen zur Reform der Schulverwaltung. Barmen, Wiemann 1881. M. 3,00.

— — Evangel. Schulblatt und Deutsche Schulzeitung (seit 1857). Gütersloh, M. 6,00.

Der zweite Zeuge für die Wahrheit meiner Darlegung ist auch ein Mann, welcher der Schule von der Pike an gedient hat und dessen Losungswort für den Lehrerstand ist: „Durch Bildung frei, durch Liebe stark und durch Treue groß"; ich meine den praktischen Karl Kehr,[1]) diesen Lehrer der Lehrer und vielgepriesenen Meister in Wort und Schrift,[2])

---

[1]) Karl Kehr, geb. 1830 zu Goldbach bei Gotha, besuchte von 1846—50 das Seminar zu Gotha, verwaltete dann nacheinander die Bürger- und Elementarschule in Gotha und Ruhla, ferner die Gewerbeschule in Waltershausen, wurde 1863 nach Gotha zum Seminar-Inspector und 1871 zum Seminar-Director daselbst ernannt und wirkt seit dem 15. Juli 1873, durch Minister Dr. Falk berufen, als Seminardirector in Halberstadt. (Vergl. die Selbstbiographie in Pfeifer, Die Volksschule des XIX. Jahrhunderts in Biographien hervorragender Schulmänner. Nürnberg, Korn'sche Buchhandlung, 1872, S. 429—478.)

[2]) Kehr, Dr. Karl. Die Praxis der Volksschule. Ein Wegweiser zur Führung einer guten Schuldisziplin und zur Erteilung eines methodischen Schulunterrichtes für Volksschullehrer und für solche die es werden wollen. 1880. 9. Aufl. gr. 8°. M. 4,00.

— — Geschichte der Methodik des deutschen Volksschulunterrichtes. Unter Mitwirkung einer Anzahl Schulmänner herausgegeben. 1877—81. 3 Bände. Preis pro Band M. 6,00.

— — Der christliche Religionsunterricht in der Volksschule. Auf Grundlage der h. Schrift nach pädagogischen Grundsätzen für alle Klassenstufen der Volksschule beleuchtet und für die Oberklasse derselben praktisch dargestellt. 3. Aufl. 1875. 2 Bände. gr. 8°. (1. Bd. VIII. und 363 S.; 2. Bd. VI. und 332 S.) M. 8,00.

— — Theoretisch-praktische Anweisung zur Behandlung deutscher Lesestücke. Ein praktischer Lehrgang für den deutschen Sprachunterricht in einer ungetheilten Volksschule. 7. Aufl. (3. unveränderter Abdruck) 1878. gr. 8°. (X und 338 S.) M. 3,60.

— — Der deutsche Sprachunterricht im ersten Schuljahre nach seiner historischen Entwickelung und in theoretisch-praktischer Darstellung. Eine Methodik des sprachlichen Elementarunterrichtes. 6. Auflage. gr. 8°. (X und 211 S.) 1877. M. 2,80.

— — Schülerbuch. Enthaltend die deutschen Lesestücke und grammatischen Uebungen zum praktischen Lehrgang für den deutschen Sprachunterricht in der Volksschule. 7. Aufl. gr. 8°. (64 S.) M. 0,30. Geb. M. 0,40.

— — Materialien zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke für Volksschulen. 5. Aufl. 1875. gr. 8°. (VI u. 88 S.) M. 1,00.

— — Praktische Geometrie für Volks- und Fortbildungsschulen sowie für Präparantenanstalten. In anschaulicher Darstellung, entwickelnder Lehrform und praktischer Anwendbarkeit. 5. verb. Aufl. 1876.

der in einem am 19. September 1877 am Seminar in Halberstadt gehaltenen trefflichen, wahren und warmen, weisenden und warnenden Vortrage: „Worauf es in unseren Volksschulen jetzt hauptsächlich ankommt!" folgende Behauptungen ausführte: „1. Was in unserer Volksschule jetzt in erster Linie Noth thut, das ist eine straffe Zucht und eine streng religiöse sittliche Erziehung zur Wahrhaftigkeit, Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, zu anständigem Benehmen, zur Pietät und zur aufrichtigen Frömmigkeit. Wo diese Einwirkung auf die sittliche Erziehung versäumt wird, da gleichen die intellektuellen Leistungen einer Schule dem Lichte des verfaulenden Holzes, welches in dunkler Nacht wohl leuchtet, aber nicht erwärmt. 2. In zweiter Linie thut dann unserer Jugend jetzt ein strammer Unterricht Noth, ein Unterricht, der die Kinder allseitig anspannt, die Kinder zur Arbeit erzieht und in der Arbeit übt. Besonders muß in unseren Schulen auf ein scharfes, logisches Denken und auf eine korrecte Aussprache Werth gelegt werden. Die Kinder sollen die Unterrichtsstoffe nicht allein richtig auffassen, sondern

---

(XX und 183 S.) Mit 253 in den Text eingedruckten Figuren und 1 Tafel Körpernetze. M. 3,00.

Kehr, Dr. Karl. Geometrische Rechenaufgaben für gewerbliche Fortbildungsanstalten und für die Oberklasse der Volksschule. Mit 40 in den Text eingedruckten Figuren. 6. Aufl. 1876. (IV und 52 S.) M. 0,80.

— — Lesebuch für deutsche Lehrer-Bildungsanstalten zum Schulgebrauche und zur Privatlektüre. 4 Bände M. 11,60.

— — Das Seminar zu Halberstadt. Neunter Jahresbericht. Schuljahr 1874 bis 1875. (Enthält die sämmtlichen Einrichtungen der Anstalt, den Lehrplan rc.) M. 1,20.

— — Die Geschichte des königl. Schullehrer-Seminars zu Halberstadt. Festschrift zur Jubelfeier seines 100jährigen Bestehens am 10. Juli 1878. (VII und 144 S.) 1878. M. 2,00.

— — Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt. Auf grund der Konferenzberatungen mit den Lehrern der Taubstummen-Anstalt veröffentlicht. 1875. M. 0,60.

— — Das Wichtigste aus der Orthographie und Grammatik in Regeln, Beispielen und Uebungsaufgaben. 1881.

— — Pädagogische Reden und Abhandlungen über Volkserziehung und Lehrerbildung. (VII und 266 S.) 1881. M. 3,00.

— — Blätter, Pädagogische, für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten Band I und II à 5 Hefte (Jahrgang 1872/1873); Preis pro Band oder Jahrgang M. 10,00. Band III—VIII à 6 Hefte (Jahrgang 1874—1881); Preis pro Band oder Jahrgang M. 12,00.

auch richtig darstellen lernen. Das Letztere ist außerordentlich wichtig! Zu dieser Bildung der Intelligenz muß sich sodann die Bildung des Gemüths gesellen. Die Kinder müssen dazu geführt werden, daß sie mit Lust und Freude arbeiten und an der vernünftigen Arbeit wirklich Vergnügen finden. Der Lehrer muß darin mit gutem Beispiele vorangehen und in den Kindern durch seine Begeisterung für seinen Beruf jene Begeisterung entzünden, die das Schwere leicht macht und die Last willig trägt." [1]) Nicht minder beherzigenswerthe, wahre und warme Worte hat Kehr noch in der Seminar-Conferenz (1. Juli 1881) über „Unsere Zeit und die Stellung der Lehrer zu derselben" gesprochen.[2]) Möge dieser wackere Pädagoge sich immer mehr in die christliche Pädagogik versenken und so noch lange der preußischen und deutschen Schule und ihren Lehrern erhalten bleiben!

Noch einige andere Stimmen seien hier angeführt. Der erste Lehrer am Seminar zu Soest i. W., Dr. G. Böse, veröffentlichte im Jahre 1876 eine gehaltreiche Abhandlung über das Thema: „Die Gefahren der Ueberbürdung der Volksschule mit Lernaufgaben", in welcher folgende Stellen vorkommen: „Wir dagegen müssen gegen ein Uebermaß von Lernstoff protestiren, damit die Schule fähig **bleibe**, wirklich geistbildend, charakterbildend und Religion weckend und erbauend wirken zu können. Ja, die Volksschule hat nun einmal Schranken für ihre Leistungsfähigkeit, die sich nicht hinwegdekretiren lassen. . . . Die Durchdringung des Lernstoffes droht unterzugehen in nackte Aneignung desselben. . . . Die Erziehung, welche auf der Führung von Individuen beruht, droht unterzugehen in Uniformirung und Schablonisirung. . . . Die Schularbeit in der Schule in der möglichen Durchdringung der Stoffe, in der Erziehung so viel als möglich der Individuen — sie ist und bleibt der Lebensnerv der echten Schule, der deutschen Denkschule und Erziehungsanstalt." [3])

Der Seminar-Director Adolf Bode in Neuwied hielt auf der Lehrerconferenz zu Neuwied am 24. Juni 1878 einen Vortrag über die „Erziehungsaufgaben der Volksschule in der Gegenwart", den der Ver-

[1]) Pädagogische Blätter, Gotha, Thienemann 1878, S. 10. — Der Vortrag ist auch daselbst in einer Separatausgabe erschienen.

[2]) Vergl. Pädagogische Reden und Abhandlungen, S. 1—31!

[3]) Pädagogische Blätter. Gotha, Thienemann 1876, S. 52, 55, 60, 65 u. 70.

fasser später dem Lehrerseminar zu Halberstadt zum 100jährigen Jubiläum am 10. Juli 1878 widmete. Die erste These des Vortrags lautet: „Die gegenwärtigen Verhältnisse in Kirche, Staat und bürgerlicher Gesellschaft stellen an die Volksschule in besonderem Maße die ernste Aufgabe, sich nicht mit der intellektuellen Ausbildung der ihr anvertrauten Kinder zu begnügen, sondern auch die Gemüths- und Charakterbildung derselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu erstreben." [1])

Die bisher genannten Zeugen sind (mit Ausnahme Dörpfelds) Schulmänner, die durchaus nicht dem „modernen Schulgedanken" abgeneigt sind. Daß von den Freunden der „alten Schule" noch mehr über das heutige Volksschulwesen geklagt wird, liegt nahe. Aus der Reihe dieser Zeugnisse will ich indeß nur zwei anführen. Auf der am 17. September 1879 zu Stettin abgehaltenen Conferenz der positiven Unionsfreunde Pommerns sprachen sich von den anwesenden 45 Schulinspektoren 43 dahin aus, daß nicht allein die religiöse Erkenntniß, sondern auch die Lesefertigkeit und das Verständniß der sprachlichen Stoffe seit sechs Jahren entschiedene Rückschritte in der Volksschule gemacht habe; daß der Grundsatz des multa, non multum auch in den übrigen Unterrichtsdisziplinen keinen wirklichen Fortschritt aufkommen lasse, daß aber vor allen Dingen seit dieser Zeit die Lehrerbildungsstätten, die Seminare, eine dem positiven Christenthum entgegengesetzte Geistesrichtung in dem pädagogischen Nachwuchs zwar nicht bezwecken, aber thatsächlich befördern. [2]) Der Seminardirektor Hauffe in Cammin hat dem gegenüber zwar behauptet: Wenn die beregten Uebelstände vorhanden, so seien die Schulinspektoren daran schuld, und der pommersche Provinziallehrerverein hat feierlich Protest gegen obige Anklagen eingelegt. Welche Motive zu den Gegenerklärungen veranlaßt, weiß ich nicht. Vorurtheilsfreie Schulmänner werden das Vorhandensein der obigen Uebelstände nicht bestreiten, wie denn auch eine Conferenz katholischer und evangelischer Lehrer des Kreises Kreuznach den erhöhten Lehrzielen eine harte Beurtheilung hat widerfahren lassen. Man berichtet darüber: „Einstimmig erklärte die Lehrerconferenz am 24. v. M. (März 1879), daß die Anforderungen an unseren Elementarschulen jetzt zu groß seien. . . . . Es ist eine Thatsache, daß viele Schüler das Lehrziel nicht erreichen, und in den Fortbildungsschulen,

---

[1]) Bode, A., Erziehungsaufgaben der Volksschule der Gegenwart. Neuwied, Heuser 1878, S. 22. (Vgl. dessen Schrift: Hauptschäden moderner Jugenderziehung.)

[2]) Neue evangel. Kirchenztg. 1879.

statt hauptsächlich Realien und gewerbliche Fächer zu treiben, wieder bei zahlreichen Schülern mit den Anfangsgründen begonnen werden muß. Ein erfahrener älterer Lehrer, dem im wesentlichen die ganze Conferenz beistimmte, erklärte sich über die Falk'schen „Allgemeinen Bestimmungen" in folgender Weise: Nach der von mir gemachten Erfahrung muß ich erklären, daß früher meine Schüler besser entwickelt waren und bessere Kenntnisse in den Hauptfächern hatten, da diesen die allermeisten der 28 wöchentlichen Schulstunden zufielen, so daß der Stoff derselben sich mehr vertieft, auf das gründlichste zu Werke gegangen und alles tüchtig geübt werden konnte. Nach den neuen Bestimmungen sind viele Stunden den Nebenfächern zugewiesen, wodurch der Unterricht in den Hauptfächern eine bedeutende Einbuße erlitten hat, der in den Nebenfächern aber lange nicht in dem Maße die Geisteskräfte der Schüler entwickelt, zudem durch die Vielheit der verschiedenen Unterrichtsfächer der Fassungskraft der Jugend zu viel zumuthet, und infolge dessen bei schwächer Begabten Verwirrung zu entstehen scheint [entsteht]. Da der Unterricht in den Nebenfächern für's Leben weniger Werth hat, so erscheint es wünschenswerth, daß derselbe in Geschichte und Geographie beschränkt, in der Raumlehre bloß in Bezug auf Berechnung der Flächen und Körper, und in der Naturlehre und Naturgeschichte nur im Anschluß an das Lesebuch und möglichst unter Vorzeigung und Betrachtung der behandelten Gegenstände ertheilt werde." [1]) (Der erfahrene Schulmann ist Lehrer Wolff in Kreuznach.)

Zur Vervollständigung des literarischen Schulkampfbildes muß ich schließlich noch auf das Zeugniß des frühern Gymnasiallehrers und jetzigen Rentners Dr. Pet. Jos. Roeckerath in Köln hinweisen. Seine Schrift[2]), ein Separat-Abdruck einer Serie Schulartikel in der „Köln. Volksztg.", habe ich mit großem Interesse gelesen und bedaure nur, daß in manchem Urtheil derselben viel Bitterkeit gegen die zeitige Schulverwaltung und wenig Wohlwollen gegen den Lehrerstand enthalten ist.

β. Vernehmen wir an zweiter Stelle Zeugen außerhalb Preußens. Ich sehe hier ab von den Zeugen, die sich nur gelegentlich über die Schulfrage geäußert haben, wie der Freiburger Moral-Professor Alban Stolz, der gern Schule und Schullehrer mit Ironie überschüttet und der einmal gesagt hat: „Ich habe die hochverrätherische Ansicht, daß,

[1]) Der Reichsbote, 1879, No. 91 vom 19. April.

[2]) Roeckerath, Dr. P. J., Die preußische Volksschule unter Dr. Falk. Mit besonderer Berücksichtigung der Kölner Verhältnisse. Köln, Bachem, 1877.

wenn den Kindern die Weisheit unserer Schule nicht eingeflößt würde, dieselben gescheidter und an Leib und Seele wohlbestelltere Menschen wären."[1]) Ich sehe ferner von den Schulfreunden ab, die zwar über die Schulfrage Vorträge gehalten und Bücher geschrieben, aber nur um ihrem Pessimismus gegen die Schule Luft zu machen, wie der Pfarrer Jos. Lukas in Dalking, der einmal geschrieben: „China hat sein Opium, Deutschland hat die Schule."[2]) Auch will ich im Einzelnen nur vom Schulwesen derjenigen außerpreußischen Länder sprechen, die eine moderne Schulgesetzgebung in Wirklichkeit haben; wenngleich ich gerne zugebe, daß sich auch in den Ländern, die noch keinen Schulkampf gehabt haben, einzelne Symptome der „Schulwuth" zeigen, wie in Bayern.

1. Das deutsche Land, welches das Princip der sog. modernen Volksschule zuerst praktisch ausgeführt, oder, wenn man den Mittelstaaten Gotha und Anhalt-Dessau den Vorrang lassen will, dasselbe doch auf die Spitze getrieben hat, ist das Großherzogthum Baden. Die neue Ordnung der Dinge daselbst wurde eingeleitet durch die landesherrliche Verordnung vom 9. October 1860, deren § 6 besagt: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet . . . § 12: Den Religionsunterricht übernehmen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten." Hieran schloß sich die Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend, und weiter das Gesetz vom 29. Juli 1864, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, welche Bestimmungen durch das allgemeine Schulgesetz vom 15. März 1868 einen vorläufigen Abschluß erhalten haben. Gegen die neuen principiellen und technischen Einrichtungen erhob sich gar gewaltiger Widerspruch. In Petitionen und Zuschriften an die Regierung und die Ständekammer legte man Verwahrung gegen die neue Ordnung ein. Pius IX. erklärte in einem Breve vom 14. Juli 1864, durch die neuen Einrichtungen im badischen Schulwesen sei der Bestand der katholischen Kirche daselbst verletzt und bedroht.[3]) Den katholischen Geistlichen wurde vorderhand der Eintritt in die Ortsschulräthe untersagt; auch verbot

---

[1]) Stolz, Alban, Spanisches für die gebildete Welt. Freiburg, Herder 1867, S. 258.

[2]) Lukas, Jos., Der Schulmeister von Sadowa. a. a. O. 1878, S. 151.

[3]) Officielle Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Freiburg, Herder 1864—67. 3 Hefte.

man ihnen jeden geschäftlichen Verkehr mit den staatlichen Schulbehörden. Später wurde freilich das Verbot in praxi bei Seite geschoben. Die evangelische Kirche erhob ebenfalls, wenn auch in milderer Weise, Widerspruch. Der Oberkirchenrath verlangte in Veranlassung einer an ihn ergangenen Petition vom großherzoglichen Ministerium in einer Erklärung vom 22. Juni 1864 für die Kirche einen geordneten Einfluß auf das Schulwesen, sowohl bei der örtlichen als oberen Leitung. [1]) Die Regierung beharrte bei ihrer Ansicht und ihren Gesetzen und Verfügungen, octroirte Ortsschulräthe und belegte diese mit Ordnungsstrafen, wenn dieselben das Amt nicht freiwillig übernehmen wollten. Die Motion des Freiherrn von Andlaw in der hohen Kammer auf Anklage gegen den Präsidenten des Ministeriums dürfte noch bekannt sein. [2]) Eine eingehende Kritik dieser badischen Schulgesetzgebung hat der Philologe und Parlamentarier Hofrath Dr. Karl Zell aus Freiburg im Breisgau geliefert. Er gibt im I. Theile seiner Schrift [3]) eine Vorgeschichte und Geschichte der deutschen Volksschule, bespricht im II. Theile die modernen deutschen Schulen im Allgemeinen und liefert im III. Theile eine Kritik der neuesten badischen Gesetzgebung über das Schulwesen. Ich kann diese Broschüre auch heute noch zur Lektüre empfehlen. Sie bietet neben manchem Einseitigen und Engherzigen viel Wahres und Zutreffendes. Ein anderer Kritiker der badischen Schulgesetzgebung ist der wiederholt in dieser Schrift genannte pädagogische Schriftsteller Dr. Just. Knecht. Veranlassung zu seiner kritischen Schrift [4]) gab der Revisionsgesetzentwurf, welcher unter dem 20. September 1876 als Gesetz, welches Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 in Betreff des Elementarunterrichtes abändert, veröffentlicht worden ist. Die Knecht'sche Arbeit ist eine gründliche. Der erste Theil gibt einen geschichtlichen Rückblick, der allerdings traurige Früchte vom Baume der badischen Schulgesetzgebung pflückt. Die genau angegebenen Quellen sind die Tages- und pädagogischen Fachblätter; der

---

[1]) Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden. 1864. No. VIII.

[2]) Officielle Aktenstücke ꝛc. II. Heft, a. a. O.

[3]) Zell, Dr. Karl. Die moderne deutsche Volksschule und die neueste bad. Schulgesetzgebung. Freiburg, Herder 1867.

[4]) Knecht, Dr. F. J., Die Früchte der badischen Schulreform und der neue Gesetzentwurf über zwangsweise Einführung der gemischten Schule. Freiburg, Herder 1876.

zweite Theil gibt eine fachmännische Kritik des eben der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes. Dr. F. Dittes sagt über die Schrift u. a.: „Der Zorn des Herrn Knecht ist begreiflich, ohne daß man deßhalb in sein Urtheil einzustimmen braucht. Andererseits scheint allerdings im badischen Schulwesen manches faul zu sein: Die Vielregiererei, die Herrschaft der Juristen und Bureaukraten, das Dominiren unwissender Menschen im Ortsschulrathe, die officielle Bücherfabrikation, verschiedene Bestimmungen des Lehrplanes u. s. w., kurz der Mangel an Pädagogik." [1])

2. In chronologischer Folge haben wir jetzt den Schulreformen in Oesterreich unser Augenmerk zu schenken; dieses Land hat Baden nichts nachgegeben, und macht noch heute einen gewaltigen Schulkampf durch. Die freiheitlichen Bestrebungen dieses Landes auf dem Gebiete der Volkserziehung wurden grundgelegt durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, das dann durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 „Grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche" und weiter durch das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 fortentwickelt wurde. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen gebührt dem Staate die oberste Leitung und Aufsicht der Schule; unbeschadet dieses staatlichen Rechtes steht die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Lehren der Religion und der Uebungen der Religion in den Volks- und Bürgerschulen den kirchlichen Organen zu; auch haben die Geistlichen in den Landes-, resp. in den Bezirks- und Ortsschulräthen Sitz und Stimme. Gegen die nach vorstehenden Gesetzen organisirte Schule, die „Neuschule", wie man sie wohl im Gegensatz zu der alten Kirchenschule nennt, erhob sich eine starke Opposition, der sich, nachdem Papst Pius IX. sich in einer Allocution vom 22. Juni 1868 scharf gegen die neuen österreichischen Gesetze: Concordat-Aufhebung, Ehegesetz und Schulgesetz ausgesprochen, auch die meisten Bischöfe anschlossen. In einer Pastoralinstruction des sonst milden Cardinal-Erzbischofs Rauscher in Wien vom 24. Juni 1868, die 16 Spalten im „Oesterreichischen Volksfreunde" füllt, heißt es: „Derselbe 25. Mai, welcher die Civilehe in das Reich der Habsburger einführte, hat über das Verhältniß der Schule zur Kirche ein Gesetz gebracht, das jeden Freund der Religion und sittlichen Ordnung, aber auch jeden Freund Oesterreichs, dessen Blick über das vor den Füßen liegende hinüber reicht, mit der tiefsten Betrübniß erfüllen muß. Das Schulgesetz stellt Oesterreich neben Baden und neben Baden allein." Dagegen war das Auftreten des Bischofs

[1]) Pädagogischer Jahresbericht 1876. a. a. O. 1877. S. 46.

Rudigier in Linz so schroff, daß der Staatsanwalt den Inhalt seines Hirtenschreibens zur Anklage brachte. Die Geschworenen verurtheilten den Bischof in contumatiam „wegen versuchter Störung der öffentlichen Ruhe" zu 14tägigem Kerker. Der Verurtheilung folgte allerdings die Begnadigung auf dem Fuße, was dem „Volksfreunde" Veranlassung zu folgender Auslassung gab: „Diese Thatsache lehrt, wie Oesterreich regiert werden muß. Mit einem einzigen Federstriche hat Se. Majestät den von der liberalen Weisheit aufgehäuften Berg von Mißgriffen und Verlegenheiten beseitigt." In Wort und Schrift hat Bischof Rudigier stets gegen die neuen Schulgesetze geeifert; noch am 13. October 1881 erklärte er in dem oberösterreichischen Landtage u. a.: „Die Fehler, die in dem österreichischen Schulgesetze sind, sind nicht nebensächlicher Natur, es können einige sein, aber der Fehler ist hauptsächlicher Natur. Die ganze Grundlage des österreichischen Gesetzes über die Schule ist eine antikirchliche." Daß sich auch auf Seite der Opposition eine gute Portion Uebereifer befand, wird kein ruhig denkender Zeitgenosse in Abrede stellen. Ich erinnere hier nur an die Scene, daß ein Schänkwirth aus Penzendorf am 19. Juli, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr über den Schulinspector Mattheus Löckher von Hartberg mit den Worten herfiel: „Was hast du, Lump, in unseren Schulen zu suchen", und ihn blutig schlug.[1])

Die Agitation gegen die sogenannte Neuschule ist auch heute noch groß, wie das die Debatte über den allerdings von dem Herrenhause am 15. Dezember 1881 verworfenen Lienbacher'schen Antrag auf Herabsetzung der Schulzeit gezeigt hat. Die Agitation wurde freilich dadurch geschürt, daß sich in den Schulen die moderne Pädagogik nach ihrer schlimmsten Seite hin breit machte. Der Hauptvertreter dieser Richtung ist bekanntlich der mehrfach erwähnte Pädagog Dr. Friedrich Dittes,[2]) bis zum

---

[1]) Freie deutsche Schulztg. 1870, S. 311, Sp. 1.

[2]) Friedrich Dittes, geb. 23. September 1829 zu Irfersgrün im sächsischen Voigtlande, absolvierte von 1844—48 das Lehrerseminar zu Plauen, wurde 1848 Schulvicar zu Thalheim bei Chemnitz, 1849 Bürgerschullehrer zu Reichenbach, hörte von Ostern 1851 bis Herbst 1852 nach abgelegten Rectorats-Examen in Leipzig Vorlesungen über Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte und Philosophie, 1853 Bürgerschullehrer in Plauen, 1857 in Leipzig, besuchte nach abgelegtem Maturitätsexamen zum zweiten Male die Universität Leipzig, machte 1860 das Examen für das höhere Lehramt und promovirte bei der philosophischen Fakultät, wurde 1860 Schulrector der Realschule in Chemnitz, 1865 Seminardirector und Schul-

1. August 1881 Director des am 13. October 1868 eröffneten Pädagogiums in Wien. Seine erziehlichen Grundsätze sind kurz in einem Passus aus seiner Rede in der zweiten Hauptversammlung (am 9. Juni 1870) der XIX. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Wien enthalten. In der Discussion zu dem Vortrage des Realschullehrers Triescher aus Trebitzsch (Mähren): „Religion und Wissenschaft" sagte Dr. Dittes u. a.: „Die theologischen Lehren von der Erbsünde, von der Rechtfertigung, von der Offenbarung, von der Inspiration, von der Trinität, von den Wundern, von den Engeln und Teufeln, diese Sätze, m. H., die denn doch in allen Religionsbüchern, wie sie von den sogenannten Kirchen, d. h. von den Theologen, ausgehen, vorkommen, haben mit dem anthropologischen Principe, das auf der Tradition, auf der Naturwissenschaft, auf der Erfahrung, Erkenntniß und Vernunft beruht, nichts zu schaffen. Ich habe nun — um einem Mißverständnisse vorzubeugen, sage ich das — gar nichts dagegen einzuwenden, wenn jemand in seinem Herzen das Bedürfniß solcher Glaubenssätze fühlt; ich werde niemanden darum anfechten; denn jeder sucht sich in seinem Gewissen die Einheit und Harmonie in seiner Weise herzustellen. Aber dagegen muß ich mich als Vertreter der Pädagogik verwahren, daß man solche unerwiesene und absolut unerweisbare Sätze als wissenschaftliche Grundlage der Pädagogik und als praktische Normen des Schul- und Erziehungswesens uns aufdrängt." [1]) In Rücksicht auf diese glaubenslose Rede petitionirte der Wiener katholisch-patriotische Verein um Absetzung des Dr. Dittes, worauf die Aufsichtscommission des „Pädagogiums" u. a. erklärte: „Es läßt sich gegen die in der Dittes'schen Rede vorgebrachten Sätze streiten; aber sie werden sich nicht widerlegen lassen, weil sie mit logischer Schärfe und Consequenz durchgeführt wurden." [2]) Trotz mancher Hemmnisse und Unannehmlichkeiten, die ihm amtlich und außeramtlich zugestoßen sind, hält Dr. Dittes mit einer seltenen Ueberzeugungstreue an seiner naturalistischen Weltanschauung fest, von der auch seine Vorträge und Schriften ganz durchdrungen sind. Seine „Schule der Pädagogik" (Leipzig u. Wien, Klinkhardt), deren einzelne Theile (Psychologie, Logik, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Methodik, Geschichte der Pädagogik) in früheren Jahren einzeln erschienen sind, ist von demselben antikirchlichen

---

rath in Gotha, 1868 Director des neugegründeten Pädagogiums in Wien und lebt seit 1881 mit Pension daselbst.

[1]) Allgemeine deutsche Lehrerzeitung 1870, S. 245.

[2]) Ebendaselbst S. 300.

Geiste durchdrungen. Bekanntlich wurde sein Buch: „Lehrbuch der Psychologie", Leipzig 1876, durch ein Decret der Indexcongregation vom 3. Februar 1879 kirchlich verboten.[1]) Auch die von Dr. Dittes im October 1879 gegründete Monatsschrift „Pädagogium", Leipzig u. Wien, Klinkhardt, setzt als Kernpunkt des Programms und als Ziel alles pädagogischen Strebens den Satz auf: „Menschenglück durch Menschenbildung". Daß die religiöse Bildung hier kein Factor der „Menschenbildung" ist, versteht sich nach dem Vorhingesagten von selbst, und daß in der Zeitschrift namentlich nach seinem am 12. Juli 1881 erfolgten Rücktritt vom Wiener „Pädagogium" ziemlich viel Bitterkeit gegen die augenblickliche Regierung in Oesterreich zu merken ist, findet vielleicht mancher natürlich. So wurde das Octoberheft (I. Heft) des IV. Jahrganges 1881 wegen eines Artikels „Wo stehen wir? Ein Blick auf die Gegenwart", der die corrupten Zustände der Gegenwart auf allen Gebieten einer ganz außerordentlich scharfen Kritik unterzieht, vom Staatsanwalt mit Beschlag belegt. Sehen wir jedoch von seiner naturalistischen Weltanschauung — nach meiner Ansicht ein durchaus falsches Princip — ab, dann muß ich Dr. Dittes als einen der bedeutendsten Schulmänner der Jetztzeit bezeichnen. Insofern die Religion nicht mit ins Spiel kommt, kennt er die Uebel und Krankheiten der heutigen Schulerziehung bis ins kleinste hinein, und er hat auch den Muth, dieselben offen darzulegen, und insoweit verdient auch er, hier als Zeuge für meine obigen Anklagen gegen die moderne Volkserziehung aufgeführt zu werden. Oder trifft er den Nagel nicht auf den Kopf, wenn er im Vorwort (S. 4) zum I. Jahrgang des „Pädagogium" sagt: „Geistloser Mechanismus und eigensinnige Uniformirung, Vernachlässigung der Gemüths- und Charakterbildung, vielfach auch der physischen Entwickelung zu Gunsten einseitiger Dressur im Wissen, dabei viel Quälerei mit abgelebten und werthlosen Dingen unter Verabsäumung des Werthvollen und Unentbehrlichen, Ueberschätzung der Lehrsubstanz und Verkennung des persönlichen Werthes der Zöglinge, daher gewaltsame Zurichtung der letzteren für eine Schablone und nach einer Schablone, frühzeitige Hinlenkung derselben auf ihre individuellen Vortheile, Ueberbürdung und Schwächung der jugendlichen Kräfte — das sind die Hauptfehler in unserem mittleren Schulwesen." Dieser klaren Erkenntniß der Uebelstände verdanken wir auch u. a. seine lesenswerthen Abhandlungen: „Sichtet die Lehrstoffe"! (Jahrgang I.,

---

[1]) Osservatore Romano 1879, No. 47 (vom 26. Februar 1879).

S. 272), Büreau-Pädagogik (II. Jahrg., S. 480), Von der Ueberbürdung der Kinder durch den Unterricht (III. Jahrg., S. 29), Zur Sichtung der Lehrstoffe (III. Jahrg., S. 213). — Ein weiterer Zeuge gegen die österreichische Neuschule ist der Abgeordnete Prof. Dr. Sueß in Wien, der 1874 im Reichsrathe behauptete: „Was die pädagogischen Erfolge der Volksschule betrifft, so wird jetzt in den Volksschulen so Vielerlei gelehrt, daß die Kinder zwar in Vieles die Nase hineinstecken, schließlich aber nicht recht lesen und schreiben können.“ Hierzu machte der frühere preußische Lehrer als jetziger Redakteur der die „Neuschule“ hochhaltenden „Freien pädagogischen Blätter“, J. Jessen in Wien, die charakteristische und beachtenswerthe Bemerkung: „Wenn Sueß einräumte, daß in den Volksschulen zu Vielerlei gelehrt und zu wenig Gewicht auf die Cardinalfächer gelegt werde, so muß ihm jeder denkende Schulmann aus vollstem Herzen beistimmen. Ob aber die Regierung geneigt sein wird, den Lehrplan zu vereinfachen, das ist eine andere Frage. Wir treiben in einem Extrem dahin, dessen Verwerflichkeit um so weniger erkannt wird, als ja nicht allein ein paar Pädagogen, die man allenfalls hören könnte, sondern zufällig und aus mißverstandenen Motiven auch die Clerikalen dasselbe bekämpfen.“ [1]) — Als dritten Zeugen in Oesterreich führe ich den Culturhistoriker Dr. A. Mayer an. Der I. Band seiner Culturgeschichte Nieder-Oesterreichs beschäftigt sich auch in eingehender Weise mit dem Unterrichtswesen. Er freut sich der neuen Entwickelung der Volksbildung durch die neuen Schulgesetze und der darauf verwendeten Opfer und fährt dann fort: „Doch ist diese Freude nicht ungetrübt. Es mischt sich darein die bittere Wahrnehmung, daß die ethischen, aber auch die didaktischen Erfolge der neuen Volksschule, so weit sie sich schon übersehen lassen, mit dem Aufwande an jenen Capitalien nicht in einem Verhältniß stehen, das wir zu erwarten berechtigt wären. Dies werden vorurtheilsfreie Lehrer und Inspectoren, besorgte Eltern und unbefangene Beobachter der Jugend wohl zugeben. Es wachsen jetzt auffallend viele Kinder sittlich entartet heran und zeigen sich schon so früh als brüsk, roh und als Verächter von Autorität und Disciplin. Ueberdies haben auf dem Lande wie in den ungebildeten Schichten der Stadtbevölkerung die mißverstandenen Begriffe der Freiheit noch jederzeit schlechte Früchte gezeitigt, und so hat auch jetzt unter den schützenden Fittichen freierer und milderer Anschauungen die Rohheit oft weit um sich gegriffen, und manche

[1]) Freie deutsche Blätter. Wien, Pichler & Sohn 1874, No. 51.

Tugenden der Väter, welche diese auf religiös-sittlicher Grundlage trotz mangelhafter Schulen und Schulbildung besessen und gepflegt hatten, werden heute bei den Söhnen und Enkeln vergebens gesucht. Leider krankt die Schule gegenwärtig selbst an manchen und eben nicht kleinen Uebeln, an Anhäufung von Wissensmaterial und einseitig didaktischen Anforderungen, während die Pflege des Gemüthes, die erziehliche Richtung gerade durch den jüngeren Lehrerstand, selbst wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, aus Mangel an Zeit oder an Befähigung viel zu wenig gepflegt wird; sie krankt auch an nicht klarer Erkenntniß der Bedeutung des Anschauungs-Unterrichtes, der Bewältigung und Vertheilung des Lehrstoffes, an mehrfach oberflächlicher Behandlung der Gegenstände und unrichtiger Methode der Lehrer und noch immer an Mangel guter Lehrbücher in einzelnen Gegenständen, wenn auch seit dem Umschwung im Schulwesen viele sich berufen glaubten, solche zu schreiben und ein förmlicher Platzregen sich über die Schule ergoß." [1])

Noch sei auf eine kleine Schrift des Pfarrers Dr. A. Stára zu Klein-Tajax in Mähren hingewiesen, der dem hohen Reichsrathe eine objective Kritik des österreichischen Volksschulgesetzes bieten will[2]). Der Mann, der einige Zeit Leiter einer Schule gewesen, bezeichnet als wirkliche Mängel des österreichischen Schulwesens: die Aufhebung des confessionellen Charakters der Schule, die achtjährige Schulpflicht und die Aufhebung der körperlichen Züchtigung; als angebliche Mängel: die Laien-Volksschulinspectoren, die Einführung des Turnens, die Lehrerinnen, den Bezirksschulrath. Sapienti sat!

3. Wenden wir unsern Blick nach dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt. Dort ist mit Anfang 1875 das durch eifrige Mithülfe des 1868 gegründeten und jetzt ca. 2000 Mitglieder zählenden Landes-Lehrer-Vereins zustande gekommene Schulgesetz vom 16. Juni 1874 ins Leben getreten. Dasselbe schließt sich im Princip an die Schulgesetze von Baden und Sachsen an. Die Volksschule ist reine Staatsschule; als Regel gilt die Simultanschule, und die Fortbildungs-

---

1) Mayer, A., Geschichte der geistigen Cultur in Nieder-Oesterreich von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. Beitrag zu einer Geschichte der Cultur im Südosten Deutschlands. I. Band: der Cultus, Erziehung und Unterricht, die Wissenschaften. Wien, Seidel & Sohn 1878, S. 140 u. 141.

2) Stára, Dr. A., Die wirklichen und die angeblichen Mängel des jetzigen österreichischen Volksschulgesetzes. Dem hohen Reichsrathe dargestellt. Znaim, 1881 S. 31.

schule ist obligatorisch. Zwar gestattete auch Artikel 16 des Schuledikts vom 6. Juni 1832 die Communalschule, wenn nämlich 2/3 sämmtlicher Bürger eines Ortes sich dafür ausgesprochen hätten. Energischer als der Bischof Kaiser von Mainz trat dessen Nachfolger, der 1850 vom Papst Pius IX. zum Bischof von Mainz ernannte Probst der St. Hedwigkirche zu Berlin, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler (geb. 25. Dezember 1811, gest. 13. Juli 1877) in Wort und Schrift für die confessionelle Volksschule ein. Unter seinen vielen schriftstellerischen Arbeiten stehen die pädagogischen [1]) nicht zuletzt. Sein mit Rücksicht auf die neue Schulgesetzgebung veröffentlichtes „Wort der Belehrung und Ermahnung an die Eltern" zunächst für seine Diöcese bestimmt, verdient in allen christlichen Schul- und Familienkreisen auch heute noch mit Ernst und Beherzigung gelesen zu werden. Die Schrift behandelt in XIII Abschnitten, wie ihr Titel andeutet, die „Gefahren für die religiös-sittliche Erziehung in der Simultanschule" und ruft im Schlußwort S. 65 allen christlichen Eltern in Deutschland zu: „Wir müssen uns die Freiheit erringen und erkämpfen, freie Schulen, von der untersten bis zur höchsten Schule, auf deutschem Boden zu gründen." Wie man die zahlreichen von Katholiken an das Staatsministerium und die beiden Ständekammern vor dem Zustandekommen des Schulgesetzes abgeschickten Petitionen als „Aufreizungen von clericaler Seite" hingestellt, so hat man auch in undelicater Weise das angegebene Hirtenwort als eine „ultramontane Uebertreibung" bezeichnet. Ich unterschreibe auch nicht jedes Wort der Ketteler'schen Schrift; aber daß der katholische Kirchenfürst im Großen und Ganzen die Situation richtig gezeichnet hat, dafür spricht auch noch eine andere hervorragende Persönlichkeit im Hessenlande, ich meine den in ganz Deutschland wohlbekannten evangel. Pädagogen Karl Strack, Dekan und Schulinspektor zu Langgöns bei Gießen. [2]) Ich kann die gesunden und

---

[1]) Ketteler, Wilh. Emanuel Freiherr v., Der Religionsunterricht in der Volksschule. Mainz, Fr. Kirchheim 1859.

— — Die Trennung der Schule von der Kirche. Hirtenbrief. Mainz, Kirchheim 1873.

— — Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in der Volksschule. Mainz, Kirchheim 1876.

— — Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses unter den modernen Schulverhältnissen. Vier Predigten. Mainz, Kirchheim 1877.

[2]) Karl Strack, geb. 1813 zu Solda, studirte Theologie, wurde 1833 Hauslehrer beim Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg zu Geritzhofen bei Köln,

gebiegenen Arbeiten [1]) dieses einsichtigen und erfahrenen Schulmannes, dessen Name ja sonst auch die Mitarbeiterreihe in der „Allgem. Schulzeitung", dem „Evangel. Schulblatt", der Kehr'schen „Pädagogischen Blätter" ꝛc. ziert, nicht genug zur Lektüre und zum Studium empfehlen. Worauf ich hier besonders hinweise, ist ein Vortrag, den er am 24. April 1878 in der evangelischen Lehrer=Conferenz zu Frankfurt a. M. über die moderne Schulgesetzgebung, nach ihrer pädagogischen, kirchlichen, nationalen und nationalökonomischen Seite betrachtet, gehalten und wobei er nach seinem eigenen später gemachten Geständniß besonders die hessischen Schulverhältnisse im Auge hatte. — Auch der im Jahre 1860 von dem Lehrer Joh. Schmitt gegründete freisinnige „Schulbote für Hessen" (anfangs „Schulbote für Rhein und Main") hat wiederholt auf Uebelstände im hessischen Schulwesen aufmerksam gemacht; jedoch vermag er nicht, wie es scheint, dem Uebel auf den Grund zu sehen. Es mögen hier einige Worte aus einem Artikel „Ein Kaiserwort" eine Stelle finden, den Val. Funk, Lehrer an der Großherzogl. Hessischen Strafanstalt Marienschloß nach den Kaiser=Attentaten und den deutschen Parlamentsreden betreffs des Socialistengesetzes im „Schulboten für Hessen" veröffentlicht hat. Da heißt es: „Die neue Aera hat, um dem neuen Zeitbewußtsein die Schleußen zu öffnen, manchen verzeihlichen Fehlgriff gethan; darum darf auch nicht verschwiegen bleiben, daß sie auf dem Gebiete des Schulwesens, und wir dürfen ohne Anmaßung sagen, nicht allein des niederen, eine recht wurmstichige Frucht erzeugt hat, hinsichtlich des Quantums von Wissen, das von jetzt ab, besonders in der Volksschule, erstrebt werden solle. Gewiß

später in Bodelschwingh bei Dortmund, war 1836 Vikar in Solda und später in Brensbach, seit 1840 zweiter Pfarrer und Lehrer zu Oberroßbach bei Friedberg, 1864 Pfarrer zu Groß=Buseck bei Gießen, 1869 Dekan des Dekanats Großlinden, 1875 Mitglied der erweiterten Schulcommission des Kreises Gießen, 1876 Pfarrer zu Langgöns.

[1]) Strack, Dekan Lic. Karl, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gütersloh, Bertelsmann 1872.
— — Die moderne Schule den bedenklichen Erscheinungen der Zeit gegenüber. Gütersloh, Bertelsmann 1873.
— — Die Stellung der Kirche und Geistlichkeit zur Volksschule, besonders im evangelischen Deutschland, geschichtlich dargestellt. Gütersloh, Bertelsmann 1875.
— — Geschichte der weiblichen Bildung in Deutschland. Gütersloh, Bertelsmann 1879.
— — Die moderne Schulgesetzgebung. Heilbronn. Geb. Henninger 1879.

schwebte nach erfolgter Regeneration der nationalen Einheit dem Gesammtvolke der Gedanke vor, die Erziehung und Ausbildung der Jugend auf neue, moderne Grundlagen zu stellen; aber war damit nothwendig eine rein materielle Wissensvermehrung, wie sie jetzt geübt wird, verbunden? — Wenn wir nun die kaiserlichen Worte als einen berechtigten Mahnruf gegen die Vielwisserei in der Volksschule hinstellen, ohne bestehende Gesetzgebungen anzutasten, so müssen wir, ohne im entferntesten daran zu denken, die Worte des Kaisers zu interpretiren, doch genauer darlegen, was wir unter dem Wissens-Cultus, wie er heute im Großen und Ganzen in der Volksschule geübt wird, verstehen. Wir verstehen darunter: Das einseitige Bestreben, den Schülern ein möglichst großes, weit über das vorgeschriebene Maß hinausgehendes Quantum von Wissen unter Zwang, womöglich mit Hülfe des Stocks einzupauken; die Verleugnung oder die Unkenntniß des pädagogischen Grundsatzes, daß ein gediegenes, bildendes Wissen gar nicht mit Vielwisserei zusammenhängt, jenes vielmehr als wesentliches Merkmal seine in sich geschlossene Begründung, seine Fähigkeit, alle Erscheinungen der körperlichen und geistigen Welt von einem einzigen Mittelpunkte seines Denkens und Fühlens aus zu erfassen und zu beurtheilen, an sich trägt; jene mechanische, geistlose, nach der Schablone arbeitende, zur Scheinbildung und Maulbraucherei führende Vielwisserei, welche den Schüler nicht erleuchtet und erwärmt; endlich die didaktische Unfähigkeit der Lehrenden, verwandte Unterrichtsgegenstände in Verbindung und Beziehung zu einander zu bringen, wie auch das alberne Bestreben, einen Haufen zusammengestoppelten Wissens aufzuschichten, welcher vom nächsten Wind nach allen Richtungen spurlos auseinander getrieben wird." [1])

4. Noch wollen wir einen flüchtigen Blick nach Süden, nach dem Land der Freien werfen! Die Schweiz, welche bis jetzt ein gemeinsames Schulgesetz nicht hat, und, da jeder der 25 Cantone und Halbcantone nach eigenem Ermessen für die Schulbildung sorgt, eine wahre Musterkarte mannigfacher Schuleinrichtungen darbietet, ist durch die am 19. April 1874 stattgehabte Volksabstimmung über die neue Bundesverfassung in ihren Centralisationsbestrebungen um einen Schritt weiter gekommen. § 27 der neuen Verfassung sagt nämlich: „Die Cantone sorgen für ge-

---

[1]) Schulbote für Hessen-Darmstadt Nr. 2 vom 15. Januar 1879, S. 9—13.

nügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in allen öffentlichen Schulen unentgeltlich." Weiter heißt es in diesem §: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Ortsangehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden." Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Nationalrath zu wachen. In Ausführung dieser Bestimmung ist die Schule der Schweiz 1. eine Staats- und 2. eine Simultananstalt. Die Folgen dieser Einrichtungen machen sich auch in mehreren Cantonen deutlich; selbst die amtlichen Aufsichtsorgane müssen bekennen, daß die schweizerische Neuschule auf der schiefen Ebene ist. So schreibt der Bezirksschulrath Arzt Dr. Wagner in St. Gallen: „Die Schule legt eine zu bedauerliche Impotenz an den Tag, in erster Linie, ihren Zöglingen ein bleibendes Wissen zu vermitteln, ein Wissen, das in Fleisch und Blut, in succum et sanguinem übergeht, ein Wissen, das ihnen später im praktischen Leben, wenn sie desselben bedürftig sind, zur Verfügung steht. 2. Die Schule offenbart ein bedenkliches Unvermögen, ihre Zöglinge zum intelligenten Gebrauche, zur praktischen Verwerthung ihres Wissens zu befähigen. 3. Die Schule erfüllt nach kurzer Zeit ihre Zöglinge mit einem förmlichen Widerwillen gegen weitere Ausbildung; sie führt zu einer frühzeitigen Erschlaffung der Lust und Kraft zum Lernen und Denken. 4. Die Schule begünstigt die Charakterlosigkeit. An dem in der Welt dominirenden Schwindel, an der Oberflächlichkeit, mit der über die heiligsten Interessen hinweggelacht wird, an der Genußsucht, dem Leichtsinn, der die Massen beherrscht von unten bis oben, ist die Schule mitschuldig; sie ist mitschuldig auch daran, daß die Pietät gegenüber den Eltern, die Heiligkeit des Familienlebens und das Rechtsgefühl im Abnehmen begriffen sind. Aus unseren Schulen geht ein Geschlecht hervor, das entweder in wenigen Jahren nichts mehr weiß oder sein Wissen doch nicht zu verwerthen versteht; ein Geschlecht mit unentwickelten Sinnen und verkümmerter Denkkraft, ein Geschlecht ohne geistige Energie, ohne sittliche Zucht, ohne Charakter." [1]) — Am schlimmsten scheint es mit dem Schulwesen im Canton Bern zu stehen. Die traurigen Schulverhältnisse daselbst gaben dem evangelischen Pfarrer Friedrich Küchler in Unterseen Veranlassung zur Abfassung zweier sehr lesenswerther Broschüren über die Reform unserer Volksschulen. Die erste erschien 1878

---

[1]) St. Galler-Zeitung, 1878, No. 23.

und behandelt die Reform in hygienischer Richtung, die zweite 1879 und bespricht die pädagogische Seite. In letzterer Broschüre findet sich folgender Passus: „In der Cultur der großen psychischen Grundkräfte sei die Schule möglichst allseitig, in der Cultur des Wissens sei sie möglichst elementar, beschränkt und einfach. Den weisen pädagogischen Grundsatz der Alten non multa sed multum, nicht vielerlei sondern Vieles d. h. solid, verschmäht die moderne Pädagogik im allgemeinen, natürlich ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet. Man bringt es im allgemeinen bis zu einem gewissen Schliff und einer phrasenhaften Politur und darunter siehts hohl und wüste und leer aus. Das moderne Schulwesen arbeitet in die Weite und Breite, zu wenig in die Tiefe. Darum treibt die Welt, wenn es so fortgeht, einfach einer brillanten, flotten, gelehrten, technisch-mechanisch gebildeten und vollendeten — Barbarei entgegen!" [1]) — An dritter Stelle nenne ich als Zeugen den Alt-Ständerath Dr. P. C. Planta in Chur, dessen pädagogische Briefe,[2]) wenngleich dieselben an schweizerische Verhältnisse anknüpfen, doch auch sonst viel zur Klärung der Ansichten über die Aufgabe und Einrichtung der Volksschule beitragen können. Die erste Serie Briefe (10) dieses herrlichen Büchleins, das 1878 in erster und jüngst in zweiter Auflage erschien, befaßt sich mit der Ueberhäufung des Unterrichtsstoffes, die zweite (5) mit der Dauer des obligatorischen Unterrichtes. Eine körnige Arbeit! — An vierter und letzter Stelle sei hier eines katholischen Schulmannes gedacht, der nun unter dem kühlen Rasen ruht; ich meine den in der Schriftstellerwelt wohlbekannten Wilhelm Rueß[3]). In seinen pädagogischen Schriftwerken[4]) trat er mit allem

[1]) Küchler, Fried., Die Reform unserer Volksschule in pädagogischer Richtung. Bern, Wyß 1879, S. 18.

[2]) Planta, Dr. P. C., Pädagogik und Schablone. In Briefen. Chur, Albin 1882.

[3]) Wilhelm Rueß, geb. 16. Februar 1816 in Ehingen a. D., Württemberg, besuchte die Stadtschule und das Gymnasium daselbst, 1832—33 drei Semester die Universität Tübingen, war 1834—63 Sekundärlehrer in Weinfelden (Thurgau) mehrere Jahre Präsident der Thurgauer Cantonallehrer-Conferenz, 1863—79 Lehrer und zeitweise Rektor der St. gallischen Cantonalschule, gest. 31. März 1879.

[4]) Rueß, Wilhelm, Die Volksschule unserer Zeit als Elementar- und Fortbildungsschule. Eine Denkschrift von Severus (pseudonym) 1851.
— — Die Schule in ihrem Verhältniß zum praktischen Leben. Ein Vortrag über Einführung von Gewerbeschulen in Thurgau, 1856.
— — P. Gregorius Girard. Ein Charakter- und Lebensbild von Severus, 1853.

Freimuth für eine gesunde und christliche Schule ein, wofür auch seine letzte Arbeit „Die moderne Schule“ spricht. Sie ist eine Denkschrift, sein pädagogisches „Testament“, wie er mir kurz vor seinem Tode schrieb, und in Wahrheit eine Broschüre, die mahnt und warnt. Und doch weicht die Wirklichkeit in der Schweiz von seinen Wünschen und Hoffnungen mehr und mehr ab. Es mag genug sein. Vielleicht trifft auch hier ein:

„Als Demuth weint' und Hochmuth lacht',
Da ward der Schweizer Bund gemacht!“

γ. Zum Schlusse habe ich noch Zeugen und Zeugnisse anzuführen, die nicht so sehr die Schule eines einzelnen Landes im Auge haben, als die moderne Schule im allgemeinen anklagen. Da weise ich denn auf das Klagelied des Rector Heinrich Burgwardt zu Wismar hin, der sich auf der XX. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Hamburg 1872 in seinem damals viel angefeindeten Vortrag über die öffentliche Schule zu den harten Worten verstieg: „Es gibt nur noch einen Unterricht des Wissens und der intellectuellen Bildung, aber keinen wirklich erziehenden mehr.“ [1]) Hieher gehört auch der Vortrag des bereits erwähnten Dekan und Schulinspector L. th. C. Strack, der von folgendem Satze ausgeht: „Der Grundcharakter der Gegenwart ist die materialistische Richtung, wobei alles Höhere und Ideale mehr und mehr in den Hintergrund tritt. [2]) Anton Kohler, Lehrer an der katholischen Confessionsschule zu Tübingen, führt in seiner von der württembergischen Oberschulbehörde preisgekrönten Schrift hauptsächlich Klage über die „Zuchtlosigkeit der Jugend“. [3]) Halb

---

Rueß, Wilhelm, Pädagogische Winke für ein naturgemäßeres System des Unterrichts in der Volksschule. St. Gallen, Weber, 1866.
— — Leitfaden für den Sprachunterricht, 1856.
— — Deutsches Sprachbuch für Schule und Haus. St. Gallen, Köppel, 1866.
— — Illustrirte Schweizer Jugendbibliothek. 2 Bändchen, 1866.
— — Grundriß der Weltgeschichte in abgerundeten Bildern. St. Gallen, Weber, 1870.
— — Die moderne Schule. Eine Denkschrift. Freiburg, Herder, 1877.

[1]) Burgwardt, Heinr., Die öffentliche Schule auf gefährlichem Irrwege. Eine ernste Mahnung an die deutschen Lehrer und Schulbehörden. Wismar, Ludwigslust und Rostock 1872.

[2]) Strack, C., Die moderne Schule rc., a. a. O. S. 1.

[3]) Kohler, Anton, Die zunehmende Entsittlichung der Jugend in ihren Erscheinungen und Ursachen und die daraus erwachsende Aufgabe der Schule. Freiburg, Herder, 1876.

in Ernst, halb in Scherz gibt Quintus Fixlein II. (angeblich ein bayerischer Seminarlehrer) treffliche Reflexionen zur Schulfrage, die schon bald in zweiter umgearbeiteter und verbesserter Auflage erschienen.[1]) Keine bedeutende Arbeit ist der pädagogische Briefwechsel, den der Potsdamer Bürgerschuldirector Dr. August Vogel unter dem Pseudonym A. v. Lego in Madstop herausgab.[2]) Eine gediegene Leistung bilden die drei ersten Canisius-Broschüren von Dr. Just. Knecht, der im Vorworte zu seiner Arbeit u. a. sagt: „Als Redacteur des „Magazins für Pädagogik" (von 1868—1880) habe ich die verschiedenen „Lösungen" der Schulfrage in den deutschen und den fremdländischen Staaten und den Verlauf der dadurch herbeigeführten Schulstreite mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Meine Reflexionen über diese Beobachtungen und meine pädagogischen Studien reiften in mir immermehr die Erkenntniß, daß die gemeinsame Quelle aller Schulstreite und aller im Schulwesen zu Tage getretenen Schäden und Mißstände in der Verstaatlichung des Schulwesens gelegen ist und daß eine dauernde Beilegung der Schulstreite und eine gedeihliche Entwickelung des öffentlichen Erziehungswesens nicht eher eintreten werde, als bis der falsche Grundsatz der Staatserziehung aufgegeben sein wird. Ich hatte deshalb die Abfassung einer größeren Schrift „Wider die Staatserziehung" begonnen." Diese Arbeit liegt nun in drei Canisius-Broschüren vor.[3]) Viele Zeugnisse und Belege enthält die allerdings wenig lehrerfreundlich klingende Schrift des Pseudonymen G. Osthoff, eines Geistlichen der Diöcese Mainz.[4]) L. Friedlieb (ebenfalls ein pseudonymer Geistliche) hat auch „Thatsachen und Zeugnisse" gegen die moderne Schule gesammelt[5]); dieselben sind auch nicht überall quellenmäßig angegeben, und Dr. Rolfus hat wohl Recht, wenn er in einer Besprechung dieses Schriftchens

---

[1]) Quintus Fixlein II., Wohlanständige Reflexionen über Schulen und Lehrer, Erziehung und Unterricht. Augsburg, Lampart & Comp., 1879.

[2]) Lego, A. v., Brief eines pädagogischen Dunkelmannes aus dem 19. Jahrhundert. Beantwortet u. herausgegeben. Berlin, Nikolai'sche Verlagsbuchhdlg., 1879.

[3]) Knecht, Dr. Friedr. Just., 1. Die Staatserziehung ist im Princip verwerflich, 2. Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich, 3. Lösung der Schulfrage. Freiburg, Herder, 1881.

[4]) Osthoff, G., Die liberalen Lehren der modernen Schule nach ihrem eigenen Bekenntniß und Geständniß. Frankfurt a. M., A. Fösser, 1880.

[5]) Friedlieb, L., Streiflichter auf die moderne Schule. Donauwörth, Auer, 1880.

zum Schlusse sagt: „Citate, die nicht nachgewiesen werden können, lassen sich vielfältig gar nicht gebrauchen." [1]) Ich könnte noch manchen Zeugen und manches Zeugniß hier citiren; es mag genug sein, die bedeutendsten genannt zu haben.

7. Vorschläge zur Reform.

Schon bald nach dem Erscheinen der „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October 1872 las ich in einer Kritik über dieselben auch den Satz: „Die ersten Regulative haben ihr Alter auf 18 Jahre und 15 Tage gebracht, schwerlich werden die „Allgemeinen Bestimmungen" so lange vorhalten." [2]) Mit diesem Kritiker mögen noch andere gehofft und gewünscht haben. Nicht eine Beseitigung, sondern eine Reform derselben befürworte ich; und eine solche wird und muß kommen. In der ersten ordentlichen Generalsynode Preußens, in der XIII. Sitzung am 25. October 1879, hat Cultusminister von Puttkamer dem Referenten Pfarrer Seeliger in Stresow (Pommern) gegenüber den Ausspruch gethan:

> „Ich werde trotz meines Vorsatzes, der Kirche eine Mitwirkung (in der Schule) zu gestatten, soviel dies möglich ist, dennoch keine Veranlassung haben, generell an den Grundlagen zu rütteln, welche die „Allgemeinen Bestimmungen" vom Jahre 1872 getroffen haben."

Der Minister sagte, vielleicht mit berechnender Absicht, „generell" werde er nicht an den Grundlagen der „Allgemeinen Bestimmungen" rütteln, womit er wohl andeuten wollte, daß doch auch nach seiner Ansicht hie und da nach den gegebenen Verhältnissen eine Aenderung, resp. eine Abweichung nothwendig sei. Eine solche Vorsicht, wie Minister von Puttkamer sie hier zum Ausdruck brachte, scheint mir auch recht am Platze zu sein. Eine Verbesserungsbedürftigkeit wird wohl kein denkender Pädagoge den „Allgemeinen Bestimmungen" absprechen. Hat doch bereits auf behördliche Anfrage die am 26. November 1879 in Gr.-Bislaw abgehaltene Bezirksconferenz nach eingehender Discussion eines diesbezüglichen Vortrages des Hauptlehrers Weiß in Gr.-Bislaw folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

---

[1]) Literarischer Handweiser, Münster 1880, Nr. 20, Sp. 631.

[2]) Die Volksschule nach den „Allg. Best." des Königl. Preuß. Ministers. Berlin und Wriezen a. O., Riemschneider 1873, S. 64.

„Das in den „Allgemeinen Bestimmungen" des Unterrichts-ministeriums gesteckte Ziel ist in gemischt-sprachlichen Schulen nicht zu erreichen, und zwar aus sprachlichen Gründen und infolge der mißlichen socialen Verhältnisse der Eltern, welche einem regel-mäßigen Schulbesuche hinderlich sind. — Der Unterricht in der unteren und mittleren Abtheilung, beziehungsweise Klasse, wäre zu beschränken auf Religion, Sprachunterricht, Rechnen und Gesang; in der oberen Abtheilung sind die Realien (Geschichte, Geographie und Naturkunde) beim Lese-Unterricht unter Anlehnung an das Lesebuch thunlichst zu berücksichtigen."

Die „sprachlichen Gründe" werden wohl auch in den Grenzdistrikten Preußens, Posens, Schlesiens und in dem wallonischen Theile Rheinlands eine Beschränkung nothwendig machen. Aber abgesehen von diesen sprachlichen Gründen und von socialen Mißständen wird eine, wenn auch nicht generelle, so doch recht principielle Aenderung der „Allgemeinen Bestimmungen" zur Verhütung der im vorigen Paragraphen angeführten Uebel- und Mißstände dringend nothwendig sein. Welche Reformen hier anzubringen sind, das soll der Gegenstand der nachfolgenden Erörterung sein. Der Uebersichtlichkeit wegen bespreche ich zunächst die Reformen betreffs der Volksschule, dann diejenigen der Fortbildungsschule, ferner diejenigen der Mittelschule und gebe an vierter Stelle einen Organisations-plan für das ganze Volksbildungsschulwesen.

a. Vorschläge betreffs der Reform der Volksschule.

Principiis obsta! sagten die Römer, d. h. dem falschen Grundsatz widerstehe von Anfang an. Das gilt auch für unsere Erörterung. Aber welches ist das falsche Princip? — Die Schule, resp. die Pädagogik ist nicht auf den Isolirschemel gestellt; sie ist auch in gewissem Sinne ein Kind ihrer Zeit, das sich den Einflüssen von Wissenschaft und Leben nicht entziehen kann. Und welches ist denn die Grund- und Weltanschauung in der Wissenschaft und dem Leben unserer Zeit? — Hierauf antwortet Prof. Dr. Luthardt in Leipzig: „In den ersten Decennien unseres Jahrhunderts hat der Rationalismus die Kanzeln und Katheder bei uns eingenommen, und noch jetzt beherrscht er die breiten Schichten der mittleren Stände und macht sich ebenso in der Literatur wie im öffentlichen Leben geltend. Darauf folgt das Zeitalter des Pantheismus, welcher

von den Schulen der speculativen Philosophie Schellings und Hegels aus, die höheren Bildungskreise einnahm; von diesen engeren Kreisen einer geistigen Aristokratie aber aus ein weites Gebiet des gegenwärtigen Geisteslebens überhaupt in Besitz nahm. Anstatt des Pantheismus aber ist es der Materialismus, welcher seit den fünfziger Jahren das große Wort führt und außer gewissen Kreisen der Wissenschaft und des Lebens besonders in den tieferen Schichten sein Publikum gefunden und hier eine handfeste Gestalt gewonnen hat. — Jede dieser Denkweisen ist zunächst religiöser oder religionsphilosophischer Art; sie ist eine bestimmte Weise, die Frage nach dem Höchsten zu beantworten und das Verhältniß von Gott und Welt eigenthümlich zu bestimmen. Aber bei der centralen Bedeutung, welche die Anschauung über das Verhältniß Gottes zur Welt hat, zieht dieselbe ihre Consequenzen auch für das gesammte übrige Leben und die Beurtheilung und Gestaltung seiner mannigfachen Gebiete und Verhältnisse. Zu den Fragen der Moral und Pädagogik, des politischen und des socialen Lebens wird man sich, wenn man anders consequent denkt, verschieden stellen, je nachdem man über die Grundfrage des Lebens rationalistisch oder pantheistisch oder materialistisch denkt. Freilich lösen sich diese Denkweisen nicht immer reinlich gegen einander ab. In Wirklichkeit sind sie mannigfaltig mit einander vermischt. Aber ein gewisser Grundzug wird trotz aller Mischung der Elemente, welche der Einzelne in sich trägt, doch mehr oder minder bei einem jeden sich bemerklich machen. Und so wird denn die logische Nachweisung der Consequenzen des Princips ihre Bedeutung auch für die Beurtheilung der Wirklichkeit haben." [1]) Ja, so ist es. Rationalismus, Pantheismus und Materialismus, das sind die drei Hauptweltanschauungen unserer Zeit; sie haben das Gemeinsame, daß sie nicht christlich sind, vielmehr der Reihe nach die Loslösung vom Christenthum repräsentiren. Sie bilden den meist nicht ausgesprochenen Hintergrund des Denkens und Handelns unserer Zeit.

Auch die pädagogische Wissenschaft steht unter dem Einflusse dieser modernen Weltanschauungen; auch die Schule ist inficirt von dem Geiste unserer Zeit. Ueber das Verhältniß des letzteren zur ersteren hat der Director des städtischen Seminars zu St. Louis, Missouri, auf dem X. deutsch-amerikanischen Lehrertage einen vielgelobten und in pädago-

---

[1]) Luthardt, Dr., Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben. Leipzig, Dörffling & Franke 1880, II. Heft.

gischen Fachblättern vielfach nachgedruckten Vortrag gehalten. Ich habe die Lobeserhebungen dieser pädagogischen Leistung nicht begreifen können, da meines Erachtens auch dem Vortrage das fehlt, was ich bei manchem Pädagogen und pädagogischen Schriftsteller vergebens gesucht habe: Wahrheit und Klarheit. In dem Vortrage herrscht eine furchtbare Verschwommenheit der Begriffe über die Fundamentalfrage der Pädagogik. Was soll man z. B. aus den Worten lernen: „Die Erziehung der Kinder zur Wahrheit, Tugend, Menschlichkeit, zu Edelmuth und Tüchtigkeit hat Ziele vor sich, so ewig und unwandelbar wie die festen Sterne des Himmels.“ [1]) Hinter diesem Satze steckt auch ein gut Stück Rationalismus wie hinter den pädagogischen Maximen eines Rousseau, Pestalozzi, Diesterweg, Dittes, die heute mehr, als man allgemein glaubt, die Schulwelt beherrschen. Es ist kaum begreifbar, wie über den höchsten und letzten Zweck in der Erziehung, ohne welchen doch das Ganze fundamentlos ist, die größte Unklarheit herrscht. Diesterweg setzte als Ziel der Erziehung hin: „Die Selbstthätigkeit im Dienste des Wahren, Schönen und Guten.“ [2]) Wie luftig und nebelig diese Definition ist, ist schon wiederholt dargethan worden. Nun lese man das, was der neue Diesterweg, der frühere Director des Wiener Pädagogiums Dr. Dittes über das Ziel der Erziehung docirt: „Welches die letzte Bestimmung des Menschen sein möge, wissen wir nicht, ist auch für die Pädagogik nicht maßgebend; seine erste ist offenbar die in seiner Natur vorgezeichnete Entwickelung, und nur mit dieser hat es die Erziehung zu thun.“ [3]) Es gehört nun gerade kein philosophischer Kopf dazu, um zu wissen, daß der Menschennatur Entwickelungsfähigkeit und Entwickelungsbedürftigkeit innewohnt. Wohl aber muß ein gescheidter Pädagoge wissen, daß in dieser Entwickelung kein bestimmter Erziehungszweck eingeschlossen ist, daß wie jedes Individuum, so auch der Mensch, einen bestimmten höchsten Zweck hat, und daß eine Pädagogik, welche nicht die höchste und letzte Bestimmung des Menschen kennt, eine Pädagogik der Verzweiflung ist. Freilich, die Lösung dieser Frage ist von außerordentlicher Schwierigkeit und wird ohne die Hinzunahme der Theologie nie zu einem irgendwie

---

[1]) Soldau, E., Zeitgeist und Schule. St. Louis, Witter 1879, S. 11.

[2]) Diesterweg, Adolf, Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer. Essen, Bädeker 1873, I. Bnd., S. 41.

[3]) Dittes, Dr. F., Schule der Pädagogik. Leipzig, Klinkhardt 1876. S. 455.

abschließenden und menschenwürdigen Resultat kommen. Die moderne Pädagogik wendet sich denn auch immer mehr von dieser Fundamentalfrage ab und betont den secundären Zweck des Menschenlebens, die Erziehung zur bürgerlichen Brauchbarkeit. So ist es im Laufe der Jahre gekommen, daß nicht bloß bei Staatsmännern, sondern auch bei Pädagogen der Begriff einer auf die christliche Weltanschauung basirten Pädagogik vielfach verdunkelt worden oder gar abhanden gekommen ist. Das eudämonistische Erziehungsprincip gewinnt mehr und mehr Einfluß. Auch auf die heutige pädagogische Strömung paßt daher F. W. Weber's Dichterwort:

„Nur das Einmaleins soll gelten,
Hebel, Walze, Rad und Hammer!
Alles andere, öder Plunder,
Flack're in der Feuerkammer." [1])

Mehr als je thut es daher in unseren Tagen noth, richtige, klare Begriffe über die Aufgabe und den Zweck des Menschendaseins und damit über die Erziehung und die Aufgabe der Schule aufzustellen. Mag auch der Einfluß von Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe auf das Leben und rückwirkend auf die Schule noch so groß sein, der letzte Zweck des Menschendaseins darf nicht außer Acht gelassen werden. Wie schön und wahr mahnt der Dichter:

„Stell' himmelwärts, stell' himmelwärts,
Wie eine Sonnenuhr Dein Herz;
Denn wo das Herz auf Gott gestellt,
Da geht es mit dem Schlag, da hält
Es jede Prob' in dieser Zeit,
Und hält sie bis in Ewigkeit.

Es geht nicht vor und geht nicht nach,
Es schlägt nicht stark und schlägt nicht schwach;
Es bleibt sich gleich, geht wohlgemuth
Bis zu dem letzten Stündlein gut.
Und steht's dann still in seinem Lauf,
So zieht's der liebe Herrgott auf."

Mit der Frage nach der Bestimmung des Menschen, resp. nach der Aufgabe der Erziehung und der Schule sind wir beim ersten Punkte der Reformvorschläge für die Volksschule angekommen.

---

[1]) Weber, F. W., Dreizehnlinden. Paderborn, Schöningh 1880, S. 6.

α. Welches ist die Aufgabe der Volksschule, die bei einer Revision der „Allgemeinen Bestimmungen“ von 1872 fixirt werden muß? — Die christliche Weltanschauung und darnach die christliche Pädagogik wird an der hehren Aufgabe festhalten, welche der am 21. Juli 1868 als Director der Bremer Gewerbeschule verstorbene Dr. H. Gräfe als Zweck aller Erziehung hingestellt hat: „Der Zweck der Erziehung läßt sich dahin aussprechen, daß der Zögling mit der erforderlichen Einsicht und Willensstärke ausgerüstet werde, um stets und überall in seinem Leben den Willen Gottes nach dem Vorbilde des Erlösers und nach der Eigenthümlichkeit seiner Kräfte und Verhältnisse zu vollbringen.“ [1]) Oder wie der bekannte Pädagoge Dr. L. Kellner sagt: „Wir erkennen es sonach, daß der Zweck der Elementarschule kein anderer sein kann, als ein planmäßig geleitetes, durch kindliche Gemeinschaft unterstütztes und bedingtes Vorleben für das spätere thätige Leben in der Kirche als der religiösen, und im Staate als der bürgerlichen Gemeinschaft.“ [2]) Mit diesen wissenschaftlichen Aufstellungen von dem Wesen der Erziehung und dem Begriffe der Volksschule stimmen auch die bisherigen Schul-Bestimmungen aller christlichen Länder überein. Darnach ist die Volksschule 1. eine Unterrichtsanstalt und 2. eine Erziehungsanstalt. Diese Anstalt ist 3. eine allgemeine für das ganze Volk bestimmte und 4. eine Vorbereitungsanstalt, auf welcher die für einen speciellen Beruf nothwendigen Kenntnisse aufgebaut werden können. Dieselbe hat 5. eine ideale Richtung, insofern Geist und Gemüth gebildet werden sollen; sie ist aber auch eine Anstalt, welche 6. praktischen Nutzen unmittelbar für das Leben gewähren soll. Die religiös-sittliche Bildung ist 7. aber, wenn auch nicht vorwiegend doch mit ebenso großer Aufmerksamkeit zu verfolgen, als die geistige Bildung, welche die Volksschule hauptsächlich vor den einzelnen Berufsschulen auszeichnet. [3])

Gegen diese Auffassung und Aufgabe der Volksschule wird man in der Theorie nicht so leicht etwas einwenden. Aber wie weit ist man in der Praxis von diesen Grundsätzen entfernt. Schon die Thatsache, daß man in letzter Zeit Lehrbücher für die Seminarien abfaßt unter dem Namen: Die „Praxis der Volksschule“, „Praktische Unterrichtslehre“,

---

[1]) Gräfe-Schumann. Deutsche Volksschule a. a. O. Bd. I. S. 23.

[2]) Kellner, Dr. L., Volksschulkunde. Essen, Bädeker 1874, S. 55.

[3]) Vergl. Rolfus & Pfister. Real-Encyclopädie a. a. O. IV. Band, S. 743.

„Die Volksschule" 2c. deutet genugsam an, daß ein Streben vorhanden, die Schule mehr zu einer Unterrichts- als Erziehungsanstalt zu machen. Der Seminarlehrer J. Böhm in Altdorf (Bayern) meint in der von ihm herausgegebenen „Praktischen Unterrichtslehre": „Die Volksschule ist zunächst deshalb gegründet, damit die Kinder des Volkes darin die für das Leben nothwendige Menschenbildung hauptsächlich durch geordneten Unterricht erhalten." [1]) Zur Erhärtung seiner Behauptung verweist Böhm auf die Januarrede (1879) des Ministers Dr. Falk. Dieser faßte bekanntlich die Schule nur als Unterrichtsanstalt auf. Mit klaren und nackten Worten sagt er:

„Die Aufgabe der Schule ist, wie ich sie erkenne, die Erziehung durch Unterricht. Meine Herren! Die Eltern schicken ja ihre Kinder in die Schule, daß sie etwas lernen, und daran, ob sie etwas Ordentliches lernen, daran messen sie die Leistungen der Schule, und sie thun gar nicht Unrecht, denn es trifft zu, daß die fleißigen Kinder auch gehorsam und in der Führung gute sind; die faulen aber und die dem Unterricht gleichgültig gegenüberstehenden, das sind gewöhnlich die, die dem Lehrer zu den meisten und bittersten Klagen Anlaß geben. . . . Es muß Kenntnisse sammeln, das ist seine Hauptarbeit; die Arbeit aber, die dient gerade zum Erziehen und das Lernen ist darum das erste Mittel zur Erziehung, weil es eben ohne Arbeit nicht geht und die Arbeit ist die erste Zucht." [2])

Die Meinung Dr. Falks ist aber ein verhängnißvoller Irrthum. Mit Recht bemerkt hiezu Pfarrer Dr. Knecht in Schutterthal (Baden): „Wenn man mit Dr. Falk sagt, die Aufgabe der Schule sei der Unterricht, so wird die Erziehung zur Nebensache gemacht, und die Folge davon ist die Vernachlässigung der Erziehung und die Verwilderung der Jugend. Man mag dann noch so viel von erziehendem Unterrichte reden, in der Praxis wird eben der Unterricht, das Lernen und Wissen als die Hauptsache behandelt werden, und die Erziehung, das Können und Wollen, die Gesinnung und das sittlich-religiöse Leben werden zurückgesetzt und ungepflegt werden. Wo aber die Erziehung als die höchste Aufgabe der Schule angesehen wird, da muß auch der Unterricht in den

---

[1]) Böhm, J., Praktische Unterrichtslehre für Seminaristen und Volksschullehrer. München, Oldenburg 1879, S. 1.

[2]) Reden des Staatsministers Dr. Falk, a. a. O. S. 193.

Dienst der Erziehung treten, da strebt die Schule nicht einseitige Verstandesbildung an, sondern die Bildung und Veredlung des ganzen Menschen. Nur die erziehende Schule hat ein einheitliches Ziel ihrer Bemühungen, nur sie kann zur Besserung des Menschen beitragen, nur sie ist der Opfer werth, welche das Volk allerwärts für die Schule zu bringen hat." [1]) Die Wahrheit dieser Kritik ist mit Thatsachen in dieser Schrift (vergl. S. 218 u. ff.) belegt worden.

Das wahre Ziel der Volkserziehung ist den Staats- und Volks-, wie nicht minder den Schulmännern eben unter dem Einflusse des entchristlichenden, entgöttlichenden, entgeistigenden und entsittlichenden Kleeblattes: Rationalismus, Pantheismus und Materialismus unvermerkt abhanden gekommen, und es bedurfte speciell in Deutschland eines harten Schlages, um zu der Erkenntniß zu kommen, daß wir mit der Volkserziehung auf falscher Fährte sind. „Hödel und Nobiling haben mit dem Knall ihrer Mordwaffen den Nebel zersprengt, der die Köpfe der Deutschen umgab; es beginnt allmählich vor den Augen des Deutschen Licht zu werden." So sagt mit Recht Paul Le Mang in Adorf im Voigtlande, im Vorworte seiner Zeitbetrachtung: „Unsere Erziehung muß umkehren!" Und im weiteren Verlaufe der Arbeit, die aufmerksam gelesen zu werden verdient, macht der Verfasser die sehr richtige Bemerkung: „Nicht die äußere materielle Noth trieb die Leute vornehmlich in das Feldlager der Dreiherrschaft Marx-Liebknecht-Bebel; es war die Haltlosigkeit und die Zerfahrenheit, die Noth des Herzens und die Zerpflücktheit des Geistes." [2]) Leider kommt für manche die Einsicht zu spät, und mir scheint, als sei für manche 1878 das Kaiserblut umsonst geflossen. Eine gründliche Umkehr ist nur in der Rückkehr zu der christlichen Erziehung, wie ich sie oben gezeichnet habe, möglich. Das Grundprincip unserer heutigen Erziehung, auch in der Volksschule, ist, wie schon seine Früchte (vergl. S. 218 u. ff. dieser Schrift) erkennen lassen, ein total falsches, weil schiefes und einseitiges. Pfarrer Friedrich Küch'ler in Unterseen (Schweiz) trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt: „Das Grundprincip des modernen Schulwesens ist nämlich der reine, abstracte Intellectualismus, d. h die Pädagogik ist

[1]) Knecht, Dr. F. J., Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich, a. a. O. S. 55. — Vgl. auch „Magazin der Pädagogik" 1879, Nr. 7—12, wo Dr. Knecht die Rede Falks eingehend und schlagend beleuchtet hat.

[2]) Le Mang, Paul, Unsere Erziehung muß umkehren. Zeitbetrachtung. Berlin, Luckhardt, 1879, S. 6.

zur bloßen Lehre oder Didactik, der Unterricht zur bloßen Dressur des Wissens herabgesunken; die Schule ist nicht mehr Erziehungs-, sondern bloße Unterrichtsanstalt geworden; jenes war sie in der alten Zeit, dieses in der modernen Welt geworden." Aus diesem Grundprincip folgert Küchler dann drei Hauptfehler unseres Schulsystems: „1. die einseitige Pflege des Intellectualismus; 2. das Vernachlässigen des Denkens und der inneren Verdauung des Unterrichts; 3. das Vielerleiwissen, welches das elementare, solide Wissen erstickt." [1]) Hiermit sind wir am zweiten Punkt der Reformvorschläge betreffs der Volksschule angekommen.

β. Fragt man sich nämlich, wie die Pädagogik und mit ihr die Volksschule auf den vorgenannten Irrweg gerathen sei, so wird allerdings zunächst auf den Zeitgeist hingewiesen, der es so mit sich gebracht. In stiller Stunde jedoch müssen die Privat- und officiellen Pädagogen bekennen, daß sie Geschichte und Wissenschaft vergessen. Die Aufgabe der Volksschule kann sowohl nach ihrer erziehlichen als unterrichtlichen Seite im wesentlichen nicht geändert werden. Und warum nicht? — Weil die Grundbedingungen des Erziehungszweckes sich im wesentlichen nicht ändern können. Die Grundlage des Staates bleibt zu allen Zeiten dieselbe; es ist die Familie, deren einzelne Mitglieder aber auch zugleich Glieder einer Kirche sind. Wie die Familie die Kinder zu guten bürgerlichen und kirchlichen Mitgliedern herangezogen wissen will, so muß auch der Staat, der selbst ja auch eine sittliche Weltordnung ist, durch die Schule in Sitten fördernder Weise wirken. Die Volksschule muß eine religiös-sittliche Erziehungs-Anstalt sein. Bezüglich der unterrichtlichen Seite stehen wir vor Thatsachen und Verhältnissen, die sich nicht ändern lassen. Die Volksschule hat es stets mit Unmündigen zu thun, deren Geist heute nicht vollkommener gestaltet ist wie vor 6000 Jahren und deren Wollen nicht besser ist als zu Kains Zeiten. Mit Recht sagt daher Rolfus & Pfister: „Die Schule wird deshalb nicht nur zu allen Zeiten dieselben Schwierigkeiten zu überwinden, sondern sie wird überhaupt auch dieselbe Aufgabe haben, und diese Aufgabe wird schon deswegen nicht erweitert werden können, weil die Fassungskraft der Kinder zu allen Zeiten die gleiche sein wird." Und weiter heißt es: „Es wird also die Schule, weil sie Volksschule ist, nur die allen Menschen gleich nothwendige Bildung zu vermitteln haben, und nicht nur werden alle Versuche mehr aus

[1]) Küchler, Friedrich, Die Reform unserer Volksschule in pädagogischer Richtung. Bern, Wyß, 1879, II. Heft, S. 18.

derselben zu machen, an den Verhältnissen scheitern, sondern sie werden auch positiv schädlich wirken, weil sie die Concentration der Kräfte behufs des Erzielens eines intensiven Wissens verhindern und mit der Richtung auf das Vielerlei eine Oberflächlichkeit des Wissens erzeugen." [1]) Wer den Worten dieser Autoren nicht glauben mag, der lese Diesterweg's Schrift „Die Lebensfrage der Civilisation." Darin heißt es: „Der Elementarunterricht, und ihm inbegriffen, der allgemeine confessionelle Religionsunterricht kann nur die Anfänge der Entwickelung und Bildung bringen. Mag man die Methode verbessern, wie man will, es geht nicht über den Kinderunterricht hinaus. Bis zum zwölften und vierzehnten Jahre bleibt der Mensch ein Kind an Verstand wie an Jahren. Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Katechismus und einige Bruchstücke sogenannter gemeinnütziger Kenntnisse — voilà tout, und wenn noch hundert Pestalozzi auftreten." [2])

Nach der soeben gestellten Aufgabe der Volksschule, die eine Anstalt für alle Kinder des Volkes, berechnet auf die gewöhnlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse ist, richtet sich der zu bietende Unterrichtsstoff und die anzuwendende Behandlungsweise. Der Unterrichtsstoff führt zur Frage: Welche Unterrichtsgegenstände werden im wesentlichen durch den Zweck der Volksschule bestimmt? — Mit dieser Frage komme ich, da die „Allgemeinen Bestimmungen" hauptsächlich Lehrplan sind, zur Angabe der Special-Reformen, welche erstere bezüglich des Unterrichtsstoffes erfordern.

1. Die Volkspädagogik gibt als Unterrichtsfächer für die Volksschule an: Lesen, Schreiben und Rechnen, und fügt diesen Unterrichtsgegenständen noch den Katechismusunterricht bei. Diese Unterrichtsfächer werden, wie sich auch die Zeiten ändern mögen, in Ewigkeit die Hauptbildungselemente der Volksschule bleiben müssen. Man kann die „Allgemeinen Bestimmungen", obgleich dieselben nirgends die religiös-sittliche Bildung betonen, als die Ausführung der Forderung der Volkspädagogik bezeichnen. Und wenn man die Reihenfolge der in den „Allgemeinen Bestimmungen" aufgeführten Unterrichtsgegenstände ansieht, so läßt sich auch behaupten, daß die neue Lehrordnung religionslose Volksschulen nicht voraussetzt; dagegen wird man nicht gezwungen, confessionelle Schulen als nothwendig anzunehmen. Man kann hier die Sache so drehen, wie man's nöthig hat, resp. wie man will. Dr. G. Fröhlich, damals noch Rector in Hörde i. W., jetzt Rector

[1]) Rolfus & Pfister, Real-Encylopädie a. a. O. Band IV, S. 744.
[2]) Diesterweg, Dr A., Die Lebensfrage der Civilisation. Essen, Bädeker 1836.

und Königl. Kreisschulinspector in St. Johann (Rheinprovinz) meint in einem Artikel „Die neue Aera in Preußen“: „Sie [die „Allg. Best.“] tragen nicht ein besonderes religiöses Bekenntniß in die Schulhallen, sondern halten sich mehr in der Form eines ministeriellen Erlasses; doch suchen sie einen vernünftigen Glauben und ein lichtvolles Christenthum zu fördern, welches mehr die Grundlehren der Religion und nicht den exclusiven confessionellen Standpunkt, die trennenden Unterschiedslehren in den Vordergrund stellt.“ [1])

αα. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ führen in herkömmlicher Weise den Religionsunterricht als ersten Unterrichtsgegenstand der Volksschule auf. Wenn man will, kann man sagen: In richtiger Erkenntniß der Wahrheit, daß die Religion die Leuchte unserer Füße, der Stab und die Speise auf unserem irdischen Wege nach unserem himmlischen Ziele ist, setzen die „Allgemeinen Bestimmungen“ den Religionsunterricht als den ersten Unterrichtsgegenstand im Lehrplane der Volksschule an. Was die „Allgemeinen Bestimmungen“ in § 14—21 über Aufgabe und Ziel des Religionsunterrichtes materiell aufstellen, gilt hauptsächlich für die evangelische Schule, da nach § 14 in Bezug auf den katholischen Religionsunterricht die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft bleiben sollen. Die für den Religionsunterricht festgesetzte Stundenzahl beträgt wöchentlich 4 Stunden für die Unter- und je 5 Stunden für Mittel- und Oberstufe der einklassigen und wöchentlich je 4 Stunden für Unter-, Mittel- und Oberstufe der mehrklassigen Schulen. Bekanntlich setzte das nur für die evangelische Elementarschule erlassene Regulativ vom 3. October 1854 wöchentlich 6 Stunden für Religionsunterricht an. Auch nimmt das Stiehl'sche Regulativ keine Theilung des Katechismus vor, während die Schneider'schen Bestimmungen die Erklärungen des 4. und 5. Hauptstückes im lutherischen Katechismus dem Confirmationsunterrichte überlassen. Ferner, während nach jenem die sonntäglichen Perikopen dem Gedächtnisse der Kinder eingeprägt werden sollen, sagen diese: ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

Die angeführten drei Unterschiede waren Veranlassung, daß von evangelisch-theologischer Seite die „Allgemeinen Bestimmungen“ hart angegriffen wurden, namentlich trug man in den neuen Landestheilen Bedenken gegen die Einführung der neuen Bestimmungen. Für die Provinz

[1]) Freie deutsche Schulztg. 1874, Nr. 18, S. 143.

Schleswig-Holstein concedirte man, daß in den Religionsunterricht der dortigen Volksschulen der ganze kleine lutherische Katechismus aufgenommen werde.[1]) Eingehende Erlasse behufs Aufklärung und Zerstreuung der Bedenken mußten an die Consistorien in Hannover gerichtet werden. Aus einem Schreiben an das Landes-Consistorium daselbst hebe ich drei, obige Punkte betreffende Stellen hervor. Bezüglich der Verminderung der für den Religionsunterricht festgesetzten Stundenzahl heißt es darin:

„Bei dieser Bestimmung hat eine Unterschätzung der Bedeutung des Religionsunterrichtes in der Volksschule, sowie der religiösen Volksbildung fern gelegen. Daß gerade dem Religionsunterrichte der wesentlichste Antheil der Lösung der erziehlichen Aufgabe der Volksschule gebührt und daß andererseits dieser die Pflicht obliegt, die höchsten Güter des deutschen Volkslebens zu hüten und zu pflegen, ist bei Aufstellung der neuen Lehrordnung anerkannt, und dieselbe hat darum auch gewiß zu der Befürchtung keine Veranlassung gegeben, es könne ein Zustand herbeigeführt werden, wo die Kirche schlimmer daran wäre als zu der Zeit, da es noch keine oder keine ausreichende Schule gab. Lediglich pädagogische und methodische Gesichtspunkte sind bei der Bestimmung der Stundenzahl für den Religionsunterricht maßgebend gewesen; es ist nämlich erwogen worden, daß infolge der Erweiterung der übrigen Pensa auch die formale Bildung, welche bis dahin vorzugsweise in den Religionsstunden angestrebt wurde, durch andere Unterrichtszweige gleichfalls vermittelt werden müsse, daß es nicht mehr, wie bis jetzt vielfach geschah, nöthig sei, im Religions- namentlich im biblischen Geschichts-Unterrichte Nebenzwecke zu verfolgen, und daß darum die enger begrenzte, näher auf ihren Zweck bezogene Aufgabe auch in kürzerer Zeit gelöst werden könne."

Ueber das Pensum der Volksschule im Katechismusunterrichte heißt es:

„Auf die Frage, welche Theile des Katechismus für die Unterweisung der Jugend unerläßlich seien, wird niemand besser Antwort geben können, als Luther selbst. Dieser veröffentlichte im Jahre 1520 »Die kurze Form, die 10 Gebote, Glauben und Vater Unser zu betrachten«, und sagt dazu in der Vorrede: »Dies ist nicht ohne sonderliche Ordnung Gottes geschehen, daß für den gemeinen Christenmenschen, der die Schrift nicht lesen mag, verordnet ist zu lehren und zu wissen die zehn Gebote, den Glauben und das Vater Unser. In welchen drei Stücken fürwahr alles, was in der Schrift stehet und immer gepredigt werden mag, auch alles, was einem Christen not zu wissen, gründlich und überflüssig begriffen ist.«" . . . . . .

„Ein Katechet, den seine ganze kirchliche und theologische Vergangenheit vor dem Verdachte unionistischer Tendenzen bewahrt, Dr. v. Zezschwitz,

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-W. in Pr., a. a. O. 1873, S. 284.

schreibt: »Der Stoff des Confirmationsunterrichtes ist zunächst durch die drei letzten Hauptstücke des Katechismus gekennzeichnet, und der Unterricht kann nach ihnen in der That passend und kurz Sakramentsunterricht heißen. Die immer allgemeinere Rückkehr zu diesem echt kirchlichen Verständnis der pfarramtlichen Bereitung der Katechumenen gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen der neueren Zeit.« In der That liegt es gewiß im Interesse des Seelsorgers, diesen Gegenstand selbst zu behandeln, und je mehr Gemeinden kirchlich erregt sind, je lebhafter das Verlangen nach reiner Lehre empfunden wird, desto dringender ist es geboten, daß die Kinder in den letzten Hauptstücken von theologisch gebildeten Lehrern unterwiesen werden."

Die Verringerung des religiösen Memorierstoffes wird folgendermaßen begründet:

„Allerdings liegt es in der Absicht der „Allgemeinen Bestimmungen", totes Gedächtniswerk von der Schule fern zu halten, und es ist den nach dieser Seite hin vorkommenden Ausschreitungen nicht nur in Bezug auf den Religionsunterricht, sondern auch auf den Unterricht in den Realien überall gewehrt. Es mußte auch im Interesse einer gleichmäßigen und gründlichen Bildung verhütet werden, daß durch einseitige Pflege eines Lehrgegenstandes den andern die nöthigen Kräfte entzogen werden; endlich ist im Religionsunterrichte selbst nicht sowohl die äußere Aneignung einer gewissen Anzahl von Sprüchen, Liedern, Historien u. dergl., als die Einführung der Kinder in das Verständnis der heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde als Ziel gesetzt." [1])

Trotz dieser Erklärungen glimmte das Feuer der Erregung unter der Asche weiter. Wo sich nur eben eine passende Gelegenheit fand, da wurden die alten Forderungen in der einen oder andern Form wiederholt. Mir erklärte im Jahre 1874 ein evangelischer Schulmann: „Unter uns Evangelischen gibt's nicht eher Ruhe und wirklicher Friede mit der Regierung bis wir wieder auf dem Standpunkte von 1854, wenigstens bezüglich des Religionsunterrichtes stehen. Die Forderung wird bleiben: 1. Erhöhung der Religionsstundenzahl auf wöchentlich sechs; 2. Aufnahme des 4. und 5. Hauptstückes des lutherischen Katechismus in das Pensum der Volksschule und 3. Memoriren der sonntäglichen Perikopen." Der Mann hatte Recht. Mehr noch als die Verfügung der Königl. Consistorii zu Coblenz vom 4. Mai 1874, welche die Rechte der evang. Geistlichkeit betreffs der Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule festsetzen will [2]), ward eine Verfügung der Königl. Regierung in

---

[1]) Centralblatt für die ges. U.-V. in Pr. a. a. O. 1873, S. 288—293

[2]) Giebe, Verordnungen a. a. O. 1878, S. 391.

Coblenz vom 3. November 1877 Gegenstand heftiger Angriffe. Dieselbe hatte in Uebereinstimmung mit dem Consistorium eine Auswahl der Fragen des Heidelberger und des rheinischen Unions-Katechismus, sowie der dazu gehörigen Bibelsprüche, welche in den evangelischen Volksschulen, besonders in den vierklassigen unterrichtlich zu behandeln sind, zusammengestellt. [1]) Besonders scharfe Artikel brachte der in Berlin erscheinende „Reichsbote". Zur Beruhigung der erregten Gemüther sahen sich die betheiligten Kreise in Coblenz zu Erklärungen, resp. Berichtigungen der in politischen Blättern enthaltenen Ausführungen über die genannte Verfügung bewogen. Die eingehendste ist die nachfolgende vom „Reichsboten" veröffentlichte Erklärung, wodurch eine andere von Consistorialrath Höpfner in Coblenz an die „Kölnische Volksztg." eingesandte ihre Erledigung fand. [2]) Die Berichtigung lautet:

„Coblenz, 28. Februar 1878. Zur sachlichen Richtigstellung in Angelegenheiten der durch mehrere Artikel dieser Zeitung angegriffenen Verfügung hiesiger Regierung wegen Regelung des Katechismus-Unterrichts in den evangelischen Volksschulen bittet Einsender um Aufnahme folgender Sätze:

1. Nach der ministeriellen Verordnung vom 15. October 1872 werden in den Volksschulen wöchentlich fünf, resp. vier Stunden für den Religions-Unterricht angesetzt. In den einklassigen Schulen müssen diese zwischen Unter- und Oberklasse getheilt und in dem auf letztere fallenden Antheil muß biblische Geschichte, Bibellesen, geistliches Lied und Katechismus unterrichtlich behandelt werden. Für den Katechismus-Unterricht bleibt daher höchstens eine Stunde wöchentlich verwendbar.

2. Demselben muß vorschriftsmäßig der in der Gemeinde eingeführte Katechismus, in den verschiedenen Schulen des hiesigen Regierungsbezirks also theils der Lutherische, theils der Heidelberger, theils der Unions-Katechismus zu Grunde gelegt werden. Die beiden letzteren sind zu umfangreich, insbesondere aber auch in der sprachlichen Form und in der lehrmäßigen Fassung für das Verständniß zehn- bis dreizehnjähriger Kinder zu schwierig, als daß sie auch unter der der ministeriellen Anordnung entsprechenden Ausschließung der Lehrabschnitte von den Sacramenten — ihrem ganzen Umfang und Inhalt nach mit solchen Kindern und in so beschränkter Unterrichtszeit irgend fruchtbar und mit Verständniß durchgearbeitet und angeeignet werden könnten.

3. Derselbe Katechismus wird in dem von dem Pfarrer ertheilten zweijährigen Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht mit denselben Kindern unterrichtlich behandelt. Wenn daher das Verhältniß beider so geregelt wird, daß der Unterricht der Schule nur einen Theil des Katechismus, der Pfarr-

---

[1]) Siehe, Verordnungen a. a. O. 1878, S. 394.

[2]) Köln. Volksztg. 1878, v. 6. März.

Unterricht aber unter Anknüpfung hieran den übrigen Theil rasch im Zusammenhange den ganzen Katechismus mit den Kindern unterrichtlich behandelt, so hat die Behauptung, daß damit der evangelischen Jugend ein Theil der Katechismuslehre entzogen und vorenthalten werden solle, gar keinen thatsächlichen Boden. Es handelt sich für die Unterweisung derselben nicht um die Kürzung, sondern nur um die Vertheilung des Katechismus-Lehrstoffes auf die beiden Stufen des Schul- und des Pfarr-Unterrichtes. Ob es eine zweckmäßigere Vertheilung und Vorbereitung für den Pfarr-Unterricht sei, wenn in der Schule der ganze Heidelberger oder Unions-Katechismus in oberflächlicher, flüchtiger und unfruchtbarer Weise, oder wenn nur ein sachgemäß abgegrenzter Theil desselben in eingehender, fruchtbarer Weise unterrichtlich durchgearbeitet wird, kann wohl dem pädagogischen Urtheil auch des Laien überlassen werden.

4. Daß die für die Volksschule festgesetzte Auswahl aus den Abschnitten der beiden Katechismen nicht nach ungläubiger, die evangelische Fundamentallehre negirender Tendenz getroffen ist, hat die Correspondenz in Nr. 48 bereits nachgewiesen.

5. Die in weitgreifender Ausführung entwickelte Behauptung, daß die fragliche Verfügung einen unstatthaften Eingriff der staatlichen Aufsichtsbehörde in das kirchliche Gebiet des Religions-Unterrichtes involvire, erscheint um so mehr als haltlos, da dieselbe in vollem Einverständniß mit der amtlich berufenen kirchlichen Behörde, dem kgl. Consistorium für die Rheinprovinz entworfen nnd erlassen worden ist."

Neuen Impuls erhielt die evangelische Agitation durch die Verhandlungen der I. preußischen General-Synode (October 1879). Nachdem dann die Religionsfrage im Jahre 1880 auf den Provinzial-Synoden im Rheinland und Westfalen eifrig besprochen war, wurde dieselbe auch in den zu Anfang November 1881 abgehaltenen ostpreußischen Provinzial-Synoden eingehend behandelt. Der in der brandenburgischen Provinzial-Synode am 4. November 1881 gestellte Antrag (derselbe war in den verschiedenen Provinzen fast gleichlautend) hat folgenden Wortlaut:

„Da erfahrungsmäßig durch die seit dem Jahre 1873 in der evangelischen Volksschule Preußens eingeführte Verminderung der Religionsstunden ein bedauernswerther Rückschritt in Betreff der von der evangelischen Kirche als nothwendig zu erachtenden Kenntniß der h. Schrift und des Katechismus bei dem heranwachsenden Geschlecht bemerkt worden ist, so richtet der unterzeichnete Vorstand der Kreissynode Strausberg an die Provinzialsynode der Provinz Brandenburg die dringende Bitte, dahin wirken zu wollen, daß dem Religionsunterricht in der Volksschule die ihm gebührende Stellung in der

Weise bald wieder eingeräumt werde, daß 1) bei voller Unterrichtszeit wöchentlich sechs Stunden dem Religionsunterricht gewidmet werden, so daß der Unterricht jedes Tages mit demselben beginnen kann; 2) daß im Schulunterricht die Perikopen in ihrer kirchlichen Bedeutung anerkannt und eingehend behandelt werden; 3) daß die beiden letzten von den Sacramenten handelnden Hauptstücke des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers wieder anerkannt und behandelt werden."

Bei Besprechung des Antrages gab Pfarrer und Regierungsrath Heiber in Frankfurt a./O. seine volle Zustimmung zu demselben zu erkennen; doch fand nur Punkt 3 Annahme. In der Synode für Pommern wurde trotz der eifrigen Opposition des Seminardirectors Hauff in Cammin Punkt 1 und 2 angenommen. Die Posen'sche Synode nahm alle Punkte des Antrags an. Recht heiß ging es in der Schlesischen Provinzial-Synode her. Gegen Punkt 1 und 2 stimmte u. a. der Provinzialschulrath Dr. Sommerbrodt, der den 3. Punkt entschieden bekämpfte, während der Generalsuperintendent Dr. Erdmann constatirte, daß das Consistorium bereits bei dem Ministerium vorstellig geworden sei, daß das Lernen des 4. und 5. Hauptstücks in das Schulpensum aufgenommen werde. Der Königliche Commissar, Oberconsistorialrath Schmidt, bemerkte dazu, der Oberkirchenrath werde sich mit diesem Antrage durchaus einverstanden erklären, und der Cultusminister habe bereits seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, einem solchen Antrage zuzustimmen. — Ich glaube nicht, daß man dem Bitten und Drängen nach der Erfüllung einer auch meines Erachtens durchaus berechtigten Forderung auf die Dauer widerstehen kann.

Bei den Katholiken ist die materielle Seite der neuen Bestimmung betreffs des Religionsunterrichtes in den Volksschulen niemals so lebhaft discutirt worden als bei den Evangelischen. Ersteren lag eine andere Seite dieser Frage näher, nämlich die des Rechtes, Religionsunterricht zu ertheilen, auf welche Frage ich in einem besonderen Kapitel zurückkommen werde. Die Reducirung der Stundenzahl wurde weniger schmerzlich empfunden, obgleich auch die kirchlichen Vorschriften meist auf sechs Religionsstunden wöchentlich lauten. So heißt es in einer Instruction des Kölner Erzbischof Paulus Melchers, vom 10. Febr. 1872, u. a. also:

„Was die Anzahl der Stunden betrifft, welche dem Religionsunterrichte auf den verschiedenen Stufen gewidmet werden sollen, so muß dieselbe für die mittlere und obere wöchentlich wenigstens

sechs betragen, wovon zwei auf den Unterricht in der biblischen Geschichte, eine auf die Erklärung und Einübung der sonn- und festtäglichen Evangelien und die drei anderen auf den Katechismusunterricht zu verwenden sind. Die für die untere Stufe darauf zu verwendende Zeit wird um deswillen eine Abkürzung erleiden, weil die Aufmerksamkeit der Kleinen für diesen Unterricht eine ganze Stunde hindurch nicht wohl in Anspruch genommen werden kann." [1])

Doch auf die Zahl der Religionsstunden allein kommt es nicht an. Mit Recht bemerkte das damals noch von Dr. A. Pfister, J. Haug und Justus Knecht herausgegebene „Magazin der Pädagogik": „Gegen Reducirung der wöchentlichen Religionsstunden von 6 auf 4—5 wird man nichts erinnern können. Wenn nur der ganze Geist der Schule ein christlicher ist, so kommt es auf die Anzahl der Religionsstunden weniger an. Im Lehrplane der Jesuiten ist nur eine Stunde angesetzt, weil da eben aller Unterricht und die ganze Zucht vom religiösen Geiste durchdrungen ist." [2]) Das Dociren über Religion allein thuts auch nicht. Die frühere verwerfliche Praxis, neben der täglichen Stunde für biblische Geschichte noch Vorbereitungsstunden für den Katechismus zu nehmen, mag wohl manchem Lehrer die Gunst seines Pfarrers und Schulinspectors eingebracht haben; in Wahrheit aber hat sie das Interesse der Kinder für den so wichtigen Unterrichtsgegenstand selbst geschädigt, abgesehen davon, daß dadurch die Zeit für andere Unterrichtsgegenstände unnöthiger Weise verkürzt wurde. Dagegen glaube auch ich, daß es zweckentsprechend wäre, für den Unterrichtsgegenstand, der centrale Bedeutung in der Schule hat, wöchentlich sechs Stunden anzusetzen, und gewiß dann, wenn man für den Realienunterricht glaubt sechs Stunden nöthig zu haben. Warum die „Allgemeinen Bestimmungen" für die Kinder der Mittel- und Oberstufe einer mehrklassigen Schule weniger religiösen Unterricht ansetzen, als für die Kinder der einklassigen Schule, ist mir nicht erklärlich. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Dahin zielte auch die Petition, welche die amtliche Conferenz des Kreises Fulda am 16. September 1878 durch ihren Kreisschulinspector Sermond an die Königl. Regierung zu Kassel richtete:

---

[1]) Dumont, Dr. Karl Theodor, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiöcese Köln. Köln, Bachem, 1874, Seite 19.

[2]) Magazin für Pädagogik, a. a. O. 1872, S. 390.

„Hochdieselbe wolle geneigtest bei Königlichem Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten beantragen, daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Religion noch um eine — unter Ausfall einer Naturlehre- oder Raumlehre-Stunde — vermehrt werde, weil die dermalen bestehenden vier Religionsstunden zur Ertheilung eines gründlichen katholischen Religionsunterrichtes sich bereits als unzureichend erwiesen hätten."

Daß die Petition einen Erfolg gehabt, habe ich nirgendwo gehört und gelesen. Dagegen hat die Königliche Regierung in Düsseldorf in Ermächtigung des Ministers durch Verfügung vom 26. April 1879 angeordnet,

„daß in paritätischen Volksschulen unseres Bezirks sowohl für den evangelischen wie für den katholischen Religionsunterricht die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in allen Abtheilungen fortan auf fünf erhöht werde."[1])

Noch sei hier ein Grund für die Beschränkung des Religions-, resp. Katechismus-Unterrichts angegeben, der wohl nur historisches Interesse hat. Seminardirector H. Nigetiet in Metz schreibt: „Als vor zehn Jahren der Culturkampf begann, wurde die in Deutschland glücklicherweise wiederhergestellte nationale Einheit zum Vorwand genommen, um nun auch eine religiöse Einheit durch die Gründung einer sogenannten Nationalreligion herbeizuführen. In der Praxis wandten diese Herren zwei gewaltige Mittel an, um ihre Idee zu verwirklichen. Zunächst wurde der Katechismusunterricht aus der Schule entweder ganz verbannt oder doch auf die Oberstufe beschränkt. Diese Beschränkung ging so weit, daß die Kinder der unteren Stufen nicht einmal mehr das apostolische Glaubensbekenntniß lernten. Dann wurde aber ganz besonders die biblische Geschichte als das eigentliche Unterrichtsgebiet der Elementarschule bezeichnet. Natürlich wurde die Beschränkung des Katechismusunterrichtes nur durch pädagogische Rücksichten nothwendig gemacht, und diejenigen werden im Unrecht gewesen sein, welche meinten, der Katechismus sei in Ungnade gefallen, weil man die Verwischung der religiösen Lehrsätze überhaupt und der speciell confessionellen Sätze insbesondere beabsichtige. Die Bezeichnung der biblischen Geschichte als des eigentlichen Unterrichtsgebietes der Elementarschule kann gerechtfertigt werden, insofern man den Religionsunterricht des Lehrers berücksichtigt; es war aber bedenklich, daß mit

[1]) Giebe, Verordnungen, Nachtrag 1880, S. 92.

dieser starken Betonung der biblischen Geschichte andere weniger bedenkliche Erscheinungen zusammenfielen. Will nämlich der Staat die biblische Geschichte als Geschichtsunterricht für sich reklamieren, so daß er über ihre methodische Behandlung und über Stoffvertheilung entscheidet; kommen ferner die richtig geschulten Seminardirectoren und Aufsichtsbeamten hinzu, die alle confessionelle Färbung fern zu halten wissen; gelänge es am Ende, ein und dasselbe Handbuch für Kinder aller Confessionen einzuführen: so dürfte bald die erträumte Zeit erscheinen, wo alle confessionelle Färbung weggewischt und auch die religiösen Wahrheiten rein objectiv den Kindern vorgetragen werden." [1])

$\beta\beta$. Nachtheiliger als die Reducirung der Stundenzahl für den Religionsunterricht hat die Vernachlässigung der praktischen christlichen Erziehung im preußischen Volke gewirkt. Ein Kirchenfürst hat einmal gesagt: „Auch ein Ungläubiger, ein Heide, kann die gediegensten wissenschaftlichen Kenntnisse der christlichen Religion besitzen; er wird aber hierdurch allein noch kein Christ." [2]) So ist's. Ein Hauptpunkt in der christlichen Erziehung ist die frühzeitige Gewöhnung der Kinder an ein religiöses Leben. Zu dieser Gewöhnung gehört 1. die gewissenhafte und fortgesetzte Uebung im Gebete und 2. die lebendige Theilnahme am Gottesdienste. Allerdings ist es zunächst eine Pflicht der Eltern, für die religiöse Gewöhnung der Kinder zu sorgen; doch kann sich auch die Schule, welche ja nichts anderes als eine Stellvertreterin der Erziehungsberechtigten ist, jener Pflicht nicht entziehen ohne aufzuhören das zu sein, was sie nach der christlichen Lebensanschauung sein soll. In Preußen ist in den letzten zehn Jahren viel geschehen, was den Gedanken erregen konnte, mit der religiös-sittlichen Erziehung sei es nicht so recht gemeint. Minister Dr. Falk hat geradezu den Grundsatz proklamirt: Die religiöse Gewöhnung der Kinder ist Sache der Familie. Man lese nur die Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 17. October 1875, welcher ein zunächst für die Rheinprovinz bestimmtes Ministerial-Rescript vom 2. October 1875 zu Grunde liegt. Darin wird u. a. der Kirchenbesuch der Schulkinder auf zwei Wochentage beschränkt, und weiter heißt es:

> „6. An Sonn- und Feiertagen findet kein Schulgottesdienst statt, da an diesen Tagen das Kind der Familie angehört, welche für die religiöse Gewöhnung desselben Sorge zu tragen hat." [3])

---

[1]) Der Schulfreund, Metz, Alcan 1882, S. 14.

[2]) Ohler, A. K., Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts. Mainz, Kirchheim 1878, S. 288.

[3]) Giebe, Verordnungen, 1878, S. 402.

Fast gleichen Wortlaut hat diese Bestimmung in einer Circular-Verfügung der Königl. Regierung in Trier vom 18. October 1875[1]) und in einer Bestimmung der Königl. Regierung zu Aachen vom 10. November 1875; [2]) letztere gibt den Ministerial-Erlaß am dehnbarsten wieder. Am schärfsten drückt sich die Königl. Regierung zu Köln in ihrer Verfügung vom 6. März 1876 aus. Da heißt es:

„Hinsichtlich des Kirchenbesuches der schulpflichtigen Kinder an den Sonn- und Feiertagen haben sich Lehrer und Lehrerinnen jeder directen und indirecten Einwirkung zu enthalten, da an diesen Tagen das Kind der Familie angehört, und diese allein für dessen religiöse Angewöhnung zu sorgen hat."

Das ist eine sehr klare Sprache. Eine Meinungsverschiedenheit konnte in Köln nicht aufkommen. Dagegen ließ sich über den Wortlaut der Verfügungen anderer Bezirks-Regierungen in diesem Punkte wohl noch streiten, so z. B. über die der Königl. Regierung zu Oppeln in ihrer Verfügung vom 9. März 1877. [3]) Entgegen den Grundsätzen der christlichen Pädagogik sollten also die Lehrer die praktische religiöse Erziehung, speciell die Theilnahme am Gottesdienste in Gemeinschaft mit ihren Kindern beschränken. So lautete das Gesetz, und was die Unterbehörden noch alles angereiht und commentirt haben, weiß ich nicht. Einige Kreisschulinspectoren gingen recht scharf ins Zeug; einer sagte sogar in öffentlicher Conferenz: „Wenn ich auch darüber persönlich anderer Meinung bin, so werde ich doch bei Nichtachtung der Vorschrift sofort bei der Königl. Regierung Antrag auf Disciplinarstrafe stellen." Daß die Lehrer wohl Grund hatten, vorsichtig in Betreff der Theilnahme am Gottesdienste zu sein, mag man aus folgender Mittheilung aus dem Kreise Essen ersehen: „Welche Stellung die Lehrer des Kreises Essen, des Theiles wenigstens, der bis zum vorigen Jahre dem Kreisschulinspector Herrn Plagge unterstellt war, der rc. Regierungs-Verfügung von 1875 gegenüber einnehmen mußten, ist ihnen s. Z. in amtlicher Conferenz recht klar gemacht worden. Als die rc. Lehrer nämlich mit der Verfügung bekannt gemacht wurden, sagte ein älterer Lehrer etwa

---

[1]) Speicher, Ed., Gesetze und Verordnungen. Trier, Lintz 1876, S. 125.

[2]) Vandenesch, H., Gesetze und Verordnungen. Aachen, Barth 1878, S. 33.

[3]) Laacke, K. Th., Schulgesetzsammlung II. Leipzig, Siegismund & Volkening 1878, S. 82.

folgendes: »Ich habe in der Kirche meinen bestimmten Sitz, freilich hinter den Kindern. Wenn ich zur Kirche komme, ist der für mich frei, während ich vielleicht anders keinen Platz mehr finde. Soll es nicht gestattet sein, diesen Platz einzunehmen, wenn ich auch die Kinder nicht beaufsichtigen will«? Darauf die Antwort: »Nein, denn es soll gar nicht den Anschein haben, als wäre der Sonntagsgottesdienst ein Schulgottesdienst. Gehen Sie so oft in die Kirche als Sie wollen; nur stellen Sie sich nicht hinter die Kinder.« Ebenso wurde die Begleitung, resp. Beaufsichtigung der Schulkinder bei Processionen geradezu verboten. Ein Lehrer (B. aus Rellinghausen), welcher trotzdem weiter beaufsichtigte, wurde auf Denunciation seiner Mitkollegen hin ebenfalls amtlich zur Rechenschaft gezogen." [1]) Es ging in der That oft recht auffällig zu. So wurde der „Wes. Volksztg." aus Capellen bei Geldern noch unterm 10. Februar 1880 geschrieben: „Der Herr Kreis-Schulinspector Cremer in Moers hat in der zur hiesigen Pfarre und zum Kreise Moers gehörigen Elementarschule zu Hamb in den Fastnachtstagen den Unterricht ausgesetzt wegen des in der Pfarrkirche stattfindenden vierzigstündigen Gebetes. Dagegen hat der Herr Kreis-Schulinspector Klein in Geldern in den zu derselben Pfarrei gehörigen, seiner Inspection untergebenen Schulen, trotz mehrfachen Ansuchens, den Unterricht während der genannten Tage auszusetzen, sich nicht in der Lage gefühlt. Das Schullocal im Pfarrorte, wo zwei Lehrer unterrichten, liegt gerade einen Schritt weit von der Pfarrkirche, worin die Andacht abgehalten wird. Herr Cremer ist gläubiger Protestant, Herr Klein Altkatholik." [2]) Wie wenig man an einzelnen Orten auf die Erfüllung der religiösen Pflichten hielt, geht aus folgender Mittheilung der „Köln. Volksztg." hervor. Da wird u. a. aus Frankfurt a. M. unterm 21. März 1880 berichtet: „Wie im vorigen, sollten auch in diesem Jahre zwei katholische Lehrer vor der städtischen Schul-Deputation den bekannten Revers unterzeichnen, dem gemäß sie in den Simultanschulen auch an katholischen Feiertagen Unterricht ertheilen wollten, haben aber das Ansinnen entschieden abgelehnt. Unter der „Aera Falk" hat es keiner gewagt, sich ablehnend zu verhalten." [3]) Die Gerechtigkeit gebietet es aber auch, darauf hinzuweisen, daß einzelne der auffälligen Anordnungen nicht so übel gemeint waren, wie aus folgender

[1]) Rheinisch-Westf. Schulztg. a. a. O. IV. Jahrg., Nr. 14, Sp. 327.
[2]) Köln. Volksztg. 1880, Nr. 43, III. Bl.
[3]) Ebendaselbst 1880, Nr. 84, I. Bl.

Thatsache hervorgeht! Vom Eichsfelde schrieb man der „Germania": „Der protestantische Local-Schulinspector v. H. erfährt, daß Tags nach dem weißen Sonntag die Kinder der katholischen Schulen, die sich seiner fachmännischen Inspection erfreuen, zur h. Communion geführt werden sollen. Daß an dem Tage die Katholiken das Fest Mariä Verkündigung feierten, wußte er nicht. Am genannten Tage nun erhalten die Lehrer Morgens Ordre Nr. 1 des Inhalts: »Er gebe an dem Tage die Schule nicht frei; die Kinder hätten Tags zuvor confirmirt werden können.« Mittags läuft Ordre Nr. 2 ein mit der Bewilligung, »weil doch nun ein Mal alles vorbereitet sei.« Abends bringt Ordre Nr. 3 die Kunde, daß alles auf einem Irrthum beruhe, weil er um den Festtag nicht gewußt. Spät kam das Einsehen, aber es kam doch!" [1]) —

Ich kann nicht in Abrede stellen, die Hintenansetzung der religiösen Gewöhnung der Schuljugend war den Lehrern, welche von der Wichtigkeit ihres Berufes keine große Meinung haben, nicht unwillkommen; manche jüngere Lehrer ergriffen fast freudig die Gelegenheit, um sich nicht nur von der Beaufsichtigung der Kinder, sondern auch von dem Kirchenbesuch überhaupt zu entbinden. Schlimm genug. In den Landgemeinden, wo sich nur eine Kirche befindet und meist auch nur eine Messe an den Sonn- und Werktagen gefeiert wird, konnten die Lehrer, wenn sie wollten, der alten Sitte ziemlich treu bleiben, und wo die Pfarrer Rücksicht auf die Verhältnisse nahmen, da ist's so ziemlich beim Alten geblieben, da hat man in dieser Hinsicht nichts vom „Culturkampf" gemerkt. Das ist z. B. im Münsterlande geschehen. Der in Münster erscheinende „Westf. Merkur" sprach denn auch, als die Trompete zum Rückzug blies, folgende Anerkennung rückhaltlos aus: „Aber eine Pflicht liegt uns jetzt ob: denjenigen Lehrern und Lehrerinnen nämlich öffentlich unsere Hochachtung zu zollen, die allerdings getreu den ihnen von der vorgesetzten Behörde gegebenen Anweisungen nachgekommen sind, und doch unter sehr schwierigen Verhältnissen durch alle eben erlaubten Mittel, in Uebereinstimmung mit dem bekannten Worte des Kaisers, ihre Kinder zur Religion und deshalb auch zum Besuche des Gottesdienstes angehalten haben. Ehre diesen Lehrern und Lehrerinnen! Mögen die Gemeinden denselben ihre Dankbarkeit beweisen und stets bewahren! In unserem Westfalen haben wir deren Gottlob! noch recht viele." [2])

---

[1]) Köln. Volksztg. 1880, Nr. 168, II. Bl. v. 20. Juni.

[2]) Westfälischer Merkur 1880 unterm 2. December.

Die neue Wendung in diesem Punkte brachte bekanntlich die „Aera Puttkamer", deren Vertreter die christliche Lebensanschauung und Erziehung voll in Wort und That ausgedrückt wünschte. Das direct veranlassende Rescript datirt vom 18. October 1879 [1]) Zunächst suchte meines Wissens die Königliche Regierung in Düsseldorf durch Verfügung vom 26. Januar 1880 ins alte Geleise einzulenken. Die Form der Einlenkung ist nicht ohne Interesse. Da heißt es:

„In der allgemeinen Verfügung vom 1. August 1876 ist unter IV., Nr. 6, angeordnet, daß für die katholischen Schulen an Sonn- und Feiertagen ein Schulgottesdienst nicht stattfindet, da an diesen Tagen das Kind der Familie angehört, welche für die religiöse Gewöhnung desselben Sorge zu tragen hat. Dem Vernehmen nach wird diese Bestimmung vielfach so ausgelegt, als sei dadurch den Lehrpersonen die Beaufsichtigung der Schulkinder im sonn- und festtäglichen Gottesdienst untersagt worden. Diese Auffassung ist eine irrige, indem die beregte Anordnung nur besagt, daß den Lehrpersonen keine förmliche dienstliche Verpflichtung obliege, bei Gottesdiensten, an denen die Schule sich nicht als solche betheiligt, die Aufsicht zu führen. Dagegen sind dieselben, vermöge ihrer Berufspflicht, auch das Betragen der Kinder außerhalb der Schule in den Kreis der Schulzucht zu ziehen, zur Wahrnehmung dieser Aufsicht eben so befugt, wie andererseits gehalten, der Natur der Sache nach vorzugsweise auch dem Verhalten der Schuljugend in der Kirche an den Sonn- und Feiertagen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden." [2])

Die Königl. Regierung in Köln sagte in ihrer Verfügung vom 26. Februar 1880 also:

„Durch den § 6 unserer Instruktion über die Theilnahme der Schuljugend und der Lehrpersonen an kirchlichen Andachten ꝛc., vom März 1876, hat in keiner Weise bestimmt werden sollen, daß den Lehrern und Lehrerinnen die Beaufsichtigung der die Kirche an den Sonn- und Feiertagen besuchenden Schulkinder während des Gottesdienstes untersagt sei."

Die Lehrpersonen und vielleicht auch ihre nächsten Vorgesetzten hatten die früheren Verfügungen also mißverstanden. Charakteristisch aber ist der Satz: Die Beaufsichtigung der Schulkinder beim Gottesdienste ist keine „dienstliche Verpflichtung" sondern nur eine „Berufspflicht." Das Verständniß scheint indeß noch nicht das Richtige gewesen zu sein. Unter dem 21. Mai 1880 erließ nämlich die Königl. Regierung zu Köln eine weitere Verfügung betreffs der Theilnahme am Gottesdienste. In der Stadt Köln wurde dieselbe also zur Kenntniß gebracht:

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-W. in Pr. 1879, S. 696.

[2]) Giebe, Verordnungen, Nachtrag 1880, S. 101.

„Durch § IV. 9 der Instruction vom März 1876 ist die Betheiligung von Schulen und Schulklassen an kirchlichen Processionen außerhalb der Schulzeit untersagt.

Eine solche Antheilnahme der Schulen bezw. Beaufsichtigung derselben ist durch die Verfügung vom 26. Februar d. J., B. 3063, an Lehrpersonen keineswegs freigestellt worden.

Die Beaufsichtigung einzelner an Processionen theilnehmender Kinder hat vom Lehrerpersonal eventuell so zu geschehen, daß von einem Auftreten der Schule als solche nicht die Rede sein kann.

Die Herren Rectoren und Hauptlehrer wollen das ihnen unterstellte Lehrpersonal mit dem Inhalte obiger Verfügung bekannt machen.

Köln, 4. Juni 1880.

Der Schulinspector Dr. Brandenberg."

„Am mißlungensten," schreibt hiezu die „Köln. Volksztg.", „ist wohl der dritte Abschnitt, dessen Fassung jedem Leser ein bedenkliches Schütteln des Kopfes abnöthigen dürfte. Die richtige Auslegung desselben dürfte dem Lehrpersonal eben so viel Kopfzerbrechens machen wie dem Verfasser die Redigirung des Wortlauts." [1])

In Düsseldorf wurde ebenfalls eine zweite Verfügung, datirt vom 21. März 1881, betreffs der Theilnahme am Gottesdienste, erlassen. Da heißt es:

„Im Verfolg der Circular-Verfügung vom 26. Januar v. J. II. A. 910, betreffend die Beaufsichtigung der kath. Schuljugend beim sonn- und festtäglichen Gottesdienst in der Kirche, bestimmen wir hierdurch, daß an den Orten, wo sich die kath. Kinder an Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienst in der Kirche an einem ihnen angewiesenen besonderen Orte in einer Anzahl, welche der Aufsicht bedarf, versammeln, letztere von den Lehrpersonen regelmäßig zu führen ist."

So war man hier glücklich wieder beim status quo ante angelangt. Anderwärts nahm man ohne Umschweif von demselben Besitz, so in Westfalen, wo doch auch zwischen Kirche und Staat eine große Adversion geherrscht hatte. Der „Merkur" schreibt darüber: „In Bezug auf die Führung der Schulkinder zur Kirche ist die bekannte Regierungs-Verfügung vom Jahre 1875 aufgehoben und tritt von morgen, Dienstag 2. December an, der status quo ante wieder ein, d. h. werden die Kinder gerade wie vor dem Culturkampf von ihren Lehrern und Lehrerinnen zur Kirche geführt und dort beaufsichtigt. Wir enthalten uns aller Reflexionen und sagen nur: es zeugt von Weisheit, begangene

---

[1]) Köln. Volksztg. 1880, vom 21. Juni.

Mißgriffe, wo es möglich ist, rückgängig zu machen." [1]) Ein Schulrath, dem man vor einem Lustrum eine entschiedene freisinnige Richtung nicht absprechen konnte, hielt die Beaufsichtigung der Kinder seitens der Lehrpersonen für so wichtig, daß er, wie man sich erzählt, keine Bedenken trug, zu erklären: „Ein Lehrer, der nicht täglich die Kirche besucht und die Kinder beaufsichtigt, den würde ich schon heranholen." Die Königl. Regierung in Arnsberg hat mit Bezug auf die Frage, betreffend Beaufsichtigung der Schulkinder beim Gottesdienst, folgende Entscheidung getroffen:

> „Ew. Hochwürden eröffnen wir ...., daß ohne Zweifel die Schulvorstände berechtigt sind, die Beaufsichtigung der Schulkinder im öffentlichen Gottesdienst seitens der Lehrer zu verlangen." [2])

Auch die Königl. Regierung zu Trier geht in ihrer Verfügung vom 6. December 1880 gleich auf die Sache ein, wobei auch sie ein Mißverständniß der früheren Bestimmung vom 18. October 1875 constatirte. Nun, es gibt Mißverständnisse, die sich nicht immer öffentlich aufklären lassen. —

So anerkennenswerth die Einlenkung zum Bessern nun auch ist, so halte ich die getroffenen Maßnahmen doch nur für etwas Halbes. Und warum? — Die erlassenen Bestimmungen besagen, daß die beaufsichtigenden Lehrer keine Controle über die Kinder in der Kirche führen dürfen; es bleibt den Kindern der Besuch der Kirche also freigestellt. Ein Lehrer kann aber nur da eine Aufsicht führen, wo die Schule als solche auftritt; er setzt sich sonst der Gefahr aus, das Beste, was er zu ersprießlichen Arbeiten durchaus nöthig hat, zu verlieren, nämlich seine Autorität. Und bestraft er ein Kind wegen Ausbleibens aus der Kirche oder wegen schlechter Haltung in derselben — was er nebenbei gesagt nicht einmal gesetzlich darf — so bleibt ihm dasselbe mit oder ohne Wissen seiner Eltern nächstens weg, und der Lehrer ist der Gefoppte. Diese Erwägung ist nicht neu; alle Schullehrer haben dieselbe hundertmal gehört und gelesen. Unlängst fand ich dieselbe noch in einem politischen Blatte sachlich ausgeführt. Da heißt es: „Die Lehrer werden also wie früher die Kinder geordnet zur Kirche führen und während des Gottesdienstes beaufsichtigen. Nur sollen sie keine Controle üben. Warum denn nicht? Fürchtet man diese Controle als Eingriff in die Freiheit der Schulbuben? Aber wenn man diese zwingt, 32 Stunden in der Woche

[1]) Westfälischer Merkur, Münster 1880, unterm 2. December.

[2]) Köln. Volksztg. 1880, unterm 5. October.

auf den Schulbänken zu sitzen, wenn man sie zwingt, dem Schulgottesdienst an Werktagen beizuwohnen: warum soll die Schule sie nicht anhalten, auch an den Tagen des Herrn in der Kirche zu erscheinen? Ist dies nicht eine naturgemäße Forderung, welche die religiöse Erziehung an die Schule stellt? Oder fürchtet man diese Controle als Eingriff in die Rechte der Eltern? Nach den oben angeführten Worten scheint es beinahe so. Aber die Schulverwaltung mag sich versichert halten, daß fast alle Eltern ihr für eine solche Controle sehr dankbar sein würden. Sehr viele Eltern sind gar nicht in der Lage, selbst eine solche Controle ausüben zu können, um so weniger, wenn die Kinder an den für sie bestimmten Plätzen in der Kirche sich befinden. Wie oft kommt es nicht vor, daß die Bürschchen von ihren Eltern zur Kirche geschickt werden, aber auf dem Wege dahin verschwinden, in Wald und Feld sich umhertreiben, allerlei lose Streiche verüben und schließlich mit einer dreisten Lüge an der verdienten Züchtigung vorbeikommen? Und ist es nicht für den Lehrer selbst entmuthigend und betrübend, denken zu müssen: Ich soll zugegen sein, um die Kinder zu beaufsichtigen; diesen selbst aber ist es freigestellt zu kommen oder zu Hause zu bleiben! Ist dies nicht eine Herabwürdigung der nothwendigen Autorität?" [1]) Soll es also besser werden, d. h. soll die Beaufsichtigung der Lehrer einen nennenswerthen Erfolg haben, so muß der Kirchenbesuch der Kinder obligatorisch gemacht werden. Das kann der Staat in Verbindung mit der Kirche für die confessionellen Schulen. Das ist besonders nöthig für die Fabrikgegenden, wo die Eltern vom frühen Morgen bis zum späten Abend in den Fabriken ihr Brod verdienen müssen und sich um ihre Kinder leider wenig kümmern können. Diese sind daher meist nur auf die Erziehung durch die Schule angewiesen. Wenn dieser aber die Hände gebunden sind, was soll dann aus dem Kinde, das „zum Bösen geneigt ist von Jugend auf," werden? Der Lehrer sieht, daß alle Lehren und Ermahnungen fruchtlos sind; aber er kann nichts ändern, weil ihm das Recht der Bestrafung fehlt. Hier muß eine Besserung durch gesetzliche Bestimmungen eintreten.

Noch eine Bemerkung. Nach den jetzigen Bestimmungen soll an Sonn- und Feiertagen ein Schulgottesdienst nicht stattfinden. Sonderbar. Die höheren Lehranstalten haben ihren sonntäglichen Schulgottesdienst und ebenso auch vielfach die Universitäten. Ich halte einen

---

[1]) Köln. Volksztg. 1880, Nr. 65, vom 6. März, III. Bl.

Schulgottesdienst am Sonntag für etwas sehr Schönes. Auch die Schule muß dem 4. Gebote Gottes und dem 2. der Kirche feierlichen Gehorsam geben; auch die Schule muß sich als Theil der großen Kirchengemeinde am Sonntag in Predigt und Christenlehre fühlen. Nur muß man hier polizeiliche Strenge und büreaukratischen Unverstand vermeiden. In Betreff der Kinder muß man, falls die Umstände es erheischen, gern Dispens eintreten lassen, und den Lehrern nicht den Tag des Herrn zu einem Tage des Wachtdienstes machen wollen, wie dies früher hie und da vorgekommen ist. Im November 1881 konnte der kath. Pfarrer B. C. in C. von der Kanzel herab zu den Gläubigen sagen: „Die Kinder sind unruhig; der Lehrer ist nicht da, und ich weiß nicht, wo er ist.“ Und doch ist der Lehrer, dem der gute Hirt diese Strafrede hielt, ein Mann, der seine Christen- und Lehrpflichten nicht nur kennt, sondern auch pünktlich erfüllt. Ein Lehrer, der von seinem Berufe die richtige Auffassung hat, wird gerne, wie an den Werk-, so auch an den Sonn- und Feiertagen, an dem Schulgottesdienste theilnehmen und so zur religiösen Erziehung der Jugend beitragen; man mache es ihm nur möglich und nicht beschwerlich.

2. Was die profanen Unterrichtsfächer der Volksschule angeht, so sind dieselben, in Rücksicht auf die Stundenzahl, aus psychologischen und didaktischen Gründen so auf die drei Stufen der acht Schuljahre zu vertheilen, daß auf der Unterstufe das Deutsche (namentlich die mechanischen Fertigkeiten im Lesen und Schreiben), auf der Mittelstufe das Rechnen (speciell das Einmaleins und das Kopfrechnen im Zahlenkreis bis 200) und auf der Oberstufe die Realien hauptsächlich Berücksichtigung finden. Ich finde diesen Erfahrungssatz in den „Allgemeinen Bestimmungen“ weder ausgesprochen noch angedeutet, und doch ist er von der allergrößten Wichtigkeit. Nur wenn den Hauptfächern: dem Deutschen und Rechnen gebührend Rechnung getragen ist, darf man an die Nebenfächer herantreten; und nur wenn man in jenen tüchtig vorgearbeitet hat, wird man in diesen etwas Haltbares schaffen.

Im Deutschen setzen die „Allgemeinen Bestimmungen“ die wöchentliche Stundenzahl in der einklassigen Schule auf 11, resp. 10 und 8 Stunden und in der mehrklassigen auf 11, resp. 8 und 8 Stunden fest. Die „Regulative“ wiesen dem Deutschen auf jeder Stufe 12 Stunden pro Woche an. Die Differenz ist unwesentlich in der Unter-, dagegen bemerkbar in der Mittel- und Oberstufe; indeß kommt es auf die Betreibung des Unterrichts in den übrigen Fächern sehr an;

in einer Schule, wo jeder Unterricht Sprachunterricht, also Unterricht im Deutschen ist, da verschlägt auch diese Zeitdifferenz nichts. — Die Ziele im Deutschen haben die „Allgemeinen Bestimmungen" in § 22—26 nicht zu hoch gesteckt. Sie wollen Sprachverständniß und Sprachfertigkeit erzielen. In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen über „die Uebungen im mündlichen Unterricht" recht maßvoll, ebenso die Forderungen in Betreff des „Unterrichts im Schreiben und Lesen." Daß die Anwendung der Buchstabirmethode ausgeschlossen worden, könnte man billigen, wenn dadurch nicht an einer wichtigen Bestimmung der preußischen Verfassung gerüttelt würde; daß z. B. „der Unterricht im Schreiben und Lesen nach der im Seminar des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen," ist nicht nur unberechtigt, sondern auch eine nachtheilige Bestimmung. Sie hemmt den Fortschritt und führt zum Schlendrian. Noch weniger Berechtigung haben einige auf Grund der „Allgemeinen Bestimmungen" erlassene Verordnungen. So bestimmen die Königl. Regierung in Coblenz durch Circularschreiben vom 1. März 1878, der Oberpräsident von Posen durch Schreiben vom 7. April 1879 2c., daß der Unterricht nach der analytisch-synthetischen oder Normalwörter-Methode zu ertheilen sei. Die Normalwörtermethode ist noch keineswegs die alleinseligmachende Methode. Die hier bestimmen, resp. das Wort zur Verfügung gestellt haben, berufen sich gern auf das Halberstädter Seminar, wo die Methode eingeführt ist. Nun, dann sollte man sich auch an Kehr erinnern, wenn er schreibt: „Laßt uns nur Lehrfreiheit, d. h. Methoden- und Entwickelungsfreiheit und die Sache wird sich schon machen." [1]) Mit Recht schreibt auch Dr. Dittes: „Die Methode soll vielmehr Sache der Wissenschaft, der freien Prüfung, des Versuchs und der Erfahrung sein, weil nur auf diesem Wege eine naturgemäße, stetige, innerlich wahre und heilsame Volksbildung möglich." [2])

Die Bestimmung: „Dem gesammten Unterricht im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde" entspricht vollauf meiner pädagogischen Ueberzeugung und Erfahrung. Dem entsprechend war auch die Einführung neuer Lesebücher nöthig. Meinerseits soll nicht unausgesprochen bleiben, daß mehrere Lesebücher mehr einer Handpostille mit frommen Betrachtungen und

---

[1]) Kehr, K., Der deutsche Sprachunterricht im ersten Schuljahre. Gotha, Thienemann 1877, S. 42.

[2]) Dittes, Dr. F., Pädagogischer Jahresbericht, 1876, a. a. O. 1877, S. 31.

Anmuthungen ähnlich waren, als einem deutschen Volksschullesebuch. Damit will ich nun durchaus nicht den Worten des Bonner Philosophie-Professors Dr. Jürgen Bona Meyer zustimmen, wenn er sagt: „Auch soll man [bei Zusammenstellung eines Lesebuches] in diesem [religiösen] Punkte zu ängstlich nicht sein, sowie in Vermeidung aller solcher Gedichte oder Erzählungen, die Confessionelles oder Religiöses berühren. Nicht das Was macht es, sondern das Wie der Erzählung." [1]) Diese philosophischen Deduktionen verstehe ich nicht; ich meine, nicht bloß auf das Wie, sondern auch auf das Was kommt es im Unterrichte an. Das Volksschullesebuch einer christlichen Schule soll auch ein confessionell-christlicher Geist durchwehen; aber deshalb braucht es noch kein Gebet- und Erbauungsbuch zu sein. Ich wünsche ferner, daß das Lesebuch dem Schüler Gaben aus des Dichters Hand biete, ihn kosten lasse von den literarischen Schätzen der Nation, aber mit Auswahl, dem Alter und der Fassungskraft der Kinder entsprechend. Hiermit soll durchaus nicht jenen modernen Lesebuchfabrikanten das Wort geredet sein, die die Literatur zur Grundlage der ganzen Volkserziehung machen wollen. Auch die Monopolisirung einzelner Lesebücher halte ich nicht nur für unberechtigt, sondern auch für jeden gesunden Fortschritt hemmend.

Durch die Bestimmungen:

> „Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich,"

ferner:

> „In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in den Schulen mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden"

und:

> „Dem gesammten Unterricht im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde"

ist die Kellner-Otto-Kehr'sche Schule officiell gemacht. Die deutsche Sprache soll in der Volksschule nicht durch Reden über dieselbe, sondern durch Uebung in derselben und zwar hauptsächlich an lebendigen Erzeugnissen gelehrt werden. Allein diese Forderungen, welche meinen Beifall haben, stehen für viele Lehrer bloß auf dem Papier. In gar manchen Schulen gibt's noch stramme Lesestunden, Grammatikstunden, Orthographiestunden, Aufsatzstunden, von denen man aber nicht mit Novalis sagen kann:

> „Eins muß in das And're greifen,
> Eins durch's And're blüh'n und reifen."

---

[1]) Meyer, Dr. J. B., Die Simultanschule a. a. O. S. 91.

Auf drei Punkte möchte ich hier noch besonders Gewicht gelegt wissen. Zunächst auf die mündlichen Uebungen. Viele Lehrer sprechen ja in der Schule recht viel, namentlich in den Realienstunden, das ist wahr; allein das Reden des Lehrers kann es nicht thun; die Kinder sollen sich im Sprechen üben. Die Mahnung von Denzel: „Gebt euren Kindern vor allem Sprache", soll nicht heißen: Plaudert ihnen täglich mehrere Stunden etwas vor! sondern regt sie zum Sprechen an. Und Kellner sagt in seinen Aphorismen Nr. 87 sehr treffend: „Wenn die Schüler Sprechen lernen sollen, muß der Lehrer Schweigen lernen; beide aber müssen Hören können. Das klingt parador; wer ihm jedoch nachdenkt, wird es einfach und verständlich finden." Der Lehrer muß auch hier mehr Hebammendienste thun. Die mündlichen Uebungen sind überaus wichtig, nicht blos für die formale Bildung, sondern auch für das praktische Leben. Und wenn ich preußischer Unterrichtsminister würde — Pardon, ich bin ja nicht Jurist und kenne auch nicht die bekannte, besonders von Talleyrand empfohlene Kunst —, würde ich eine Censur für die Uebung im Sprechen einführen. — An zweiter Stelle möchte ich jedem Volksschullehrer einen gründlichen Haß gegen den grammatischen Regelkram einflößen. Trotz der deutlichen Hinweisung in den „Allgemeinen Bestimmungen" steht das Regelwerk noch in voller Blüthe, ist in vielen Schulen Hauptsache, Zweck. Man bedenkt nicht, daß das Sprechen das erste und die Grammatik das zweite war. Die Sprache lernt man nur durch Sprechen, weshalb Leute, die eine fremde Sprache gründlich und geläufig lernen wollen, in das Land der Sprache gehen und sich dort üben. Aber, so sagt man, auf den höheren Schulen lernt man's durch Regeln. Gewiß, leider, aber es ist nicht unbekannt, daß die Schüler, deren Lehrer sich auf Uebung verlegen, größere und bessere Resultate erzielen. Vielleicht stammt auch von den höheren Schulen her der in die Volksschule hinübergenommene Aberglaube, daß man die Sprache nur durch Regeln lerne. Für die Schulparade ist das Regelwerk allerdings famos, und mancher Schulinspector freut sich, wenn die Schüler bei den Revisionen und Prüfungen mit lauter Stimme wie eine Elster plappern: Das Subject ist ein Substantivum, es gehört zu den Appellativen und steht im Nominativ Pluralis. Mir präsentirte einmal ein Kreisschulinspector ein Sprachheft einer Mädchenschule und zeigte darin wohlgefällig auf den complicirten Satz, dessen Wörter auf dem Rande des Heftes standen und im Textraum eingehend analysirt und definirt waren. Es war mir eigen zu Muthe. Freilich, das klingt und

besticht. Und wenn so ein Schüler oder eine Schülerin ein Jahr aus der Schule entlassen ist, weiß er oder sie nicht den einfachsten Satz sprachlich und orthographisch richtig niederzuschreiben. Man vergesse doch nicht, daß die frischen Blumen der Flur mehr bieten als die allerdings klassificirten trockenen der bestaubten Herbarien und daß über das Ausreißen, Seciren, Schematisiren und Definiren alle Freude und Poesie an der Wissenschaft verloren geht. Man meint ohne die Grammatik gar nicht fertig werden zu können; daher denn in neuester Zeit die Beispielgrammatiken, wobei man vom Beispiel zur Regel und dann zur Uebung übergeht. Vieles aus der Sprachlehre läßt sich ohne gelehrte Terminologie klar und deutlich machen, und ich gebe Schütze Recht, wenn er sagt: „Es kann Sprache auch ohne Grammatik gelehrt und gelernt werden." Damit will ich nun nicht die Grammatik ganz aus der Schule verbannt wissen. Sie darf, wo sie auftritt, nur dem Zwecke der Sprachbildung dienen: nämlich da angewandt werden, wo sie kürzerer und leichterer Verständigung dient. Daß der Lehrer bei diesen grammatischen Belehrungen selbst einem bestimmten Plane folgt, ist selbstverständlich. -- Meine dritte Bemerkung gilt dem Aufsatzunterricht. Es ist auffallend, welche Unklarheit, trotz der 110 preußischen Seminare, noch in vielen preußischen und notabene auch in Schulen anderer deutschen Länder herrscht. Daß der Aufsatzunterricht am ersten Schultage beginnt, daran wird vielfach nicht gedacht. Man glaubt allen Ernstes, derselbe trete erst auf der Mittelstufe ein und bestehe darin, daß die Kinder eigene Gedanken über ein ihnen gestelltes Thema aufschreiben. Die Wahrheit ist die, daß der Aufsatzunterricht sich an den Sachunterricht überhaupt anlehnt und der Hauptsache nach Reproduction gelernter oder gelesener Stoffe ist. Die „Allgemeinen Bestimmungen", welche keine besondere Bestimmung über das Aufsatzschreiben aufgestellt haben, deuten die Sachlage in den Worten an:

„Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierige Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatte lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können."

Das Lesebuch muß auch hier die Grundlage bieten. Aus der neuesten Zeit sind zwei Arbeiten zu verzeichnen, die zeigen, wie die Crüwell'schen Lesebücher in den Dienst des Aufsatzunterrichtes zu stellen sind.[1]) Beide

[1]) Merz, H., Lehrer in Engers, Stilistische Arbeiten aus dem Inhalte des ersten Theiles des Crüwell'schen Lesebuches, in Form von Ausarbeitungen, Plänen

streben Gutes an; die Mundt'sche Arbeit ist mehr praktischer Natur. Für den Gang des Aufsatzunterrichtes im Anschluß an das Lesebuch dürften noch immer die von Kellner aufgestellten drei Arten von Aufgaben und Uebungen die besten sein: 1. die Schule der Nachahmung in Stoff und Form; 2. die Schule im Stoff, und 3. die Schule strenger Selbstthätigkeit oder Erfindung.[1]) Doch bedenke man bei der dritten Schule wohl, daß niemand zu geben vermag, was er nicht hat. Mit einem schlecht vorbereiteten Aufsatz kreuzigt der Lehrer sich selbst am meisten. Und was hier die Form angeht, so bedenke er stets das Wort von Kehr: „Für den einfachen Gedanken des Kindes paßt das weite Faltenkleid künstlicher Satzgefüge und Perioden nicht."

3. Das Rechnen ist stets ein Hauptunterrichtsgegenstand in der Volksschule gewesen. Der h. Augustinus sagt, „daß sich niemand weder zu göttlichen noch weltlichen Sachen begeben sollte, er kenne denn zuvor die Kunst des Rechnens." Pestalozzi behauptet: „Zählen und Rechnen ist der Grund aller Ordnung im Kopfe." Ein anderer Pädagoge nennt „das Rechnen die Logik der Volksschule." Es ist in der That ein bedeutendes Mittel geistiger Bildung und gehörig betrieben eine kräftige Vorbereitung auf das praktische Leben. Mit Recht sagen die „Allgemeinen Bestimmungen":

> „Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen."

Auch das aufgestellte Lehrziel ist nicht zu hoch gesteckt, wenn die nöthige Zeit vorhanden ist. Das Regulativ von 1854 bestimmt für diesen Unterrichtsgegenstand wöchentlich 5 Stunden; die „Allgemeinen Bestimmungen" haben die Zahl um eine gekürzt, meines Erachtens ohne Grund. Mit 4 wöchentlichen Stunden auf Unter-, Mittel- und Oberstufe der ein- und mehrklassigen Schule wird keine Schule das gesteckte Ziel erreichen. Die Klage, daß die Schüler im Rechnen zurückgegangen, ist denn auch wiederholt erklungen. Hier muß Abhilfe geschafft werden, und wenn man es

---

und Aufgaben gebracht. Neuwied, Heuber, 1882. — Mundt, J., Lehrer, und Mundt, J., Kreisschulinspector, Materialien und Beispiele zu sprachlichen Uebungen. Unter Zugrundelegung des Crüwell'schen Lesebuches. Aachen, Barth, 1882.

[1]) Kellner, L., Praktischer Lehrgang für den Sprachunterricht. Altenburg, Pierer, 1878.

nicht officiell thut, so werden die Schulmänner, wenn sie die Aufgabe der Schule recht verstehen, von selbst und ohne höhere Genehmigung es thun; und bis zur officiellen Aenderung werden verständnißvolle Schulaufsichtsbeamte durch persönliche Einwirkung die Nachtheile der verkürzten Stundenzahl im Rechnen aufzuheben suchen. In der am 3. December 1879 stattgehabten Kölner Rectorenconferenz, zu welcher auch die Lehrer eingeladen waren, welche an der II. Klasse (5. und 6. Schuljahr) unterrichten, sowie alle die, welche sich für den Gegenstand interessirten, wurde die bereits in der Conferenz vom 1. October desselben Jahres ventilirte Frage besprochen: ob und wie die Stundenzahl für den Rechenunterricht in der II. Klasse um eine oder mehrere Stunden vermehrt werden solle, da sich allgemein die Ansicht Bahn breche, daß die Zeit für diesen wichtigen Unterrichtsgegenstand zu karg bemessen sei, und dies mit Ursache sei, wenn die Leistungen im Rechnen nicht so ganz besonders seien. Einstimmig wurde die Frage dahin beantwortet, daß die Zahl der Rechenstunden wöchentlich um 1 Stunde vermehrt und dafür der Turnunterricht um 1 Stunde verkürzt werden solle.[1]) Ich halte 5 wöchentliche Rechenstunden nicht für genügend. Wenn Schütze für's Frei- oder Aufsatzschreiben die Regel gibt: „Man lasse jeden Tag etwas Schriftliches fertigen und wären es auch nur wenige Zeilen," so rathe und fordere ich dasselbe für den Rechenunterricht: „Jeden Tag eine Rechenstunde, eine Stunde praktische Logik!" Es fehlt hier an Uebung. Diesterweg hat wohl Recht: „Wo viel Uebung ist, da findet sich die Geschwindigkeit von selbst."

Noch auf ein Zweites muß ich aufmerksam machen. Die „Allgemeinen Bestimmungen" fordern:

> „Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen, im Zahlenraume von 1—100 . . gelernt und geübt."

Man will es kaum glauben, welche Nachtheile diese Bestimmung für die Schule gebracht hat. Viele Lehrer glauben — der Wortlaut der Vorschrift berechtigte dazu — das Einmaleins und Einseins müsse nun abgemacht sein, und man müsse sofort beim Beginn des 3. Schuljahres schnurstracks in den Zahlenkreis bis 1000 oder gar darüber hinaus springen. Es ist dies ein verhängnißvoller Irrthum. Die Schüler kommen dann in die Mittel- und Oberstufe und hapern um die

---

[1]) Vergl. Rheinisch-Westf. Schulztg. 1880, Sp. 135.

Operationen mit Grundzahlen. Mögen die Lehrer der Mittelstufe doch das Sprüchwort nie vergessen: Eile mit Weile! Curtmann sagt: „Rechnen lernt man an kleinen Zahlen.“ Die meisten Lehrer übersehen auch die Mahnung von Adam Riese, wenn er sagt: „Lerne fleißig das Einmalein, so wird Dir alle Rechnung gemein.“ Ich lobe die Schule, deren drittes Schuljahr die vier „Einsen“ vollständig beherrscht. Das vierte Schuljahr mag dann auf eine eingehende Kenntniß des Zehnersystems lossteuern; aber bei Leibe nicht in der noch heute vielfach beliebten Weise der Rederei. Man bedenke Dittes Wort: „Mit arithmetischer Theorie gehe man ja sparsam um; nicht das Wissen der Regeln, sondern das fertige, freilich auch einsichtige Können der Operationen ist die Hauptsache. Daher allerdings gehörige Klarlegung jeder Operation, dann aber Uebung, viel Uebung!“ Der Lehrer, welcher das Einmaleins recht übt und in das Zehnersystem gut einführt, hat den schwersten Stein fortgetragen und kann der übrigen Rechenarbeit mit Hoffnung entgegensehen.

4. Der Unterricht in der Raumlehre ist durch Pestalozzi mit dem Zeichenunterricht in die Volksschule eingeführt worden. Er verdiente gewiß die Einführung, einmal wegen seines formalen Bildungszweckes und dann wegen der praktischen Brauchbarkeit der Raumgrößenlehre; ich denke hier an die Handwerker und auch an den Landmann. Aber wenn auch bisher die Raumlehre nicht als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in den Lehrplänen aufgezählt war, so wurde doch das Nöthigste aus der geometrischen Formenlehre in guten Volksschulen durchgenommen. Dafür spricht auch die Einrichtung vieler Rechenbücher, die im Anhange ein besonderes Kapitel über die Flächen- und Körperberechnung enthalten. Das Regulativ vom 3. October 1854 führt die Raumlehre nicht auf; die „Allgemeinen Bestimmungen“ machen sie obligatorisch. Ich freue mich des Fortschrittes und bedauere nur, daß es keine ungetrübte Freude ist. Die Fassung der Aufgabe und des Zieles des Formenlehrunterrichtes läßt die Deutung zu, als ob die Volksschule einen systematisch-wissenschaftlichen Lehrgang in der Geometrie durchmachen solle. Beweise hierfür habe ich schon auf S. 164 dieser Schrift gegeben und könnte sie noch um Dutzende bereichern. Ich stimme dem Straßburger Seminardirector Largiadèr bei, wenn er sagt: „Die Raumlehre der Volksschule muß, wenn sie natur- und zweckmäßig behandelt werden soll, die Anschauung räumlicher Objecte zur Grundlage haben, die erforderlichen Begriffe aus der Anschauung entwickeln und praktische Gestalt gewinnen.“

Anschauen, Erklären und Berechnen, oder wie andere mit etwas andern Worten sagen: „Selbstsehen, Selbstdenken und Selbstmachen" (Förster) bilden das ganze Geheimniß der geometrischen Methode in der Volksschule. Was darüber liegt, das ist vom Bösen. — Eine recht praktische Zusatzbestimmung ist folgende:

„Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen."

Hieraus nahm die Königl. Regierung in Merseburg Veranlassung, unterm 28. Februar 1873 zu verfügen, daß das, was in dem Raumlehrunterrichte auch für Mädchen nothwendig sei, in den Zeichenstunden mitgegeben werde. Unterm 6. März 1873 verfügte der Minister dann, den besonderen Raumlehrunterricht in den Oberklassen der Mädchenschulen, im Interesse des Handarbeitsunterrichtes fallen zu lassen und dort die Raumberechnungen in den Rechenunterricht mit aufzunehmen. Es ist erfreulich, daß an vielen Orten eine Umkehr zum Naturgemäßen und wirklich Ausführbaren sich geltend macht.

5. Dem Zeichenunterricht geben die „Allgemeinen Bestimmungen" erhöhte Bedeutung für die Volksschule. Die „Regulative" besagten: „Gestatten es die Verhältnisse, . . . so können . . . 1 Stunde für Zeichnen verwendet werden." Die neuen Bestimmungen setzen auf Mittel- und Oberstufe der ein- und mehrklassigen Volksschule 2 wöchentliche Stunden an. Warum des Zeichenunterrichtes auf der Unterstufe nicht erwähnt ist, bleibt auffällig, da die Volksschule doch dieses Unterrichtes auch auf der Unterstufe sich nicht entrathen kann (vergl. S. 197 dieser Schrift). Neuere Fibeln enthalten meist einen Anhang mit kleinen Schiefertafelzeichnungen. Das Ziel des Zeichenunterrichtes ist in den „Allgemeinen Bestimmungen" zwar allgemein, aber mit klaren Worten ausgesprochen. Die Kinder sind dahin zu führen,

„daß sie vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngtem oder erweitertem Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstabe darzustellen vermögen. Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabteren Kindern Gelegenheit geboten werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen."

Das Ziel ist gegeben, der Weg dazu bleibt jedoch freigestellt. Aber der Wege nach Rom gibt's viele, und der bequemste ist manchem der liebste. Trotz Pestalozzi, der durch die Form in seiner Trias den Zeichenunterricht in die Schule einführte, trotz seines Schülers Ramsauer,

der in seiner „Zeichenlehre“ (Stuttgart 1821) den ersten Versuch eines vollständigen Zeichenlehrganges bot, trotz Peter Schmid in Berlin, der durch das „Naturzeichnen für den Schul- und Selbstunterricht“ (Berlin 1828) den Zeichenunterricht reformirte (hierher gehören auch die Gebrüder Ferd. und Alex. Dupuis in Paris und Friedr. Heimerdinger in Hamburg), trotz Lüben, Otto und Hippius, die die Copirmethode von dem geistlosen Mechanismus zu befreien suchten, trotz Diesterweg mit seinem Gebote: „Der Lehrer müsse an der Wandtafel vorzeichnend unterrichten“, trotz Fröbel, der das „Aller Anfang ist schwer“ mit der Einführung des Netzzeichnens zu erleichtern suchte, und trotz Dr. Franz Hillart in Wien, der mit seinem Punkt- oder stigmographischen System das Freihandzeichnen anbahnte, also trotz dieser und anderer Reformatoren des Zeichenunterrichtes geht man in vielen preußischen Schulen noch den alten Weg des Schlendrians. Die sehr verständige Forderung der „Allgemeinen Bestimmungen“, daß „alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen“ sind, daß also Massen- und nicht von vornherein Einzelunterricht im Zeichnen stattfinden soll, wird gar leicht umgangen, und kann um so leichter umgangen werden, als naturgemäß der gute Zeichenunterricht auf den verschiedenen Unterrichtsstufen seinen Charakter ändert, indem er anfangs Klassen-, später Abtheilungs- und zuletzt Einzelunterricht ist. Dagegen gestatten die „Allgemeinen Bestimmungen“ durch die Betonung von Lineal, Maß und Zirkel die Deutung, als ob das Freihandzeichnen mehr eine Arbeit für die beanlagten Kinder sei und das geometrische Zeichnen nur für die mittelbegabte Masse passe. Diese Unbestimmtheit schadet dem Unterrichte sehr; das Zeichnen ist in den meisten Schulen ein todtes Nachmalen der Vorlagen. Da werden Vorlagen, ein bedeutendes Zeichenwerk, wie man sagt, angeschafft; der Lehrer theilt dieselben aus, und die Kinder malen die darauf vorkommenden Figuren, so gut es geht, ab. Für etwaige Prüfungen und Revisionen macht der Lehrer eine Blattzeichnung zur Ausstellung mit; und Behörden und Lehrer, Kinder und Eltern freuen sich ob des Erfolges. Von einem Zeichenunterrichte von geist- und gemüthbildender, formaler und materialer Bedeutung, von einem genetischen Lehrgange, der sich darstellt als gebundenes Zeichnen (Vorübungen, Netzzeichnen, Punktzeichnen) und Freihandzeichnen, und der auf Aneignung der Fähigkeit zum Copiren, Reproduciren, Combiniren und Produciren beruht, merkt man in vielen Schulen gar wenig. Der Grund dieser Erscheinung liegt hauptsächlich darin, daß die meisten Lehrer selbst nicht im Stande sind, das zu

leisten, was sie von ihren Schülern fordern sollen. Diese Behauptung wird manchem nicht passen, und die Schwächsten werden am meisten schreien. Aber die Wahrheit muß gesagt werden. Ich kenne auch den Einwand, daß jemand ein guter Kritiker sein kann, ohne praktisch die Sache musterhaft ausführen zu können; mir ist jedoch ein theoretisch und praktisch gebildeter Kritiker lieber.

Im Zeichnen müssen zunächst praktisch und methodisch geschulte Lehrer herangebildet werden, sollen die Resultate des Zeichenunterrichtes in den Volks-, Mittel- und höheren Schulen bessere werden. Dieser Ansicht scheint auch die preußische Unterrichtsverwaltung zuzuneigen. Die in den „Allgemeinen Bestimmungen“ in Aussicht gestellte „besondere Instruction für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule“ wird wohl bis jetzt deshalb vorbehalten worden sein, weil die Schulverwaltung der Meinung sein dürfte, daß eine Instruction nur dann von Erfolg sein könne, wenn wenigstens ein Theil der Lehrerschaft die Ausführung derselben übernehmen kann. Sodann müßte eine besondere Instruction für den Zeichenunterricht auch näher auf eine bestimmte Methode in diesem Fache hinweisen. Welcher Methode die preußische Schulverwaltung zur Zeit den Vorzug zuerkennt, ist bereits durch die Thatsache entschieden, daß mehrere Zeichencurse für preußische Seminar- und Volksschullehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg stattgefunden haben.[1]) Auch ist der Director dieser Schule zur Ausarbeitung der fraglichen Instruction für den Zeichenunterricht in den preußischen Volksschulen aufgefordert worden, durch welche, wie der Vater der „Allgemeinen Bestimmungen“ 1875 selbst vorhersagte, „voraussichtlich auch die vorstehende Anweisung für den Zeichenunterricht in der einklassigen Schule eine Modification erfahren wird.“[2]) So wird also für die Reformation des Zeichenunterrichtes in Preußen Dr. Stuhlmann in Hamburg das werden, was Weishaupt in München für Bayern, Herdtle für Württemberg, Kumpa für Hessen-Darmstadt, Flinzer für Sachsen geworden ist. Dr. Stuhlmann hat seine Methode in einem fünftheiligen Werke niedergelegt.[3]) Die heftigsten Gegner der „hamburgischen Methode“ sind Mitglieder des Vereins deutscher Zeichenlehrer, an dessen Spitze Prof. Dr. Hertzer in Berlin steht. Eine

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. in Pr., a. a. O. 1878, S. 42 u. 680.
[2]) Schneider, Dr. K., Volksschulwesen und Lehrerbildung zc. 1875, S. 66.
[3]) Stuhlmann, Dr. A., Der Zeichenunterricht in der Volks- und Mittelschule. III. Auflage. Hamburg, Nestler & Melle, 1879.

längere Kritik dieses Organes widerlegte Stuhlmann durch eine selbstständige Schrift.[1]) Auch Stuhlmann verwendet in den drei ersten Schuljahren das Liniennetz und das Punktsystem. Dieser Umstand rief eine Sammlung „Urtheile von Augenärzten über das Netz-, Punkt- und Stickmusterzeichnen mit einer Einleitung von Hermann Gräber" in der Zeitschrift des Vereins deutscher Zeichenlehrer, Nr. 15 vom 1. August 1880, hervor. Trotz alledem gewinnt die Methode von Tag zu Tag mehr Anhänger, auch über die deutsche Schulwelt hinaus.

6. Der Unterricht in den Realien ist ein recht heikles Thema in der Schulwelt. Ob überhaupt Realienunterricht ertheilt werden soll, darüber kann kein Zweifel sein; denn ohne Unterrichtsstoff ist kein Unterricht irgend welcher Art denkbar, und ob jemand biblische Geschichte erzählt oder lesen läßt, also Religions- oder Sprachunterricht ertheilt, ohne Sach-, resp. Realunterricht geht es nicht ab. Auch kann nicht ernstlich darüber gestritten werden, ob dem Realunterricht, auf dessen Bedeutung schon Baco von Verulam und Ratich hinwiesen, in einer Zeit, wo man mit Dampf fährt, mit dem Blitze schreibt und mit der Sonne zeichnet, nur mit gelegentlichen Bemerkungen genügt sei. Ich bin der Ansicht, daß dem Realunterrichte — also dem Geschichts-, Geographie- und Naturkunde-Unterricht — besondere Stunden im Volksschullehrplan eingeräumt werden sollen und zwar unter folgenden drei Bedingungen: Erstens dürfen dadurch die Hauptfächer: also Religion, Deutsch und Rechnen keinen Schaden leiden, weil dadurch zugleich der Zweck der Volksschule Schaden litte oder gar in Frage gestellt würde. Recht beherzigenswerth ist Kellner's Mahnung: „Immer bleiben Religion, Rechnen, Lesen und Schreiben der alte Kern und Mittelpunkt unserer Elementarschulen . . . Hütet Euch, daß ihr nicht, ob der Nebendinge, die eigentliche Ausbeute für's spätere Leben hintansetzt! Es ist leichter und angenehmer, Kindern von der Entdeckung Amerika's oder von Schlachten und wilden Thieren zu erzählen, als orthographische Regeln einzuüben und die Bruchrechnung zu lehren. Beide sind aber für's spätere Leben entschieden wichtiger. Der Knabe, welcher hierin zurückblieb, wird schwerlich das Versäumte nachholen, aber aus der Versäumniß noch im Mannesalter einen bitteren Vorwurf machen. Hat er jedoch „denkend" Lesen und Schreiben gelernt, so mag man ge-

[1]) Stuhlmann, Dr. A., Widerlegung einer Kritik des Werkes des Zeichenunterrichtes. 1877.

trost der Hoffnung sein,. daß er später, wenn Umstände und Verhältnisse es nothwendig machen, das in Nebenfächern eben Versäumte schon nachholen werde." [1]) — Zweitens warne ich vor einer überstarken Betonung des materialen Unterrichtszweckes bei den Realien. Die Philanthropen Basedow, Campe und Rochow, welche den Realienunterricht aus Nützlichkeitsrücksichten in die Volksschule eingeführt, haben dadurch die Volksschule schwer geschädigt. Die Schule, welche auf den praktischen Zweck des Realienunterrichtes den Hauptwerth legt, versündigt sich zunächst gegen die harmonische Geistesbildung; sie kann nicht allen Berufsarten Rechnung tragen; nicht alle Fächer des Realunterrichtes vermitteln praktische Kenntnisse, zum Beispiel Geschichte; und eine solche Schule führt zur materialistischen Weltanschauung. Hier mag die Warnung Kehr's Platz finden: „Wer die Wissenswürdigkeit nur nach dem praktischen Nutzen oder Schaden abmißt und kein anderes Ziel kennt, als die Einführung der Schüler in die bürgerliche Erwerbs- und Betriebswelt, bildet nicht den Geist, sondern befördert die Geldsucht und den Materialismus. Wir bekommen dann zwar weltkluge, gescheidte, speculative Leute und berechnende Krämerseelen, aber keine hingebenden, begeisterten Menschen. Es ist darum überaus nothwendig, daß man den Grundsatz festhält, daß nicht das Wissen an sich, sondern die dadurch erzielte und erreichte intellectuelle, moralistische, religiöse nnd ästhetische Bildung des Geistes die Hauptsache ist. Ein klarer Verstand, ein warmes Gemüth und ein kräftiger Wille sind ja unter allen Umständen mehr werth als ein Kopf voll todter Kenntnisse." [2]) — Drittens hat man sich davor zu hüten, daß man nicht in den Fehler der Schule Pestalozzi's verfällt, welche beim Realienunterrichte gegenüber den Philanthropinisten nur formale Bildungszwecke verfolgte, dabei aber in eine einseitige Verstandesbildung verfiel. Mit Recht bemerkt hiezu Kreutz, früher Seminarlehrer in Brühl, jetzt Kreisschulinspector zu St. Wendel, in einer sehr verständigen Arbeit über den Realienunterricht: „Der Ausbildung des Verstandes muß die Veredlung des Gemüthes und Willens zur Seite gehen, neben gediegenem Unterrichte darf es nicht an sorgfältiger Erziehung fehlen, dann erst entspricht die Volksschule ihrer wichtigen und erhabenen Aufgabe." [3])

---

[1]) Kellner, Dr. L., Zur Pädagogik der Schule und des Hauses rc. 1878. S. 28.

[2]) Kehr, Dr. K., Praxis der Volksschule a. a. O., 1877, S. 263.

[3]) Allekér, Joh., Die Volksschule a. a. O. 1873, S. 574.

Eben die einseitige Verstandesrichtung der preußischen Schule ließ den Ministerialrath Stiehl bei Ausarbeitung der Regulative Vorsichtsmaßregeln treffen, die mit darin bestanden, daß der Realunterricht möglichst beschränkt (vergl. S. 160 d. Schrift) und so einer Handhabe zur Einführung des Realismus einerseits und des Rationalismus andererseits vorgebeugt wurde. Ich erkenne an, daß diese Vorsicht etwas groß war, auch dann noch, als durch Rescript vom 19. November 1859 bestimmt wurde: bei 30 Stunden sollen stets 3 Stunden für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden. Meines Erachtens ist es ein Verdienst der „Allgemeinen Bestimmungen" die Realien als selbstständige Lehrgegenstände mit besonderen Stunden in die Volksschulen eingeführt zu haben. Auch mit der Aufstellung von Aufgabe und Ziel bin ich bei der allgemeinen Fassung einverstanden. Meine Revisionsvorschläge betreffen die Stundenzahl und die Einfügung einiger methodischer Winke.

Was die Stundenzahl für den Realienunterricht angeht, so sage ich: Sechs wöchentliche Stunden für Realien sind für die Oberstufe einer mehrklassigen Schule passend, aber nicht für die Oberstufe einer einklassigen; für diese wünsche ich nur 4 Stunden. Sechs wöchentliche Stunden für die Realien sind für die Mittelstufe der ein- und mehrklassigen Schule zu viel, erdrückend; der Mittelstufe der ersteren wünsche ich 2 und der letzteren 3 Stunden. Auf der Mittelstufe, wie ja auch auf der Unterstufe, sollen die realistischen Fächer im Dienste des Sprech-, resp. Lese- und Schreibunterrichtes stehen. Hier müssen die Hauptfächer auch in der Stundenzahl noch als Hauptfächer zu erkennen sein, was in den „Allgemeinen Bestimmungen" nicht der Fall ist, die der Religion nur 5, resp. 4, dem Deutschen nur 10, resp. 8 Stunden, dagegen den Realien 6 Stunden zuweisen. Im 4. und 5. Schuljahre mag man Naturbeschreibung, etwas Geographie (Heimath und heimathliche Provinz) und ein wenig deutsche Geschichte (Züge aus dem Leben unserer Regenten und sonst merkwürdiger Persönlichkeiten) vornehmen; es wird nicht schaden. Werden aber auf der Mittelstufe die gemeinnützigen Fächer auf Kosten der Hauptfächer in den Vordergrund gestellt, dann gleicht die Schularbeit einer Zuckerbäckerwaare, deren Außenseite zwar recht künstlerisch erscheint, deren Inneres aber von keinem soliden Bau und im Verfolg von recht nachtheiligen Folgen ist. Der Lehrer selbst ist der gelobte Zuckerbäcker, der sich recht abplagt, aber nichts Kerniges und Haltbares geschaffen hat. Die Regulative von 1854 verdienen mit Recht den

Vorwurf, daß sie zu viel Gedächtnißkram forderten. Wohin es unsere Zeit mit einem 6jährigen Realienunterricht bei 6, resp. 8 wöchentlichen Unterrichtsstunden gebracht hat, das beweisen die vielen dünnen und dicken, nach den „Allgemeinen Bestimmungen" bearbeiteten Leitfäden für den Realienunterricht (vergl. S. 160 u. ff. dieser Schrift).

Die neue Lehrordnung bestimmt sodann, daß der Lehrer den realistischen Lehrstoff nach sorgfältiger Vorbereitung anschaulich und frei vorzutragen hat, und Dr. Schneider sagt in seinem Commentar ausdrücklich: „Das Hauptgewicht des Unterrichtes fällt auf den freien Vortrag des Lehrers." [1]) Diese Bestimmung, in Verbindung mit der großen Stundenzahl für den Realienunterricht, hat folgende Praxis in vielen preußischen Volksschulen eingeführt. Der Lehrer holt alle ihm zu Gebote stehenden Bücher über ein Fach zu seiner Vorbereitung zusammen und stellt sich ein System, nach Art des akademischen Professors, zusammen. Den Schülern, den armen Elementarschülern, wird dann nach der Leitfadenwissenschaft ein ausführlicher, „grundgelehrter", oft mit Fremdwörtern gespickter Vortrag gehalten. So sucht der „Mann der neuen Aera" in 6 Stunden der Woche bestimmungsgemäß mit oft kaum verstandenen wissenschaftlichen Brocken die Köpfchen der Kinder vollzustopfen, und gibt dann den Armen noch als Dessert ein Wiederholungsbuch mit auf den Weg. Und der Schulinspector, der sich wundert, wie der Lehrer die Elementarschüler nach der Weise der höheren Lehranstalten in so kurzer Zeit so „schön gefördert", freut sich des Erfolges der neuen Bestimmungen und seines Wirkens. Diese Zeichnung ist nicht zu grell; sie ist nur eine schwache Wiedergabe der Praxis, die ich an manchen Orten fand. Die Realienstunden sind Exercierstunden für den Lehrer und Ruinirstunden für die Schulen. Woher kommt's, daß die Schüler der Oberklassen jetzt kaum geläufig und mit richtiger Betonung lesen, und so wenig orthographisch und sprachlich richtig schreiben können? Es wird heute zu viel in den Schulen docirt; es wuchert der Verbalismus in denselben. Man vergißt, daß die Volksschule wesentlich Uebungsschule ist, und bedenkt nicht mit Kehr: „Das ist das Unglück in so vielen Schulen, daß zu viel gelehrt, aber zu wenig gelernt, d. h. geübt wird." Die Realienstunden müssen, soll's besser werden, in der angegebenen Weise

---

[1]) Schneider, Dr. K., Volksschulwesen und Lehrerbildung a. a. O. 1875, S. 67.

reducirt, und dann muß jede Realienstunde entweder Sprech- und Lese- oder Sprech- und Schreibstunde werden.

Die vielen und nicht unbegründeten Klagen über die Beschwerung der Volksschule durch die Realien scheinen in Preußen nicht überhört zu werden. Es ist ein Verdienst des Ministerialrathes Dr. Esser, eines Mannes von rechter Einsicht und strenger Gerechtigkeitsliebe [1]), die Schulverwaltung auf die Ueberbürdung der Volksschule mit Realien hingewiesen zu haben. Die erste hierauf bezügliche Regierungsverfügung entstammt der Königl. Regierung in Düsseldorf. Dieselbe, datirt vom 26. November 1881, betont die Beschränkung des realistischen Lehrstoffes für die Volksschulen und veranlaßt die Kreisschulinspectoren,

> „gegenüber der hin und wieder zu Tage tretenden einseitigen Bevorzugung des realistischen Unterrichtes mit besonderer Sorgfalt darauf zu halten, daß die Hauptlehrgegenstände, Religion, Muttersprache und Rechnen die hervorragende Stellung im Volksschullehrplan überall behaupten, und dabei der Gesang, und zwar auch der volksthümliche, die erforderliche Berücksichtigung finde. Insbesondere werden die Herren Kreisschulinspectoren in dieser Hinsicht ihr Augenmerk auf die jüngeren Lehrer zu richten haben, da erfahrungsmäßig dieselben nur zu leicht versucht sind, gerade auf dem Gebiete des Realunterrichts die Kenntnisse, welche sie zu ihrer eigenen Ausbildung im Seminar sich angeeignet haben, in derselben Ausdehnung auch in die Volksschule zu übertragen."

Diese Warnung ist ein Fortschritt zum Besseren. Aber das Uebel ist nicht an der Wurzel angefaßt. Soll das erreicht werden, muß man erstens den officiellen Stundenplan und zweitens den officiellen Lehrplan reformiren. Mit den oben gegebenen Modifikationen dürfte eine Verfügung der Königl. Regierung in Württemberg vom 18. Juni 1864 als Richtschnur zu nehmen sein. Da heißt es:

---

[1]) Philipp Esser, geb. den 30. October 1831 zu Kerpen, Reg.-Bezirk Köln, besuchte von 1846—51 das Marzellen-Gymnasium in Köln, diente dann als Einjährig-Freiwilliger bei der Artillerie, war sodann einige Jahre an der höheren Schule in Lechenich, Reg.-Bez. Köln, thätig, bezog 1856, nachdem er die Abiturienprüfung bestanden, die Universität Bonn, besuchte auch einige Semester die Akademie Münster i. W., machte 1860 das Staats-Examen, gründete nach absolvirtem Probejahr am Apostel-Gymnasium in Köln eine höhere Schule in Dormagen, wurde 1865 als Rector des Progymnasiums in Boppard berufen, 1868 zum Dr. phil. promovirt, 1872 vom Minister Dr. Falk zum Regierungs-Schulrath in Wiesbaden und 1880 vom Minister von Puttkamer zum vortragenden Rath ins Ministerium des Unterrichts befördert.

„2. Derselbe (der Realienunterricht) ist in den unteren und mittleren Klassen der Volksschule durch Anschauungsunterricht und durch Verwendung des bei den Leseübungen vorkommenden realistischen Stoffes gehörig vorzubereiten, in den Oberklassen aber selbstständig, jedoch im Anschlusse an das Volksschullesebuch zu betreiben und in den Winterabendschulen, beziehungsweise in den Sonntagsschulen, in angemessener Weise weiter zu führen. 3. In den Oberklassen solcher Stadtschulen, in welchen im Winter- und Sommerhalbjahr mindestens 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt werden, sind für den Realunterricht das ganze Jahr hindurch wenigstens zwei Stunden wöchentlich anzusetzen. An übrigen Schulen sind hierfür in den Oberklassen im Winterhalbjahr wenigstens zwei Wochenstunden und im Sommerhalbjahr mindestens 1½ Wochenstunden zu bestimmen."

7. Der Gesangunterricht ist einer der ersten Unterrichtsgegenstände der Volksschule gewesen. Nicht ohne Grund. E. Th. Goltzsch sagt mit Recht: „Auf den Gesangunterricht kann kaum ein zu großer Werth gelegt werden; er gehört zu den Unterrichtsgegenständen, durch welche die Schule am tiefsten, fruchtbarsten und nachhaltigsten auf wahre Volksbildung einwirken kann und soll." Er ist eines der wichtigsten Mittel der Jugendbildung, nicht bloß in formaler Bildung des Gehörs, des Tongedächtnisses, des Gemüthes und Schönheitssinnes, sondern auch in materialer Hinsicht, indem er für's Leben, zunächst für's kirchliche und dann auch bürgerliche und gesellschaftliche Leben bildet. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Volksgesanges reiht das Regulativ vom 3. October 1854 den Gesangunterricht den Hauptfächern des Elementarunterrichtes an und setzt für denselben 3 wöchentliche Stunden an. Es ist eine sehr verständige Forderung:

„Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elementarschule, daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus derselben, die gebräuchlichen Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, wobei besonders die Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig und fertig singen können. . . ."

Die „Allgemeinen Bestimmungen" führen den Gesangunterricht nach den Realien auf und setzen für denselben 2 wöchentliche Stunden an. Sie sagen:

„In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte als festes Eigenthum habe."

Ich halte diese Bestimmungen an und für sich für maßvoll und zutreffend. Dagegen kann ich nicht umhin, hier anzufügen, daß der Volksgesang in Kirche und Leben im letzten Jahrzehnt bedeutend abgenommen hat. Freilich hat dies auch darin mit Grund, daß man weniger den einstimmigen als den mehrstimmigen Gesang pflegt; wer nicht Mitglied einer Singakademie, eines Männer- oder eines Madrigalen-Chores ist, hat keinen Anspruch auf musikalische Bildung. Sodann herrscht im Kirchengesang vielfach der Dilettantismus. Manche Geistliche, die eben eine Fünferreihe spielen oder einen Grundaccord kennen, wollen den Kirchengesang reformiren und gründen zur Liebhaberei einen Kirchenchor oder gar einen Jungfrauenchor. Mit diesen Gründen will ich die Lehrer nicht entschuldigen. Wo es eben geht, wird dem Gesang eine Stunde abgeknappt und für die Realien verwendet. Auch nimmt man wenig Rücksicht auf den Gottesdienst, da nicht überall das Einüben der Kirchenlieder gerade sehr gern gesehen wird. Die methodische Streitfrage: ob Ziffern oder Noten? welche in letzter Zeit durch die 1881 vom Lehrer Fr. Kondring in Steele a. d. Ruhr gegründeten Monatsblätter „Sängerwarte" (Organ der Zifferisten Deutschlands) wieder angefacht worden, umgehen die „Allgemeinen Bestimmungen". Man sollte auch bei allem Streben nach Fortschritt in der Methode nicht vergessen, daß beim Gesangunterricht die Bildung des Gehörsinnes die Hauptsache bleibt.

8. Der Turnunterricht wurde in Preußen, das 1819 wegen angeblich demagogischer Ausschreitungen der Turner die Turnplätze geschlossen, durch Verfügung vom 21. März 1862 für die Volksschulen obligatorisch erklärt. Die „Allgemeinen Bestimmungen" sagen:

> „Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circularverordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden."

Der Stundenplan setzt dem entsprechend auch für die Unterstufe der mehrklassigen Schule zwei Stunden Turnunterricht an. Ich will den wirklichen Nutzen, den das Turnen hat, nicht verkleinern; aber die Bedeutung, welche man vielfach demselben in körperlicher, sittlicher und disciplinarer Hinsicht beilegt, ist übertrieben. Wenn der Turnunterricht so marktschreierische Zwecke erreichen könnte, dann sollte jeder Bürger, vom Laufkinde bis zum Greise, vom Bettelknaben bis zum Königssohne, jeden

Tag ein paar Stunden turnen. In Wirklichkeit sind die schönen Turnstunden meist verlorene Zeit, insofern, als das nicht erreicht wird, was man officiell als erreichbar festgesetzt hat. Die Abwechslung zwischen geistiger und körperlicher Beschäftigung mag ja in den Schulen, wo sonst fleißig gearbeitet wird, von günstigem Einflusse sein. Betreffs des Turnens sagt Kellner sehr wahr: „Mir scheint dem ganzen Thun und Streben auf diesem neuen Felde nur Eins zu fehlen, und das ist die — Natürlichkeit. Wo die Uebungen noch anderes, als einen gesunden Körper, Anmuth und Anstand in der äußeren Erscheinung, Harmonie zwischen Leib und Seele, bezwecken, da sind sie auf falscher Fährte und vom Uebel. Der Turnlehrer sollte endlich auch wissenschaftlicher Lehrer und mit der Jugend noch durch anderes als durch Reck, Barren und Schwebebaum verbunden sein." [1]) Gott sei Dank, man hat in Preußen wenigstens bis jetzt die Mädchen mit dem Turnen verschont, obgleich es nicht an schwärmerischen Turnfreunden fehlt, die mit der Lockspeise: „Turnen macht schön!" die Mütter für's Mädchenturnen bezaubern wollten. [2])

9. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist erst seit 1872 als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in die Volksschule eingeführt; die „Regulative" kennen denselben nicht. Die Bedeutung und Wichtigkeit desselben wird niemand in Abrede stellen. Wenn auch die Schule zunächst Geist und Gemüth der Kinder zu bilden hat, also das Lernen die eigentliche Aufgabe der Schule ist, so ist doch nicht zu übersehen, daß auch die Schule für das Leben erziehen soll, und daß es von großer Wichtigkeit ist, wenn die Schuljugend schon frühe an körperliche Beschäftigung und allerhand Handarbeit gewöhnt werde. Das gilt namentlich für die Mädchen. „Stricken und nähen muß jedes Mädchen lernen, es sei von welchem Stande es wolle", sagt Karl von Raumer. Die weiblichen Handarbeiten, welche schon Francke in die Schule einführte, und auf welche namentlich der Caplitzer Dechant Ferdinand Kindermann auch wegen ihres sittigenden Einflusses und materiellen Erfolges großes Gewicht legte, gehören wesentlich zum Beruf des Weibes. „Wenn eine Frau richtig spricht, fertig rechnet, schön schreibt, gut vorliest und singt, das ist ja ein Schmuck und eine Empfehlung für die Person, auch

[1]) Kellner, Dr. L., Zur Pädagogik der Schule und des Hauses a. a. O. 1878, Nr. 81.

[2]) Vergl. Mertz, G., Ueber Mädchenturnen. Aachen 1875, S. 11.

wohl eine Hülfe in ihrem Berufe. Doch kann sie auch ohne diese Fertigkeiten ihren Platz im Leben mit Ehren ausfüllen. Kann sie aber keinen ordentlichen Strumpf stricken, kein Hemd selbstständig anfertigen und schadhafte Strümpfe und Wäsche nicht schulgerecht ausbessern, so ist sie nicht im Stande, einem Hauswesen so vorzustehen, wie sie sollte, und mit dem Haushalte leidet ihr und ihrer Familie Wohlstand, Ruf und Charakter. [1]) Der Kreisschulinspector P. Hopstein in Saarlouis ist von der Wichtigkeit des Handarbeitsunterrichtes so durchdrungen, daß er behauptet: „Nach meinem Dafürhalten nimmt der Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen nach dem Unterrichte in der Religion die erste Stelle ein.“ [2]) Sein Redacteur, der Schulrath Voigt, macht ein Fragezeichen hinter diese kühne Behauptung. Ich möchte lieber so sagen: Der Handarbeitsunterricht muß in den Mädchenschulen ein Hauptfach sein. Diese Stellung hat der Handarbeitsunterricht noch lange nicht, und obgleich derselbe jetzt fast ein Jahrzehnt in unseren Volksschulen obligatorisch ist, so sind doch geringe Resultate aufzuweisen. Man würde sonst nicht so oft von Eltern hören: Wenn Gretchen ꝛc. aus der Schule kommt, muß sie nähen lernen. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ setzen für die Mittel- und Oberstufe der einklassigen Schule wöchentlich 2 Stunden fest; in den mehrklassigen Schulen beginnt dieser Unterricht schon auf der Unterstufe. Diese Stundenzahl schien auch den Behörden nicht zu genügen, weshalb ein Ministerialrescript vom 27. Mai 1873 bestimmt, daß auf der Oberstufe die zwei für Raumlehre angesetzten Stunden noch für den Handarbeitsunterricht benutzt werden können. In manchen Bezirken sind auch Instruktionen für den weiblichen Handarbeitsunterricht erlassen und zur Nachahmung veröffentlicht worden. [3]) Man hat auf die Literatur in diesem Fache hingewiesen, auf Merget, Am. Mathias, R. Schallenfeld, Horn, Rossel u. s. w.; das allein macht's nicht. Zu guter und gründlicher Arbeit braucht man Zeit und Kenntnisse. Das gilt auch beim Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Ich würde vorschlagen, die Realien zu beschränken und auf der Oberstufe 6 Stunden für Handarbeitsunterricht anzusetzen, würde aber auch darauf dringen, daß die Lehrerinnen

---

[1]) Reorganisation des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten. Ludwigslust, Hinstorff, 1881. S. 13.

[2]) Rheinisches Schulblatt, a. a. O., II. Jahrg., S. 56.

[3]) Centralblatt f. d. ges. U.-W. in Pr. a. a. O. 1873, S. 51—56, 1874, S. 622 u. ff.

selbst eine gründliche Ausbildung in dem Handarbeitsunterricht erhielten und stets ihr Augenmerk auf das praktische Leben und nicht auf luxuriöse Tändeleien richteten. Dem heutigen Handarbeitsunterricht fehlt an vielen Orten Planmäßigkeit, Gründlichkeit und praktische Richtung. Auch hier setze man den Reformhebel an.

Die Einführung des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen in den Lehrplan der Volksschule ist fast allenthalben erfolgt. Betreffs der Einführung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben scheint man Bedenken zu haben. Für deren Einführung, welche schon Comenius (Unterrichtslehre), Locke, Rousseau (Emil), Salzmann, Pestalozzi, Kindermann (Industrieschule) befürwortet, gibt man folgende Gründe an: Die Handarbeiten gewähren eine gesunde Abwechslung zwischen geistiger und körperlicher Arbeit und können speciell die Stelle der gymnastischen Uebungen vertreten; bilden den Anschauungs- und Schönheitssinn; bewahren Besonnenheit und Nüchternheit; und machen die Schulkräfte materiell productiv. In den 50er Jahren hob sich die Bewegung für die Einführung der Handarbeiten für Knaben; ich erinnere an die Schrift von Friedr. Karl Biedermann.[1]) Dagegen schrieb Eisenlohr[2]), und Diesterweg bemerkte damals: „Die Arbeitsschule ist ein künstliches Erzeugniß, nur mit bedeutenden Geldopfern herzustellen.“[3]) Anfangs der 70er Jahre erhielt die Bewegung einen neuen Anstoß. An entgegengesetzten Aeußerungen fehlte es freilich auch jetzt nicht. Bei Besprechung der Broschüre von Dr. Er. Schwab[4]) bemerkte Dr. Dittes: „Das hier aufgestellte Project dürfte wohl in seiner Totalität kaum ausführbar, und wenn, kaum empfehlenswerth sein.“[5]) Zur Verstärkung der Bewegung trug namentlich Clauson-Klaas, ein Rittmeister a. D. aus Kopenhagen, bei, der, durch Verhältnisse gezwungen selbst Lehrer und Erzieher seiner Kinder zu werden, durch Erfahrungen und Nachdenken zu dem Resultate gedieh, daß dem Schulunterrichte eine

---

[1]) Biedermann, F. K., Die Erziehung zur Arbeit, eine Forderung des Lebens an die Schule. Leipzig, 1852.

[2]) Eisenlohr, Dr. J., Die Volksschule und die Handarbeit. Stuttgart, Hallberger, 1854.

[3]) Rheinische Blätter. Essen, 46. Band, S. 37.

[4]) Schwab, Dr. Er., Die Arbeitsschule als organischer Bestandtheil der Volksschule. Ein Beitrag zur Lösung der Aufgabe unserer Volkserziehung. Wien 1873.

[5]) Pädagogischer Jahresbericht 1873, a. a. O. 1874, S. 41.

Ergänzung durch praktische Arbeiten zu geben nöthig sei.[1]) Im Heimathlande gründete er 1873 die „Dänische Hausfleißgesellschaft“ und suchte dann auch über sein Vaterland hinaus reformirend in dieser Hinsicht zu wirken. Auf seine Veranlassung wurde 1876 in Berlin ein „Verein für häuslichen Gewerbefleiß“ gegründet und zum guten Theil infolge dessen die Agitation in Deutschland so gefördert, daß unter Clauson-Klaas' Leitung vom 6. September bis zum 16. October 1880 in Emden ein Cursus für Handarbeitslehrer abgehalten werden konnte, woran sich 65 Personen betheiligten. Der Erfolg dieses Cursus war, daß hie und da Schulwerkstätten ins Leben gerufen wurden, so in Bremen, Emden, Leipzig. Auf Clauson-Kaas' Bitte sandte das preußische Unterrichtsministerium (v. Puttkamer) im November 1880 eine aus acht Mitgliedern bestehende Commission nach Dänemark und Schweden zur eingehenden Besichtigung und Prüfung der einschlägigen Veranstaltungen und Einrichtungen. Dieser Besuch führte den Vorsteher des Seminars zur Ausbildung von Arbeitslehrern in Nääs, Otto Salomon, auf den Gedanken, eine Auswahl von Concurrenz-Arbeiten über die Preisfrage: „Läßt sich die Arbeitsschule mit der Volksschule verbinden?“ nebst einem Bericht über mehrere Slöjdschulen und einem Verzeichniß der erforderlichen Werkzeuge (aus dem Schwedischen übersetzt) herauszugeben, die denn bald nachher erschien.[2]) Fast jedes Mitglied der Informations-Commission hat sich später in der einen oder anderen Weise öffentlich über seine Beobachtungen ausgesprochen. Der Bericht, welchen Ober-Reg.-Rath Dr. Schneider am 15. December 1880 im preußischen Abgeordnetenhause über das Resultat der Informationsreise erstattet hat, dürfte dem Unternehmen schwerlich genützt haben. In der formglatten Rede heißt es zum Schlusse hin u. a.: „Wenn wir uns fragen: was können wir in der Sache thun? so ist die erste Antwort, die man allerdings auch anderwärts gegeben hat: das Eine steht fest, zu einem obligatorischen Lehrgegenstand kann man die Sache bei uns nicht machen; dem steht entgegen einmal die Gesetzgebung und andererseits die ernste und bedeutsame Aufgabe der Volksschule, welche ihren Zöglingen eine sittliche und religiöse Bildung auf Grund eines tüchtigen Wissens und Könnens geben soll. . . Andererseits aber glaube ich allerdings, haben wir das Eine gesehen, daß die Sache möglich und ausführbar ist, daß sie allerdings in einem von

[1]) Clauson-Klaas, A., Die Arbeitsschule neben der Lernschule. Berlin, Simion, 1873.

[2]) Salomon, Otto, Arbeitsschule u. Volksschule. Wittenberg, Herrosé, 1881.

unserem Vaterlande wesentlich verschiedenen Lande feste Gestalt gewinnt, daß sie, richtig betrieben, die allgemeine Bildung fördern kann, und daß sie Seiten hat, mit welchen man sich befreunden muß, so daß freiwillig von Privaten oder Gemeinden gemachte Versuche nicht nur eine entschieden wohlwollende Beachtung, sondern vielleicht auch eine Förderung seitens der Unterrichtsverwaltung werden erwarten dürfen, daß aller Grund dazu vorliegt, dieser Bewegung in den Nachbarstaaten eine stetige und aufmerksame Theilnahme zu bewahren."[1]) Die angeblichen pädagogischen und praktischen Vortheile des Handfertigkeitsunterrichtes werden besonders von Dr. Woldemar Götze in Leipzig[2]) und Stadtrath Emil von Schenckendorff in Görlitz[3]) zum Gegenstande der Erörterung gemacht. Auch in den Organen der Lehrer, wie nicht minder in den Lehrervereinen, hat man die Frage debattirt. Am 13. Juni 1881 fand in Berlin eine Conferenz von Freunden des Handarbeitsunterrichtes für Knaben statt, welcher der Urheber der Conferenz, Stadtrath von Schenckendorff aus Görlitz, in einer Reihe von Thesen einen förmlichen Einführungs- und Lehrplan vorlegte, der aber für förmliche Annahme zu eingehend erschien. Die in dieser Versammlung beschlossene Erklärung fordert den Handfertigkeits-Unterricht allgemein, aber nicht für alle Knaben sofort und zwangsweise, sondern hält sich auf dem Felde des Versuches, welcher in allerhand freiwilligen Unternehmungen vorangehen muß, ehe die öffentliche Schule diese Neuerung durchweg aufnehmen kann. Bei der Ausbildung geeigneter Lehrkräfte sollen Handwerker und Künstler mitwirken. Die Bildung eines Centralvereins behielt man dem nächsten Jahre vor, bis wohin dann das Comité in geeigneten Formen für die Sache gewirkt haben wird. Von den Anwesenden traten dem Comité bei: der Vorsitzende Professor Biedermann aus Leipzig, Stadtrath von Schenckendorff aus Görlitz, Director Grunow vom Berliner Kunstgewerbe-Museum, A. Lammers aus Bremen, Oberlehrer Guhrauer aus Waldenburg, Graf Schlieffen aus Mecklenburg, Oekonomierath Petersen aus Eutin. An die deutschen Regierungen wurde schließlich die Bitte gerichtet, der Sache ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

---

[1]) Stenogr. Bericht, 28. Sitzung, vom 15. December 1880.

[2]) Götze, Dr. W., Ergänzung des Schulunterrichtes durch praktische Befähigung. Leipzig, Mathes, 1880.

[3]) Schenckendorff, Em. v., Der praktische Unterricht, eine Forderung der Zeit an die Schule. Breslau, Hirt, 1880.

Eine eingehende und sehr objective Darstellung der Bewegung im achten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts für den Handarbeitsunterricht der Knaben in den Volksschulen hat der Lehrer Johannes Meyer in Osnabrück[1]) herausgegeben. Diese social-pädagogische Studie enthält aber auch eine meines Erachtens gründliche Verurtheilung der Bestrebungen. Man ist gern geneigt, seine volle Zustimmung zu Sätzen wie folgende zu geben: „Es kann nicht genug vor allen Bestrebungen gewarnt werden, die, aus Liebhabereien und Schrullen einzelner entspringend, die Schule zu einem „Mädchen für Alles" machen wollen. Wenn der Schule auch nur der zehnte Theil jener Aufgaben wirklich zugewiesen wäre, deren Lösung man ihr schon als eine unumgängliche Nothwendigkeit gepredigt hat, so hätte sie schon längst jede Bedeutung verloren. Das Volk braucht an Bildung nicht ein buntes Allerlei, es braucht nur ein Weniges, aber dieses ganz, voll und fest." (S. 85.) Und an anderer Stelle: „Wir wollen hoffen, daß die deutsche Volksschule für alle Zeit davor bewahrt bleibe, in den Dienst einer Nationalökonomie zu treten, bei der es scheinen müßte, der Mensch sei um der Producte und nicht die Producte um des Menschen willen da, daß sie ihren idealen und menschlich-erzieherischen Charakter gegenüber von jedem Uebergewicht des Materialistischen sich nicht rauben lasse." (S. 78.)

10. Zum Schlusse meiner Reformvorschläge betreffs der Unterrichtsgegenstände der Volksschule stelle ich zum Vergleiche die Lehrgegenstände der Volksschule mit ihrer wöchentlichen Stundenzahl nach Angabe des Regulativs von 1854 und nach Angabe der „Allgemeinen Bestimmungen" und nach meinen Vorschlägen zur Revision nebeneinander.

Regulativ vom 3. October 1854.

Einkl. Schule:	Religion	wöchentlich	6	Stunden
	Lesen, deutsche Sprache u. Schreiben	„	12	„
	Rechnen	„	5	„
	Gesang	„	3	„
	Vaterlands- und Naturkunde . . .	„	3	„
	Zeichnen	„	1	„
		wöchentlich	30	Stunden

[1]) Meyer, Joh., Der Handfertigkeits-Unterricht in der Schule, mit besonderer Berücksichtigung der Bestrebungen des Rittmeisters a. D. Clauson-Kaas. Berlin, Habel, 1881.

	Allgem. Bestimmungen.			Vorschläge zur Revision.			
In der einkl. Schule:	Unter-stufe	Mittel-stufe	Ober-stufe	Unter-stufe	Mittel-stufe	Ober-stufe	
Religion	4	5	5	3	6	6	Std.
Deutsch	11	10	8	11	10	8	"
Rechnen / Raumlehre . . .	4	4	5	4	6	6	"
Zeichnen	—	1	2	1	2	2	"
Realien	—	6	6	—	2	4	"
Singen	1	2	2	1	2	2	"
Turnen f. K. / Handarbeit f. M.	—	2	2	—	2	2	"
	20	30	30	20	30	30	"
In d. mehrkl. Schule:							
Religion . . .	4	4	4	4	5	6	"
Deutsch . . .	11	8	8	12	8	8	"
Rechnen . .	4	4	4	4	6	4	"
Raumlehre . .	—	—	2	—	—	2	"
Zeichnen . . .	—	2	2	1	2	2	"
Realien . . .	—	6	6 (8)	—	3	6	"
Singen . . .	1	2	2	1	2	2	"
Turnen f. K. / Handarbeit f. M.	2	2	2	—	2	2	"
	22	28	30 (32)	22	28	32	"

γ. Der dritte Punkt, den ich hier bei den Reformvorschlägen für die Volksschule zu besprechen habe, ist die Concentration des Unterrichtes, ein Thema von der weittragendsten Bedeutung, weil eine Nichtbeachtung oder auch fehlerhafte Ausführung dieser methodischen Forderung die traurigsten Folgen haben kann. Der Lehrer, welcher die Concentration des Unterrichts nicht, oder nicht in der rechten Weise übt, zieht in seiner eigenen Schule einen gar schlimmen Feind groß, und hilft so mit eigener Hand niederreißen, was er kurz vorher mit vieler Mühe aufgebaut. Sehr treffend sagt Seminaroberlehrer Dr. Karl Just in Dresden: „Unser gegenwärtiger Unterricht, auf niederen wie auf höheren

Schulen, steht nun in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu diesem Ziele, welches ihm die Sittlichkeit zu erstreben gebietet. Er erkennt dasselbe wohl im Großen und Ganzen an, aber er hat sich, da seinen Vertretern die Lehren der praktischen Philosophie nicht in genügender Klarheit vor Augen stehen, von der herrschenden Zeitströmung mit fortreißen lassen und aus dem Gesammtziel nur die eine Seite, die Vielseitigkeit herausgegriffen und diese als die höchste Aufgabe für seine Thätigkeit hingestellt. Er hat es aber darüber ganz und gar versäumt, planmäßige Veranstaltungen dafür zu treffen, daß das Viele, was er lehrt, nun auch in der rechten Weise in dem Ich des Zöglings verbunden werde, und so ist die Vielseitigkeit ausgeartet in bloße Vielgeschäftigkeit, und die Persönlichkeit des Zöglings, welche doch gerade den Werth des Menschen begründet, ist dabei schlecht weggekommen. — Wenn nun in der Jetztzeit ein Geschlecht heranwächst, das zwar in einzelnen Fächern Tüchtiges leistet, das aber in hohem Maße leidet an innerer Zerfahrenheit und Zerissenheit, wenn ein Geschlecht heranwächst, das auf den verschiedenen Gebieten des Lebens, im Berufe und in der Gesellschaft, in der Rede und beim Handeln, die Gestalten wechselt und die Maximen vertauscht, wenn ein Geschlecht heranwächst, das, weil die sittlichen Ideen nicht den ihnen gebührenden Platz im Mittelpunkt des Innern erhalten haben, dem Egoismus verfällt, ist es dann zu verwundern, wenn man auch den Schulen und der herrschenden Unterrichtsweise einen Theil der Schuld an dieser sittlichen Krankheit und Verwilderung beimißt? Und thut die Schule wohl daran, wenn sie pochend auf die Fortschritte, welche sie im Vergleich zu früheren Zeiten gemacht, und hinweisend auf die Verdienste, welche ihr in der That zukommen, derartige Urtheile verhöhnt und über dieselben einfach zur Tagesordnung fortschreitet? Wir glauben nicht. Und zur Ehre der Schule sei es gesagt, es fehlt auch nicht an ernsten Männern unter ihren Vertretern, welche den vorhandenen Uebelständen gegenüber Einkehr halten bei sich selbst und Umschau nach dem, was Noth thut. Es fehlt nicht an Männern, welche das bunte und zusammenhangslose Vielerlei unseres jetzigen Unterrichts streng verurtheilen und die Bildung der Persönlichkeit und des Charakters in demselben mehr betont wissen wollen. Gewichtige Stimmen werden laut, welche das »Lehrplanaggregat« verwerfen und dafür ein »Lehrplansystem« fordern." [1]) Zur Beseitigung der Uebelstände und Heilung der

[1]) Erziehungsschule. Zeitschrift zur Reform der Jugenderziehung in Schule und Haus. Leipzig, Gruner 1880, Nr. 1, S. 2.

Schäden, welche in der heutigen Volksschule, theils durch Ueberladung mit Lehrstoff, theils durch Zerstückelung und Zersplitterung des kindlichen Vorstellungsgeistes hervorgerufen worden sind, wird seit geraumer Zeit von gewichtigen Schulmännern die Concentration des Unterrichts empfohlen, ein Thema, über welches denn auch in den letzten zwanzig Jahren recht viel in den Fachconferenzen verhandelt und in den Fachzeitschriften geschrieben worden ist. Es gibt sogar Broschüren über diesen Gegenstand.[1])

1. Wer sich eingehend mit diesem Thema beschäftigt, wird indeß zu der Ansicht gelangen, daß bezüglich der Concentration des Unterrichts die Begriffe noch sehr geklärt werden müssen, und daß es ein so gar hartes Urtheil nicht ist, wenn Professor und Schulrath Dr. K. V. Stoy in Jena die Concentration einen Begriff nennt, „dessen sich die pädagogische Oberflächlichkeit bemächtigt hat." [2]) Da werden die verschiedensten Einrichtungen und Veranstaltungen des Unterrichts mit dem hochtönenden Namen Concentration bezeichnet. Die einen wollen, man solle alle Kräfte auf ein Fach concentriren und die übrigen Fächer so nebenbei betreiben, wie etwa Trotzendorf (1490—1556) und nach ihm Sturm, die lateinische Sprache zum Mittelpunkte alles Unterrichts machten. Andere wollen mit A. H. Francke (1663—1727), daß kein Schüler mehr als „dreierlei Dinge auf einmal und zugleich treiben dürfe." Ein dritter will mit dem Theoretiker Jean Paul nur eine Wissenschaft unausgesetzt wenigstens einen Monat lang betrieben wissen und erst dann eine Abwechslung haben. Ein vierter schwärmt für eine Dreimännerherrschaft, die aus den drei Concentrationsgebieten das Wahre, das Gute und Schöne bestehen soll. Ein fünfter will mit Graser die Einführung concentrischer Kreise im Lehrplan und hält diese Einrichtung für die richtige Concentration des Unterrichts. Ich habe mit vielen sonst erfahrenen Pädagogen über das Concentrationsthema conferirt, aber immer gefunden, daß die Ansichten sehr getheilt sind. In dem großen pädagogischen Kreise Deutschlands scheint es mit dieser Streitfrage nicht besser zu stehen. Auch in den neuesten pädagogischen Lehr- und Handbüchern herrscht über diesen Gegenstand keine Einigkeit. In Schmid's Encyclopädie, resp. Handbuch, sagt Nagel in Ulm: „Spricht man von Concentration des Unterrichts, so

---

[1]) Schnell, F., Grundriß der Concentration und Centralisation. Langensalza, Schulbuchhandlung 1860.

[2]) Stoy, Dr. K. V., Encyclopädie, Mythologie und Literatur a. a. O., 1878, S. 70.

kann darunter nur eine solche Unterrichtsweise verstanden werden, nach welcher die Schule einen Kern hat, um den sich der Unterrichtsstoff extensiv so anlagere, daß er nie seine Beziehungen zu diesem Kern verliere . . . Concentration findet zunächst bei der Schule statt, in Beziehung auf ihren Zweck, . . . auf die Mittel zu demselben, . . . zeigt sich außerdem bei jedem einzelnen Stoffe an und für sich, . . . ist möglich in der Anordnung und Aufeinanderfolge der Stoffe . . . endlich muß hingewiesen werden auf die Concentration des Lehrers." [1]) In einem zweiten Artikel desselben Handbuches über denselben Gegenstand schreibt Reg.- und Schulrath E. Bock in Liegnitz: „Der Unterricht muß so gestaltet werden, daß alle Lehrfächer auf den einen Punkt, auf die centrale Fassung der Persönlichkeit hinarbeiten und alle so ineinandergreifen, daß sie von den verschiedensten Seiten auf das Individuum nach dem einen Ziele hin einwirken. Die Volksschule hat als Bildungselemente festzuhalten: 1) Das Religiöse, 2) das Nationale, 3) das Naturkundliche und 4) das Technische. . . . Das religiöse Element muß in der Gesammtlehrthätigkeit der Volksschule das beherrschende sein . . ." [2]) Bei Rolfus u. Pfister liest man: „ . . . Auf den Unterricht bezogen, versteht man (nach den preußischen Regulativen vom 3. October 1854) unter Concentration desselben eine solche Auswahl, Beschränkung und einheitliche Verbindung des Unterrichtsstoffes, welche es möglich macht, daß die einzelnen Unterrichtszweige einander ergänzen und überall auf den Gesammtzweck bezogen werden können. . . . An der concentrirten Methode erscheint es sonach als wesentliches Merkmal, daß das Einzelne auf das Ganze bezogen und damit verknüpft werde, ohne von seinem Rechte etwas zu verlieren, aber auch ohne ungebührliche oder außerwesentliche Rechte geltend machen zu wollen. . . . Da man von einer selbstständigen Behandlung der verschiedenen Unterrichtsfächer nie wird ablassen können, so kann es auch im strengen Sinne des Wortes keine Concentration der einzelnen Fächer, wohl aber eine solche in theologischer Beziehung geben." [3]) Der frühere Seminardirector und jetzige Regierungs- und Schulrath Dr. J. Chr. G. Schumann in Trier meint: „Wir werden den Gedanken der Concentration als einen in seiner Idee richtigen, als ein Mittel gegen Zersplitterung festhalten müssen, dürfen ihn aber nicht in gezwungener, son-

[1]) Schmid, Dr. K. A., Pädagogisches Handbuch, a. a. O., I. S. 236 u. ff.
[2]) Ebendaselbst, S. 238 u. ff.
[3]) Rolfus & Pfister, Realencyclopädie a. a. O. 1872, S. 403—406.

dern in freierer Weise, welche Beziehungen und Hinweise eines Lehrfaches auf das andere gestattet, realisiren, und dürfen nicht vergessen, daß das wahre Centrum, von dem aus alles sich einigt, nicht ein Lehrstoff, auch nicht die Religion als Lehrstoff, sondern der sittliche Mensch selber, der Charakter ist. Wer in seinen Schülern Wahrheitssinn, gewissenhaften Ernst und hingebende Liebe, wer vielseitiges Interesse, das zum sittlichen Handeln treibt, erweckt, der concentrirt in rechter Weise; denn dadurch werden alle Kenntnisse und Fertigkeiten ein harmonisches Ganze, welches die sittliche Persönlichkeit gestaltet." [1]) Der bayerische Schulmann J. Böhm behauptet: „Der concentrisch angelegte Lehrplan führt aber noch nicht nothwendig zu einer organischen Einheit. Man sucht diese zu erzielen durch die Beziehung der verschiedenen Theile des Unterrichts auf einander, durch die Concentration des Unterrichts. Diese Idee, welche schon Jacotot in den Worten ausdrückte: „Verstehet ein Buch und beziehet alle anderen darauf" — ist als ein Mittel gegen die Zersplitterung festzuhalten und Verwandtes und Zusammengehöriges auf einander zu beziehen und, wo es angeht, zusammen zu ordnen. Auf diese Weise erhält man dann verschiedene Gruppen von Lehrfächern, in welchen diejenigen einzelnen Lehrgegenstände gleichsam als Concentrationspunkte (Mittelpunkte) erscheinen, welche die vielseitigste Anknüpfung mit den andern zulassen. So denken wir uns z. B. die Sittenlehre als den Mittelpunkt für alle religiösen Fächer, das Lesen und im Zusammenhang damit das Lesebuch als den Concentrationspunkt für die Sprachfächer, die Geographie für die Realien 2c. Auch die einzelnen Gruppen gestatten Beziehungen zu einander." [2]) — Der Belege für meine Behauptung von den vielfachen verschiedenen Ansichten über die Concentration des Unterrichts mögen genug angeführt sein.

Aber was ist Wahrheit? möchte man auch hier mit Pilatus fragen? Den einzig richtigen Weg aus dem Labyrinth der Meinungen vermag uns nur die Wissenschaft von der Seele des Menschen, die Psychologie, zu zeigen. Nach dieser ist die menschliche Seele zwar ein einfaches, selbstständiges und persönliches Wesen, dafür spricht die Thatsache des Bewußtseins; aber der von ihr getragene Gedanken- und Gefühlskreis ist nicht immer ein einheitlicher und gleichmäßiger, und somit

[1]) Schumann, Dr., J. Chr. G., Lehrbuch der Pädagogik. Hannover, Meyer 1878 II., S. 103 u. 144.

[2]) Böhm, J., Praktische Unterrichtslehre. München 1879, S. 15.

bezüglich der Persönlichkeit nicht abgeschlossener; das lehrt die tägliche Erfahrung, und gilt dieselbe nicht nur beim Kinde, sondern auch bei manchem Erwachsenen. Welch ein Wechsel von Vorstellungen, Gefühlen, Strebungen und Widerstrebungen befindet sich nicht im Meere des Bewußtseins. Das ist ein Wogen und Schwanken. Beim Kinde vollzieht sich dieser Wechsel und dieses Schwanken im Bewußtsein noch rascher als beim Erwachsenen, weil es keine abgeschlossene, feste Persönlichkeit ist, noch nicht vermag, dem Geiste die Zügel anzulegen. Es wird von der Außenwelt zu sehr in Anspruch genommen durch die Reize der fünf Sinne, durch die physischen Bedürfnisse, durch den verschiedenartigen Umgang und noch durch hundert andere Ursachen. In der Seele des Kindes entstehen dadurch unzählige Zustände: Anschauungen, Vorstellungen, Gefühle — deren einzelne Theile sich unter Umständen zu geordneten Reihen oder Gruppen verbinden, unter Umständen aber auch ausschließen und so, entweder isolirt oder gar aus dem Bewußtsein verdrängt werden. Fest steht in diesem sich bewegenden Gedanken- und Gefühlsmeere nur der Ankerpunkt: Die Ich-Vorstellung der Person, woran sich das Strebetau anbindet, um alles nach sich und auf sich zu beziehen. Mit Recht sagen Rolfus und Pfister in ihrem encyclopädischen Werke: „Das ganze Streben dieses Geistes ist auf Einheit, auf Verbindung des Einzelnen zu einem Ganzen, auf die Herstellung eines Zusammenhanges in allem Erkennen und Wissen, auf Harmonie aller geistigen Errungenschaften gerichtet. Der Geist will alles, was er sich eigen macht, auf das eine Ziel hinlenken, welches den Gegenstand seiner Wünsche bildet. Auch die Ideenassociation beweist, wie nahe dem Geiste die Combination der Unterrichtsstoffe liegt, und man muß zugeben, daß vieles Erlernte nicht so schnell vergessen, oder so leicht mit Irrthümlichem vermischt werden könnte, wenn es nicht für sich allein dastände, sondern mit allem anderen Erlernten lebendig verknüpft wäre und an einen Mittelpunkt (Centrum) sich anschlösse, von welchem aus es Licht und Dauerhaftigkeit erhält.“ [1]) Das Streben des Geistes nach Einheit hat der Unterricht, will er naturgemäß sein, wohl zu berücksichtigen und nicht nur dem Schüler Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch in die Anschauungen und Begriffe, in die Stimmungen und Wünsche Ordnung und Maß zu bringen, daß der geistige Bau sich auf sicherer Grundlage erhebe, der getragen und gerichtet wird von dem ewigen unwandelbaren Gesetz Gottes.

---

[1]) Rolfus und Pfister, Real-Encyclopädie a. a. O. 1873 I, S. 403

Auf die Wichtigkeit des Principes der Einheitlichkeit im Unterrichte hat besonders die Herbart'sche Schule hingewiesen, und obgleich ich kein Freund des Janerthums in der Pädagogik bin, so muß ich doch mit Freuden bekennen, daß nach meiner Ueberzeugung die Jünger Herbart's kräftige Bausteine zur Lösung des psychologischen Problems von der allerseits als wichtig anerkannten Concentration des Unterrichtes beigetragen haben. Die Herbart'sche Anregung bildet eines von den „Goldkörnern", von welchen der Ober-Regierungsrath Dr. Schneider auf dem VI. deutschen Seminarlehrertage sprach. Herbart selbst sagt im „Umriß pädagogischer Vorlesungen" Kapitel VIII. § 31: „Wo vielerlei Veranstaltungen zu einem Zwecke wirken sollen, viele Hindernisse zu überwinden, höhere, gleichgestellte, untergeordnete Personen zu berücksichtigen sind, da ist es immer schwer, den Zweck selbst als ein unverrücktes Ziel fest im Auge zu behalten. . . . . Eben deshalb ist bei aller Verschiedenheit, welche die Lehrpläne nach Umständen annahmen, der allgemeine Zweck, nämlich vielseitiges, möglichst gleichschwebendes, wohlverbundenes Interesse — diese eigentliche Entwickelung der Geisteskraft — hervorzuheben als dasjenige, worauf alle Einzelheiten des Verfahrens sich beziehen sollen." [1]) Eingehender als der Meister gehen die Schüler und Freunde Herbart's auf die Aufgabe der Concentration des Unterrichtes ein, insbesondere Prof. Dr. Ziller in Leipzig, Prof. Dr. Willmann in Prag, Seminardirector Dr. Rein in Eisenach, Seminaroberlehrer Dr. Karl Just in Dresden. Prof. Dr. Ziller bezeichnet das Wesen und die Aufgabe der Concentration des Unterrichtes also: „Die Aufgabe kann nur die sein, die Einheit der Person mit der Vielheit des Unterrichtsstoffes zu verbinden, wobei es sich von selbst versteht, daß jene Einheit, soweit das Viele untereinander verschieden ist, jedoch sich nicht gänzlich ausschließt, nicht ein Identisches, sondern blos eine formale Einheit der Complection sein kann, wenn die Sonderung des Vielen aufgehoben ist. Die Einheit besteht dann darin, daß das Viele miteinander verschmolzen und verwebt, eine reihenförmig wohlgeordnete, vermöge des Ineinandergreifens aller Theile in innerem Zusammenhang stehende Vorstellungsmasse bildet, die sich in allen Verbindungen, worin das Viele steht, leicht und gleichsam in einem Zuge überschauen läßt, und wobei jedes wegen der reihenförmigen Verbindung des Ganzen auf das andere hinweist und durch

[1]) Richter, Karl, Herbart's pädagogische Schriften. Leipzig, Siegismund & Volkening, I. Band, S. 202.

dieses hervorgehoben werden kann." [1]) Was der Unterricht zu thun hat, damit die richtige Concentration erreicht werde, gibt Seminaroberlehrer Dr. Karl Just, der in den beiden letzten Jahren viel über das in Frage stehende Thema geschrieben, also an: „Der Unterricht muß für Einheit seines Wirkens Sorge tragen. Der Unterricht muß deshalb auf jeder Stufe und für jede Klasse ein Ganzes, einen einheitlichen und zusammenhängenden Stoff darbieten, einen Stoff freilich, welcher bedeutend genug ist, die Seele eines Kindes zu erfüllen, einen Stoff, welcher Anregung gibt, das menschliche Streben auf seinen verschiedenen Gebieten zum Gegenstand der Betrachtung zu machen. Mit diesem Stoffe muß alles verknüpft werden, was auch nur der Unterricht aus den mannigfachen Wissensgebieten darbietet, insbesondere auch, was er aus dem Kreise der Heimath zur Anschauung und zur Belehrung bringt. Und auf ihn muß alles bezogen werden, was in der Schule getrieben, was unternommen und vollbracht wird." [2])

2. Geschieht Vorstehendes überall, oder nöthigen hierzu die gesetzlichen Vorschriften, und wie steht es speciell mit den neuesten Bestimmungen in Preußen? — Die „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872" geben allerdings einige Winke und Andeutungen zur Concentration (betreffs des Deutschen und der Raumlehre mit Zeichnen); aber das geschieht weder in allgemeinen Bemerkungen noch in einer speciellen Anweisung in concreten Fällen. Man kann allerdings sagen, die Allgemeinheit der „Allgemeinen Bestimmungen" schließen solche methologische Bestimmungen aus, und dann muß eine pädagogische Angelegenheit der Einsicht der Lehrer überlassen bleiben. Der erste Grund ist meines Erachtens nicht stichhaltig, da gerade die Concentration bei Aufstellung eines Lehrplanes — und das sollen die „Allgemeinen Bestimmungen" ja sein — ein Hauptgesichtspunkt sein muß. Welche Bedeutung es mit dem zweiten Einwande hat, weiß jeder Schulmann, der einige Schulen mehr als die eigene kennen gelernt hat. Wie es hier in Wirklichkeit steht, das beweisen am schlagendsten die Lehr-, resp. die Stundenpläne und die Fortschrittstagebücher.

Welche Musterkarte stellt nicht ein Lehr-, resp. Lectionsplan mitunter dar! Ich greife, um kein Beispiel aus der Nähe zu wählen, zu Giebe's

---

[1]) Ziller, T., Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht. Leipzig 1865, S. 406.

[2]) Erziehungsschule, a. a. O. 1880, S. 5.

Verordnungen und schlage S. 298 die „Stundenpläne für die einklassige Volksschule“ auf. Dort liest man unter Dienstag: 8—9 Geschichte, 9—10 Religion, 10—11 Deutsch, 11—12 Zeichnen, 2—3 Gesang, 3—4 Rechnen. Gibts in den Schulen, wo diese Lectionspläne gebraucht werden, nicht Abwechslung genug? — Mit der Buntscheckigkeit der anderen mir zu Gesicht gekommenen und mit der Unterschrift des Laien-Localinspectors und Fach-Kreisschulinspectors versehenen sieht's nicht besser aus. Jede Stunde, so zeigt es der Stundenplan, ein anderes Bild. Merkwürdig, die Erfahrung, welche der Bauer bei seinen groben und der Industrielle bei seinen mehr mechanischen Arbeiten anwendet, übersieht der Mann, welcher das Geistesgebiet bearbeitet. Welches Resultat würde der Ackersmann oder der Industrielle erzielen, wenn er von Stunde zu Stunde die ebenbegonnene Arbeit abbrechen und eine andere neue beginnen wollte? Und auf dem Gebiete der Geistescultur sollte eine desultorische Arbeit von besonderem Nutzen sein? In wenigen Stunden werden die armen Schüler in den verschiedensten Anschauungs- und Gedankenkreisen herumgeführt, oder, was der Sache mitunter noch näher kommt, herumgezerrt. Von einer Sammlung, Einigung, Vertiefung kann da keine Rede sein. Es wird den noch Armen an Geistesbildung nicht Zeit gegeben, den zugeführten Wissensstoff dem alten Besitzstande anzureihen und beizufügen, eine reine, geordnete Gemüthsstimmung zu schaffen. Wie Kraut und Rüben, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, ist das Wissen und Fühlen der Kinder durcheinander gemengt, und es ist nicht abzusehen, wie in diese chaotische Masse Ordnung, Maß und Einheit gelangen soll. Man meint, ein Jahrhundert sei ohne Lehre für die Pädagogen dahin gegangen. Denn noch heute geht's in vielen Schulen, wie Herbart in seinem Buche „Psychologie als Wissenschaft“ bei Erörterung der Erscheinung, daß sehr gewöhnlich im Kopfe der Menschen, bei gesundem nicht weniger als bei krankem Zustande, Vorstellungsmassen sich vorfinden, die unvermittelt und ohne gegenseitige Bestimmung und Durchdringung bleiben, einen Seitenblick auf die herkömmliche Unterrichtsweise thut und äußert: „Ich kann mich hier der Frage nicht erwehren: was wohl in den Köpfen der Schulknaben vorgehen möge, die an einem Morgen durch eine Reihe heterogener Lectionen hindurch getrieben werden, deren jede sich am folgenden Morgen mit dem gleichen Glockenschlage wiederholt und fortsetzt. Sollten diese Knaben wohl die verschiedenen Gedankenfäden, welche da gesponnen werden, unter einander und mit denen der Erholungsstunden in Verbindung bringen? Es gibt

Erzieher und Lehrer, die das mit einem wunderbaren Vertrauen voraussetzen, und deshalb weiter nicht bekümmert sind." [1]) Daß, wie eben gesagt, diese Kategorie der Erzieher und Lehrer noch nicht ausgestorben ist, das können dem, der noch Zweifel an meinen Bemerkungen haben sollte, die Fortschrittstagebücher in trauriger aber evidenter Weise darlegen. Manche Fortschrittstagebücher sind ein wahrer Hohn auf die pädagogische Befähigung ihrer Führer. Um mir nicht den Vorwurf der Einseitigkeit oder des Subjectivismus zuzuziehen, will ich hier mit meinen eigenen Erfahrungen zurückhalten; ein anderer mag seine Anschauungen und Erlebnisse zum Besten geben. Ich lese in einem sehr beachtenswerthen Aufsatze der „Schles. Schulztg." über „Die Zersplitterung des kindlichen Gedankenkreises — ein höchst gefährlicher Feind des erziehenden Unterrichts", auch folgende Angaben: „Schreiber dieser Zeilen findet beispielsweise in dem Fortschrittsbuche des 4. Jahreskursus einer siebenklassigen Stadtschule folgende Eintragungen in ein und derselben Woche, die Stoffe sind also gleichzeitig oder unmittelbar nach einander behandelt worden. Religion: Johannes der Täufer; Geschichte: Achilles; Geographie: Wiederholung des von Schlesien Gelehrten; behandeltes Lesestück: Schwäbische Kunde; Naturkunde: Milchstern. Dies einzelne Beispiel beweist deutlich, daß bei der Auswahl des Stoffes in den einzelnen Disciplinen gar keine Rücksicht auf die gleichzeitig zu behandelnden Materien genommen worden, daß ferner diejenigen Fächer, welche zusammen den Gesinnungsunterricht ausmachen, weil sie in erster Linie berufen sind, auf Gesinnung und Wollen einzuwirken: Religion, Geschichte, Lesestoff, welche ganz besonders an einem Strange ziehen und sich gegenseitig unterstützen sollten, in gar keinem Zusammenhange zu einander stehen. Wer wäre wohl im Stande, einen für neunjährige Kinder naheliegenden Zusammenhang zwischen genannten Materien aufzudecken!" Nicht genug. Der aufmerksame Schulmann hat noch mehr beobachtet. Selbst innerhalb ein und derselben Disciplin fand er ein buntes zusammenhangloses Vielerlei gelehrt und demzufolge in dem kindlichen Geiste gleichsam ein Fächerwerk aufgebaut. Er schreibt: „Es ist jedermann bekannt, daß der Religionsunterricht unter verschiedenen Namen auf dem Stundenplane auftritt; bald heißt er biblische Geschichte, bald Katechismusunterricht, bald Erklärung von Kirchenlied und Bibelspruch, bald Perikopenerklärung. Wenn irgendwo im Unterrichte, sollte es hier

[1]) Richter, K., Herbart's pädagogische Schriften, a. a. O. II. Bd. S. 431.

heißen: Alle für einen und einer für alle. Was hat aber das vorhin angezogene Fortschrittsbuch für eine Woche beispielsweise notirt? Da liest man: biblische Geschichte: Stephanus; Lied: Lobe den Herren, den rc., V. 2 und 3; Katechismus: das 4. Gebot; Evangelium: Christi Himmelfahrt; Sprüche: 1. Petri 2, 17. Thut Ehre jedermann. Jak. 1, 26. Des Menschen Zorn thut nicht rc. — Gibt es wohl ein lauter redendes Zeugniß, daß bei der herkömmlichen Stoffauswahl der allerengherzigste und darum allerschädlichste Partikularismus herrscht, ein Partikularismus, dem der einzelne Unterrichtszweig, die penible Vertheilung und möglichst sichere Bewältigung des bez. Stoffes alles, die Gesundheit des kindlichen Geisteslebens und die einheitliche und mächtige Gesammtwirkung des Unterrichts auf Denken, Fühlen und Wollen des Zöglings nichts gilt? —" [1]) Eine Schule, die also wirkt, kann in der That keine Nation mit rechtem einheitlichen Wissen und festem religiös-sittlichen Charakter erziehen. Und es ist ein sehr zeitgemäßer Weck- und Mahnruf, wenn Seminar-Oberlehrer V. H. Günther in einem zu Löbau gehaltenen Vortrage sagt: „Nun aber schaue man doch einmal auf die landläufige Schulpraxis. Sieht nicht der Stunden- und Lehrplan unserer Schulen einer buntscheckigen Musterkarte ähnlich? Da führt die eine Stunde dem Zöglinge die Gestalt eines Abraham oder Paulus vor; verläuft die Stunde richtig, so soll der Schüler mit der ganzen Stärke seiner Aufmerksamkeit diesem Gegenstande sich hingeben; es kommt die nächste Stunde, und siehe da — er muß etwa nach Nordamerika wandern und in der Geographie die Vereinigten Staaten betrachten; — mit schnellem Rucke versetzt ihn die folgende Stunde, die eine Geschichtsstunde sein mag, in die dunklen Zeiten des Mittelalters — darauf singt er in der Gesangstunde ein Mailied oder irgend einen Choral, dessen Text mit dem Inhalte der vorigen Stunde natürlich ebenfalls in schneidendem Contraste steht; — die deutsche Stunde aber traktiret wiederum einen Stoff zum andern — und was die Schule begonnen, das setzt die häusliche Arbeit natürlich in derselben Weise fort und spiegelt so gezwungenermaßen den Wirrwar dieser feindlich auf einander stoßenden Gegensätze des Schulunterrichts getreulich ab. Was aber kann die Wirkung eines derartigen Unterrichts nur sein? Ist der Zögling bei allen Unterrichtsgegenständen mit der erforderlichen Theilnahme und Aufmerksamkeit —

[1]) Schlesische Schulztg. 1881, S. 404 u. 405.

dann muß der Unterricht in seiner Gesammtheit auf ihn verwirrend einwirken, also daß er mit Goethes Schüler im Faust ausrufen möchte:

Mir ist von alle dem so dumm,
Als ging' mir ein Mühlrad im Kopfe herum." [1])

3. Kritisiren ist leicht, aber Bessermachen, wird vielleicht mancher Leser denken. Prof. Dr. Theod. Vogt in Wien sagt: „Die Anwendung der Psychologie auf Pädagogik ist freilich eine sehr schwierige, und das ist das Einzige, was die rohen Empiriker als mildernden Umstand für ihr Verfahren machen können." [2]) Ich gebe zu, daß die Anwendung schwer ist; aber der Weg ist gebahnt, und zwar durch die im Jahre 1879 erschienene Arbeit [3]) dreier Eisenacher Seminarlehrer, nämlich Dr. Wilh. Rein, Seminardirector, A. Pickel, Seminarlehrer und E. Scheller, Lehrer an der Uebungsschule in Eisenach. Eine solche reformatorische Arbeit verdient eine buchstarke Besprechung und hat dieselbe bereits gefunden durch Rector F. W. Dörpfeld. [4]) Ich kann hier dem Buche, so gern ich auch wollte, keine längere Besprechung angedeihen lassen; ich will hier nur auf die wichtigsten reformatorischen Punkte aufmerksam machen. Wie der Inhalt geordnet ist, zeigt die nachfolgende Uebersicht.

A. Der Lehrstoff.

I. Der Religions- oder Gesinnungsunterricht.
II. Der Unterricht in der Heimathskunde [der sog. Anschauungsunterricht, die Realien und daran anschließend Zeichnen und Gesang.]
III. Der Unterricht im Rechnen.
IV. Der Unterricht im Lesen und Schreiben.

B. Die Methode.

I. Allgemeine Grundzüge.
II. Specielle Behandlung:

---

[1]) Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht a. a. O. 1880. S. 405.

[2]) Jahrbuch für wissenschaftliche Pädagogik. Langensalza 1879, XII. Jahrg., S. 129.

[3]) Das erste Schuljahr. Ein theoretisch-praktischer Lehrgang für Lehrer und Lehrerinnen, sowie zum Gebrauch in Seminarien. Kassel, Bacmeister 1879.

[4]) Dörpfeld, F. W., Der didaktische Materialismus, 1880.

1. Religion.
2. Heimathskunde ꝛc.
3. Rechnen.
4. Lesen und Schreiben.

Hier interessirt uns am meisten die Anordnung des Lehrstoffes und speciell der dritte Punkt in der Theorie des Lehrplanes, den wir nämlich in den „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872" vermissen, nämlich: Die Verbindung der Lehrfächer zu gegenseitiger Unterstützung und zur Herstellung eines einheitlichen Gedankenkreises, zur Bildung und Befestigung des Charakters (vergl. S. 196 dieses Buches). Die Grundsätze, von welchen diese praktische Arbeit durchdrungen ist, lassen sich kurz in folgende Thesen fassen:

1. Der Sachunterricht oder, wie Graser sagt, Gottes-, Menschen- und Weltkunde, bildet die Grundlage des Sprach- und Formenunterrichtes. Diese Wahrheit, welche schon Comenius in den Worten aussprach: „Der Anfang des Wissens darf nicht mit einer verbalen Darlegung der Dinge, sondern muß mit realer Anschauung geschehen" — kämpft noch immer um allgemeine Anerkennung. Eine schwache Zustimmung ist in der Einrichtung zu finden, daß man beim Aufsatzunterricht den Stoff aus allen Wissensgebieten nimmt.

2. Der Mittelpunkt, das Centrum des Sachunterrichtes ist die Gotteskunde, resp. der Religions- oder Gesinnungsunterricht. Er ist aus dem Grunde von der allergrößten Wichtigkeit, weil seine Maximen die künftige Weltanschauung des Zöglings bilden, und von dieser aus das Denken und Handeln der künftigen Christen und Bürger Halt und Richtung erhält.

3. Die „Natur- und Menschenkunde" lehnt sich an den Religions- und Gesinnungsunterricht an. — Als Vorzüge dieser Anlehnung werden bezeichnet: 1. eine Ausschließung aller Unbestimmtheit des Lehrstoffes; 2. eine freudige Hingabe des Schülers an den Lehrstoff; 3. befördert dieselbe durch die vielfachen Beziehungen zum Religionsunterrichte den Zusammenhang und die Einheit des Gedankenkreises sowie der Person. Die Nothwendigkeit eines religiös-ethischen Vorkursus auf der Unterstufe, auf welcher im ersten Schuljahre das Märchen und im 2. die Geschichte Robinsons als Centrum des Sachunterrichts auftritt, erkenne ich nicht an; es dürfte sich schon bei gutem Nachsehen die nöthige Anzahl geeigneter biblischer Geschichten für die beiden ersten Schuljahre finden.

(Die Vertauschung der biblischen Geschichte mit dem Märchenstoffe rief denn auch sofort eine Gegenschrift von Rector W. Eick in Stuhm hervor.)[1])

4. Der Sprachunterricht, welcher seiner Natur nach — Inhalt und Form — eine Mittel- und vermittelnde Stellung zwischen Sach- und Formenunterricht einnimmt, vollzieht sich im Sprechen, Lesen und Schreiben an den im Sachunterricht zu behandelnden Stoffen. — Auf der Unterstufe wird diese Durchführung durch die Einführung der Real-Methode oder den vereinigten „Anschauungs-, Sprach-, Zeichen-, Schreib-, Lesen-Unterricht" angestrebt; jedoch bedarf diese Methode noch sehr der Verbesserung. (Die Gebrüder Dietlein haben mit ihrer deutschen Fibel einen guten Anfang gemacht). Weniger ist diese Durchführung auf den oberen Stufen angebahnt. Die Realienstopfung und die Leitfadenwirthschaft ist daran hauptsächlich schuld.

5. Der Formenunterricht vollzieht sich ebenfalls an Stoffen des zu behandelnden Sachunterrichtes. Die einfachsten graphischen Darstellungen dienen zur Klärung der Begriffe und zur Erweckung der Freude am Unterricht und tragen als Bilder der im Sachunterricht gewonnenen Stoffe zur Verknüpfung im Gedankenkreise sehr bei. — In dem „Singen und Sagen" läßt man die Stimmungen und Regungen, welche beim Sachunterricht nur flüchtig auftreten, fort- und ausklingen. „Von seinen Stoffen, so sagen die Verfasser der erwähnten Schrift, werden diese flüchtigen Elemente aufgenommen; sie gewinnen durch sie feste Gestalt, sie werden behaltbar, reproducirbar; sie gehen als bleibende und treibende Bestandtheile in's Geistesleben ein." — Das Rechnen nimmt seinen Ausgang von Sachen, die ihm der Sachunterricht bietet.

Das sind kurz die Grundsätze, welche dem genannten Büchlein zu Grunde liegen, welche einen Haupttheil der Theorie des Lehrplans ausmachen, aber auffälliger Weise in keinem deutschen Schulregulativ Ausdruck gefunden hat. Freilich, nach bekannten Schemen und in alten Geleisen geht's leichter daher!

Ein anderer Punkt, der zwar nicht zur Theorie des Lehrplans gehört, aber zur Concentration wesentlich beiträgt, ist die unterrichtliche Behandlungsweise des zu vermittelnden Lehrstoffes. Das Lernen ist bekanntlich ein psychischer Proceß, der streng naturgemäß verlaufen muß, soll durch ihn eine wirkliche Bereicherung des Geisteslebens erfolgen. Der

[1]) Eick, W., Das Märchen und seine Stellung im Volksschulunterrichte. Stuhm, Wernersche Buchdruckerei 1881.

Lernproceß durchläuft zwei Hauptstadien: einen Apperceptions- (Aneignungs-) und einen Abstractions-(Verallgemeinerungs)-proceß. Die einzelnen unterrichtlichen Stufen (Stadien) dieses Processes sind nach Herbart und Ziller: Analyse, Synthese, Association, System und Methode. Seminardirector Dr. Rein gibt folgende zutreffenden Bezeichnungen: 1. Vorbereitung (neues Pensum einzuleiten und vorzubereiten), 2. Darbietung (des Neuen selbst), 3. Verknüpfung (des Gelernten unter sich und mit anderem), 4. Zusammenfassung (des Begrifflichen zu systematischer Ordnung) und 5. Anwendung (das gewonnene Wissen in Gebrauch zu führen). Diese fünf Lehroperationen müssen in jedem Lehrgegenstande und bei jedem Pensum vorgenommen werden. Wie dies praktisch durchzuführen ist, haben die drei Herbartianer von Eisenach in genannter Schrift trefflich gezeigt.

Aber werden manche sonst arbeitsfreudige Schulmänner fragen: Wo soll ich denn mit dem im Lehrplan vorgezeichneten Stoff bleiben, und was wird der Inspector sagen, wenn er die Schule revidirt? — Ich weiß allerdings, daß diese sogenannte wissenschaftliche Pädagogik nicht mit einer Bureaupädagogik übereinstimmt, und weiß auch, daß dieser desperate Zustand wohl noch ein Weilchen dauern wird. Aber damit können die Lehrer ihr Gewissen nicht beschwichtigen. Ohne Arg und mit offener Treue mögen sie dem Revisor getrost sagen: „Wenig aber gut"; denn es gibt auf die Frage: „Wie kann ich das Ziel der Schule am sichersten erreichen?" nur eine Antwort, nämlich die des Eulenspiegel in der Aesop'schen Fabel: „Wenn Ihr langsam fahret!" Auch liegt nicht immer der schlechte Erfolg der Schule lediglich an den gesetzlichen oder Ressort-Bestimmungen und an den Revisoren. Manche Lehrer tragen selbst die größte Schuld an dem mangelhaften Schulerfolg. Und warum? Es passen auf sie nur zu sehr die Worte des Schulraths Ed. Bock in Liegnitz, der früher selbst Elementarlehrer war: „Es ist weit leichter, daß ein Lehrer in einem zu weit bemessenen Umfange mit seinen Kindern von Stoff zu Stoff schmetterlingsartig herumschwärme, und da einen Brocken und dort einen Bissen nehmen und behalten lasse, als daß er unverdrossen berichtigen, verbessern, wiederholen läßt, ergänzt, veranschaulicht und nicht abläßt bis das Einzelne verstanden und sicher angeeignet ist, wozu natürlich von seiner Seite Ausdauer, Selbstverleugnung und Thatkraft gehört." [1])

[1]) Bock, E., Wegweiser für evang. Volksschullehrer. Breslau, Hirt 1862, Theil II, S. 1.

b. Vorschläge betreffs der Reform der Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule ist als Mittelglied zwischen Schule und Leben, wenn auch nicht unumgänglich nothwendig, so doch höchst nützlich. Die Grundzüge, welche die preußische Schulverwaltung für die gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen aufgestellt hat, sind im allgemeinen zweckmäßig. Und doch will es weder in Preußen noch in anderen Staaten mit der Fortbildungsschule so recht vorwärts; es ist ein beständiges Experimentiren, und an eine Stabilität ist vor der Hand nicht zu denken. Wie kommt dies? —

Auf meinen pädagogischen Wanderungen unterließ ich niemals, mich auch eingehend nach der Entwickelung und dem Gedeihen der Fortbildungsschulen zu erkundigen. Die Antwort war in seltenen Fällen eine erfreuliche. Allenthalben hieß es: Ja, die Fortbildungsschule, das ist ein wahres Elend; die Zahl der Schüler ist eine geringe, und das Resultat kaum des Nennens werth; man plagt sich ab, und Undank ist der Welt Lohn. Das heißt in gutem Deutsch: Es ist kein Interesse für die Fortbildungsschule da, weder bei den Schülern, noch bei den Lehrern. Dieselbe Klage führte auch unlängst Schulrath Hielscher von Gumbinnen, wenn er betreffs der am 27. November 1881 in Oletzko (Masuren) eröffneten Fortbildungsschule bemerkte: „Das (Honorirung der Lehrer und Aufbringung der Kosten) ist eine große Nebensache; die Hauptsache sind immer die Schüler und der Lehrer.“[1]) Und Lehrer Pesch in Dellwig (Landkreis Essen) sagt in einem am 15. December 1881 gehaltenen und ohne Widerspruch aufgenommenen Conferenz-Vortrage über die Fortbildungsschule: Dieselbe könne nur gedeihen, wenn der Besuch allgemein und regelmäßig, die Schulbehörden und Eltern sich dafür interessirten und der Lehrer entsprechend honorirt werde.[2]) — Das sind traurige Zeichen. Aber nicht besser als in Preußen ist es in den anderen Ländern mit dem Fortbildungsunterrichte beschaffen. Hierfür folgenden Beleg.

In der Reichstagssitzung vom 16. Mai 1878 machte der geistl. Rath und Stadtpfarrer Dr. Westermayer von München folgendes Geständniß: „M. H., ich muß gestehen, über die Fortbildungsschule bin ich auch einst voll seliger Hoffnung gewesen. Als die Fortbildungs-

[1]) Preuß. Lehrerztg. 1881, Nr. 296 vom 18. December.
[2]) Vergl. Köln. Volksztg. 1881, Nr. 350, 1. Bl. vom 19. December.

schule in München eingeführt wurde, habe ich an der Spitze meiner Collegen, der übrigen acht geistlichen Inspectoren von München, die Vorlage mit Dank und Freude begrüßt, und wir haben alle einstimmig uns für die Fortbildungsschule, die eine verbesserte Auflage der Feiertagsschule werden sollte, ausgesprochen; wir haben uns dafür ausgesprochen trotz des akademischen Charakters dieser Schulen, worüber schon Herr College Gansel in einer seiner Reden sich beklagte. Es ist ja alles und alles ganz und gar auf akademischen Fuß gestellt, und wenn man, m. H., in einem solchen Lehrplan für die Fachabtheilung der gewerblichen Fortbildungsschulen in München liest, welche Materien da die jungen Leute lernen und womit sie bekannt gemacht werden sollen, so muß man nur staunen über diese ungeheure Gelehrsamkeit, die man den jungen Leuten beibringen will, und man weiß zuletzt eigentlich nicht, wozu das alles dienen soll. So z. B. wird in der Fachabtheilung nach dem Lehrplane in München gelehrt: »Begriff, Zweck und Entstehung des Staats, sowie Erörterungen über die Grenzen von Staat, Kirche und Gesellschaft.« (Heiterkeit.) Das ist ein Thema, über welches sich die Staatsmänner seit mehr als 1000 Jahren die Köpfe zerbrachen, und wenn ich denke, was müssen das für gescheidte Lehrer sein, die in den Fachschulen in München den Jünglingen alles das beibringen; wie gut wäre es, wenn solche Leute an der Seite des Herrn Reichskanzlers wären, wenn einmal die Grenze zwischen Kirche und Staat abgesteckt werden soll. (Heiterkeit.) Merken Sie weiter, m. H.! Das Wesentlichste über die Verfassung des Deutschen Reichs, sowie über die bayerischen Landesbehörden, Reichstags-, Landtags-, Gemeindewahlgesetzgebung, Bürgerrecht und Gemeindewesen, Bestimmungen über Steuern, Kreise und Distrikte und Gemeinden, die gesetzliche Vorschrift über das Vereins- und Versammlungswesen, über gewerbliche Associationen, einzelne wichtige Stücke aus dem Polizeigesetzbuch und einzelne dazu gehörige Vollzugs-Vorschriften, das Wesen unseres Gerichtsverfahrens; wenn das alles in den gewerblichen Fortbildungsschulen von den Schülern gelernt werden muß, so müssen Sie doch sagen, daß dies etwas überschwänglich ist. Trotzdem haben die sämmtlichen Geistlichen — bemerken Sie wohl, es waren die neuen katholischen Pfarrer von München — für die Einführung der Fortbildungsschulen gestimmt (Zuruf: Das hätten sie bleiben lassen sollen!) und wir haben es deswegen gethan, weil wir glaubten, es sei das eine verbesserte Auflage der Sonntagsschulen, und

es wäre doch besser, wenn wir etwas Neues hätten, woraus sich in der Zukunft irgend etwas Gutes erzielen ließe, als den alten Schlendrian in den Feiertagsschulen. Aber, m. H., diese Anerkennung der Fortbildungsschulen ist uns schlecht gelohnt worden. Zum Dank dafür haben wir »ordentliche Seelsorger«, wie wir im § 134 genannt werden, in München noch nie einen Fuß in diese Fortbildungsschulen hineinsetzen dürfen; seit 1 1/2 Jahren ist noch nie eine Stunde Religionsunterricht ertheilt worden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir Pfarrer dieselben beschicken wollen mit Religionslehrer, wie wir solche auch in den Feiertagsschulen schicken; der Magistrat hat es anders beschlossen und gesagt: ich schicke diejenigen Geistlichen in die Schule, die ich dafür bezeichne, wälzt aber die Schuld und die ganze Verantwortung auf uns. So stehen wir, m. H., bezüglich der Fortbildungsschule in München, und Sie sehen, die Zöglinge dieser Schulen werden die rechten Rekruten für die Socialdemokratie, da eben gar kein Religionsunterricht in den Schulen ertheilt wird." Wegen dieser Aeußerung in der Schulcommissions-Sitzung der Stadt München am 4. Juli 1878 vom Bürgermeister Dr. Widenmayer interpellirt, erklärte Dr. Westermayer, er erinnere sich genau, den Passus über den Begriff „Staat" in dem Lehrplanentwurfe gelesen zu haben; wie derselbe nun nicht hinein- oder wieder herausgekommen, wisse er nicht. — Daß es aber an anderen Orten nicht besser mit der obligatorischen Fortbildungsschule aussieht, mag folgende Bekanntmachung aus dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt andeuten. Der „Starkenb. Bote" veröffentlichte im Jahre 1880 die folgende sehr charakteristische Verfügung des Kreisamtes Groß-Gerau an die Bürgermeistereien.

„Donnerstag, den 4. November l. J. beginnt der sechste Unterrichts-Cursus sämmtlicher Fortbildungsschulen des Kreises. Indem wir nicht verfehlen, Sie hierauf aufmerksam zu machen, sprechen wir zugleich die feste Erwartung aus, daß Sie sowohl den betreffenden Vorständen, wie auch den Lehrern bei Erfüllung ihrer Pflichten kräftig zur Seite stehen, daß Sie insbesondere den Schulvorständen auf etwaiges Verlangen hin die Gemeinde-, resp. die Polizei-Diener bereitwilligst zur Verfügung stellen und denselben namentlich aufgeben, sich vor Beginn und Schluß des Unterrichtes in der Nähe des Schullocales aufzuhalten, um jedmöglichem Straßenunfug vorzubeugen, event. denselben zur Anzeige zu bringen."

Der gothaische Bürgerschuldirector Dr. Zschaeck klagt: „Es liegt auf der Hand, und die Erfolge haben es sattsam gelehrt — hier und anderwärts, — daß mit dem, was gewöhnlich Fortbildungsschule genannt wird, außerordentlich wenig erreicht wird, vielleicht so wenig,

daß die Frage, ob denn wirklich die aufgewendeten Mittel und die von dem Staate und den Gemeinden gebrachten Opfer zu den gewonnenen Resultaten noch in einem befriedigenden Verhältnisse stehen, eine wohl gerechtfertigte sein dürfte.“ [1])

Aus allem geht hervor, daß zur Zeit die Fortbildungsschule ein wahres Schmerzenskind unserer Schulverwaltung, resp. der Schulgesetzgebung ist, namentlich hat die obligatorische Fortbildungsschule mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; es geht aber auch aus allem hervor, daß die Frage nach der besten Organisation der Fortbildungsschule noch keineswegs zu einem einigermaßen befriedigenden Abschluß gekommen ist.

α. Die Hauptfrage ist: Obligatorische oder fakultative Fortbildungsschulen? — Soviel ich das weite Gebiet der Discussion in dieser Frage übersehen kann, lassen sich zwei Richtungen unterscheiden. Die eine, welche besonders von Steinbeis in Stuttgart vertreten ist, legt das Hauptgewicht auf die gewerblichen Fortbildungsschulen und betrachtet die obligatorische Fortbildungsanstalt als ein nicht erreichbares Ziel. Die andere, besonders vom Abgeordneten Fritz Kalle vertreten, hält an der allgemeinen Fortbildungsschule fest und hofft auf den endlichen Sieg der obligatorischen Fortbildungsschule. [2]) Als Gründe für die obligatorische Fortbildungsschule gibt Stadtschulinspector W. Armstroff in Duisburg folgende an:

„1. Die bis zum 14. Lebensjahre in der Volksschule erworbene Bildung kann als eine ausreichende für einen rationellen Geschäftsbetrieb nicht erachtet werden; die gesteigerten Anforderungen unserer in jeder Beziehung fortgeschrittenen Zeit machen vielmehr eine Fortsetzung des Unterrichtes etwa bis zum 17. Lebensjahre nothwendig.

2. Viele Gemeinden bequemen sich nicht zur Gründung von Fortbildungsschulen, wenn sie nicht gesetzlich dazu angehalten werden.

3. Auch da, wo facultative Fortbildungsschulen existiren, werden sie von verhältnißmäßig wenig jungen Leuten besucht, gerade aber von denjenigen nicht, denen der Besuch am nöthigsten wäre.

4. Viele Meister und Arbeitgeber gönnen ihren Lehrlingen die zum Schulbesuche nöthige Zeit nicht, untergraben auch durch Aeußerung ihrer

---

[1]) Pädagogischer Jahresbericht 1877, a. a. O. 1878, S. 848.

[2]) Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen (15. Bnd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik). Leipzig 1879.

verschiedenen Vorurtheile das Vertrauen der jungen Leute zu den qu. Anstalten und halten sie dadurch vom Besuche derselben zurück.

5. Viele der gegründeten Fortbildungsschulen sind deshalb aus Mangel an Schülern wieder eingegangen; wenigstens ist in Folge des unregelmäßigen Schulbesuches ein merklicher Fortschritt in den einzelnen Unterrichtsdisciplinen und somit ein nachhaltiger Einfluß der Schulen auf Geist und Willen der Schüler nicht zu verspüren.

6. Wenn es nun aber die Aufgabe des Staates ist, die Wohlfahrt der Gesammtheit seiner Einwohner zu fördern; wenn diese aber von der geistigen und sittlichen Bildung derselben wesentlich mit abhängig ist, die bis zum 14. Lebensjahre erworbene Bildung aber als eine ausreichende nicht erachtet werden kann: dann ist es Pflicht des Staates, die obligatorische Fortbildungsschule einzurichten." [1])

Auch Clemens Nohl plaidirt für die obligatorische Fortbildungsschule. Er schreibt: „Ebenso gehört der obligatorische Unterricht zum Wesen dieser Schule, schon deshalb, weil diejenigen, für welche der Unterricht und die mit demselben unwillkürlich verbundene Erziehung am nöthigsten ist, bei der Freiwilligkeit des Schulbesuches gerade am zweifellosesten entweder absolut fehlen oder durch häufige Abwesenheit sich hervorthun würden. Hat der Staat es um seiner selbst willen für nöthig befunden, die allgemeine Schulpflicht bis zum abgelaufenen 14. Lebensjahre zum Gesetz zu machen, so kann er es auch um seiner selbst willen denjenigen jungen Leuten, die sich nicht auf höheren Lehranstalten ernsten Studien widmen, zur Pflicht machen, noch drei Jahre nach dem Abgang von der Elementarschule diese elementare Fortbildungsschule zu besuchen. Ist dieses einmal durch das Gesetz festgestellt, so wird man sich schnell hineinfinden, und diese Einsicht in die große Wohlthat eines solchen Gesetzes wird bald eine allgemeine sein. Selbstverständlich müssen von diesem obligatorischen Schulbesuch Dispense, allgemeine und vorübergehende, gestattet sein, besonders in dem Fall, daß nachweislich die Zwecke der Fortbildungsschule auf anderem Wege mit Sicherheit erfüllt werden." [2])

Seminarlehrer Alb. Kleinschmidt in Friedberg meint in seinen „Vorschlägen zur zeitgemäßen Einrichtung der Fortbildungsschulen" kurzweg:

---

[1]) Armstroff, W., Die Fortbildungsschule a. a. O., S. 28.

[2]) Nohl, Clemens, Ein neuer Schulorganismus. Zugleich Kritik des gesammten Schulwesens. Neuwied, Heuser, 1877, S. 41.

„Ueber die Nothwendigkeit der obligatorischen Fortbildungsschule noch viel reden, hieße tausendmal Gesagtes zum tausend und erstenmale aussprechen. Die bei dem Mittelschlag unserer Volksschüler doch immerhin noch lückenhafte Bildung bei der Entlassung aus der Schule; die erstaunliche Schnelligkeit, mit welcher die der Schule entlassene Jugend das Gelernte und zwar selbst die aller elementarsten Kenntnisse und Fertigkeiten wieder vergißt, resp. verlernt; die Nothwendigkeit, junge Leute einigermaßen für ihre Pflichten und Rechte als künftige Staatsbürger vorzubereiten; die außerordentlich gesteigerten Anforderungen des gewerblichen und industriellen Lebens; vor allem aber die geradezu erschreckende Rohheit, Verwilderung und Unbotmäßigkeit unserer Jugend zwischen 14—20 Jahren: alle diese und noch viele andere [?] minder gewichtige Gründe drängen mit Gewalt auf Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen hin." [1])

Und Rolfus und Pfister sagen: „Es ist auch Sache der Eltern, daß die Kinder in die Schule geschickt werden, und nicht des Lehrers, und doch ist der Staat berechtigt, Zwangsmaßregeln zu ergreifen, wenn Eltern, Dienst- und Lehrherren die Bildung der ihnen unterstehenden Kinder vernachlässigen; darf der Staat dies im Anfang der Bildungszeit thun, so hat er das Recht dazu, bis die Bildung vollendet ist . . . . Und doch kann unserer Schule nur dadurch geholfen werden, daß streng organisirte Fortbildungsschulen errichtet werden und ein Theil der Gegenstände, in welchen schon in der Volksschule unterrichtet werden soll, in dieselbe verwiesen wird, daß dann aber auch da wirklich fortgefahren wird, wo die Schüler in der Volksschule stehen blieben und keiner aus der Volksschule entlassen wird, welcher nicht in der Fortbildungsschule mit den übrigen gleichen Schritt halten kann." [2])

Die Frage der Zwangspflicht für die Fortbildungsschule kam auch in der Berliner Juni-Conferenz von 1872 zur Sprache. Die Protokolle berichten darüber: „Bei der Frage, ob der Schulbesuch vom Staate erzwungen werden dürfe, verwies Schirm auf die §§ 106, 142 der Gewerbeordnung und meinte, daß danach Lehrlinge und andere junge Leute zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden könnten, wenn der Ortsvorstand sich dafür ausspreche. Von anderer Seite wurde

[1]) Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten. a. a. O. 1879, S. 357.

[2]) Rolfus und Pfister, Real-Encyclopädie a. a. O., Bd. II., S. 46 u. 47.

der Schulzwang nur hinsichtlich der Handwerker-Fortbildungsschulen für zulässig (Stiehl), im Uebrigen für undurchführbar gehalten und als Beispiel die Einführung des Turnens angeführt: in den Städten sei man bereitwillig vorgegangen, auf dem Lande aber sei wenig oder nichts geschehen (Richter).

Den Vorschlag der Commission, den Besuch der fraglichen Schulen obligatorisch zu machen, wenn sich die Commune oder die sonst zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten dafür erklärten und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellten, hielt Richter praktisch für bedenklich, weil man schwerlich den obligatorischen Charakter allgemein durchführen könne: bei Lehrlingen sei das zulässig und hier sei er für den obligatorischen Besuch als eine Pflicht der Lehrzeit; anders aber sei die Sache bei Dienstboten und anderen jungen Leuten, wo eine Verpflichtung auszusprechen und deren Erfüllung zu controlliren, resp. zu erzwingen kaum ausführbar sei.

Principiell sprach sich von Mallinckrodt überhaupt gegen Einführung einer Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschulen aus. Diese Zwangsschulpflicht, sagte er, widerspreche der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Commission greife mit Unrecht in das Gebiet der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familie ein; gleichgültig sei es, ob der Staat oder die Gemeinde die Zwangspflicht festsetze: in beiden Fällen werde die persönliche Freiheit gekränkt. Jedenfalls werde er, Redner, die Zwangspflicht nur dann einzuführen für gut halten, wenn die Gemeinde den Unterricht aus eigenen Mitteln unentgeltlich gebe; dann würden die Fortbildungsschulen nur da ins Leben gerufen, wo ein wirkliches Bedürfniß bestehe und dann würden die Leute auch ohne Zwang, freiwillig die Schule besuchen." [1])

Ich halte die obligatorische Fortbildungsschule für nicht berechtigt: 1. aus principiellen und 2. aus praktischen Gründen.

Ich gebe zu, daß der Staat im Interesse der Selbsterhaltung und der Wohlfahrt seiner Bürger das Recht hat, einen Lernzwang einzuführen, also zu bestimmen, welche Bildung von jedem künftigen Staatsbürger gefordert werden muß. Einen Fortbildungszwang dagegen kann er nicht auflegen, weil er keinen Rechtstitel hiefür aufweisen kann. Hat nämlich ein Schüler die Elementarkenntnisse — darunter verstehe ich Lesen,

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-W. in Pr., a. a. O. 1872, S. 452.

Schreiben und Rechnen — sich angeeignet, dann besitzt er alles, was zur Ausübung seiner bürgerlichen Pflichten und zu seinem Fortkommen in den unteren und selbst mittleren Berufssphären an Bildung nöthig ist. Mehr als diese allgemeine geistige Grundlage soll nicht einmal die obligatorische Volksschule geben.

Diese Ansicht vertritt auch in seinem „Beitrag zu den Vorarbeiten für das Unterrichtsgesetz" der Gewerbeschul-Director W. Gallenkamp in Berlin. Er schreibt: „Der Natur der Sache nach kann der Staat nur dasjenige Bildungsmaß vorschreiben, dessen jeder bedarf, um seine Pflichten als Staatsbürger in der einfachsten Berufssphäre zu erfüllen ..... Die Einrichtung von Fortbildungsschulen, um das Streben nach Fortbildung zu unterstützen und die Fähigkeit zu derselben zu erhöhen, wird, sofern jeglicher Schulzwang von ihnen fern gehalten wird, höchst wohlthätig wirken." [1])

„Leider," sagt der staats- und schulkundige Alt-Ständerath Dr. Planta in Chur sehr richtig, „ist aber durch unsere pädagogische Ueberspannungen und Verkehrtheiten die Ansicht herrschend geworden, daß der geistige Mensch nicht durch sich selbst, sondern nur durch die Schule gemacht werde, während doch das Selbsterworbene dem Charakter und Geist ungleich mehr Gehalt gibt, als das Angelernte." [2]) Diese pädagogische Rechtsverdunkelung kann aber keine rechtliche Grundlage für den Staat abgeben. Der Rechtsstaat, der die Grenze des bestimmt nachweisbaren bürgerlichen Bildungsstandpunktes überschreitet, wird ein Willkürstaat; er verstößt gegen das Wesen eines wahrhaft gebildeten Staates, nämlich gegen die Freiheit. Und sobald ein Staat den Fortbildungsschulzwang einführt, so verstößt er: 1. gegen das Recht der Eltern, indem er deren Dispositionsrecht über die heranwachsenden Kinder alterirt; 2. gegen die Gemeinden, denen er zu den vielen Lasten noch eine neue Last auflabet; 3. gegen die Lehrherren, Dienstherren, Herrschaften ꝛc., die er in ihren materiellen Interessen schädigt, und 4. gegen die Kinder, denen er ohne jeden Rechtstitel ihre Freiheit beschneidet.

Als praktische Gründe gegen die obligatorische Fortbildungsschule werden angegeben: 1. Die verschiedene Bildungsstufe und Neigung der

---

[1]) Gallenkamp, W., Die Reform der höheren Lehranstalten, insbesondere der Realschulen. Berlin, Habel 1874, S. 6.

[2]) Planta, Dr. P. C., Pädagogik und Schablone. Chur, Albius 1882, S. 46.

eintretenden Schüler; 2. das geringe Interesse vieler Eltern, Lehrherren ꝛc.; 3. die große sittliche Gefahr bei Berührung so verschiedener Elemente und 4. die geringe Disciplingewalt der Lehrer. Auch die beste Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule wird die vorgenannten praktischen Uebelstände nicht zu beseitigen vermögen.

Die obligatorische Fortbildungsschule wird in einem wahrhaft freiheitlichen Staate schwerlich Einführung finden, resp. Dauer haben. In Sachsen, wo im Jahre 1873 die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt wurde, ist noch keine Kammer-Session vorübergegangen, in welcher nicht Klagen gegen diese Schule zur Sprache gebracht wurden. Noch 1879 hieß es: „Ja, die fakultative Fortbildungsschule, das ist etwas ganz anderes; da kommen die jungen Leute hin, die wißbegierig sind, die etwas lernen wollen und die auch deshalb etwas lernen werden. . . . Das Resultat im Wissen und in Kenntnissen bei denjenigen Schülern, die die obligatorische Fortbildungsschule besuchen, ist in vielen Fällen ein ganz geringes, in manchen sogar gleich Null.“ [1]) Diese Bedenken suchte damals der Schulreferent des Abgeordnetenhauses, Schuldirector Heger in Dresden, in sehr geschickter Weise zu widerlegen und vermochte dadurch, daß die Petition einer Anzahl Landgemeinden um Umwandlung der 3jährigen Fortbildungsschulpflicht in eine 2jährige nur der Regierung „zur Kenntnißnahme“ überwiesen wurde. In der letzten Session (1881) suchte der Cultusminister Dr. v. Gerber die Opponenten in der Kammer und im Volke mit der Bemerkung zu trösten: „Die obligatorische Fortbildungsschule, welche für Sachsen, ähnlich der allgemeinen Wehrpflicht für Deutschland, ein sehr geeignetes Mittel zur Regeneration der Jugend in disciplinarer und moralischer Hinsicht ist, wird sich sicher zum Segen für das sächsische Volk entwickeln, wenn man ihr nur zu ruhiger und gesicherter Entwickelung die nöthige Zeit läßt. Die seit ihrer Einrichtung ja unleugbar zu Tage getretene Schwierigkeiten haben sich bis jetzt schon erheblich vermindert und werden sich mehr und mehr applanieren.“ [2]) Mit dieser Beschönigung dürfte die Agitation gegen die obligatorische Fortbildungsschule in Sachsen doch nicht unterdrückt sein. — In neuester Zeit macht man auch in Hessen-Darmstadt Front gegen die obligatorische Fortbildungsschule. Bei der Jahresneige 1881 haben die hessischen Abgeordneten Franck,

[1]) Vgl. „Allg. deutsche Lehrer-Ztg.“ 1879, S. 448 u. ff.

[2]) Preuß. Schul-Ztg., Oranienburg 1882, Nr. 7 vom 23. Januar.

Betz, Geyer, Pennrich und Racké bei dem Bureau der II. Kammer den Antrag übergeben: „Die Kammer wolle die Regierung um Vorlage eines auf Aufhebung der Artikel 16, 17 und 23 des sogenannten Schulgesetzes (der obligatorischen Fortbildungsschule) gerichteten Gesetzentwurfs ersuchen." In den Motiven wird nicht nur auf die empfindlichen Geldopfer hingewiesen, welche die Fortbildungsschulen erfordern, sondern auch darauf, daß die meisten Schüler unter keinen Umständen etwas lernen wollen oder auch wegen ihrer äußeren Lebensstellung etwas lernen können und auf die lerneifrige Minorität einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben. Man solle den Zwang abschaffen und den Grundsatz der Freiwilligkeit einführen; dann könnten kleinere Gemeinden große Ausgaben sparen, während die größeren aus eigenem Interesse die Schulen beibehalten würden, wenn sie sich von ihnen Vortheile versprechen zu können glaubten.

Möchten doch die übereifrigen Bildungsfreunde, sowohl die staatlichen wie privaten, die schönen Worte von Dr. Planta nur öfters erwägen: „Das Ringen des Menschen nach oben ist ein natürlicher und edler Trieb: auf ihm beruht die Perfektibilität des Menschengeschlechtes. Darum soll der Staat allen die Schulbildung möglichst zugänglich machen, niemanden den Weg zum Emporkommen verschließen, sondern ihn jedem möglichst erleichtern; aber er hüte sich, durch zu weit getriebenen Schulzwang die Menschen von ihrer natürlichen Bahn abzulenken, an der Freiheit sich zu versündigen, störend oder gar zerstörend in das Familienleben und in die von Gott und der Natur gesetzte Ordnung einzugreifen; er hüte sich auch, durch Ueberladung der Schüler das Beste, was der Mensch hat, seine selbstständige Schöpferkraft, seinen eigenen Bildungstrieb und namentlich seine Charakter- und Willensstärke zu schwächen, denn sonst würde sich der Segen der Volksschule, an welcher die Begeisterung und Hingebung der edelsten Menschenfreunde arbeiten, in Unsegen verwandeln und müssen die Folgen davon schwer auf den Staat selbst zurückfallen." [1])

Ich wünsche also erstens die fakultative Fortbildungsschule, die, wenn sie zweckmäßig eingerichtet ist und praktischen Erfolg verspricht, sicherlich von den Kindern, welche dem staatlichen Lernzwang genügt und noch Lust zur Weiterbildung haben, freiwillig und gern besucht werden

---

[1]) Planta, Dr. P. C., Pädagogik und Schablone, a. a. O., 1882, S. 55.

wird. Das zeigt die Frequenz der Berliner Fortbildungsschulen. Nur in dem Falle, daß die Vertreter einer Gemeinde — oder der Vorstand einer Handwerker-Innung — sich für den obligatorischen Besuch einer Fortbildungsschule aussprechen, mag man praktischer Vortheile willen den Zwang passiren lassen.

β Mein zweiter Wunsch betrifft den Unterricht, sowohl den Unterrichtsstoff als die Darreichung desselben. Ich wünsche zunächst, daß man in den Fortbildungsschulen mehr die Wiederholung und Erlernung des in den Volksschulen Gelernten pflege, als daß man die Schüler mit Sachen traktirt, die ihnen fern liegen und die ihnen im Leben schwerlich nützen werden. Religion, Sprache, Rechnen (Zeichnen für Industrie- und Landwirthschaft für Landbezirke) werden auch in den Fortbildungsschulen die Hauptfächer bleiben müssen. Mit Recht sagt eine Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. vom 22. April 1879:

„Leider hat sich herausgestellt, daß zum mindesten die Schüler der drei unteren Klassen in den rudimentärsten Grundlagen aller Bildung, im Lesen und Schreiben, noch wenig gefördert sind und darin ebensowenig wie in den Elementen des Rechnens diejenige Geläufigkeit und Sicherheit erreicht haben, welche das Bedürfniß des praktischen Lebens unbedingt erfordert. Man wird deshalb die Uebung in den bezeichneten Fertigkeiten noch weit mehr in den Vordergrund zu stellen und auf das im wesentlichen unfruchtbare Dociren der sogenannten Realien noch mehr Verzicht zu leisten haben, wenn wirklich bleibende und nutzbare Ergebnisse des Fortbildungsunterrichtes erzielt werden sollen." [1])

Selbstverständlich muß die Art des Unterrichtes von der in der Volksschule abweichen, sie muß stets auf das praktische Leben gerichtet sein und bezüglich der Form den Charakter der vertraulichen Unterhaltung annehmen. Sehr richtig sagt Kellner: „Nach den Erfahrungen, welche ich bisher machen konnte, würde diese Angelegenheit (der Fortbildungsunterricht) besseren Fortgang haben, wenn man die Sonntagsschulen weniger „Schulen" sein lassen und mehr zu Sonntagsbelehrungen oder Sonntagsunterhaltungen erheben wollte, an welche sich die reinen Schulübungen im Rechnen und Schreiben ungezwungen, als aus einem natürlichen Drange und Bedürfniß hervorgehend, anfügen müßten. Wenn der Lehrer es versteht, bei solchen Sonntagszusammenkünften interessante Begebenheiten aus der vaterländischen Geschichte und lehrreiche, ermun-

[1]) Giebe, Verordnungen, Nachtrag 1880, S. 170.

ternde Biographien mitzutheilen oder aus gut gewählten Volksschriften vorzulesen, wenn er es versteht, hieran ermunternde Gespräche anzuknüpfen und die Schulübungen auf naturgemäße Weise anzureihen, dann werden die Sonntagsschulen nicht blos besuchter sein, sondern auch eher Einfluß auf's Leben gewinnen und in ihrem Wesen dem Charakter der reiferen Jugend angemessen werden." [1]) Auch mag hier noch eine Mahnung von Lehrer Pet. Stolz aus Erkrath Platz finden, der am Schlusse einer trefflichen Abhandlung „Praktische Winke für die Einrichtung, Leitung und Aufrechthaltung der nicht obligatorischen Fortbildungsschulen" sagt: „Eine nicht obligatorische Fortbildungsschule am Leben zu erhalten, ist eine schwierige Sache. Der Lehrer suche daher einflußreiche Personen in der Gemeinde dafür zu gewinnen. Direkt kann er nur dadurch ihre Aufrechterhaltung fördern, wenn er es versteht, den Unterricht interessant zu machen und dessen Zweck möglichst von der materiellen Seite aufzufassen, da ja die Schüler mitten im praktischen Leben stehen und den Werth des Unterrichts nach seiner Beziehung auf dasselbe beurtheilen." [2])

γ Mein dritter Reformvorschlag bezüglich der Fortbildungsschule gilt der Unterrichtszeit. Ich wünsche eine Tag- und keine Abend-Fortbildungsschule. Die letztere taugt nicht in unterrichtlicher und nicht in erziehlicher Hinsicht. Der Lehrer, welcher in der Abendschule unterrichtet, hat bereits 5, resp. 6 Stunden gehalten, welche Arbeit, wie von competenter Seite betont wird, für einen starken Mann eben genug ist. Will man ihm ja die Privatstunden aus Rücksicht auf seine Gesundheit und das Wohl der Schule behördlicherseits untersagen. Doch ich sehe von ihm ab und betrachte mir die Burschen, die er in strenger Zucht halten und denen er einen gedeihlichen, warmen Unterricht ertheilen soll. Die jungen Leute kommen von der Dreschtenne, resp. vom Pfluge oder aus der Werkstatt und sind, wenn's sonst regelrecht gegangen, müde gearbeitet, haben in der Regel sehr wenig Lust zum Aufmerken und sind höchstens geneigt, durch Unarten sich den Schlaf zu vertreiben. Ist der Lehrer kein Meister, so kommt nichts heraus, und die Jungen bleiben,

---

[1]) Kellner, L., Aphorismen a. a. O. 1878, No. 61.

[2]) Kath. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht. Düsseldorf, Schwann, 1882, S. 178.

wenn's nur unter irgend einem Vorwande geht, gern aus dem Unterrichte, was den Meistern des Handwerkes nicht immer unlieb sein soll. In erziehlicher Hinsicht sind die Abendschulen in der Regel Schulen der Verwilderung. Die Nacht ist nicht des Guten Freund, und sie ladet auch den Fortbildungsschüler, der sich in der Regel noch in den sogenannten Flegeljahren befindet, zu dem ein, dessen er sich am Tage schämt. Gute Eltern halten ihre Kinder beim Einbruch der Nacht gern zu Hause; die Abendschule dringt darauf, daß die unreifen Burschen zur Nachtzeit außer dem Hause sind. Unvermerkt lernen da dieselben durch schlimme Kameraden und unter dem Schleier der Nacht den Wirthshausbesuch, das Kartenspiel, allerlei Unsinn und Gaunerei, das „Lieben" und die — Unsittlichkeit. Es fehlt nicht an traurigen Belegen für diese Behauptungen. Unlängst berichtete die „Badische Landeszeitung" aus dem Städtchen Müllheim im badischen Oberland u. a. Folgendes: „Nachdem tagtäglich in der Presse Klagen über den allerwärts verbreiteten Unfug des Besuchs der Wirthshäuser durch unsere Schuljugend, namentlich der Fortbildungsschüler, laut werden, haben wir die Berichte über die kürzlich von mehreren Bezirksämtern erlassenen, hierauf bezüglichen Verfügungen mit großer Befriedigung entgegengenommen. Wir sind überzeugt, daß dieselben auch allerorts, namentlich von Seiten der Geistlichen und Lehrer, mit Freuden begrüßt werden . . . . .

. . . Die Hauptschuld an dem anstößigen Betragen der erwachsenen Schuljugend messen wir überhaupt den örtlichen Schul-Aufsichtsbehörden bei. Zur Erhärtung dieser Behauptung diene folgende Thatsache: Uns ist eine Gemeinde bekannt, in welcher die Fortbildungsschüler in Gegenwart ihrer Lehrer im Wirthshause sitzen, sich die Zeit vertreiben mit Trinken, Rauchen, Kartenspielen u. s. w., ohne von irgend jemand in ihrem löblichen Thun behelligt zu werden. Es mag wohl Gemeindevorstände geben, von denen wir nicht erwarten können, daß sie das volle Verständniß für die Verantwortung besitzen, welche sie durch die Billigung eines solchen Treibens übernehmen. Sicherlich ist auch das Benehmen mancher Lehrer nicht geeignet, ihnen den Sinn für dasselbe zu erschließen. Welche Verhältnisse müssen hier walten?! Möchte das erwähnte Verhalten einzelner Bezirksämter diesem sittenverderbenden Auswuchs unserer Zeit gegenüber die zuständigen Be-

hörden anderer Bezirke zu gleichen Schritten veranlassen. Angesichts der erwähnten Thatsachen dürfte dieser Wunsch nicht unberechtigt erscheinen.[1]) Die Fortbildungsschulverhältnisse sind an manchen Orten haarsträubend.

Wie wilde Horden ziehen die Bengels lärmend und tobend durch die Straßen. „Das ist die wilde Heerde", sagt der ruhige Bauersmann; „das ist Lützow's wilde, verwegene Jagd", meint der literaturkundige Philister. Nicht selten ist es vorgekommen, daß die Leute eine gewaltige Scheu vor den vagabondirenden Abendschülern hatten und die Straße, in welcher die Abendschule stattfand, mehr gefürchtet war, wie die beste Räuberstraße. Man wälze die Verantwortung nicht auf die Eltern und Lehrer. Erstere können die Kinder nicht immer zur Schule führen und sie von dort abholen. Und die beste Disciplin der letzteren reicht auch nicht immer aus, um die Jugend von ihrem Flegelpfade abzuhalten. Daß die Lehrer die polizeiliche Hilfe wiederholt in Anspruch nehmen mußten, haben die politischen Blätter nur zu oft in traurigen Scenen vorgeführt. Der „Bayerische Schulfreund" nennt die Abendschulen „eine wahre Pest."[2]) In München hat man denn auch den Abendunterricht daran gegeben. In seiner Sitzung vom 5. Juli 1878 beschloß der dortige Magistrat auf Vorschlag des städtischen Schulraths Dr. Rohmeder: den Abendunterricht in den Fortbildungsschulen thunlichst aufzugeben und dafür Tagesstunden am Sonntag von 9—12 Uhr und von 2—4 Uhr Nachmittags, sowie in einigen Stunden des Mittwochs Nachmittag treten zu lassen.

Fragt man nun, welche Zeit ich für den Fortbildungs-Unterricht am geeignetsten halte, so antworte ich: den Sonntag; ich wünsche Sonntagsschulen. Die Einwendungen, welche man gegen den Sonntag macht, kenne ich, sie sind schön zusammengestellt und auch trefflich widerlegt durch den Oberpfarrer Karl Kirsch in Königsbrück.[3]) Diese Gründe nebst der Widerlegung sind auch abgedruckt in der Real-Encyklopädie von Rolfus & Pfister, 1873, II. Bnd., S. 46.

In neuester Zeit ist die Frage der Sonntagsschulen namentlich in evangelischen Kreisen viel besprochen worden. Nach langer Berathung nahm

---

[1]) Köln. Volksztg., 1880, vom 7. October.

[2]) Bayerische Schulfreund 1878, No. 27 vom 10. Juli.

[3]) Hergang, Real-Encyklopädie, Artikel Fortbildungsschulen.

die Westf. Provinzial-Synode in ihrer 12. Sitzung am 24. September 1880 folgenden Antrag an: eine Petition an den Cultusminister zu richten, „daß die Verlegung des Unterrichtes in den Fortbildungs- und ähnlichen Schulen vom Sonntag in die Woche, und zwar bei den Bedenken, die gegen die Abendstunden obwalten, in die Arbeits-Zeit der Woche verfügt werde.“ Mir ist nicht bekannt geworden, daß Minister von Puttkammer oder von Goßler dem Wunsche der westfälischen Synodalen entsprochen hat; ich kann auch keinen zwingenden Grund für eine solche Verfügung finden. Ich halte es vielmehr in dieser Frage einmal mit Prof. Dr. J. B. Meyer, wenn er sagt: „Wer Christ im Geiste ist, wird auf dies alttestamentarische Sabbathgeschrei nicht hören und keine Entweihung des Sonntags darin erblicken, wenn außer der Kirchenzeit [!] die Jugend des Volkes am Sonntag noch einige Stunden in nützlichen und edlen Dingen des Geistes unterrichtet wird, deren Kenntniß sie in den Stand setzt, ihren Lebensberuf besser und würdiger zu erfüllen. Die darauf verwendete Mühe wird dem Verständigen auch als eine würdige Art gelten, Gott zu dienen, und er wird es für sinnloses Gefasel halten, das von solcher ernsten Pflege geistiger Kraft an den Wochentagen geistigen und sittlichen Segen verspricht, am Sonntage aber Zunahme des Materialismus und sittlicher Rohheit. Solchen Unsinn kann nur die Verblendung religiösen Fanatismus zusammendenken.“ [1])

Freilich, besser ist besser. Aber wir müssen mit gegebenen Verhältnissen rechnen, die sich in diesem Falle nicht so leicht und so bald ändern lassen werden. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Strosser aus Münster i. W. betreffs der Sonntagsschulen, deren Schüler vielfach der Einwirkung des Gottesdienstes völlig entzogen würden, erwiederte Cultusminister von Goßler sehr zutreffend:

> „Alle Unterrichtsminister haben sich bemüht, die Sonntags-Fortbildungsschulen aus der Welt zu schaffen; sie sind gescheitert an den thatsächlichen Verhältnissen. Gewiß ist es zu bedauern, daß diese Fortbildungsschulen oft Sonntags Vormittags abgehalten werden; aber so lange die Gewerbetreibenden und Meister nicht selbst ihren Lehrlingen und Gesellen einen Wochentag zum Aus-

---

[1]) Meyer, Dr. J. B., Die Behandlung der Schule auf den letzten Provinzial-Synoden Rheinlands und Westfalens. Bonn, Georgi, 1881, S. 146.

bildungsunterricht freigeben, ist staatlich schwer etwas zu machen. Würde man den Sonntagsunterricht verbieten, so würde man leicht das Gute zerstören, ohne etwas Besseres zu erreichen. Eine staatliche Regelung wäre jetzt verfrüht." [1])

Ich schließe hiermit meine Erörterungen über die Fortbildungsschule, die ich als Sonntagsschule zur Wiederholung und Ergänzung des Volksschulunterrichtes recht eifrig und zweckmäßig gepflegt sehen möchte. So jemand sich eingehend mit dem Studium des Fortbildungswesens befassen will, dem sei noch ein literarisches Unternehmen des bekannten Pädagogen Friedrich Mann empfohlen. [2])

c. Reformen betreffs der Mittelschule.

Die Schulart, welche die „Allgemeinen Bestimmungen" in den öffentlichen Schulorganismus neu eingeführt haben, ist ein Bedürfniß der Zeit, und der Spielraum, welchen die „Allgem. Bestimmungen" der organisatorischen Entwickelung dieser neuen Schulgattung gestatten, sehr berechtigt. Diese beiden Wahrheiten haben die wenigen Jahre nach 1872 vollauf bestätigt. In fachmänischen Versammlungen wie in deren literarischen Organen, in Gemeinderathscollegien wie in größeren, politischen Blättern war die Mittelschule, ihre Aufgabe und Organisation, wiederholt Gegenstand des Vortrages und der Diskussion. Kurz, von allen Seiten wird der Mittelschule große Bedeutung und noch hohe Entwickelungsfähigkeit beigelegt. Beweise dafür:

Die I. allgemeine deutsche Schulmännerversammlung, welche vom 28. bis 30. September 1873 in Gera unter dem Vorsitz des Realschuldirectors Ostendorf aus Düsseldorf tagte, beschloß in 8 Resolutionen zur „Organisation der Realschule" auch Folgendes:

„3. Für diejenigen Schüler, welche ihre Schulbildung mit dem

---

[1]) Stenograph. Bericht des Abgeordnetenhauses, 37. Sitzung, vom 18. März 1882.

[2]) Mann, Friedr., Die unterfränkische Fortbildungsschule. Unter Mitwirkung mehrerer Freunde des Fortbildungsschulwesens in zwangslosen Heften herausgegeben. Würzburg, Stahel, 1880. Die Hefte gruppiren sich in folgende 4 Punkte: 1. Organisatorisches und Statistisches, 2. Lehrmittel für Lehrer, 3. Lehr-Repetitions- und Uebungsmittel für Schüler und 4. Anregendes für Bildungsvereine.

vollendeten 16. Lebensjahre abschließen müssen, ist eine besondere Art von Schulen nothwendig, die ihnen eine beschränkte, aber in sich abgeschlossene, daher haltbare und fruchtbare Bildung in's Leben mitgibt und an deren Reifezeugniß das Recht, der Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger zu genügen, geknüpft ist.

4. Es ist zweckmäßig, das Lateinische von dem Lehrplane dieser Schulen auszuschließen, soweit nicht besondere Verhältnisse seine Aufnahme an dieselben bedingen." [1])

Die in Braunschweig vom 1. bis 3. October 1874 tagende II. allgemeine deutsche Realschulmänner-Versammlung erklärte ferner:

„1. Die Pflege der höheren Bürgerschule ohne Latein und ihre Ausbreitung und weitere Verbreitung ist eine besonders wichtige Aufgabe der nächsten Zukunft.

2. Solche Schulen müssen so organisirt werden, daß sie bei gegenügender Berücksichtigung der allgemeinen Bildung den eigenartigen localen Bedürfnissen Rechnung tragen. Ein Normalplan kann nicht aufgestellt werden. Jede dieser Schulen muß ein selbstständiges, in sich abgeschlossenes Ganze bilden.

3. Das auf solchen Schulen erlangte Reifezeugniß gewährt das Recht der Meldung zum einjährigen Freiwilligendienste.

4. Gemeinsam muß allen Abiturienten dieser Schulen sein: ein noch näher zu bestimmendes Maß von Kenntnissen in der deutschen Sprache und Literatur, in einer fremden Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft und Mathematik. Ueber dies Maß hinaus muß jede Schule, welche auf die Freiwilligenrechte für ihre Schüler Anspruch macht, sich mindestens nach einer wesentlichen Richtung, sei es in fremden Sprachen, sei es nach einer Seite des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts, erhöhte Ziele setzen und zwar derart, daß diese Ziele von im Ganzen gutbeanlagten und fleißigen Schülern unter normalen Bedingungen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erreicht werden können.

5. Das Recht der Meldung zum einjährigen Freiwilligendienste kann nicht vor dem vollendeten 16. Lebensjahre erlangt werden.

6. Es kann nur auf Grund einer Prüfung erlangt werden, welche

---

[1]) Seyffarth, L. W., Allgem. Chronik des Volksschulwesens. 1873, S. 23.

abzulegen ist, entweder vor den dazu bestellten Kommissionen, oder vor den Lehrerkollegien der dazu berechtigten Schulen.

7. Die Aufsicht über die Prüfungen steht den Reichsbehörden zu.

8. Die an die Zöglinge zu stellenden Forderungen werden nach dem Maßstabe bestimmt, welcher für die Leistungen der Abiturienten der höheren Bürgerschule aufgestellt wird." [1])

Die hier vorgetragenen Resolutionen entsprechen so ziemlich den Ergebnissen der im October 1873 über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Conferenz, auf die ich später eingehender zurückkommen werde. Auf derselben wurde die Frage nach der Mittelschule oder, wie man sie lieber nennen wollte, deutschen höheren Bürgerschule, in der 2. und 3. Sitzung gelegentlich und in der 4. in eingehender Weise besprochen. Im allgemeinen redete man der Hofmann'schen Mittelschule das Wort.

Dr. Friedrich Hofmann selbst begründete seine Aufstellung, indem er u. a. ausführte:

„Die Gymnasien und Realschulen beendigten ihren Cursus normalmäßig mit dem vollendeten 18. und die Volksschulen den ihrigen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Es gebe aber eine große Menge Menschen, welche ihre Söhne länger als bis zum 14., nicht aber bis zum vollendeten 18. Jahre in der Schule lassen könnten oder wollten. Diese ließen jetzt ihre Söhne die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen besuchen und bewirkten dadurch, daß diese Anstalten oft nicht einmal mit doppelten Unterklassen ihre Oberklassen genügend füllen könnten. Hieraus entstehe ein zweifacher Uebelstand; diese jungen Leute erhielten einen für ihren künftigen Beruf wenig geeigneten Unterricht und sie erschwerten es den höheren Lehranstalten sehr, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Hier könne nur durch Errichtung einer besonderen Art von Schulen geholfen werden. Für die Einrichtung dieser Schulen sei durchaus wesentlich:

1. Sie müßten einen den künftigen Lebensverhältnissen ihrer Schüler angemessenen Unterricht bieten und denselben so einrichten, daß er

---

[1]) Seyffarth, L. W., Allgem. Schulchronik 1874. S. 31 u. 32.

in der zur Verfügung stehenden Zeit zu einem Abschluß gebracht werden könne.

2. Sie dürfen nicht eine Fortsetzung der Volksschulen und nicht eine Vorbereitung für die Gymnasien oder Realschulen sein; das erste nicht, weil auch die Volksschule es bis zu einem gewissen Abschluß der Bildung bringen müsse, das zweite nicht, weil sie dann selbst einen Abschluß der Bildung nicht erreichen könnten.

3. Die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst, welche die meisten der bezeichneten jungen Leute den höheren Lehranstalten zuführt, müssen von den Schülern der neuen Schule mit einem gleichen Aufwand von Zeit und Kraft erlangt werden können, wie in den höheren Lehranstalten; und mit dem Zeitpunkt, wo diese Berechtigung hier erlangt werden könne, müsse in den neuen Schulen der Unterrichtscursus schließen.

Hiernach müsse der Cursus der Mittelschulen 6jährig oder mit Einschluß der Elementarklassen 9jährig sein; es müsse Latein vom Lehrplan ausgeschlossen werden und es sei auch räthlich, nur eine fremde Sprache zu lehren, da man sonst zu einem befriedigenden Abschluß nicht gelangen könne."[1])

„Am Schlusse der Berathungen über diesen Gegenstand gab Minister Dr. Falk folgendes Resumè, das wohl auch die Ansicht der damaligen Schulverwaltung erkennen läßt:

„Bezüglich der höheren Bürgerschulen bezeichnete er sodann als den Standpunkt der Unterrichtsverwaltung, daß dieselbe die Durchführung eines fest bestimmten Normalplanes nicht für das Richtige erachten könne. Wie noch im letzten Jahre viele Schulen entstanden seien, die bezüglich des Unterrichtsplanes sich keineswegs alle deckten, wenn sie auch sämmtlich ihr Ideal in der von Dr. Hofmann befürworteten Schule erblickten, so werde auch in Zukunft eine große Mannigfaltigkeit erforderlich sein.

„Die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst allgemein diesen Schulen zu ertheilen, werde nicht angehen; man müsse vielmehr sehen, wie das Privilegium im einzelnen concreten Falle zu erlangen sei."[2])

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. Unt.-Verw. in Pr. 1874. S. 31 u. 32.
[2]) Ebendaselbst 1874, S. 42.

Die durch die „Allg. Bestimmungen" eingeführte Mittelschule läßt sich meines Erachtens leicht zu der gewünschten „höheren Bürgerschule" erweitern, resp. umändern und dadurch eine Schule schaffen, die einerseits den höheren Lehranstalten Ballast aus dem Wege räumt, andererseits als Vorbereitungsanstalt für eine Anzahl von Fachschulen dient, immerhin eine Lücke im Schulorganismus ausfüllt und in ihrem segensreichen Wirken eine culturelle Mission erfüllt. Der zweckmäßig eingerichteten und dann mit den entsprechenden Berechtigungen versehenen Mittelschule oder höheren Bürgerschule gehört die Zukunft.

α Aber welche ist die beste Organisation der Mittelschule? Als die naturgemäße und die zweckmäßigste Organisation der Mittelschule bezeichne ich die Einrichtung, welche eine organische Verbindung mit der Volksschule erstrebt, mit andern Worten, die Mittelschule ist die beste, welche sich auf die Volksschule aufbaut. Eine treffliche Begründung dieser Behauptung ist enthalten in einem Vortrage, den Dr. Gust. Fröhlich, damals noch Rector in Hörde (Westfalen), jetzt Rector und Kreisschulinspector in St. Johann (Rheinprovinz) am 8. October 1874 bei Gelegenheit des Märkischen Lehrerfestes zu Aplerbeck gehalten hat, ein Vortrag, der allgemeine Anerkennung fand und dessen Thesen, die Geheimrath Dr. Schneider auch in seine Schrift „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen" aufgenommen, ich hier folgen lasse:

„1. Die Organisation der Mittelschulen richtet sich nach der Einwohnerzahl, den socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Städte. Es gibt hiernach besonders drei Arten von Mittelschulen: A. Die reine oder selbstständige; B. die im Unterbaue mit der Volksschule verbundene; C. die als Kopf auf die Volksschule gebaute Mittelschule.

2. Die selbstständigen oder reinen Mittelschulen (A), wie sie durch die ministeriellen allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschrieben und eingerichtet werden, sind insofern, als sie die allgemeine Volksbildung fördern und die Vorbereitung zur gewerblichen Fachbildung gewähren, zeitgemäße und segensreiche Schulanstalten; sie eignen sich besonders für größere Städte, da sie eine große Kinderzahl aus den mittleren Ständen und erhebliche Finanzkräfte voraussetzen.

3. Für mittlere Städte empfehlen sich diejenigen Mittelschulen (B), welche im Unterbaue, etwa bis zum 11. Lebensjahre der Kinder, mit

den Volksschulen organisch verbunden, sich dann nach eingetretener Bifurkation in getrennten, selbstständigen Oberklassen fortsetzen.

Den Wendepunkt bildet der Eintritt des französischen Unterrichts. In den Mittelschulklassen wird Schulgeld bezahlt (7—12 Thlr.); arme, fähige und würdige Kinder sind schulgeldfrei.

4. Damit auch weniger bevölkerte Städte und die Landorte die Wohlthat gehobener Volksschulen genießen, baut sich in diesen die Mittelschule am besten auf die Volksschule (C), in der Weise, daß sich an die letztere noch eine bis drei aufsteigende Oberklassen der Mittelschulen organisch anschließen.

5. Die Volks- und Mittelschulen in den unter B und C genannten Fällen bilden stets ein organisches Ganze unter Einer und derselben Leitung, und beide Anstalten arbeiten dann nach Einem Lehrplane.

6. Die Oberklassen aller sechs- und siebenklassigen Volksschulen arbeiten am besten nach dem Lehrplane der Mittelschule.

7. Weil die Mittelschulen nichts weiter, als gehobene Volksschulen sind, also immer Volksschulen bleiben, und weil sie nicht nach wissenschaftlicher, sondern nach elementarer Methode unterrichten sollen, so eignen sich zu Lehrern an Mittelschulen am besten tüchtige Volksschullehrer, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllt haben; akademisch gebildete Lehrer wirken in ihnen erst dann segensreich, wenn sie die erforderliche pädagogisch-didactische Vorbildung und Vorübung und namentlich Einsicht in das Wesen elementarer Behandlung der Lehrfächer besitzen und in letzterer geübt sind. Fehlt ihnen diese pädagogische Qualifikation, so ist ihre Wirksamkeit an Mittelschulen nicht ersprießlich."[1]) Auch der Hauptlehrer Rud. Protzen in Duisburg hat auf dem I. rheinischen Lehrertage zu Köln am 22. September 1875 in den zu seinem sehr beifällig aufgenommenen Vortrage über „die Stellung der Mittelschule zur Volksschule" aufgestellten Thesen behauptet und ausgeführt:

„3. Die Mittelschule muß aus pädagogischen, volkswirthschaftlichen, politischen, socialen und wissenschaftlichen Gründen in organischer Verbindung mit der Volksschule stehen."[2])

---

[1]) Fröhlich, Dr. G. Die deutsche Mittelschule und ihr organischer Anschluß an die Volksschule. Bielefeld, Backmeister 1875.

[2]) Der Schulmann, Krefeld 1876, S. 52.

β Ich wünsche der Mittelschule ferner einen zweckmäßigeren Lehrplan. Die Mittelschule soll, wie ich schon früher sagte, keine Fachschule, auch keine Gelehrtenschule sein; sie soll nur das sein, als was sie sich geschichtlich darstellt, eine erweiterte Volksschule. Demgemäß hat die Mittelschule in den oberen Klassen außer auf den Religionsunterricht hauptsächlich Werth zu legen auf Deutsch, ferner auf Rechnen, Zeichnen, Realien, Buchführung und dann auf die Erlernung einer fremden Sprache, eine der neuern.

Es liegt mir fern, die vorhandenen Lehrpläne noch um einen vermehren zu wollen; die gegebene Andeutung, daß die Mittelschule eine erweiterte Volksschule sein soll, mag genügen. Ich möchte die Andeutung namentlich bezüglich der Mädchen-Mittelschulen betonen, in denen in dem letzten Jahrzehnt so viel pädagogische Faseleien getrieben worden sind. Gibt es doch Mädchen-Mittelschulen, in denen man Chemie und Schönliteratur bis zum Ueberdruß und Unverstand traktirt hat, ja so, daß in den parlamentarischen Versammlungen um Hülfe geklagt werden mußte.

Wer einen Special-Lehrplan für die Mittelschulen sucht, der findet solchen auch in der erwähnten trefflichen Broschüre von Dr. Fröhlich und in der Schrift von Dr. Vogel. Lesenswerth ist auch Senkpiehl's Schrift[1]), eine Abhandlung über die Mittelschule „nach Zweck und Ziel, Organisation, Einrichtung und Ausstattung mit einem vollständig ausgeführten Lehrplane und Anweisungen über das Lehrverfahren auf Grund der „Allg. Bestimmungen." Der Lehrplan und die Anweisungen sind das Beste in der Schrift. Aber auch hier möchte ich nochmals rathen: nicht zu hoch hinaus, mehr in die Tiefe. „In der Beschränkung zeigt sich der Meister" sagt unser Altmeister Goethe.

γ Zu der angegebenen Organisaion der Mittelschule und einem guten Lehrplan muß drittens noch die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst kommen. Die Berechtigungen bilden ein Hauptmoment bei der Wahl einer Schule. Die Frage der Berechtigung für die Mittelschule, resp. höhere Bürgerschule kam auch auf der Octobercon-

---

[1]) Senkpiehl, R., Die deutsche Mittelschule und die sechsklassige Stadtschule für Knaben und Mädchen. Leipzig, Peter 1874.

ferenz des Jahres 1873 zur Sprache. Die Ansichten waren vielfach getheilt.

„Herr Löwe (Dr. Landtagsabgeordneter zu Berlin), sprach sich dagegen aus, daß in der vorgeschlagenen Schule die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst solle erreicht werden können. Er ging davon aus, daß man streben müsse, das Bildungsniveau der Nation zu erhöhen, nicht herabzudrücken; daß aber letzteres geschehe, müsse er fürchten, wenn die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst an ein noch geringeres Maß der Bildung geknüpft werde, als bisher. Diese Wirkung würde nicht nur für Preußen eintreten, sondern sich auch den andern Staaten des deutschen Reichs mittheilen und würde auch besonders nicht geeignet sein, die Qualität des Standes der Reserve- und Landwehr-Officiere, welche aus den einjährigen Freiwilligen hervorgehen, zu erhöhen.

Es wurde dieser Ansicht entgegengehalten (Herr Gallenkamp, Gewerbeschuldirector zu Berlin), daß die abgeschlossene Bildung eines nach 6jährigem Cursus bei erfolgreicher Absolvirung desselben aus einer solchen höheren Bürgerschule Entlassenen an Intensität die Bildung des gegenwärtig zum einjährigen Dienst berechtigten Secundaners eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. überragen werde." [1])

Die Falk'schen Mittelschulen haben irgendwelche Berechtigungen nicht erhalten, und das ist ein Grund mit, daß sie den erhofften Erfolg nicht gehabt haben. Durch die Revision der Lehrpläne für die höheren Lehranstalten, vom 31. März 1882, auf welche ich an anderer Stelle zurückkomme, sind die Mittelschulen noch mehr gedrückt und praktisch fast zwecklos geworden. Das Zeugniß über die an einer lateinlosen höheren Bürgerschule bestandene Entlassungsprüfung gewährt die Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und noch manche andere Berechtigungen. Will man nun das Gedeihen einer Mittelschule, einer Schule, die sich der Volksschule anschließt und die eine Schule des Mittelstandes sein soll, dann muß man dieser Schule auch einen äußeren Vortheil bieten, sie durch Berechtigungen in der einen oder anderen Weise heben. Sehr richtig sagt Dr. Aug. Vogel in Potsdam: „Der Begriff der

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-W. Pr. 1874, S. 32.

Mittelschule ist für das Publikum noch ein zu vager und nebelhafter, als daß er einen festen, bestimmten Maßstab darböte, der eine sichere Einreihung in das übrige festgefügte Schulsystem und einen genauen Vergleich mit den sonstigen Schulkategorien gestattete. Ueberdies aber gewähren diese Anstalten keinerlei Vergünstigungen und Berechtigungen, nicht mehr und nicht weniger als die Elementarschulen. Eine Freqentirung aus Gründen rein intellektueller Art mit Hintansetzung jedes äußeren Vortheils zu erwarten, das hieße doch dem Publikum zu viel zumuthen, noch dazu einem Publikum, welches mehr auf den äußeren Vortheil angewiesen ist, als die höheren Stände. Ein jeder Stand hat seine für ihn berechnete Schule, nur der sog. Mittelstand entbehrt in dem ausgeführten Sinne noch der seinigen, und doch ist der Mittelstand das breiteste Fundament des Staatsgebäudes. Suum cuique."[1]) Dr. Vogel fordert, um den beregten Uebelständen abzuhelfen, eine „berechtigte" 8klassige Mittelschule (3 Vorschul- und 5 Mittelschulklassen). Die Berechtigung soll in einem nur zweijährigen Militärdienst bestehen. Er faßt die wesentlichsten Vortheile seiner projektirten „berechtigten Mittelschule" in folgende fünf Thesen zusammen:

1. „Entlastung der höheren Schulen von ungeeigneten Elementen.

2. Vermeidung der übermäßigen körperlichen und geistigen Anstrengung der Schüler.

3. Heranbildung eines intelligenten Kernes in der Armee in umfangreicherem Maße als bisher.

4. Errichtung einer lebensfähigen Schule für den mittleren Bürgerstand.

5. Verringerung der kommunalen Ausgaben."[2])

Sollen nach der jüngst vollzogenen Revision der Lehrpläne der höhern Schulen die Mittelschulen überhaupt noch eine Bedeutung haben, so wird man den praktischen Vorschlag von Dr. Vogel in Erwägung ziehen müssen. Im übrigen schließe ich die Erörterung dieser Frage mit der Ueberzeugung, daß die oben charakterisirte Mittelschule, einerlei unter welchem Namen, zur Anerkennung kommen muß.

---

[1]) Vogel, Dr. August, Die Mittelschule und zweijährige freiwillige Dienstzeit. Eisenach 1881, S. 30.

[2]) Vogel, Dr. A., Die Mittelschule ꝛc. a. a. O., S. 47.

d. Organisationsplan für das Volksbildungswesen.

Der Hauptmangel unseres heutigen Schulwesens oder, besser gesagt, die Quelle aller Schulmängel ist die Schablone. Es fehlt allenthalben an der freiheitlichen Entwickelung. Dieser Mangel haftet besonders der Schulorganisation an. Um das Schulwesen zu einem gesunden, lebensvollen und lebengebenden Organismus zu machen, sind meines Erachtens zwei durchgreifende Reformen nothwendig: die eine betrifft den Schulzwang und die zweite den Zusammenhang der öffentlichen Schulanstalten.

α Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß heutzutage jeder Bürger, er mag reich oder arm sein, aus religiösen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Gründen ein gewisses Maß von Bildung haben muß. Die abgedroschene Phrase: man kann auch ohne Lesen, Schreiben, Rechnen und Realien in den Himmel kommen, hilft nicht im Leben fort, und wer auf sie hereinfiele, würde es täglich bis an sein Lebensende zu bereuen haben. Also ein gewisses Maaß von Bildung muß jeder schon zu seiner diesseitigen Wohlfahrt besitzen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat fast allenthalben der Staat, welcher principiell immer mehr dahin strebt, alle Wohlfahrtseinrichtungen für das Individunm in seinen Machtbereich zu ziehen, einen allgemeinen Schulzwang eingeführt, d. h. einen Zwang, der auf die Eltern oder Vormünder ausgeübt wird, daß sie ihren Kindern, resp. Mündeln überhaupt eine Schulbildung, ein bestimmtes Maß von Bildung angedeihen lassen. Ich möchte diesen Zwang aus naheliegender Ursache Lernzwang nennen. Vom Standpunkte des reinen Naturrechtes läßt sich allerdings ein Lernzwang nicht begründen; denn es bleibt immer das Erziehungsrecht den Eltern, und diesen steht es auch frei, die Erziehungspflicht nach ihrem Gutdünken auszuführen. „Aber", sagt Prof. Dr. Stöckl sehr richtig, „wenn auch der allgemeine Schulzwang naturrechtlich sich nicht begründen läßt, so kann man doch zugeben, daß derselbe heutzutage im Hinblick auf unsere religiösen, bürgerlichen und socialen Verhältnisse am Platze sei." [1]) Wie man sich auch sträuben mag, etwas Vernünftiges wird man wohl nicht dagegen sagen können, wenn der Staat kraft seines allgemeinen Schutz- und Obervormundschafts-

---

[1]) Stöckl, Dr. A., Lehrbuch der Pädagogik. Mainz 1880, S. 67.

rechtes die elterliche Gewalt beschränkt, zum Schutze eines allgemein menschlichen Grundrechtes auf eine zur Erfüllung der Lebenszwecke nothwendige und nützliche Ausbildung der geistigen Kräfte innerhalb der dazu geeigneten Lebensperiode. Der berechtigte, resp. statthafte Schul- resp. Lernzwang fordert also nur, daß das Kind dasjenige gelernt hat, was in der Volksschule gelernt wird, d. h. daß bei ihm dasjenige Quantum von Wissen, resp. Bildung vorhanden ist, welches man als Minimum für die Schüler der heutigen Volksschule aufstellen darf, resp. aufgestellt hat. In den Gesetzen und Erlassen ist auf ein bestimmtes Lehrziel, das zu erreichen der Schulzwang allgemein anhielt, nicht hingewiesen. Eine Andeutung nach dieser Richtung hin, könnte man in dem „Allgemeinen Landrecht" und der Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 finden. Da heißt es:

„1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde des Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat." [1])

Auch aus Paragraph 25 der Grundrechte vom Jahre 1849, welche in verschiedene deutsche Landesverfassungen übergegangen sind, läßt sich eine schwache Andeutung herleiten. Da heißt es:

„Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist."

Es ist ein Verdienst des ehemaligen württembergischen Staatsministers des Kirchen- und Schulwesens und jetzigen Kanzlers der Universität Tübingen, Dr. G. von Rümelin, auf diese Form des Schul-, resp. Lernzwanges hingewiesen zu haben. In einer Abhandlung: „Das Objekt des Schulzwanges", die zuerst 1868 in der Tübinger „Zeitschrift für Staatswissenschaft" erschien, sagt er u. a.: „Thatsächlich besteht der

[1]) Gesetzsammlung 1825, S. 140.

Schulzwang in Deutschland darin, daß jedes Kind eine bestimmte Zahl von Jahren hindurch die öffentliche Volksschule seines Wohnortes oder eine als dafür äquivalent erkannte Anstalt besuchen muß. Ein bestimmtes Lehrziel, das von allen gleichmäßig zu erreichen wäre, ist dabei nicht aufgestellt. Es gibt somit zwei Systeme, zwei mögliche Formen des Schulzwangs, entweder Fixirung des Lehrziels mit offnem Spielraum für die Zeitdauer, oder Fixirung der Schulzeit bei unbestimmtem und veränderlichem Lehrziel. Das erstere entspricht mehr der Theorie und staatsrechtlichen Begründung des Schulzwangs, das letztere ist das praktisch in unbestrittener Herrschaft stehende." Warum gerade die letztere Form des Schulzwanges die Herrschaft behauptet hat und bis jetzt behaupten konnte, findet von Rümelin darin, daß das System des Lebensalters einfach leicht und bequem für die Controle ist, da es nur ein Lebensalter gibt, in welchem einestheils die Zeit der Bildungsfähigkeit beginnt, während die Befähigung zur produktiven Beschäftigung mangelt. Bequem ist allerdings dieses System; auch kann es einem Staate, der seine Bürger nach einem bestimmtem System erziehen will, sehr behilflich zur Ausführung seiner Pläne sein. Das System kann eine Vorschule zum Staatsschulmonopol werden, das aufs entschiedenste abgewehrt werden muß. Als nachtheilige Folgen der Fixirung der Schulzeit gibt von Rümelin an: das System verletzt das Gesetz der bürgerlichen Gleichheit; es macht die Leistungen wie die Errungenschaften des Einzelnen von Zufälligkeiten abhängig, so z. B. von der Größe und Art der örtlichen Schuleinrichtungen. Andererseits beachtet die Fixirung einer bestimmten Zeit der Schulpflichtigkeit nicht die berechtigte Ungleichheit, nach welchem das Kind zwar nicht in der ersten, aber doch in der zweiten Hälfte seiner Schulpflichtigkeit den Eltern in Haus und Gewerbe mithelfen und so seinen Lebensunterhalt schon mit verdienen kann. Als wichtigsten Punkt gegen den Schulzwang in Form der Fixirung der Schulzeit gibt Rümelin an, „daß die rücksichtslose, innerhalb derselben Gemeinde gleichmäßige Forderung eines bestimmten Quantums von Schulzeit die Volksschule innerlich lähmt und zu einem schwerfälligen stagnirenden Institut herabdrückt. Alles erfolgreiche menschliche Thun bedarf eines fest vor die Augen gestellten Ziels, eines naheliegenden treibenden Motivs. Der Volksschule fehlt ein solcher wirksamer psychologischer Im-

puls und zwar für Eltern, Lehrer und Schüler. Kein Eifer vermag den Bann des Gesetzes abzukürzen, kein Stumpfsinn und keine Indolenz ihn zu verlängern. Der Begabte bleibt mit dem Unbegabten an dieselbe Bank gefesselt, jener wird nicht weitergeführt, dieser nothdürftig nachgeschleppt, bis endlich beiden die Stunde der Befreiung schlägt."

Rümelin spricht sich also für den Schulzwang in der Form der Fixirung des Lehrzieles aus: es soll ein bestimmtes und erreichbares Ziel in den elementaren Lehrgegenständen festgesetzt werden, das jeder Schüler vor dem Austritt aus der Volksschule bei mittlerer Begabung zu erreichen im Stande wäre. Die weiteren Ausführungen wolle man bei v. Rümelin selbst nachsehen.[1])

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Ausführung des v. Rümelin'schen Vorschlages auch mit Schwierigkeiten und kleinen Unzuträglichkeiten verknüpft ist, und daß auch bei diesem Systeme Unvollkommenheiten zu Tage treten können und werden. Der am 5. November 1875 verstorbene Staatsrechtslehrer Rob. von Mohl, welcher die Mängel des Systems der schulpflichtigen Lebensjahre auch anerkennt, meint zu Rümelins Plan: „Es ist daher sicherlich ein an sich ganz richtiger Gedanke, wenn Rümelin den Vorschlag macht, den gesetzlichen Termin zu ersetzen durch eine Prüfung, deren Bestehung die Entlassung aus der Schule zur Folge hätte. Dennoch muß noch dahingestellt bleiben, ob nicht überwiegende Nachtheile dieser Erreichung eines Bessern entgegenstehen. Einmal ist zu bedenken, daß nicht blos das Erlernen, sondern auch das Befestigen der fraglichen Kenntnisse Aufgabe der Schule ist, zu letzterm aber Uebung d. h. Zeit gehört. Sodann ist zu besorgen, daß eine wesentliche Ungleichheit inbetreff der Volksbildung in den verschiedenen Theilen des Landes eintreten würde durch die unvermeidliche Ungleichheit des Maßstabes bei den Prüfungen. Dies würde aber, und mit Recht, zu großen Beschwerden führen und könnte die Stellung gerade der gewissenhaften Lehrer und Inspectoren zu einer sehr peinlichen machen. Endlich und hauptsächlich muß gefürchtet werden, daß das ganze Niveau der Volksbildung durch ein unwiderstehliches Drängen auf milde Beurtheilung bei den Prüfungen heruntergedrückt werden könnte, das ganze

[1]) Rümelin, G. v., Reden und Aufsätze. Freiburg und Tübingen, Laupp, 1881.

Ergebniß schließlich nur eine kürzere Ertheilung eines nicht bessern Unterrichts wäre. Der Vorschlag ist also sicherlich einer genauen Prüfung der Sachverständigen werth. Er bedarf aber auch einer solchen." [1])

Ich theile die hier ausgesprochenen Bedenken nicht in dem Grade wie von Mohl, um soweniger als doch aus mannigfachen Gründen eine öffentliche Volksschule bestehen bleiben muß, die in ihrer Einrichtung nach bestimmten Stufen und Jahrgängen eingerichtet ist.

Unter Zugrundelegung der Rümelin'schen Darlegung hielt der Volksschullehrer Rob. Piepenburg aus Krefeld auf dem VII. rheinischen Lehrertag zu Düsseldorf am 12. April 1882 einen in mancher Beziehung interessanten Vortrag über „Volksschuleinrichtungen". Die Hauptsätze seines Vortrages sind: „1. Für alle mehrklassigen Schulen ist eine bestimmte Normalschuleinrichtung zu geben und diese allenthalben, wo die nöthige Anzahl Kinder sich vorfindet, einzuführen. An Orten, wo die nöthige Anzahl von Kindern nicht ist, ist die Schuleinrichtung der Normaleinrichtung möglichst anzupassen. 2. Als Normalschuleinrichtung ist das 8-, resp. 7- oder 6klassige System einzuführen mit 8-, resp. 7- oder 6jährigem Kursus. Die Schulpflicht dagegen dauert — je nachdem das 8-, 7- oder 6klassige System eingeführt würde — 10, resp. 9 oder 8 Jahre. Hat der Schüler aber den 8-, resp. 7- oder 6jährigen Kursus der Volksschule durchgemacht und die Abgangsprüfung bestanden, so wird er ohne Rücksicht auf das Alter entlassen. Ist der Schüler jedoch beim 8klassigen System 16, beim 7klassigen System 15, beim 6klassigen System 14 Jahre alt, so muß er auf Verlangen der Eltern entlassen werden, auch wenn er die Schule nicht durchgemacht hat. 3. Für jede Klasse sind die Minimal-Anforderungen zu bestimmen. 4. Beim Durchführen der Schüler durch mehrere Klassen von demselben Lehrer überwiegen die Nachtheile die Vortheile. 5. Wenigstens in allen Schulen mit einem und zwei Lehrern ist der Halbtagsunterricht einzuführen, und zwar jeden Vormittag 3 und jeden Nachmittag 2 Stunden." Die Ausführung der beiden ersten Thesen hat Piepenburg später veröffentlicht. [2]) Ich muß

[1]) Mohl, R. v., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 1860—1869. II. Bd., S. 9.

[2]) Rhein.-Westf. Schulztg., V Jahrg., Sp. 557 u. ff.

sagen, daß dieser Schulbau mir etwas künstlich erscheint, und daß die ersten Thesen, welche ja auch die folgenschwersten sind, mir zu weit gehen für das Volksschulwesen. Auch wünsche ich, daß sich die einzelnen Schulgattungen zu einem ganzen System ergänzen. Damit bin ich zum zweiten Hauptpunkte eines Organisationsplanes gekommen.

β Ich wünsche eine einheitliche, natürliche und praktische Organisation des gesammten Schulwesens. In dieser Beziehung habe ich aus dem letzten Jahrzehnt drei Schulmänner in Ehren zu nennen, von denen der erste die schon 1817 von Süvern angeregte Idee mit Klarheit und Geschick zur Darstellung gebracht, der zweite den Plan weiter verbreitet hat und der dritte ernsthaft an dessen Ausführung arbeitet. Diese Männer sind: Realschuldirector J. Ostendorf in Düsseldorf, Mädchenschuldirector Clemens Nohl in Neuwied und Schulrath Prof. Dr. E. von Sallwürk in Karlsruhe.

Der leider zu früh verstorbene Realschuldirektor Ostendorf hat seinen Reformschulplan, der in erster Linie dem Schulwesen der Stadt Düsseldorf gelten sollte, von den verschiedensten Seiten erörtert und beleuchtet.[1]) Er beabsichtigte durch seine Reorganisation 1. eine einheitliche Erziehung für alle Stände und Berufsklassen, 2. eine Verlegung der Berechtigungstermine an den Abschluß eines in sich abgeschlossenen Schulganzen und 3. eine spätere Scheidung der Schüler nach Berufsklassen. Die Idee seines Planes hat er meines Wissens zuerst in der Rede entwickelt, welche er am 9. April 1872 bei Gelegenheit seiner Einführung als Director der Realschule in Düsseldorf gehalten hat. Damals sprach er unter manchem andern schönen Worte auch dieses: „Sehen wir uns die Zustände unseres Volkes an, und ver-

---

[1]) Ostendorf, J., Volksschule, Bürgerschule und höhere Schule. Düsseldorf, Schaub'sche Buchhandlung 1872.
— — Das höhere Schulwesen unseres Staates. Düsseldorf, L. Voß u. Comp. 1873.
— — Mit welcher Sprache beginnt zweckmäßiger Weise der fremdsprachliche Unterricht. Düsseldorf L. Voß u. Comp. 1873.
— — Die Conferenz zur Berathung über das höhere Schulwesen des preußischen Staates. Düsseldorf, Schaub 1874.
— — Ueber nationale Erziehung. Schulrede. Düsseldorf, Schaub 1874.

gleichen sie mit den Zuständen unseres Schulwesens. Dort im Volke finden wir neben einander die arbeitenden Klassen, die leitenden Kreise, und zwischen ihnen den Mittelstand; hier im Schulwesen herrscht noch die alte Zweitheilung in Volksschule und höhere Schule. Darin liegt die Grundursache aller Uebel, woran unser Schulwesen krankt. Ihre Heilung ist gegeben, wenn wir letzteres dem Leben wieder anpassen. Wir müssen die Süvern'schen Reformpläne, die bereits auf eine Dreitheilung gerichtet waren, wieder aufnehmen, aber wir müssen sie in zeitgemäßer Umgestaltung verwirklichen. So erhalten wir erstens eine Elementarschule oder deutsche Schule, welche dem jungen Staatsbürger alles das ins Leben mitgibt, was dem ganzen Volke noththut und bis zum vierzehnten Lebensjahre gewonnen werden kann; zweitens eine Bürgerschule, welche für die Berufsklassen des mitleren Bürgerstandes vorbereitet, und ihren Cursus so normirt, daß ihre Zöglinge mit vollendetem fünfzehnten oder sechszehnten Lebensjahr in dieselben eintreten können, und drittens eine höhere Schule für die leitenden Berufsklassen. Ich unterlasse es, das Unterrichtsgebiet und Lehrziel der Volksschule hier zu skizziren; es ergibt sich aus ihrem Zwecke. Ueber die Bürgerschule oder Mittelschule hat der Stadtschulrath von Berlin, Herr Hofmann, eine in mancher Beziehung klassische Schrift verfaßt. Die Schule hier im einzelnen darzustellen, würde Ihre Zeit, hochgegeehrte Damen und Herren, viel zu lange in Anspruch nehmen. Es mag daher die eine Bemerkung genügen, daß um der Bedeutung willen, welche das Erlernen einer fremden Sprache für Klärung und Schärfung des Denkens und des Ausdrucks in der Muttersprache hat, ebenso wie aus Rücksicht auf die enge Verbindung, in welcher jetzt die Völker mit einander stehen, eine fremde Sprache in den Unterrichtskreis der Anstalt hereinzuziehen ist; daß aber anderseits, wenn in einer nothwendiger Weise beschränkten Zeit etwas Ganzes und daher Dauerhaftes erreicht werden soll, welches auch im Leben seine Früchte trägt, nicht mehr als Eine fremde Sprache gelehrt werden kann; daß dies, weil das Lateinische nicht in den Zusammenhang des Lebens eingreift, nur eine neuere Sprache sein darf; und daß es, wegen des Gegensatzes, worin der französische Geist zu dem deutschen steht, in der Regel die französische Sprache sein wird. Wie der Lehrplan höherer Schulen zu gestalten

sei, ist ein Gegenstand mannigfacher schon früher berührten Erörterungen und Streitigkeiten." [1])

Clemens Nohl,[2]) ein bedeutender rheinischer Schulmann, reich an Studien und Erfahrung, hat fast sein ganzes Leben besonders dem Studium der Schulorganisation gewidmet und seine Ansichten in verschiedenen Schriften dargelegt und erläutert [3]). Er zeichnet den Gesammtschulplan in seinem größeren Werke kurz also:

„Der feste und gesunde Unterbau für sämmtliche Lehranstalten ist die Elementarschule. Die Vorschule der Gymnasien und Realanstalten,

---

[1]) Ostendorf, J., Volksschule, Bürgerschule und höhere Schule a. a. O. 1872, S. 14 und 15.

[2]) L. W. Clemens Nohl, geb. 10. Juli 1826 zu Neuwied, Sohn des dortigen Elementar-Oberlehrers Ludwig Nohl, trat im Alter von 13 Jahren in die höhere Bügerschule dieser Stadt und 2 Jahre später in das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, blieb dort 5 Jahre, studirte von Ostern 1847 bis Ostern 1850 in Bonn und Halle evangelische Theologie, ging dann auf $1/2$ Jahr nach Frankreich und machte Herbst 1850 sein erstes und Frühling 1852 sein zweites theologisches Examen. Schon als Primaner war er in Köln Hauslehrer und wirkte in derselben Eigenschaft später in Lennep und in Mainz. Im Herbst 1855 trat er nach kurz vorher gemachtem Examen pro schola als Lehrer an die höhere Bürgerschule zu Neuwied und im Frühling 1871 in die Direction der höheren Privat-Mädchenschule daselbst. Mit dieser setzte er nach einigen Jahren ein Seminar für wissenschaftliche Lehrerinnen in Verbindung, dem, nachdem die Doppelanstalt in städtische Verwaltung übergegangen war, im Jahre 1878 die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen ertheilt wurde.

[3]) Nohl, Clemens, Ueber die Nothwendigkeit der Entfernung des Unterrichts im Lateinischen aus dem Lehrplane der Real- und höheren Bügerschulen. Neuwied, Heuser.

— — Ueber die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Lehrplans für den Geschichtsunterricht auf Real- und höheren Bürgerschulen. Neuwied, Heuser 1867.

— — Einige wichtige Fragen, das höhere Mädchenschulwesen betreffend. Neuwied, Heuser 1874.

— — Mängel und Mißstände im höheren Schulwesen. Neuwied, Heuser 1874.

— — Pädagogische Seminaren auf Universitäten. Neuwied, Heuser 1876.

— — Ein neuer Schulorganismus, zugleich Kritik des gesammten Schulwesens. Neuwied, Heuser 1877.

— — Ueberbürdung unserer Jugend auf hohen Lehranstalten Neuwied, Heuser 1882.

auch der Gewerb- und höheren Mädchenschulen fallen künftig fort, ebenso die Elementarstufe der neu gegründeten Mittelschule. Die Elementarschule hat zwei Hauptstufen; die untere umfaßt die Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre. An diese schließt sich einerseits die Hobere auptstufe für diejenigen 10- bis 14jährigen Schüler und Schülerinnen, welche auf der Elementarschule bleiben, andererseits die „Allgemeine Mittelschule" für sämmtliche Schüler und Schülerinnen, die einen wissenschaftlichen Unterricht genießen wollen. Diese tritt künftig an die Stelle der 3 untersten Klassen der Gymnasien, Realschulen, Gewerbschulen und der wirklich höheren Mädchenschulen; mit anderen Worten: die 3 untersten Klassen aller dieser Anstalten haben den Lehrplan der „Allgemeinen Mittelschule." Nach Absolvirung dieser Anstalt, resp. dieser Klassen treten die künftigen Studirenden in das mit Tertia beginnende Gymnasium über, resp. sie treten in die eigentlichen Gymnasialklassen ein, die übrigen Schüler beziehen die mit Tertia beginnende Realschule oder Gewerbschule, resp. sie treten in die Real-(Gewerbe-)Klassen über. Für diejenigen Schüler, die nach ihren Fähigkeiten auch in der Realschule resp. den eigentlichen Realklassen nur mit Mühe fortkommen, ist, wo es geschehen kann, „der Allgemeinen Mittelschule" eine abschließende Klasse anzufügen, deren Absolvirung die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst mit sich führt. Die höhere Mädchenschule hat im Wesentlichen die Einrichtung der Realschule. Die 3 obersten Klassen derselben verfolgen noch den speciellen Zweck der Vorbereitung der betreffenden Schülerinnen auf das wissenschafltiche Lehramt. Die Universität behält insofern theilweise noch den Character der Schule bei, als zwischen Lehrenden und Lernenden mehr ein eigentliches Zusammenarbeiten stattfindet, als es bisher der Fall gewesen ist."[1])

Auch Prof. Dr. E. v. Sallwürk, damals noch in Pforzheim, verbreitete Ostendorfs Plan zur Würdigung oder Förderung. So legt er den Lesern der „Deutschen Blätter für erziehenden Unterricht" den „Gesammtschulplan" nach einigen textlichen Bemerkungen in folgender Form vor.

---

[1]) Nohl, C. Kritik des gesammten Schulwesens a. a. O. 1877, S. 16 und 17.

A. Elementarschule.

(7. 8. 9. 10. 11. 12. Lebensjahr.)

1. Klasse (6jähr. Schüler): Schreiblesenunterricht. Anschauungs- und Sprachübungen. Zählen. Dazwischen körperliche Uebungen. 12 St. wöchentlich.

2. Klasse (7jähr. Schüler): Ebenso. Dazu Schönschreiben, Grammatische Uebungen, Kopf- und Tafelrechnen. 15. St. wöchentlich.

3. Klasse (8jähr. Schüler): Ebenso in St. wöchentlich.

4. Klasse (9jähr. Schüler): Erweiterung, Befestigung und Abschluß innerhalb des elementaren Lehrkreises.

5. Klasse (10jähr. Schüler): Ebenso.

6. Klasse (11jähr. Schüler): Ebenso.

B. Mittelschule.

(10. 11. 12. 13. 14. 15. Lebensjahr.)

1. Klasse (9jähr. Schüler:) Französisch 6 St. Deutsch (Lesen, Sagengeschichte, Gedichte) 4 St., Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen, Rechnen, Schönschreiben mit Orthographie. Zusammen 22 St.

2. Klasse (10jähr. Schüler): Französisch 6 St., Deutsch 4 St., Geographie und Naturgeschichte 4 St., Zeichnen 2 St., Rechnen 4 St., Schreiben (Orthographie) 4 St. Zusammen 24 St.

3. Klasse (11jähr. Schüler): Ebenso, mit 4 St. Geometrie, 2 St. Schreiben und 2 St. Rechnen. Zusammen 24 St.

4. Klasse (12jähr. Schüler): Erweiterung, Befestigung und Abschluß innerhalb des Lehrkreises der Mittelschule, event. mit Einführung des Englischen.

5. Klasse (13jähr. Schüler): Ebenso.

6. Klasse (14jähr. Schüler): Ebenso.

C. Höhere Schule (Gymnasium).

(13. 14. 15.—19. Lebensjahr.)

1. Klasse (12jähr. Schüler): Latein 6 St. Französisch 6 St., Deutsch 2 St., Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, methodisches Rechnen, Zeichnen. Zusammen 26 St.

2. Klasse (13jähr. Schüler): Ebenso.

Trifurkation.

in den 5 Oberklassen (14—19jähr. Schüler) und zwar:

a) die altklassische,

b) die neusprachliche,

c) die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung.

a) Deutsch 2 St., Latein 6 St., Griechisch 6 St., Französisch 2 St., Geschichte 2 St., Naturwissenschaft 2 St., Mathematik 4 St. Zusammen 24 St.

b) Deutsch 2 St., Latein 6 St., Englisch 4 St., Französisch 2 St., Französisch 2 St., Geschichte 2 St., Naturwissenschaft 2 St., Mathematik 4 St. Zusammen 24 St.

c) Deutsch 2 St., Latein 6 St., Zeichnen 4 St., Naturgeschichte 2 St., Französisch 2 St., Geschichte 2 St, Naturgeschichte 2 St., Mathematik 6 St. Zusammen 26 St."[1])

Jetzt verlautet, daß die Regierung in Baden beabsichtigt, die Lehrpläne für die drei unteren Klassen der höheren Lehranstalten in Uebereinstimmung zu bringen im Interesse der Eltern wie deren Kinder, und dürfte diese Einrichtung, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangt, als ein Verdienst des Schulraths von Sallwürk bezeichnet werden.

γ Die Ausführung des vorhingezeichneten Gesammtschulplanes würde neben den eben angegebenen Vortheilen auch das Gute haben, daß sie zwei Schularten von der Bildfläche wegwischte, die dem echt christlichen und gut gesellschaftlichen Geiste zuwider sind und nur als Ausnahme zu dulden sind. Ich denke an die sogenannten Freischulen und an die Vorschulen der höheren Lehranstalten.

Betreffs der Freischulen, die Gottlob nur an wenigen Orten eingeführt sind, kann ich mich kurz fassen. Im Prinzip ist eine solche Trennung durchaus zu verwerfen, und wo an Orten mit vielem Proleteriat eine gewisse Scheidung aus erziehlichen Gründen nothwendig sein sollte, da richte man Waisen- und Besserungshäuser ein[2]). Dr. Röckerath in

---

[1]) Deutsche Blätter 1874, S. 65 u. ff.

[2]) Noch jüngst in ihrer Sitzung vom 20. November 1882 hat die Bürgerschaft Lübecks beschlossen, eine Besserungsschule einzurichten, für diejenigen

Köln, wo die in Rede stehende Frage unlängst auch discutirt wurde, sagt sehr richtig und schön: „Meiner Meinung nach ist die Trennung der Schulkinder in arme und reiche nicht christlich und noch weniger katholisch. Unreinliche und mit Ungeziefer behaftete Schulkinder sollten überhaupt zur Volksschule nicht zugelassen werden. Auch ist die Ansteckung für die Eltern der reinlichen Freischüler von noch unangenehmeren Folgen wie für die Angehörigen der Zahlschüler, welche im Großen und Ganzen doch vielmehr Zeit haben, ihre Pfleglinge zu beobachten und bei einer etwaigen Ansteckung sofort gemeinsam mit dem Lehrer für Abhülfe sorgen werden.[1]) Manchem wird freilich für solche Worte der Glaube fehlen, weil ihm der gute Wille „unabsichtlich" mangelt. Darum Gottlob, daß die Freischulen nicht an manchen Orten bestehen. Anders verhält es sich mit den Vorschulen an höheren Lehranstalten.

Vorschulen in ihrer jetzigen Gestalt datiren erst seit 40 Jahren. Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts begannen die höheren Schulen mit dem Elementarunterricht, wie das die höheren Mädchenschulen auch heute noch thun, und wie es in Frankreich bei den höheren Schulen sowohl für Knaben, wie für Mädchen jetzt noch geschieht. Als die Anforderungen an die Gymnasien in Preußen erweitert wurden und von den in die VI. Klasse (Sexta) aufzunehmenden Schülern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert wurden, haben die Knaben auf verschiedene Weise ihre Vorbereitung für das Gymnasium erhalten: theils durch Privatunterricht, theils durch private Vorschulen, theils durch die Volksschulen. An manchen Orten mochte der Director des Gymnasiums wohl genügenden Anlaß haben, die Rückkehr zu dem alten Organismus, der Vorschul- und Gymnasialklassen vereinigte, zu begünstigen. Die Regierung in Preußen hat dieser Bewegung nicht Vorschub geleistet, wenigstens verbot sie durch Rescript vom 24. Sept. 1863, daß die Schulklassen als Septima, Octava, Nona bezeichnet würden, auch mußte der Etat der Vorschule stets gesondert geführt werden. In der von Minister Dr. Falk berufenen Octoberconferenz

---

Schüler der Volksschule, welche ihres Betragens oder ihrer sittlichen Qualität wegen von dem Besuche der Volksschule ausgeschlossen werden müssen. Köln. Ztg., No. 327, II. Bl., vom 25. November 1882.

[1]) Röckerath, Dr. P. J., Die preuß. Volksschule a. a. O. 1877. S. 54

von 1873 wurde auch die Frage wegen der Vorschulen diskutirt. Der Referent, Provinzial-Schulrath Dr. Klix in Berlin äußerte damals: „Die Vorschulen seien neben der Volksschule ein Bedürfniß; ihr Nutzen für die höheren Lehranstalten habe sich in vorzüglicher Weise bewährt und somit sei ihr Bestehen gerechtfertigt; die Idee der allgemeinen Volksschule müsse als ein Utopien betrachtet werden,

— — — — — — — — — — — — —

Die Ansicht des Referenten fand die ungetheilte Zustimmung der Versammlung“.[1])

Damals hatten von den 435 höheren Unterrichtsanstalten Preußens ca. 200 Vorschulen. Seit jener Erklärung, namentlich aber seitdem der frühere Gymnasialdirektor Dr. Stauder vortragender Rath im Unterrichtsministerium geworden, hat sich die Bewegung für die Vorschulen bedeutend gehoben, von den vorhandenen 460 höheren Unterrichtsanstalten haben ca. 270 Vorschulen. Das ist die thatsächliche Lage.

Sind nun die Vorschulen existenzberechtigt? Diese Frage ist namentlich im letzten Jahrzent in den Versammlungen und literarischen Organen der Volksschullehrer wiederholt, aber nicht immer mit der wünschenswerthen Sachlichkeit und Ruhe behandelt worden. Die Literatur über diesen Fragepunkt ist zur Zeit unbedeutend. Einen recht guten Artikel über den Punkt fand ich in der Encyclopädie von Schmid. Sodann ist die Frage auch von zwei Duisburger Schulmännern eingehend studirt und behandelt worden. Der dortige Stadtrath hatte nämlich im Jahre 1879 eine Commission, bestehend aus den Mitgliedern der Curatorien der höheren Schulen und der Stadtschulinspection eingesetzt, welche über die Nothwendigkeit der Vorschulen berathen sollte. Dr. Steinbart, Director der Realschule, hielt in der Commission einen eingehenden Vortrag zu Gunsten der Vorschulen. Die Thesen, welche seiner Darlegung „Ueber die Nothwendigkeit der Vorschule an höheren Schulen“ (gedruckt als Beilage zum Jahresbericht 1879/80 der städtischen Realschule I. O. zu Duisburg) zu Grunde liegen, lauten:

„1. Die Vorschulen sind den höheren Schulen von großem Nutzen, da sie ihnen die Schüler im normalen Alter gleichmäßig vorgebildet und mit sicherem Gefühl für richtiges Deutsch liefern. Die theilweise Ver-

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. P. 1874, Seite 102.

wendbarkeit der Vorschullehrer in den höheren Schulen selbst, die Verstärkung des Lehrer-Collegiums durch dieselben, ihre gute Routine erhöhen diesen Nutzen.

2. a. Die Eltern bringen ihre Kinder durch die Vorschulen um 1—1$^1/_2$ jünger, äußerlich gebildeter, namentlich im Gebrauch der hochdeutschen Sprache sicherer, in die Sexta der höheren Schule, als durch die sechsklassige Elementarschule.

b. Sie vermeiden für ihre Kinder mehr die Gefahr schlechten Umgangs, da die höhere Schule ein Ausschließungsrecht besitzt, welches die Elementarschule nicht hat.

c. Ihre Kinder werden durch den vorübergehenden Besuch der Elementarschule nicht in der Toleranz geübt.

3. a. Die Elementarschule hat an sich kein Interesse, solche Schüler zu haben, die sie in ihrer Mitte verlassen.

b. Der Elementarschule erwächst keinen Schaden daraus, daß die Väter ihrer Schüler nicht Mitglieder der beschließenden Behörden sind.

c. Der Gewinn, den sie zur Hebung ihres Ansehens durch etliche gebildete Kinder mehr in den unteren Klassen haben könnte, wird aufgehoben durch die damit herbeigeführte Schädigung der oberen Klassen; ist der Prozentsatz solcher Kinder aber ein erheblicher, so kann die Gefahr größerer Bevorzugung derselben auf Kosten der eigentlichen Elementarschüler eintreten.

4. Selbst eine Vorschule von nur 50 Schülern mit drei Klassen gibt noch einen Ueberschuß, die Verwaltungsbehörden werden daher um so lieber Vorschulen gründen, resp. erhalten, als sie dadurch Mißstände (Winkelschulen, willkürliche Schulwahl) vermeiden und als sie den Hauptsteuerzahlern gegenüber die Verpflichtung haben, für möglichst gute, d. i. auch schnelle Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen."

Nach Anhörung dieser Darlegung beauftragte die Commission den städtischen Schulinspector W. Armstroff mit der Erstattung eines Correferates, das später auch in Form einer Broschüre im Buchhandel erschien. Seine Ausführungen am Schlusse seiner Darlegung faßt er in folgende Sätze:

„I. Die Vorschulen sind da, wo ein geordnetes Volksschulwesen vorhanden ist, unnöthig; letzteres kann als ein geordnetes bezeichnet werden:

1. Wenn die innere Verfassung der Schule, wenn Lehrplan, Schulordnung und Lehrmethode den Anforderungen der pädagogischen Wissenschaft entsprechen.

2. Wenn die äußere Organisation der inneren entspricht, wenn die Schule vielfach gegliedert, aber zu einer Einheit verbunden ist.

3. Wenn die Schulräume, die Schulbänke und die Beleuchtung der Klassen den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

4. Wenn keine Klasse an Ueberfüllung leidet.

5. Wenn die nöthigen Anschauungs- und Lehrmittel vorhanden sind.

6. Wenn für eine richtige Ausbildung der Lehrer gesorgt ist.

7. Wenn die Beaufsichtigung und Leitung eine sachgemäße ist.

II. Die Vorschulen üben in mehrfacher Beziehung einen nachtheiligen Einfluß aus.

1. Sie schädigen die Volksschulen und damit Millionen von Menschen.

2. Sie tragen mit die Schuld an den traurigen socialen Zuständen der Gegenwart.

3. Sie sind von Nachtheil für die höheren Schulen, sofern sie denselben eine Menge unfähiger Knaben zuführen, welche den stetigen Fortschritt ihrer Mitschüler hemmen und die höheren Schulen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen.

4. Sie tragen die Schuld daran, daß ein großer Theil von Schülern mit einer ganz ungenügenden Vorbildung in's Leben eintritt.

5. Durch sie werden die von den Volksschulen kommenden Schüler bei ihrer Aufnahme in die höhere Schule benachtheiligt.

6. Sie involviren eine zu frühzeitige Entscheidung über den späteren Beruf der Knaben.

7. Sie bilden eine Quelle der Unzufriedenheit und des Mißmuthes für eine nicht geringe Anzahl von Lehrern.

8. In den Vorschulen werden die Kinder abgerichtet, auf die normale Entwickelung des kindlichen Geistes, auf den erziehenden Unterricht wird nicht die gehörige Rücksicht genommen."[1])

Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daß ich der letzteren Auffassung im Wesentlichen beistimme.

---

[1]) Armstroff, Wilh., Die Vorschulen zu den höheren Lehranstalten. Duisburg, Mendelsohn, 1880, S. 29 u. 30.

Drittes Kapitel.

Der Religonsunterricht in der Volksschule.

Uebersicht.

Wenn man auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungswesens nach Vergangenheit und Gegenwart Umschau hält, so findet man, wie sich hier in Rücksicht auf die Bedeutung des Religionsunterrichtes im Lehrplan der Schule, speciell der Volksschule, sowohl wissenschaftlich wie praktisch verschiedene Ansichten geltend machen. Ich hebe hier die drei verbreitetsten hervor: „Die Schule soll gar keinen Religionsunterricht ertheilen; die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist Sache der Eltern und der Organe der Kirche.“ Diese Theorie ist praktisch durchgeführt in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo eine absolute Trennung des Staates von der Kirche besteht. Einen ähnlichen Schritt hat Belgien durch sein Schulgesetz vom 1. Juli 1879 und Frankreich durch das Schulgesetz vom 28. März 1882 gethan; hier wie dort haben die Lehrer nur die Aufgabe „natürliche Moral“ zu lehren. Die Trennung der Schule von der Kirche ist auch hier in Deutschland und speciell im preußischen Abgeordnetenhause wiederholt gefordert worden. Ein eifriger Vertreter dieser Anschauung unter den deutschen Pädagogen ist der frühere Director des Wiener Pädagogiums Dr. Dittes. — Die zweite Ansicht geht dahin: „Die Schule soll Religionsunterricht ertheilen im Interesse der harmonischen Bildung, aber nur einen allgemeinen.“ Offiziell ist dieser Religionsunterricht meines Wissens noch in keinem Lande eingeführt, aber Vertreter hat er genug, besonders im evangelischen Deutschland, wo diese Ansicht, von Vater Diesterweg betont, jetzt von seinen großen Epigonen in Versammlungen, weitverbrei-

teten pädagogischen Jahrbüchern und Zeitschriften gepredigt wird. L. W. Seyffarth sagt in Diesterwegs Wegweiser: „Die allgemeine Emporbildung der inneren Kräfte der Menschennatur zur reinen Menschenweisheit und die Heranbildung der sittlichen Anlagen zur Menschlichkeit, zur Humanität: das sind die obersten Ziele aller religiösen Bildung.“ [1]) Der Pädagog Dr. Paul Schramm in München schreibt: „Ihre (der Schule) Religion ist die einer absoluten Religion, d. i. die Wahrheit für Gott, in der Katholiken, Protestanten und Juden zusammentreffen. Was ist es denn so Arges, diesem gemeinsamen Glauben einen gemeinsamen Ausdruck zu geben.“ [2]) — Die dritte Ansicht besagt: „Die Schule soll einen Religionsunterricht auf Grundlage der Confession ihrer Eltern geben; der Religionsunterricht soll confessionell sein.“ Diese Ansicht vertreten die einzelnen Confessionen; praktisch eingeführt ist sie in den meisten Ländern, so auch in Preußen, Oesterreich, Bayern.

Unter den Vertretern des confessionellen Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule gibt es zwei Richtungen, die namentlich in den letzten Jahrzehnten vielfach besprochen worden sind. Die eine wünscht den confessionellen Religionsunterricht nur als Fach in der Schule betrieben; in den übrigen Fächern soll gar keine Rücksicht auf den Religionsunterricht genommen werden; die andere hält den confessionellen Religionsunterricht nicht bloß als ein Hauptfach der Schule, sondern als das Centrum, das Fach, um welches sich alles Wissen und Können der Schule ansammele und von dem es Geist und Richtung erhält. Wir haben es hier zu thun mit den Vertretern der Simultan- oder paritätischen Schule, wie solche in Baden, Hessen-Darmstadt eingeführt ist und mit den Anhängern der confessionellen Volksschule, wie solche in Preußen, Bayern, Württenberg noch besteht.

In den Ländern mit confessionellen Volksschulen ist im letzten Jahrzehnt eine bisher kaum ernstlich berührte Frage zur Diskussion gekommen, nämlich die: ob der confessionelle Religionsunterricht, der also einen integrirenden Theil der öffentlichen Volksschule bildet, im Auftrage

---

[1]) Diesterwegs Wegweiser für Lehrer, Essen, Bädecker. V. Auflage, S. 4.

[2]) Schramm, Dr. Paul, Die interconfessionelle Volksschule im Lichte der Erziehung, des Lebens und der Freiheit. Nürnberg 1871, S. 8.

des Staates, der die Schule für sich beansprucht, oder im Auftrage der Kirche, die sich für die Hüterin des Glaubens hält, ertheilt werden soll. Praktisch ist diese Frage zuerst in Preußen geworden. Ehe ich jedoch die Vorgeschichte, den Verlauf und das Resultat des Kampfes in dieser Frage weiter bespreche, ist es bei der Wichtigkeit und Neuheit des Fundamentalsatzes geboten, über diesen eine kurze Darlegung zu geben. Ich bespreche demnach in diesem Kapitel: 1. Die kirchliche Sendung, die sog. missio canonica. 2. Die Stellung Preußens zur missio canonica vor 1872. 3. Die Durchführung des staatlichen Religionsunterrichtes unter Dr. Falk und 4.: Die nachherigen praktischen Milderungen.

1. Die kirchliche Sendung (missio canonica).

Obgleich die Frage wegen rechtmäßiger Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes in der öffentlichen Schule zur Zeit eine überaus wichtige ist, so hat dieselbe doch bis zum letzten Jahrzehnt wenig zeitgemäße Bearbeitung gefunden; die Literatur über diesen Gegenstand ist eine äußerst geringe. Sehe ich von einzelnen guten Artikeln in größern katholischen Tagesblättern und besonders auch in einigen Pastoralblättern ab, dann muß ich sagen, daß das Beste, was ich bis jetzt darüber gefunden, eine kirchenrechtliche Abhandlung des Jesuitenpaters A. Lehmkuhl [1]) ist. Eine dankenswerthe Erörterung der Frage hat ebenfalls der Religionslehrer Kaplan Saile [2]) in Schwäbisch-Gmünd geliefert. Auch mag hier noch die in Veranlassung seiner Amtsentsetzung geschriebene Broschüre des ehemaligen Seminarlehrers zu Xanten, Dr. Macke [3]), angeführt werden. Eine eingehende, allseitig die Sache erschöpfende und quellenmäßig bearbeitete Darstellung der kanonischen Sendung liegt zur Zeit nicht vor, dürfte aber sehr willkommen sein.

---

[1]) Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg, Herder 1877, Bnd. XII, S. 297 u. ff. und 410 u. ff.

[2]) Magazin für Pädagogik. 1881, Quartalheft II, S. 67—76: Die missio canonica und die Volksschullehrer!

[3]) Macke, Dr. C., Die missio canonica und das Lehrerinnenseminar zu Xanten. Xanten, Gesthuysen, 1878.

a. Die hier in Rede stehende Frage ist im Grunde eine einfache, für den gesunden Menschenverstand leicht lösbare Rechtsfrage. Nur die Zeitumstände und die von diesen geborenen Zeitideen haben die Frage verdunkelt. Die zur Herrschaft gekommene moderne Welt- und Lebensanschauung hat mit dazu beigetragen, daß die vom Urquell alles Daseins gegebene Rechtsordnung ins Wanken gerathen ist, und theilweise große Umkehrungen, d. h. wissenschaftliche und sociale Verwüstungen hervorgerufen hat. Fragt man heute nach dem Urquell aller Ordnung und alles Rechtes, so weist man hin auf den Staat, den „präsenten Gott", „die Wirklichkeit alles Rechtes", dem selbst die „historische Rechtsschule" nicht seine Allmacht und Größe entziehen wollte. Sagt doch selbst der Rechtslehrer Stahl: „Die menschliche Ordnung, welche das Recht ist, wurzelt in der göttlichen .... Der letzte Grund seines bindenden Ansehens ist Gottes Weltordnung, aber der Sitz desselben ist doch die menschliche festgesetzte Ordnung, das bestehende Recht .... Die menschliche Gemeinschaft, berufen, den Gedanken des Rechtes nach Freiheit eine bestimmte Ordnung zu geben, kann sie in ihr Gegentheil verkehren, das Ungerechte und Unvernünftige anordnen; aber auch in dieser gottwidrigen Beschaffenheit behält das Recht sein bindendes Ansehen"[1]). Nicht wundern kann man sich dann, wenn Rechtslehrer moderner Anschauung den alten Gott fallen lassen und Hegels Theorie noch weiter auszubauen bestrebt sind, eine Geistesarbeit, die auch materiell mehr lohnt, also schon in dieser Welt „göttliche Dankbarkeit" erwarten läßt. Wer auf diesem Standpunkte angelangt ist, der kann kaum die Deduktion befremdlich finden, welche der bekannte Rechtslehrer Dr. J. C. Buntschli einstmals in einem Vortrage zum Besten gab. Er sagte: „Die Sprache der neuen europäischen Völker hatte lange zuvor den Staat männlich und die Kirche weiblich bezeichnet, ehe die moderne Wissenschaft endlich den Gedanken anerkannte: „Der Staat ist die Menschheit als Mann und die Kirche ist die Menschheit als Weib."[2]) — Es mag genug sein; wer noch etwas auf die Stimme der gesunden Vernunft und die Lehren der ungefälschten Geschichte gibt, wird schwerlich der Staatsauffassung huldigen,

[1]) Stahl, Rechts- und Staatslehre, Bnd. I, Kap. 2, § 12.

[2]) Buntschli, Dr. J. C., Ueber den Unterschied der mittelalterlichen und modernen Staatsidee. München, Liter.-artist. Anstalt 1855, S. 12.

die in dem Staate die Quelle alles Rechtes und damit alles Lebens und Strebens erblickt.

Welches ist denn die rechte Quelle alles Rechtes? Die Antwort ist für einen vernünftigen, gläubigen, christlichen Menschen leicht und nahe liegend. Ihm ist das Recht, die Rechtsordnung, ein Theil der sittlichen Weltordnung, die hinwiederum ein Theil der großen Weltordnung ist, welche in Gott ihren Ursprung hat. Dieser Gedankengang weist schon mit Nothwendigkeit auf den Satz hin, daß die gesammte Rechtsordnung ihre Basis in der Religion hat und daß, wer diese untergräbt, die Rechtsordnung der Völker umstellt.

In diesem Sinne haben christliche Philosophen die Frage nach der Quelle allen Rechtes immer beantwortet. Dr. Alb. Stöckl in Eichstätt schreibt kurz und bündig: „Die höchste und letzte Quelle alles Rechtes ist Gott.“ [1]) Auch stimmen hiermit die Darlegungen gewichtiger Rechtsgelehrten überein. So schreibt der im Jahre 1846 verstorbene Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Berlin, G. F. Puchta: „Das Recht entsteht nicht erst durch den Staat; dieser setzt vielmehr ein rechtliches Bewußtsein, ein Recht voraus, welches zu schützen seine Hauptaufgabe ist. In dem Irrthum, den Staat als die Quelle des Rechtes zu betrachten, bewegen sich die meisten Politiker (Staatslehrer und Staatsmänner), von denen die eine Partei das Recht von der Obrigkeit, die andere (um die Begriffe gänzlich auf den Kopf zu stellen) von dem Volke im politischen Sinne, den Regierten im Gegensatze zu dem Regenten, ausgehen läßt. Beide Ansichten sind unrichtig; der Ursprung des Rechts liegt außerhalb des Staates und zwar nicht bloß in Bezug auf seine übernatürliche Entstehung durch Gottes Gebot, sondern auch auf seine natürliche durch den nationalen Willen. Dieser Wille ist nicht der Wille des Volkes als eines Bestandtheils des Staates, sondern des Volks als der natürlichen Verbindung, welche das Fundament des Staates ist. Der Staat setzt das Recht voraus, ist aber hinwiederum dessen nothwendige Ergänzung. Beide haben jene übernatürliche und natürliche Entstehung mit einander gemein; sie beruhen auf Gottes Ordnung und auf dem Willen, den der Mensch

---

[1]) Stöckl, Dr. Alb., Lehrbuch der Philosophie. Mainz, Kirchheim 1869, II. Bnd., S. 440.

als Glied einer Nation hat." [1]) Der gelehrte katholische Professor der Rechte an der Universität in Bonn, F. Walter sagt: „Die Grundlage des Rechts und des Rechtsbegriffes sind das dem Menschen eingeborene Rechtsgefühl und Gewissen, welches die Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen und Verhältnisse mit der Gerechtigkeit will. Dabei kann man jedoch nicht stehen bleiben, sondern man muß auch nach dem objectiven, außerhalb des Menschen liegenden Grunde fragen, worauf die Gerechtigkeit selbst beruht. Dieses Objective ist aber die über dem Menschen stehende sittliche Weltordnung, und das Rechtsgefühl und das Gewissen sind eben die Organe, welche Gott dem Menschen verliehen hat, um diese unsichtbare Ordnung zu erkennen und mit ihr in Verbindung zu treten. Sie sind die Augen des Geistes, welche in die dem irdischen Augen unerreichbare übersinnliche Welt hinüberleuchten. Das Recht und die Gerechtigkeit sind also, in ihren letzten Gründen aufgefaßt, die aus den Eigenschaften Gottes fließenden Gesetze der sittlichen Weltordnung, die sich dem Menschen durch das Organ des Gewissens als solche, also als Wille Gottes und als eine über dem Menschen stehende Macht ankündigen." [2])

Hält man den Gesichtspunkt fest, daß Gott die höchste und letzte Quelle alles Rechtes ist, so ist die Frage nach der Berechtigung zur Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes ihrer Lösung sehr nahe gerückt. Nach christlicher Anschauung hat der eine persönliche Gott in der Fülle der Zeit seinen Sohn Jesum Christum auf die Erde gesandt, um der von einem Paar abstammenden und durch dasselbe sündhaft gewordenen Menschheit die Kindschaft Gottes wiederzugeben. Die Fülle der Wahrheit und Gnade, welche der ewige Sohn Gottes vom Himmel auf die Erde gebracht, hinterließ er nach seiner Himmelfahrt dem Petrus und den Aposteln, damit sie sein dreifaches Amt (Lehr-, Priester- und Hirtenamt) bis zum Ende der Zeiten zur Entsündigung und zur Vervollkommnung der Menschen fortsetzen sollen. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch euch." Joh. XX, 21. „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle

---

[1]) Puchta, G. F, Institutionen, II. Bnd.

[2]) Walter, F., Naturrecht und Politik.

Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe." Matth. XXVIII, 18—20. Mit diesen Worten ist die erhabene göttliche Sendung der Apostel und ihrer Nachfolger ausgesprochen, die einen Auftrag und eine Pflicht zur Verkündigung der Heilswahrheit und zur Spendung der Heilsmittel einschließt. Ihnen allein ist die Fülle der Gnade und Wahrheit anvertraut, und andere können nur insofern Mitspender der Wahrheit und Gnade sein, als sie dazu von den unmittelbaren Trägern derselben, nämlich den mit dem Papste in Verbindung stehenden Bischöfen dazu ermächtigt werden, mit andern Worten, sie müssen eine den kirchlichen Satzungen entsprechende Sendung haben.

Was speciell die Verkündigung der Heilswahrheiten durch den Religionsunterricht angeht, so ist das, allgemein gesprochen, Sache der Kirche nach dem unveräußerlichen Recht der göttlichen Sendung. Träger des kirchlichen Lehramtes ist der an Stelle des Apostolates getretene Episkopat, natürlich nur in Unterordnung unter das höchste und universale Magisterium des Papstes. Bei dem Papste und den Bischöfen ruht daher die Vollmacht zur Verkündigung der Heilswahrheiten, also auch zur Ertheilung des Religionsunterrichtes. Wer sonst rechtmäßig katholischen Religionsunterricht ertheilen will, der muß dazu vom Papste, resp. von den Bischöfen eine Sendung, die kirchliche Sendung, die sog. missio canonica haben. Selbst die Priester und Diakonen, obgleich sie zu der von Gott gesetzten Hierarchie gehören, bedürfen doch der missio canonica, da sie ja überhaupt ihre innere Befähigung durch Vermittlung des Bischofs empfangen. Ein Laie kann nach katholischer Auffassung als eigentlicher Religionslehrer nicht betrachtet werden, da die Spendung der Heilsmittel eine besondere (innere) Befähigung voraussetzt. Nach kirchlichem Rechte ist es Aufgabe des Pfarrers, den Religionsunterricht in der Volksschule zu ertheilen. Die Zeitumstände und namentlich der Priestermangel haben es nöthig erscheinen lassen, auch Laien (Lehrer und Lehrerinnen) mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu beauftragen. Wo das aber geschieht, kann es nur mit kirchlicher Vollmacht und mit Unterordnung unter den rechtmäßigen Seelsorger geschehen.

Ich habe in Vorstehendem das Wesen der missio canonica und ihre kirchenrechtliche Bedeutung in kurzen Zügen erörtert. Ich füge

diesen Bemerkungen noch einige Aussprüche zur Erhärtung hinzu. Die Lehre der katholischen Theologen und Canonisten über die missio canonica faßt der Jesuitenpater A. Lehmkuhl in seiner erwähnten kirchenrechtlichen Abhandlung in folgende vier Sätze zusammen: „1. Zuvörderst ist es der Kirche jedenfalls gestattet, überall den wahren Glauben zu verkündigen. 2. Die Kirche ist aber nicht auf eine solche allgemeine Befugniß oder Erlaubtheit beschränkt, sondern sie hat ein specielles Recht, eine specielle Vollmacht, überall die Glaubenswahrheiten zu verkündigen; in diesem so universellen Rechte liegt der Ansatz und Keim einer Jurisdictionsgewalt über alle Menschen. 3. Die Verkündigung des Glaubens und die Unterweisung in den religiösen Wahrheiten ist also ein wahrer Rechtszustand für die Kirche. 4. Dieses hohe gottgegebene Recht der Lehrautorität schließt drei Momente in sich: Die rechtliche Befugniß, direct zu unterrichten, die Befugniß, Lehrer zu entsenden, und die rechtliche Vertheidigung der entsendeten Boten zur ungestörten Ausübung ihres Amtes." [1]) Der bekannte Canonist, Prof. Dr. von Schulte, jetzt in Bonn, lehrte in seinen Vorträgen Folgendes: „Neben der Jurisdiction im weitern Sinne liegt dem Bischofe ob das Lehramt, das er sowohl in Person üben als andern auftragen soll. Es umfaßt dasselbe die Katechetik, die Predigt, die Lehre der Theologie. Ohne bischöflichen Auftrag kann niemand in der Diöcese in irgend einer von diesen Richtungen auftreten, sowie es auch außer Zweifel ist, daß dem Bischofe das Recht zusteht, den Auftrag zurückzunehmen." [2]) Und ein bedeutender protestantischer Kirchenrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts, G. L. Böhmer, geht noch weiter, wenn er sagt: „Schulen, welche sich mit dem Jugendunterricht in der Religion, sei es ausschließlich, sei es in Verbindung mit andern Fächern beschäftigen, sind geistliche Körperschaften. Das Recht sie zu gründen, ist ein Recht der Kirche und gehört zu dem, was mit der Religionsübung verbunden ist. Somit unterstehen die Schulen und diejenigen, welche den Schuldienst versehen, der Kirchengewalt." [3])

---

[1]) Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg, Herder 1877, S. 308—10.

[2]) Schulte, Prof. Dr., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. II. Auflage. Gießen, Emil Roth 1868, S. 213 n. IV.

[3]) Böhmer, G. L., Principia juris can. Gottingae 1774 § 455.

b. Die Vollmacht, Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule zu ertheilen, ist ein unveräußerliches göttliches Recht der Kirche, und die Vertheidigung der kirchlichen Sendung ist eine Stimme zur Vertheidigung der öffentlichen von Gott gewollten Rechtsordnung. Die Forderung und Vertheidigung der **missio canonica** ist speciell seitens der Kirche eine unbedingte Pflicht.

Es ist erstens ihre Pflicht gegen Gott, welcher ihr die Fülle der Gnade und Wahrheit nicht bloß anvertraut, sondern auch ihr allein die innere Befähigung für das Lehramt zugesprochen hat. Nur der Kirche ist der Beistand des heiligen Geistes verliehen worden. Kein anderer, auch kein Staat, hat den Beruf und die Befähigung in Sachen des Glaubens und der Sitte zu urtheilen und zu entscheiden, weil die Religion ein über seinen Wirkungskreis hinausliegendes Gebiet ist. Der geistliche Auftrag verpflichtet die Kirche, d. h. ihre Vorsteher im Lehramte daher auch, über die Reinheit und Unverfälschtheit des Religionsunterrichtes zu wachen und zu sorgen, daß die Jugend nur die reine kirchliche Lehre erhält. Das setzt voraus, daß die Kirche nur denen ihr Vertrauen zuwendet, die nach ihrer vollen Ueberzeugung in Beziehung auf Wissen, Können und Wollen zu dem wichtigen Amte befähigt sind. Und damit dies auch dauernd der Fall sei, muß die Kirche den Religionsunterricht immer streng überwachen. Es ist das nothwendig sowohl mit Rücksicht auf die Personen als mit Rücksicht auf den Religionsunterricht selbst. Die Religionslehrer und die mit dem Religionsunterricht betrauten Lehrpersonen sind und bleiben immer Menschen, die in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht nicht unfehlbar sind; eine Aufsicht ist da geboten. Der Religionsunterricht selbst hat sodann nach Inhalt und Methode seine Eigenthümlichkeit. Dieser Umstand verdient auch eine dauernde Berücksichtigung.

Die Forderung der **missio canonica** seitens der Kirche ist zweitens eine Pflicht gegen die Eltern. Die Eltern haben ein natürliches Recht zu verlangen, daß der Glaube, den sie bekennen, auf ihre Kinder fortgepflanzt werde. Sie müssen daher voraussetzen, daß die Kirche nie und nimmer gestattet, daß Religionslehrer und Lehrer der Religion ihren Kindern Unterricht ertheilen, welche nicht von der Kirche beauftragt, d. h. für fähig und würdig erklärt und ausdrücklich gesandt sind.

Wo es daher immerhin nur den Schein haben kann, als ob Religionsunterricht in anderm als kirchlichem Auftrage ertheilt werde, ist es Pflicht der Kirche, dagegen ihre Stimme zu erheben, einmal um das Recht der Kirche zu vertheidigen und die Gewissen der Eltern zu beruhigen, sodann aber auch um religiöser Gleichgiltigkeit in der Kirchengemeinde vorzubeugen; letzteres ist um so nothwendiger, als kirchlicher Indifferentismus eine wachsende Krankheit unserer Zeit ist. Die Forderung der missio canonica, ich betone es, ist als Beglaubigung seitens der hierzu allein competenten Autorität eine Pflicht der Kirche gegenüber den Eltern.

Die Forderung der missio canonica ist drittens eine Pflicht der Kirche gegenüber den Lernenden. Der Religionsunterricht bezweckt religiöses Wissen und religiöse Erziehung. Handelte es sich im Religionsunterrichte blos um das Einprägen einiger Lehrsätze, so könnte solches auch jeder andere besorgen. Aber im Religionsunterrichte handelt es sich um religiöses Wissen, d. h. um den Glauben an die religiösen Wahrheiten, die in der religiösen Erziehung Norm und Richtschnur für das Leben geben sollen. Der katholische Glaube insbesondere ist Autoritätsglaube, der nur im Herzen der Schüler zu Stande kommt und lebendig wird, und das auch nur unter der Autorität der lehrenden Kirche, die in göttlichem Auftrage unbedingte Hingebung an Gott und sein Wort verlangen kann. Bei einem Lehrer, der ohne kirchliche Sendung Religionsunterricht ertheilt, fehlt das, was dem Unterrichte das Fesselnde und Intensive gibt; es fehlt die übernatürliche Garantie. Wo diese nicht geboten wird, da schadet der Religionsunterricht viel mehr als er nutzt; der Rationalismus schleicht sich ein, und die Jugend spricht gar bald und leicht von religiösen Märchen wie von profanen. Also auch um des kommenden Geschlechtes willen muß die kirchliche Sendung als höhere Garantie für den Religionsunterricht seitens der Kirche gefordert werden.

Die Forderung der missio canonica ist, wie das schon aus dem Wesen der Sache leicht zu erkennen ist, eine unbedingte Pflicht der Kirche, d. h. sie kann unter keiner Bedingung den Grundsatz von der Nothwendigkeit der kirchlichen Sendung aufgeben. Mit Recht sagt P. A. Lehmkuhl: „Wenn die Kirche die Befugniß theologischer Vorlesungen von der kanonischen Sendung abhängig macht und abhängig machen muß, so darf sie noch weit weniger die Nothwendigkeit dieser

Sendung fallen lassen, wenn es sich um religiösen Volksunterricht, wenn es sich um elementare Unterrichtung der Kinder in den Schulen handelt. Ob das in der Kirche oder in der Schule oder unter Gottes freiem Himmel oder in Höhlen oder Verstecken geschieht, das bleibt für die Sache selbst ganz gleichgültig." [1])

c. Auch die Geschichte spricht für das Recht der Kirche, in Glaubens- und Sittensachen ihr eigener Gesetzgeber zu sein. Wie die Kirche der ersten Jahrhunderte die Worte des Herrn: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker!" Matthäus XXVIII, 19 verstanden wissen will, geht aus den Commentaren ihrer Zeitgenossen hervor, und hier sei besonders auf das Zeugniß des h. Hieronymus verwiesen [2]). Schon in der patristischen Zeit finden wir gerade mit Rücksicht auf die canonische Sendung die Gesandten in vier Klassen getheilt und zwar 1. die von Gott unmittelbar allein gesandten, 2. die von Gott, aber durch Menschen gesandten, 3. die durch Menschen gesandten, 4. die sich selbst sendenden Lehrer. Thomas von Aquin stellt in einem seiner Werke den Umfang der Lehrthätigkeit der von Gott (durch die Bischöfe) gesendeten Priester unter Hinweis auf Matth. XXVIII, 19 kurz und übersichtlich zusammen. [3]) Erst später, als man das Papstthum anzugreifen Gelegenheit nahm, da griff man auch die bischöfliche Sendung an. Prof. Dr. Simar in Bonn sagt hierauf anspielend in seinem Lehrbuch der Dogmatik: „Daß der Episkopat das Erbe des unfehlbaren apostolischen Lehramtes sei, ergibt sich auch aus der beständigen Praxis der Kirche. Bis zu den Revolutionsconcilien des 15. Jahrhunderts haben auf den kirchlichen Synoden, wie auch im gewöhnlichen kirchlichen Leben, stets nur die Bischöfe als Richter und Gesetzgeber in Glaubensfragen gegolten und fungirt. Daher ist es ein bischöfliches Recht die Sendung (missio canonica) zum Predigen und zum theologischen Unterricht zu verleihen." [4]) Das Concil von Trient, obgleich es keine Veranlassung

---

[1]) Stimme von Maria-Laach a. a. O. 1877 XII, S. 314.

[2]) Hieronymus lib. 4 comment. in Matth. c. 28.

[3]) Opuscula Paris 1660, XXIII, p. 320.

[4]) Simar, Dr. Hub. Theophil, Lehrbuch der Dogmatik. Freiburg, Herder 1880, S. 640.

hatte, sich speciell über den in Rede stehenden Gegenstand auszusprechen, sagt im Schlußsatz des VII. Canon der 23. Sitzung:

„Wer behauptet, diejenigen, welche weder von der kirchlichen noch canonischen Autorität vorschriftsgemäß geweiht, noch gesandt sind, sondern anders woher kommen, seien legitime Verwalter des göttlichen Wortes und der Sakramente: Der sei im Banne.“

Nach der „Reformation“, als man die Volksschulen einfach zur Proselitenmacherei benutzen wollte, gaben die Bischöfe in den Provinzial- und Diöcesan-Synoden eingehende Bestimmungen betreffs der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen. Ueberall wird die bischöfliche Sendung und die Ablegung des apostolischem Glaubensbekenntnisses verlangt. Wer hierfür reiche Belege haben will, findet sie in Rolfus & Pfister Realencyclopädie 1871 Bnd. II. S. 315—318. Ich will hier nur noch darauf hinweisen, daß auch die protestantische Kirche auf eine kirchliche Sendung Werth legte und noch legt. Im Königreich Sachsen lautet im Verpflichtungseide eine Stelle: „Ich schwöre, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, sie unverfälscht vortragen, und, falls ich von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriff abweiche, dies ohne Anstand meinem Vorgesetzten anzeigen will.“

2. Die Stellung Preußens zur missio canonica vor 1872.

Die Kirche hat immer und überall an dem Princip von der Nothwendigkeit der missio canonica festgehalten. Die praktische Durchführung dieses kirchlichen Grundsatzes ist auch staatlicherseits anerkannt worden. Von einer Differenz oder einem Conflikt konnte so lange nicht die Rede sein, als die Schulen noch gesetzlich und herkömmlich unter der nächsten Leitung und Oberaufsicht der Kirche standen. Diesen Rechtszustand drückt das Friedensinstrument von 1648 in Artikel V § 31 und noch § 63 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 aus. Als aber in Folge der „Reformation“ sich immer mehr eine andere Weltanschauung über Kirche und Staat bildete, die Bedeutung der Schule mehr erkannt wurde, in den protestantischen Staaten der Fürst die

höchste geistliche und weltliche Macht in sich vereinigte, die modernen Rechtslehrer die Staatsgewalt über alles auf Erden setzten, da trat auch in manchen Staaten eine andere Anschauung bezüglich der missio canonica ein.

Preußen ist ein christlicher Staat, dem, wie Stiehl einmal gesagt hat, „der Weg der evangelischen Gestaltung angewiesen ist." Das ist eine Thatsache und eine Lehre der Geschichte, welche jedoch nicht ausschließt, daß auch Andersgläubige in Preußen unbehelligt ihrem Gott leben können. Befremden kann daher auch andererseits nicht, daß Preußen, als es durch Friedrichs II. Eroberung katholischer Länder und durch spätere Entschädigung mit katholischen Provinzen auch seinem Ländergebiet nach aus der protestantischen Partikularität heraustrat, es doch im Großen und Ganzen an den altpreußischen und protestantischen Maximen festhielt. Die Folge davon war, daß es auch das katholische Schulwesen nach protestantischen Grundsätzen umzuwandeln bestrebt war. Erst als in Folge der französischen Revolution im Jahre 1789 die europäische Welt in ihrer staatlichen Ordnung erzitterte und die Throne der Fürsten zu stürzen drohten, da hielt auch Preußen es für zeitgemäß, mit dem päpstlichen Stuhle behufs Beruhigung der bewegten Gemüther in Verbindung zu treten und für die Rechte der Katholiken einzutreten. Es ist bekannt, wie durch Hardenbergs Unterhandlungen die auch heute noch für die katholische Kirche Preußens maßgebende Bulle de salute animarum 1821 abgeschlossen wurde. Wer die damals ausgetauschten Schriftstücke nachlesen will, wird finden, daß man die Anerkennung der missio canonica thunlichst weit von sich wies und schließlich nur den Zeitverhältnissen ein Opfer brachte. Interessant ist eine hierhergehörige Note, die Niebuhr, der der katholischen Kirche keineswegs allzusehr zugethane preußische Gesandte am päpstlichen Hofe, unterm 23. Januar 1819 an die Staatsregierung richtete:

„Der päpstliche Hof stipuliert für die Bischöfe und Kirche, was er nicht aufgeben kann, ohne die Kirche aufzugeben: die Gewalt, welche im Begriff der bischöflichen Würde liegt. Als Haupt der katholischen Kirche kann der Papst hievon nichts opfern und wird nie den Regierungen eine Einmischung in den geistlichen Unterricht und in die Angelegenheiten der Kirche gestatten."

Das Thema der missio war in der Folge noch oft Gegenstand der Erörterung zwischen der Staatsregierung in Preußen und dem sichtbaren Oberhaupt der katholischen Kirche in Rom. Einen wichtigen principiellen Punkt bildete die missio canonica auch in dem Kölner Kirchenstreit von 1837—1842. An der theologischen Facultät der Universität Bonn gab es bekanntlich damals einige Professoren (Schüler des Professors Hermes), welche nicht im Geiste der Kirche lehrten. In den Verhandlungen mit dem Staatsminister Eichhorn forderte der eben ernannte Coodjutar der Erzdiöcese Köln, Joh. v. Geissel, in einer Denkschrift d. d. Berlin, 2. Januar 1842 in Punkt 2 und 3 Folgendes:

„2. Daß an der theologischen Fakultät zu Bonn kein Professor ernannt werden könne außer mit vorgängiger Zustimmung des Bischofs, und daß der Ernannte gehalten sein solle, noch ausdrücklich die Approbation des Bischofs nachzusuchen, die missio canonica; daß die Professoren verpflichtet sein sollen, beim Anfange jedes Semesters eine kurze Inhaltsangabe ihrer Vorlesungen der Prüfung und Gutheißung des Bischofs zu unterbreiten; daß der Bischof das Recht habe, die Fakultät zu visitiren, wann er will, die Doktrin zu überwachen, den Professoren Warnungen zu ertheilen und ihnen die missio canonica zu entziehen, wenn er es für nöthig hält, wie auch im allgemeinen die Professoren in ihrer Eigenschaft als Geistliche der kanonischen Aufsicht des Bischofes unterworfen sein müssen und ihm nach den Kirchengesetzen verantwortlich sind;

3. daß alles, was von den Professoren in Bonn gesagt ist, sich auch auf die Religionslehrer an den Gymnasien und Lehrer-Seminarien beziehen müsse.“

In dem unterm 8. Januar 1842 an den in Berlin weilenden Coadjutor abgesandten Pro memoria sagt Minister Eichhorn unter 2:

„Da seitens des erzbischöflichen Stuhles ein Werth darauf gelegt wird, sein durch vorheriges Benehmen mit der Staatsregierung bereits festgestelltes Einverständniß zur Anstellung der Fakultätsprofessoren sowie der Religionslehrer bei den Gymnasien und Schullehrerseminarien den Angestellten gegenüber noch besonders auszusprechen, um dieselben, als zum Lehramte der katholischen Religion ermächtigt, auch kirchlicherseits zu beglaubigen, so wird die Staatsbehörde dagegen nichts erinnern, vorbehaltlich jedoch vorheriger Einigung über die Fassung, welche dieser Beglaubigung seitens des erzbischöflichen Stuhles gegeben werden soll. Da indeß die Entlassung oder Entsetzung der Professoren und Lehrer sich nach dem Staatsgesetz richtet, so ergibt sich hieraus, daß eine seitens des

erzbischöflichen Stuhles etwa für nöthig erachtete Zurücknahme der erwähnten Beglaubigung nicht zugleich auch die Amts-Entlassung des betreffenden von selbst zur Folge haben könne."

Betreffs der also auch staatlich zugestandenen **missio canonica** sagt der Coadjutor in seinem Bericht an den apostolischen Nuntius in München (Michael Viola Prelà, Erzbischof von Karthago), d. d. Speier, den 31. Januar 1842. u. a.:

„Außerdem ist noch speziell zu bemerken: 1. Daß die „kanonische Mission", die im zweiten Punkte in Frage kommt, bisher in Preußen nicht bekannt war. Auch wollte sie Hr. Eichhorn nicht bewilligen, unter dem Vorgeben, daß es genügen dürfte, wenn der Bischof vor Ernennung eines Professors gehört werde. Ich setzte ihm aber auseinander, daß die Professoren der kath. Theologie, welche berufen sind, die Lehre der Kirche vorzutragen, auch die besondere Bewilligung dieser Kirche haben müßten, um in ihrem Namen lehren zu können, und ich hielt fest daran, das Recht zu fordern, ihnen diese Approbation, die kanonische Sendung zu ertheilen; denn sonst gäbe es Lehrmeister in der Kirchenlehre neben dem Bischofe und unabhängig von der kirchlichen Lehrgewalt. Das sei eben so unnatürlich als schädlich für die Doktrin wie für die Ordnung der Kirche, in der niemand ohne ihre Approbation und ihre Sendung lehren könne. Nach langem Hin- und Herreden wurde beschlossen, daß es mir zugestanden werde, diese kanonische Sendung zu ertheilen und nöthigenfalls zu widerrufen, dieser Widerruf solle aber an und für sich noch nicht den Verlust der Professur nach sich ziehen. Ich gab zu dieser Bedingung meine Zustimmung, weil die Hauptsache, das Recht, die **missio canonica** zu ertheilen und zu widerrufen, mir zugestanden wurde und dieses für den beabsichtigten Zweck genügt, da die Autorität der Kirche immerhin gewahrt ist; denn wenn auch der Bischof einen verkehrten Professor nicht ohne weiteres absetzen kann, so kann er ihm, wenn er es verdient, die **missio canonica** entziehen, und dann kann der Professor nicht mehr an seiner Stelle bleiben, weil er keine Schüler mehr haben wird. Eben deshalb kann dieses Zugeständniß, die **missio canonica** zu geben und zu widerrufen, als ein Punkt von Bedeutung angesehen werden, und ich war damit um so mehr zufrieden, als die **missio canonica** bis jetzt in Preußen, wo alles durch die ausschließliche Allgewalt des Staates geregelt ist, unbekannt war." [1])

---

[1]) Dumont, Dr. K. Theod., Diplomatische Correspondenz über die Berufung des Bischofs J. v. Geissel v. Speyer zum Coadjutor des Erzbischofs Clemens August von Köln. Freiburg, Herder, 1880, S. 220 u. ff.

Baudri, Dr. F., Der Erzbischof von Köln Johannes Cardinal von Geissel und seine Zeit. Köln, Bachem, 1881, S. 28 u. ff.

Die Frage der Ertheilung des Religionsunterrichtes wird auch in der Denkschrift der preußischen Bischöfe vom Juli 1849, betreffs der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember, berührt; darin heißt es:

„Nach katholischer Lehre kann niemand öffentlich katholischen Religionsunterricht ohne höhere kirchliche Sendung ertheilen und es kann diese Sendung von niemand, als den Bischöfen ausgehen, welche zunächst und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheit erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was allerdings und unleugbar der Erziehung förderlich ist, den Kindern theils vorbereitend, theils nachhelfend Religionsunterricht ertheilen sollen, so müssen sie dazu unmittelbar oder mittelbar die Sendung von ihrem Bischof erhalten.“ [1])

Die Nothwendigkeit der „kirchlichen Sendung“ für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ist in Preußen staatlicherseits nie ausgesprochen worden, wenngleich man auch glaubt, den Katholiken eine Garantie für die bekenntnißmäßige Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes seitens der Schule bieten zu sollen. In der Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 bestimmt ein Paragraph Folgendes:

„§ 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§ finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Commissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Consistorien zu bestellenden Examinatoren zu ordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Consistorium und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache vor den Bevollmächtigten des Consistoriums und Bischofes zusammen stattfindet.“ [2])

Als durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 die Provinzial-Consistorien in 2 Abtheilungen: Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium getheilt wurden, blieb die Instruktion vom 23. October 1817 maßgebend und in einem Ministerial-Rescript vom 22.

---

[1]) Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. XXXVIII, S. 230.

[2]) Gesetzsammlung 1817, S. 237.

März 1827, worin angedeutet wird, daß „der Inhalt der beiden unterm 1. Juni v. J. resp. an die Königl. Provinzial-Schulcollegien und an die Königl. Regierungen über die Prüfung und Anstellung der Elementarschulamts-Candidaten erlassenen Verfügungen auch auf die katholischen Schullehrer in allen Punkten anwendbar sein", heißt es weiter:

1. „Daß zu den in den katholischen Schullehrerseminarien sowohl mit den abgehenden Seminaristen als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Commissarius der bischöflichen Behörde hinzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugnisse zugleich mit den Commissarien der Königl. Behörden vollzogen werden müssen.

2. Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung der bischöflichen Commissarien soll auch stattfinden bei der Prüfung katholischer Seminaristen in denjenigen Seminarien, in welchen bis jetzt noch sowohl evangelische als katholische Zöglinge zusammen vorbereitet werden."

Die Zuziehung eines bischöflichen Commissarius zu den Lehrerprüfungen wurde, als von der Staatsregierung dagegen Einspruch erhoben worden, von Geistlichen und Laien als die in Preußen übliche Form der Uebertragung der missio canonica angesehen. Für einzelne Diöcesen ist sie das auch thatsächlich gewesen; so z. B. in der Diöcese Trier, wie das aus einem Schreiben des dortigen Bischofs vom 9. April 1875 an das Provinzial-Schul-Collegium unzweifelhaft hervorgeht. In diesem Schreiben aber ist auch ausdrücklich ausgesprochen, daß die ertheilte Vollmacht nur so lange währe, als der kirchliche Obere ihre Zurücknahme nicht im Interesse der Kirche für nothwendig halte. Daß die erwähnte Form der Vollmachtertheilung nicht die für alle preußischen Diöcesen maßgebende war, das sagt nicht etwa ein Ministerial-Rescript, sondern eine Cabinetsordre vom 9. April 1858, welche für die Provinz Westfalen genehmigt:

„daß die Regierungen verpflichtet werden, vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementarlehrer oder Elementarlehrerinnen den Bischof zu befragen, ob er gegen deren Person in kirchlich-religiöser Hinsicht etwas zu erinnern finde und die Ernennung oder Bestätigung erst nach erfolgtem Einverständniß des Bischofs eintreten zu lassen, diesen aber hiervon behufs Ertheilung der zum Religionsunterrichte befähigenden canonischen Mission zu benachrichtigen." [1])

---

[1]) Archiv für kath. Kirchenrecht. IV. Bd. 358 ff.

Unter Berufung auf die citirte Allerhöchste Ordre bestimmte der Bischof von Paderborn unterm 12. März 1859, daß der Lehrer bei Einführung in sein Amt vor dem Pfarrer das trientinische Glaubensbekenntniß und dann den staatlichen Eid abzulegen hatte, hernach solle er die vom Bischof in einem eigenen Dokument ertheilte missio canonica aus den Händen des Pfarrers empfangen. Diese Form der Missioübertragung scheint mir die an sich vollkommenste zu sein, wenngleich sie auch nicht als die allein berechtigte bezeichnet werden kann.

Daß aber die Form der Missio-Uebertragung an die Lehrer durch Anwohnung der Lehrer-Prüfung seitens eines bischöflichen Commissärs eine wenig scharfe und greifbare war, ist in kirchlichen Kreisen oft hervorgehoben worden. Ein rheinischer Schulmann, der anfangs der 60er Jahre das Seminar zu Kempen a. Rh. besucht hat, schreibt mir zu dem in Rede stehenden Punkte: „Herr Director Ostertag machte uns bei dem Kapitel von der Kirche auch darauf aufmerksam, daß der Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes (Katechismus und biblische Geschichte) einer besonderen kirchlichen Sendung, der missio canonica, bedürfe. Ohne diese dürfe kein Lehrer auch nur biblische Geschichte in der Schule lehren. Die Unterschrift des bischöflichen Commissärs auf dem Lehrerzeugniß bezeuge nur die Lehrbefähigung zum Religionsunterrichte, nicht aber die kirchliche Vollmacht; die sei bisher in verschiedener Weise gegeben worden. Das geschehe hier in einem besondern Schreiben des Bischofs, dort durch stillschweigende Genehmigung der bestehenden Verhältnisse. Letzteres gelte besonders in der Erzdiöcese Köln; dort ertheilten die Lehrer vorzugsweise den biblischen Geschichtsunterricht, und zu diesem Religionsunterricht hätten die dort angestellten katholischen Lehrer stillschweigend die Vollmacht ihres Bischofs." Was nun speciell die Erzdiöcese Köln betrifft, so läßt sich unschwer aus dem oberhirtlichen Erlaß vom 10. Februar 1872 auch eine Form der Uebertragung der kirchlichen Vollmacht zu lehren erkennen. Da heißt es:

„Daß dieselben (die Lehrer und Lehrerinnen) mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte betraut bleiben und diesen unter Aufsicht und Leitung der Pfarrgeistlichkeit nach der eingeführten Ordnung fortsetzen, wird von uns hierdurch genehmigt. Die Aufgabe, welche den Lehrern, resp. Lehrerinnen in Bezug auf den Katechismus zufällt,

besteht in der Regel in der sachgemäßen und sorgfältigen Einübung desselben." [1])

Es mag hier noch besonders hervorgehoben werden, daß es keine fest bestimmte Form der missio canonica gibt. Diese kann sich nach Zeit, Ort und Verhältnissen ändern und hat sich darnach geändert, wie das auch aus der Geschichte des Schulkampfes in Preußen ersichtlich sein wird. Bezüglich der Form der missio canonica kommt alles auf die Entscheidung des Bischofs an. Es ist lediglich seine Sache, das Princip in der ihm zur Zeit am geeignetsten erscheinenden Form zur Anwendung zu bringen.

3. Der staatliche Religionsunterricht.

Durch die „Reformation" war die Volksschule prinzipiell und auch formell dem Staate übergeben worden. Aus politischen und finanziellen, vielleicht auch pädagogischen Gründen hatte man, namentlich in Preußen, die kirchlichen Organe in der Mitverwaltung und Mitaufsicht der Schule belassen. Durch diese staatliche Stellung der Vertreter der Kirche zur Schule und in der Schule hatte die Frage betreffs des Religionsunterrichtes in der Volksschule niemals eine praktische Bedeutung gehabt. Beide Theile: Staat und Kirche suchten natürlich aus verschiedenen Gründen jeden Conflict in diesem Punkte zu vermeiden. Das Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850 ging dieser schwierigen prinzipiellen Auseinandersetzung, die damals aus politischen Gründen keineswegs opportun war, durch Artikel 24 thunlichst aus dem Wege. Der Artikel lautet:

„Art. 24: Bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Die Freunde und Vertheidiger der bekannten Hegel'schen Staatstheorie, der Lehre „vom präsenten Gott" nahmen Gelegenheit, aus obigem Artikel das Ihrige zu entnehmen. Ich kann nicht auf alle Deutler und Tüpfler zurückkommen, die hier je nach ihrer Ansicht und

---

[1]) Dumont, Dr. Karl Theod., Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiöcese Köln. Amtliche Ausgabe. Köln 1874, J. P. Bachem. S. 19.

ihrem Geschmack das ihrige ausgelegt oder untergeschoben haben. Nur eine Erklärung sei hieher gesetzt. Der bekannte Staatsrechtslehrer v. Rönne sagt: „Die preußische Verfassungsurkunde stellt staatsrechtlich fest, daß der Religionsunterricht der Volksschule nicht entzogen werden kann. Sie geht nämlich hierbei von der Auffassung aus, daß die Volksschule nicht einem abgesonderten Gebiete des öffentlichen und geistigen Lebens, also etwa dem Staate und der Kirche angehört, sondern daß sie eine Vertreterin und Ergänzung der Familie ist, daher auch allen geistigen und sittlichen Richtungen vollständig Rechnung tragen muß, welche in der Familie und in der größeren Gesammtheit derselben, der Gemeinde, als berechtigt sich geltend machen und anzuerkennen sind. Hierzu ist aber auch das religiöse Leben zu rechnen, und deshalb erachtet die Verfassungsurkunde es für das Bestehen der öffentlichen Volksschulen nothwendig, für ihre gedeihliche, das ganze Volk umfassende Wirksamkeit unerläßlich und der Sitte entsprechend, den Religionsunterricht der Schule zu belassen."[1]) Höchst lehrreich in diesem Commentar ist der Gedanke, daß die preußische Volksschule „weder der Kirche noch dem Staate" gehört. Interessant aber dürfte die Antwort des Staatsrechtlehrers auf die Frage sein: Woher, resp. welchen Religionsunterricht hat denn die preußische Verfassungsurkunde für ihre Volksschule? — Die Entwickelung des preußischen Staatsrechtes in den letzten 10 Jahren gibt uns hierauf eine deutliche Antwort. Es ist die Consequenz der Hegel'schen Staatstheorie, die in den letzten Jahrzehnten immer mehr Anhänger und in der herrschenden „liberalen Partei" eine praktische Förderung fand. Nachdem nämlich Minister Dr. Falk den Schulaufsichtsgesetzentwurf in der Legislatur durchgesetzt, da zog er mit offenem Freimuthe auch die Consequenz, welche der Protestantismus dem Staate vorgezeichnet. Er argumentirte also: Die Schule ist eine Veranstaltung des Staates; der Religionsunterricht ist, wie ja von Rönne commentirt, ein integrirender Theil der Schule: ergo erfolgt die Ertheilung dieses Unterrichtes im Auftrage des Staates, und die vom Staate angestellten Lehrer sind die rechtmäßigen Religionslehrer, mögen diese nun Priester

[1]) Rönne, L. v., Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 3. Aufl. Leipzig, Band I, S. 711.

(Prediger) oder Laien sein. In der Durchführung dieses Gedankens in Preußen sind drei Etappen zu unterscheiden: a. der Braunsberger Schulstreit; b. das Rescript vom 18. Februar 1876 und c. der Obertribunalsbeschluß vom 14. Juni 1877. Unter d soll dann noch kurz auf die Hauptvertreter des Staatsreligionsunterrichtes hingewiesen werden.

a. Der Braunsberger Schulstreit.

Die entfernte Veranlassung dieses Conflictes war die am 18. Juli 1870 erfolgte Proclamation der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche den weltgeschichtlichen Streit zwischen Staat und Kirche in Deutschland auf's Neue angefochten hat. In einigen Provinzen Preußens hatten nämlich auch katholische Gymnasiallehrer nach dem Vorgange katholischer Gelehrter (Nürberger Erklärung September 1870) öffentlich kundgegeben, daß sie die vatikanischen Decrete über die Infallibilität des Papstes nicht anerkennen könnten. Darüber wurden beim Minister von Mühler Beschwerden erhoben. Auf eine Vorstellung des katholischen Volksvereins zu Breslau über die Lehrer des Mathias-Gymnasiums erklärte der Minister unterm 13. Februar 1871, „daß die Angelegenheit, soweit sie die Stellung jener Lehrer zu ihrer Kirche betrifft, der Cognition des Hochw. Fürstbischofs von Breslau anheimfällt", und weiter, daß „die betheiligten Gymnasiallehrer denjenigen Standpunkt bisher nicht verlassen haben, welcher Jahrhunderte hindurch und bis zum Jahre 1870 allgemein als der katholische anerkannt worden ist." Unterm 18. März 1871 wurden dann allgemein die katholischen Religionslehrer durch die Directoren angewiesen, daß die Bekanntmachungen der kirchlichen Obern an die Schüler nur nach Genehmigung des Vorstehers der Anstalt erfolgen dürften. Die katholische Kirchenbehörde beklagte hierin eine Competenz-Ueberschreitung des Staates. Die Bischöfe stellten sich strikte auf den Boden des canonischen Rechtes und entzogen den Religionslehrern, welche sich den vatikanischen Beschlüssen nicht unterwerfen oder dieselben nicht verkündigen wollten, die missio canonica. Weiter behaupteten sie dann, der Staat sei verpflichtet, einen Religionslehrer, dem die bischöfliche Sendung entzogen sei, auch aus seinem Amte zu entfernen. Die preußische Staatsregierung war indeß anderer Meinung als die katholischen Bischöfe, und aus diesem Gegensatz der Meinungen ergab sich zunächst der Streit am Gymnasium zu Braunsberg.

Diesen Streit schildert der nun verstorbene Geh. Ober-Regierungsrath und Decernet für das Gymnasialwesen Dr. L. Wiese, kurz also: „Hinsichtlich der Anstellung der katholischen Religionslehrer war vom Staat immer darauf gehalten worden, daß die missio canonica, die kirchliche Ermächtigung der Uebernahme des Unterrichts, vor der wirklichen Anstellung ertheilt sei, und daß dies in einer Form geschehe, welche dem Anstellungsrecht des Staates nicht zu nahe tritt. Gegenüber dem Anspruch der Bischöfe, daß vielmehr die Anstellung lediglich ihre Befugniß sei, wobei der Staats-Schulbehörde nur eine beschränkte, nicht als ein Recht anzuerkennende Mitwirkung zustehe, wurde jetzt bei verschiedenen Anlässen aufs Bestimmteste erklärt, die Bedeutung der missio canonica beschränke sich darauf, daß der Bischof die kirchliche Befähigung zur Ausübung der mit dem Amt des Religionslehrers verbundene Functionen anerkenne, und sich der anderweiten Disposition über die Person des berufenen Geistlichen, so lange seine Function als Religionslehrer dauert, begibt. Sich in den Besitz einer solchen bischöflichen Erklärung zu setzen, bleibt fortan den zu Religionslehrern designirten katholischen Geistlichen überlassen. Und wie die Staatsregierung ihrerseits den Dr. Wollmann und andere zu den Altkatholiken gehörige Geistliche nach wie vor als rechtmäßig ihr Amt verwaltende Religionslehrer ansieht und darin schützt, so erkennt sie es auch nicht als ihre Pflicht an, neben den ordnungsmäßig berufenen katholischen Religionslehrern, die sich den neuen vaticanischen Beschlüssen unterworfen haben, noch einen altkatholischen Religionslehrer für diejenigen Schüler anzustellen, deren Eltern sie nicht im Sinne des neuen Dogma's unterrichtet wissen wollen."[1])

Mir erscheint es zweckmäßig, der Sache doch ein wenig mehr auf den Grund zu gehen und den Hergang im Interesse des Prinzips etwas eingehender zu berichten. Sowohl der Religionslehrer Dr. Wollmann am Gymnasium, wie der Director Dr. Treibel am Lehrerseminar zu Braunsberg waren von dem Bischof Dr. Krementz von Ermeland wiederholt aufgefordert worden, eine Erklärung über ihre Stellung zu den Beschlüssen des vatikanischen Concils zu geben. Beide weigerten

---

Wiese, Dr. L., Das höhere Schulwesen in Preußen. Berlin, Wiegandt & Grieben 1874, III. Bnd. S. 12.

sich, eine Erklärung in gedachtem Sinne abzugeben. Dagegen erklärte das Provinzial-Schulcollegium in Königsberg betreffs des Dr. Wollmann unterm 24. December 1870: „Wollmann sei in seiner Eigenschaft als unmittelbarer Staatsbeamter nicht für verpflichtet zu erachten, in der gedachten Angelegenheit eine Erklärung abzugeben." Nach vergeblichen Unterhandlungen entzog der Bischof beiden Geistlichen die missio canonica. Dieses hatte zur Folge, daß viele Eltern ihre Söhne dem Religionsunterricht des Dr. Wollmann entzogen, was jedoch der Director der Anstalt nach Rücksprache mit seinen Obern nicht gestatten wollte, da der Religionsunterricht für alle Schulen obligatorisch sei. Hatte Minister von Mühler noch am 20. April 1871 dem Bischofe Dr. Krementz gesagt: „er sei nicht gesonnen, dem Wollmann in Ertheilung des Religionsunterrichtes Hindernisse in den Weg zu legen," so verordnete das Königsberger Provinzial-Schulcollegium unterm 11. April 1871 an den Director des Braunsberger Gymnasiums: „Wir erwarten, daß der Dr. Wollmann die ihm übertragenen Lectionen nach wie vor abhalten wird, was Ew. Wohlgeboren demselben zur Pflicht machen wollen." Der Bischof von Ermeland bezeichnete diese Verfügung unterm 21. April 1871 als „eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte der katholischen Kirche" und erhob unterm 20. Mai ds. Js. auch Beschwerde beim Minister, der aber in seiner Antwort vom 29. Juni ds. Js. erklärte, „der Umstand, daß Euere Bischöfliche Hochwürden dem Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt," und weiter hieß es in der Antwort, „der Bischof habe übersehen, daß eine gesetzliche Nöthigung zum Besuch des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt nicht besteht." Bischof Dr. Krementz fällte am 4. Juli ds. Js. — da Dr. Wollmann eine unter dem 24. Juni eingelaufene verneinende Antwort gegeben — den Gerichtsspruch, daß Dr. Wollmann der großen Excommunication verfallen und mithin kein Mitglied der katholischen Kirche mehr sei. Unterm 9. Juli 1871 erklärte der Bischof dem Minister, „daß das Cognitionsrecht über katholische Glaubensfragen nicht den Staatsbehörden, sondern den Bischöfen zustehe; nachdem Woll-

mann die **missio canonica** entzogen sei, qualificire sich die weitere Amtsführung Wollmann's als eine unberechtigte und unerlaubte Ursupation einer ihm von seiner geistlichen Behörde entzogenen Vollmacht, als ein Bruch des dem Bischof gelobten Gehorsams" — und forderte eine andere Entscheidung, als der Minister gegeben habe. In seinem „Hirtenbrief vom 22. Juli 1871" klagte der Bischof: „Was den Juden und Dissidenten gewährt ist, daß sie an den öffentlichen Schulen keinen mit ihrer religiösen Ueberzeugung in Widerspruch stehenden Religionsunterricht zu besuchen gehalten sind, das kann uns Katholiken nicht verweigert werden." Die Klage blieb zwar nicht ungehört, aber hatte nicht den erwarteten Erfolg. Denn schon am Tage vorher, am 21. Juli 1871, hatte der Minister die Vorstellung des Bischofs abgewiesen, indem er u. a. schrieb: „Für den Staat ist der Dr. Wollmann nach der Excommunication ebensowohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche und enthält dieses neu hinzugetretene Moment keinen Anlaß, die Entscheidung vom 29. v. Mts. abzuändern."

Diese ministerielle Entscheidung veranlaßte die preußischen Bischöfe, zu einer Immediatvorstellung an den König. Sie klagten: „Das Staatsministerium bestimmt durch diese Verordnungen in höchster Instanz, was fortan als katholisch zu gelten habe, und bestraft die Katholiken, welche seiner Anschauung nicht folgen wollen, mit dem Ausschluß von einer ihnen rechtlich zustehenden, ganz aus katholischen Fonds gegründeten und unterhaltenen Bildungsanstalt . . . . Die Aufzwängung des Religionsunterrichtes eines vom katholischen Glauben abgefallenen und aus der Kirche ausgeschiedenen Lehrers ist eine directe Verletzung des heiligsten Gebotes unseres Glaubens, ist unmittelbares Attentat auf die Freiheit der Gewissen der katholischen Schüler und involvirt eine Verfolgung der bittersten und gefährlichsten Art." Dieser feierliche Protest fand eine die Katholiken befremdende Antwort vom 18. Oct. 1871. In dem Königlichen Schreiben an den Erzbischof von Köln heißt es: „dem Könige sei es unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem meine katholischen Unter-

thanen bisher auf meine Regierung blicken.“ Die in dem Königlichen Schreiben zugesagte „eingehende Würdigung“ der Vorwürfe gegen die Regierung gab Minister von Mühler in einem Schreiben vom 25. November desselben Jahres. Er erklärte: „ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein . . . Tritt hierin (in der Lehre) eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniß zum Staat als Abtrünnige zu behandeln.“ Eine nochmalige Vorstellung des Bischofs von Ermeland vom 20. December 1871 beleuchtete die ministeriellen Ausführungen und wies namentlich die Aeußerung von Mühlers zurück: „die Bischöfe hätten eine gesetzliche Bestimmung, welche verletzt sei, nicht angeführt.“

Der Entscheid des Ministers vom 20. Juni 1871 hatte in katholischen Kreisen schmerzlich berührt und veranlaßte den Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) vom 12. December 1871, das Abgeordnetenhaus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung den Erlaß vom 29. Juni 1871 an den Bischof von Ermeland aufhebe und ferner auch katholischen Schülern, welche nicht den Unterricht des Dr. Wollmann hören wollen, den Besuch des Gymnasiums gestatte.

Der Erlaß vom 29. Juni 1871 wurde nicht zurückgenommen; dagegen verfügte der inzwischen neu eingetretene Cultusminister Dr. Falk an die Provinzial-Schulcollegien und Regierungen unter dem 29. Februar 1872 Folgendes:

„1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. 2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder, resp. Pflegbefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht außerhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht. 3. Die genannten Aufsichts-

behörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können. 4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen oder Confirmanden-Unterricht sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben Theil zu nehmen."

Die Excommunication des Religionslehrers Dr. Wollmann durch den Bischof von Ermeland dagegen bezeichnet Minister Dr. Falk unterm 11. März 1872 so: „Ein derartiges Vorgehen stellt sich vielmehr als eine Verletzung der dem Schutz des Staates anheimfallenden Gerechtsame seiner Angehörigen und als ein Eingriff der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechtsgebiet dar, welches der Staat zu wahren befugt und verpflichtet ist," und nach langer, aber unfruchtbarer Correspondenz verhängt Minister Dr. Falk im Namen der Staatsregierung unterm 25. September 1872 die Temporaliensperre über den Bischof. Dieser wurde gegen den Fiscus klagbar, aber in allen Instanzen abgewiesen, weil die Gerichte sich für incompetent erklärten.

Diese Skizze des Braunsberger Schulstreites mag hier genügen. Wer denselben eingehender studiren will, lese die Aktenstücke in Hahns[1]) Werk, oder besser, da dieses unvollständig und tendenziös ist, in Schulte's Werk[2]) über den Culturkampf nach. Hier wird er (S. 130) finden, daß Papst Pius IX. seinen Nuntius in München beauftragte, dem Bischof von Ermeland „das verdiente Lob zu spenden und seine Genugthuung für ihre bisherige Handlungsweise auszusprechen" und dort (S. XIII.) das Geständniß vernehmen: „In der Behandlung der Angelegenheit des Dr. Wollmann ist eine gewisse Schroffheit von Seiten des Staates wie von Seiten der kirchlichen Behörden nicht zu leugnen . . . . . Daß in jener Angelegenheit auch Seitens der Regierung gefehlt worden, hat Fürst Bismarck selbst offen anerkannt."

---

[1]) Hahn, Ludwig, Geschichte des Culturkampfes in Preußen. In Aktenstücken dargestellt. Berlin, Hertz, 1881. S. 52—57.

[2]) Schulte, Franz Xaver, Geschichte des Culturkampfes. In Aktenstücken dargestellt. Essen, Fredebeul und Koenen 1882, S. 119—131.

b. Das Rescript vom 18. Februar 1876.

Durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 ist die Volksschule Preußens auch formell als eine reine Staatsanstalt erklärt worden, infolge dessen die Geistlichen ihr Amt als Schulinspector lediglich im Auftrage des Staates ausüben. Aber nicht blos die Gesammtleitung der öffentlichen Schulen, auch die Aufsicht über die Privatschulen verlangte der Staat und übte sie aus mit strenger Hand (vergl. Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 10. September 1874).

In einer 1872 erschienenen Schrift hat Dr. Friedberg den Gedanken ausgesprochen: Zuvörderst müsse der Kirche die Aufsicht über die Schule entzogen werden; diese Frage bilde den Kernpunkt bei der Neugestaltung von Kirche und Staat. Der Religionsunterricht müsse dabei schon um deswillen obligatorisch bleiben, weil der Staat nur unter dieser Voraussetzung eine Controle über den Religionsunterricht handhaben und dadurch verhindern könne, daß die positiven staatsfeindlichen Consequenzen der vatikanischen Dogmen den Kinderherzen eingeprägt würden.[1]) Man glaubt in diesen Vorschlägen das Programm des Cultusministers Dr. Falk in Bezug auf den Kirchen- resp. Schulkampf zu finden. Kraft der ihm im Schulaufsichtsgesetz verliehenen Vollmacht entfernte er in den Jahren 1873—1878 fast alle katholischen Geistlichen aus der Kreis- und Localschulaufsicht, bei denen sich „Mangel an treuer Hingebung an die Interessen des Staates und an eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend voraussetzen ließ.“

Was v. Mühler bezüglich des Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten ausgesprochen, verfolgte Dr. Falk in schneidiger Deutlichkeit auch bezüglich der Volksschulen. Auf Grund einer ministeriellen Weisung wurden von 1873 bis 1. November 1877 2768 katholische Geistliche von dem schulplanmäßigen Religionsunterricht ausgeschlossen. Die Form des Ausschlusses war in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden, je nach der Zu- oder Abneigung der Verfasser der Specialverordnungen. In der Provinz Westfalen war die Form eine andere, als in Hannover und Westpreußen, und im Regierungsbezirk Düsseldorf

---

[1]) Friedberg, E. A. Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872, S. 782 und ff.

eine andere als im Regierungsbezirk Aachen. Die Regierung in Münster bestimmte unterm 21. Mai 1875 kurzweg: „Wir sehen uns veranlaßt, sämmtlichen Geistlichen die Betheiligung am Religionsunterrichte in der Schule, soweit solche bisher noch stattgefunden hat, hiermit zu entziehen und zu untersagen."

Im Regierungsbezirke Arnsberg wurde bereits unterm 9. März 1875 verfügt, den katholischen Geistlichen blos zu gestatten, „den schulplanmäßigen Religionsstunden ohne Einmischung in dieselben als Zuhörer beiwohnen zu dürfen." Die Düsseldorfer Regierung verfügte unterm 11. Februar 1875: „daß neben dem lehrplanmäßig von dem Lehrerpersonal in den katholischen Volksschulen zu ertheilenden Religionsunterricht ein nebenhergehender gleicher Unterricht durch die Geistlichkeit nicht als Bedürfniß anzuerkennen sei; daher auch eine Förderung desselben durch Hergabe der Schulzimmer zu diesem Zweck nicht geeignet erscheine."

Die kirchlichen Obern vermieden ein scharfes Vorgehen und ermahnten die Priester, die Prüfungszeit mit Geduld zu ertragen und den Religionsunterricht der Schule durch einen besondern Unterricht außer der Schule zu ergänzen. Dabei unterließen sie nicht, der Staatsbehörde gegenüber in geziemender Form das Recht der Kirche zur Leitung und Ertheilung der Religionswahrheiten auch in der Schule und das Recht zur Sendung der katholischen Religionslehrer zu vertheidigen. Die Staatsregierung beharrte auf ihrem Standpunkte. Die Düsseldorfer Regierung — gewiß nicht ohne höheren Auftrag — bemerkte den Pfarrern des Decanates Rees auf ihre Eingabe vom 21. December 1874, die Regierung möge Lehrer, welche die kirchliche Sendung nicht haben, auch nicht im Amte belassen, kurzweg: „die Ertheilung einer sogenannten missio canonica durch den Diöcesanbischof sei nicht erforderlich." Mit Ernst wiesen dann auch die Bischöfe darauf hin, daß mit der Beschickung eines Commissars zu den Lehrerprüfungen nicht die kirchliche Sendung ein für allemal und dauernd ausgesprochen sei. Der Erzbischof von Köln lehnte unterm 30. Juni 1875 die Einladung des königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz zu der bis dahin nie beanstandeten Abordnung eines Commissars für die gedachten Prüfungen prinzipiell ab. Aus der Einladung ging nämlich hervor, daß die Staatsbehörde der Theilnahme eines bischöflichen Com-

missars an den Prüfungen der angehenden Elementarlehrer die Bedeutung beilegte, als wenn dadurch allen Examinirten und zwar für immer die kirchliche Berechtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes (missio canonica) verliehen würde, während doch bisher blos die Befähigung der Candidaten constatirt werden sollte. Der Erzbischof von Köln erklärte dem Provinzial-Schulcollegium in Coblenz, falls man an dieser Deutung festhalte, werde er sich genöthigt sehen, von der Entsendung eines Erzbischöflichen Commissars Abstand zu nehmen. Das Provinzial-Schulcollegium hat dem Erzbischofe eine beruhigende Versicherung nicht gegeben, daher sah sich dieser gezwungen, die verlangte Entsendung eines Commissars ablehnen zu müssen. Mit dieser Auffassung stimmt auch das Schreiben des Bischofs von Trier unterm 9. April 1875 an dieselbe staatliche Instanz überein; eine unwiderrufliche kirchliche Sendung für den Candidaten erkennt auch dieses Schreiben nicht an. In der Folge fand die Anwohnung eines bischöflichen Commissars bei den Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen nicht statt. Die gepflogenen Verhandlungen zwischen dem Staat und den Bischöfen wegen der missio canonica erregten in den katholischen Lehrerkreisen viel Bedenken, namentlich in den Bezirken, in welchen eine bestimmte Form bisher nicht gegeben worden war. Manche Lehrpersonen wurden von einem religiösen Skrupel befallen und manche geistliche Obere sahen sich gezwungen, die missio canonica in anderer und zwar bestimmterer Form zu geben. Ein Schreiben dieser Art lasse ich hier folgen:

„Auf Ihren Antrag vom 14. ds. Mts. ermächtigen wir Sie, den Lehrern und Lehrerinnen in der dortigen Pfarrei N. die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes unter Ihrer Leitung und Aufsicht bis auf Weiteres zu gestatten.

Köln, den 17. Februar 1876.

Das Erzbischöfliche General-Vicariat.
gez. Baudri.

Hrn. Pfarrer N. Hochwürden.

Als dann die Wogen des kirchenpolitischen Conflictes in Preußen so hoch gingen, daß die Bischöfe durch Gefängniß oder Exil behindert waren, ihre Stimme für die Sache der katholischen Kirche zu erheben, da trat der Clerus mit dem Volke in den Schulkampf ein. Voran ging Westfalen. Die Katholikenversammlung, welche am 19. October 1875

in Münster unter dem Vorsitz des Landraths a. D. Freiherr v. Landsberg in Steinfurt stattfand und von ca. 3000 Personen aus allen Theilen Westfalens besucht war, nahm einstimmig folgende Resolutionen an:

1. Wir verlangen, daß dem Artikel 24 der preußischen Verfassungsurkunde und den in Westfalen zu Recht bestehenden Schulvorschriften zufolge die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule und die religiöse Erziehung überhaupt wie bisher von der Kirche ausgeübt werden. Ganz besonders verlangen wir, daß der Unterricht durch die Pfarrgeistlichkeit oder die von ihr beorderten Organe in einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Anzahl von Stunden innerhalb des Schulplans in dem Schullocale und nach einem von der Kirche vorgeschriebenen Lehrbuche ertheilt werde.
2. Wir wollen dem Paragraph 24 der Verfassung gemäß eine confessionelle, d. h. für uns römisch-katholische Schule, weil sie allein uns für die Bildung und Erziehung unserer Kinder nach unserem Glauben garantirt und nur unter ihrer Garantie der staatliche Schulzwang berechtigt erscheint.
3. Wir erklären, daß, wenn die obengenannten Forderungen nicht erfüllt werden, die Katholiken Alles aufbieten müssen, um gegenüber dem dann unerträglich werdenden Staatsschulmonopol die allgemeine Unterrichtsfreiheit zu erstreiten.
4. An alle katholischen Gemeinden Westfalens ergeht hiermit die dringende Aufforderung, alle gesetzlichen Mittel in Bewegung zu setzen, um den obigen Resolutionen unbedingte Geltung zu verschaffen.[1])

Die Generalversammlung der schlesischen Katholiken zu Neisse im September desselben Jahres protestirte gegen „jeden Eingriff in das Recht der Kirche auf Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts.“ Die Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Freiburg im September 1875 sowie die Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins am 22. September 1875 ermuthigte durch ihre Resolutionen zu einer energischen Fortführung des Kampfes. Die „Schulfrage“ war eine stehende Rubrik in den Tagesblättern und das Hauptthema der vielen Volksversammlungen. Im December 1875 ging eine Petition westfälischer Katholiken an beide Häuser des preußischen Landtages. Man beschwerte sich besonders über die erwähnte Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875 und forderte die volle

---

[1]) Westf. Provinzial-Zeitung. 1875 unterm 20. October.

Geltung des Artikels 24 der Verfassungsurkunde oder im ablehnenden Falle die Gewährung der vollen Unterrichtsfreiheit.

In gleichem Sinne petitionirten die rheinischen Katholiken. In Rheinland und zwar im großen Gürzenichsaale zu Köln tagte nämlich eine große Versammlung rheinischer Katholiken am 9. Januar 1876. Unter den 8 Resolutionen zur Schulfrage lautet die 5. und 6.:

„5. Die katholischen Eltern haben das Recht zu fordern, daß in der Volksschule der Religionsunterricht von den Geistlichen als den hiezu berufenen und berechtigten Organen ihrer Kirche geleitet und ertheilt werde.

6. Die Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule durch Lehrpersonen, welche nur vom Staate, nicht aber von der Kirche den Auftrag dazu erhalten haben, ist ein Eingriff in die Rechte der Kirche und der Eltern.“ [1])

Den in Köln einstimmig gefaßten Resolutionen wurde allenthalben im katholischen Preußen beigepflichtet, und aus allen preußischen Provinzen liefen zahlreiche Proteste sowohl bei der Centralunterrichtsverwaltung als bei den gesetzgebenden Körperschaften ein. Minister Dr. Falk sah sich genöthigt, namentlich die Frage betreffs des Religionsunterrichtes in reifliche Erwägung zu ziehen. Das Resultat seiner Studien war das nachfolgende Ministerialrescript, das einen bedeutungsvollen Merkstein in der preußischen Schulgeschichte bildet. Dasselbe lautet:

„Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die Königlichen Regierungen mittels Verfügung vom 6. October v. J. — U. III. 11,163 — zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des katholischen Religions-Unterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.
2. Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben.

---

[1]) Kath. Schulztg. Donauwörth 1876 Nr. 4 v. 26. Januar S. 31.

Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religions-Unterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vicar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehalten der Lehrstunden pflichtgemäß entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welche wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Local-Schulinspection hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letztern auszuschließen.

4. An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religions-Unterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religions-Unterrichts entscheidet die Schulaufsichts-Behörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushülfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religions-Unterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religions-Gesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit

zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religions-Unterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religions-Unterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religions-Unterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist dieselbe zur Leitung des Religions-Unterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen. Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religions-Unterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religions-Unterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichts-Behörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religions-

lehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II. 11 A. L. R.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen.

Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentliche Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullocals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schul-Unterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die Königliche Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und die Königl. Regierung zu Sigmaringen.

Nr. 1025 U. III.

Auf den ersten Blick gewährte die Situation nach Erlaß der vorstehenden Verfügung den Eindruck der Ruhe. Man hörte auch wohl einzelne Stimmen, die Dr. Falk ein Lob spendeten: er meine es doch besser als die anderen, wobei man an die Unterbehörden dachte. Doch es war

nur die Stille vor dem Sturme. Der Schulkampf erhielt durch die Ministerialverfügung nur noch größere Intensivität. Schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. März 1876 bei Berathung des Cultus-Etats Capitel 125, Schulwesen Titel 1 nahm der Abg. Pfarrer Dauzenberg das Wort und erklärte unumwunden, daß der Standpunkt der Staatsregierung bezüglich des Religionsunterrichtes in der Volksschule durchaus incorrect, unhaltbar und Artikel 24 der Verfassung widersprechend sei. Minister Dr. Falk sowie sein Commissar Dr. Stauder suchten die Anklagen zu entkräften.[1]) Ein auf Abänderung der Verfügung vom 18. Februar 1876 vom Abgeordneten Reichensperger eingereichter Antrag konnte wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung kommen. Dagegen wurde aber noch über den „Petitionssturm", wie sich Dr. Falk am 14. März 1876 ausdrückte, verhandelt. Nicht weniger als 337 Petitionen mit ca. 40,000 Unterschriften waren nämlich im Frühlinge des Jahres 1876 beim Bureau des Abgeordnetenhauses eingelaufen, die Beschwerden gegen das Schulaufsichtsgesetz, die Simultanschulen und namentlich gegen die staatlicherseits befolgten Grundsätze betreffs der Leitung und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen erhoben. In der Sitzung der Unterrichtscommission vom 28. April 1876 kamen die Anträge betreffs des Religionsunterrichtes zur Verhandlung. Der Bericht, erstattet vom Abgeordneten Dr. Witte[2]), ist sehr interessant. Der Referent meint: „Man müsse anerkennen, daß diese Anschauung („daß der Religionsunterricht in der Volksschule ein integrirender Theil des Gesammunterrichtes sei, der als obligatorischer Lehrgegenstand auf Anordnung und unter Aufsicht des Staates ertheilt werde") dem bestehenden Rechte und der altbewährten preußischen Tradition gleichmäßig entspreche und daß sie in allen bestehenden Schulordnungen Ausdruck gefunden habe." Der königl. Regierungscommissär Dr. Stauder schloß sich den Ausführungen des Referenten an und bemerkte zum Schlusse, der Staat fordere nur das, „was er im Interesse der Schule und um seiner selbst willen absolut verlangen müsse, einmal die Nichtgefährdung

---

[1]) Stenogr. Bericht, III. Session 1876, S. 611 u. ff.

[2]) XII. Legislaturperiode, III. Session 1876. Drucksachen Nr. 248. Ist auch abgedruckt in Reden des Staatsministers Dr. Falk a. a. O. S. 265.

der staatlichen Zwecke der Schule, dann den Gehorsam gegen seine Gesetze. Um diesen Preis seien die durch die Schuld der katholischen Geistlichkeit theilweise suspendirten Garantien für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen (Einfluß der Bischöfe auf die Berufung der katholischen Religionslehrer und Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen) wieder zu haben. Dasselbe gelte für die Leitung." Mit 12 gegen 3 Stimmen wurde der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Auch Dr. Reichensperger's Antrag auf Revidirung der Verfügung vom 18. Februar 1876, der wieder eingebracht wurde, war von geringem Erfolge. Derselbe kam gleich bei Beginn der neuen Session in der Sitzung vom 24. Januar 1877 zur Verhandlung. Nach Dr. Reichensperger's Begründung erwiderte Minister Dr. Falk, der die Agitation in der Schulfrage sehr beklagte, und zugleich mittheilte, daß im Kreise Koesfeld (Reg.-Bez. Münster) von 23 Geistlichen, denen der Staat die fernere Ertheilung des Religionsunterrichtes überlassen wollte, zuletzt keiner mehr mit der Sache etwas zu thun haben wolle. Es sprachen noch die Abgg. Windthorst von Bielefeld, Dr. v. Schorlemer-Alst und Dr. Aegidi; letzterer hatte einen neuen Gegenantrag eingereicht. Dr. Wehrenpfennig's Antrag über den Antrag Reichensperger einfach zur Tagesordnung überzugehen, wurde von der Majorität des Hauses angenommen. Die ganze Verhandlung [1]) ist interessant zu lesen; auf der einen Seite tritt die große Klarheit und Ruhe der Reichensperger'schen Rede wohlthuend hervor, auf der anderen eine hastige Abwehr, die mehr durch eine pikante Form und Hineinziehung von Parteiangelegenheiten als Sachlichkeit auffällt. Anläßlich einer Petition um eine authentische Interpretation des Artikel 24 der Verfassungsurkunde sprach sich auch das Herrenhaus in der Sitzung vom 10. Februar 1877 insofern für die Berechtigung des Ministers zum Erlaß genannter Verfügung aus, als es über den Antrag zur Tagesordnung überging.

c. Der Obertribunalsbeschluß vom 14. Juni 1877.

Der Petitionsweg an die Staatsregierung und den Landtag führte

---

[1]) XIII Legislaturperiode I. Session 1877 Stenogr. Bericht S. 81 u. ff.

nicht zum Ziel. In katholischen Kreisen äußerte man sogar den Gedanken, das Petitioniren betrachte die Regierung als die starke Seite einer faulen Sache. Die Bischöfe selbst mahnten jedoch zur Geduld und zum blos passiven Widerstand. Zur Wahrung der kirchlichen Rechte richtete nun eine große Anzahl Pfarrer der Diöcese Paderborn unterm 27. Juni 1876 an den seit dem 4. August 1875 in der Verbannung lebenden Bischof Dr. Martin die Bitte, er möge den Papst um ein Wort der Belehrung in diesem Kampfe für die heiligen Rechte der Kirche ansprechen. Aehnlich haben es später die Pfarrer der Diöcese Münster auch gethan. Die Antwort des Papstes ließ nicht auf sich warten. In einem Breve vom 31. Juli 1876 genehmigte Pius IX. die Grundsätze, welche die Pfarrer mit ihrem Bischofe bezüglich der Verleihung der missio canonica an die neu eintretenden Lehrer aufgestellt hatten. Dieselben lauten:

„1. Lehrer und Lehrerinnen, welche Religionsunterricht ertheilen, müssen durch kirchliche Sendung, die sog. missio canonica, dazu ermächtigt sein;

2. Die missio canonica wird, so lange die gegenwärtigen Zustände andauern, vom Ortspfarrer, und zwar mündlich ertheilt;

3. Die missio canonica kann nur solchen Lehrern und Lehrerinnen ertheilt werden, welche das Versprechen geben, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche den Religionsunterricht zu ertheilen, und die zugleich durch ihren Lebenswandel Garantie bieten, daß sie solches wirklich thun werden;

4. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche ohne missio canonica und wider das Verbot des Pfarrers Religionsunterricht ertheilen, sind nach vorgängiger Warnung von den h. Sakramenten auszuschließen;

5. Lehrern und Lehrerinnen, welche die missio canonica erhalten haben, später aber durch ihr Verhalten an den Tag legen, daß sie die erforderliche Garantie nicht mehr bieten, muß dieselbe wieder entzogen werden;

6. Der vom Bischof eingeführte, resp. gut geheißene Katechismus darf ohne Zustimmung des Bischofs nicht entfernt und durch einen anderen ersetzt werden;

7. Kein Geistlicher darf von der Regierung die Stelle eines Schulinspectors oder irgend ein anderes Amt ohne vorgängige Erlaubniß des Bischofs annehmen."[1])

Die anerkennenden Worte des Papstes waren geeignet, sowohl das katholische Volk wie den Priesterstand zu ermuntern, auch in der Folge

[1]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bnd. XXXVI, S. 258.

durch Wort und That mit allen erlaubten Mitteln für die Rechte der Kirche einzutreten. Das geschah denn auch in reichstem Maße. Eine Denkschrift des bischöflichen Ordinariats zu Ermland und Eingaben der Pfarrer aus fünf verwaisten Diöcesen (Breslau, Köln, Münster, Paderborn und Trier) stellten dem Minister Dr. Falk in einer maßvollen Form vor, daß die in der Verfügung vom 18. Februar 1876 ausgesprochenen Grundsätze mit den Prinzipien der katholischen Kirche nicht in Einklang zu bringen seien. Der Begründung wegen lasse ich hier die Eingabe der Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn, die in dem kirchenpolitischen Kampfe stets treu zusammen gehalten, wörtlich folgen:

„An den königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk Excellenz zu Berlin.

Im Einverständnisse mit Ew. Excellenz haben die königlichen Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf der Mehrzahl der katholischen Pfarrer in den Diöcesen Münster und Paderborn mit der sogenannten Localinspection auch die Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes in den Schulen der betreffenden Pfarreien untersagt. Die von Ew. Excellenz anderweit ergangenen amtlichen Kundgebungen berechtigen außerdem zu der Annahme, daß die königliche Staatsregierung sich ganz allein die Befugniß beilegt, rücksichtlich der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes, auch ohne vorgängige Zustimmung der rechtsmäßigen Vertreter der kirchlichen Autorität, endgültige Anordnungen zu treffen. Das von Ew. Excellenz in Anspruch genommene und von den gedachten Bezirksregierungen zur Ausführung gebrachte Recht, bestimmten Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichtes zu untersagen und anderen zu übertragen, kann nur als ein Ausfluß jener beanspruchten allgemeinen Befugniß betrachtet werden.

Die unterzeichneten Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn halten sich im Gewissen verpflichtet, Ew. Excellenz mit der schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit voller Entschiedenheit zu erklären, daß sie die königliche Staatsregierung nicht für berechtigt halten können, einseitig über Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes Verfügungen zu erlassen; daß sie insbesondere der Staatsregierung die Befugniß nicht zuerkennen dürfen, von der Leitung des Religionsunterrichtes Pfarrer zu entfernen, welchen die Kirche durch den zuständigen Bischof diese Leitung übertragen hat.

Die katholische Kirche muß als Grundbedingung für ihre, in Preußen zudem staatlich ausdrücklich anerkannte Existenz das Recht in Anspruch nehmen, in ihren Glaubens- und Sittenlehren gemäß der von ihr behaupteten göttlichen Sendung jeden zu unterrichten, welcher selbst oder durch seine Eltern diesen

Unterricht begehrt. In welcher Ausdehnung und unter welchen äußeren Umständen die Kirche dieses Recht ausübt, entzieht sich ebenso jeder staatlichen Einwirkung, wie dem Staate eine Beeinflussung des sachlichen Inhalts der Religionslehre schlechtweg versagt bleiben muß.

Ew. Excellenz haben geglaubt, den zuletzt ausgesprochenen Grundsatz dahin beschränken zu dürfen: „Daß die erwähnte Einwirkung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur in sofern nicht zustehe, als die Religionslehre nichts enthalten dürfe, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft." Ew. Excellenz werden aber nicht verkennen können, daß diese Beschränkung die Freiheit des Religionsunterrichtes im Prinzip aufhebt. Es liegt der denkbar schärfste Widerspruch in der von der Kirche aufgestellten Grundlehre und dem von Ew. Excellenz beanspruchten Beaufsichtigungsrechte. Die Kirche behauptet, daß der ganze Inhalt ihrer Religionslehre göttliche Offenbarung im strengsten Sinne des Wortes sei; daß ferner diese Offenbarung, um sie rein und unverfälscht zu erhalten, derart unter den directen, allerhöchsten Schutz Gottes gestellt sei, daß die Möglichkeit einer Verirrung der kirchlichen Organe in der Verkündigung der Lehre ausgeschlossen bleibt.

Ew. Excellenz wollen dagegen staatlichen Organen die Befugniß beilegen, zu ermessen, ob der Inhalt der katholischen Religionslehre den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Damit übertragen Ew. Excellenz die Berechtigung, festzustellen, was von der Religion gelehrt werden soll, was nicht, von den kirchlichen auf staatliche Organe, welchen obendrein in den meisten Fällen die katholische Religionslehre völlig fremd ist. Die Durchführung solcher Ansprüche würde für die römisch-katholische Kirche demnach die Freiheit des Religionsunterrichtes aufheben.

Ew. Excellenz müssen überdies aus dem Umstande, daß die römisch-katholische Kirche mit ihrer Lehre in Deutschland und in Preußen seit Jahrhunderten anerkannt ist, schließen, daß die Religionslehre dieser Kirche nichts enthält, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Sofern aber Ew. Excellenz gegentheiliger Meinung sein sollten, würde Ihnen obliegen, unter Erbringung des Beweises für die Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche die Ausweisung derselben bei den gesetzgebenden Faktoren in verfassungsmäßiger Weise zu beantragen. Eine fortgesetzte präventiv-polizeiliche Beaufsichtigung und Beeinflussung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes dagegen, wie Ew. Excellenz sie jetzt beanspruchen, steht schon mit dem Anerkenntniß der Kirche in Preußen im Widerspruch und verbietet sich deshalb nach jeder Richtung von selbst. Gegen einen, immerhin möglichen Mißbrauch des Amtes von Seiten des angestellten Religionslehrers muß der Staat sich durch das Strafgesetz schützen. Ew. Excellenz haben diesen Standpunkt mit möglichster Präcision gegenüber der Ertheilung des Religionsunterrichts für den Empfang der Sakramente der Buße und des Altars eingenommen und diesen Unterricht als rein kirchliche Amtshandlung bezeichnet.

Dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte gegenüber nehmen Ew. Excellenz für den Staat weitere Rechte in Anspruch. Hochdieselben behaupten: „die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule falle dem Lehrer zu, weil keine gesetzliche Bestimmung vorhanden sei, daß der Geistliche selbstständig Religionsunterricht in der Volksschule ertheilen solle oder dürfe."

Ew. Excellenz mögen uns nicht verargen, wenn wir die hier versuchte Begründung als schlechthin verfehlt bezeichnen. Der von Ew. Excellenz betonte Mangel an gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich aus dem sehr einfachen Grunde, daß es solcher Bestimmungen überall nicht bedurfte, weil das Recht der Geistlichen, den Religionsunterricht zu ertheilen, als eine selbstverständliche, mit der staatlich zugelassenen Existenz auch staatlich garantirte Befugniß, in voller Uebung war und von niemanden bestritten wurde.

Rücksichtlich der Leitung des Religionsunterrichtes halten Ew. Excellenz die Regierung „nicht minder für befugt, wie berufen, jedem mit dieser Leitung befaßten Geistlichen den Zutritt zu dem Unterrichte zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet sei, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt."

Dagegen erlauben wir uns gehorsamst zu bemerken, daß der Pfarrer kraft seines Amtes verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß diejenigen, welche innerhalb seiner Gemeinde Religionsunterricht ertheilen, die rechte Lehre verkünden. Den Pfarrer in der Erfüllung dieser seiner Amtspflicht hindern, heißt denselben theilweise seines Amtes thatsächlich entsetzen. Außerdem steht unseres Erachtens die von Ew. Excellenz vertretene Auffassung in geradem Widerspruch mit dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde. Zwar haben Ew. Excellenz diesen Einwand mit der Behauptung entkräften zu können geglaubt: daß die Verfassungs-Urkunde der Kirche weitergehende Befugnisse nicht eingeräumt habe; daß aber außerdem die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde für sich allein formelles Recht nicht gewähren.

Ew. Excellenz werden der Ueberzeugung sich nicht verschließen können, daß es lediglich den gesetzgebenden Faktoren zusteht, mit Gesetzeskraft auszusprechen, welche Erklärung der bezüglichen Artikel dem Wort und Geist der Verfaffungs-Urkunde entspricht. Sofern Ew. Excellenz geneigt sein möchten, einer ministeriellen Erklärung in dem vorliegenden Falle gleiche Geltung beizulegen, würden wir Ihrer Auslegung den Ausspruch des Herrn Ministers v. Ladenberg gegenüberstellen, welcher erklärte: „daß die „Leitung" des Religionsunterrichtes Alles in sich schließe, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, sofern dieselben dadurch für befugt erachtet würden, unter Umständen die Leitung auf eigenes Besorgen auszudehnen."

Nach unserer Ueberzeugung entspricht diese dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde gegebene Erklärung nicht blos dem Wortlaute, sondern auch dem aus der Entstehungsgeschichte des gedachten Artikels sich ergebenden Sinne

desselben. Sie entspricht ferner der Natur der Sache und der bisherigen Uebung, welche einzig im Wege der Verwaltung abzuändern, nach der Lage der Gesetzgebung unzulässig erscheint.

Hiervon aber auch abgesehen, müssen die unterzeichneten Pfarrer sich erlauben, Ew. Excellenz daran zu erinnern, daß der Religionsunterricht zu einem obligatorischen Lehrgegenstande nur unter Zustimmung der Kirche werden konnte. Wenn ein Staat den Versuch machen wollte, den Religionsunterricht ohne die Mitwirkung der Kirche oder gegen den Willen derselben als obligatorischen Lehrgegenstand festzuhalten, so würde die Kirche sofort in Erwägung ziehen müssen, ob sie nicht den katholischen Lehrern die Ertheilung, den Gläubigen aber die Benutzung eines solchen rein staatlichen Religionsunterrichtes als sündhaft zu verbieten hätte. Einem derartigen kirchlichen Verbote würde insbesondere die königlich preußische Staatsregierung nicht ohne Verletzung des Artikels 12 der Verfassungs-Urkunde, entgegentreten können.

In der Ueberzeugung, nur das zu verlangen, was uns nach göttlichem und menschlichem Rechte zusteht, nehmen wir hiernach also für uns die Befugniß in Anspruch: „in unseren Pfarreien den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach unserer freien, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Entschließung selbst zu ertheilen."

So lange ferner der römisch-katholische Religionsunterricht obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule bleibt, müssen wir das Recht beanspruchen: „die vom Staate zum Unterrichte an die Volksschulen unserer Pfarreien berufenen Lehrer und Lehrerinnen, als unsere Gehilfen mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu beauftragen, nachdem wir uns vergewissert haben, daß sie fähig und bereit sind, die römisch-katholische Lehre rein und unverfälscht den ihnen anvertrauten Kindern zu überliefern."

Nicht minder müssen wir als unveräußerliches Recht fordern: „daß uns die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen unserer Pfarreien so lange ohne jede Einschränkung verbleibt, als unsere geistlichen Oberen uns dieselbe belassen."

Ew. Excellenz aber bitten wir, geleitet von dem Wunsche, dem Gebiete des Schulwesens einen Conflict der bedenklichsten Art fernzuhalten

Hochdieselben wollen geneigtest alle diesen unseren Rechten entgegenstehenden regiminellen Verfügungen und Bestimmungen aufheben.

Wir sprechen diese Bitte um so zuversichtlicher aus, als wir annehmen zu müssen glauben, daß wir bei Ew. Excellenz demselben Wunsche begegnen, welcher uns die Bitte dictirt hat.

Wir verharren mit der schuldigen Ehrerbietung

Ew. Excellenz gehorsamste:

Römisch-katholische Pfarrer der Diöcese Münster und Paderborn.

Münster und Paderborn am 16. October 1876."

(Folgen die Unterschriften.)

Eine eingehende Begründung der vorstehenden Petition gab dann Pfarrer Dr. Schulte zu Erwitte in seiner Schrift: „Was wir wollen", die „die Stellung, welche der Clerus in dem Kampf um den Religionsunterricht in der Schule einnehmen muß, in scharfer Abgrenzung hervortreten lassen" soll. [1])

Indeß die Hoffnung, daß der drohende Conflict vermieden werde, schwand immer mehr. Es lag auch nahe, daß man auf dem Boden, wo die Selbstständigkeit des deutschen Reiches auch durch die Gründung einer deutschen Nationalkirche erstrebt wurde, und in dem Staate, wo man unbedingten Gehorsam der Gesetze forderte, mit einer gewissen Verstimmung das Bekanntwerden des päpstlichen Breves vom 31. Juli 1876 vernahm. Die Staatsanwaltschaft, die schon in Anlaß des Kullmann'schen Attentates durch Rescript vom 15. Juli 1874 auf die katholische Presse aufmerksam gemacht worden war, fand in der kirchlichen Entscheidung eine vom Gesetze verbotene Androhung geistlicher Strafen, zum Zwecke, die Lehrer an der Erfüllung ihrer Pflichten zu hindern. Mehrere Redacteure politischer Zeitungen, darunter auch der Redacteur Felix Wamich von den „Wupperthaler Volksblättern" wurde hierauf beschuldigt, den Oberen der katholischen Kirche in Preußen wissentlich Hilfe zur Aufreizung gegen die Staatsgesetze geleistet zu haben. Das Landgericht zu Elberfeld verurtheilte Wamich der Anklage entsprechend zu einer Geldstrafe von 300 Mark; dagegen sprach ihn die Appellationskammer des Landgerichts frei, weil er den fraglichen Artikel seiner Zeitung nach seinem ganzen Inhalte der „Köln. Volksztg." vom 17. October 1876 entnommen, jedoch mit dem Abdrucke so lange gezögert hatte, bis dessen Hauptinhalt schon in verschiedenen Zeitungen unbeanstandet veröffentlicht worden, und die Beschlagnahme der „Deutsch. Reichsztg." vom 18. October 1876, welche auf Grund der Veröffentlichung desselben der „Köln. Volksztg." entnommenen Artikels erfolgt gewesen, seitens der königlichen Staatsanwaltschaft zu Bonn wieder aufgehoben worden war. Auf den Cassationsrecurs des Oberprocurators verwies das Obertribunal in der Sitzung vom 14. Juni 1877 die

---

[1]) Schulte, Dr. F. X., Was wir wollen. Ein Wort ohne Umschweife. Essen, Fredebeul Koenen 1876. S. 3.

Sache vor die Appellationskammer des Landgerichts zu Düsseldorf, um festzustellen, ob der Beschuldigte nicht wenigstens wegen Fahrlässigkeit aus § 21 des Preßgesetzes zu bestrafen sei.

In den Erwägungen des Obertribunal-Erkenntnisses wird entschieden und anerkannt: 1) Der Circular-Erlaß des Cultusministers vom 18. Februar 1876 steht weder mit der Verfassung, noch mit den Strafgesetzen in Widerspruch; 2) das Schreiben des Papstes, welches für Lehrer ohne missio canonica kirchliche Strafen androht, reizt zur Unterlassung einer Handlung, zu welcher die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten.

In katholischen Kreisen war man der Ansicht, der durch das Obertribunals-Erkenntniß gedeckte Erlaß des Ministers vom 18. Febr. 1876 setze an die Stelle der mit göttlicher Vollmacht ausgerüsteten Kirche den Staat und vernichte mit der Grundlage der katholischen Kirche diese selbst. Man dürfe nicht weiter mit Schonung und Nachsicht vorgehen, wie das bisher auf katholischer Seite geschehen sei. Das Auftreten einzelner Pfarrer der Diöcese Paderborn sei durchaus opportun. Nach dem Vorgange des Pfarrers Schröder in Iserlohn hatten nämlich die Pfarrer des Decanates Geseke folgendes Schreiben an den Kreisschulinspector (Stein) in Lippstadt gerichtet:

„Ew. Wohlgeboren benutzen die amtlichen Revisionen in den Schulen Ihres Inspectionsbezirkes, um auch in der Religionslehre entweder selbst zu prüfen, oder durch den betreffenden Lehrer prüfen zu lassen. Die unterzeichneten Pfarrer halten daran fest, daß niemand in der katholischen Religionslehre unterrichten oder prüfen darf, ohne dazu einen bestimmten speciellen Auftrag von Seiten unserer heiligen römisch-katholischen Kirche erhalten zu haben. Wir legen deshalb hierdurch gegen den von Ew. Wohlgeboren gemachten Versuch, die Ausübung eines kirchlichen Amtes ohne kirchliche Gutheißung herbeizuführen, ausdrücklich Verwahrung ein. Wir erklären gleichzeitig, daß wir, falls die Prüfungen in der Religionslehre, wie bisher, gehalten würden, uns berechtigt halten müßten, die Eltern in unseren Pfarreien dahin zu instruiren, daß ihre Kinder einer solchen Prüfung nicht unterzogen werden können.

Geseke, 13. Juni 1887.

Böddicker, Landdechant und Pfarrer in Lippstadt. Waltemode, Pfarrer in Mellrich. Henke, Pfarrer in Bökenförde. Menne,

Pfarrer in Benninghausen. Topp, Pfarrer in Horn. Schulte, Pfarrer in Erwitte. Bonsmann, Pfarrer in Geseke. Girsch, Pfarrer in Hellinghausen."

Die Agitation gegen die Schulpolitik Falk's und namentlich den Erlaß betreffs des Religionsunterrichtes wurde mit aller Kraft fortgesetzt. Auf die große Katholiken-Versammlung in Münster am 5. Juni 1877, auf welcher der Leiter des preußischen Schulkampfes, Pfarrer Schulte, die Hauptrede hielt, folgte eine weitere am 20. August 1877 in Paderborn, die auch von dem Clerus der Diöcese Münster zahlreich besucht war. Als Präsident wurde einstimmig Salinendirector Tilmann aus Königsborn gewählt. Als Redner traten auf: Weihbischof Freusberg, von Schorlemer-Alst, Pfarrer Schulte aus Erwitte, Domcapitular Klein aus Paderborn, Staatsminister a. D. Dr. Windthorst. In dieser Versammlung war es auch, in welcher Dr. Windthorst die bedenkliche Mahnung gab: „Es wird keine fromme Mutter ihr Kind aus der Schule zurückkommen lassen, ohne mit demselben den Katechismus zu wiederholen, um zu erfahren, ob bei dessen Erklärung noch an der alten Lehre festgehalten wird, ob nicht versucht wird, die eine oder andere Wahrheit wegzudemonstriren; es wird ihre Pflicht sein, die etwa offen gelassenen Lücken zu ergänzen." [1]) Es wurde beschlossen, zur Wahrung des confessionellen Charakters der Volksschulen die bereits in Münster verabredete Eingabe an den Cultusminister zu richten. Graf von Droste-Vischering, Erbdroste, übernahm es, den Entwurf in allen Gemeinden beider Diöcesen zum Sammeln von Unterschriften circuliren zu lassen. Unter dem 12. September erledigte sich Graf v. Droste seines Auftrages. In der von den Vertrauensmännern nach Plan und Inhalt festgestellten Eingabe heißt es u. a.:

„Die Unterzeichneten erfüllen demnach lediglich eine heilige Pflicht, indem sie für sich und ihre Kinder die volle freie Ausübung der römisch-katholischen Religion verlangen. Wir wollen diese Religion üben und wollen sie unsere Kinder so gelehrt wissen, wie die katholische Kirche unter Leitung des römischen

---

[1]) West. Volksblatt, Nr. 248 vom 27. October 1877.

Papstes, des unfehlbaren Lehrers der Kirche, es vorschreibt und verlangt.

Wir fordern deshalb im allgemeinen Beseitigung aller entgegenstehenden Verfügungen und Verordnungen. Im Besondern verlangen wir,

„daß über unsere katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden;

daß niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat;

daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die Leitung des Religionsunterrichtes ohne jede Beeinträchtigung belassen wird."

In zahlreichen Exemplaren ging nun vorstehende Beschwerde über Anordnungen der Staatsregierung dem Cultusminister zu, der unter dem 13. October 1877 nicht den Petenten, sondern dem Grafen v. Droste-Vischering einen abweisenden Bescheid zugehen ließ. Der Minister erklärt darin:

„Auf die Beschwerdeschrift kann Ew. Wohlgeboren ich nur erwidern, daß die auf dem Gebiete des Unterrichtswesens von der Staatsregierung getroffenen Anordnungen mit Gesetz und Verfassung in Einklang stehen." [1])

Graf von Droste-Vischering theilte dem Minister bereits unter dem 16. October 1877 mit, daß nunmehr für jeden katholischen Familienvater genügende Veranlassung zu weiteren Schritten bei der Landesvertretung geboten seien, und kraft seines ihm am 20. August 1877 gewordenen Auftrages richtete er dann unterm 3. November ds. Js. eine Petition an das Abgeordnetenhaus mit dem Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle die königliche Staatsregierung auffordern, alle die Rechte der Kirche, wie der römisch-katholischen Staatsbürger auf dem Gebiete des Volksschulwesens verletzenden Anordnungen, insbesondere die hier hervorgehobenen, unverzüglich zu beseitigen."

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. in Preußen 1877, S. 611.

Manche Gemeinde Westfalens gaben sich mit dem ministeriellen Bescheide vom 13. October 1877 nicht zufrieden. So baten 318 katholische Familienväter in Warstein (Kreis Arnsberg) unterm 26. November 1877 in einer neuen Petition an das Abgeordnetenhaus „die königliche Staatsregierung aufzufordern, entweder die Hinderung der dem Pfarrer Gockel zustehenden Leitung des Religions-Unterrichts in der dortigen Volksschule aufzuheben, oder die Absetzung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts von dem Lehrplane zu verfügen".

Die im September 1877 in Würzburg gehaltene XXV. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, auf welcher Pfarrer Schulte in Erwitte ebenfalls eine mit vielem Beifall aufgenommene Rede zur Schulfrage hielt,[1]) präcissirt in ihren Resolutionen den katholischen Standpunkt bezüglich des Religionsunterrichtes wiederum scharf und forderte die Katholiken in den Culturkampfsländern (Preußen, Baden und Hessen) zu Protesten und Petitionen auf.

Eine große Bewegung bemächtigte sich der katholischen Bevölkerung. Fast in allen größeren katholischen Städten wurden Volksversammlungen betreffs der Schulfrage abgehalten, die freilich nicht geeignet waren, das Vertrauen zu der Staatsregierung zu erhöhen. Dem katholischen Volke, das in allen Vorkommnissen nur mehr einzelne Mißgriffe erkennen wollte, sagten die Volksredner, es herrsche System in der Schulpolitik, man wolle dem katholischen Volke durch die Schule seinen Glauben nehmen, wie ja Bismarck vor Jahren schon gesagt habe, er werde später „die Aggression (des Kampfes) mehr der Schulbildung als der Politik überlassen." Pfarrer Schulte gibt den Zweck der Volksversammlungen also an: „Dieses Mißtrauen zu erhalten und zu fördern, war auch der praktische Zweck und der unbestreitbare Gewinn der Volksbewegung im Dienste der Schulfrage."[2]) Es ist mir nicht möglich, auf alle Versammlungen, die in diesen Tagen einer hochgehenden Volksbewegung abgehalten wurden, näher einzugehen. Ich kann nur einzelne hervorheben. Am 14. Oct. 1877 fand in dem an selbigem Tage eingeweihten Piusbau in Köln eine von

[1]) Schulte, Frz. Xaver, Staatlicher Religionsunterricht in der Volksschule. Würzburg 1877. Diese Schrift bietet einen Gesammtüberblick über die Bewegung in der Schulfrage von October 1876 bis dahin 1877.

[2]) Schulte, Frz. Xaver, Geschichte des Culturkampfes a. a. O. S. 519.

mehreren Tausend Personen besuchte Katholikenversammlung statt. Es sprachen Dr. Röckerath, Advokat Jul. Bachem und Dr. Windthorst. In der an Se. Majestät gerichteten und vom 15. October 1877 datirten Petition, die ohne Widerspruch angenommen wurde, erklären die Petenten u. a.:

„In dem natürlichen sowohl wie geschichtlichen und gesetzlichen Rechte der freien Religionsübung für uns und unsere Kinder ist der Anspruch begründet:

daß über unsere katholischen und katholisch zu erhaltenden Volksschulen keine Aufsichts-Behörden gesetzt werden, welche dem römisch-katholischen Bekenntnisse nicht angehören;

daß niemand in der katholischen Religionslehre unterrichte oder prüfe, der nicht den Auftrag dazu von den berechtigten Organen der Kirche erhalten hat;

daß den von der Kirche beauftragten Priestern die Ertheilung und Leitung des Religions-Unterrichtes sowie die religiöse Erziehung ohne Beeinträchtigung belassen werde."

Diese von 17 rheinischen Abgeordneten unterzeichnete Petition, die der König unterm 29. October ds Js. dem Minister Dr. Falk zur Prüfung und Bescheidung überwies, wurde in gleichem Sinne wie die vom Grafen Droste-Vischering erledigt.

Am 5. November 1877 fand sodann in Düsseldorf eine Conferenz von katholischen Pfarrern der Diöcesen Köln, Trier, Münster und Paderborn statt, in welcher drei Resolutionen einstimmig angenommen wurden. Die erste betrifft den Religionsunterricht und lautet:

„Die auf heute den 5. November 1877 in Düsseldorf zusammengetretene Conferenz von Pfarrern aus den vier rheinisch-westfälischen Diöcesen erklärt: da ausschließlich die Kirche von Gott die Vollmacht empfangen hat, zur Verkündigung der christlichen Lehre und zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes den nöthigen Auftrag zu geben, so muß jeder Versuch, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in anderer Weise herbeizuführen, als eine Verletzung der göttlichen Grundrechte der katholischen Kirche, zurückgewiesen werden." [1])

[1]) Köln. Volksztg. 1877 unterm 8. November.

Nach Resolution 3 soll eine Commission von 12 Pfarrern aus den 4 rheinisch-westfälischen Diöcesen eine Denkschrift betreffend die kirchenpolitische und Schulgesetzgebung ausarbeiten. Meines Wissens ist statistisches Material hiezu gesammelt worden. Wo dasselbe aber jetzt lagert, resp. ob dasselbe in Bearbeitung ist, weiß ich nicht.

Die Katholiken der Provinz Sachsen hielten am 11. December 1877 zu Heiligenstadt unter dem Vorsitz des Kaufmanns Karl Walther in Erfurt eine von mindestens 2500 Priestern und Laien besuchte Versammlung ab und nahmen ähnliche Resolutionen wie in den anderen katholischen Versammlungen an. [1])

Auf der Katholikenversammlung zu Siegburg am 23. December 1877 sprach Pfarrer Dr. Wilden aus Eitorf zur Schulfrage. Das Petitum an Se. Majestät lautete auf „Beseitigung der die Freiheit des religiösen Lebens beeinträchtigenden Zustände, sowie Wahrung des confessionellen Charakters der Volksschule und Aufhebung aller Beschränkungen der katholischen Kirche hinsichtlich der Leitung und Ertheilung des Religions-Unterrichtes.“ [2])

Die Katholiken Schlesiens und anderer katholischen Provinzen blieben in dem Schulkampfe nicht zurück. In der im Juli 1877 zu Oppeln abgehaltenen IV. Generalversammlung der schlesischen Katholiken, in welcher der Abgeordnete Dr. Franz eine eingehende Rede zur Schulfrage hielt, wurde auch folgende Resolution gefaßt:

> „2. In Erwägung, daß das verfassungsmäßig der Kirche garantirte Recht zur Leitung des Religionsunterrichtes durch die Ausschließung der Geistlichen aus der Schule und durch die Uebertragung der Schulaufsicht an Nichtkatholiken factisch verletzt wird, protestirt die Generalversammlung gegen die Ertheilung des Religionsunterrichtes im Auftrage des Staates und insbesondere durch solche Lehrer, die keine kirchliche Sendung haben; zugleich beschließt dieselbe, daß ein Ausschuß gewählt werde, der die katholischen Schulangelegenheiten Schlesiens in die Hand nähme.“

Die erwähnte in Würzburg vom 10—13. Sept. 1877 abgehaltene XXV. Generalversammlung deutscher Katholiken nahm folgenden Antrag an:

---

1) Köln. Volkszt g. 1877 unterm 12. December.

2) Köln. Volksztg. 1878 unterm 13. Januar.

„Die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erklärt ihre volle Zustimmung zu den Beschlüssen der IV. Generalversammlung der Katholiken Schlesiens bezüglich der Schulfrage und empfiehlt deren analoge Durchführung in ganz Deutschland. Insbesondere erklärt sie:

a) Der von Lehrern ohne kirchliche Sendung und ohne kirchliche Leitung im Auftrage des Staates und unter seiner Leitung ertheilte Religions-Unterricht kann in keinem Falle als römisch-katholischer Religions-Unterricht anerkannt werden.

b) Die römisch-katholischen Eltern dürfen nicht gezwungen werden, ihre Kinder in einen Religionsunterricht zu schicken, der ohne kirchlichen Auftrag und ohne kirchliche Leitung ertheilt wird.

c) Die katholischen Eltern sind eben so verpflichtet wie berechtigt, ihre Kinder aus jedem Religions-Unterrichte fern zu halten, welcher nicht von der Kirche als römisch-katholischer Unterricht anerkannt wird."

Graf von Ballestrem hat sich dem Auftrage der schlesischen Katholiken unterzogen und ähnlich wie Graf v. Droste-Vischering für Westfalen die Schulangelegenheiten in Schlesien in die Hand genommen. In einer unter seinem Vorsitze am 5. November 1877 in Breslau abgehaltenen Katholikenversammlung von ca. 3000 Personen wurde die Absendung einer Petition an den Kaiser beschlossen. In derselben wird u. a. auch gebeten:

„Se. Majestät wolle allergnädigst gebieten: daß über unsere katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden; daß niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat, und daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die Leitung des Religions-Unterrichtes ohne jede Beeinträchtigung belassen wird." [1])

Diese von Ballestrem und 18 Landtagsabgeordneten der Provinz Schlesien abgeschickte Bittschrift war von 7 Bänden Unterschriften (158,000) begleitet. Der Landesfürst übertrug die Erledigung der Ein-

[1]) Schles. Volksztg. 1877 unterm 6. November.

gabe dem Minister Dr. Falk, der die Petenten unterm 12. Januar 1878 auf das oben erwähnte Schreiben an den Abgeordneten Bachem verwies. Merkwürdig ist folgender Satz, der andeutet, wie man Sr. Majestät die kirchlichen Verhältnisse dargestellt hat:

„Auch haben Se. Majestät der Kaiser und König Allerhöchst selbst bei Zufertigung der Petition zum Ausdruck zu bringen geruht, daß die Petenten in mehrfacher Beziehung besser gethan haben würden, anstatt ihre Klagen Allerhöchsten Orts vorzutragen, sich zur Erreichung ihrer Zwecke mit ihren Beschwerden und Anträgen an diejenige kirchliche Autorität zu wenden, welche dem grundsätzlichen Widerstande gegen die Gesetze des Staates ein Ziel zu setzen in der Lage ist." [1])

Das größte Interesse nahm jedoch in dieser Zeit die Petition des Grafen von Drost-Vischering an den Landtag in Anspruch. Die Unterrichts-Commission beschloß jedoch mit 14 gegen 5 Stimmen einfache Tagesordnung. Der vom Abg. Richter (Sangershausen) über diese Petition verfaßte sehr ausführliche Bericht[2]) enthält so zu sagen die Quintessenz aller Beschwerden, die seit 1872 in Preußen bezüglich des Religionsunterrichtes in der Schule geführt worden. Dieser Beschluß der Commission konnte jedoch selbst der „Köln. Ztg." nicht gefallen; sie erklärte 1877 Nr. 339 II. Blatt rückhaltlos, der gefaßte Beschluß der Commission schieße weit über das rechte Ziel hinaus und „verletze sowohl den Geist der Verfassung, wie zumal in der kritischen und gährungsvollen Lage unserer heutigen Politik, die Regeln kluger parlamentarischer Taktik", und in Nr. 351 I. Bl.: „Nach genauer Durchlesung des Berichtes haben wir von unserem damals ausgesprochenen Urtheile auch nur ein Jota zurückzunehmen." Die katholische Ansicht des „Westfälischen Merkur" und die freiheitliche Auffassung der „Frankf. Zeitung" konnte die „Köln. Ztg." auch nicht theilen. Man war auf die Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses sehr gespannt; dieselbe fand statt am 23. Januar 1878. Zu der Petition des Grafen Droste-Vischering lagen noch vier Anträge vor: vom Abgeordneten Reichensperger, Windthorst (Meppen), Dr. Bruel und Freiherr v. Hammerstein. Es sprachen Abgeordneter Reichensperger und v. Hammerstein gegen,

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. V. i. Pr. a. a. O. 1878, S. 7.
[2]) Session 1877/1878 Drucksachen 109.

Dr. Gneist für und Geh. Reg.=Rath Dr. Stauder, sowie Minister Dr. Falk. Das Ende der Verhandlung [1]) war, daß die Commissionsanträge unter Ablehnung aller übrigen mit 267 gegen 104 Stimmen Annahme fanden.

Diese Erledigung der Petition von Droste=Vischering enthielt eine indirecte Anerkennung des Abgeordnetenhauses, daß die in Rede stehende Verfügung sowie die in Verfolg derselben getroffenen Maßnahmen seitens der Staatsregierung innerhalb der gesetzlichen Befugnisse erlassen seien. Es lag nahe, daß solche Ermunterungen namentlich bei den Staatsbehörden ihre Wirkungen nicht verfehlten. Ich kann freilich hier nur wenige Thatsachen verzeichnen. So wurde schon bald nach der Entscheidung vom 14. Juli 1877 ein Einwohner der Gemeinde Pingsheim (Reg.=Bez. Köln), welcher sein Kind nicht dem Religionsunterrichte des Pfarrers Diehl daselbst (in weitern Kreisen bekannt durch einen an ihn gerichteten Brief des Erzbischofes Dr. Paulus, welcher unerbrochen in die Hände der Staatsanwaltschaft gerieth) hatte beiwohnen lassen, und bei einer desfallsigen Vernehmung auf dem Bürgermeister=Amte erklärte, er werde das auch für die Zukunft so halten, mit folgender Zuschrift beehrt:

„Lechenich, den 1. September 1877. An den Gutspächter Herrn Meller zu Pingsheim. Auf Ihre unterm 17. August d. J. auf dem hiesigen Amte abgegebene protokollarische Erklärung, wonach Sie Ihre Kinder nicht mehr in den von dem Pfarrer Diehl daselbst zu ertheilenden Religions=Unterricht schicken wollen, weil der genannte Pfarrer sich nicht zu der Religion bekenne, wozu Sie und Ihre Familie sich bekennen, eröffne ich Ihnen, zufolge höherer Verfügung, daß, so lange Sie nicht förmlich in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1873 aus der bisherigen Kirchengemeinde ausgetreten sind, Ihre Kinder zum Besuche des Religions=Unterrichtes des Pfarrers Diehl, den derselbe stundenplanmäßig in der Schule ertheilt, verpflichtet bleiben und etwaige Versäumnisse derselben gesetzlich verfolgt resp. bestraft werden. Insofern Seitens des Pfarrers Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes vorkommen, was bis jetzt der Fall nicht gewesen zu sein scheint, bleibt Ihnen der Beschwerdeweg anheimgestellt. Der Bürgermeister, Busbach." [2])

---

[1]) Abgeordnetenhaus. Stenogr. Bericht vom 23. Jan. 1878, S. 1303 u. ff.

[2]) Köln.=Bergh. Ztg. unterm 11. September 1877.

In Waldenburg, wo man die Geistlichen vom Religionsunterrichte am Gymnasium entbunden hatte, wandten sich die katholischen Bürger in einer Eingabe an das Curatorium des Gymnasiums und fragten an, ob der zur Zeit den Religionsunterricht ertheilende Elementarlehrer auch die Fähigkeit zur Ertheilung dieses Unterrichtes und die missio canonica dazu habe, wo nicht, möge doch das Curatorium in einer für ihr Gewissen und das Heil ihrer Kinder zufriedenstellenden Weise für Religions-Unterricht sorgen. Auf diese Eingabe erfolgte folgende Antwort:

„Ew. Wohlgeboren haben unterm 25. Juni d. J. im Verein mit mehreren anderen katholischen Einwohnern der hiesigen Stadt eine Anfrage an uns gerichtet, ob dem Elementarlehrer Scholz die sogen. kirchliche Sendung ertheilt worden sei, und haben zugleich für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, beantragt für die Einrichtung eines anderweiten, wie Sie sich ausdrücken, „rechtmäßigen" Religions-Unterrichtes Sorge zu tragen. Auf diese Vorstellung eröffnen wir Ihnen, daß der Lehrer Scholz qu. Unterricht mit ausdrücklicher Genehmigung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums übernommen hat. Die missio canonica hat der Lehrer Scholz allerdings weder nachgesucht noch erhalten. Abgesehen indessen davon, daß letztere in Folge der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles zu Breslau und bei dem Mangel eines gesetzlichen Vertreters desselben überhaupt nicht möglich gewesen wäre, ist auch der gegen den vorgenannten Lehrer hieraus geleitete Einwand aus dem Grunde zurückzuweisen, weil das Amt eines Religionslehrers an einer öffentlichen Lehranstalt kein Kirchen-Amt, sondern ein Staats-Amt ist, dessen definitive oder provisorische Besetzung, ebenso wie die Besetzung der übrigen Lehrämter, lediglich dem Staate, beziehungsweise dessen Organen vorbehalten bleiben muß.

„Waldenburg, den 10. October 1877.

Das Gymnasial-Curatorium. Ludwig."[1])

Am meisten Aufsehen erregte die missio canonica-Angelegenheit in den Orten Xanten (Rheinland) und Scharfenberg (Westfalen).

Die schroffe Haltung der Staatsregierung bezüglich der missio canonica brachte namentlich die Lehrer in eine höchst peinliche Lage. Die „Köln. Volksztg." berichtete schon im Jahre 1875, das Gesammtministerium habe in einer Disciplinaruntersuchung auf Dienstentlassung gegen einen Lehrer erkannt, weil dieser es abgelehnt hätte, den kirchlich unzulässigen Weisungen der staatlichen Behörden in Betreff des Religions-

[1]) Köln. Volksztg. unterm 20. October 1877.

unterrichtes Folge zu geben.[1]) Für die kirchlich-correcten Lehrer trat ein Nothstand ein: es hieß für viele, entweder das Brod oder die Ueberzeugung daran geben. Von Gewissenszwang wollten gewisse Leute nichts hören, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man bedenkt, was die „Köln. Ztg." noch Ende 1877 schrieb: „Was das Gewissen der katholischen Lehrer angeht, welche den Religionsunterricht nicht ohne missio canonica übernehmen zu dürfen glauben, so müssen wir es dem Cultusminister anheimgeben, den einzelnen Fall nach allen Seiten zu prüfen und die möglichste Milde walten zu lassen. Wo blos ultramontane Demonstrationslust oder auch Trägheit und Kampfesscheu vorzuliegen scheint, ist geltend zu machen, daß ja niemand Lehrer zu werden braucht, dem sein Gewissen die Uebernahme der gesetzlichen Lehrerpflichten verbietet."[2]) Wie man es mit der allseitigen Prüfung der einzelnen Fälle gehalten, zeigt die Amtsentsetzung des Seminarlehrers Dr. philos. Karl Macke in Xanten. Dieser kirchlich-treue und bürgerlich-achtbare Mann war bei der Eröffnung des dortigen Lehrerseminars im Sommer 1877 als erster Seminarlehrer angestellt worden. Bei Eröffnung des zweiten Cursus im Juni 1878 wurde ihm der Katechismus-Unterricht in der obern Klasse zugetheilt, den er mit Rücksicht darauf, daß er früher mit pfarramtlicher Erlaubniß den Religionsunterricht an der Rectoratsschule daselbst ertheilt, auch ohne Bedenken übernahm. Der Pfarrverwalter Caplan Beenen aus Xanten, der früher den Lehrer der höheren Schule die missio ertheilt hatte, hegte jedoch Zweifel an dem Recht, letzteres thun zu dürfen, dem stehe Cap. 24 des Kölner Provinzialconcils entgegen. Er ließ deshalb den betreffenden Lehrern und auch Dr. Macke mittheilen, daß die von ihm ertheilte missio kirchliche Gültigkeit nicht habe. Diese Mittheilung erregte allerdings in privaten und öffentlichen Kreisen Staunen, doch konnte die Angelegenheit, da der rechtmäßige Erklärer nicht mehr in der Diöcese weilte, nicht so bald erledigt werden. Die Betroffenen waren in heikeler Lage: entweder mußten sie gegen die kirchliche Vorschrift verstoßen, oder wenn sie den Unterricht nicht weiter ertheilten, in die staatliche Ungnade fallen. Dr. Macke folgte dem Rathe seines Gewissens. Nach manchem Disput

[1]) Köln. Volksztg. 1875 vom 20. August.

[2]) Köln. Ztg. 1877 Nr. 352 I. Bl.

im Seminarlehrercollegium, in welchem verschiedene Ansichten über die missio herrschten, schrieb er an den Director Humperdick folgenden Brief:

„Hochgeehrtester Herr Director!

Es ist mir officiell mitgetheilt worden, daß ich zur Ertheilung des Religionsunterrichtes am Seminar die kirchliche Sendung nicht besitze, noch bekomme. Auch ist mir eine auf Anfragen der Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn ergangene Entscheidung von Rom vom Jahre 1876 bekannt.... (Folgen die S. 402 dieser Schrift mitgetheilten Bestimmungen Roms über die Ertheilung der missio canonica). Da ich es der Kirche und nun nicht über mich gewinnen kann, mich von der Verbindung mit ihren Sakramenten zu trennen, so sehe ich mich, so leid es mir thut, gezwungen, den von mir begonnenen Religionsunterricht aufzugeben.

Indem ich hiedurch mein ganzes Geschick in Ihre Hände lege und auf alles, selbst das Schlimmste gefaßt bin, zeichne ich

Hochachtungsvoll gehorsamst

Dr. Macke.

Xanten, den 1. August 1878."

Director Humperdick, der in dieser Frage anders dachte als Dr. Macke, trug die Angelegenheit dem Provinzial-Schulcollegium in Coblenz vor. Es währte lange, ehe eine Antwort an Dr. Macke eintraf. Erst nach zwei Monaten, am 4. October 1878 Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, wurde Dr. Macke Mittheilung von seiner soeben eingetroffenen sofortigen Entlassung vom 1. October an gemacht. Die Tagespresse that alles, um einen weiteren privaten Verkehr des Dr. Macke mit dem Seminar unmöglich zu machen. Den Seminaristinnen wurde der Umgang mit Dr. Macke geradezu verboten, und am 16. October desselben Jahres wurde ein Reuebrief dictirt, indem die Schülerinnen sich anklagten, daß sie sogar „die Pflicht der Dankbarkeit verletzt" hätten. [1]) Noch später mußte sich Dr. Macke gegen niedrige Angriffe in der Presse vertheidigen, namentlich gegen die „Deutsche Vereins-Correspondenz"

[1]) Vergl. Macke, Dr. K., Die missio canonica und das Lehrerinnenseminar zu Xanten a. a. O. S. 47—56.

und das verwandte „Mörser Kreisblatt". Zu Anfang des Jahres 1879 wurde Dr. Macke, der als Familienvater seiner kirchlichen Gesinnung zu Liebe das Opfer seiner staatlichen Stellung gebracht hatte, von dem Fürsten Löwenstein-Wertheim zum Lehrer seiner Kinder berufen, seit Herbst 1882 ist er auch Privat-Docent der orientalischen Sprachen an der Universität Prag.

In Westfalen war es vorzüglich der Ort Scharfenberg, der bezüglich der missio canonica viel von sich sprechen machte. Im Reg.-Bez. Arnsberg waren Anfangs 1877 mehrere neu angestellte katholische Lehrer vor Gericht berufen worden, um Zeugniß abzulegen über das Verhalten ihrer Pfarrer betreffs der kirchlichen Sendung. Nur das Zeugniß des Lehrers Knaden in Scharfenberg hatte weitere Folgen. Derselbe hatte arglos bezeugt: „Der Pastor Büchtemann sei eines Tages aus der Sakristei in die Kirche gekommen, wo er allein als Küster die Altäre hergerichtet habe, und hätte ihn aufgefordert, mit ihm das tridentinische Glaubensbekenntniß zu beten; nachdem das geschehen, hätte er gesagt: „Nun können oder dürfen Sie den Religionsunterricht halten." Weiteres wisse er nicht mehr, auch nicht die Absicht des Pastors, warum das Glaubensbekenntniß gebetet sei, auch nähere Umstände und Aeußerungen wisse er nicht mehr, da es schon fast ein Jahr hin sei, im Juli 1876." Freilich kam hierzu, daß der Pfarrer Büchtemann schon wiederholt maigesetzlich bestraft worden war: wegen Verlesung des Hirtenbriefes mit 8 Tage „Wesel", wegen einer „scharfen" Immediat-Eingabe für die gesperrte Gemeinde Bonkirchen und ihren ausgewiesenen Pfarrer mit 8 Tage Gefängniß in Arnsberg, wegen verweigerter Correspondenz mit dem Commissär Himly mit zweimaliger Pfändung u. s. w. Unterm 17. Juli 1877 wurde Pfarrer Büchtemann in Brilon von der Anklage, ein bischöfliches Recht ausgeübt (Vergehen gegen § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1874) und als cassirter Localschulinspector ein Amt § 132 des Str.-Ges.-B. sich angemaßt zu haben, freigesprochen; ebenfalls am 6. December deff. J. am Appellhofe in Arnsberg. Indeß am 4. April 1878 hatte das Obertribunal das freisprechende Urtheil vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung nach Hamm verwiesen. Inzwischen kam noch eine andere Straf-

sache hinzu, nämlich ein Brief, den Pfarrer Büchtemann an den Kreisschulinspector gerichtet. Das Schreiben lautet:

„Scharfenberg, den 17. Juli 1877.

An Herrn Kreis-Schulinspector Schürholz.

Ihre heutige Prüfung in hiesiger Schule und die morgige Verhandlung über meine missio canonica, welche ich dem Lehrer Knaden 1876 pflichtmäßig ertheilte, geben mir Veranlassung, auch Ihnen die missio canonica, soweit ich das Recht habe, zur gültigen Theilnahme am Religions-Unterrichte in hiesiger Pfarrschule zu ertheilen, da Sie vom gesperrten Hochwürdigsten Bischofe Conrad die für Ihren ganzen Wirkungskreis erforderliche missio episcopalis nicht erhalten können. Als treuer Sohn der katholischen Kirche werden Sie das, was ich in meiner amtlichen Gewissenspflicht thue, würdigen und genehmigen."

Wegen dieses Briefes wurde Pfarrer Büchtemann am 5. Juni 1878 zur Untersuchung gezogen. Am 5. September dess. J. erfolgte die Freisprechung betreffs der dem Lehrer Knaden ertheilten pfarramtlichen Erlaubniß. Im Urtheile kommen die wichtigen Sätze vor:

„Für den Angeklagten lag ein kirchlicher Nothstand vor — er war vor die Alternative gestellt, entweder als Pfarrer gegen den Religions-Unterricht des Lehrers Knaden auf Grund der kirchlichen Vorschriften zu protestiren und hierdurch das religiöse Leben in seiner Gemeinde zu schädigen, oder sich den Verhältnissen zu fügen, und dabei das kirchliche Interesse thunlichst zu wahren — ihm, dem competenten Ortspfarrer lag die Ueberwachung des religiösen Lebens in seiner Gemeinde ob, er hatte also auch ein wesentliches Interesse an der Art der Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Elementarschule, in welcher der Lehrer Knaden fungirte (§ 320 Tit, II, Theil II, St.-G.-B. § 12, Tit. 12 I. c.)

Der Prinzipienprozeß schien gewonnen. Doch winkte in Brilon die Justiz wegen des Briefes an den Kreisschulinspector, und in der Sitzung vom 22. October 1878 argumentirte der Gerichtshof: „Es gibt kirchenrechtlich nur eine einzige missio canonica, die allein zur Competenz des Bischofs gehört — es steht im Briefe ausdrücklich: ich ertheile Ihnen die missio canonica — also hat Angeklagter eine bischöfliche missio ertheilt und ist nach § 4 schuldig und wird in die Kosten und zu sechs Monat Gefängniß verurtheilt." Der Antrag des Staatsanwalts, den Angeklagten nach § 132 des St.-G.-B. zu 150 M. oder 15 Tage Gefängniß wegen Anmaßung eines Schul-

amtes zu bestrafen, wurde abgelehnt. Dieselbe Sache wurde weiter noch am Appelhofe in Arnsberg verhandelt, wo der Angeklagte 6 kirchenrechtliche Gutachten für seine Sache beibrachte. Das Strafmaß lautete hier auf 100 Mark oder 10 Tage Gefängniß. Dieses Urtheil bestätigte das Obertribunal vom 3. Juli 1880. Ein Immediat-Gesuch an den König wurde abschläglich beschieden.[1])

Gegenüber den Regierungsmaßregeln war die Kirche machtlos. Am 21. August 1878 fand in Münster eine Conferenz von Geistlichen der beiden Diöcesen Münster und Paderborn statt, die sich wieder zur Hauptsache mit der katholischen Schulfrage beschäftigte. Mit großem Nachdruck beklagte der Hauptreferent, Pfarrer Schulte in Erwitte, daß auch die vom Cultusminister Dr. Falk selbst für nothwendig erklärten Garantien für einen der kirchlichen Lehre entsprechenden Religionsunterricht in bestimmten Fällen nicht mehr geboten würden, weshalb die Conferenz beschloß nochmals eine Vorstellung an den Cultusminister abgehen zu lassen. Der Antrag in dieser Vorstellung geht dahin:

„Der Herr Minister möge schleunigst Fürsorge treffen, daß an den Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien nur solche Religionslehrer angestellt werden, welche die Erlaubniß des zuständigen Bischofs zur Uebernahme dieses Amtes nachweisen; daß ferner die Schulamtskandidaten in der katholischen Religionslehre nicht geprüft werden, ohne daß der zuständige Bischof seinen Kommissarius zugeordnet habe.“

Ferner wurde beschlossen, die Bezirksregierungen (Münster, Minden und Arnsberg) aufzufordern, alle Hindernisse, welche der Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den Pfarrer gegenüberständen, zu beseitigen. Die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes in confessionell gemischten Schulen wurde einstimmig als unzulässig erklärt. In Betreff der Einführung eines Familienlesebuches, dessen Nothwendigkeit man schon in der Versammlung vom 5. Juni 1875 betont hatte, wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, dieses Werk doch bald herzustellen. Zuletzt wurde auf die Nothwendigkeit der Gründung eines Vereines zur Erhaltung der katholischen Volksschule hingewiesen. Weder das Fa-

---

[1]) Rheinisch-Westf. Schulztg. 1883 Nr. Sp. 201—204.

milienlesebuch ist bis heute erschienen, noch der Verein zur Erhaltung der katholischen Volksschule ist ins Leben gerufen worden. Die Gründe für diese Unterlassung sind mir nicht bekannt geworden.

d. Die Freunde des staatlichen Religionsunterrichtes.

Aus allen Verordnungen, Reden und Entscheidungen des Ministers Dr. Falk bezüglich des Religionsunterrichtes klang das Thema durch: Der Staat ist die Quelle des Rechtes. Bestehende Gesetze sind für jedermann verbindlich, wenn sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen sind. Mit Rücksicht auf diesen rein formal gesetzlichen Standpunkt des Ministers hatte die „Köln. Volksztg." bereits betreffs der Antwort an den Abg. Bachem bemerkt: „Wenn aber die Gesetzgebung in Preußen eine solche ist, daß unsere unerträgliche Lage durch dieselbe ihre Rechtfertigung finden könnte, so muß eben eine Aenderung dieser Gesetzgebung auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeigeführt werden; es fehlte sonst der staatsrechtlich anerkannten katholischen Kirche in Preußen an der Luft, der sie zum Leben bedarf." [1]) Und zu der Antwort des Cultusministers auf die schlesische Massen-Petitionen bemerkte der protestantische „Reichsbote": „Der Standpunkt des Ministers und seines Ministerial-Directors ist ein rein formal-gesetzlicher, gestützt auf seine eigenen Gesetze. Aber es macht doch einen eigenthümlichen Eindruck, zu sehen, wie solche Petitionen, in welchen das christliche Volk seine Besorgniß um Abschwächung des Einflusses der Religion auf Schule und Volksleben ausspricht, in demselben Augenblick von der Regierung abgewiesen werden, wo Vertreter großer Parteien den Vertretern des Christenthums zurufen: „Macht euere Rechnung mit dem Himmel; denn euere Uhr ist abgelaufen." Angesichts dieser heranstürmenden Mächte scheint es uns doch sehr zweifelhaft, ob der Minister dem christlichen Volke gegenüber seinen abwehrenden formal-juristischen Standpunkt wird einhalten und noch lange auf Fortsetzung des Culturkampfes, namentlich auch im Hinblick auf die Schule, wird bestehen können?" [2]) Selbst auf liberaler Seite glaubte man dem Minister bezüglich der Frage des Religionsunterrichtes nicht folgen zu können. Die „Köln. Ztg.", deren Reichsfreundlichkeit in den

---

[1]) Köln. Volksztg. 1877 Nr. 315 II. Bl.

[2]) Der Reichsbote, 1878, 12. Januar.

Culturkampfsjahren nicht ernstlich angezweifelt worden ist, schrieb im October 1877 in einem Artikel „Zu der Volksschulfrage": „Aus diesem Dilemma [Forderungen des Staates und der Kirche] kommt der Staat nur heraus, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, welcher bereits in der „Kölnischen Zeitung" (Nr. 135—138 vom 18 Mai u. ff. 1875) näher ausgeführt ist und in den nachfolgenden Sätzen genau präcisirt werden soll.

1) Der Religionsunterricht ist in allen Volksschulen als ein planmäßiger Lehrgegenstand grundsätzlich festzuhalten.

2) Zu dessen Ertheilung ist derjenige Geistliche oder Lehrer berechtigt, welcher von der kirchlichen Behörde (Bischof, Capitelvicar, Consistorium oder dergleichen) der Staatsbehörde bezeichnet und von dieser nicht aus gesetzlichen Gründen refüsirt wird.

3) Findet keine solche Bezeichnung Statt, oder ist keine anerkannte kirchliche Obrigkeit vorhanden, so kann der Ortspfarrer selbst oder ein von ihm dazu ermächtigter Lehrer denselben ertheilen, unter der Voraussetzung, daß keine gesetzliche Einwendung zu erheben ist.

4) Der Religionsunterricht entfällt, wenn nicht auf die hier vorgesehene Weise Vorsorge getroffen wird.

5) Die beim Religionsunterrichte zu gebrauchenden Bücher werden von der kirchlichen Behörde bezeichnet, bedürfen aber der staatlichen Zulassung.

6) Die Eltern haben das Recht, von der Theilnahme am Religionsunterrichte ihre Kinder auszuschließen.

7) Jede anerkannte Religionsgesellschaft ist berechtigt, für die ihr angehörigen Kinder den Unterricht zu ertheilen. Sind Schullocalitäten in genügender Zahl vorhanden, so sind solche einzuräumen; entgegengesetzten Falls dürfen sie denselben außerhalb der Schule ertheilen.

8) Zeit und Ort wird im Einvernehmen des Schulvorstandes und der kirchlichen Behörde für jeden Bezirk gleichmäßig festgestellt.

9) Der königliche Schulinspector ist berechtigt, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, ohne jedoch sich unmittelbar einzumischen.

10) Es steht den kirchlichen Behörden frei, jeden Vorgang zur Kenntniß der staatlichen Behörden zu bringen, in dem sie einen Angriff gegen Religion oder Kirche erblicken.

Wenn diese Grundzüge — wir haben keinen Gesetzentwurf machen, sondern nur leitende Gesichtspunkte aufstellen wollen — angenommen werden, fallen alle Einwürfe. Der Staat hat sich auf sein Gebiet zurückgezogen. Sollte man darin ein Abweichen von dem Standpunkte des Rescripts vom 18. Februar 1876 erblicken, so würde das nicht

schaden, weil es uns richtig erscheint, nicht an dem zu halten, was bestimmt ist, weil es bestimmt ist, sondern das Zweckmäßige anzuordnen. Mit dem Ordnen dieses Punktes entfällt von selbst alle aus dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde entspringende Schwierigkeit. Die Leitung des Religionsunterrichts bleibt den Religionsgesellschaften; es bedarf keines Verfassungsgesetzes. [1])"

Prof. Dr. J. B. Meyer in Bonn, der gewiß auch für die Stärkung des Staatsrechtes eintritt, schreibt: „Es ist keineswegs meine Absicht, daß der Religions-Unterricht unter allen Umständen aus den Staatsschulen zu verbannen ist. Vielmehr gebe ich zu, daß damit eine künstliche Scheidung zusammengehöriger Bildungselemente herbeigeführt wird, welche leicht nachtheilige Folgen herbeiführen kann, und welche namentlich die Gefahr mit sich bringt, die religiöse Erziehung ganz in die Hände staatsfeindlicher Richtungen zu geben. Doch halte ich unter Aufrechthaltung der Staatsaufsicht über alle Schulen diese Gefahr für geringer als den sicheren Schaden des religiösen Zwiespalts in der Schule. Und deshalb bin ich, wenn dieser Zwiespalt in unserer erregten Zeit nicht ein Mal aus der Schule fern zu halten ist, für zeitweilige Herausnahme des Religions-Unterrichtes aus der Schule. Keineswegs sehe ich darin eine vollständige Beseitigung des Uebelstandes, aber doch eine Erleichterung desselben. Wenn die Anhänger verschiedenen Glaubens wieder geneigt sein werden, unbeschadet ihrer Unterschiede nicht das Trennende, sondern das ihnen Gemeinsame aufzusuchen, und dies wenigstens als die Kinderlehre, als die gemeinsame Grundlage festzuhalten, dann werden wir leicht den gestörten Schulfrieden wieder herstellen können." [2]) Auch der Kreisgerichtsrath Windthorst in Bielefeld bemerkte in seinem am 16. October 1878 gehaltenen Vortrage über die Schulfrage: „Bezüglich der obligatorischen Ertheilung confessionellen Religionsunterrichtes in der Volksschule betrachtete der Staat es bisher für seine Pflicht, für diesen Unterricht zu sorgen und denselben in seinen Lehrplan einzufügen. Diese Auffassung ist indessen unhaltbar: praktisch, weil der Staat in die Lage kommen kann, wie gegenwärtig in Folge des Culturkampfes

---

[1]) Köln. Ztg. Nr. 295 vom 23. October 1877.

[2]) Meyer, Dr. J. B., Zum Bildungskampfe unserer Zeit. S. 32 u. 326.

in vielen Gegenden keine Lehrer für diesen Unterricht zu finden; sodann aus inneren Gründen. Es kann nicht gebilligt werden, daß die trennenden Unterschiede der Confessionen immerfort durch die Schulen verschärft werden. Dafür, was die Schule lehrt, muß Staat, Gemeinde und Schule auch die Autorität, die Garantie der Wahrheit übernehmen können. Für die orthodoxe Confessionalität kann heute die Garantie unmöglich übernommen werden.

Die Schule ist nicht Kirchen-, sondern Gemeinde-Anstalt, worin zu nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften angeleitet werden soll. Möge der Unterricht in der Religion von den Confessionsgeistlichen ertheilt werden, aber nicht unter der Autorität der Schule, nicht von den Lehrern der Schule." [1])

Und wer sind denn nun hauptsächlich die Freunde und Förderer des staatlichen Religionsunterrichtes? Es sind die weitgehendsten Anhänger (die Linke) der modernen Pädagogik und die Vertreter des Altkatholicismus.

α Die Anhänger der modernen Pädagogik, zu denen sich meist evangelische und einige mehr gutmüthige als klarsehende katholische Schulmänner bekennen, wollen, wenn überhaupt Religionsunterricht in der Schule ertheilt werden soll, nur einen allgemeinen Religionsunterricht.

„Weg mit dem Dogma aus der Schule," das ist die Parole dieser Pädagogen, die sich wohl gern als die besten Schüler Diesterwegs großthun. In der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung, die früher alljährlich und seit Bestehen des deutschen Lehrertages alle zwei Jahre stattfindet, feiern die Freunde und Förderer der modernen Pädagogik ihre Zusammenkunft. Fast in jeder Versammlung wurde bisheran das Thema Religion in der einen oder anderen Form in die Verhandlung gezogen, und immer war es der Ruf nach einem allgemeinen, d. h. confessionslosen Religionsunterrichte, der am stärksten durchklang. Das war auch noch 1879 auf der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Braunschweig der Fall, wo der langjährige Präsident der Versammlung Schulrath Hoffmann in Hamburg am 14. Juni 1879 einen Vortrag über das Thema: „Der Religionsunterricht darf der Schule, wenn

---

[1]) Westf. Volksblatt 1878 unterm 22. October.

diese ihren Zweck erreichen will, nicht entzogen werden" hielt und seinen Vortrag mit der Bemerkung motivirte, daß er von verschiedenen Seiten in der Lehrerwelt vernommen: „Der Religionsunterricht gehöre nicht in die Schule." Schulrath Hoffmann forderte: „In der Schule gehört zum Religionsunterricht nur das, was Gottesfurcht, Menschenliebe und Herzensreinheit fördert." Und an anderer Stelle sagte er: „Da bin ich also der Meinung, wenn wir in der Schule, abgesehen von allen confessionellen Fragen, die ich nicht verwerfe, aber dem späteren Alter vorbehalte, wenn wir unsern Kindern Liebe zu Christi einflößen." Kein christlicher Lehrer erhob gegen den Satz: die Confession gehöre nicht in die Schule, Widerspruch. Das war dem israelitischen Lehrer Feuerbach in Hildesheim vorbehalten. Er erklärte: „Eine jüdische Schule würde sich kaum eine Schule nennen, wenn sie einen Religionsunterricht nicht hätte; ihr Hauptlebensnerv ist eben die Religion; ja noch mehr m. H., sie verlangt auch einen confessionellen Religionsunterricht, und ich will und wünsche auch, daß den Kindern jeder Confession confessioneller Religionsunterricht ertheilt werde." [1])

Auf dieser Versammlung wurde auch wieder das Thema vom „pädagogischen Religionsunterricht" berührt. Ich bin nun zwar der Meinung, daß es mit der pädagogischen Ausbildung der Geistlichen nicht überall zum allerbesten bestellt ist, und manche Geistlichen den Religionsunterricht in einer Weise ertheilen, die den Kindern diesen hochwichtigen Lehrgegenstand eher verleidet, als angenehm macht. Die „Freie Schulztg." klagte einmal: „Die Ursachen, warum nicht gerade nur die geringe Stundenzahl an dem Nichterreichen des Lehrzieles (in der Religion) schuld ist, sind: 1. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Religionsstunden. 2. Sehr häufig Unkenntniß einer richtigen Lehrmethode. 3. Zu häufiges Abschweifen von dem Thema in den Religionsstunden und Besprechung von Dingen, die in die Schule nicht gehören. 4. Auch das Nichterscheinen in den Local-Lehrerconferenzen, wodurch der Katechet jede Fühlung mit dem Lehrkörper und dem Schulwesen verliert. 5. In manchen Diöcesen mangelhafte Vertheilung des Lehrstoffes." [2]) Diese Klagen vernimmt man nicht

[1]) Allg. deutsch. Lehrerztg. 1879, S. 247.

[2]) Freie pädagog. Blätter, 1877 unterm 15. September.

blos in Böhmen, auch anderwärts. Unter der Devise „pädagogischer Religionsunterricht“ wollen indeß die sog. modernen Lehrer die Religion unter ihre Obhut nehmen und bestimmen, was überhaupt Religion ist und nach ihrem Gutdünken daraus in der Schule gelernt werden soll. Wer an dieser Darstellung zweifelt, der verfolge nur das literarische Organ der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung, die „Allg. deutsche Lehrerztg.,“ die wird ihm viele große und kleine, schwache und starke Beweise für obige Behauptung liefern. Wer sich über die Stellung der Vertreter der „modernen Pädagogik“ in dem Culturkampf eingehend unterrichten will, der nehme nur die bereits erwähnte, 1880 in zweiter Auflage erschienene, im allgemeinen wenig lehrerfreundlich geschriebene, aber in der Hauptsache wegen ihrer Quellmäßigkeit unwiderlegbare Schrift des Pseudonymen Osthoff zur Hand. Das dritte Kapitel dieser Schrift behandelt in 4 §§ das Thema: „Weg mit der Dogmatik aus der Schule[1]). Am weitesten nach links in dieser Richtung geht der „beste Schüler“ Diesterwegs, der ehemalige Director des Pädagogiums in Wien Dr. Dittes. Davon bietet auch seine Monatsschrift: „Pädagogium“ reichen Beleg.

Angesichts dieser Sachlage kann es auch nicht Wunder nehmen, daß Minister Dr. Falk sich in seiner Vertheidigungsrede am 15. Januar 1879 namentlich bezüglich des Religionsunterrichtes auf die Reden und Beschlüsse der allg. deutschen Lehrerversammlung zu Berlin 1869, Wien 1870 und Hamburg 1872 bezog und dann erklärte: „Nun, m. H. mein Streben ist es gewesen, die Liebe zur Religion wieder herzustellen.“

Es mag genug sein. Ich will indeß hier noch gern hinzufügen, daß das ganze Auftreten der „modernen Lehrer“ zur Hauptsache nur eine Frucht der freien Forschung und der Unfehlbarkeit des einzelnen ist. Auch will ich nicht verkennen, daß der Gruß des Fürsten Bismark im Jahre 1874: „ihr treuen Kampfgenossen“ für den bis dahin in jeder Hinsicht gedrückten preußischen Schulmeister etwas Verlockendes hatte. Und das Programm des Kanzlers, die „Agression“ der Schule zu überlassen, verstand auch der entfernteste Dorfschullehrer des deutschen Reiches.

[1]) Osthoff, G., Die liberalen Lehren der modernen Schulen, nach ihrem Bekenntniß und Geständniß &c. 1880, S. 67—98.

β Die zweite Kategorie der Förderer des staatlichen Religionsunterrichtes ist der Altkatholicismus, das todtgeborene Kind der deutschen Nationalkirche katholischer Richtung. Hier geschah die Unterstützung wohl weniger aus Wahrheitsgefühl als aus anderen und mehr politischen Gründen, obgleich in allen Ausschreiben und Verhandlungen der Altkatholiken gesagt wird, daß sie die wahre Religiosität an Stelle des Aberglaubens und des Unglaubens setzen und so in Wahrheit den höchsten Culturzwecken dienen wollen. Auf dem VI. Altkatholiken-Congreß zu Mainz und zwar am 2. Tage (den 29. September 1877) wurde auch folgende von Pfarrer Joh. Rieks in Heidelberg vorgetragene Resolution angenommen.

„2) Der VI. Congreß der Altkatholiken erklärt — unter Hervorhebung der Nothwendigkeit, den Religionsunterricht im Interesse der Bildung und Erziehung als obligatorischen Lehrgegenstand den Schulen zu erhalten — die oft erhobenen Forderungen der Ultramontanen bezüglich der Schule so wie der Beaufsichtigung der Lehrer und der canonischen Sendung durch die Curie für unbegründet und den Interessen der Schule und des Staates verderblich" [1]).

Wer die Geschichte der Entstehung des Altkatholicismus kennt, kann sich kaum wundern, daß die altkatholischen Geistlichen so arg gegen die kirchliche Sendung in's Feld ziehen. Keine Gelegenheit lassen sie in dieser Beziehung unbenützt vorübergehen. Freilich, sie haben bei ihrer geringen Seelsorge Zeit zu solchen litterarischen Händeln und fanden auch Ermunterung in der herrschenden Windrichtung. In der Regel nahm ihre Sache in der Fehde ein klägliches Ende. Ich will hier nur die beiden Streitsachen der Altkatholiken in Sachen der **missio canonica** mittheilen, die am meisten Aufsehen erregt haben. In dem ersten Falle ist der Angreifer der bereits obengenannte Pfarrer Rieks aus Heidelberg und im anderen kein geringerer als der bekannte „Bischof von Lechnitz" Staatspfarrer Constantin Sterba.

Der im Jahre 1882 verstorbene Dr. Pickert, Caplan in Herstelle, hatte am 11. November 1877 in Höxter eine Rede gehalten und die katholische Schulfrage also definirt: „Unter der katholischen Schulfrage verstehen wir den im göttlichen, kirchlichen, staatlichen und geschichtlichen Rechte begründeten Rechtseinfluß der katholischen Kirche einmal auf

[1]) Köln. Ztg. 1877 unterm 29. September.

den katholischen Religionsunterricht und sodann auf die den katholischen Sitten gemäße Erziehung katholischer Kinder in der katholischen Volksschule[1])." Als Brennpunkte der Schulfrage bezeichnete er folgende vier: 1) „Auf der einen Seite ist es strenge Forderung des göttlichen Rechtes, daß nur vom Papste und den Bischöfen diejenigen entsendet werden, welche die Heilswahrheiten verkünden sollen; auf der anderen Seite wird die Ausübung dieses göttlichen Rechtes bestritten und behindert. 2) Einerseits sind die Seelsorger, namentlich die Pfarrer, kirchlich verpflichtet, in den Volksschulen Religionsunterricht zu ertheilen, und es liegt den Pfarrern nach kirchlichem Rechte pflichtmäßig ob, den durch die Lehrer und Lehrerinnen ertheilten Religionsunterricht zu überwachen; andererseits wird die Wahrnehmung dieser Pflicht den Seelsorggeistlichen unmöglich gemacht. 3) Auf der einen Seite dürfen nach katholischem Glauben und staatlichem Rechte die katholischen Lehrer und Lehrerinnen als Glieder der katholischen Kirche nur dann in der Volksschule den Unterricht in der Religion ertheilen, wenn sie kirchlich gesendet sind; auf der andern Seite wird diese Nothwendigkeit der kirchlichen Sendung geleugnet. 4) Auf der einen Seite haben nach natürlichem und christlichem Rechte die katholischen Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder im katholischen Glauben hinlänglich und ungefälscht unterwiesen werden; auf der anderen Seite vermögen die Eltern eine ihr Gewissen beruhigende Sicherheit darüber nicht zu erlangen, wenn der Religionsunterricht nicht kirchlich überwacht ist."[2]) Dieser Vortrag gab dem altkatholischen Pfarrer Johannes Rieks in Heidelberg Veranlassung, seinen Gedanken über „den Kampf um die Volksschule" in einem am 27. November selbigen Jahres in Heidelberg gehaltenen Vortrage Ausdruck zu geben. Derselbe liegt gedruckt vor. Pfarrer Rieks bespricht auch hier die missio canonica. Er nennt sie „eine klericale Finte, eine Leimruthe, an welcher leider Staatsmänner hängen geblieben sind", „einen in die Elementarschule eingeschmuggelten Gast ohne hochzeitliches Kleid" und behauptet kurzweg: „Nirgendwo war früher die Rede von einer missio canonica, d. h. von einer allzeit widerruflichen Erlaubniß, Religionsunterricht zu ertheilen. Nach christlichen Grundsätzen konnte auch keine Rede davon

---

[1]) Pickert, Dr. theol., Die katholische Schulfrage, Höxter 1877, S. 3.
[2]) Pickert, a. a. O, S. 18 und 19.

sein; denn die christlichen Lehren sind kein Eigenthum einer Kaste, mag diese sich Bischöfe oder Papst tituliren. Die ganze Unterscheidung in eine lehrende und hörende Kirche, in einen alles beherrschenden und in einen alles blind gehorchenden Theil, ist eine Erfindung der römischen Clerisei. Bisher hielt die katholische Geistlichkeit den Lehrer zur Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes verpflichtet und war froh, denselben den Lehrern überlassen zu haben, wenn bei Schulrevisionen wegen entdeckter Mängel die untonsirten Schulmänner beim Kopf genommen wurden."[1]) Hierauf erwiderte Dr. Pickert im „Westf. Volksblatt" No. 10 vom 12. Januar 1878 unter der Ueberschrift: „Neueste Proben altkatholischer Wissenschaftlichkeit auf dem Gebiete der Volksschulfrage," indem er die missio canonica geschichtlich zu begründen sucht. Joh. Rieks blieb eine Antwort nicht schuldig. No. 4 vom 26. Januar 1878 des von ihm redigirten „Altkatholischen Boten" bestritt die Wissenschaftlichkeit des Dr. Pickert und wiederholte, „für die Ultramontanen habe die Volksschulfrage nur insofern ein Interesse, als sie sich agitatorisch verwerthen lasse." Seine Ausführungen zeigten wenig Klarheit und Consequenz. In „Neueste Probe einer altkatholischen Antikritik auf dem Gebiete der Volksschulfrage (Westf. Volksblatt No. 30 vom 6. Februar 1878) gab Dr. Pickert sein letztes Wort, das die Sorge der Kirche für die Schule in actenmäßigen Belegen darthut. Joh. Rieks blieb bei seiner Behauptung.

Aehnliche unklare, ja fast revolutionäre Ansichten über die missio canonica hat der Staatspfarrer Constantin Sterba, genannt „Bischof von Leschnitz" verbreitet. Angeklagt des Vergehens, durch einen Artikel in dem zu Beuthen in Oberschlesien erscheinenden Blatte „Der Schlesier" eine Einrichtung der katholischen Kirche, nämlich die missio canonica öffentlich beschimpft zu haben (§ 166 des deutschen Strafgesetzbuches) erklärte der Angeklagte am 16. August 1881 vor der Ferienkammer des Landgerichts zu Beuthen laut der „Schles. Volksztg." Folgendes: „Die missio canonica sei ein Begriff, der, in der neueren Zeit in dem Hirn ultramontaner Zeitungsredactoren entstanden, dazu diene, durch Ausbeutung der Unwissenheit und der Unsittlichkeit des Volkes dem Staate, dessen erhabene Aufgabe dem Volke die Religion

[1]) Rieks, J., Zur Volksschulfrage, Heidelberg 1878, S. 122.

zu erhalten und zu sichern, zu erschweren, das Volk gegen die Staatsgesetze aufzureizen, kurz, eine religiöse, eine Gewissenssperre, die in dem Grundsatze gipfele, es sei den nicht besonders dazu Berufenen verboten, die Religion zu lehren und zu verbreiten, es sei den Eltern verboten, ihren Kindern das Vater Unser zu lehren, und sie in den ersten Anfangsgründen zu unterweisen. Insofern sei das, was man gewöhnlich unter **missio canonica** verstehe, und so, wie er es verstehe, nicht sowohl eine **canonica**, als vielmehr eine **daemonica, diabolica missio.** Und insofern diese **missio canonica** geradezu einen verbrecherischen Angriff auf die Autorität des Staates enthalte, habe er, angetrieben durch einen Artikel der „Schles. Volksztg." überschrieben: „Canonicus Dr. Lauer", sich veranlaßt gefühlt, den Staat gegen derlei Angriffe in Schutz zu nehmen und den Artikel zu schreiben. Derselbe treffe also nicht das, was die Anklage unter der **missio canonica** als eine Einrichtung der katholischen Kirche verstehe, sondern vielmehr den von ultramontanen Zeitungen erfundenen Begriff, wie er ihn eben gekennzeichnet habe. Es gebe gar keinen Begriff „**missio canonica**" in der katholischen Lehre, unter dem er sich etwas vorstellen könne, und weder er, noch sein Freund Micke haben in kirchlichen Quellen, auch nicht im Tridentinum und in der Regensburger Encyclopaedie — oder, wie der Herr das Werk sonst nannte — über die Begriffsbestimmung der **missio canonica** Aufschluß gefunden. — Nachdem hierauf der als Sachverständiger vorgeladene Herr Pfarrer Marx aus Miechowitz in kurzen klaren und präcisen Worten sich über das Wesen der **missio canonica** geäußert, sie als die Berufung zur Theilnahme an dem von Christus der Kirche mit den bekannten Worten übertragenen Lehramte durch die ersten und unmittelbaren Träger desselben und als eine Einrichtung der katholischen Kirche bezeichnet und sehr treffend auf das Analogon hingewiesen: ein Jurist, der die letzte Staatsprüfung absolvirt, habe — wie der Priester durch den **ordo** — zwar die Befähigung, Recht zu sprechen, die Befugniß hierzu erhalte er aber erst durch besondere Berufung, besonderen Auftrag des Justizministers, hat der Angeklagte zur Erwiderung das Wort. Auch er — so führt er aus — erkenne eine **missio** ausdrücklich an, und halte sie für nothwendig, das sei die **missio ordinarii**, die, insofern sie auf canonischen Vorschriften beruhte, eine

canonica sei. Aber unter missio canonica im Allgemeinen könne er sich nichts vorstellen, das sei kein Begriff. Unter der von ihm anerkannten missio ordinarii aber verstehe er etwas anderes, als was er in seinem Artikel gegeißelt habe, nämlich einfach die Disciplinargewalt des Bischofes, und das sei es wohl auch, was Herr Pfarrer Marx darunter verstanden wissen wollte. Jene Gewalt aber ruhe, seit der Herr Fürstbischof Breslau verlassen. Er, Herr Sterba, z. B. bedürfe daher, mangels des Vorhandenseins der jene von ihm anerkannte missio ertheilende Behörde — die ja durch den Weggang des Bischofs aufgelöst sei — keiner solchen, er sei in seiner Gemeinde der „geborene" Religionslehrer. Dem gegenüber bedurfte es seitens des Herrn Pfarrer Marx nur der Hinweisung, wie wenig sich das über die missio ordinarii, die von Herr Sterba darunter verstandene Disciplinarbefugniß des Bischofs, Gesagte mit seiner Darstellung der Lehre über die in Rede stehende Einrichtung der katholischen Kirche decke." Der Gerichtshof erkennt dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß auf 14 Tage Gefängniß gegen Sterba.[1])

4. Praktische Milderungen betreffs des staatlichen Religionsunterichtes.

Mancherlei Umstände trugen dazu bei, daß die innere Politik im deutschen Reiche und speciell in Preußen in den Jahren 1877 und 1878 eine merkliche Wandlung nahm. Ich nenne nur einige Hauptmomente. Zunächst war es die am Ende des Jahres 1876 erfolgte Absprengung der Fortschrittsmänner von der großen national-liberalen Partei; sodann die allgemeine wirthschaftliche Noth, welche durch die Bevorzugung des Großkapitals seitens der liberalen Gesetzgebung entstanden; weiter die Idee des Reichskanzlers, das neue Reich durch indirecte Steuern auch finanziell auf eigene Füße zu stellen; noch weiter der am 7. Februar 1878 erfolgte Tod des „kriegerischen" Papstes Pius IX., dem am 20. Februar desselben Jahres der „friedliebende" Leo XIII. folgte; besonders aber die Attentate auf den Kaiser am 11. Mai und 2. Juni 1878, die einen erhöhten kirchlichen Einfluß auf das Volk nöthig erscheinen ließen. Die Centrumsfraction stand — um mit Fürst Bismark zu sprechen — „wie ein Thurm" in der jetzt allgemein

[1]) Germania, No. 187 (Beilage) vom 19. August 1881.

eingetretenen Verwirrung und Rathlosigkeit. Ihre Mitglieder knüpften an das Kaiserwort vom 14. Mai 1878 an: „Insbesondere kommt es darauf an, daß dem Volke nicht die Religion verloren gehe" und wiesen auf die natürliche und unvermeidliche Zerrüttung der Kirche durch die Gesetzgebung der letzten Jahre hin. Der alte hochgeachtete Parlamentarier Dr. Reichensperger sprach den großen Wunsch aus: „Der Herr Minister Falk kann dem Staate Preußen nur noch einen großen Dienst leisten, wenn er Seine Majestät bittet, ihm einen Nachfolger zu geben."[1]) Und aus den Reihen der Conservativen erscholl einen Tag später durch den Mund des Abgeordneten Meyer (Arnswalde) das Wort: „Unter der Kategorie maßvoller, rechtschaffener protestantischer Männer habe man den Culturkampf satt."[2]) Minister Dr. Falk verließ freiwillig seinen Posten, weil er der Erwägung Raum gab, „ob nach den siebenjährigen heißen Kämpfen, in welchen seine Person stets im Vordergrunde der staatlichen Action gestanden hatte, und deshalb auch der Mittelpunkt aller Angriffe war, er gerade im Stande sein werde, auch das Friedenswerk persönlich zu fördern."[3])

An Dr. Falks Stelle trat der bisherige Oberpräsident von Schlesien von Puttkammer. Schon früher hatte jener diesen als einen Mann von sehr selbstständiger conservativer Gesinnung bezeichnet. Fürst Bismark charakterisirte im Frühjahr 1880 bei Gelegenheit einer parlamentarischen Soiree den Ministerwechsel scherzhaft also: „Derselbe Faden, nur eine andere Nummer." Bei seinem ersten parlamentarischen Auftreten als Cultusminister am 5. Februar 1880 erklärte er dem Centrum:

„Es ist in einem Staate, wie Preußen, keine irgendwie denkbare politische Constellation möglich, bei welcher die Bestrebungen, welche direct oder indirect, wissentlich oder nicht wissentlich darauf gerichtet sind, in den wichtigsten Gebieten auch des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle unserer geordneten Staatsgewalten zu setzen, irgendwie zur Geltung kommen können."[4])

Frühere gelegentliche Aeußerungen des jetzigen neuen Ministers über die Stellung der Schule zur Kirche hatten in dem christlichen Preußen große Hoffnungen erweckt. Der Clerus der Diöcesen Münster

[1]) Stenograph. Bericht vom 22. November 1877, S. 454.

[2]) Stenograph. Bericht vom 23. November 1877 S. 486.

[3]) Prov.-Correspondenz vom 23. Juli 1879.

[4]) Stenogr. Bericht vom 5. Februar 1880, S. 1429.

und Paderborn richtete schon unterm 13. August 1879 eine Petition an den neuen Minister, um sich über dessen Stellung zur Frage des Religionsunterrichtes Klarheit zu verschaffen. Die Antwort des Ministers an den Stadtdechanten Kappen in Münster vom 8. September 1879 bewegte sich in äußerst freundlichen Formen, deutete aber nirgend ein grundsätzliches Verlassen der altpreußischen Tradition an. Der Clerus erneuerte unterm 5. October nochmals seine Bitte um Wegräumung aller Hindernisse, welche den Organen der Kirche bei Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes im Wege ständen. Aehnliche Petitionen waren auch aus anderen Diöcesen an den Minister gerichtet worden. Eine Antwort auf alle diese Vorstellungen gab das nachfolgende Ministerial-Rescript:

„Berlin, 5. Nov. 1879.

„Ew. . . . . . ist bekannt, daß und aus welchen Gründen die Staatsregierung genöthigt gewesen ist, einer großen Zahl von katholischen Geistlichen die Leitung und bezw. Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule zu entziehen.

Indem ich insbesondere auf die in der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 U. III. 1025 enthaltenen Bestimmungen ganz ergebenst hinweise, bemerke ich gleichzeitig, daß die dort formulirten Bedingungen, unter welchen dem einzelnen Pfarrgeistlichen die der Religions-Gesellschaft als solcher zustehende Leitung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule, sowie die bisher üblich gewesene Theilnahme an dem schulplanmäßigen Religions-Unterricht verstattet oder entzogen werden kann, im Wesentlichen und generell eine Aenderung zur Zeit kaum werden erleiden können. Indessen unterliegt es auch keinem Zweifel, daß bezüglich der Beurtheilung der thatsächlichen Vorgänge, welche zur Ausschließung der einzelnen Pfarrgeistlichen führen können und in nicht wenigen Fällen dazu geführt haben, die Bestimmungen des allegirten Erlasses den Schulaufsichts-Behörden mit vollem Bedacht einen weiten Spielraum gelassen und die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse in großem Umfange ermöglicht haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für angezeigt, nachdem inzwischen eine geraume Zeit verflossen ist, daß seitens der kgl. Regierungen alle die einzelnen Fälle der Ausschließung eines katholischen Pfarrgeistlichen von der Leitung, bezw. Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule von neuem eine Prüfung nach der Richtung unterzogen werden:

1. ob die Gründe, welche s. Z. im einzelnen Falle die Regierung bewogen haben, den betreffenden Geistlichen von der Leitung und bezw. Ertheilung des Religions-Unterrichtes auszuschließen, in der That für hinreichend schwerwiegend und triftig zu erachten gewesen seien, um eine solche nur unter

dieser Voraussetzung gerechtfertigt oder geboten erscheinende Maßnahme zu begründen;

2. ob, wenn letzteres in einzelnen Fällen zu bejahen sei, inzwischen doch der betreffende Geistliche durch sein gesammtes Verhalten der Regierung wiederum die Gewähr bietet, daß, wenn er zur Leitung und bezw. Ertheilung des Religions-Unterrichtes wieder zugelassen werde, er die Zwecke, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, nicht gefährden und allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lesebücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und der pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entsprechen würde.

Ich bin geneigt, anzunehmen, daß im Hinblick auf die inzwischen gemachten Erfahrungen und die allmählich zunehmende Beruhigung in den betheiligten Kreisen es in einer größeren Anzahl von Fällen unbedenklich thunlich sein wird, den betreffenden Geistlichen wiederum die Leitung, resp. Ertheilung des Religions-Unterrichtes zu übertragen.

Eine gleiche Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse wünsche ich für die allerdings nicht zahlreichen Fälle, worin auf Grund der No. 12 der Verfügung vom 18. Febr. 1876 die Benutzung des Schullokals für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communion-Unterrichtes hat versagt werden müssen.

Indem ich Ew. . . . . . ganz ergebenst ersuche, die betreffenden Bezirksregierungen nach Vorstehendem schleunigst mit Anweisung zu versehen, darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die letztern der Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheit sich mit Sorgfalt und Hingebung unterziehen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sich eben so sehr von strenger Objectivität wie von dem Bewußtsein leiten lassen werden, daß es immer nur ernste und erhebliche, durch Thatsachen unterstützte Gründe sein können, welche die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung resp. Ertheilung des Religions-Unterrichtes zu rechtfertigen vermögen. Zugleich bitte ich Ew. . . . . . . die kgl. Regierungen zu veranlassen. mir von allen Fällen sogleich eine Anzeige zu machen, in welchen dieselben die Wiederzulassung eines Geistlichen zur Leitung resp. Ertheilung des Religions-Unterrichtes und die Wiedergewährung des Schullokales für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communion-Unterrichtes verfügen werden. Außerdem aber wünsche ich, daß die kgl. Regierungen ein nach Kreisen geordnetes tabellarisches Verzeichniß aufstellen, in welchem alle Fälle, in denen einem Geistlichen die Leitung des Religions-Unterrichtes entzogen worden, einzutragen sind, und zwar mit den Rubriken: 1. Kreis, 2. Ort, 3. Name des Pfarrgeistlichen, 4. Zahl der Schulclassen, in denen ihm die Leitung zustand, 5. Datum der Entziehungs-Verfügung, 6. Datum der Wiederzulassung, falls solche verfügt, 7. kurze Begründung, falls Wiederzulassung nicht verfügt ist, und 8 Bemerkungen, in welcher Rubrik anzugeben, ob dem Geistlichen

auch die bisher übliche Ertheilung des Religions-Unterrichtes entzogen, resp. wieder gestattet worden ist.

Ein solches Verzeichniß wünsche ich binnen vier Wochen zu erhalten, und muß dasselbe so eingerichtet sein, daß hier eine Fortführung auf Grund der zu erstattenden einzelnen Anzeigen möglich ist. Ein ähnliches Verzeichniß ist für die Fälle wegen Entziehung des Schullokales zur Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communion-Unterrichtes unter Auslassung der Rubrik 4 aufzustellen und mir einzureichen.

„Ew. . . . . . wollen auch nach dieser Richtung die königl. Regierungen der dortigen Provinz mit gefälligem Auftrag versehen.

(gez.) v. Puttkammer."[1])

An die Königl. Herren Oberpräsidenten.

In einzelnen Regierungsbezirken hatte man nur die Pfarrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zugelassen. So auch in Minden. Verschiedene von hier eingesandte Petitionen an den Minister veranlaßten eine Entscheidung unterm 23. September 1880 dahingehend, daß er (der Minister) nach Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse unter dem genannten Datum die zur Abstellung der Beschwerde von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vorgeschlagene Verfügung getroffen habe. Diese Verfügung besagt 1., daß zu der zunächst dem Pfarrer der Gemeinde zustehenden Leitung des Religions-Unterrichtes bei Vacanz des Pfaramtes oder bei Krankheit oder Altersschwäche des Pfarrers der erste Hülfsgeistliche, welcher die seelsorglichen Funktionen wahrnimmt, zugelassen ist, und daß 2. zur Ertheilung des Religions-Unterrichts der Pfarrer (bezw. der sub. 1 bezeichnete Stellvertreter des Pfarrers) und außerdem auch die übrigen rechtmäßig angestellten Pfarrgeistlichen zugelassen werden können. Wegen des Umfanges ihrer Betheiligung und der Lage der Stunden des Religions-Unterrichtes sollen sich die Geistlichen mit dem Kreisschulinspector in's Benehmen setzen.

Mit Rücksicht auf das Rescript vom 5. November 1879 wurden die katholischen Geistlichen von ihren kirchlichen Obern mit genauen Instructionen versehen. So heißt es in einem Rundschreiben des Fürstbischofs von Breslau im Januar 1880: „Wenn nun auch der Ministerialerlaß vom 5. November v. J. die den vollberechtigten Forderungen der Kirche widersprechende Verfügung vom 18. Februar 1876

---

[1]) Centralblatt für die ges. Unt.-Ver. in Pr. 1880, S. 228.

nicht aufgehoben habe und also die heilige Pflicht fortbestehe immer und immer wieder gegen die darin niedergelegten Grundsätze zu protestiren und deren Preisgeben seitens der Staatsregierung mit allen gesetzlichen Mitteln zu erstreben, könne doch die Aufhebung jener Verfügung nicht als Bedingung für die Wiederaufnahme der Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts seitens der Geistlichkeit angesehen werden." Er gibt sodann 7 Verhaltungsmaßregeln:

„1) Wenn die Zurücknahme des Verbotes in der Form eines staatlichen Auftrages zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes erfolgt, so ist der Unterricht aufzunehmen und hierauf derselben Staatsbehörde, von welcher die Zuschrift kam, zur Wahrung des kirchlichen Standpunktes eine schriftliche Erklärung etwa des Inhaltes einzusenden: daß, da der Religions-Unterricht zu den wichtigsten Pflichten und Rechten des geistlichen Amtes gehöre und das bisherige Hinderniß der Leitung, bezüglich Ertheilung dieses Unterrichts nunmehr hinweggefallen sei, die Wiederaufnahme stattgefunden habe.

2) Beschränkt sich die Zuschrift auf die Hinzufügung der Voraussetzung oder Erwartung, daß den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde betreffs der Lehrbücher, der Stundenzahl und der Vertheilung des Unterrichtsstoffes entsprochen werden werde, so ist — nach Wiederaufnahme des Unterrichts — der Staatsbehörde zu erklären, daß die bischöflich genehmigten Lehrbücher, der Diöcesan-Katechismus und die Diöcesan-Biblische Geschichte auch ferner im Gebrauch bleiben, über die Vertheilung des Unterrichts-Stoffes zweckmäßige bischöfliche Vorschriften bestehen und man übrigens hoffe, unbeschadet der kirchlichen Grundsätze in friedlichem Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden den Pflichten in der Schule nachzukommen und die religiöse Erziehung der Jugend zu fördern.

3) Sollte, entgegen dem Ministerialerlasse, die Behörde vor der Uebernahme des Religionsunterrichts eine bestimmte Erklärung fordern, dann ist dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen Nr. 1 und 2 abzugeben.

4) Werden mit Uebergehung des Herrn Pfarrers oder Pfarrverwesers Hülfsgeistliche zugelassen, so haben diese zunächst der Wiederaufnahme des Religionsunterrichtes sich zu enthalten und an den Archipresbyteriatsvorstand zu berichten, welcher mit Pfarrer oder Pfarrverweser sich in Einvernehmen setzt.

5) Es steht nichts entgegen, daß die in einem Regierungsbezirke übergegangenen Herren Pfarrgeistlichen unter Berufung auf die anderen Fälle der Wiederzulassung sich entweder gemeinsam oder einzeln an die Königl. Regierung, event. an Se. Excellenz den Herrn Minister der geistlichen rc Angelegenheiten, um auch ihre Wiederzulassung zu dem Religionsunterrichte wenden.

6) Hinsichtlich des Religionsunterrichts an neuen Simultanschulen wollen die Herren Pfarrgeistlichen vor der Uebernahme des Religionsunterrichts Unsere Entscheidung einholen.

7) Wenn die Lokal-Schulinspection dem zuständigen Pfarrer oder Pfarrverweser oder einem Hülfsgeistlichen, welcher unter Unserer Zustimmung schon früher mit der Local-Schulinspection betraut war, wieder angetragen wird und nicht etwa unzulässige Bedingungen beigefügt werden, so kann die Inspection ohne Weiteres übernommen werden Wenn aber mit Uebergehung des zuständigen Pfarrers oder Pfarrverwesers einem Hülfsgeistlichen oder einem anderen Pfarrer die Lokal-Schulinspection angetragen werden sollte, so muß zuvörderst, wie oben unter Nr. 4 verordnet, an den Archipresbyteratsvorstand berichtet werden."

a. Das Jahr 1880 brachte dem Cultusminister gar manche Bitte zur Gewährung und manchen Antrag zur Entscheidung. Ein streitiger Punkt in der Religionsunterrichtsfrage war die Festsetzung des Lehrbuches. „Ein Bischof der katholischen Kirche kann und darf nie und nimmer das Religionslehramt, wozu die Bestimmung der Religionsbücher gehört, als in welchen die Religionslehre fixirt ist, mit dem Staate theilen." So hatte der Erzbischof von Freiburg der großherzoglichen Regierung in Baden gegenüber ihrer Verfügung vom 3. März 1853 erklärt. Dieses Grundprinzip der katholischen Kirche kann in Preußen nicht anders lauten. Minister Dr. Falk selbst hat noch unterm 27. Februar 1873 erklärt:

„Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es zur Einführung meiner Genehmigung, welche jedoch bei den letzteren erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist." [1])

Im ferneren Verlauf des kirchenpolitischen Kampfes glaubte die Staatsregierung auch bezüglich der Lehrbücher für den Religionsunterricht unumschränkt verfügen zu können. Unterm 11. December 1874 verbot der Minister Dr. Falk einseitig, d. h. ohne die Zustimmung des zuständigen Bischofs den Gebrauch der Schumacher'schen Bibl. Geschichte. Darunter war der „Kern der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments" von J. J. Schumacher, ehemals Pfarrer in Köln, gemeint. Die Königl. Regierung in Düsseldorf verbannte alle Ausgaben der biblischen Geschichte von Schumacher aus den Schulen. Ich halte es hier nicht angezeigt, auch über die Geschichte dieses Lehrbuches und seinen pädagogischen Werth sich des weitern auszusprechen, ebensowenig wie über die später eingeführte Allekersche biblische Geschichte. Es mag genug sein, zu konstatiren, daß die geistliche Behörde sie ein-

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. in Pr. 1873, S. 180.

geführt hatte, daß Dr. Falk auch auf die Vorstellung des Erzbischofes Melchers keine Remedur schaffte, vielmehr die Pfarrer, welche das gegebene Verbot nicht ausführen wollten, aus der Localschulinspection entfernte. In demselben Jahr wurde auch das Religionshandbuch von Bischof Dr. Martin verboten. Die seitens katholischer Abgeordneter erhobenen Beschwerden, welche am 11. und 12. März 1876 zur Verhandlung kamen, blieben erfolglos. Interessant war die Erklärung des Ministers: „Ich mache ja gar kein Hehl daraus, daß ich sehr fundamental von demjenigen abweiche, was der hier in Rede stehenden Zeit angehört." [1]) Bezüglich des Deharbschen Katechismus verfügte dann das Provinzialschulcollegium in Koblenz unterm 27. August 1876: „Der Katechismus von Deharbe soll durch einen anderen ersetzt werden oder in Erwägung gezogen werden, ob nicht ohne Katechismus auszukommen sei." Durch Verfügung des Kultusminister's Dr. Falk wurde dann unterm 28. Januar 1877 der Deharb'sche Katechismus im Verwaltungsgebiete des rheinischen Provinzial-Schulcollegiums für die höheren Lehranstalten verboten und die Benutzung der betreffenden Diözesan-Katechismen für Köln und Trier genehmigt, sowie der Gebrauch des Overbergschen Katechismus für den rheinischen Antheil der Diözese Münster gestattet. Mit Anerkennung soll hier die mir von glaubwürdiger Seite zugegangene Mittheilung verzeichnet werden, daß der Geheime Regierungs- und Schulrath Stoeveken in Aachen es abgelehnt habe, seinen bei Dumont in Köln herausgegebenen Katechismus zum Zwecke der Einführung in allen preußischen Schulen in neuer Auflage herauszugeben.

Nach Dr. Falks Rücktritt als Minister trat auch bezüglich der Lehrbuchfrage im Religionsunterricht eine Besserung ein. In einer Verfügung vom 12. October 1881 betont Minister von Goßler die „Verständigung mit der betreffenden kirchlichen Behörde" und sagt insbesondere:

„Da bei manchen Religionsbüchern aus deren Brauchbarkeit für eine Klasse von Anstalten oder für einen bestimmten Bezirk ihre allgemeine Verwendbarkeit noch keineswegs folgt, so wird es zu Vereinfachung der bezüglichen Correspondenz dienen, wenn das königl. Provinzialschulcollegium ꝛc. in seiner

[1]) Reden des Staatsministers, a. a. O., S. 110.

Mittheilung an die kirchlichen Behörden, sowohl die Kategorie von Lehranstalten, auf welche der Gebrauch des Buches ausgedehnt, resp. eingeschränkt werden soll, als auch den Bezirk, für welchen die Einführung beabsichtigt wird, ausdrücklich bezeichnet" [1])

b. Ein heikeler Punkt des Conflictes bezüglich des Religionsunterrichtes war auch die Pensenvertheilung. Ich mache hier nur einige Thatsachen namhaft. Der evangelische Kreisschulinspector Ad. Liese in Simmern ließ bei Heuser in Neuwied „Lehrpläne für die ein- und mehrklassige Volksschule" erscheinen, die in Bezug auf die Stoffauswahl in der katholischen Religionslehre Bedenken erregten. Als dann in der Lehrerconferenz des Inspectionsbezirkes St. Goar am 10. Februar 1879 die Anordnung gegeben wurde, künftig den schulplanmäßigen Religionsunterricht nach den erwähnten von der Königl. Regierung zu Coblenz genehmigten Plänen zu ertheilen, erhoben die Pfarrer des Dekanates St. Goar den nachfolgenden Protest:

„An den Kreisschulinspector Hrn. Klein, Wohlgeboren zu Boppard.

Sie haben die von Seiten sämmtlicher Pfarrer des Decanates St. Goar Ihnen unterm 20. Juli 1878 zugefertigte motivirte Verwahrung dagegen, daß Sie die Prüfungen der kath. Schulen dieses Decanates, ohne die **missio canonica** zu besitzen, auch auf den Religionsunterricht auszudehnen sich erlaubt haben, unbeachtet gelassen, und es ist den Unterzeichneten zur Kenntniß gekommen, daß Sie nunmehr ferner sich erlaubt haben, bezüglich des in den katholischen Schulen des Decanates St. Goar auf Verordnung der bischöflichen Behörde eingeführten Katechismus Verfügungen und Anordnungen zu treffen, welche den Katechismus selbst berühren und den Anfang und Lehrinhalt desselben beschränken. Es kann ihnen als geborenem Katholiken unmöglich unbekannt sein, daß es keinem Laien, wer immer er auch sei, erlaubt ist, Anordnungen derart zu treffen, daß aber, was die Integrität der Glaubens- und Sittenlehre betrifft, nicht einmal dem Bischofe und Papst diesbezügliche Beschränkungen zustehen. Die Unterzeichneten halten es deshalb für ihre Gewissenspflicht, auch gegen dieses Ihr Vorgehen hiermit die entschiedenste Verwahrung einzulegen. Boppard, den 20. Februar 1879. J. B. Berger, Pfarrer und Dechant (nebst Unterschriften der 10 übrigen Pfarrer des Decanates.)

Diesem Protest schlossen sich die Pfarrer des Decanates Koblenz und nachher auch der Pfarrer und Dechant Bartz in Simmern an. Der ganze Verlauf ist eingehend aufgezeichnet in der „Rhein.-Westf. Schulztg." II. Jahrg. 1879 Sp. 330 u. ff.

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. Unterricht i. Pr. a. a O. 1881 S. 613.

Auch der Kreis-Schulinspector Vandenesch zu Schleiden, Reg.-Bez. Aachen, hatte 1878 bei Crüwell in Dortmund „Pensenvertheilungen und Lectionspläne für kath. Schulen" erscheinen lassen und die darin gegebene Pensen-Vertheilung des Religions-Unterrichtes für die Schulen seines Inspectionskreises einseitig angeordnet, was in katholischen Kreisen Aufsehen erregte.

Unter Zugrundelegung dieser „Pensenvertheilung" war im Auftrage des Kreisschulinspectors Dr. Esser in Malmedy von den Lehrern Schecht in Malmedy und S. Hourant in Ligneuville eine Pensenvertheilung für die einklassige wallonische Volksschule aufgestellt und von der königl. Regierung zu Aachen durch Verfügung vom 7. März 1879 genehmigt worden. Gegen die Beschneidung des deutschen Katechismus in diesem Lehrplan waren schon aus Lehrerkreisen wegen des katholischen Lehrprincipes Bedenken erhoben worden, doch vergeblich. Unterm 10. Juni dess. Jahres erhob die Pfarrgeistlichkeit des wallonischen Antheils des Dekanates Malmedy einen energischen Protest betreffs des neuen Katechismus in der neuen Pensenvertheilung. Eine „Erklärung" des Kreisschulinspectors Dr. Esser d. d. 20. Juni 1879 wies den Protest als „durchaus unwahr" in seinen Ausführungen zurück.[1]) Am 22. Juni fand dann eine Volksversammlung in Malmedy statt, in welcher der Oberpfarrer Montz aus Malmedy den Protest eingehend begründete und die Mittheilung machte, in dem gegebenen Falle seien von den ca. 700 Fragen des Katechismus über 350 gestrichen worden. Die Versammlung beschloß, sich dem Proteste der Geistlichen gegen die Aenderung des Katechismus anzuschließen und die königl. Regierung in einer Petition zu ersuchen, die Verfügung betreffend den Religionsunterricht und speciell den Katechismus zurückzunehmen.[2]) Die königl. Regierung in Aachen suchte unter dem 19. Juli 1879 die Erklärung des Kreisschulinspectors eingehender zu begründen, gab aber dem Erstunterzeichneten, Pfarrer und Localschulinspector Montz in Malmedy anheim,

„über die zweckmäßig erscheinende Abänderung des für den Religionsunterricht in den einklassigen wallonischen Schulen aufgestellten Lehrplanes . . . . mit dem Kreisschulinspector zu verhandeln und demselben bezügliche bestimmte Anträge zu stellen."

[1]) Kreisblatt für den Kreis Malmedy 1879 No. 51 vom 25. Juni.

[2]) Rhein.-Westf. Schulztg. II. Jahrg. 1879, Sp. 477 u. ff.

Ein böses Nachspiel erhielt dieser Katechismusstreit den 19. März 1880 am Landgericht zu Bonn, das den Redakteur des „Eusk. Volksblattes“ wegen Beleidigung des Kreisschulinspectors Dr. Esser zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilte. Nicht weniger als 40—60 Artikel, so erklärte der Kreisschulinspector, seien gegen ihn in Folge seiner Anordnungen betreffend den Katechismusunterricht erschienen. [1])

Die Pfarrer der drei Decanate Blankenheim, Gemünd und Steinfeld erhoben später auch bei der königlichen Regierung zu Aachen unter'm 5. August 1879 gemeinsame Beschwerde. Die königliche Regierung trug die Beschwerden der Pfarrer dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten vor, und eröffnete denselben daraufhin durch Verfügung vom 26. Januar 1880,

„daß die über die Pensen-Vertheilung des Kreis-Schulinspectors Vandenesch gepflogenen Erörterungen zur Feststellung der Auffassung geführt haben, daß es den bestehenden Verhältnissen der Zuständigkeit zwischen den staatlichen Schulbehörden und den zur Leitung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule berufenen kirchlichen Organen nicht entspreche, wenn ein Organ der staatlichen Schulaufsicht ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörde einen Auszug aus dem Katechismus zu dem Zwecke herstellt, daß derselbe dem lehrplanmäßigen Religions-Unterrichte zu Grunde gelegt werde. Wir haben daher Weisung ergehen lassen, daß der Gebrauch der Pensen-Vertheilung des Herrn Kreis-Schulinspectors Vandenesch, so weit sie den Religions-Unterricht betrifft, mit Schluß des laufenden Semesters eingestellt und den Lehrpersonen die freie Handhabung des Diöcesan-Katechismus überlassen werde.“[2])

Mehrere Pfarrer der Diöcese Paderborn fühlten sich ebenfalls wegen der von den Kreisschulinspectoren getroffenen Anordnungen bezüglich des Religionsunterrichtes in ihrem Rechte gekränkt und wandten sich beschwerdeführend an den Minister, der folgende Entscheidung traf:

„Berlin, den 20. September 1880.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J.-N. 16,288 U. II a.

Euer Hochwürden erwidere ich auf die Namens der katholischen Pfarrer der Diözese Paderborn an mich gerichtete gefällige Zuschrift vom 29. April d. J. betreffend die Pensenvertheilung für den katholischen Religionsunterricht Folgendes ergebenst:

---

[1]) Deutsche Reichszeitung, Bonn 1880 unterm 19. März.

[2]) Rhein.-Westf. Schulztg. III. Jahrg. 1880, Sp. 278.

Die Kreisschulinspectoren sind angewiesen, bezüglich der Pensenvertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts überall da, wo der Pfarrer oder dessen Stellvertreter diesen Unterricht leitet, respective sich an der Leitung desselben betheiligt, die Vorschläge des Pfarrers oder dessen Stellvertreters einzuholen, nicht aber selbstständig die Vertheilung vorzunehmen. Für den Fall, daß diese Vorschläge pädagogischem oder didaktischen Bedenken begegnen, hat der Kreisschulinspector die Entscheidung der königlichen Regierung herbeizuführen. An denjenigen Orten, wo die Geistlichen zur Leitung, resp. Ertheilung des Religions-Unterrichtes nicht wieder zugelassen sind, hat es bis auf Weiteres bei der früher üblichen Pensenvertheilung zu verbleiben.

v. Puttkamer".

An den Domcapitular, Dompfarrer und Landdechanten Herrn E. Klein Hochwürden
zu Paderborn.

Diese Verfügung fand nirgendwo volle Zustimmung. Die „Köln. Volksztg.", die dem Erzbischöflichen Stuhle daselbst nahe steht, erklärte kurzweg: „Diese Verfügung kennzeichnet sich als ein halber Versuch, die Rechte der Kirche auf die Unterweisung in ihren Heilswahrheiten wenigstens in den äußersten Spitzen anzuerkennen. Wollte man den Ausdruck: „pädagogischer didactische Bedenken", stark pressen, so bliebe der Einfluß der Kirche auf den „Inhalt der Religionslehre" vielleicht theoretisch bestehen. In Wirklichkeit bleibt Herr von Puttkammer dabei, daß der Staat auch in Sachen des Religionsunterrichtes das letzte, entscheidende Wort haben soll. An diesen auf Staatsallmacht gerichteten Aspirationen scheitert schließlich jeder befriedigende Ausgleich; die freundlichere Form des Herrn v. Puttkamer ändert daran nichts"[1]).

c. Ein anderer vielbesprochener Differenzpunkt betraf die Eintragung der erledigten Religionsunterrichtsstoffe in das amtliche Tagebuch. Die königliche Regierung in Düsseldorf hat dieserhalb folgende Verfügung erlassen:

„Düsseldorf, den 17. Juni 1880.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 Nr. 10 ist in den von uns aufgestellten Unterrichtsplänen für die Volksschulen vorgeschrieben, daß über die wöchentlich erledigten Unterrichtsstoffe der Lehrer eine Nachweisung (Tagebuch) zu führen hat. Diese Anordnung findet auf den von den Geistlichen ertheilten lehrplanmäßigen Religions-Unterricht gleichfalls Anwendung. Wir wünschen in dieser Beziehung und vertrauen, daß die Herren Geistlichen mit Rücksicht auf das Erforderniß einer geregelten Unterrichts-

---

[1]) Köln. Volksztg. 1881 No 106 II. Bl. vom 17. April.

Ordnung sich bereit finden werden, ihrerseits die von ihnen behandelten Lehrabschnitte selbst einzutragen. Andernfalls aber haben die Klassenlehrer sich diesem Geschäft zu unterziehen Zu diesem Ende hat sich der Hauptlehrer der Schule wegen Mittheilung der durchgenommenen Katechismuspensen mit den betreffenden Geistlichen in Verbindung zu setzen und nach deren Angaben die regelmäßige Eintragung in die Tagebücher zu veranstalten, wie ebenso die letztern gemäß Nr. 4 der Instruction vom 3. Januar 1874 genau zu controliren. Wir beauftragen Ew. Wohlgeboren (die Stadt-Schulinspection), Vorstehendes durch die Local-Schulinspectoren zur Kenntniß der Herrn Geistlichen und der Lehrpersonen bringen und letztere mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen, indem wir die nöthige Anzahl Exemplare dieser Verfügung zur Benutzung beifügen. Sodann wollen Ew. Wohlgeboren (die Stadt-Schulinspection) bei den Schulrevisionen sich über die Nachachtung der ergangenen Vorschrift durch Einsicht des Tagebuches vergewissern, auch, wenn nöthig, die Pfarrer oder deren Stellvertreter im Sinne unserer Verfügung verständigen, und falls die fragliche Eintragung unterblieben ist, dieses in den Revisionsberichten an betreffender Stelle jedesmal vermerken.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
J. V.: gez. Steinmetz.

An sämmtliche Kreis-Schulinspectoren.

Düsseldorf, 2. Juli 1880. Abschrift erhält Herr . . . . Hochwürden zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Stadt-Schulinspector gez. Dr. Heyer.

Betreffs dieses Erlasses brachte die „Köln. Volksztg.“ mehrere Correspondenzen. Das Wort „Nachachtung“ hatte bei einzelnen Geistlichen empfindlich berührt. Man schreibt: „Der Hr. Stadt-Schulinspector Dr. Heyer aber versteigt sich bereits in seiner betreffenden Verfügung an die Geistlichen zum Verlangen nach „Nachachtung“ welche selbstverständlich nicht stattfindet. Für einen kirchentreuen Priester kann nämlich kein Zweifel darüber obwalten, daß es eine bedenkliche Preisgabe der kirchlichen Lehrfreiheit sein würde, die Pensen des Religionsunterrichtes der Controle staatlicher Behörden zu unterstellen. Wenn der h. Stuhl die Mitwirkung zu einer solchen Controle nicht ein Mal hinsichtlich der Klosterdisciplin duldet, wie viel weniger wird er dieselbe in Betreff der kirchlichen Lehre zugeben? Ueberdies widerspricht das Verlangen der Düsseldorfer Regierung dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und dem § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872. Hoffentlich werden die berufenen Wächter der kirchlichen Lehre

baldigst die Initative zu einem einheitlichen Vorgehen der Geistlichkeit des Regierungsbezirkes in der beregten höchst wichtigen Angelegenheit ergreifen"[1]). Gegen diese Auffassung erschien in No. 202 I. Bl. und No. 204 dess. Jahres Correspondenzen, die sich für ein Entgegenkommen aussprechen. So heißt es im letzteren Artikel: „Dieses Mißverständniß ist um so auffallender, weil es sich hier um eine Frage handelt, welche bereits zur Zeit, wo der Hr. Erzbischof noch unter uns weilte und das erzbischöfliche General-Vicariat noch bestand, zur Erörterung und Entscheidung kam. Obgleich damals der Anspruch in weniger entgegenkommender Form auftrat, wurde wiederholt entschieden, die Pfarrgeistlichen könnten dem Lehrer den von ihnen behandelten Stoff des Religions-Unterrichts angeben, damit dieser denselben in den Lehrplan eintrage, und sie hätten darauf zu achten, daß diese Eintragung richtig erfolge. Es ist gar nicht abzusehen, weshalb dem gegenwärtigen Erlaß gegenüber nicht genau in derselben Weise verfahren werden sollte." Ein Correspondent „vom Niederrhein" wollte das „Mißverständniß" nicht zugeben; die Redaction genannter Zeitung bemerkte indeß: „Wir möchten die Discussion über diese Controverse in der „Köln. Volksztg." nicht wieder eröffnen, da die Entscheidung doch nur durch die compentente kirchliche Stelle erfolgen kann. In der Erzdiöcese Köln ist diese Entscheidung schon vor längerer Zeit in der in Nr. 204 angegebenen Richtung erfolgt: wie die Sache in der Diöcese Münster liegt, wo die Schulverhältnisse in mancher Beziehung sich anders entwickelt haben, als am Rhein, ist uns nicht bekannt"[2]).

Die Maßnahmen des Ministers von Puttkamer ließen in allem erkennen, daß er, soweit es die Würde des Staates gestattete, gern der Kirche eine Mitwirkung in der Erziehung gestattete, wie er das ja besonders in seiner Programmrede am 11. Februar 1880 verständlich angedeutet hatte.

Bei Berathung des Cultus-Etats pro 1881/82 äußerte sich Minister von Puttkamer auf die Bemerkung des Abgeordneten Pfarrer Steinbusch in Wissen (Rheinland) betreffs des Religionsunterrichtes u. a.:

„Es ist nun eine Thatsache, daß die Ausführung dieses Rescriptes [vom 18. Februar 1876] eine weitgehende gewesen ist; es sind im Ganzen 2148 römisch-

---

[1]) Köln. Volksztg. 1880 Nr. 192, 1. Bl.

[2]) Ebendaselbst 1880, 1. Bl. vom 1. August.

katholischen Geistliche in Folge jenes Erlasses von der Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes ausgeschlossen gewesen . . . . Ich habe deshalb unterm 5. November 1879 eine Verfügung an die Provinzialbehörden ungefähr des Inhalts erlassen, daß es uns doch nöthig erscheine, jetzt nach Umlauf von 4 Jahren einmal wieder — ich möchte — sagen — die Acten anzusehen und sich zu fragen, ob denn nun noch Veranlassung vorliege, gegen jeden einzelnen der damals von der Verfügung getroffenen Geistlichen diese Maßregel, die wie ich nicht verkenne, gegenüber dem Artikel 24 der Verfassung doch manches Bedenkliche hat, aufrecht zu erhalten . . . . . .

Es sind im Ganzen 1369 Geistliche wieder zugelassen worden zur Leitung bez. Ertheilung des Religionsunterrichtes . . . . . [1])

Bei der Berathung des Etats pro 1881/82 brachte der Abg. Pfarrer Steinbusch wieder den staatlichen Religionsunterricht zur Sprache und sagte u. a.:

. . . . Gern erkennen wir an, daß die Lage der Kirche zum katholischen Religionsunterricht in der Volksschule, seitdem Herr Falk seinen Sitz am Ministertisch verlassen hat, eine bessere geworden ist. Der Herr Minister v. Puttkamer hat als Chef der Unterrichtsverwaltung durch den Erlaß vom 5. November 1879 die Härten der Falksch n Verfügung zu mildern sich bemüht; daß aber der Kirche die ihr gebührende Stellung wiedergegeben, daß ihr wiederum ihr Recht geworden sei, muß ich entschieden verneinen. Zwei Dritteln der excludirten Geistlichen ist das Recht der Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule wieder eingeräumt worden, vielen von diesen erst, nachdem sie demüthig und flehentlichst gebeten hatten, wo doch ein Recht entschiedener Forderung ihnen zur Seite stand. Einem Drittel ist der Religionsunterricht noch vorenthalten.

. . . .

Wie schon hervorgehoben, stehen auch die nöthigen Verordnungen des Erlasses vom 18. Februar 1876 noch in ungeschwächter Kraft. Auch jetzt noch kümmert sich der Staat um die missio canonica der Lehrer nicht; die Sendung von Seiten der Regierung, das Mandat, welches der Staat den Lehrern gibt: Gehet hin 2c. soll vollauf genügen; der Staat behält sich das Recht der Einführung und Abschaffung der Lehrbücher der Religion in der Volksschule vor und übt nach wie vor die Aufsicht über den Religionsunterricht, ich wiederhole vielfach durch Organe, die einem andern Bekenntnisse angehören, als dem die Schule dient. Die unwürdige und unerträgliche Stellung der Kirche zum Religionsunterricht in der Volksschule ist also nicht beseitigt. Der Herr Minister von Puttkamer hat in Folge meiner Ausführungen in der Sitzung vom 15. Dezember 1880 zugestanden, daß die Maßregel — es ist eben die Verfügung des Herrn Ministers Falk und die Consequenz daraus gemeint — doch manches Bedenkliche habe gegenüber dem Artikel 24 der Verfassung. Es ist dies ein

[1]) Stenog. Bericht der 28. Sitz. des Abg. Haus. vom 15. Dez. 1880.

schätzenswerthes Anerkenntniß, ob wohl der Herr Minister sich sehr milde ausgedrückt hat, da ja der Artikel 24 der Verfassung besagt, daß die Religionsgesellschaften den Religionsunterricht in der Volksschule zu leiten haben. Trotzdem ist die Verordnung des Ministers Falk nicht aufgehoben worden."

Der inzwischen neu eingetretene (Mitte 1882) Cultusminister von Goßler, der im Sinne seines Vorgängers arbeitet, erwiderte bei Berathung des Cultus-Etats 1882/83 auf Steinbuschs Ausführung bezüglich der kirchlichen Sendung:

„Er (der Redner) berührte unter anderem aber auch die missio canonica. Vielleicht haben die Herrn die Güte, sich aus den Geiſſelchen Memoiren präsent zu halten, daß „die missio cannonica eine neue Einrichtung für Preußen war" — so sagt derselbe wörtlich. Im allgemeinen hat die preußische Staatsregierung immer die Maxime befolgt, daß es Sache der einzelnen Religionslehrer ist, die nach ihrer religiösen Ueberzeugung etwa erforderliche missio sich zu beschaffen. Sie hat aber ebenso jederzeit daran festgehalten, daß das berechtigte Interesse der Kirche bei der Lehrerprüfung zum Ausdruck kommen muß. Bei allen Prüfungen auf den Lehrerseminarien ist es auch heute noch das übliche, daß ein bischöflicher Kommissarius den Prüfungen beiwohnt, das Zeugniß in Bezug auf das erfolgreich abgelegte Examen unterschreibt und damit bezüglich des kathol. Religionsunterrichts die Qualification des betreffenden Kandidaten dokumentiert. Daß davon Umgang hat genommen werden müssen in den Fällen, wenn Bischöfe abgesetzt waren, ist zu beklagen. Jedoch ist doch für mehrere Distrikte in den letzten Monaten auch Ersatz geschaffen, da mehrere der Herrn Kapitelvikare sofort zum Theil auf die von mir angeregte unmittelbare Einladung der Regierung, ihre Kommissarien entsandt haben, so daß auch auf diesem Gebiete zu meiner großen Freude ein Zustand wieder hergestellt worden ist, durch welchen den berechtigten Interessen unserer katholischen Mitbürger entsprochen wird. Was die Religionslehrbücher anbetrifft, so besteht darüber meines Wissens bereits schon aus den 40er Jahren eine Verfügung zu Recht, worin die Provinzialbehörden angewiesen worden sind, die Zustimmung der Ordinarien in Beziehung auf den Einfluß der Religionsunterrichtsbücher herbeizuführen. Auch das ist überall durchgeführt worden bis in die neueste Zeit hinein. Nur wo es absolut unmöglich gewesen ist, die Zustimmung des Ordinarius zu beschaffen, hat sich die Unterrichtsverwaltung damit behelfen müssen, daß Religionsbüchern, die in anderen Diözesen von anderen Ordinarien genehmigt waren, in unbesetzten Diöcesen Eingang verschafft wurde."

Der Abgeordnete Dr. Windthorst erklärte zu dem beregten principiellen Punkte u. a. Folgendes:

„Art. 24 der Verfassung spricht ausdrücklich den Grundsatz aus, daß die Religionsgesellschaften den Religionsunterricht selbständig leiten. Das ist nach meinem Dafürhalten bereits jetzt aktuelles Recht auf Grund dieser gesetz-

lichen Bestimmung: und wenn der Herr Vorredner gemeint hat, es müßte erst das Unterrichtsgesetz kommen, bis dahin sei die Bestimmung des Artikels 24 noch nicht aktuelles Recht, so erwidere ich dem Herrn: wenn es überhaupt keine geschriebenen Rechtsbestimmungen für diese Angelegenheit gäbe, so ist die Natur der Sache das geschriebene Gesetz. Der göttliche Stifter der Kirche hat ausdrücklich der Kirche die Mission gegeben, alle Völker zu lehren und dasjenige ihnen zu predigen, was er ihnen gepredigt hatte; und Er gab den Aposteln am Pfingstfeste die Gabe, sich allen Völkern verständlich zu machen, weil es wohl klar war, daß ohne in der Sprache der Völker zu lehren oder in einer Sprache die ihnen verständlich war, eine Ausbreitung des Christenthums nicht möglich war. Nun nimmt man in Preußen in Anspruch, daß man von Staatswegen die Mission erfüllen will, welche Gott der Herr selbst Seiner Kirche gegeben hat. Das ist eine Usurpation eines Rechtes, welche durchaus verwerflich erscheint; es ist eine unchristliche Auffassung; und ich bedauere zu hören, daß der gegenwärtige Herr Kultusminister sich im Prinzip mit dem Kultusminister Dr. Falk in dieser Sache identifizirt hat. Der Kirche gehört ohne alle Frage dieser Religionsunterricht nach geschriebenem Recht und nach dem Vernunftrecht, und der Staat könnte nur dann irgend wie einschreiten, wenn in diesem Unterricht die Staatsgesetze in irgend einer Weise verletzt würden — d. h. die wirklich berechtigten Staatsgesetze, (Aha! links) die auf seinem, d. h. des Staates, Gebiete erlassen sind, nicht aber, wenn er sich, wie hier geschehen, das Recht anmaßt, den Religionsunterricht sich selbst zuzudekretiren."[1])

Ich bin am Schlusse meiner Erörterungen über den Religions-Unterricht in der Schule und kann dieses Kapitel wohl nicht besser schließen als mit den Worten des Vorsitzenden des „Liberalen Schulvereins in Rheinland und Westfalen," welcher sich die Erhaltung des Falk'schen Vermächtnisses zur Aufgabe gemacht. Prof. Dr. J. B. Meyer in Bonn erklärte nämlich auf der IV. Generalversammlung genannten Vereines:

„Sie wissen alle, daß die katholische Kirche jetzt [und auch früher] die Ansicht vertritt, ein jeder, der katholischen Religionsunterricht ertheile, müsse dazu eine missio canonica haben; der geistliche Obere aber müsse ihn verpflichten, nur das zu lehren, was die Kirche festgestellt hat. Die katholische Kirche behält sich allein das Recht vor zu bestimmen, wer den Religionsunterricht ertheilen soll und wie derselbe ertheilt werden soll, und keine Macht des Staates wird es nach meiner Ueberzeugung je dahin bringen, daß diese Bestimmung geändert wird.[2])"

---

[1]) Stenogr. Bericht 36 Sitzung vom 17. März 1882.

[2]) Liberaler Schulverein Rheinlands und Westphalens. Protokoll der IV. Generalversammlung. Bonn, Georgi 1882, S. 49.

Viertes Kapitel.

Die Simultanschule.

Behufs eingehender Darlegung dieses wichtigen Kapitels halte ich es für zweckmäßig, folgende Punkte zur Erörterung zu bringen: 1. Eine Vorfrage, die Klassenzahl betreffend, 2. Die unumgängliche Einheit der Schule, 3. Die Simultanschulfrage in Preußen vor 1872, 4. Die Simultanisirungsbestrebungen unter dem Minister Dr. Falk und 5. Die Umkehr zur confessionellen Schule.

1. Eine Vorfrage.

Eine wichtige Frage zur Theorie der Schuleinrichtung ist die Frage nach der zweckmäßigsten Arbeitseintheilung auf dem Erziehungs-, speciell auf dem Schulgebiete, mit andern Worten: Welches ist das beste Klassensystem für die Volksschule? Bis in die neueste Zeit ist über diese Frage noch sehr wenig von fachmännischer Seite gesagt und geschrieben worden. Mit einzelnen Aufsätzen in pädagogischen Zeitschriften oder kurzen Bemerkungen in Lehrbüchern ist die wichtige Frage kurzweg abgethan; eine Literatur über diesen Gegenstand gibt es nicht. Woher diese auffällige Erscheinung? Rektor Dörpfeld meint, die Fachmänner hätten bisher zuviel mit der eigentlichen Schularbeit in ihren einzelnen Verzweigungen zu thun gehabt; die Fachmänner wären sodann bei solchen Fragen wenig gehört worden, und drittens glaube auch jeder Laie, bei einer solchen Frage gar leicht die richtige Antwort geben zu können. Für diese seine Gründe gibt Dörpfeld auch ein paar Illustrationsbeispiele an. [1]) Bis in die neuere Zeit hatte man an der ungetheilten Schule festgehalten. Man gab als Grund an: 1. Die Kinder sind mehr in der Schule als zu Hause, wo ihre Sittlichkeit oft gefährdet ist. 2. Die kleinen Kinder fassen aus den Unterredungen des Lehrers mit den größern manche Idee auf, die ihnen anfangs nur dunkel erscheint, aber durch das öftere Wiederkehren bald Klarheit erhält. 3. Die Kleinen lernen

[1]) Dörpfeld, Gutachten a. a. O. S. X—XIV.

in der ungetheilten Schule vieles von den Großen durch öfteres Zuhören und brauchen es dann nicht noch besonders zu lernen. 4. Die frühere Praxis hat sich bewährt. 5. Eine streng durchgeführte Klasseneintheilung ist unmöglich. 6. Es herrscht bei der Klasseneintheilung große Ungleichheit. Unter vielen Lehrern wird leicht das nöthige Zusammenwirken fortfallen. Die Freunde der getheilten Schule machten geltend: 1. Ohne eine Theilung wären viele Klassen überfüllt. 2. Es sei unmöglich, alle Kinder zu gleicher Zeit zweckmäßig zu unterrichten oder auch nur zu beschäftigen. 3. Es ist schwierig in der ungetheilten Schule Disciplin zu halten. 4. Das lange Sitzen in der Schule ist dem kleinen Kinde nachtheilig. 5. Für größere Kinder reicht ein guter Unterricht von täglich 3 Stunden aus. 6. Durch die bezeichnete Kürzung kann den Eltern eine Hilfe von den Kindern geboten werden.[1])

Dem Regulativ vom 3. October 1854 ist die einklassige Schule zu Grund gelegt, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man bedenkt, daß dasselbe das Hauptgewicht auf die Erziehung im engeren Sinne legt. An anderer Stelle ist bereits hervorgehoben worden, daß die Zugrundelegung der Ziele der einklassigen Schule im allgemeinen vielfach angefochten worden ist. In der Juni-Konferenz des Jahres 1872 wurden zum I Anhaltspunkte:

„Es wird von der einklassigen Volksschule als Basis ausgegangen"

folgende Anträge gestellt:

„1. Die dreistufige Volksschule gilt als Norm (Bohm).

2. Die dreiklassige Volksschule ist als die normale anzusehen (Dörpfeld).

3. Die einklassige, d. i. die drei- oder vierstufige Schule gilt als Basis (Spieker)."

Es ist weiter in den Protokollen[2]) nachzulesen, wie sich bei Besprechung dieser Punkte zwei Parteien geltend machten; die eine wünschte höhere Leistungen der Schule und deshalb mehr Klassen, die andere betonte die Erziehung und deshalb ein kleine Schule und suchte für ihre Ansicht noch praktische Momente anzuführen. Die „Allg. Bestimmungen"

---

[1]) Vergl. Hirsch, Das deutsche Volksschulrecht, Hamburg 1872, Bd. I S. 406—7.

[2]) Centralblatt für die ges. Unt.-Verwaltung in Preußen 1872 S. 396.

stellen weder die einklassige, noch die dreiklassige Schule als Norm auf, vielmehr heißt es in No. 1:

„Normale Volksschul-Einrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern ꝛc.

und in No. 7 heißt es:

„Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben."

Dagegen heißt es in No. 12:

„Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

In einer Verfügung vom 29. Nov. 1873 wird dann ausdrücklich gesagt, daß

„als die entsprechendsten Einrichtungen die dreiklassige Volksschule, wo jeder Stufe eine Klasse und die sechsklassige, wo jeder Stufe zwei Klassen zugewiesen sind. Daß die sechsklassige Schule als ein besonders günstiger Organismus angesehen ist, erhellt aus No. 1 der Allg. Best., die Mittelschule betreffende Bestimmungen, wo gestattet wird, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Schule nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten. Hiernach ist eine bis zu sechs Klassen erweiterte Volksschule nicht blos zulässig — das war auch schon vor dem Erlaß der „Allg. Best." der Fall — sondern sie ist erstrebenswerth."

Nach diesen Grundbestimmungen ist die dreiklassige Schule als die zunächst wichtigste Einrichtung anzusehen; sie ist auch die natürlichste. Die Gründe hierfür finden sich schön zusammengestellt in einer Schrift von Christoph Moufang.[1]) Dort wird behauptet: 1. Es entspricht diese Eintheilung dem natürlichen Entwickelungsgange der jugendlichen Geister (Kursus der Anschauung, der Uebung und der Anwendung). 2. Der Unterricht wird anregender und 3. auch gründlicher (Wiederholungen). 4. Es wird die körperliche Gesundheit berücksichtigt (stille Uebung). 5. Die Eintheilung gibt Vortheil den talentvollen und 6. den schwachen Schülern. 7. Endlich legt dieses System besonders Werth auf die Erziehung, namentlich zu Anstand und Sittlichkeit. Während nun aber manche Pädagogen an dem Dreiklassen-System festhalten und etwaige Mehrklassen einer Schule als Parallelklassen angefügt wissen wollen, erstreben

---

[1]) Moufang, Chr., Die kath. Pfarrschulen in der Stadt Mainz. Mainz, Kirchheim 1863.

die „Allg. Bestimmungen" mit Rücksicht darauf, daß auch bei der dreiklassigen Schule noch mancherlei unter sich ungleichartige Elemente in einer Klasse nebeneinander sitzen, größere Schulsysteme mit aufsteigenden Klassen, vorzugsweise 6 klassige Volksschulen. Auch kommen 4-, 5-, 7- und 8-klassige Schulen vor. Nach Schwarz-Curtmann und Palmer wäre das achtklassige System das beste, weil dann jeder Jahrgang eine Klasse bilden könne. Infolge solcher Schuleinrichtungen ist die Frage nach dem besten Klassensystem in letzter Zeit vielfach erörtert worden. Dörpfeld glaubt das 4-klassige System dem 8-klassigen vorziehen zu müssen.[1]) Er kommt zu dem Ergebniß: Die Vortheile der 4-klassigen Schule sind folgende: 1. Größere Einheitlichkeit im Unterrichte und Schulleben. 2. Es ist dem Lehrer leichter, die Eltern und von da aus auch die Kinder näher kennen zu lernen. 3. Der Lehrer hat mehr Gelegenheit und Nöthigung, sich in der Lehrkunst zu vervollkommnen. 4. Die Autorität des Lehrers ist mehr geschützt. 5. Vortheile, die daraus entspringen, daß die sog. stillen Beschäftigungen nicht vernachlässigt werden können. 6. Die untere Abtheilung profitirt in mehrfacher Beziehung von der oberen. 7. Vortheile, die daraus entspringen, daß die Abtheilungen der 4-klassigen Schule um die Hälfte kleiner sind als die der achtklassigen. 8. Die 4-klassige Schule kann die begabten und fleißigen Schüler schneller aufrücken lassen; auch die schwächeren Schüler und die Individualität überhaupt berücksichtigen. 9. Die 4-klassige Schule ist weniger kostspielig — wenn bei der 8-klassigen nicht auf Unkosten der Schüler gespart wird. 10. Die Stellung der Lehrer ist befriedigender, und der Lehrerstand bleibt innerlich gesunder; dasselbe gilt von dem Dirigentenamte.

Gegen diese Gründe wendet sich Rector H. Brück in Bochum in mehreren eingehenden Artikeln[2]) und schreibt für das 8-klassige System. Thesen hat derselbe nicht aufgestellt, sondern nur darzulegen gesucht, daß die Vortheile, welche Dörpfeld dem 4-klassigen System zuweist, nur dem 8klassigen zukommen.

---

[1]) Dörpfeld, Gutachten a. a. O. S. 1—68.

[2]) Rhein.-Westf. Schulztg. 1879, No. 4—11.

Auch Rector W. Dietlein in Dortmund bricht eine Lanze für das 6—8-klassige System.[1]) Seine Thesen lauten: Die 6—8-klassige Schule ist der 4-klassigen vorzuziehen:

1. Weil keine Zeitzersplitterung stattfindet, da der Lehrer nur eine Abtheilung zu unterrichten hat.

2. Weil der Unterricht dem Standpunkte der Schüler genauer angepaßt werden, also auch die Individualität besser berücksichtigt werden kann.

3. Weil die Disciplin leichter und darum besser zu handhaben ist.

4. Weil kein Zeitverlust beim Wechsel in den Unterrichtsstunden der einzelnen Abtheilungen eintritt (d. i. der Lehrer braucht nicht eine Abtheilung unbeschäftigt zu lassen, während er mit der andern die Aufgabe zur stillen Beschäftigung bespricht).

5. Die Arbeit für den Lehrer ist leichter und weniger anstrengend. Gesundheit und Leben sind demnach weniger in Gefahr, was der Schule zu Gute kommt.

6 Der Lehrer kann die Zeit für die stillen Beschäftigungen, die manchmal kürzer, manchmal länger sein muß, genau feststellen.

7. Durch den öfteren Wechsel der Klassenlehrer werden die Nachtheile, welche durch Lehrer, die in Hinsicht der Methode oder Disciplin weniger geschickt sind, entstehen, schneller weggeräumt.

8. Die in etwas abweichende methodische Behandlung der Lehrgegenstände durch verschiedene Lehrer hat den Vortheil, daß die Kinder den Gegenstand von verschiedenen Seiten betrachten lernen und so der Unterricht an Intensität gewinnt.

9. In der vielklassigen Schule, wo jeder Lehrer nur eine Abtheilung hat, kann derselbe während der stillen Beschäftigung leicht täglich mehrere Male sich den Nachzüglern besonders widmen, so daß die meisten derselben mit dem großen Haufen vorwärts kommen.

10. Der Lehrer der mehrklassigen Schule kann eine stärkere Klasse unterrichten, da die Schüler auf gleichem Standpunkte stehen.

11. In einem größeren Collegium findet der strebsame Lehrer durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit im Lehrerpersonal leichter Anregung zum Weiterstudium.

---

[1]) Deutsche Schulztg. 1879, No. 23 und 24.

12. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß alle bei den 4-stufigen Schulen gerühmten Vortheile denjenigen mehrklassigen Schulen ebenfalls zu Gute kommen, in welchen jeder Lehrer seine einstufige Schule zwei Jahre hindurch behält.

Eine Beleuchtung diese Kritik bot Hauptlehrer G. Schumacher in Solingen im „Evang. Schulblatt" 1879, die später auch separat erschienen ist.[1])

Dr. Roekerath macht der Falk'schen Schulverwaltung zum Vorwurf, daß sie „bei der 6-klassigen Volksschule stehen geblieben und nicht rationell weiter schreitend bis zum achtklassigen System als der vollkommensten Form der Volksschulen vorgedrungen ist." Er vermuthet, das sei nicht geschehen, weil es nicht zu Kulturkampfzwecken nöthig gewesen.[2]) Ich glaube, daß der Kämpe Roeckerath hier etwas zu schwarz sieht. Er mag nur bedenken, daß viele Kinder nicht Jahr um Jahr eine Klasse absolviren können, die Gemeinden aber, und auch Köln nicht, überflüssige Gelder haben, um zwei halb leer stehende Schulklassen zu unterhalten. Ohne besondere Veranlassung ist es nicht rathsam über 6 Klassen hinauszugehen.

Soll ich nun zum Schlusse dieses Abschnittes kurz meine Ansicht bezüglich der mehrklassigen Schulen sagen, so muß ich bekennen: Die sechsklassige Schule entspricht nach meiner Auffassung und Erfahrung am meisten den unterrichtlichen Anforderungen und genügt auch in höchst zweckmäßiger Weise den erziehlichen Wünschen, wenn der Leiter eines Schulsystems dafür Sorge trägt, daß die vier untern Klassen einen ständigen Lehrer haben, d. h. daß die 4 untern Jahrgänge von einem Lehrer unterrichtet werden. Es müßte demnach in den vier untern Klassen der sog. Klassenwechsel eingeführt werden. Dieselbe Ansicht theilt auch Dr. Lotz in Eisenach in seinem jüngst veröffentlichten, recht eingehenden Aufsatz: „Die Klasseneintheilung unserer Volksschule". Das Resultat seiner Studie ist dieses:

„1) Rein theoretisch betrachtet ist die 8-klassige Volksschule die beste Einrichtung, weil sie dafür Sorge trägt, daß ein Lehrer nur Schüler gleicher Bildungsstufe (desselben Jahrganges) gemeinsam unterrichtet.

---

[1]) Schumacher, G., Beleuchtung der Dietleinschen Kritik des Gutachtens über die vier- und achtklassigen Schulen. Gütersloh, Bertelsmann, 1879.

[2]) Roeckerath, a. a. O. S. 10–11.

2) Rücksichten auf weniger begabte, wohl schwache Schüler, welchen in 8-klassigen Schulen ein nochmaliges Eintauchen in ein Klassenpensum nicht gewährt werden kann, ohne daß ihnen der Eintritt in die Abschluß bietende I. Klasse versperrt wird, machen die Einrichtung der 6- (7-) klassigen Schule anstatt der 8-klassigen wünschenswerth.

3) Rücksichten auf reale Verhältnisse der dotierenden Gemeinden gestatten selten die Durchführung solcher normaler Anstalten, denen übrigens die 4- und 5-klassigen so nahe stehen, daß diese als „normale", selbst als „vorzügliche" Einrichtungen angesehen werden dürfen.

4) Mehr nur Nothbehelfe sind Schulen, in denen ein Lehrer mehr als 2 Jahrgänge gleichzeitig unterrichten muß." [1])

2. Die unumgängliche Einheit der Volksschule.

So verschiedenartig die Arbeitstheilung an einer Schule auch hergestellt werden mag, die pädagogische Einheit darf dadurch nicht zerstört werden. Diese unumgänglich nothwendige Einheit kann aber nur die religiöse Anschauung abgeben. Die Religion, welche allein die Ziele, Zwecke und Räthsel des Daseins zu lösen vermag, ist auch die einzige Wissenschaft, welche uns mit der denkbar größten Sicherheit die Aufgabe aller Erziehung und insbesondere die der Volksschule bezeichnet. Diesem einheitlichen Zwecke müssen die Mittel und alle Umstände thunlichst untergeordnet werden. Selbst Dr. Meyer in Bonn, zur Zeit der eifrigste Vorkämpfer der Simultanschule, meint: „Ideal betrachtet, kann zugegeben werden, daß Einheit der religiösen Weltansicht bei Lehrer und Schülern eine segensreiche Erleichterung des Schulhaltens sein muß; aber diese Einheit der religiösen Weltansicht ist nun einmal thatsächlich gebrochen durch die Religionsscheidung der Völker und durch die Glaubensspaltung in unserem Volke, ist für die Confessionsschulen selbst längst aufgegeben durch die gesetzlich geforderte Zulassung von Kindern jeglichen Glaubens in die öffentlichen Schulen, und diese Zulassung ist thatsächlich immer dringender nothwendig geworden durch die zunehmende Glaubensmischung in unserm Volke, so daß es heutzutage kaum noch confessionell ungemischte Landestheile gibt. Dem entsprechend reichte das Ideal, in der Religion die Einheit in der Schule zu suchen, nicht mehr aus und hat

---

[1]) Pädagogische Blätter ꝛc. Gotha 1883, S. 242.

sich gebieterisch die Nothwendigkeit aufgedrängt, die Einheit in dem Ideal einer gleichen nationalen und menschlichen Bildung zu suchen." [1]) Für die Halbgebildeten, deren unsere Zeit viele gebildet, reichen diese Sophismen des Philosophen Meyer eben aus. Der denkende Mann aber, und wenn es auch nur ein einfacher Bauer wäre, wird über solche Wissenschaft bedenklich den Kopf schütteln und dem Herrn Professor sagen: „Wenn ich Sie sprechen höre, Herr Professor, dann meine ich, Sie wären kein Protestant, sondern ein Ungläubiger oder Heide. Denn wenn Sie ein ehrlicher Protestant sind, dann müssen Sie auch das Evangelium gläubig hinnehmen, und Sie müssen dann, getragen von Ihrer religiösen Ueberzeugung, nach dessen Vorschriften Ihr Denken und Handeln einrichten. Halten Sie aber die evangelische Confession nicht für die wahre Religion, dann müssen Sie sich nach einer andern und, wie Sie annehmen müssen, einzig richtigen umsehen; denn nicht jede Religion kann die wahre von Gott geoffenbarte Wahrheit sein. Halten Sie aber keine für echt, dann gründen Sie eine neue; Sie werden aber sicher diese für die einzig richtige halten müssen, falls Sie nicht von vornherein den Vorwurf eines Schwindlers auf sich laden wollen. Halten Sie aber von keiner Religion etwas, wollen Sie sich zu denen zählen, die in ihrem Herzen sprechen: Es ist kein Gott, nun, dann kümmern Sie sich nicht um die andern und lassen Sie denen Gewissensfreiheit, wie man ja Ihnen dann das Recht und die Freiheit läßt, zu den Atheisten zu zählen." Je nach der Auffassung von dem Zwecke seines Daseins, also ob der Mensch bloß für dieses oder auch für ein anderes Leben bestimmt ist, wird er sich stets in seinem Denken und Trachten, Leiben und Leben einrichten. Nach diesem Gesichtspunkt wird sich auch stets die Erziehung zu richten haben. Für den gläubigen Menschen wird daher die Religion nicht bloß Unterrichtsgegenstand, sondern auch Fundament aller Erziehung sein; sie wird den übrigen Unterricht beherrschen, wie die Seele den Leib. Für den ungläubigen Menschen wird ein egoistischer Gesichtspunkt, höchstens ein sog. National-Geist Gegenstand des Erstrebens sein, und daher alle Erziehung dahin zielen. Aber auch diese beiden untergeordneten Gesichtspunkte erhalten bei Festhaltung der religiösen Weltansicht als Einheit aller Erziehung Festigkeit und

[1]) Meyer, Dr. J. B., Die Simultanschule, Berlin, Habel 1880, S. 84.

Dauer. Ist beispielsweise ein Christ, also auch ein Protestant, von der Wahrheit seiner Religion überzeugt, so wird er nicht mühsam nach einer **humanitas in abstracto** zu suchen brauchen, er findet in Christo einen reinen Menschen in erhabenster Vollkommenheit. Daher sagt G. Bauer mit Recht: „Christus hat zuerst den wahren Universalismus und Humanismus verkündigt." Und Goethe schreibt: „Mag der menschliche Geist sich erweitern, wie er will, über die Hoheit und sittliche Cultur des Christenthums, wie es im Evangelium leuchtet, wird er nicht hinauskommen." Und wenngleich das Christenthum seinem Geiste nach universell ist, so schließt es doch die nationale Bildung nicht aus. Sehen wir ja, wie dasselbe bei den verschiedenen Nationen nationale Färbung annimmt. Eine nationale Bildung ohne sichere Unterlage ist werthlos und nicht selten gefährlich. Auch gibt es zu viele andere Faktoren, die auf die nationale Bildung Einfluß haben, so daß Thilo wohl Recht hat, wenn er sagt: „Wer auch die Schule hätte, hätte damit die Bildung der Nation noch nicht an ihren vier Zipfeln." Dagegen zeigen es alle Blätter der Geschichte, daß ein guter Christ auch stets ein guter Patriot, ein treuer Anhänger von Kaiser und Reich war.

Es klingt wunderlich, wenn der Pastor L. W. Seyffarth in Liegnitz, auch ein Förderer der Simultanschule, in seiner Schrift „Die paritätische Schule" sagt: „Die Aufgabe der Schule ist nach Pestalozzi Emporhebung des ganzen Menschen, Ausbildung desselben nach allen seinen Anlagen und Kräften zu der Bestimmung, die in ihm selbst göttlich gegeben ist. Der Zweck der Bildung des Menschen liegt in ihm, nicht außer ihm, weder eine kirchliche, noch eine göttliche Richtung, weder eine Berufsthätigkeit, noch irgend ein anderes menschlich gewordenes Verhältniß kann das höchste und letzte und damit das bestimmende Princip der Erziehung sein, sondern die allgemeine Menschenbildung, die Humanität." [1]) Hierzu bemerkt der conservative „Reichsbote" in einer längeren Besprechung: „Welche Bestimmung ist denn z. B. bei den Zulukaffern, den Papua's und den menschenfressenden Wilden der Südsee innerlich göttlich gegeben? . . . . . Es gibt ja allerdings eine in dem Menschen liegende göttliche Bestimmung, welche allen Menschen gemeinsam ist. Allein diese Bestimmung ist durch die sündige Entwickelung des Menschengeschlechts

[1]) Seyffarth, L. W., Die paritätische Schule a. a. O. 1880, S. 34.

so verdunkelt, daß sie den Menschen ganz aus dem Bewußtsein verschwunden ist, und nur durch die göttliche Offenbarung des Christenthums wird sie erst wieder dem Menschen von außen vorgehalten und in seinem Innern erweckt. Aus sich selbst hat sich kein heidnisches Volk zu dieser Bestimmung emporgearbeitet. . . . . Das Christenthum tritt mit dem göttlichen Menschenideal der Gotteskindschaft freilich von außen an den Menschen heran; aber nicht, um es ihm äußerlich anzuziehen und anzuhängen, wie ein Kleid, sondern um es innerlich in dem Menschen zu erwecken, zu reinigen von der Sünde, es in das Bewußtsein des Menschen treten zu lassen und zur beherrschenden Macht seines Willens zu machen. Das ist die wahrhaft humane Ausbildung, und wenn dies Ideal auch von außen an uns herantritt, so sagt doch sofort eine Stimme in unserm Innern, daß dies Ideal Wahrheit ist, daß in ihm wirklich unsere wahre Bestimmung liegt; wir empfinden es nicht als etwas Fremdes, sondern als unser eigenstes, wahres Wesen." [1]) Noch auffälliger ist mir die Ansicht der Simultanschulfreunde von einem allgemein christlichen Religionsunterricht, den Basedow wünschte, den Diesterweg empfahl und seine Epigonen fordern. „Eine solche Religion existirt natürlich nur in den Köpfen ihrer Verehrer; es ist eine Theorie, eine Abstraktion, die sich von der Religion der Wirklichkeit ebenso unterscheidet wie der logische Begriff eines Baumes von einem wirklichen Baume. So wenig der Begriff eines Baumes im Stande ist, uns Schatten zu gewähren und uns durch seine Früchte zu laben, so wenig vermag die Summe von abstrakten Begriffen religiöser und moralischer Art, die sog. allgemeine Religion ein wahrhaft religiöses Leben zu erzeugen, welches nur in den conkreten Gestalten des Lebens und der Geschichte mit erziehlicher Kraft uns entgegentritt." [2]) Der jetzige Geheimrath Dr. Schneider bemerkte 1869 in dem bereits erwähnten Vortrage über die confessionslose Schule den Freunden der allgemeinen Religion: „Ich bitte mir eine Blume aus; es darf aber keine Tulpe sein und keine Rose, noch irgend eine Alpenblume, sondern die Blume schlechthin. Natürlich sagt mir der Botaniker, der mich eben noch überzeugen wollte, daß ich allgemeinen Religions-

---

[1]) Der Reichsbote, 1880, No. 22 vom 27. Januar.

[2]) Freiensehner, H., Schwarzmann-Curtmann Allgemeine Erziehungslehre. Leipzig 1882. II. Band., S. 25.

Unterricht geben müsse, daß er keine General-Blume in seinem Herbarium habe, und muß mir nun einräumen, daß er auch von mir keine General-Ethik fordern dürfe, und daß das, was als die allgemeine Religion gemein hin verkauft wird, eben nichts anders sei, als eine neue Religion, oder besser eine sehr alte, nämlich der nüchternste Deismus." [1])

So hält also nur die confessionelle Schule den höchsten Einheitspunkt der Pädagogik, die religiöse Weltanschauung in der historisch gewordenen Form, fest, und weist sowohl der humanen wie der nationalen Bildung ihre richtige Stellung an. Die Simultanschule — und noch in viel höherem Maaße die Communalschule — dagegen erhebt die untergeordneten Erziehungsmomente zum höchsten Einheitspunkte und behandelt den wirklichen höchsten Gesichtspunkt, die religiöse Erziehung, mindestens gleichgültig. In welch unseliger Weise die Simultanschule den höchsten Einheitspunkt, die Religion, durchbricht und verletzt, kann ich nicht besser andeuten, als wenn ich die Thesen hiehersetze, welche der Hauptlehrer Schumacher in Solingen seinem Vortrage: „Simultanschule oder Confessionelle Schule?" auf der „allg. bergischen Lehrerconferenz" im Jahre 1877 zu Grunde gelegt hat. Dieselben lauten:

„I. Die Simultanschule hebt die Einheit der Schule auf:

a) in den persönlichen Verhältnissen: 1) zwischen Lehrer und Schüler 2) zwischen Lehrer und Eltern 3) zwischen Lehrern und Lehrern und 4) zwischen Schule und Schulvorsteher.

b) im Lehrplan, indem ein Riß entsteht 1) zwischen dem Religions-Unterricht und dem Unterrichte in der Geschichte, Geographie und Naturkunde und 2) zwischen dem religiösen Unterricht und dem Sprachunterricht und dem Unterricht in den formunterrichtlichen Fächern.

c) im Schulleben 1) mit Rücksicht auf das Anfang- und Schlußgebet, 2) mit Rücksicht auf die Zucht und 3) auf das Beispiel des Lehrers.

II. Durch die Simultanisirung gehen werthvolle Lehrstoffe verloren: in der vaterländischen und allgemeinen Geschichte, im belletristischen Lesebuche, im Gesangunterrichte und in der Schulandacht.

---

[1]) Die Verhandlungen des Kirchentages, a. a. O. S. 68.

III) Die Simultanschule hält
a) den Fortschritt der neueren Pädagogik auf, nach welcher der Lehrplan ein einheitliches, organisches Ganzes sein muß;
b) sie hält auch die so nöthige Reform des Religionsunterrichtes in der Schule und Kirche auf;
c) sie vermindert die Freudigkeit der Lehrer an ihrem Berufe und droht somit, den Lehrermangel zu vergrößern.

IV. Nicht die Confessionsschule wollen wir, welche unter den bekannten alten Gebrechen und Mißständen hinseufzen muß; wir wünschen und erstreben diejenige, welche nach den Forderungen der Pädagogik eingerichtet und verwaltet wird.

V. Daß die Simultanschule vorzugsweise die Pflegstätte der Intelligenz, der Tolerenz und des Patriotismus sein soll, bestreiten wir, und gute Gründe stehen uns dabei zur Seite.“ [1])

3. Die Simultanschulfrage in Preußen vor 1872.

Die Volksschule ist ein Kind des Bedürfnisses, ein Kind, „gepflegt und großgezogen von der Kirche, wehrbar gemacht vom Staate“, wie der als historisch-pädagogischer Schriftsteller bekannte Pfarrer Friedrich Kösterus in Nieder-Rhoden sagt. [2]) Freilich, so hoch man auch die Leistungen des Staates für die Volksschule anerkennen mag, die Wahrheiten, welche Dr. Fried. Just. Knecht in den zwei ersten Canisius-Vereins-Broschüren [3]) entwickelt, lassen sich nicht ableugnen. Will man ehrlich sein und das Prinzip der Staatsschule consequent durchführen, so muß auch die Scheidung der Schulen nach Confessionen fallen, weil, so lange dies noch nicht geschehen, den Confessionen, d. h. den Vorstehern der Kirchen noch ein bestimmender Einfluß auf die Schulen gestattet werden muß. An Versuchen, die Scheidung der Schule nach der Confession fassen zu lassen, fehlt es nicht. Ein literarischer Beweis hierfür ist auch die lesenswerthe Schrift von Hofrath und Professor Joh. Georg H.

---

[1]) Zwei pädagogische Gutachten a. a. O. 1878, S. 69—88.

[2]) Rh.-Westf. Schulz. 1881, V. Jahrg., Sp. 103.

[3]) Knecht, Dr. F. J., Die Staatserziehung ist in ihrem Prinzip verwerflich. Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich, Freiburg, Herder 1880.

Feder.[1]) Der Inhalt derselben ist in 4 Hauptstücken dargelegt, nämlich: „I. Allgemeine Grundsätze der Politik in Beziehung auf die Erziehungs-Angelegenheiten. II. Von den Vortheilen der Vereinigung verschiedener Religionsgenossen in gemeinschaftlichen Schulen. III. Bedenklichkeiten gegen diese Vereinigung. IV. Von den Maßregeln und Bedingungen, wodurch diesen Bedenklichkeiten abgeholfen werden könnte." Von diesen Hauptstücken ist unstreitig das letzte als Beitrag zu den Akten des Schulstreites in der Aera Falk besonders interessant.

Preußen ist ein christlicher Staat, wie Stiehl einmal gesagt. In Preußen hat die Staatsregierung auch bis in die neueste Zeit hinein Gewicht darauf gelegt, daß die zwar als Staatsanstalt erklärte Schule doch confessionell gestaltet und den einzelnen Confessionen eine große Mitwirkung eingeräumt werde. Hierfür gibt auch der der confessionellen Schule keineswegs zugethane Rechtslehrer R. Gneist eine treffliche Bestätigung, wenn er sagt: „Bei dem Uebergang aus dem älteren System der kirchlichen Schulen in das landrechtliche System der öffentlichen Schulen ist allmälig ein Wechsel in der Person des Verpflichteten und folgeweise des Berechtigten eingetreten, den die Bevölkerung kaum bemerkt hat, weil der Staat dabei mit äußerster Sorgfalt bemüht gewesen ist, die Rechte der anerkannten Kirchen, denen noch heute beinahe 99 pCt. der Bevölkerung angehören, zu schonen und zu wahren. Es ist dies nicht bloß in Anerkennung der historischen Rechte geschehen, sondern auch aus pädagogischen Rücksichten, in Anerkennung der Wahrheit, daß die Aufgabe der Schule auch Erziehung ist, keine Erziehung ohne Religion, keine Religionsgemeinschaft ohne Confession, keine Confession ohne Kirchenverfassung! Kein preußischer Unterrichtsminister hat diesen Grundsatz je verleugnet."[2]) Die mit großem Geschicke im Interesse der Aera Falk abgefaßte „Geschichtliche Darstellung des Verfahrens der preußischen Unterrichtsverwaltung bei Einrichtung der Volksschulen in Gegenden mit confessionell gemischter Bevölkerung"[3]) behauptet S. 322: „Das Nebeneinanderbestehen confessioneller und paritätischer Volksschulen als

---

[1]) Feder, Joh., Georg, Heinr. Ueber den Unterricht verschiedener Religionsgenossen, in gemeinschaftlichen Schulen. Göttingen, Dietrich 1786.

[2]) Gneist, Rudolf, Die Simultanschule. Berlin, Springer 1880. S. 5.

[3]) Centralblatt f. die ges. U.-W. in Preußen A. A. 1878, S. 321—341.

normale Gestaltungen des Schulwesens entspricht den Vorschrfiten des „Allgemeinen Landrechtes“.“ Dagegen meint Prof Dr. J. B. Meyer in seinen „historisch pädagogischen Erörterungen über die Frage: Staatsschule oder Kirchenschule? Religionsunterricht und Staatsschule?“: „Aber es war doch zugleich Gewicht darauf gelegt, bei der staatlichen Aufsicht die Ansprüche der Kirche auf Mitwirkung bei derselben zu berücksichtigen.“[1]) Die Regel war vielmehr in Preußen die Confessionsschule. Zwar hat Fried. Wilhelm III. in dem unterm 31. August 1805 für Neu-Ostpreußen erlassenen Schulreglement bestimmt:

§ 53: „Auf die Confession des Lehrers kommt es nicht an.“

Das ist aber eine vereinzelte Maßregel, die ganz verschwindet, wenn man die andern Verwaltungsnormen betrachtet, die unter Friedrich Wilhelm III. bezüglich der Schule erlassen worden sind. Ich denke hier speciell an den vielbesprochenen Fall zu Gnesen. Bekanntlich war Minister von Altenstein kein Freund der Simultanschulen. Auf seinen Bericht vom 10. Januar 1820, bezüglich der Gnesener Schulverhältnisse, erließ König Friedrich Wilhelm III. die Cabinetsordre vom 4. October 1821, in der es heißt:

„Indem Ich den Ansichten über Simultanschulen, welche Sie in dem wegen Aufhebung des Kreuzherrnklosters zu Gnesen erstatteten Bericht entwickelt haben, überall beipflichte, genehmige Ich zugleich — 2c.“

Der hier in Bezug genommene Immediatbericht vom 10. Januar 1820 ist nicht formell veröffentlicht worden, dagegen gab der Minister v. Altenstein den Sinn desselben und der auf denselben ergangenen Allerhöchsten Entscheidung in dem Rescripte vom 27. April 1822 dahin wieder:

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, das dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht, vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Confession oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt; anderer Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministers in der Cabinets-Ordre vom 4. October v. J. ausdrücklich beizu-

[1]) Meyer, Dr. J. B. Der Kampf um die Schule. Bonn, Strauß 1881 S. 54.

pflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel sein. Ausnahmen finden statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und von der höheren weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird."

Daß der Minister in dem vorstehenden Rescript den Willen des Königs richtig wiedergegeben hat, beweist der Landtags-Abschied der Provinz Preußen vom 28. October 1838, in dem es heißt:

„Nur auf die eigentlichen Simultanschulen beziehen sich die von unserem Minister für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten getroffenen Anordnungen, bei welchen es auch sein Bewenden behält, da in Elementarschulen der Religions-Unterricht immer die Grundlage des ganzen Unterrichts sein muß, und diese Grundlage in der Simultanschule nicht gesichert sein würde."

Daß und in welchen Ausnahmefällen Simultanschulen zuzulassen seien, wird bestimmt in der Cabinetsordre von 23. März 1829:

„Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1820 in Meiner an Sie erlassene Ordre vom 4. October 1821 Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen noch der anderen Confession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken sein, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung hindert und die Gemeindeglieder beider Confessionen über die Organisation einer Simultanschule, die doch besser ist, als gar keine oder eine schlechte Confessionsschule, einverstanden sind."

Weiter heißt es im Landtagsabschied vom 28. October 1838 für die Provinzen Ost- und Westpreußen:

„Indessen wird die Einrichtung von abgesonderten Confessionsschulen nur da verlangt werden, wo die Confessions-Gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, so wie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen und die Vereinigung vorhandener Confessionsschulen dagestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultanschulen entweder durch Mangel an hinreichenden Mitteln für abgesonderte Confessionsschulen geboten oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegen steht."

Von den Freunden der Simultanschule wird gern die Cabinetsordre vom 6. Februar 1860 angeführt, in welcher es heißt:

„Wenn auch der Bericht vom 10. Januar 1820 sich über die Vorzüge der Confessionsschulen im allgemeinen verbreite und deren Billigung in der Ordre ausgesprochen werde, sich doch die durch letztere getroffenen Bestimmungen lediglich auf die Regulirung des Schulwesens zu Gnesen bezögen."

Die Beweisführung trifft nicht zu. Die Bestimmungen, von welchen die obige Ordre spricht, sind in der Cabinetsordre vom 4. October 1821 in den Worten enthalten:

„: . . . . . genehmige Ich zugleich die am Schlusse dieses Berichts gemachten Anträge mit der Bestimmung, daß auf jeden Fall die Kinder jüdischer Eltern ausgeschlossen bleiben 2c.",

und beziehen sich selbstverständlich nur auf den vorliegenden Fall in Gnesen.

In dem Staatsgrundgesetz, der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, sind unzweifelhaft die Grundsätze, wie sie in der Cabinets-Ordre von 1821 festgestellt wurden, durch Art. 24 festgehalten. Der Artikel lautet:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

Der Staatsrechtslehrer v. Rönne interpretirt diese Bestimmung dahin, daß in der Regel der Einrichtung von Confessionsschulen der Vorzug gegeben werden solle, so daß also Simultanschulen nur da einzurichten seien, wo sie sich nicht vermeiden lassen. Der Einwand, daß dieser Art. 24 mangels eines Unterrichts-Gesetzes nicht actuelles Recht sei, ist richtig; aber im vorliegenden Falle vollständig irrelevant.

Unter dem Ministerium von Raumer wurde die Herstellung von Simultanschulen gewiß nicht befördert; im Jahre 1860 mußte eine Cabinetsordre einige Vorsicht bei Umwandlung von Simultanschulen in confessionelle empfehlen.

Noch in dem am 12. November 1868 durch den Minister von Mühler vorgelegten Unterrichtsgesetzentwurfe heißt es im I. Abschnitt:

„§ 4: Es sind in der Regel nur christliche und zwar für die evangelischen Kinder evangelische und für die katholischen Kinder katholische öffentliche Volksschulen einzurichten und zu unterhalten. Wo eine ausreichende Zahl von jüdischen Kindern vorhanden ist, können auch jüdische Schulen mit den Rechten öffentlicher Schulen errichtet werden."

4. Die Simultanisirungsbestrebungen unter Minister Dr. Falk.

Goethe's Wort: „Das eigentliche, einzige und tiefste Thema der Weltgeschichte ist der Conflict des Unglaubens und Glaubens" — findet auch in der Erziehungs-, resp. Schulfrage seine Bestätigung. Wer noch an einem persönlichen Gott und seinen positiven Offenbarungen festhält, wer die christliche Lebensauffassung bethätigt sehen will, der tritt auch für die confessionelle, beziehungsweise die christliche Schule ein; jeder andere wird für die Simultan-, resp. Communalschule stimmen und auch dafür arbeiten. Es ist ein trauriges Zeichen der Neuzeit, daß sie so stark, ich möchte sagen, so augenfällig auf die Verdrängung alles Confessionellen, speciell auf die Beseitigung der confessionellen Schule hinarbeitet, trotz der jetzt schon zu Tage tretenden sittlichen Verwilderung, trotz der schlimmen Früchte, welche die interconfessionelle Schule bereits gezeitigt hat. Der Ruf nach Simultan-, resp. Communalschulen ertönt begreiflicher Weise da am lautesten, wo die Bevölkerung eine mehr gemischte ist. Daß aber auch in Ländern und Gegenden, wo die Bevölkerung eine wenig gemischte ist, der Ruf nach Simultan-, resp. Communalschulen erhoben wird, mag eine kurze Umschau darthun.

a. Kurze Umschau.

Beginnen wir die Umschau in Deutschland, wo der Schulkampf im letzten Jahrzehnt eine bedeutende Rolle gespielt hat und zur Zeit noch spielt. Durch Edict vom 24. März 1817 wurde die Communalschule in Nassau eingeführt, eine Landschaft, welche, wie billig zugegeben werden muß, eine sehr gemischte Bevölkerung hat. Dank der Bemühungen der berufenen Vertreter der beiden christlichen Confessionen wurde hier 1846 der allgemeine christliche Religionsunterricht abgeschafft, so daß jetzt die gemeinsame Schule mit getrenntem confessionellen Unterricht besteht. Eine umfangreiche Geschichte der Simultanschule in Nassau hat unlängst der Geheime Regierungsrath a. D. Dr. Firnhaber [1]) in Wiesbaden geliefert; ich werde auf dieselbe zurückkommen.

---

[1]) Firnhaber, Dr. C. G., Die Nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten Nassauischen Volksschule. Wiesbaden, Kunze 1883. II Bände.

In Oesterreich wurde die Simultanschule durch Gesetz vom 25. Mai 1868 vorbereitet und durch das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 vollständig eingeführt. Hier erheben zumeist die Protestanten Klage wegen Benachtheiligung. Ihre Hauptklage geht dahin, daß die hier durch Gesetz eingeführte confessionslose Schule nur eine solche offiziell, in der Wirklichkeit aber eine katholische sei. Literarische Belege hierfür sind die Schriften von Pfarrer Dr. J. Kolatschek, [1]) von Pfarrer W. Schuler in Kràbschitz (Böhmen). [2]) An Weckstimmen hat's auch auf katholischer Seite nicht gefehlt. Der österreichiche Episkopat klagt in seiner Adresse an den Kaiser betreffs der „neuen Volksschule" unterm 25. April 1878: „Die ehrerbietigst unterzeichneten Bischöfe erblickten in den Grundsätzen, von denen die neue Schulgesetzgebung [Gesetze vom 25. Mai 1868 und 14. Mai 1869] getragen wird, und in einer Reihe einzelner Vorschriften dieser Gesetzgebung Bestimmungen, welche mit den angedeuteten Ansprüchen nicht vereinbart sind, ja denselben mitunter geradezu widerstreiten, und eine nahezu zehnjährige Erfahrung stellt es als eine kaum mehr ernstlich bezweifelte Thatsache heraus, daß unter der Herrschaft der neuen Volksschulgesetze die zum Leben nothwendigen Kenntnisse der Jugend im Wesentlichen nicht zugenommen haben, dagegen aber der religiöse Sinn der Schüler der Volksschule, die Uebung der Religion und die Einhaltung der unerläßlichen Disciplin, die Zucht und Sitte bei der Schuljugend im Niedergange begriffen sei, und die dem Reiche, den Ländern und Gemeinden für Schulzwecke auferlegten großen Opfer nicht jene Früchte bringen, welche von der Volksschule Alle zu erwarten berechtigt sind, denen das Gedeihen der Familie, die wahre Wohlfahrt der Gesellschaft ernstlich am Herzen liegt." Vergl. auch Seite 249 dieses Buches! In neuester Zeit hat die Regierung einen Gesetzentwurf zur Abänderung der vorgebrachten Uebelstände vorgelegt, der unterm 2. Mai 1883 angenommen worden ist.

---

[1]) Koatschek, Dr. J. Die neue österreichische Volksschulgesetzgebung und die protestantische Opposition. Wien 1870.

— — Die Schulnoth der österreichischen Protestanten, Vortrag, gehalten zu Stettin, Leipzig 1871.

— — Die evang. Volksschule Oesterreichs in tabellar. Darstellung. Wien 1872.

[2]) Schuber, W., Ueber die traurigen Wirkungen der paritätischen Schulen in Oesterreich. Langenberg, Jost. 1878.

In Baden ist durch Gesetz vom 8. März 1868 die fakultative und durch Gesetz vom 18. September 1876 die obligatorische Simultanschule eingeführt worden. Auf katholischer Seite liegen außer den S. 248 dieses Buches genannten Gegenschriften von Hofrath Zell und Pfarrer Dr. Knecht auch die Schriften der Jesuiten Rieß [1]) und von Hammerstein [2]) vor. Auf evangelischer Seite ist die Agitation aus naheliegendem Grunde niemals so stark gewesen. Gegenschriften auf dieser Seite sind zu verzeichnen von Pfarrer Johannes Reimuth in Knielingen b. Karlsruhe,[3]) von E. Reinold [4]) und von Hugo Hartmann. [5])

Bayern hat das Geschenk der Simultanschulen einer königl. Verordnung vom 29. August 1873 zu danken. Die katholischen Bischöfe erhoben sogleich ihr Hirtenwort gegen die Simultanschule oder „Mischschule", wie sie dieselbe in ihrem Hirtenschreiben „Gegeben im Monat September 1873" nennen. Sie erklären darin: „Wir wissen es, daß sie (die Mischschule) keinen wahren Vortheil für Unterricht und Erziehung bringt, daß sie aber die größten Nachtheile, Gefahren und Uebel im Gefolge haben muß. Diese Nachtheile sind vielseitig, sie beziehen sich zum Theil auf die gesellschaftliche Ordnung, zum Theil auf die Interessen der sittlichen Charakterbildung, vorzüglich aber auf die Religion." In der Session 1881/82 kam die Simultanschulfrage in dem bayerischen Landtage wiederholt zur Sprache. Am 4. Februar 1882 nahm die Abgeordnetenkammer den Antrag des Abg. Regierungsrath Luthard aus Augsburg in folgender Fassung an:

„1. Die Volksschule ist Confessionsschule. 2. Die Bildung der Schulsprengel hat mit möglichstem Anschluß an den Pfarrverband zu erfolgen. 3. Unbeschadet der gesetzlichen Umlagepflicht und vorbehaltlich förmlicher Umschulung sind die Bewohner einer Gemeinde, in welcher eine Schule ihrer Confession nicht besteht, zur Benutzung einer benachbarten Schule ihrer Confession berechtigt, sofern nicht die Schulraum-Verhältnisse absolut hindernd im Wege stehen. 4. Für

---

[1]) Rieß, P. F., Der moderne Staat und die christliche Schule. Freiburg, Herder (Encyclika vom 8. Dez. 1864 von 1866—69).

[2]) Hammerstein, P. A. v., Die Schulfrage, a. a. O.

[3]) Reinmuth, Joh., Die gemischte Schule in Baden, ihre Einführung und ihre jetzt schon vorliegenden Resultate. Vortrag, Langenberg, Joſt 1879.

[4]) Reinhold, E., Die Früchte des Liberalismus in Baden, 1879.

[5]) Hartmann, Hugo, Das badische Volksschulwesen in der Gegenwart. Gütersloh, Bertelsmann. 1883.

die Pfalz sind außerdem die Bestimmungen des Landraths-Abschiedes vom 9. März 1818, Abschnitt VII, Ziffer 6, maßgebend."

Durch königl. Entschließung d. d. Elmau, 26. August 1883 ist die Verordnung vom 29. August 1873 theilweise geändert und zwar zu Gunsten der confessionellen Schule.

Im Großherzogthum Hessen wurde die Simultanschule durch Gesetz vom 16. Juni 1874 eingeführt. Hier, wie bis vor kurzem in Bayern, bleibt die Entscheidung, ob die Volksschule ganz oder theilweise simultanisirt werden soll, der bürgerlichen Gemeinde überlassen. Auf katholischer Seite war namentlich Bischof Ketteler von Mainz ein energischer und warmer Vertheidiger der Confessionsschule. Ich habe seine Schulschriften auf Seite 255 dieses Buches angeführt, mache aber mit Rücksicht auf die Simultanschule besonders auf seine Schrift: „Die Gefahren der neuen Gesetzgebung ꝛc." 1874 aufmerksam. Von besonderem Interesse dürfte auch eine kleine Schrift des Pfarrers C. Sickinger [1]) in Oppenheim a. Rh. sein. Die neueste Schrift [2]) über das Schulwesen Hessens legt dar, daß die Früchte des Staatskirchenthums: Imparität, Intoleranz, Unglaube und Sittenverwilderung sind.

In den deutschen Mittelstaaten wurden ebenfalls Simultanschulen gesetzlich eingeführt, u. a.: im Herzogthum Sachsen-Gotha durch Volksschulgesetz vom 26. Juni 1872; im Herzogthum Sachsen-Coburg durch Volksschulgesetz vom 27. October 1874; im Königreich Sachsen durch Volksschulgesetz vom 26. April 1873; im Großherzogthum Sachsen durch Gesetz vom 24. Juni 1874; im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch Volksschulgesetz vom 22. März 1875.

Wenden wir unsern Blick zu den außerdeutschen Staaten hin, so finden wir, daß auch dort das Streben herrscht, die Schule von der Kirche und damit von der Religion unabhängig zu machen. Ich weise zunächst auf Holland hin, das durch das Gesetz vom 15. August 1806 die Abscheidung des confessionellen vom weltlichen Unterrichte festsetzt. Eine orientirende Schrift über das holländische Volksschulwesen hat Rektor D. Horn in Orsoy [3]) geschrieben. — In Nordamerika

---

[1]) Sickinger, C. Die Communalschulen. Mainz, Kirchheim 1870.

[2]) Staatskirchenthum und Staatsreligion in den Hessischen Volksschulen. Frankfurt a. M., Foesser. 1882.

[3]) Horn, D., Ueber Hollands Volsschulwesen, Langenberg b. Elberfeld 1877.

bestehen ähnliche Verhältnisse wie in Holland. Im Staate New-York wurde gesetzlich schon am 3. Juni 1851 die Trennung der religiösen Erziehung von dem Schulunterrichte bestimmt. Auch in mehreren Cantonen der Schweiz ist das Volksschulwesen simultan geordnet. — In England ist die Simultanschule noch im Werden begriffen. Schon im Jahre 1856 wurde dort von Fox eine Bill eingebracht, welche die Religion aus der Schule verbannen sollte. Der Schulkampf wogte dort in recht unerquicklicher Weise, bis das Jahr 1870 einen vorläufigen Abschluß brachte. Nach der in diesem Jahre erlassenen Educationsakte hat der Schulvorstand der Gemeinde darüber zu entscheiden, ob die Gemeindeschule confessionell oder confessionslos sein soll. — In Belgien arbeitet man mit Hochdruck für die Communalschule. Bekanntlich wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1879 die Schule als eine communalstaatliche Anstalt erklärt. Jetzt, am 3. Juli 1883, ist ein Gesetzentwurf zu Gunsten des Staatsschulmonopols eingebracht worden. — Auch in Frankreich sucht die Republik die confessionelle Schule zu beseitigen und an deren Stelle die staatliche Communalschule zu setzen.

Ueberall, wohin wir uns wenden mögen, sehen wir Kampf um die Schule, den Kampf des positiven Christenthums mit der modernen Weltanschauung [1]).

b. Falk's Vorschriften betreffs der Simultanschule.

In Preußen hielt die Unterrichtsverwaltung, wie vorhin kurz gezeigt wurde, im allgemeinen fest, daß die Confessionsschule die Regel sein müsse und Simultanschulen nur in Nothfällen einzurichten seien. Die Festhaltung dieses durch die Landesgesetze und die Verwaltungsnormen ausgesprochenen Grundsatzes wurde der Regierung freilich erschwert durch die öffentliche und geheime Opposition, welche ihr die Vertreter der modernen Weltanschauung machten. Der Staatsrechtslehrer v. Rönne behauptet in seinem Lehrbuch: „Sie (die Confessionsschule in Preußen) stehe nicht allein mit den Gesetzen des Landes im Widerspruche, sondern auch mit dem innersten Wesen deutscher Bildung, wie

---

[1]) Zillessen, Fr., Der Kampf des positiven Christenthums mit der sog. modernen Weltanschauung auf dem Gebiete der Volksschule. Langenberg, Jost. 1882.

mit den sittlichen und nationalen Zwecken der Gegenwart.“ [1]) Prof. R. Gneist schrieb bekanntlich 1869 eine größere Schrift gegen die Confessionsschule. [2]) Auch in der 1872 stattgehabten Conferenz, die der Minister Dr. Falk zu seiner Information einberufen, waren die Vertreter der gemeinsamen Schule zahlreicher als die der confessionellen. Die Verhandlung über die Simultanschule fand am 13. Juni 1872 zu Punkt 5 und 6 statt (vergl. S. 86 dieser Schrift!). Die verschiedensten Ansichten kamen zum Ausdruck. Darin war man einig, daß die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses von der Aufnahme in die Schule nicht ausschließen dürfe. Die Protokolle der Juni-Conferenz sind auch in diesem Punkte interessant. [3]) Der Minister Dr. Falk äußerte sich gegenüber der Darlegung des Geh. Rath Stiehl, daß nach § 24 der Verf.-Urkunde der Volksschule ein confessioneller Charakter beigelegt sei, dahin: „Nach diesem (Artikel 24) werde nicht der Volksschule schlechthin ein confessioneller Charakter beigelegt, sondern nur eine möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse gefordert.“ Das war ein deutlicher Fingerzeig.

Zur näheren Orientirung stelle ich die Hauptsätze der Falk'schen Erlasse betreffs der Simultanschule nachstehend zusammen.

In einem Rescript vom 5. Mai 1873 erklärt der Minister, daß

„ich deßhalb wünschenswerth erachten muß, die Vereinigung der beiden vorhandenen confessionell von einander geschiedenen Klassen zu einer zweiklassigen Schule nicht hinauszuschieben.“

In einem Rescript vom 16. Juni 1873 heißt es betreffs der Umwandlung confessioneller in Simultanschulen zu Posen:

„An erster Stelle sind überall die pädagogischen Gesichtspunkte als maßgebend anzusehen und in dieser Beziehung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welcher die Kinder verschiedener Nationalität vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung und Belassung kleiner Unterrichtsanstalten . . . .“

---

[1]) Rönne, L. v., Staatsrecht für preuß. Monarchie a. a. O. Band I., Seite 711.

[2]) Gneist, R., Die confessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Berlin, Springer 1869.

[3]) Centralblatt f. d. ges. Unt.-Verw. in Pr. a. a. O. 1872, Seite 399—407.

Unterm 11. September 1873 erklärt der Minister sich damit einverstanden,

„daß die Umwandlung bisher katholischer Confessionsschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer besonders geeignet ist, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen confessionellen Religionsunterricht angedeihen zu lassen."

Unterm 18. Mai 1874 commentirt der Minister,

„daß das Rescript vom 16. Juni v. J. . . . den königl. Regierungen nicht hat zu gleichmäßiger Beachtung vorgeschrieben, sondern durch Veröffentlichung nur im Allgemeinen erkennbar gemacht werden sollen, daß die Herstellung von Simultanschulen grundsätzlich nicht abzulehnen und einer dahin zielenden Organisation namentlich da, wo es sich um Communalschulen handelt, nicht entgegenzutreten sei."

Uebersichtlich zusammengestellt hat der Minister seine Grundsätze betreffs der Einrichtung der Simultanschulen in einem Schreiben vom 16. Juni 1876 an das Consistorium von Coblenz. In diesem Aktenstück heißt es:

„Die Frage nach der Einrichtung sogenannter Simultan- richtiger paritätischer Schulen wird von den Provinzialbehörden, den ihnen von mir wiederholt ertheilten Anweisungen entsprechend, nicht nach allgemeinen Grundsätzen gleichmäßig behandelt, sondern in jedem besonderen Falle nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse entschieden. Insbesondere wird eine Anregung zur Vereinigung bisher confessioneller Schulen zu einer paritätischen Schule von den Königlichen Regierungen nur dann gegeben, wenn mit den dermaligen Einrichtungen Uebelstände verbunden sind, welche die Erfüllung der Aufgabe der Schule wesentlich erschweren und auf anderem Wege nicht beseitigt werden können. Allerdings kann auch in Fällen, wo dies nicht zutrifft, die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt werden, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Schulgemeinden von diesen ein bezüglicher Antrag gestellt wird oder wenn dies da, wo die Schulunterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde obliegt, Seitens der Gemeindebehörden geschieht. Voraussetzung ist aber auch dabei, daß das Schulwesen des betreffenden Ortes durch die beabsichtigte anderweitige Einrichtung eine wesentliche Verbesserung erfahre." [1])

Man kann nicht sagen, daß die vorstehenden Grundsätze formell den Bestimmungen der Landesgesetze und der Landesverfassung widersprechen. Das ist auch in sehr geschickter Weise nachgewiesen in der bereits erwähnten „Geschichtlichen Darstellung des Verfahrens der Preußischen

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-Verw. in Pr. a. a. O. 1876, S. 495.

Unterrichtsverwaltung bei Einrichtung der Volksschulen in Gegenden mit confessionell-gemischten Schulen", eine Arbeit, [1]) die Dr. Falk vermuthlich als Gegenwirkung gegen die fortgesetzte Agitation wider seine Verwaltung hat ausarbeiten lassen.

c. Dr. Falk's Wirken für die Simultanschule.

Ueber den Geist und die Leitung des Unterrichtswesens entscheidet stets der Minister, sagt Dr. Falk in seinem bekannten Schreiben an die „Deutsche Revue". Diese Wahrheit gilt auch für die Schul-Aera Falk. Minister Dr. Falk war ein Anhänger der Hegel'schen Staatstheorie und hatte die specielle Aufgabe, nicht blos auf dem Gebiete der Kirche, sondern auch auf dem Gebiete der Schule die Oberhoheit des Staates zu begründen. Zudem hatte er persönlich die Ansicht, daß die Schule vorzugsweise Unterrichtsanstalt sei und ihr Schwerpunkt hauptsächlich in der nationalen Bildung liegen müsse. Auf den letzten Punkt spielt auch die Bemerkung hin, welche Fürst Bismarck am 16. April 1875 machte, wenn er sagte, später wolle er die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik überlassen. Die Schul-Aera Falk kann man auch deshalb die Aera der Simultanisirung nennen, indem alle Entscheidungen des Ministers Dr. Falk dahin zielten, den „starren Confessionalismus" zu brechen, d. h. gelinde gesagt, zum Indifferentismus überzuführen, und den Schulunterricht eines Ortes zu verbessern, d. h. mehrklassige Schulen einzurichten. Wer hieran zweifeln sollte, den verweise ich auf eine Darlegung seines ersten Berathers in Volksschulangelegenheiten, des Geheimrath Dr. Schneider, der in einem Artikel der Schmid'schen Encyclopädie unter der Ueberschrift „Communalschule, Societätsschule, Confessionsschule, Simultanschule" u. a. sich auch — natürlich aus praktischen Gründen — für die Simultanschule ausspricht, da die nächste Aufgabe der Schule Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben sei, ferner Gleichmäßigkeit und Gleichartigkeit der Bildung innerhalb eines Volkes anstreben und confessioneller Erregung vorbeugen müsse. [2])

---

[1]) Centralblatt a. a. O. 1878, S. 321—341.

[2]) Schmid, Dr. K., Encyclopädie 2c. II. Aufl., I. Bnd.

Falk's erste Reform auf dem Volksschulwesen, ich meine den Erlaß der „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872", rechtfertigt meine obige Behauptung. Ich habe schon früher (Seite 271 d. Schrift) gesagt: „man wird durch die Allg. Bestimmungen nicht gezwungen, confessionelle Schulen als nothwendig anzunehmen." Daß ich mit dieser Ansicht nicht allein stehe, bezeugen mir die pädagogischen Freunde des Ministers, unter denen ich einen Berliner hier citire. Ein Schüler Diesterweg's, der Oberlehrer L. Rudolph zu Berlin, meint bezüglich der religiösen Seite der „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October 1872: „Die Gesichtspunkte, von welchen sie ausgehen, sind nicht den Interessen einer besonderen Confession, einer einzelnen Kirchenbehörde entlehnt, sondern sie gelten dem öffentlichen Unterricht aller Staatsangehörigen ohne Unterschied. Die confessionellen Besonderheiten haben für die einzelnen Lehrgegenstände keine Bedeutung, sondern werden dahin verwiesen, wohin sie gehören, in den Religionsunterricht; den Charakter der öffentlichen Erziehung haben sie nicht zu bestimmen . . . . Von solchen Ideen wußten die Regulative nichts; sie haben zwei Jahrzehnt hindurch das Gegentheil gethan. Sie kannten keine Schulen der bürgerlichen Gemeinden, sondern nur Schulen dieser oder jener Kirchengesellschaft. Das soll fortan aufhören, ganz wie Diesterweg es gewollt; es ist der Schule kein einseitig-confessionelles Gepräge aufzudrücken, sondern sie soll einen über den Confessionen stehenden staatlichen Charakter haben." [1])

a. Den eigentlichen Ausgangspunkt für die vollständige und offene Simultanisirung der Schulen bildet § 7 der „Allg. Bestimmungen", welcher lautet:

„7. Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben."

In einem Rescript vom 24. Januar 1873 wird dann erklärt:

„Das Unterrichtsinteresse erfordert die Herstellung größerer Schulkörper... es kann ohne die dringendste Nothwendigkeit die Einrichtung einer einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden."

---

[1]) Diesterweg's Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer a. a. O. 1873, Bnd. I., S. 34.

Dr. Schneider sagt in dem ebenerwähnten Artikel: „Wo also die confessionelle Mischung der Bevölkerung vorgeschritten und ein Ort nicht groß genug ist, um mehrere Schulen von mindestens drei Klassen zu unterhalten, dürfte das Confessionsprincip auch aus rein pädagogischen [unterrichtlichen] Gründen nicht maßgebend sein."

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden überall, wo es eben möglich war, mehrklassige Volksschulen angestrebt. Dieses Streben verleitete zu manchem unnützen, ja schädlichen Experiment.

Für's erste suchte man innerhalb einer Kirchen-, resp. Schulgemeinde die möglich höchste Klassenzahl zu erhalten, was an einzelnen Orten zu einer Vereinigung der früher getrennten Geschlechter führte. Mir ist ein Fall bekannt, daß aus zwei zweiklassigen Schulen durch Zusammenlegung eine vierklassige Schule geschafft werden sollte. Die Lehrpersonen machten darauf aufmerksam, daß eine dreiklassige mit Gabelung, also gemeinschaftliche Unter- und Mittelklasse und zwei Oberklassen mit Trennung nach dem Geschlechte, zweckmäßig sei. Die Erfahrung hat hier Einsicht bringen müssen.

Für's zweite suchte man die Schulen aus verschiedenen Kirchenverbänden derselben Confession zusammenzulegen. Ich kann nicht leugnen, daß in manchen größeren Orten die Abgrenzung der einzelnen Kirchengemeinden, resp. Pfarreien der Bildung einer besseren Schuleinrichtung außerordentlich ungünstig ist. Indeß muß ich sagen, daß die Abgrenzung der Schulbezirke nach Polizeirevieren mir ganz antipathisch ist, und daß das Durchbrechen der Pfarrschulbezirke große Nachtheile in Bezug auf die Erziehung der Kinder hat, worauf ich besonders aufmerksam machen möchte. Mir liegt eine bei Alb. Jakobi & Comp. in Aachen gedruckte „Petition der unterzeichneten Bürger der Stadt Aachen" vor mit dem Datum: „Aachen, im April 1881", in welcher diese die Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung bitten, diese möchten mit allen gesetzlichen Mitteln dahin wirken, „daß zur Zeit von einer Aenderung in der bestehenden Umgrenzung der Schulbezirke abgesehen werde". In diesem Aktenstück heißt es:

„Die äußere Trennung [des Schul- vom Pfarrbezirk] müßte nothwendig auf die Dauer eine innere zur Folge haben. Für die Schüler, deren Eltern und selbst für das Lehrpersonal würde in

erziehlicher und in religionspraktischer Beziehung ein Mittelpunkt geschaffen, der mit dem kirchlich geordneten des Pfarrverbandes und der Pfarrseelsorge nicht mehr zusammen fiele, und hinter welchem diese, zunächst im Bewußtsein und dann auch im Leben zurücktreten würde, ohne daß, wie an den höheren Lehranstalten, durch Eingliederung eines, zugleich mit der Seelsorge betrauten, Religionslehrers ein Ersatz geboten wäre. Der Religionsunterricht würde nun aber, entweder als Klassenunterricht in der Schule, oder als Pfarrunterricht in dem Bezirke der Pfarre zu ertheilen sein. Im ersteren Falle würde der betreffende Geistliche einem Theile der Kinder nur als Lehrer, nicht zugleich als Seelsorger gegenüberstehen. Im andern Falle bliebe der Pfarrgeistliche außer Verbindung mit der Schule und den Lehrern, wodurch das erziehliche Zusammenwirken Beider vollständig aufgehoben wäre. Sodann müßten die betreffenden Kinder in Massen zu den theilweise entlegenen Pfarren entlassen werden, was in Beziehung auf Haltung, Disciplin und den regelmäßigen Besuch des Unterrichts Seitens der Kinder nur von schlimmem Einfluß sein könnte."

Eine „Beschwerde der katholischen Pfarrgeistlichkeit zu Mainz an den Schulvorstand, die Ertheilung des Religionsunterrichts an den Mainzer Communalschulen betreffend", weist eine ganze Reihe schwieriger Verhältnisse auf, die die religiös-sittliche Bildung der Jugend schädigen müssen. Das umfangreiche Schriftstück, abgedruckt im „Mainzer Journal", ist eine lehrreiche Lektüre [1]).

Für's dritte suchte man die verschiedenen confessionellen Schulen eines Ortes zu einer gemeinsamen vielklassigen Schule umzugestalten. Daß derartige „Reformen" fast nie im Einverständniß der Kirche und selten mit Gutheißung der Eltern geschehen, sagen uns die Schulkämpfe, wie sie in Hückeswagen, Köln[2]), Crefeld, Frankfurt a. M.[3]), Meseritz (Posen),

---

[1]) Mainzer Journal 1882, Nr. 97 und 98 vom 26. resp. 27. April.

[2]) Einen Einblick in den Kölner Schulkampf geben die Verhandlungen der dortigen Stadtverordnetenversammlung vom Jahre 1877, S. 119, 149, 157, 216, 299, 317. 320; ferner die Roeckerath'sche Broschüre: Die preußische Volksschule unter Dr. Falk ꝛc. 1877. Hierher gehört noch ein Vortrag des Schulinspectors Dr. Brandenberg über das Kölner Schulwesen (Deutsche Schulztg. 1881, No. 49 u. 50). Die von dem Stadtverordneten Hamspohn versprochene Schrift über die Entwickelung des Kölner Schulweiens im letzten Jahrzehnt ist bis heute, Juli 1883, noch nicht erschienen.

[3]) Ausführlichen Bericht über den Frankfurter Schulkampf gibt Mün-

Elbing, Leobschütz u. a. O. geführt werden. Die Anträge kamen nicht immer von unten. Das beweist uns folgende Stelle aus dem pro 1879 von dem Bürgermeister Engel in Neustadt (Schlesien) erstatteten Verwaltungsbericht, in dem es heißt: „Als der unterzeichnete Bürgermeister sein Amt angetreten hatte, erhielt er von der Königlichen Regierung den Auftrag [!], die Vereinigung der confessionell gesonderten Elementarschulen zu einem gemeinsamen größeren Schulkörper paritätischen Charakters in Anregung zu bringen und durch Widerlegung der dagegen wirkenden Vorurtheile und Darlegung der großen Vorzüge des Simultanschulwesens für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nach Kräften dafür einzutreten. Es war von vornherein klar, daß dies nur eine Sisyphus-Arbeit sein würde, denn die Stadtverordneten-Versammlung, deren Mitglieder zum bei weitem größten Theil auf streng confessionellem Standpunkt stehen, sprach sich mit 25 von 34 Stimmen dagegen aus."

Daß auch mancher Beamte, der sich in seinem Leben höchst selten mit pädagogischen Fragen beschäftigt hat, manches that, um den Wünschen von oben zuvorzukommen, soll nicht bestritten werden. Der Oberbürgermeister von Erfurt schrieb an einen Katholiken u. a.: „Ich bin geboren in einer Gegend mit confessionell gemischter Bevölkerung, habe auf der Schulbank katholische und jüdische Nachbarn gehabt und bin von Jugend auf gelehrt, meine Mitmenschen, ohne Rücksicht auf die Confession, nur nach ihren Gesinnungen und Leistungen zu schätzen. Diesen Standpunkt nehme ich noch heute ein, und ich habe nicht nur selbst dabei Befriedigung gefunden, sondern auch die Beobachtung gemacht, daß die Gesammtheit sich da am wohlsten befindet, wo dieser Standpunkt ein möglichst allgemeiner ist. Deshalb bin ich überhaupt kein Freund confessioneller Schulen, die mit dem Effekt einer fortgesetzten Agitation schon die jugendlichen Gemüther nicht für das im späteren Leben nothwendige Nebeneinanderleben der Genossen verschiedener Confessionen, sondern für das Gegentheil vorbereiten." [1])

---

zenberger's Schrift: Die Enwickelung des Frankfurter Schulwesens im letzten Jahrzehnt 1880, Poppe's Broschüre: Meine Erfahrungen an einer Simultanschule in Frankfurt a. M. 1880; die anonyme Broschüre: Der stille Culturkampf auf dem Gebiete des Frankfurter Schulwesens 1881. Foessers Verlag in Frankfurt a. M.

[1]) Thüringer Zeitung, 1879, vom 15. Februar.

Auf diese Weise sind im Laufe von 7 Jahren 382 Simultanschulen in Preußen gegründet worden. Das amtliche Fachblatt Preußens berichtet hierüber Folgendes:

„Paritätische Schuleinrichtungen bestehen bekanntlich im ehemaligen Herzogthum Nassau (im Regierungsbezirke Wiesbaden) in Gemäßheit der dortigen Gesetzgebung; neue paritätische Schuleinrichtungen sind außer in diesem Bezirke in den letzten sieben Jahren getroffen worden:

in der Provinz Ostpreußen: Regierungsbezirk Königsberg
〃 Gumbinnen (1 Schule mit 3 Lehrern)
〃 〃 〃 Westpreußen: 〃 Danzig
〃 Marienwerder
〃 〃 〃 Brandenburg: im Stadtbezirke Berlin;
dagegen nicht in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt.
In der Provinz Pommern: nur im Regierungsbezirke Cöslin (1 Schule mit 2 Lehrern)
〃 〃 〃 Posen: 〃 〃 Posen
〃 〃 Bromberg
〃 〃 〃 Schlesien: 〃 〃 Breslau (3 Schulen mit 17 Lehrern)
〃 〃 Oppeln;
dagegen nicht im Regierungsbezirke Liegnitz.
In den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover keine,
〃 der Provinz Westfalen nur im Regierungsbezirke Arnsberg,
〃 〃 〃 Hessen-Nassau in beiden Regierungsbezirken,
〃 〃 Rheinprovinz in allen Regierungsbezirken außer in dem von Aachen;
dagegen keine in den Hohenzollern'schen Landen.

Es bestehen zur Zeit paritätische Schuleinrichtungen	442	mit	2405	Lehrern
davon vor 1872	60	〃	356	〃
folglich neu eingerichtet . . .	382	mit	2049	Lehrern

Die Gesammtzahl der Schulen beträgt 33285 mit 56680 Lehrerstellen;

von diesen haben ihre bisherige Einrichtung behalten:

a. sogenannte confessionelle Schulen	32843	mit 54275	Lehrern
b. paritätische Schulen . .	60	„ 356	„
	32903	mit 54631	Lehrern
es sind in ihrer Einrichtung geändert worden Schulen . . .	382	„ 2049	„
	33285	mit 56680	Lehrern

Es blieben demnach in ihrer Einrichtung in diesen Jahren unberührt .	98,85 %	der Schulen,
es wurden paritätisch . . .	1,15 %	„ „
	100,00	
es blieben an unveränderten Anstalten	96,4 %	der Lehrer,
es gingen an paritätische Anstalten .	3,6 %	„ „
	100,00. [1])	

β Mag die Zahl der von Minister Dr. Falk eingerichteten Simultanschulen auch groß und bedenklich erscheinen, die sog. stille Simultanisirung der Schule, welche sich durch die Lehrbücher, die Lehrerbildung und die Schulaufsicht andeutete, halte ich für viel gefährlicher.

Ueber die Lehrbücher habe ich mich an anderer Stelle (Seite 146) des Weiteren ausgesprochen; ich will hier nur noch eine Bemerkung betreffs des Lesebuches machen. In den „Allg. Bestimmungen" wird unter § 26 gesagt, daß die Lesebücher den Vorzug verdienen, „welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten". Ich füge hier den Commentar von Dr. Schneider in dem oben erwähnten Artikel an: „Die katholische und die evangelische Kirche haben nicht dieselben Forderungen an ihre Schulen gestellt und haben ihren Schülern selbst auf neutralen Gebieten die Bildung aus verschiedenen Quellen zugeführt; man vergleiche die Lesebücher für katholische und für evangelische Schulen auch aus jenen Zeiten, welche den aufregenden Kämpfen unserer Zeit noch fern stehen. Alles Nationale tritt in den katholischen Büchern zurück." Das ist deutlich gesprochen; aber die Thatsache, daß die katholischen Lese- und Lehrbücher mehr Toleranz aufweisen, als die anderer Confessionen, ist nicht widerlegt. In literarischer Hinsicht will

[1]) Centralblatt f. d. ges. U.-V. i. Pr., a. a. O. 1879, S. 156.

ich hier noch auf zwei Broschüren des „Liberalen Schulverein Rheinlands und Westfalens“ hinweisen. Die erste [1]) enthält I. Allgemeine Bestimmungen und Verfügungen der Regierung in Preußen seit 1872 (S. 1—26), II. das Volksschullesebuch nach Inhalt und Form (S. 27—39) und III. die Anforderungen, welche an ein gutes, deutsches Lesebuch zu stellen sind (S. 40—58). Die zweite [2]) enthält die Verhandlung über das Thema selbst.

Die Schulbücher erinnern an die Schulbibliotheken, die auch nichts Confessionelles enthalten sollten. Daß man hier immer die nöthige Rücksicht auf katholische Kinder genommen, kann ich nicht behaupten; hier und da ist es geschehen.

Ueber die Lehrerbildung werde ich im folgenden Kapitel zu sprechen haben, ich brauche also hier nicht weiter darauf einzugehen.

Ueber die Schulaufsicht habe ich mich im ersten Kapitel, insbesondere in Paragraph 3 und 4 ausgesprochen. Hier nur noch ein paar Bemerkungen. Die Simultanität bezüglich der Schulaufsicht in optima forma hat Minister Dr. Falk erst durch Rescript vom 13. August 1876 eingeführt, nach welchem den Kreisschulinspectoren die Beaufsichtigung sämmtlicher innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Volksschulen ohne Rücksicht auf confessionelle Unterscheidung übertragen wurde. Begonnen wurde die Simultanisirung bereits im Jahre 1872, indem man staats- und altkatholische Kreisschulinspectoren über römisch-katholische Schulen einsetzte. Der Schritt von 1876, der die Durchführung bezüglich der Confessionen bezweckte, war also nur ein Glied in der Kette. Daß das Verhältniß, welches hier zwischen Lehrern und Vorgesetzten, zwischen Elternhaus und staatlichen Vertretern besteht, nicht das rechtliche ist, leuchtet ein. In allen Lagen werden die Betheiligten, wenn sie anders ehrliche Männer sein wollen, sagen: Im tiefsten Grunde sind wir nicht einig; wir gehen sowohl in Bezug auf die Lebensauffassung als auch in Bezug auf die Mittel, mit denen unsere Lebensaufgabe zu erreichen ist, wir gehen in den Hauptfragen des speciellen Lebensberufes

---

[1]) Zur Volksschullesebuchfrage. Verfügungen und Gutachten. Bonn, Georgi 1883.

[2]) Liberaler Schulverein Rheinlands und Westfalens. V. Generalversammlung vom 29. April 1883 zu Elberfeld.

auseinander. Schulinspectoren von Charakter haben diesen Zwiespalt auch recht bedauert; sie fühlten sich in ihren Arbeiten behindert; es schmerzte sie, nicht über das herzlich reden zu können, was das Christenherz allein stärkt in den Tagen des Kampfes und allein tröstet beim Scheiden aus dieser Welt. Die Scheidung blieb unter allen Verhältnissen. Gelegentlich der Berufung des Kreisschulinspektors Cremer in Mülheim an der Ruhr zum Schulrath in Stralsund bemerkte die „Ess. Volksztg." u. A.: „ . . . Bei den allgemeinen Conferenzen konnte es doch nicht stets vermieden werden, daß in den Vorträgen und Discussionen auch ein Wort über Religion gesprochen wurde, und dann wurde die Sache difficil; die Einen oder die Andern bildeten dann die stummen Zuhörer. Bei der letzten Conferenz, welche am 14. d. (December 1881) in Eppinghofen stattfand, hielt ein evangelischer Lehrer einen Vortrag über das Kirchenlied und behandelte speciell das Adventslied von Paul Gerhardt: „Wie soll ich dich empfangen?" Der Referent sprach von seinem religiösen Standpunkt aus über die Feste des Kirchenjahres, über den Herrn Jesus, der gekommen sei, unsere Sünden, im Vertrauen auf seine Barmherzigkeit, in Liebe zu bedecken; die Religion selbst wurde als Sache des Gemüthes bezeichnet. Wir fragen nun: „Was sollten katholische Lehrer aus diesem Vortrag lernen?" Sie haben zuhören müssen und auch bei der Discussion des Vortrages den Mund nicht aufgethan, waren dagegen herzlich froh, als die ganze Sache beendet war. Wir wollen hierdurch den Hrn. Kreis-Schulinspector keineswegs beschuldigen; derselbe war im Gegentheil stets bemüht, alle confessionellen Gegensätze nach Kräften fern zu halten: die Verhältnisse sind eben zu verurtheilen, und wir danken der Regierung für die getroffene Aenderung." [1])

Andere denken anders darüber und machen sich über ihre principielle Stellung keine weitere Sorge. Sie arbeiten nach Vorschrift, heute so und morgen anders, freilich immer für ihr Gehalt. Und wer nicht anerkennen wollte, daß diese „Männer" Charakter hätten und über Charakterbildung reden dürften, dem würde man wahrscheinlich mit dem Staatsanwalt zu Hülfe kommen. Ich will von den ärgerlichen Scenen absehen, die einzelne, besonders „alt-katholische" Kreis- und Lokal-

---

[1]) „Köln. Volksztg." 1882. No. 1. II. Bl. vom 1. Januar.

schulinspectoren bei ihren Revisionen in Simultanschulen veranlaßt haben. Unlängst schrieb man „aus dem Kreise Breslau“: „Der Kreisschul-Inspector ist evangelisch, ein früherer Pastor; die Lokalschul-Inspektoren sind auch meist evangelisch. Nun kommt der Fall vor, daß einzelne solcher Lokalschul-Inspectoren sich zur Osterprüfung den Herrn (Kreisschul-Inspector) Peiper bestellen, und dieser Herr hat sich bereits mehrmals einen Katechismus geben lassen, in Religion examinirt, sich Kirchenlieder (besonders gern Marienlieder) vorsingen lassen, dazu seine Bemerkungen gemacht und die Censur festgestellt. Die Erbitterung über dieses Vorgehen ist unter den Eltern der betreffenden Kinder sehr groß, und sie haben ihnen für dieses Jahr Ordre gegeben, dem Kreisschul-Inspector in der Religion nicht zu antworten.“ [1])

d. Freunde der Simultanschule.

Unterstützung in den Simultanisirungsbestrebungen fand die Unterrichtsverwaltung besonders bei den Vertretern der modernen Weltanschauung. Zu diesen zählt in erster Linie die 1871 gegründete Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Die Jahrgänge des Vereinsorganes „der Bildungsverein“ legen hierfür genugsam Zeugniß ab. Der Verband für Rheinland-Westfalen faßte 1875 zu Crefeld folgende Resolutionen:

„1. Nach den in dem Gesetze, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 aufgestellten Grundsätzen sind die Volksschulen Lehranstalten, deren Verwaltung und Beaufsichtigung lediglich dem Staate und den bürgerlichen Gemeinden zusteht. Es folgt hieraus, daß bei der Einrichtung der Volksschulen nur das Interesse des Staates und der Gemeinden zu berücksichtigen ist.

2. Für die Erfüllung der Anforderungen, welche der Staat und die Gemeinden in ihrem Interesse an die Volksschulen stellen müssen, bieten die confessionellen, ihrem inneren Wesen nach von einseitig kirchlichem Geiste getragenen Volksschulen keine genügende Gewähr.

Die Lösung der erziehlichen Aufgabe der Volksschulen ist nur gesichert durch Einrichtung von Schulen, in welcher die Kinder ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß den lehrplanmäßigen Unterricht mit

---

[1]) „Schlesische Volksztg.“, 1882 unterm 22. Februar.

Ausnahme des Religionsunterrichts, gemeinsam erhalten, Simultanschulen.

3. Die Gemeinden, welche die Errichtung von Simultanschulen beschließen, sind zu erwarten berechtigt, daß sie in diesem Vorgehen von der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht behindert werden."

Aus der Reihe der Freunde dieser Bestrebungen mögen einzelne hervorgehoben werden. Ich nenne voran den Bonner Philosophie-Professor Dr. J. B. Meyer. Schon 1867 machte derselbe, allerdings noch in schüchterner Weise, auf eine nothwendige Neuregelung des preußischen Volksschulwesens [1]) aufmerksam. Deutlicher sind seine Ansichten in zwei Vorträgen über die gemeinsame Schule aus dem Jahre 1872 ausgesprochen, die 1882 [2]) in erweiterter Form erschienen. Auch in einer 1875 erschienenen Schrift [3]) gedenkt Prof. Meyer der Simultanschule; er versucht in dem Kapitel „Der Religionszwist und die Schule" darzuthun, daß die Simultanschule bei gemischter Bevölkerung das einzige Mittel sei, die Volksschulbildung auf der nothwendigen Höhe zu halten. Hierher gehört auch die Streitschrift gegen die Synodalen in Rheinland-Westfalen [4]). In ebenfalls entschiedener Weise treten für die Simultanschule ein: der Pfarrer Hollenberg in Waldbroel [5]), der Realschuldirektor Ostendorf in Düsseldorf [6]), der Industrielle Seyffardt in Crefeld. [7])

An zweiter Stelle muß der „Verein für Reform der Schulen" zu Berlin genannt werden. Die beiden ersten Paragraphen seines Programmes lauteten: „Wir verlangen vor Allem die Entfernung alles

---

[1]) Meyer, J. B., Religionsbekenntniß und Schule. Eine geschichtliche Darstellung und Kritik. Berlin, Enslin 1867.

[2]) — —, Der Kampf um die Schule. Historisch-pädagogische Erörterungen. Bonn, Strauß 1882.

[3]) — —, Zum Bildungskampf unserer Zeit. Bonn, Markus 1875.

[4]) — —, Die Behandlung der Schule auf den letzten Provinzial-Synoden Rheinlands und Westfalens. Bonn, Georgi 1881.

[5]) Die Simultanschule in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Von einem Landtagsabgeordneten. Bonn, 1875.

[6]) Bielefelder Wächter, 1876 vom 20. bis 29. März.

[7]) Seyffardt, L. F., Die kath. Schule vom Niederrhein unter geistlicher Leitung. Crefeld, Baum 1876.

der Vernunft und den Naturgesetzen Widersprechenden und damit alles Confessionellen aus der Volksschule, als Vorbedingung ihrer freien Entwicklung und gründlichen Reform; 2. statt des confessionellen Religions-Unterrichtes allgemeine Culturgeschichte und eine auf die Gesetze der menschlichen Natur sich gründende Sittenlehre, Gesundheitslehre und Wirthschaftskunde." Später hat der Verein bezüglich des Verhältnisses der confessionellen zur confessionslosen Schule folgende „neun" Grundsätze aufgestellt: „1. Jene (die confessionelle Schule) erzieht ihrem Endzwecke nach für ein jenseitiges Leben im Himmel, — diese (die confessionslose) für das diesseitige Leben auf Erden. 2. Jene erzieht ihrem irdischen Zwecke nach gläubige Kirchenkinder und gehorsame Unterthanen, — diese sittlich freie Menschen kraft wissenschaftlicher Erkenntniß. 3. Jene macht zum Erziehungsprincip die Autorität, d. h. die Furcht vor fremder Macht, — diese das Bewußtsein eigener Kraft. 4. Jene sucht daher den eigenen Willen vornehmlich zu verdächtigen und zu brechen, — diese sucht ihn zu kräftigen und zu edeln. 5. Jene hält die Vernunft unter dem Glauben gefangen und erklärt: Christum lieb haben ist besser denn alles Wissen, — diese stellt den Glauben unter die Herrschaft der Vernunft und erklärt: Vernunft und Wissenschaft sind des Menschen allerhöchste Kraft. 6. Jene macht zum Centrum und zum Sauerteige alles Unterrichtes den confessionellen Religions-Unterricht, — diese den naturwissenschaftlichen Unterricht. 7. Jene macht die Bibel zum Hauptschulbuche, — diese verwirft sie als Schulbuch. 8. Jene gefährdet die Lernlust, Geistesklarheit und Lebensharmonie, — diese fördert sie. 9. Jene verewigt confessionelle Vorrechte, Gehässigkeit und Streitigkeiten, — diese überwindet sie." Eines Commentars bedürfen diese Sätze nicht. Dieselben bedeuten nichts weniger und nichts mehr als die Verpflanzung der Grundsätze des vollendeten Unglaubens und der Revolution in die Schule.

Als dritte im Bunde tritt für die Simultanschule ein die moderne Pädagogik, welche ihren Hort in der 1848 gegründeten freien „Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung" und in dem 1871 ins Leben gerufenen „Deutschen Lehrerverein" hat. Beweise für diese Behauptung finden sich in dem Organ der Allg. Deutsch. Lehrerversammlung, in der „Allg. Deutsch. Lehrerztg.", und in dem Organ des

Deutschen Lehrervereins, in der „Pädag. Zeitung“ in Fülle. Auf der Allg. Deutsch. Lehrerversammlung zu Breslau 1874 wurde auch die von Schulrath Hoffmann in Hamburg vorgeschlagene These angenommen:

„4. Die öffentlichen, d. h. die Staats- und bürgerlichen Gemeindeschulen, sind in Bezug auf Confession nicht zu trennen.“

Der Redakteur der „Preußischen Schulztg.“, des Vereinsorganes des „Landesvereins preußischer Volksschullehrer“, Pfarrer Seyffarth in Liegnitz, sagt in der Jahresschau pro 1877: „Die Lehrerschaft tritt in überwiegender Mehrheit aber für das confessionell gemischte, das paritätische System ein, und das wird jedenfalls auch den Sieg davon tragen, da die Abgrenzung der Schulen nach Confessionen nichts anderes hieße, als die Schulen den einzelnen Confessionen überantworten, also wieder die früheren Kirchenschulen einzuführen und den Zwiespalt in Deutschland permanent zu erklären.“ [1])

Der am 19. Mai 1875 in Leipzig gelegentlich des III. Deutschen Lehrertages gegründete „Redacteurverband der pädagogischen Presse Deutschlands“ (freisinniger Richtung) erklärte es als nächste Aufgabe:

„2. Eine vernunft- und zeitgemäße Weltanschauung ist unter dem Lehrerstande zu verbreiten.

6. Beseitigung der Confessionalschulen ist anzustreben.“ [2])

Nicht blos in ihren Versammlungen und Zeitschriften, sondern auch in Broschüren, treten die Anhänger der modernen Pädagogik für die Simultanschule ein. Der Lehrer Fr. Schäfer in Niederrad bei Frankfurt a. M. schrieb 1873 eine Broschüre, [3]) in welcher er schüchtern meint, „daß die allgemeine Volksschule als Ziel der fortschreitenden Entwickelung des Schulwesens anzusehen und zu erstreben sei, daß man aber in Berücksichtigung der factischen Verhältnisse, wo die allgemein- Volksschule nicht zu erreichen ist, Mittelwege einzuschlagen habe, aber nur solche, die zur allgemeinen Volksschule hinführen.“ Einiges Auf-

---

[1]) Seyffarth, L. W., Allgemeine Chronik des Volksschulwesens für 1877. Breslau, Morgenstern 1878, S. 4.

[2]) Allg. Deutsche Lehrerztg. 1875, No. 23, S. 187.

[3]) Schäfer, Fr., Die allgemeine Volksschule in kleineren Orten. Ein Beitrag zur Organisationsfrage der Stadtschulen. Langensalza, Beyer 1873.

sehen machte eine Abhandlung von dem jetzigen Kreisschulinspector Dr. Gust. Fröhlich in St. Johann (Rheinprovinz.) Die Arbeit erschien zunächst in der „Allg. Deutsch. Lehrerztg." (1875 No. 50 und 51), wurde preisgekrönt und in erweiterter Form als Broschüre [1]) edirt, worin sich auch folgender geschmackvolle Satz findet: „Der Orthodoxie müssen die Giftzähne ausgezogen werden." Eingehend kritisirt wurde die Broschüre durch Rector W. Tönnissen in Essen in mehreren Artikeln der „Rh.-Westf. Schulztg." 1879, No. 1—5, der folgende Antithesen aufstellt:

„Die Simultanschule treibt naturgemäß zur Verdrängung jedes positiven religiösen Bekenntnisses.

2. Die Simultanschule setzt an die Stelle des positiven Bekenntnisses eine allgemeine, alle confessionellen Unterschiede verwischende und darum verschwommene Religionsanschauung. Der günstigstenfalls der Confession gewahrte Religionsunterricht kann dem nur wenig Hemmniß entgegensetzen, denn der eine Einfluß würde durch zehn andere paralysirt werden.

3. Ihr schließliches Ziel würde — „wenn der ewige Erzieher des Menschengeschlechts seinen Segen verleiht," wie ein neuester, preisgekrönter Befürworter der Simultanschule sich auszudrücken beliebt — das bekannte höhere Eins, auch Nationalkirche genannt, sein, das sich in Wirklichkeit als höhere oder niedere Null entpuppen dürfte.

4. Was die sonstige Geistesbildung verlangt, welche durch die Simultanschule vermittelt wird, so wird diese von denselben Bedingungen abhängig bleiben, wie in jeder früheren oder späteren Schule, nämlich davon, ob die Schüler Talent und Fleiß besitzen, und die Lehrer Wissenschaft, Liebe zur Sache, Opferwilligkeit und Uneigennützigkeit, und ob sie wahre Erzieher sind. Das Geschrei: Weg mit der Religion aus ihrer bevorzugten Stellung in der Schule; die Pädagogik allein! was uns aus

---

[1]) Fröhlich, Dr. G., Die Simultanschule. Ihr Wesen, ihre Aufgabe, ihre Bedeutung für die Kultur und ihre Organisation. Nebst ausführlichem Lehrplan und detaillirter Schulordnung für mehrklassige Simultanschulen. Eisenach, Bacmeister 1876.

den Vertheidigungen der Simultanschule übertönt, macht sie noch nicht dazu."

Eine Erwiederung fand die Kritik von Tönnissen in der „Allg. Deutsch. Lehrerztg." 1880 No. 11 unter der Ueberschrift: „Zeichen der Zeit", angeblich von einem Lehrer an einer königl. höheren Schule in Bayern, bei dem auch die Worte stärker sind als die Beweise. Ein anderer literarischer Vertreter der modernen Pädagogik ist der unglückliche erste Rector der 1875 gegründeten Simultan-Mittelschule zu Hückeswagen. Er schreibt in seiner Broschüre [1]) ungenirt den Satz: „Der Erkenntniß, daß unsere [confessionelle] Schule weder in erziehlicher noch in unterrichtlicher Beziehung ihre Schuldigkeit thut und thun kann, verdankt die Simultanschulfrage ihre Entstehung." Charakteristisch ist auch der Satz: „Die Priester, welche Herrschaft und Zank als ihr Element cultiviren und sich dabei Diener des Friedens nennen, sie mögen das [daß die Unfehlbarkeit zur Seligkeit gehört] behaupten und andere verfluchen." Jedem das Seine, und deßhalb sei hier auch noch Seminarlehrer Kleinschmidt in Bensheim genannt. Er plaidirt im Pädag. Jahresbericht für die Simultanschulen und nennt sie die „edelste Frucht der Toleranz." [2])

e. Gegner der Simultanschule.

Der Schulkampf datirt nicht von gestern und ehegestern; er ist schon alt, und seine Haupt-Etappen sind die Reformation und die Revolution. Das deutsche, speciell das preußische Volk verstand und versteht die Sprache der Freunde und Gegner und weiß auch die Lockrufe für Simultanschulen wohl zu würdigen. Seine berufenen geistlichen Hirten und Führer ließen es auch in der Aera Falk nicht an der nothwendigen Wachsamkeit fehlen. Schon 1869 schrieb der damalige Kaplan an der St. Michaelskirche in Breslau, Paul Majunke (später Redakteur der „Köln. Volksztg.", dann der „Germania" und jetzt Journalist und Landtagsabgeordneter in Berlin) als Antwort auf die

---

[1]) Schrader, W., Ueber die Nothwendigkeit der Simultanschule. 1876.

[2]) Pädag. Jahresbericht 1880 a. a. O. 1881, S. 638.

„brennende Frage im Innern" zwei vielgelesene Flugschriften.[1]) Ein lesenswerthes „ernstes Wort an alle christlichen Eltern" bot die Schul-Broschüre[2]) des damaligen Pfarrers von Euskirchen, jetzigen Oberpfarrers zu St. Nikolaus in Aachen, Dr. Dubelmann. Nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes und im weiteren Kampfe für den Religionsunterricht wurde auch die Simultanschule mehr in den Bereich der Diskussion gezogen. Ich erinnere an das Hirtenschreiben des preußischen Episkopats vom 11. April 1872, die Verhandlungen der großen Volksversammlungen zu Münster i. W. am 19. October 1875, zu Düsseldorf am 23. Januar, zu Aachen am 20. März und besonders zu Bochum am 8. und zu Köln am 9. Januar 1876. Einer der eifrigsten Gegner der Simultanschule war der wiederholt genannte Pfarrer Dr. Schulte in Erwitie; seine Schulschriften sind wiederholt erwähnt worden.

Auch auf evangelischer Seite führte man harten Krieg gegen die Simultanisirungsbestrebungen unter Dr. Falk. Schon 1870 veröffentlichte Pfarrer Morich zu Wackersleben einen Conferenz-Vortrag gegen die Simultanschule[3]), ebenfalls Pfarrer Krüger zu Linz a. Rh.[4]) Pfarrer Dr. Thoenes aus Lennep vertheidigte die Confessionsschule auf dem Verbandstage der Bildungsvereine Rheinlands und Westfalens zu Crefeld und veröffentlichte dann seinen im Allgemeinen Bürger- und Bildungsverein zu Lennep über denselben Gegenstand gehaltenen Vortrag.[5]) Auch Pfarrer Fr. Graeber publizirte seinen am 11. Februar 1876 auf der Synode zu Duisburg gehaltenen Vortrag.[6]) Die Schrift

[1]) Majunke, Paul, „Confessionell oder Confessionslos." Breslau, Goerlich & Coch 1869.

— —, Die confessionelle Volksschule vor dem Richterstuhle der Vernunft, der Geschichte und des Rechtes. Ein Beitrag zur wahren Volksaufklärung. Köln, Bachem 1869.

[2]) Dubelmann, Dr. P., Die confessionslose Volksschule. Euskirchen, Rabuske 1869.

[3]) Morich, Die confessionslose Schule in pädagogischer Beziehung. 1870

[4]) Krüger, W., Die confessionslosen Schulen. Ein Wort zur Verständigung mit Verständigen. 1870.

[5]) Thoenes, Dr., Was ist gegen und für confessionell gemischte Volksschulen zu sagen. Barmen 1875.

[6]) Graeber, Fr., Die confessionelle Schule. 1876.

von Pfarrer Dr. Hassencamp[1]) wünscht die confessionelle Schule, spricht sich aber indirect für die Staatsschule aus.

In Folge der vielen, sowohl von katholischer wie evangelischer Seite, bei dem Landtag eingereichten Petitionen betreffs der Simultanschulen wurde die Frage in der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses am 5. Mai 1876 verhandelt. In den 337 Petitionen mit ca. 40,000 Unterschriften wird gewünscht, daß die Schulverwaltung der Simultanschule nicht Vorschub leiste. Der Regierungscommissär erklärte im Namen des Ministers:

„Eine allgemeine Verordnung wegen Einrichtung von Simultan-Schulen ist von ihm (dem Minister) nicht ausgegangen.

Die zu seiner Entscheidung gelangten Fälle sind in erster Linie vom pädagogischen Gesichtspunkte aus beurtheilt worden.

Wenn eine confessionelle Schul-Societät im Stande ist, mit ihren Mitteln ihre Schule in einen normalen Zustand zu bringen und in demselben zu erhalten, wird sie nicht genöthigt, diese ihre Schule aufzugeben.

In jedem Falle wird nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse besonders befunden."

Mit 13 gegen 3 Stimmen wurde sodann beschlossen, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.[2])

Am 17. Juni 1876 kam die Simultanschulfrage im Herrenhause zur Sprache. Die Mitglieder v. Kleist-Retzow, Udo Graf zu Stolberg und Genossen, hatten nämlich folgende Interpellation eingereicht:

„1. Worauf stützt die Schulverwaltung die Berechtigung, bestehende evangelische und katholische, ja sogar christliche und jüdische Elementarschulen zu sog. Simultanschulen zu verbinden?

2. Entgehen der Schulverwaltung die schwerwiegenden Bedenken, welche ein solches Verfahren selbst in pädagogischer, didaktischer und politischer Rücksicht hat?"

Von Kleist-Retzow begründete in eingehender Weise die Interpellation und bezeichnete die Simultanschulen als „Pioniere des Socialismus". Minister Dr. Falk antwortete in ausführlicher Rede und erklärte: „Es ist nirgend von meiner Seite angeordnet worden, es solle principiell auf Errichtung solcher Schulen hingewirkt werden. Niemals,"

---

[1]) Hassencamp, Dr., Die Einführung der Simultanschule unter besonderer Berücksichtigung ihrer kirchenpolitischen Seite. Elberfeld 1876.

[2]) Haus der Abgeordneten, III. Session 1876. Drucksachen No. 248.

und stützte sein Verfahren auf Artikel 24 der Verfassung, der fordert, die confessionellen Verhältnisse „möglichst zu berücksichtigen." Daß pädagogische und didaktische Rücksichten verletzt würden, vermag der Minister nicht einzusehen. Und bezüglich der politischen Seite bemerkt er: „Daß unser Schulwesen so lange Zeit einseitig confessionell gesondert behandelt worden ist, hat mit absoluter Nothwendigkeit dahin führen müssen, die Einseitigkeit zu schärfen." [1]) Es erfolgte Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Mißerfolg, dann das Rescript vom 13. August 1876 betreffend die simultane Schulaufsicht und insbesondere das der evang. Geistlichkeit in Benrath am 5. September 1877 gegebene Kaiserwort: „Das ist auch mein Wunsch, daß die Verbindung von Kirche und Schule aufrecht erhalten bleibe" — steigerte die Agitation gegen die Simultanisirungsbestrebungen unter Dr. Falk. Die Volks- und Jahresversammlungen betonten auch die Bekämpfung der Simultanschulen. Ich erinnere u. A. an die im September 1876 zu München stattgehabte Katholikenversammlung, an die Versammlung der katholischen Vertrauensmänner der Diöcesen Münster und Paderborn am 20. August 1877 in Paderborn.

Auch an Vorstellungen seitens der Vorsteher der katholischen Kirche fehlte es nicht. In einer Denkschrift des Bischofs von Ermland d. d. Ermland, 18. Februar 1877, heißt es u. A.: „Mit der Aufsicht der katholischen Volksschulen und Seminarien in der Diöcese sei ein vormaliger evangelischer Superintendent betraut; evangelische Pastoren oder Theologen und Altkatholiken seien zu Kreis- und Localschulinspectoren ernannt; die in die Schulvorstände etwa als technische Mitglieder gewählten katholischen Geistlichen und Laien seien so lange nicht bestätigt worden, bis die gewünschte Stätte endlich dem Organe der Regierung zu Theil geworden wäre; die Ausschließung sei manchen Laien gegenüber ausgesprochen, welche Jahre lang mit Auszeichnung als königliche oder städtische Beamte fungirt, und so viel im äußeren Leben zu erkennen sei, den einzigen Mangel hätten, daß sie einfach und schlicht

---

[1]) Stenograph. Bericht des Herrenhauses vom 17. Juni 1879, S. 296. (Vergl. auch „Reden des Staatsministers Dr. Falk" a. a. O. S. 122—133.)

katholisch bleiben und sich nicht gegen ihre Kirche auflehnen wollten."[1]) Die Vertreter des Pfarr-Clerus aus den vier rheinisch-westfälischen Diöcesen erklärten in ihrer Conferenz am 5. November 1877: „Die Conferenz erklärt, daß die Simultanschulen eine Verletzung der kirchlichen Rechte auf die Erziehung der Jugend und eine schwere Gefährdung des Seelenheiles der katholischen Kinder einschließen, daß darum die katholischen Eltern verpflichtet sind, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln die Einführung von Simultanschulen zu verhindern."

Weiter sei erinnert an die bereits erwähnten westfälischen Massenpetitionen und die Beschwerdeschrift von Droste-Vischering, an die von 18 rheinischen Abgeordneten unterzeichnete Imediat-Eingabe an den Kaiser.

Auf evangelischer Seite erschien schon am 10. Juli 1876 ein Aufruf zur Bildung einer deutsch-conservativen Partei; die confessionelle Schule wurde darin als die Grundlage einer gesunden Entwickelung und die wichtigste Bürgschaft gegen die Verwilderung der Massen und die Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung bezeichnet. In der Augustconferenz der Evangelischen zu Berlin 1877 wurde betont, daß die christliche Obrigkeit die Pflicht habe, den Glauben der Väter zu schirmen und die Einführung confessionsloser Schulen zu verhindern. Ueberhaupt muß anerkannt werden, daß namentlich die gläubigen Protestanten mit außerordentlichem Eifer gegen die Simultanschulen aufgetreten sind. Eine feste Haltung und Centralisation erhielt die evangelische Agitation allerdings durch die im Jahre 1876 erfolgte Gründung des „Vereins zur Erhaltung der evang. Volksschule", der in den höchsten Kreisen Unterstützung und dadurch nachhaltigen Einfluß fand. Mitte 1883 zählte der Verein 3000 Mitglieder. Mit Umsicht und Geschick wissen der Vorsitzende, Pfarrer Lindemann in Hückeswagen, und insbesondere der Generalagent des Vereines, Pfarrer Zillessen in Orsoy, das Vereinsprogramm zu realisiren. Mit Interesse verfolge ich das Vereinsorgan, die „Monatlichen Mittheilungen" und die Flugschriften des

[1]) Denkschrift des bischöflichen Ordinariats Ermland über die gesetzmäßige Stellung der Kirche zur Volksschule in Preußen und speciell in der Diöcese Ermland, Braunsberg 1877.

Vereins, die bisher wie das Vereinsorgan bei Joost in Langenberg erschienen sind. Die erste Flugschrift des Vereins behandelt in recht populärer Form die Frage: „Was soll's mit den Volksschulen werden?" [1]) Mehrere Flugschriften rühren von Pfarrer Zillessen her. [2]) Interessant ist auch der Synodalvortrag des Pfarrers Lindemann in Börstel über die Frage: „Was für einen Einfluß wird die paritätische oder Simultanschule üben auf unsere Jugend und unser evangelisches Volk?" [3]) Die geharnischten Resolutionen der Berliner Conferenz am 13. und 14. Mai 1879 gaben der Agitation neue Nahrung. Auch die „Allg. lutherische Conferenz", die am 25. und 26. Juni desselben Jahres in Nürnberg tagte, und auf welcher der Rostocker Prof. Dr. Schulze gegen die Simultanschule sprach, protestirte in 13 Resolutionen energisch gegen das Simultanisirungsbestreben der Jetztzeit. [4]) Zu bemerken ist noch, daß die Petition des Grafen von Hagen und Genossen in der Sitzung des Herrenhauses am 18. Februar 1879 insofern Berücksichtigung fand, als nach dem Antrage der Unterrichtscommission beschlossen wurde, die Petition auf Erhaltung der evang. Volksschule der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. [5])

Daß aber auch „freisinnige" Männer von der Simultanschule wenig erbaut waren, mag man aus nachfolgendem Citat ersehen. Der bekannte Julian Schmidt schreibt: „Vor einiger Zeit schwärmte alle Welt für confessionslose Schulen; ich hoffe, diese Schwärmerei wird sich

---

[1]) Was soll's mit den Volksschulen werden? Erste Flugschrift. Herausgegeben von einem Verein rheinischer Schulfreunde. Langenberg, Joost. [Jahr der Ausgabe fehlt.]

[2]) Zillessen, Fr. E., Die Bedeutung der Confessionsschulen für das Volksleben. Vortrag. Stuttgart, Steinkopf 1877.

— — (Berg, F. E.), Suum cuique. Ein Wort für die confessionelle Volksschule. Langenberg, Joost 1877.

— — Die Volksschule und der Staat. 1878. (III. Heft des III. Bandes von Zeitfragen des christlichen Volkslebens.)

[3]) Lindemann, Die Simultanschule. Langenberg, Joost 1878.

[4]) Schulze, Ludw., Die confessionelle Volksschule und die Simultanschule a. a. O.

[5]) Stenograph. Bericht des Herrenhauses 1879, S. 212. Vgl. auch „Reden des Staatsministers Dr. Falk" a. a. O. S. 227.

gelegt haben. Wo es Noth thut, möge man die Confessionen zusammen unterrichten, und von Stunden, die Aergerniß geben können, die betreffenden Schüler zu dispensiren. Aber wir sind in einem protestantischen Lande und wollen protestantisch erzogen werden. Nachsicht gegen Andersgläubige ist gut; sie darf aber nicht bis zur Verleugnung des eignen Glaubens gehen." [1])

So wuchs die Opposition gegen die zeitige Unterrichtsverwaltung immer mehr. Minister Dr. Falk, der namentlich den politischen Gesichtspunkt in der Simultanschulfrage vertreten und deshalb auf die Hebung der Volksbildung durch Unterricht und auf die Abschleifung der bestehenden confessionellen Gegensätze sein besonderes Augenmerk gelegt hatte, sah jetzt statt des erhofften Friedens nur Mißtrauen und Streit. Es war dieselbe Lehre, die der Minister Thorbecke von Holland bezeugt: „Durch die Staatsschule hat statt des confessionellen Friedens, wie man erwartete, umgekehrt der confessionelle Gegensatz sehr zugenommen. Die Schüler werden entweder gleichgültig gegen alle Religion, oder, wenn sie dem Unterricht des Geistlichen ihrer Confession ernstlich folgen, in Folge des besondern Eifers, mit dem dieser Unterricht ertheilt wird, noch viel confessioneller." Diese bittere Erfahrung hätte Minister Dr. Falk erspart werden können, wenn der Berather des Ministers, Geheimrath Dr. Schneider, seinem Chef die Mittheilung gemacht hätte, die er in dem obenerwähnten Artikel niedergelegt, nämlich die Erklärung, eine mehr als 20 jährige Erfahrung im Schuldienst, gesammelt in fünf verschiedenen Departements der preußischen Monarchie, habe ihn, den jetzigen Geheimrath, gelehrt, daß es ein Vorurtheil sei, zu glauben, daß die Simultanschule zu kirchlicher Toleranz erziehe. Freilich, es gibt starke Seelen, die nur durch eigene Erfahrung lernen wollen.

5. Die Umkehr zur confessionellen Schule.

a. Von Puttkamer's Stellung zur Simultanschule.

Daß der neue Cultusminister von Puttkamer in Bezug auf die Simultanschulfrage Wandel schaffen werde, konnte man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen. Wiederholt und noch am 19. Juni 1879

[1]) Preußische Jahrbücher 1878, Augustheft.

hatte von Puttkamer im deutschen Reichstage erklärt: „Der Staat kann zu einer dauernden sittlich-religiösen Volkserziehung der mächtigen und wirksamen Hülfe der Kirche nicht entbehren; die Kirche andererseits kann die ihr obliegende hohe Heilsaufgabe für die Menschheit nur halb erfüllen, wenn sie aus der Schule verdrängt wird, oder wenn sie sich schmollend von ihr zurückzieht." Auch als Minister ließ von Puttkamer nicht leicht eine Gelegenheit vorübergehen, ohne auf die innige Verbindung von Kirche und Schule hinzuweisen. Ich erinnere an seine Ansprache bei der Einweihung des Gymnasiums zu Cöslin im August 1879 und an seine Antwort in der Audienz des Vorstandes des preußischen Landes-Lehrervereins am 25. September desselben Jahres. Auf die vom 13. August, resp. 12. November 1879 datirten umfangreichen Eingaben von 853 katholischen Geistlichen der Diöcese Münster und 827 katholischen Geistlichen Schlesiens um Herstellung des status quo ante auf dem Gebiete des Schulwesens versprach der Minister gern Abhülfe, insofern das die Autonomie des Staates gestatte.

Die August-Conferenz von 1879, an welcher etwa 500 Pastoren der lutherischen Kirche theilnahmen, faßte nach Anhörung eines Vortrages des Redacteurs Dietz in Bielefeld über: „Die moderne Behandlung der Schule in ihren Folgen für das Gemeinwesen" sechs entschiedene Resolutionen gegen die bisherige Unterrichtsverwaltung.

Auch der evangelische Oberkirchenrath hat in einer Denkschrift vom 12. August des Jahres fast gleichlautende Klagen der im Monat October 1879 zusammengetretenen evangelischen Generalsynode unterbreitet. Nach Anhörung der drei Referenten (Provinz.-Schulrath Schrader aus Königsberg, Pastor Seeliger aus Stresow und Seminardirector Heiber aus Neuzelle) und eingehender Verhandlung, in welcher auch Minister von Puttkamer die Seite 108 dieses Buches angeführten Worte sprach, nahm die unter der Führung von Kleist-Retzow stehende konservative Mehrheit am 25. October 1879 folgende Beschlüsse an

die Hochwürdige Generalsynode ersucht den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dankbarer Anerkennung seiner bisherigen Bemühungen, auch ferner bei der Königlichen Staatsregierung nachdrücklichst darauf hinzuwirken,

1. daß der evangelischen Volksschule und soweit möglich auch den höheren Schulen der confessionelle Charakter gewahrt werde;

2. daß deshalb die Zahl der Simultanschulen auf das unabweisliche Bedürfniß beschränkt und simultane Lehrer-Seminare fern gehalten werden.
3. daß die Kreis- und Bezirks-Schulinspection möglichst nach der Confession der unterstellten Schulen geschieden werde;
4. daß den evangelischen Geistlichen die Schulinspection in jedem einzelnen Falle nur mit Genehmigung ihrer geistlichen Behörde vom Staate übertragen und nur nach Anhörung derselben abgenommen werden dürfe;
5. daß da, wo besondere Kreis- und Local-Schulinspectoren im Hauptamt angestellt sind, das Recht der Kirche zur Geltung komme, durch ihre Behörden und Organe den Religionsunterricht zu leiten;
6. daß bei Feststellung der Befähigung zur Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen die evangelische Kirche durch einen Vertreter mitwirke;
7. daß in den zum Gebrauch in evangelischen Schulen bestimmten deutschen Lesebüchern die Haupterscheinungen aus der Entwicklung der evangelischen Kirche, insonderheit auch aus der Reformationsgeschichte die gebührende Berücksichtigung erhalten;
8. daß der Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus in den Volksschulen innerhalb seines Geltungsbereichs in keinerlei Weise eingeschränkt werde.'

Das Auftreten des Ministers von Puttkamer für die confessionelle Schule fand harte Kritik bei den Vertretern der Simultanschule. Der Oberlehrer Dr. M. Maaß in Breslau ließ eine Broschüre erscheinen, in welcher er besonders gegen den von Puttkamer ausgesprochenen Satz polemisirte, daß in einer Simultanschule der Religionsunterricht „isolirt" sei, „zu einem einzelnen Unterrichtsgegenstande herabgesetzt" und sucht auszuführen, daß der Minister im Unrecht ist, „weil pädagogisch angesehen, der Religionsunterricht nur in sehr beschränktem Grade diejenigen Eigenschaften besitzt und seiner Natur nach besitzen kann, die wir von einem wirksamen Unterrichtsstoffe verlangen." [1]) Ein unbekanntes X. macht auf die „Gefahr für das Deutsche Reich durch die confessionellen Verhältnisse desselben" aufmerksam, namentlich zeigt der Verfasser eine seltene Angst vor den gläubigen Katholiken, und wirft dem Minister von Puttkamer vor: „Die Mittel, dieser Auffassung [der Religion im Sinne des Syllabus] entgegen zu wirken, sind nicht so zahlreich und Erfolg verheißend, daß es als klug und patriotisch an-

---

[1]) Maaß, Dr. M., Die Simultanschule und die Generalsynode. Berlin, Hofmann 1880, S. 4.

gesehen werden kann, eines der wirksamsten, welches uns die Simultanschulen bieten, nicht voll auszunutzen." [1]) Eine ähnliche Tendenz hat eine unlängst erschienene Schrift von Dr. H. Keferstein. Der Zweck seiner „Blüthenlese" ist der: „Man schöpfe aus erneuter, möglichst allseitiger Einsicht in römisch-katholisches Wesen die entscheidende Ueberzeugung und besonders die Resultate, die aus der principiell anerkannten, also auch römisch-katholischen Confessionsschule zu gewärtigen sind." [2])

Minister von Puttkamer gab seiner christlichen Gesinnung auch durch die That Ausdruck. Zunächst erfolgte auf eine Minoritätsvorstellung hin die ministerielle Aufhebung der Simultanschule in Radevormwald bei Solingen und anderer.

b. Der „Fall Elbing."

Viel Aufhebens ist bezüglich der Sistirung der Simultanisirung in Elbing gemacht worden. Hier arbeitete seit 1875 der Magistrat in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung und unter Zustimmung der Königl. Regierung an der Umwandlung der seither confessionellen Volksschulen in paritätische Gemeindeschulen. Gegen die vollendete Simultanisirung der Mädchenschulen und die beabsichtigte gleiche Maßregel hinsichtlich der Knabenschule — für letzte hat die Königl. Regierung nicht ausdrückliche Genehmigung ertheilt — erhob der Maler Bornowski im Namen der katholischen Einwohner Elbing's unter dem 2. December 1876 Beschwerde; dieselbe wurde sowohl seitens des Magistrats wie der Königl. Regierung zurückgewiesen. Unterm 21. April 1877 richtete der Wagenfabrikant Kolberg nebst Genossen im Namen von 300 katholischen Familienvätern eine Beschwerde gleichen Inhalts an den Cultusminister Dr. Falk. Unterm 5. Februar 1879 wiederholten die Elbinger Bürger Kolberg, Harward und Kramer die bis dahin im Cultusministerium unerledigte Beschwerde, worauf unterm 18. Februar die Regierung zu Danzig und weiter der Magistrat

---

[1]) Herr v. Puttkamer und die Simultanschule in Preußen und Deutschland. Berlin, Schleiermacher 1880, S. 7.

[2]) Keferstein, Dr. H., Die Confessionsschule und ihre Consequenzen. Wien und Leipzig 1883, S. IV.

zu Elbing zur eingehenden Berichterstattung aufgefordert wurde. Unterm 4. Mai hat der Magistrat berichtet; die Acten von der Königl. Regierung in Danzig kamen erst im Juli ins Cultusministerium, mußten aber zur Vervollständigung noch einmal nach Danzig zurückgeschickt werden und sind erst, nachdem die Regierung am 20. September des Jahres an die Erledigung erinnert, im October in Berlin angelangt. Unterm 20. September hatte Minister v. Puttkamer der Königl. Regierung bemerkt, daß weitere Veränderungen in Elbing nicht ohne seine Genehmigung erfolgen dürften, wovon auch der Magistrat von Elbing sowohl mündlich wie schriftlich durch den Commissarius der Königl. Regierung in Danzig ist verständigt worden. Auf den unterm 24. September seitens der Königl. Regierung erstatteten Bericht hat der Minister dann zunächst telegraphisch unterm 7. October und dann durch Schreiben vom 9. October die Königl. Regierung benachrichtigt, daß er das Fortbestehen der katholischen Volksschule zu St. Nikolai fordere und der Simultanisirung der Knabenschulen seine Genehmigung versage. Inzwischen war in Elbing alles geschehen, um am 9. October beim Beginn des neuen Schulsemesters die Einweihung der neuen Simultanschulen zu begehen. Eine Audienz des Oberbürgermeisters Thomale und des Stadtverordnetenvorsteher Wiedewald beim Cultusminister blieb ohne Erfolg; es folgte unter dem 14. October eine Bestätigung der ablehnenden Verfügung, worin wieder ausgeführt wird, daß weder die Königliche Regierung zu Danzig, noch der frühere Cultusminister die Genehmigung zur Simultanisirung der Knabenschulen gegeben und die aufgenommene Prüfung der concreten Verhältnisse eine Aenderung nicht nöthig mache. Gegen diese Entscheidung hat der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung von Elbing unterm 28. October 1879 Beschwerde beim Hause der Abgeordneten geführt. Dieselbe ist in zwei Sitzungen der Unterrichtscommission einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Der von dem Berichterstatter Grafen-Clairon d'Haussonville unterm 10. December erstattete Bericht der Unterrichts-Commission [1]) über die Elbinger Petition umfaßt 29 Folio-

[1]) Haus der Abgeordneten. 14. Legislaturperiode. I. Session 1879/1880, Drucksachen No. 71.

Seiten und angehängt ist demselben das Votum des Correferenten Dr. Gneist, welches 13 Folio-Seiten umfaßt und später auch separat erschienen ist. [1]) Der Mehrheits-Antrag (mit 11 gegen 10 Stimmen) lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Elbing vom 28. October d. J. zur Tagesordnung überzugehen." Die Minderheit dagegen kommt nach Gneist's Darlegung des Elbinger Vorganges zu dem Ergebniß: „Es wird sich hiernach die Auffassung rechtfertigen, daß es recht und angemessen sei, es in Elbing bei den paritätischen Schulordnungen zu belassen, und damit der Antrag, „die Petition der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Im Votum von Gneist heißt es u. A.: „Der entscheidende Punkt [in dieser Sache] wird darin liegen, daß das, was der Herr Minister als „Versagung seiner Genehmigung bezeichnet, nicht sowohl eine Versagung ist, als die Aufhebung einer schrittweise unter Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeführten Organisation." Die Elbinger Petition kam am 17. und 18. December im Abgeordnetenhause zur Verhandlung und wurde in verhältnißmäßig kurzer Debatte im Sinne des Commissionsbeschlusses mit großer Majorität erledigt." Der Magistrat von Elbing hat unterm 30. December 1879 und die Stadtverordnetenversammlung unterm 2. Januar 1880 entschiedenen Protest gegen Aeußerungen von Mitgliedern der Mehrheit des Abgeordnetenhauses erhoben, namentlich gegen Ausdrücke und Wendungen des Abgeordneten Dr. Roeckerath.

Der Curiosität halber will ich hier noch des Commentars Erwähnung thun, welchen der Seminardirector Mahraun, damals noch in Hannover, später im nationalliberalen Verein daselbst gegeben hat. Nachdem derselbe erklärt: „Diese Schulen, in denen ein ganz confessioneller Geist herrsche, seien in der That das Wünschenswerthe und Beste", bemerkte derselbe zum Schlusse seines Vortrages: „Was speciell den Elbinger Fall beträfe, so habe die nationalliberale Partei des Abgeordnetenhauses nicht mit der Majorität des Hauses gestimmt, obwohl von keiner Seite bestritten werden kann, daß der Minister von Putt-

[1]) Gneist, Rud., Die Simultanschule. Votum in der Beschwerdesache der Stadt Elbing. Berlin, Springer 1880.

kamer „formell" mit seiner Entscheidung im Rechte sei. Nicht vom juristischen Standpunkte Gneist's aus hätten die Nationalliberalen die Sache betrachtet, sondern sie hätten in Anbetracht des Specialfalles sich dahin ausgesprochen, daß es ungeeignet sei, wenn an demselben Orte die Knabenschulen confessionell blieben, während die Mädchenschulen simultan seien." [1])

c. Wirken der Simultanschulfreunde.

„Der Fall Elbing bedeutet ein Princip, und dieses Princip bedeutet eine Weltanschauung," so hatte Hofprediger Stöcker in seiner glänzenden Rede am 17. December 1880 im Abgeordnetenhause gesagt. Das wußten auch die Gegner der Simultanschule, und sie traten mit Wort und Schrift für ihr Princip, die moderne Weltanschauung, ein. Eine fleißige Sammelschrift [2]) veröffentlichte Prof. Dr. J. B. Meyer in Bonn, von welcher Dr. Dittes sagt: Die Abhandlung ist „eine ganz vorzügliche Schrift. Besser als es hier geschehen ist, kann das schwierige Thema kaum behandelt werden." [3]) Prof. Dr. Meyer rief auch bald (9. Januar 1881) den „Liberalen Schulverein für Rheinland und Westfalen" mit dem ausgesprochenen Zweck ins Leben, daß der Verein die modernen Errungenschaften Falks auf dem Gebiete der preußischen Schule schütze und pflege. Nach dem vom Gründer und Vorsitzenden des Vereins, Prof. Dr. Meyer, seit Januar 1883 herausgegebenen „Monatsblatt für den Liberalen Schul-Verein" zählte der Verein im Juli 1883 über 1000 (1016) Mitglieder. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Verein in Prof. Dr. Meyer einen energische, treibende Kraft besitzt, welche der Vereinsaufgabe viel Studium und Muße opfert.

Auch die freisinnige evangelische Geistlichkeit trat muthig für die Erbschaft Falks ein. So stellt Pastor Sulze in einem Artikel die Sätze auf:

„1) Die Schule ist von dem Einfluß der confessionellen Kirchen absolut zu befreien.

---

[1]) Preuß. Lehrerztg., Spandau 1880. No. 34 v. 19. Februar.

[2]) Meyer, Dr. J. B., Die Simultanschule. Heft 127 und 128 der Zeit- und Streitfragen) Berlin, Habel 1880.

[3]) Pädagogischer Jahresbericht 1880. a. a. O. 1881, S. 20.

2) Der Religionsunterricht der Schule muß lebendige Bibelerklärung werden." [1])

Der Pastor primus Seyffarth in Liegnitz publicirte in erweiterter Form den am 3. October 1879 in Spandau in der Generalversammlung des brandenburgischen Lehrervereins gehaltenen Vortrag: „Das Verhältniß der Confessionen zur Schule." [2]) Er behandelt die Frage nach ihrer historischen, pädagogischen, kirchlichen und politischen Seite.

Der XII. deutsche Protestantentag nahm am 18. Mai 1880 in Gotha folgende These einstimmig an:

„Im Hinblick auf die Gefahren, mit denen die auf der Generalsynode von 1879 herrschenden Parteien die preußische Landeskirche bedrohen, protestirt der Verein gegen die erstrebte Zurückführung der Schule unter die Herrschaft der Kirche."

Die Vertreter der modernen Pädagogik blieben in der Opposition nicht zurück. Der Rector der simultanen städtischen Mittelschule in Posen A. Gerike hielt am 15. December 1879 im fortschrittlichen Verein daselbst einen Vortrag, in welchem sich folgender Satz findet: „Das XIX. Jahrhundert ist das geistige Erbe des XVIII.; die Sonne einer freien und edlen humanen Bildung, welche im vorigen Jahrhundert nur erst die Höhen der Menschheit überglänzte und erleuchtete, leuchtet heute in die Thäler hinunter, auch in die Schule, auch in die Volksschule: ihre Simultanisirung ist gereift in den Strahlen dieser Sonne. Es nützt alles Widerstreben der rückwärtsdrängenden Starrkonfessionellen nichts; die Werke der großen Denker, Dichter und Forscher unserer klassischen Literaturepoche sind ein unzerstörbares Besitzthum, der wahre Nibelungenhort unseres Volksgeistes, und gerade unser Staatsleben hat in diesen Ideen das tiefliegende Element nicht bloß der nationalen Erziehung, sondern auch der nationalen Einheit zu pflegen." [3]) Den III. deutschen Lehrertag in Hamburg eröffnete Lehrer und Redakteur Harro Köhnke mit einer Begrüßungsrede, in welcher folgender Satz vorkommt:

---

[1]) Protestantische Kirchenzeitung 1879 vom 18. October.

[2]) Seyffarth, L. W., Die paritätische Schule. Liegnitz, Krumbhaar 1880.

[3]) Gerike, A., Die Simultanschule. Vortrag. Posen, Jolowicz 1880, S. 31.

„Helfen Sie nun an Ihrem Theile mitarbeiten, daß dieser Alp [der zur Zeit auf der Schule lastet] bald, recht bald von ihr genommen wird." Was es mit diesem Alp für eine Bewandtniß hat, deutete der erste Vortrag deutlich an. Lehrer und Redakteur Pfeiffer aus Fürth sprach über „die Simultanschulfrage". In seiner Einleitung meinte der Redner: „Alle denkenden und geistig freien Kreise deutscher Zungen waren hochbefriedigt, als Dr. Falk, der einsichtsvolle und tiefblickende Cultusminister, anknüpfend an bewährte preußische Traditionen, die Schule mit allen Consequenzen wieder für den Staat reklamirte und dadurch einem später unfehlbar hereinbrechenden Kampfe zuvorkommen wollte, der in dem Grade heftiger werden mußte, je stärker und ausgebauter die Positionen seiner Gegner sich gestaltet hatten." Nach kurzer Debatte wurden dann die Thesen des Referenten einstimmig angenommen. Dieselben lauten:

1. Die Simultanschule stellt den Staatszweck der Schule in den Vordergrund;
2. die im deutschen Reiche eingeführte Form derselben schädigt weder die allgemein religiöse, noch die confessionelle Ausbildung der Schüler;
3. die allgemein menschlichen und christlichen Tugenden der Toleranz und Nächstenliebe, die planmäßige Heranbildung zu bürgerlichem Gemeinsinn werden durch dieselbe in vorzüglichem Grade gefördert;
4. sie bahnt beachtenswerthen pädagogischen Vortheilen: einer Zusammenlegung der Klassen nach den Entwicklungsstufen der Schüler, der Ablegung confessioneller Voreingenommenheit der Lehrer bei ihrem weltlichen Unterricht u. a. den Weg." [1])

In der Lehrerwelt wurde dem Beschlusse des Lehrertages ernstlich widersprochen. So erließ die am 29. September 1880 in Bremen abgehaltene VII. Generalversammlung des evangelischen Lehrerbundes folgende Erklärung:

„Wir Mitglieder der zu Bremen tagenden VII. Generalversammlung des evangelischen Lehrerbundes nehmen Veranlassung, im Anschluß an den Vortrag des Hrn. P. Landsberg über die Herstellung der auf allen Gebieten erschütterten Autorität, wie

---

[1]) Allg. deutsche Lehrerztg. 1880, S. 201—207.

an anderen Orten, so auch hier ausdrücklich zu erklären, daß wir im Gegensatz zur Simultanschule die Erhaltung des evangelischen Charakters unserer evangelischen Volksschule als Lebensfrage für unsere kirchliche, staatliche und gesellschaftliche Ordnung betrachten; insonderheit theilen wir durchaus die im Vortrage ausgesprochene Ueberzeugung, daß das Evangelium allein fähig sei, die Autorität aufzurichten und zu stärken, daß das Evangelium allein die Kraft habe, zum Gehorsam gegen diese Autorität zu erziehen, und daß deßhalb auch aus diesem Grunde die Erhaltung und Stärkung des evangelischen Charakters der christlichen Volksschule geboten sei."

Und einige Zeit nachher wurde in der von Spieker in Hannover herausgegebenen Zeitschrift „Haus und Schule" folgende Erklärung veröffentlicht:

„Die Vereinsmitglieder der Inspektion Diepholz sprechen ihr tiefes Bedauern aus, daß der dritte deutsche Lehrertag sich (18. Mai 1880) zu Gunsten der Simultanschule erklärt hat. Sie halten die confessionelle Schule für eins der kostbarsten Güter unseres Volkes und verwahren sich entschieden dagegen, den 50,000 Lehrern zugerechnet zu werden, welche angeblich in dieser Frage hinter dem deutschen Lehrertage stehen sollen."

Noch muß ich hier der in den „Monatl. Mittheilungen" 1880 S. 177 veröffentlichten Erklärung des Lehrers Robert Springer in Berlin gegen den Pfeiffer-Vortrag [der auch abgedruckt in dem Organ des Lehrertages: „Pädag. Ztg." No. 36 1880 ist] Erwähnung thun.

Daß auch die katholischen Schulmänner für die confessionelle Schule eintreten, brauche ich wohl kaum zu sagen. Reg.- und Schulrath Wanjura in Danzig veröffentlichte 1880 eine Arbeit über: „Die Confessionellität der Volksschule in ihrer geschichtlichen Entwickelung mit besonderer Rücksicht auf das formelle Recht und auf das Herkommen im preußischen Staat." [1]) Ich habe hier noch einer Schrift Erwähnung zu thun, deren Verfasser sich der Hoffnung hingibt, „daß diese Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Marienwerder dazu dienen wird, die vielen abfälligen Urtheile über die Ver-

[1]) Kath. Schulztg., Donauwörth 1880, S. 305, 313, 322.

waltungsbehörde zu berichtigen, als ob dieselbe insbesondere durch ihr Vorgehen die evangelische Kirche schädige." [1])

Von welcher Seite auch Gegenerklärungen und Hindernisse kommen mochten, Minister von Puttkamer ließ sich in seinen Bestrebungen zu Gunsten der confessionellen Schule nicht irre machen. Ob dieses energischen Vorgehens fand er in der ganzen christlichen Welt Zustimmung und Anerkennung. Auch die Katholiken Preußens hielten in diesem Punkte nicht mit ihrem Lob zurück. Ein Haup'organ der Katholiken Deutschlands und Preußens schrieb: „Das königliche Wort: „Es soll dem Volke die Religion erhalten werden!". kann dem größten Siege unseres Kaisers zur Seite gestellt werden. Diesem Gedanken Rechnung tragend, erklärte sich Hr. Minister v. Puttkamer offen gegen die Simultanschulen; dieselben sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Die gleiche Richtung zeigen seine Reden, seine Erlasse, seine Thaten: die Aufhebung der Simultanschulen in Elbing, Radevormwald 2c., und wenn er andere dringende Gesuche um Aufhebung bestehender Simultanschulen abgeschlagen hat, so müssen wir bedenken, daß der Minister die vorhandenen Thatsachen nicht ignoriren kann. Durch die meist übereilte, fast gewaltsame Aenderung der Confessionsschulen in Simultanschulen sind an manchen Orten mit großen Kosten örtliche Veränderungen entstanden; die Zurückführung zur Confessionsschule würde daher an diesen Orten ohne bedeutende Schädigung des Gemeinde-Vermögens nicht erstrebt werden können. Das Eine steht aber fest: der Minister hat die in Preußen durch Geschichte und Tradition, durch Gesetz und Verfassung, durch königliches Wort verbürgte Stellung der Elementarschule wieder hergestellt: die confessionelle Schule, wofür ihm der Dank aller Gutgesinnten gebührt." [2])

d. Der Fall Crefeld.

Von Puttkamers Nachfolger im Cultusministerium, Minister von Goßler, ist ebenfalls ein entschiedener Förderer der confessionellen Schule. Unter seiner Verwaltung wurden auch mehrere Simultanschulen

---

[1]) Philalethus [Schulrath Henske], Die paritätische Schule überhaupt und im Regierungsbezirk Marienwerder insbesondere. Marienwerder, Bielefeldt's Buchhandlung 1880.

[2]) Köln. Volksztg. 1880, No. 194, III. Bl. vom 16. Juli.

aufgehoben, u. a. in Langerfeld b. Schwelm, Crefeld; an Orten, wo die Einführung der Simultanschule beschlossen worden, wurde Gegenbescheid gegeben; dagegen wurden auch Petitionen um Aufhebung der schon längere Zeit bestehenden Simultanschulen abschläglich beschieden, weil, wie es in der behördlichen Antwort hieß, der religiöse Friede nicht gestört oder die Gemeinde mit größeren Schullasten beladen werde, oder die Vertreter der Unterhaltungspflichtigen keinen Antrag gestellt. An Kampf fehlte es auch Minister von Goßler nicht, und speciell war es die Simultanschule in Crefeld, die viel von sich reden und dem Minister Sorge machte.

Die Geschichte der Crefelder Simultanschule ist eine wahre Scandalgeschichte. Eine quellenmäßige Geschichte dieser Schule wäre nicht nur pikant, sondern auch in mancher Hinsicht höchst lehrreich. Reichen Stoff für eine solche bieten die umfangreichen Petitionen der Crefelder Katholiken an die Behörden und Volksvertreter. Die von dem Industriellen L. F. Seyffardt in Crefeld „im Auftrage des liberalen Schulvereins für Rheinland und Westfalen" herausgegebene Geschichte der Crefelder Simultanschulen [1]) kann auf erschöpfende und ruhige Darstellung und sachliches Urtheil keinen Anspruch machen. Ich kann an dieser Stelle nur den historischen Verlauf der dortigen Simultanisirung skizziren.

In der Sitzung vom 23. September 1875 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung von Crefeld mit allen gegen drei katholische Stimmen die Simultanisirung von fünf Schulen und wurde dieselbe durchgeführt. Am 29. März 1877 beschloß dieselbe Versammlung, das bestehende confessionelle vierklassige Schulsystem in ein paritätisches mit sieben Klassen unter Vermischung der Geschlechter umzuwandeln. Eine auf den 9. April 1877 in Crefeld berufene Volksversammlung von 2000 katholischen Hausvätern entsandte eine Deputation an den damaligen Regierungspräsidenten Bitter zu Düsseldorf; dieser drückte sein Bedauern aus, daß seitens der Stadtverordneten in Crefeld ein erst vor zwei Jahren seitens der Regierung nicht bestätigter Beschluß schon jetzt erneuert werde. Die Regierung gestatte nur ausnahmsweise Simul-

---

[1]) Seyffardt, L. F., Die Entwickelung des Simultanschulwesens in der Stadt Crefeld. Bonn, Georgi 1881.

tanschulen, wenn alle betheiligten Factoren darüber einig seien, oder wenn dringende Nothwendigkeit vorliege; nie könne, so glaube er, zugegeben werden, summarisch die Schulen einer ganzen Stadt zu simultanisiren. Ungeachtet dieser Mittheilung wurde der Beschluß des Stadtraths unter dem 11. Juli 1877 von der Regierung zu Düsseldorf in allen Theilen bestätigt, nachdem Bitter als Unterstaatssekretär nach Berlin berufen worden war. Darauf wandte sich dieselbe Deputation beschwerdeführend am 9. August 1877 an den Cultusminister Dr. Falk mit der Bitte, die in Crefeld zur Simultanisirung getroffenen Anordnungen baldigst zu sistiren. Unterm 3. October 1877 erfolgte der ablehnende Bescheid des Ministers Falk, in dem es heißt, daß die Einwendungen der Petenten als durchgreifend nicht anzuerkennen seien, da sowohl für den confessionellen Unterricht in ausreichender Weise gesorgt sei, als auch in der Zusammensetzung der Lehrercollegien an den simultanisirten Schulen volle Berücksichtigung der katholischen Confession werde zu Theil werden. Unter dem 8. October richteten die Petenten eine Immediateingabe an den Kaiser; dieselbe ist unbeantwortet geblieben. Unter dem 15. October 1877 zeigte in Folge dieser Vorgänge die katholische Geistlichkeit dem Oberbürgermeister Roos an, daß sie außer Stande sei, in den Volksschulen Crefelds den schulplanmäßigen Religionsunterricht zu ertheilen. Nach der inzwischen erfolgten Uebernahme des Unterrichtsministeriums durch v. Puttkamer sandten 3000 katholische Hausväter Crefelds am 31. December 1879 an denselben eine Petition mit der Bitte um Wiederherstellung des confessionellen Schulsystems. Von Puttkamer antwortete am 25. Mai 1881, nachdem inzwischen eine abermalige Eingabe unter dem 15. November 1880 gemacht war, daß er sich durch den gegenwärtigen Zustand der paritätischen Schulen Crefelds nicht veranlaßt sehen könne, entgegen dem Beschluß der zur Unterhaltung verpflichteten Gemeinde, die absolute Wiederherstellung confessioneller Schuleinrichtungen, wo solche durch die Simultanisirung verloren gegangen seien, zur Durchführung zu bringen. Gleichzeitig ersuchte er in besonderm Schreiben den Regierungspräsidenten von Düsseldorf, „unausgesetzt in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Reorganisation des Volksschulwesens auf confessioneller Grundlage erfolge.“ Unterm 10. August 1881 petitionirten die

3000 Hausväter an den Cultusminister v. Goßler um Wiedereinführung des confessionellen Schulsystems und theilten den Bescheid der Düsseldorfer Regierung mit, wonach die Umschulung der katholischen Kinder aus Simultanschulen in katholische Schulen zugesagt wurde, soweit die Verhältnisse der katholischen Schulen dies gestatteten und die betreffenden Klassen keine Ueberfüllung erlitten. In dem unter dem 17. October 1881 zu der Petition vom 10. August eingereichten Nachtrag wird eine kurze sachliche aber scharfe Kritik an der erwähnten Seyffardt'schen Broschüre geübt und wieder um Rückconfessionalisirung der Crefelder Schulen gebeten. Der Minister von Goßler ertheilte unterm 17. Januar 1882 den Bescheid, daß es ihm wie seinem Vorgänger an ausreichendem Anlaß fehle, die Auflösung der zu Recht bestehenden paritätischen Volksschulen zu Crefeld anzuordnen. Bezüglich der Verfügung vom 6. Mai 1881 müsse es bei derselben bewenden, da ein Hinausgehen über die daselbst gezogene Grenze die Errichtung von neuen katholischen Schulen in Crefeld bedinge. Und der Königl. Regierung bemerkte der Minister in einem Schreiben vom selben Datum: „wie ich gern Kenntniß davon genommen habe, daß der Stadt-Schulinspector Dr. Keussen die Wünsche der Eltern in Betreff der Aufnahme ihrer Kinder in Confessionsschulen nach Möglichkeit berücksichtigt. Ich veranlasse die Königliche Regierung, dieses Verfahren des 2c. Keussen nach Kräften zu unterstützen." Hierauf erfolgte nun eine Beschwerdeschrift seitens der Stadtverordneten Dr. Urfey und Brocker namens 3000 katholischer Familienväter an das Abgeordnetenhaus, welche in der Unterrichtscommission des damaligen Hauses in der Sitzung vom 23. März 1882 zur Verhandlung kam. Es wurde mit 11 gegen 8 Stimmen beschlossen, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der über die Verhandlung erstattete Bericht der Unterrichtscommission umfaßt mit seinen Anlagen 48 Seiten und ist von dem conservativen Abg. v. Zitzewitz mit großem Fleiß verfaßt. Referent kommt zu dem Schluß, daß die Simultanisirung der Crefelder Volksschulen weder zu Recht bestehe, noch die Folge einer finanziellen, localen oder pädagogischen Nothwendigkeit sei. Dies vorausgesetzt, sei der Chef der Unterrichtsverwaltung jederzeit berechtigt, ihre Rückführung in das confessionelle System auf dem Verwaltungswege herbeizuführen.

Denn so lange ein Unterrichts-Gesetz nicht erlassen worden, sei die Regierung unzweifelhaft berechtigt, mit Berücksichtigung der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Eltern, die äußern Angelegenheiten der Schule von Oberaufsichts wegen zu ordnen. — Der Bericht kam im Plenum nicht mehr zur Verhandlung. Das Organ der Katholiken Crefelds, die „Niederrheinische Volksztg." (Redacteur Otto), welches die Bestrebungen der Katholiken in der Schulfrage mit Ernst und Energie nachhaltig und erfolgreich gefördert, bemerkt indes zu dem Berichte: „Daß uns der Inhalt des Berichtes befriedigt, und daß uns die Erklärungen des Vertreters des Staatsministers wohl zu einigen Hoffnungen berechtigen, brauchen wir nicht erst zu versichern." Die von dem Regierungs-Commissar, Geheimrath Esser, abgegebene Erklärung hat folgenden Wortlaut:

In dem vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine neue Simultanschul-Einrichtung, sondern um diejenigen Simultanschulen, welche auf Antrag der zur Schul-Unterhaltung verpflichteten Stadtgemeinde Crefeld daselbst mit Genehmigung der königl. Regierung zu Düsseldorf, resp. des damaligen Herrn Unterrichtsministers bereits im Jahre 1877 in's Leben getreten sind. Wenn die königl. Staatsregierung auch unzweifelhaft das Recht in Anspruch nehmen muß, Simultanschul-Einrichtungen, sofern das Interesse der Schule dies erheischt, in Confessionsschulen umzuwandeln, so folgt daraus nicht, daß solchen Anstalten ohne Weiteres der rechtliche Bestand abgesprochen werden kann. Die königl. Staatregierung muß schon im unterrichtlichen Interesse Werth darauf legen, daß solche Schul-Einrichtungen, auch da, wo ihre Umwandlung in Confessionsschulen anzustreben ist, auf dem Wege der organischen Entwickelung und im thunlichsten Einverständniß mit den Betheiligten zu der frühern confessionellen Einrichtung zurückgeführt werden.

Bereits am Tage nach der Sitzung der Unterrichtscommission (24. März 1882) verfügte die königl. Regierung zu Düsseldorf, die Umwandlung der drei innern städtischen paritätischen Schulen zu Ostern 1882. Diese Verfügung fand nicht nur in der „Crefelder Ztg.", sondern auch in der gesammten liberalen Presse ein scharfe Kritik, insbesondere in der „Köln. Ztg." unter der Ueberschrift: „Zur Crefelder Simultanschulfrage." Dort wird gesagt: „Mit dieser Verfügung ist die königl. Regierung hinter die Bestimmung des Allg. Landrechts zurückgegangen. . . ." Und zum Schlusse heißt es: „Geht das so weiter, so wird man sich im Auslande bald beeilen, nach Preußen zu reisen, um

seine merkwürdigen Schulcuriosa kennen zu lernen. Es geht eben prächtig bei fehlendem Gesetze mit der Praxis wechselnder Verfügungs-willkür!"

Unterm 26. September 1882 erschien eine zweite Verfügung der königl. Regierung in Düsseldorf, welche anordnet, daß sämmtliche zur Zeit in Crefeld noch simultan organisirte Volksschulen der Innenstadt mit Ostern 1883 als confessionelle einzurichten seien. Die unter dem 14. November von der Majorität der Stadtverordneten-Versammlung zu Crefeld eingelegte Berufung erhielt seitens des Ministers v. Goßler unterm 22. Januar 1883 einen ablehnenden Bescheid, in welchem es u. A. heißt:

Das Ergebniß dieser Ermittelungen, bezw. der Bericht, welchen mein Commissar über die am 4. bis einschließlich 6. Januar d. J. an Ort und Stelle unter Mitwirkung des Commissars der königlichen Regierung zu Düsseldorf und des städtischen Schul-Inspectors Dr. Keussen vorgenommenen Prüfung der bei dieser Reorganisation in Betracht kommenden besondern Verhältnisse erstattet hat, bieten mir indessen keinen Anlaß, die bezeichnete Verfügung der königlichen Regierung, durch welche die Umwandelung der noch simultan eingerichteten Volksschulen der Innenstadt daselbst für Ostern 1883 angeordnet wird, abzuändern . . . .
Nach Lage der Sache kann ich diese Entschließung der königl. Regierung nur billigen. Wie sich nicht verkennen läßt, hat sich mit dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung zu Crefeld vom 29. März 1877, die städtischen confessionellen Schulen daselbst in paritätische umzuwandeln, und in Folge der thatsächlichen Simultanisirung des größten Theiles der Volksschulen, eine bis dahin dort nicht wahrgenommene Erregung der Gemüther namentlich in dem überwiegend katholischen Theile der Bevölkerung bemächtigt, welche ihre confessionelle Schulen um jeden Preis wieder zu erhalten sich bemühte. Als diese Erregung der Gemüther, welche an Umfang und Tiefe stetig zunahm, anfing, sich auch auf solche Verhältnisse zu übertragen, welchen die Schule mit ihrer Aufgabe fern stehen soll, wurde die Rückbildung der paritätischen Schule wenigstens in der Innenstadt in confessionelle Schule von der Stadt- und Schul-Behörde Crefelds um Ostern 1880 aus eigener Bewegung in Erwägung genommen, bekanntlich ohne daß damals die beabsichtigte Rückconfessionalisirung erreicht wurde. Seitdem ist die Erregung der betheiligten Kreise womöglich noch gestiegen und hat zuletzt in den wiederholten Anträgen auf Massen-Umschulungen aus paritätischen Volksschulen in confessionelle ihren lebhaften Ausdruck gefunden. Diesen Thatsachen gegenüber konnte die Schulaufsichts-

---

[1]) Köln. Ztg. No. 138, I. Bl., 19. Mai 1882.

ehörde nicht länger anstehen, einen bestimmten Zeitpunkt für die Reorganisation der paritätischen Schulen in Crefeld auf confessioneller Grundlage in's Auge zu fassen.

Inzwischen wurde von den Stadtverordneten de Greiff und Genossen, sowie unter dem 18. Januar 1883 von 3274 Bürgern Crefelds beim Abgeordnetenhause petitionirt, die Staatsregierung um Aufhebung der Verfügungen vom 24. März und 26. September 1882 zu ersuchen. Diese zwei Petitionen sind in der Sitzung der Unterrichtscommission vom 5. März 1883 berathen worden. Es wurde mit 11 gegen 9 Stimmen beschlossen, über die beiden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen und weiter die königl. Staatsregierung zu ersuchen, von dem in der Verfügung vom 16. Juni 1876 ausgesprochenen Grundsatz, daß

„die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt werden solle, wenn da, wo die Schulunterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde obliegt, seitens der Gemeindebehörden ein dahingehender Antrag gestellt werde."

Der vom Abgeordneten v. Zitzewitz verfaßte Bericht der Unterrichtscommission umfaßt 61 Seiten und zwar an Text 26 Seiten und für 10 Anlagen 34 Seiten. [1])

Am 4. Mai 1883 kam die Crefelder Schulfrage im Abgeordnetenhause zur Verhandlung. Das Resultat der lebhaften Debatte, an welcher sich 6 Redner betheiligten, war: Mit 158 gegen 127 Stimmen wurde der von Rauchhaupt'sche Antrag angenommen:

„In Erwägung, daß die königl. Staatsregierung von dem Grundsatze, die Einrichtung von Simultanschulen sowie die Rückverwandlung der Simultanschulen in confessionelle von dem Beschlusse der Unterhaltungspflichtigen abhängig zu machen, in Crefeld abgesehen habe, und daß die Annahme gerechtfertigt sei, sie werde in ähnlichen Fällen in derselben Weise verfahren, über die Petitionen aus Crefeld zur Tagesordnung überzugehen." [2])

Als Pendant zu der Seyffardt'schen Schulbroschüre und zum größten Theile auch Plagiat derselben ist hier noch zu erwähnen eine Broschüre

---

[1]) Haus der Abgeordneten, 15. Legislaturperiode, I. Session 1882—83, Drucksache No. 179.

[2]) Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses, 63. Sitzung, vom 4. Mai 1883.

von M., in welcher vielleicht der Commentar zu Artikel 24 der Verfassung interessirt. Dieser lautet bekanntlich:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften."

Der Commentar besagt nun: „Man hat nun aus dem ersten Alinea des Art. 24 herauslesen wollen, daß die öffentlichen Volksschulen confessionell eingerichtet sein müßten. Betrachtet man aber den ganzen Artikel in Verbindung mit den übrigen Artikeln, so ist es klar, daß es bei der Verfassung des Gesetzes die Absicht war, den Religionsgesellschaften die Leitung des Religionsunterrichts, dem Staate diejenige des ganzen anderen Unterrichts zu übertragen. Dieser vom Staate geleitete Unterricht sollte die confessionellen Verhältnisse „möglichst" berücksichtigen, sollte er aber confessionell sein, dann wäre das wie beim Religionsunterrichte einfach gesagt. Daß es aber nicht gesagt ist, beweist, daß die „Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse" in anderer Weise stattfinden sollte, und da ist denn wohl nichts Anderes denkbar, als daß der Unterricht so eingerichtet sein soll, daß die confessionellen Gefühle der an demselben betheiligten Kinder möglichst berücksichtigt d. h. geschont werden, daß der vom Staate ertheilte Unterricht möglichst paritätisch sein soll." [1])

e. Noch viel Verdienst.

Aus der Debatte über den Fall Crefeld klang noch lange in der Presse der Satz nach, den von Goßler auf Grund der Instruction vom 23. October 1877, §§ 6 und 18 aussprach: „Genau so, wie es mein Herr Amtsvorgänger für richtig gehalten hat, die Crefelder Schulen abweichend von der früheren Entwickelung umzugestalten, nehme ich auch für mich dieselbe Rechtsbasis in Anspruch, um eine Aenderung dieser Organisation eintreten zu lassen." Selbst das Hauptorgan der deutschen „Conservativen" meinte in einem Artikel „Zur Simultanschul-Debatte": „Ohne gegen die gegenwärtige Regierung irgend ein Mißtrauen zu hegen, welches nach den schon berührten Erklärungen des Herrn Cultusministers um so weniger am

---

[1]) Zur Crefelder Simultanschulfrage von M. Crefeld, Kramer & Baum 1883, S. 22.

Platze wäre, müssen wir doch sagen, daß wir ein so ausschließliches Recht des Staates in den hier in Betracht kommenden Fragen für zu weitgehend halten und deshalb den Wunsch hegen, dasselbe in geeigneter Weise durch den Einfluß anderer, theils natürlicher, theils geschichtlich berechtigter Factoren begrenzt zu sehen" [1]).

Klipp und klapp hat bei dieser Gelegenheit die demokratische „Frankf. Zeitung" das eigentliche Ziel der Freisinnigen hingestellt, indem sie u. a. schrieb: „Freimüthig sei bekannt: unser Ideal, das Ziel, dem wir zustreben, sind die Simultanschulen nicht. Aber wir verkennen nicht die Vorzüge, die sie sowohl in pädagogischer wie in politischer Beziehung vor den Confessionsschulen haben. Sie sind eine Etappe auf dem Wege zu unserem Ziele, und wir sehen ein, daß wir uns mit dieser Etappe begnügen und auf derselben Halt machen müssen, bis das Band zwischen Kirche und Staat gänzlich und endgiltig gelöst ist. Die Simultanschule bereitet die religionslose Schule vor, indem sie die Idee der Gleichberechtigung der Confessionen zu verwirklichen bestrebt ist, und indem sie ferner den Einfluß der Kirchen auf die Schulen verringert. Unser prinzipieller Standpunkt hindert uns also nicht nur in keiner Weise für die Simultanisirung der Volksschule einzutreten, sondern er macht uns solches Eintreten geradezu zur Pflicht." [2])

Es ist das die Lehre Diesterwegs, woran auch der Abgeordnete Dr. Mosler erinnerte: „Der geschichtliche Verlauf der Schulfrage vom 16. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert, das nicht fern ist, wird der sein: Confessionsschule, Simultanschule, confessionslose Schule. Die mittlere bildet den Uebergang, den wir bereits erreicht haben. Die confessionslose Schule ist aber nicht das letzte, sie ist nur nothwendig, um über die trennenden Unterschiede thatsächlich hinwegzukommen; sie selbst führt zur letzten Stufe, zum gemeinsamen religiösen Unterricht aller Kinder." Das ist eine Sprache, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Und daß für die Freunde der confessionellen Schule noch „viel Verdienst" übrig ist, dafür sprechen auch noch manche andere Zeichen und Stimmen. Ich führe nur den Seminardirector Dr. Kaiser in

---

[1]) Neue Preuß. (Kreuz-)Zeitung 1883, No. 104, vom 8. Mai.
[2]) Frankf. Zeitung, 1883 No. 126, Morgenblatt vom 6. Mai.

Berlin an, der in der Januar-Versammlung des Berliner Zweigvereins des deutschen evangelischen Schulvereins „über das jüdische Element in den Berliner Schulen" sprach. Demnach kommen in Berlin auf 1,4% jüdische Schulkinder 5,7% jüdische Lehrerinnen.[1]) Und im April 1883 sprach derselbe Schulmann im Verein der Stadtbezirke 57 und 57a über das Wesen der Simultanschule und die Nothwendigkeit einer Agitation gegen dieselbe insbesondere in Anbetracht der Berliner Schulverhältnisse. „Unsere Berliner Gemeindeschulen, mit Ausnahme der Pfarrschulen, sind de facto Simultanschulen, wozu eine Erlaubniß der vorgesetzten Behörde nicht bekannt ist, während sie de jure evangelisch-confessionelle Schulen sein sollten. Dagegen gilt es einzutreten, und darum empfiehlt Redner die Petition des evangelischen Lokalschulvereins mit ihrer bescheidenen Anforderung, in jedem der neun Postbezirke eine Gemeindeschule als evangelisch-confessionell zu bezeichnen und den Eltern das Recht zu geben, die Einschulung ihrer Kinder dort zu verlangen."[2])

In neuester Zeit macht auch der Schulkampf in Hückeswagen viel von sich reden. Daselbst war im Jahre 1875 durch die Bemühungen des damals altkatholischen Landrath Rospatt in Lennep, jetzt 1883 protestantischer Regierungsrath in Wiesbaden, eine Simultanschule gegründet worden. Die Geschichte dieser Simultanschule ist auch nicht ohne dunkle Punkte. Seit Anfang des Jahres 1883 wurde dort eine Reform des Schulwesens geplant. Die Freunde der confessionellen Schule wollten bei dieser Gelegenheit auch gerne ihre Wünsche zum Ausdruck bringen. Am 28. Februar und am 12. und 29. März 1883 haben dort Volksversammlungen in dieser Angelegenheit stattgefunden. Auf der Versammlung vom 12. März kam es zu einem Turnier zwischen den Leitern des „Vereins zur Erhaltung der evang. Volksschule"[3]) und dem Vorsitzenden des „Liberalen Schulverein für Rheinland-Westfalen";[4]) am 29. März sprach der Generalagent Pfarrer

[1]) Monatl. Mittheilungen, a. a. O. Langenberg 1883, No. 3, S. 40.

[2]) Germania. 1883, No. 85, I. Bl., 16. April.

[3]) Zillessen, F., Der Schulkampf in Hückeswagen. Langenberg, Joost 1883.

[4]) Meyer, Dr. J. B., Die Simultanschule. Hückeswagen, Welke 1883.

Zillessen ein Wort zur Verständigung. Diese Rede nebst einer „Zurückweisung der Bemerkungen des Herrn Prof. J. B. Meyer über vorstehende Rede" (die als Nachtrag der Rede von Meyer angeheftet ist) erschien als Broschüre [1]) und fand in einer zweiten Nachschrift: „Noch ein Nachtrag" zur Meyer'schen Rede eine Entgegnung.

In der erwähnten Monatschrift des „Liberalen Schulverein" erscheinen zur Zeit (1883) „Beiträge zur Simultangeschichte Rheinlands und Westfalens". Die christliche Welt wird meines Erachtens Interesse genug haben, die Erörterungen kritisch zu lesen.

f. Wann ist die Simultanschule zu gestatten?

Die Freunde der Mischschule weisen gerne auf das Werk des ehemaligen Nassauischen Schulreferenten Geh. Regierungsrath a. D. Dr. C. G. Firnhaber [2]) in Wiesbaden hin. Dasselbe soll den Nachweis liefern, „daß das Schuledikt als ein Theil der politischen Gesammtorganisation des Herzogthums von derselben nicht ohne Gefahr für das Ganze einseitig losgetrennt werden könne", und gegenüber der Bekämpfung der Simultanschule nahm die Arbeit „von selbst den Charakter einer Schutzschrift für die in Nassau über ein halbes Jahrhundert zum Segen des Landes bestehende christliche Simultanschule an, mit der Tendenz, an einem Beispiele zu zeigen, daß und in welcher Organisation unter den gegebenen Verhältnissen die christliche Simultanschule auch in Deutschland die einzig richtige Form der öffentlichen Schule ist." Ich habe das Werk mit großem Interesse durchgearbeitet, muß zugeben, daß Nassau ein sehr confessionell gemischtes Ländchen ist, und daß die Nassauische Simultanvolksschule eine christliche Schule ist; aber daraus den Schluß zu ziehen, daß die Simultanschule und auch die christliche für Deutschland die „einzig richtige Form der öffentlichen Schule ist", habe ich nicht vermocht. Das Resultat aller meiner Studien und in

[1]) Zillessen, F., Warum und wie vertritt Herr Prof. J. B. Meyer von Bonn die paritätische Volksschule? Langenberg, Joost 1883.

[2]) Firnhaber, Dr. C. G., Die Nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten Nassauischen Volksschule. Wiesbaden, Kunze's Nachfolger 1881 Bd. I, S. VIII und 368; Bd. II, S. 484.

den meisten Fällen auch meiner Nachfragen über die Simultanschule ist dieses gewesen:

Simultanschulen sind und bleiben immer Nothbehelfe, und ihre Einrichtung und Sanktionirung soll man sich zweimal überlegen.

Aber wann ist die Einrichtung einer Simultanschule zulässig? Das ist ein heikle Frage.

Der Jesuit G. M. Pachtler sagt in einer seiner Schulschriften: „Es gibt nur einen Fall, in welchem etwa eine confessionslose Schule noch vor der Vernunft gerechtfertigt werden könnte. Wenn nämlich Kolonisten aller möglichen Bekenntnisse in einem fremden Lande zusammenkämen und im besten Falle mit vereinten Kräften blos eine einzige Schule gründen könnten. Würden sie etwa zu einander sprechen: »Mehr als eine Schule können wir nicht bestreiten, unsere Kinder aber müssen wenigstens lesen, schreiben und rechnen lernen; wir wollen also nur diese Elementarkenntnisse lehren lassen, und damit keiner von uns in seinem kirchlichen Bekenntnisse gekränkt werde, soll unser Schulmeister nicht ein Sterbenswörtchen von Religion sprechen«, — so könnte man diesen Kolonisten nicht böse sein, obgleich ihre Anstalt keine Erziehungsschule wäre" [1]). Der evangelische Pfarrer H. Freiensehner sagt sehr treffend: „Ohne Noth gemischte Schulen zu errichten, ist ein gewagtes, ja geradezu ein unpädagogisches Unternehmen, und es spricht durchaus nicht für die Weisheit der neueren Zeit, daß man um einiger Bequemlichkeiten oder Ersparungen willen kleine positiv ausgeprägte Lehranstalten mit confessionell abweichenden Schülern und Lehrern zu einem zwar größern Ganzen, aber zu einem weit lockereren, unnatürlichen Gefüge vereinigt hat. Die extensive Vervollkommnung wird fast immer zu einer intensiven Verschlechterung. Wo sich aber die Nothwendigkeit der Simultanschulen ergibt, weil nicht jede Confession im Stande ist, ihre eigene Schule einzurichten, da muß man vorerst den Religionsunterricht von dem übrigen ganz ausscheiden, weil ein allgemeiner Religionsunterricht ein Unding ist" [2]). Und der Prälat Dr. A. Hauber in

---

[1]) Pachtler, G. M., Das göttliche Recht der Familie und Kirche auf die Schule, a. a. O. S. 115 und 116.

[2]) Freiensehner, H., Schwarz und Curtman, Lehrbuch der Erziehung, a. a. O., II. Bd., S. 34.

Ludwigsburg schreibt in seinem Artikel „Confessions- und Communalschulen“ u. a.: „Wir verkennen nicht, daß es Umstände geben kann, wo jene Umwandlung [in Simultanschulen] von der Gerechtigkeit gefordert wird. Gemeinden, zumal von geringerem Umfang und mit geringeren Mitteln, mag die Noth dazu treiben; Gemeinden, durch das Sectenwesen zerbröckelt, mögen nicht länger im Stande sein, den alten Charakter des Schulwesens aufrecht zu erhalten; möglich auch, die neuen, das Individuum und die Familie in wichtigen Lebensmomenten von der Kirche emancipirenden Gesetze erzeugen uns in größeren Städten eine Bevölkerung, die sich gegen eine christliche Unterweisung ihrer Jugend verwahrt; hier muß die Volksschule schon darum, weil jedes Kind, für dessen Bildung nicht sonstwie gesorgt ist, sie zu besuchen gezwungen wird, der Gewissensfreiheit Raum lassen, und können also besondere Schulen für solche Verhältnisse zur Nothwendigkeit werden. Aber an und für sich spricht die Natur der Dinge dafür, daß das religiöse Moment mit dem gesammten Gang des Unterrichts und der Erziehung verbunden, kurz, daß die Schule ebenso wie die Kirche — mit dem Sprichwort zu reden — beim Dorf bleibe, und täuschen wir uns nicht, so ist dies eine Sache von Bedeutung wie für den Schulmann so nicht minder für den Staatsmann.“ [1])

Ich habe diesen Aussprüchen zu obiger Frage nichts beizufügen.

---

[1]) Schmid, Dr. K. A., Pädagogisches Handbuch für Schule und Haus, a. a. O. I., Bd., S. 245.

Fünftes Kapitel.

Die Lehrerbildung.

1. Die ersten Lehrerbildungsanstalten.

„Eine Schule ist eine gute Schule, wenn der Lehrer ein guter ist. Alle wahre Verbesserung der Schule geht von der bessern Bildung der Lehrer aus", sagt mit Recht der bekannte und beliebte Münstersche Schulrath Natorp. Wer aber den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Die Lehrerbildung kann heute nicht mehr so gelegentlich und zufällig besorgt werden, und die Zeit ist doch noch recht in der weiten Ferne, wo, wie der sonst so ehrenwerthe Curtman 1851 meinte, „die volkreichen Lehrerseminare sich in eine Menge Lehrer-Familien auflösen werden". Heute, wo die Cultur so große Fortschritte gemacht, wo die Pädagogik eine so ausgedehnte Wissenschaft geworden — man denke nur an den Umfang des Unterrichtsstoffes und die Fortschritte in der Methodik — kann man ernstlich nicht mehr über die Nothwendigkeit besonderer Bildungsanstalten für die Lehrer der Volksschulen discutiren. Freilich, es hat lange gewährt, ehe man zur Errichtung solcher Ausbildungsanstalten überging, und es muß mit Bedauern bemerkt werden, daß die Sorge für eine zweckmäßige Lehrerbildung nicht immer bei denen zu finden gewesen ist, welche sich sonst gern die „Herren der Schule" nennen.

Die Geschichte der Lehrerbildung und der Lehrerbildungsveranstaltungen hängt eng zusammen mit der Geschichte des gesammten Schulwesens. Während aber schon manche geschichtliche Werke über unser Volksschulwesen vorliegen, fließen die Quellen für die Geschichte der Lehrerseminare in der That noch recht spärlich. Die Literatur über diesen Gegenstand beschränkt sich zur Zeit noch auf einige Notizen in den Geschichten der Pädagogik, auf einige Mittheilungen in amtlichen Schulorganen, auf die Monographien einiger Seminare und auf einzelne Aufsätze in pädagogischen Zeitschriften. Schätzenswerthe Beiträge enthält die im Jahre 1872 von Seminardirector C. Kehr gegründete Zeitschrift: „Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsan-

stalten" (Gotha, Thienemann). Eine quellenmäßige Geschichte der Volksschullehrerseminare fehlt. Eine dankenswerthe Skizze dieser Geschichte und ihrer Literatur hat der mehrmals erwähnte Ministerialrath Dr. Schneider zu Berlin in dem Artikel: „Volksschullehrerseminar" in der Schmid'schen Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens (Gotha, Besser) X. Band, S. 49—184 geliefert. Auch die „Realencyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Grundsätzen" (Mainz, Kupferberg) von Rolfus und Pfister enthält einen kurzen Artikel zur Geschichte der „Schullehrerseminarien" 1874 IV. Band, S. 412.

Ich kann an dieser Stelle keine Geschichte der Volksschullehrerseminare bieten; doch halte ich es für angebracht, hier einige Bemerkungen zur Geschichte der Lehrerseminarien folgen zu lassen. Dr. Schneider sagt nämlich in dem oben erwähnten Artikel bezüglich der Seminarien: „ihre Einrichtung selbst aber danken wir den Pietisten". Bei Rolfus und Pfister heißt es in dem beregten Artikel: „Es [das erste eigentliche Schullehrerseminar] ist das sog. Contubernium zu Wesel in Rheinpreußen." Das Verdienst, zuerst selbständige Lehrerbildungsanstalten gegründet zu haben, gebührt jedoch einem Ordensmann, nämlich dem ehrwürdigen Joh. Baptist de Lassalle, der 1684 zu Rheims ein „Schullehrerseminar" eröffnete.[1]) Das reformirte Contubernium zu Wesel wurde drei Jahre später, 1687, gegründet und diente hauptsächlich kirchlichen Zwecken. Die meiste Unterstützung erhielt damals die Lehrerbildung durch die Waisenhäuser, in denen talentvolle und gutgeartete Jünglinge zur Beaufsichtigung und Unterweisung der jüngeren verwendet wurden. So hatte es zuerst Aug. Herm. Francke in dem von ihm 1698 gestifteten Waisenhause zu Halle eingeführt. So geschah es später auch an anderen Orten: 1697 in Braunschweig, 1701 in Königsberg 2c. In größerem Maßstabe junge Leute für den Lehrerberuf vorbereitet zu haben, das Verdienst hat in Deutschland der Consistorialrath Joh. Jul. Hecker in Berlin sich erworben, der im Jahre 1748 mit seiner Realschule ein Schullehrerseminar verband, welches 1817 nach Potsdam und 1851 nach Köpenick verlegt wurde Nach seinem Beispiele

[1]) Knecht, Dr. F. J., Der ehrwürdige J. B. de Lassalle 2c. 1879, S. 58

errichtete der Abt Ignatz von Felbiger ein solches in Sagan und noch später Bern. Overberg in Münster. Es darf nicht vergessen werden, daß alle diese Einrichtungen, so dankenswerth sie auch für ihre Zeit gewesen sein mögen, an dem Hauptfehler krankten: sie waren Annexe anderer Lehr- und Erziehungsanstalten und konnten daher den Lehramtscandidaten nicht die wünschenswerthe Ausbildung bieten. Das erste selbstständige deutsche Lehrerseminar, verbunden mit einem Internate, hat im Jahre 1773 der Fürstbischof Freiherr Franz Ludwig von Erthal in Würzburg errichtet; anfangs war der Lehrcursus auf 6 und später auf 9 Monate festgesetzt. Es verdient indeß hier erwähnt zu werden, daß Churfürst Emmerich Joseph von Mainz schon früher eine „öffentliche akademische Pflanzschule“ für alle „künftigen Stadt- und Landschullehrer“ gegründet. Pfarrer Fried. Kösterus in Nieder-Rhoden schreibt darüber: „Es [das erste Lehrerseminar] wurde am 1. Mai 1771 mit einem Dutzend Candidaten eröffnet, welche bei Privaten wohnten und die Vorlesungen ihrer Professoren größtentheils in den Wohnungen der letzteren, theilweise auch in einem städtischen Lokal während eines Jahrescursus täglich von 8—12 und von 4—7 Uhr besuchten.“[1]) Es liegt nicht in meiner Absicht, die Verdienste der Pietisten und Philanthropisten um die Lehrerbildung schmälern zu wollen; aber ich wollte doch der geschichtlichen Wahrheit die Ehre geben. Hauptlehrer A. Meuser in Mannheim schlägt die Bestrebungen der Philanthropisten für die Lehrerbildung sehr hoch an.[2])

2. Die Lehrerbildung in Preußen vor Dr. Falk.

Für Preußen hat Heckers Gründung eines Schullehrerseminars insofern eine besondere Wichtigkeit, als dasselbe 1753 in ein öffentliches Landschullehrer- und Küsterseminar verwandelt wurde. Dadurch ward es der Mittelpunkt des Gesammtvolksschulwesens der Mark und auch der Ausgangspunkt für weitere Seminarreformen. Der jährliche Staatszuschuß von 600 Thalern erfolgte unter der Bestimmung, „daß alle

[1]) Kösterus, Fried., Geschichte einer Churmainzischen Dorfschule. Donauwörth, Auer 1881.

[2]) Meuser, Adolf, Wesen und Einfluß der philanthropischen Schule. Historisch-pädagogische Studie. Mannheim, Bensheimer 1880, S. 69.

zur Erledigung kommenden königl. Küsteranstalten mit Subjecten aus diesem Seminar besetzt werden sollen." Bald folgten diesem ersten preußischen Lehrerseminare andere. Am 4. November 1765 wurde das katholische Seminar in Breslau und am 24. Juni 1766 (nicht 1765, wie man in einigen Werken liest) in Habelschwerdt eröffnet.[1]) Von anderen preußischen Seminarien haben ihr 100jähriges Bestehen schon gefeiert das evang. Seminar zu Breslau, resp. Münsterberg und Steinau (gegründet 1767), Petershagen, resp. Minden (gegr. 1773, nach Schneider 1776), Klein-Dexen, resp. Preuß.-Eylau (gegr. 1774), Halberstadt (gegr. 1778), Idstein, resp. Montabaur und Usingen (gegr. 1779), Segeberg (gegr. 1781), Homburg (gegr. 1783). Ihrem 100jährigen Jubeltage nahe stehen die Seminare zu Wesel, resp. Soest (gegr. 1784), Tondern (gegr. 1787), Greifswald, resp. Franzburg (gegr. 1791), Weißenfels (gegr. 1794). Weiter wurden noch Seminarien gegründet 1802 Oberglogau kath. (bis 1803 in Oppeln), 1804 Rawitsch parit. (bis 1874 in Posen), 1809 Waldau evang. (bis 1870 in Königsberg), 1811 Braunsberg kath., Karalene evang. und Pöliz evang. (bis 1862 in Stettin), 1813 Marienburg kath. Eine durchgreifende Seminarreform konnte in Preußen erst nach den Freiheitskriegen einsetzen; bis dahin mußten die Schulen sich mit verkommenen Studenten, brodlosen Handwerkern, invaliden Unteroffizieren begnügen.

Die schweren Tage der Jahre 1806 und 1807 hatten in Preußen Reformpläne für die Stärkung und Wohlfahrt des Volkes reifen lassen. Noch während der Freiheitskämpfe schickte die preußische Staatsregierung angehende Schulmänner zu Pestalozzi in Isferten und zu seinem Schüler Plamman in Berlin, damit sie sich dort zur Hebung des vaterländischen Schulwesens Muster und Richtschnur holen sollten. Auch fremde Schulmänner wurden berufen; ich denke an Zeller, von Türk. Um der Volksschulbildung noch größere Aufmerksamkeit widmen zu können, wurde 1817 ein besonderes Cultusministerium vom Ministerium des Innern abgezweigt, welches Freiherr von Altenstein übernahm. Mit Dank muß anerkannt werden, daß dieser Minister während einer

---

[1]) Volmar, Dr. J., Geschichte des kath. Schullehrerseminars in der Grafschaft Glatz. Mit einer Lithographie. Habelschwerdt, Franke, 1880, S. 5.

23jährigen Verwaltung viel für die Bildung des Volkes und seiner Lehrer gethan hat.

Unter seiner Verwaltung wurden folgende neue Seminare gegründet: 1816 Graudenz kath. und Köslin evang.; 1817 Neuzelle evang.; 1819 Neuwied evang., Alt-Döbern evang.; 1820 Bromberg evang. und Erfurt evang.; 1823 Mörs, evang. und Brühl, kath.; 1826 Eisleben, evang.; 1827 Pyritz, evang.; 1828 Magdeburg, evang. (1855 nach Barby verlegt), 1829 Angerburg evang.; 1830 Langenhorst kath. (seit 1882 in Warendorf); 1831 Berlin evang., 1832 Berlin (Lehrerinnen) evang., 1836 Paradies kath. und Heiligenstadt kath.; 1838 Kammin evang.; 1840 Kempen kath. und Posen (Lehrerinnen) parit. Minister von Altenstein erließ auch unter dem 1. Juni 1826 eine Entlassungsprüfungs-Instruction, bestimmte weiter durch Rescript vom 29. October 1829 für die Seminar-Abiturienten den Vortheil einer nur 6wöchentlichen militärischen Ausbildung — die Cabinetsordre vom 16. März 1818 hatte einen einjährigen Freiwilligendienst festgesetzt — und ordnete durch Verfügung vom 19. October 1832 für die Seminar-Abiturienten eine Wiederholungsprüfung an, jedoch mit der Maßgabe, daß die Regierungen den Abiturienten mit No. I oder II die Prüfung erlassen könnten.

Einen tüchtigen Mitarbeiter an der Durchführung seiner Reformpläne fand Minister von Altenstein an Dr. Ludolph Beckendorff, der 1819 dem Staatsrath Süvern folgte. Beckendorff kam darin mit von Altenstein überein: „um gute Schulen zu bekommen, muß man gute Lehrer haben.“ Was in jener Zeit gewirkt und erstrebt worden ist, findet sich zum guten Theil aufgezeichnet in den von Beckendorff gegründeten „Jahrbüchern des preußischen Volksschulwesens“ 1825—28, welche man die Vorläufer des später (1859) von Stiehl gegründeten „Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ bezeichnen kann. Der II. Band der Jahrbücher enthält auch eine Denkschrift über das preußische Seminarwesen, in welcher man die Grundlinien der heutigen Lehrerbildung in Preußen augenscheinlich wiedererkennt. Beckendorffs Entlassung — eine Folge seines Rücktrittes zur katholischen Kirche im Jahre 1827 — bleibt auch im Interesse der Lehrerbildung zu beklagen.

Auch nach ihm dauerte die Zeit lebendigen Strebens fort, und es war eine Lust, die Männer der Schule arbeiten zu sehen; ja man kann sogar wünschen, daß dem Lehrerstande nie die heilige Begeisterung schwinden möge, welche damals die Lehrerbildner trotz kärglichem Lohne ergriffen. Indessen der Wechsel in der Centralleitung — auf Beckendorff folgte 1827 Oberlehrer Dreist, 1832 Geheimrath Dr. Kortüm, 1842 Geheimrath Dr. Eilers — zog mehr oder weniger auch einen Wechsel und eine gewisse Unsicherheit in der Seminararbeit nach sich. Es trat eine große Ungleichmäßigkeit der Arbeit in den Lehrerseminarien ein: der eine wirkte in dieser, der andere in jener Weise. Dieser wollte es jenem vorthun, und so schoß man hie und da über das Ziel hinaus und verlor sich im Detail. Ein treffliches Bild dieses vielgestaltigen Wirkens in den Seminarien jener Zeit hat uns Eisenlohr [1]) gezeichnet. Diese Vielgestaltigkeit war mit Ursache, daß für den Lehrerstand schwere Tage kamen und ihnen der Vorwurf der Selbstgefälligkeit und Halbbildung selbst von höchster Stelle gemacht wurde. Es ist bekannt, daß eine Cabinetsordre vom 7. Juli 1822 den Minister von Altenstein verpflichtete, darauf zu sehen, „daß der Unterricht der Seminaristen — nicht über die Schranken hinausgehen werde"; daß ferner eine Cabinetsordre vom 10. September 1829 betont, „eine zu weite Ausführung könne das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglinge der Volksschule herbeiführen". Und wer wollte es leugnen, daß die bekannten harten Worte, welche Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1849 zu den in Berlin versammelten Seminarlehrern sprach, nicht im innigen Zusammenhange mit den Bestrebungen mancher Seminare standen. Ich erinnere hier nur an die Seminardirectoren Diesterweg und Harnisch, und jeder, der nur einigermaßen Geschichte und Schule kennt, wird mich verstehen.

Uebrigens sind unter der Regierungszeit Friedrich Wilhelm IV. (1840 – 61) verhältnißmäßig wenig neue Seminare gegründet worden. Es sind folgende 8: 1847 Münsterberg evang.; 1849 Steinau evang. und Preiskretschkam kath.; 1852 Drossig (Lehrerinnen- und Gouvernanten) evang.; 1857 Elsterwerda evang.; 1858 Kreuzberg evang. und Reichen-

[1]) Eisenlohr, Dr., Die Schullehreibildungsanstalten in Deutschland. Stuttgart 1840.

bach O.-S. evang. Auf die ebenbezeichnete Erscheinung deutet auch in der einen oder andern Weise die periodische Fachliteratur hin. Für die Seminare traten in besonderen Schriften ein: Jokisch[1]), Diesterweg[2]), Leutbecher[3]) Schütze[4]). Gegenschriften ließen erscheinen Jakobi[5]), Günther[6]), Curtman[7]).

Ein Steuermann, der unter den obwaltenden Umständen mit fester Hand das preußische Schulschiff zu führen im Stande sei, war nothwendig. Ein solcher war Seminardirector Ferd. Stiehl aus Neuwied, den Minister von Eichhorn im Jahre 1844 zum Hilfsarbeiter im Ministerium berief, ihm aber schon bald das Decernat über das Seminar- und Volksschulwesen übertrug. Stiehl überdauerte die Revolution, und damit war für ihn vieles gewonnen. Er führte im Jahre 1849 den Vorsitz der vom Minister von Ladenberg berufenen Seminarlehrerconferenz. Die Beschlüsse dieser Conferenz sind zwar niemals zur Ausführung gekommen, — ging man ja sogar in Folge der eingetretenen politischen Schwankungen mit dem Gedanken um, die Seminare ganz aufzuheben. Doch Stiehl hat hier gerettet, was zu retten war; er wies auf Seminarien im preußischen Staate hin, die andere Früchte gezeigt, als diejenigen, auf welche man gewöhnlich aufmerksam machte. Stiehl siegte. Seine weiteren Bestrebungen und insbesondere seine drei Regulative, die einzig und allein sein Werk sind, habe ich S. 71 u. ff. dieser Schrift besprochen. Ich habe dort auch gezeigt, wie Stiehl unter allen Umständen für seine Erlasse einsteht, obgleich, durch äußere Umstände veranlaßt, später einige Aenderungen amtlich bestimmt wurden. Ich denke an die Verfügungen vom 19. Nov. 1859, 3. Sept. 1860 und 16. Februar 1861.

Auch das neue Ministerium vom Jahre 1862 änderte wenig in Bezug auf das Seminarwesen. Geheimrath Stiehl blieb auch unter von

---

1) Jokisch, G., Die Umgestaltung der deutschen Volksschule. Glogau 1848.

2) Diesterweg, A., Zur Lehrerbildung. Essen 1849.

3) Leutbecher, J., Einige Gedanken über pädagogische Seminarien. Erlangen 1850.

4) Schütze, F. W., Die Seminarnoth. Leipzig 1851.

5) Jakobi, F., Die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Schullehrerseminarien. Ansbach 1849.

6) Günther, Fr. W., Das Schulwesen im protestantischen Staat. Elberfeld 1852.

7) Curtman, W. J. G., Die Reform der Volksschule. Frankfurt a. M. 1851.

Mühler seinen Traditionen treu. Das Regulativ vom 1. October 1854 war die Norm. Auch die Erklärung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1863 als Antwort auf verschiedene Petitionen hatte keinen wesentlichen Einfluß. Dagegen ging die Vermehrung der Lehrerseminare rüstig weiter; die Noth in der Gestalt des Lehrermangels drängte eben. So wurden denn unter dem Ministerium von Mühler (1862—72) 14 Seminare neu gegründet, nämlich

Provinz Preußen 3:	Friedrichshoff	ev.	1866 (bis 1873 Hilfsseminar)
	Pr. Friedland	ev.	1864
	Berent	kath.	1866
Provinz Brandenburg 4:	Oranienburg	ev.	1861
	Drossen	ev.	1864
	Kyritz	ev.	1866
	Alt-Döbern	ev.	1867 (seit 1819 Privatseminar)
Provinz Pommern 1:	Dramburg	ev.	1867
Provinz Posen 2:	Koschmin	ev.	1865
	Exin	kath.	1865
Provinz Schlesien 2:	Liebenthal	kath.	1863
	Pilchowitz	kath.	1867
Provinz Sachsen keines			
Provinz Westfalen 1:	Hilchenbach	ev.	1867
Rheinprovinz 1:	Boppard	kath.	1868

Um dem wachsenden Lehrermangel abzuhelfen, wurden ferner „Schnell-Curse" von $^1/_2$- bis 1jähriger Dauer eingerichtet. Auch war es zu beklagen, daß in jener Zeit manche Seminardirectoren angestellt wurden, deren Verdienste und Kenntnisse um die Schule mit der Diogeneslеuchte nicht zu finden waren. Den Directoren brachte auch der unterm 1. Februar 1864 eingeführte Normaletat ansehnliche Verbesserungen, den Seminarlehrern dagegen wenig oder gar nichts.

3. Die Lehrerbildung unter Dr. Falk.

In seiner Abhandlung über das „Volksschullehrerseminar" in der Schmid'schen „Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens" behauptet Ministerialrath Dr. Schneider: der Seminarunterricht in Preußen bewegte sich lange vor 1872 nicht mehr in den Grenzen,

sondern nur noch auf der Grundlage und den Bahnen, die ihm 1854 zugewiesen worden. Diese Behauptung entspricht nicht ganz meinen Erfahrungen. Ich kenne Seminarien, in denen das Gesagte 1872 und noch früher zutraf; ich kenne deren aber auch, in denen es nicht zutraf, in denen noch 1872 mit größter Gewissenhaftigkeit nach dem ersten Stiehl'schen Plane gearbeitet wurde.

Für meine Ansicht dürfte auch die große Bewegung sprechen, welche im siebten Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts allenthalben und auch in Preußen für eine Reform der Seminarbildung ersichtlich war. Ich erinnere zunächst an den Petitionssturm seitens der Berliner Lehrerschaft und gestatte mir den Theil der Erklärung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 24. März 1863, welcher von der Lehrerbildung handelt, hier wegen seiner Wichtigkeit folgen zu lassen:

Bildung der Volksschullehrer.

1. Für die Aufnahme in das Schullehrseminar muß von den Präparanden ein höheres Maß und eine zeitgemäßere Form der Vorbildung verlangt werden, als es nach den Vorschriften der Regulative geschieht. Die genauere Feststellung des Maßes erfolgt durch das Unterrichtsgesetz. 2. Die Erlangung der geforderten Vorbildung ist der freien Wahl der Aspiranten zu überlassen. 3. Für die Ausbildung der Volksschullehrer auf den Seminarien ist das beschränkende, den gegenwärtigen Anforderungen des Volkslebens widersprechende System der Regulative zu verlassen, und dagegen in einem mindestens dreijährigen Cursus durch gründliche und umfassende Unterweisung, namentlich auch in Geschichte und Naturwissenschaften, den Zöglingen ein möglichst hohes Maß von Kenntnissen, so wie von religiös-sittlicher, wissenschaftlicher und pädagogisch-praktischer Bildung zu gewähren. Zugleich müssen die Seminare den Zöglingen Gelegenheit bieten, im Lateinischen und Französischen, wo möglich auch im Englischen, ihre Kenntnisse zu erweitern. Auf die polnische Sprache ist nach der Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen. 4. An Seminarien sind nur solche Lehrer anzustellen, die sich bereits als lehrtüchtig bewährt haben. Zu Seminardirectoren sind nicht vorzugsweise Theologen zu ernennen, sondern vor allen Dingen bewährte Schulmänner und Pädagogen. 5. Die Seminare sind nicht ausschließlich in kleine Städte zu verlegen. 6. Eine gesonderte Vorbildung für künftige Lehrer an Land- und Stadt- oder sogenannten Mittelschulen ist nicht einzuführen. 7. Das Internat in den Seminarien darf nicht obligatorisch und nicht mit einer solchen Hausordnung verbunden sein, die den Seminaristen vom Verkehre mit dem Leben außerhalb des Seminars abschließt. 8. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, die auf Seminarien ausgebildeten Elementarlehrer von Schulvorsteherstellen (Rectoraten) an Elementar- und Mittelschulen auszuschließen und diese

lediglich mit Literaten zu besetzen. Es müssen Prüfungen angeordnet werden, welche jedem Elementarlehrer die Möglichkeit gewähren, dies Ziel zu erreichen.

Ich erinnere sodann an die vielen großen und kleinen jährlichen Lehrerversammlungen in Nord- und Süddeutschland, welche fast regelmäßig auch der Lehrerbildung gedachten. Von erfolgreicher Bedeutung — zunächst für Sachsen — war die Rede, welche der damalige Subrector Dr. Fr. Dittes im Herbste des Jahres 1864 auf der XII. allgemeinen sächsischen Lehrerversammlung zu Chemnitz „Ueber den Unterricht in der deutschen Sprache und Literatur an unsern Seminarien" hielt.[1]) Ferner sind hier zu erwähnen die sog. Chemnitzer Thesen 1867, die Petition des pädagogischen Vereins zu Leipzig 1868.

Ich erinnere an die Discussionen in den pädagogischen Blättern. Dr. H. Zwick veröffentlichte 50 Thesen zur Frage: „Welche Forderungen stellt unsere Zeit an die Elementarlehrerbildung?[2]) Eine eingehendere Begründung dieser Thesen erschien in Buchform.[3]) Der Seminarinspector C. Kehr in Gotha veröffentlichte einen Aufsatz über das deutsche Volksschullehrerseminar nach den Forderungen der Gegenwart.[4]) Lehrer Ernst Wunderlich in Dresden beantwortete die Frage: „Warum sind die Lehrerseminare nur in größere Städte zu verlegen" rc.[5]) Seminaroberlehrer H. Römpler lieferte Beiträge „Zur Seminarfrage."[6]) So finden sich auch die Lehrerbildung betreffende Aufsätze in der „Allg. Deutschen Lehrerzeitung". Warum ich gerade die vorhin genannten Schulzeitschriften zum Belege anführe, dürfte naheliegen. Ich könnte auch andere Fachblätter für die Seminarreform anführen.

Ich erinnere sodann noch an einzelne Broschüren zur Lehrerbildungsfrage.[7]) Eine klare Uebersicht der historischen Bestrebungen und Be-

---

[1]) Sächsische Schulzeitung, 1864, No. 44 und 46.

[2]) Norddeutsche Schulzeitung, 1869, No. 12, S. 133.

[3]) Zwick, Dr. H., Die Ziele der modernen Lehrerbildung, Berlin 1869.

[4]) Norddeutsche Schulzeitung, 1870, No. 27—29.

[5]) Ebendaselbst, No. 41—45.

[6]) Freie deutsche Schulzeitung, 1871, No. 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18.

[7]) Schmidt, Chr. Frdr. (Seminardirector in Annaberg). Zur Seminarfrage, Polemische Flugschrift 1867. Seyffahrt, L. W., die Seminarien für Volksschullehrer. Eine historisch-pädagogische Skizze. Berlin 1869. Stoy,

wegungen für und gegen die Lehrerbildung, eine gründliche Erörterung über die Vorbildung für das Seminar, über das Seminar als Fachschule und über die Gestaltung des Seminars im einzelnen hat der bekannte pädagogische Schriftsteller Karl Richter in Veranlassung einer von der Diesterwegstiftung für das Jahr 1868 ausgeschriebenen Preisaufgabe geliefert.[1])

Minister Dr. Falk, der eine Reform der Volksbildung anbahnte, mußte naturgemäß auch die Lehrerbildung reformiren. Die Frage der Lehrerbildung kam auch in der Juni-Conferenz des Jahres 1872 zur Sprache. Die Anhaltspunkte zur Discussion sind Seite 88 unter V und VI dieser Schrift wiedergegeben. Discutirt wurde die Seminar- und Präparandenbildung in den Sitzungen am 19. und 20. Juni[2]). Eine Vertheidigung der Regulative bezüglich der Lehrerbildung ist enthalten in Stiehls Flugschrift.[3]) Manche Vorschläge der Conferenz haben Aufnahme in die vom jetzigen Geheimrath Dr. Schneider verfaßten „Allgemeinen Bestimmungen" gefunden. Schon die Ueberschrift für „Präparanden- und Seminarwesen" läßt erkennen, daß die neuen Bestimmungen von dem Gedanken getragen sind, daß die Lehrerbildung eine doppelte sein muß: eine wissenschaftliche und eine erziehliche, resp. methodische. Die erstere ist vorzugsweise Aufgabe der Lehrervorbildung: der Präparandenanstalten, und die zweite vorzugsweise der Lehrerpflanzschulen: der Seminarien.

a) Die Präparandenbildung.

Die Präparandenbildung soll eine mehr wissenschaftliche Ausbildung des künftigen Volksschullehrers bezwecken. Ueber das hier zu stellende Maß der Bildung ist vielfach gestritten worden. Die einen finden das Maß der Kenntnisse

---

Karl, Organisation des Lehrerseminars. Leipzig 1869. Leutz, W. F., Die Theorie und Praxis des pädagogischen Unterrichts an den deutschen Schullehrerseminarien. Karlsruhe 1870. Deinhardt, H., Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten. II. Aufl. Wien 1871. Wunderlich, Ernst, Die Seminarfrage. Polemische Abhandlungen. Leipzig 1874. Siegismund & Volkening.

[1]) Richter, Karl, Die Reform der Lehrerseminare nach den Anforderungen unserer Zeit und der heutigen Pädagogik. Leipzig, Brandstetter 1874.

[2]) Vergleiche die Protokolle im „Centralblatt f. d. ges. Unt.-Verw. i. Pr." 1872, S. 429—450.

[3]) Stiehl, F., Meine Stellung zu den drei Preuß. Reg., a. a. O. 1872.

und Fertigkeiten in der gründlichen Durcharbeitung des Pensums einer gehobenen Volksschule, wie Stiehl in seinen Regulativen andeutet; andere wollen eine dem Lehrziele einer Realschule gleichkommende Bildung, ein Gedanke, welchen Denzel schon 1836 ausgesprochen haben soll.[1]) Ich halte es in letzterer Beziehung mit Kehr, der als Seminardirector in Gotha 1870 auf Grund dort gesammelter Erfahrungen ausführt, daß die an den höheren Schulen erworbene Bildung theils zu theuer, theils zu bruchstückartig, theils von der Seminarbildung ganz verschieden sei und zudem auch nur wenig befähigte Schüler zum Seminar überträten.[2]) Meiner Ansicht nach muß die Volksschule, wozu ich auch die früher gezeichnete Mittel-, resp. Bürgerschule zähle, stets die Hochschule der Volksschullehrer sein und bleiben. Was darüber hinaus geht, ist vom Bösen; es trägt, wie viele Beweise zeigen, nicht zur Hebung der Schule und gar nicht zur Hebung der Achtung des Volksschullehrerstandes bei. Das Ziel, welches in den „Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrerseminarien" der Präparandenbildung gesteckt ist, bedürfte in wesentlichen Dingen wohl kaum einer Verschiebung.

Welche Form der Vorbildung ist nun aber die zweckmäßigste zur Erreichung des eben gestellten Zieles? Das Regulativ vom 2. October 1854 überläßt die Vorbildung der „freiwilligen Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer". Diesem Vorschlage liegt offenbar eine ideale Auffassung zu Grunde, die freilich nicht die erwünschten Früchte gezeitigt hat. Der vorübergehende Aspirantenmangel an manchen Seminarien war hiefür ein laut sprechender Beweis. Es ist ferner bekannt, daß Minister von Mühler, um Präparanden zu gewinnen, das Mittel der Geldprämien für Präparandenbildner einführen mußte.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October 1872 gehen hier praktischer zu Werke. Dort heißt es bezüglich der Präparandenbildung:

„Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

---

1) Blätter für Pädagogik. Leipzig 1867, S. 13.

2) Allg. deutsche Lehrerzeitung. 1870, S. 183.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, die zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern. Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Functionen zu belassen. Die Bewilligung von Remuneration für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten, beziehungsweise Lehrer der Inspection des vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium ihnen bezeichneten Seminardirectors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspection dem Director des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme ins Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden. Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen.

Die Lehrpläne für die einzelnen Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl der Klassen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge beim Eintritt in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der facultative Unterricht einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen."

Wie man sieht, schließen diese Bestimmungen keine Form der Präparandenbildung aus. Sie genehmigen die Vorbereitung für das Seminar bei einem einzelnen Lehrer, in privaten Anstalten und in königl. Präparandenanstalten. Aus der Fassung der Bestimmungen, noch deutlicher aber aus der weiteren Entwickelung des Präparandenwesens seit 1872 ist zu ersehen, daß das Streben der preußischen Unterrichtsverwaltung unter Dr. Falk und auch jetzt noch dahin geht, staatliche Präparandenanstalten zu gründen, resp. dieselben zu vermehren, wie solche bereits in Bayern obligatorisch sind, und die dort nur durch den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbeschule ersetzt werden können.

Seit 1872 sind bis jetzt nachfolgende 30 staatliche Präparandenanstalten gegründet, resp. erweitert worden:

In Ostpreußen	2:	Pillkallen —, Lötzen —;
„ Westpreußen	2:	Preuß.-Stargard 1875, Rheden —;
„ Pommern	4:	Plathe 1853, Massow 1875, Rummelsburg 1876, Grimmen 1873;
„ Posen	4:	Meseritz 1876, Lissa 1875, Rogasen 1875, Czarnikau 1871;
„ Schlesien	7:	Landeck —, Schweidnitz 1878, Schmiedeberg —, Zülz 1875, Oppeln 1874, Rosenberg 1873, Ziegenhals 1873;
„ Sachsen	2:	Quedlinburg 1874, Heiligenstadt 1879;
„ Schleswig-Holstein	2:	Barmstedt 1874, Apenrade 1874;
„ Hannover	3:	Diepholz 1874, Aurich 1874, Melle 1870;
„ Westfalen	1:	Laasphe 1874;
„ Hessen-Nassau	2:	Fritzlar 1875, Herborn 1874;
„ Rheinprovinz	1:	Simmern 1875.

Das hier angegebene Gründungsjahr habe ich der Karte „Preußische Lehrerseminare" in Lindner „Encyclopädisches Handbuch der Erziehungskunde" 1883 entnommen.

Es ward wiederholt die Frage discutirt, welcher Art der Präparandenbildung der Vorzug zu geben, der Einzelbildung oder der Anstaltsbildung?

Dr. Rolfus meint: „Bei der Vorbildung durch einzelne Geistliche und Lehrer kann die Individualität besser berücksichtigt werden und gelingt es, den Fleißigen entschieden viel mehr vorwärts zu bringen als da, wo eine ganze Klasse fortgeschleppt werden muß; auch lassen sich die Aspiranten in sittlicher Beziehung besser leiten. Andererseits gewähren die Proseminare den Vortheil einer für alle gleichmäßigen Vorbereitung." [1])

Im Jahre 1870 schrieb J. H. Schüren, Oberschulinspector und Seminardirector in Osnabrück, in einem amtlichen Bericht, daß er nach Durchwanderung aller Wege (der Präparandenbildung) auf dem

---

[1]) Rolfus und Pfister, Realencyclopädie a. a. O. 1874, IV. Band, Seite 48.

letzten mir noch unbekannten angekommen: „Wir müssen öffentliche Präparandenanstalten haben.“ [1])

Die Errichtung besonderer Präparandenanstalten ist ein Lieblingsgedanke Kehrs, den derselbe wiederholt ausgesprochen hat. Kehr stellte in seinem Referat über die „Reform der Seminarvorbildung“ in der Seminarsection auf der im Jahre 1872 zu Hamburg abgehaltenen XX. Allg. deutschen Lehrerversammlung auch die Thesen auf:

„3. Am besten würden sich zur Vorbereitung für die Seminaristen höhere bürgerliche Fortbildungsschulen eignen, welche sich organisch nach Stoff und Methode an den absolvirten Volksschulunterricht anschließen und in vier Jahrescursen die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Hinzutritt einer fremden Sprache und der nöthigen musikalischen Bildung bis zu derjenigen Bildungshöhe entwickeln, welche den berechtigten Forderungen des gebildeten deutschen Bürgerstandes entspricht. Die Organisation der Seminarien würde dann in der Weise zu vollziehen sein, daß auf die vier Vorbildungsklassen zwei Fachklassen aufgesetzt würden.

4. Ob diese Seminarvorbereitungsanstalten als für sich bestehende Schulen errichtet, oder auf gute Bürgerschulen aufgesetzt oder mit den eigentlichen Lehrerbildungsanstalten organisch verbunden werden, hängt von örtlichen Verhältnissen ab.

5. Die Gründung dieser Seminarvorbereitungsanstalten, welche sich zum Seminar verhalten wie die Gymnasien zur Universität oder wie die Realschule zu den höhern technischen Berufsfächern, ist Sache des Staates“. [2])

Diese Thesen wurden damals, wenn auch in anderer Form, von den Mitgliedern der Seminarsection angenommen. In einem anderen Artikel sagt Kehr: „Wenn ich mein Urtheil über die Einrichtungen und Leistungen der obigen Arten der Seminarvorbildung aussprechen darf, so möchte ich mich in erster Linie für die sächsischen Einrichtungen entscheiden, in zweiter für die bayerischen und erst in dritter für die

---

[1]) Spieker, G., Schürens Ansichten über Lehrerbildung. Hannover, Meyer 1880 S. 10—21: Die Präparandenzeit.

[2]) Pädag. Blätter für Lehrerbildungsanstalten 2c. 1872, S. 62 u. 63.

preußischen. Sachsen hat das Gute, daß es die Präparandenbildung mit der Seminarbildung organisch verbindet.[1])

Ein General-Referat über die Verhandlungen der Provinzial-Seminarlehrertage 1876/77 hat Seminarlehrer Supprian in Pyritz geliefert[2]). Vergleiche ferner die Protokolle des IV. deutschen Seminarlehrertages[3]).

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Errichtung von selbständigen Präparandenanstalten, wie man sie zur Zeit in Preußen begünstigt, eine Annäherung an den Kehrschen Vorschlag bedeutet. Auch will ich nicht in Abrede stellen, daß Kehrs Vorschlag, vom idealen Standpunkt betrachtet, vieles für sich hat. Indeß manche Bedenken lassen sich vom praktischen Standpunkte dagegen erheben. Abgesehen von dem finanziellen Bedenken muß man doch sagen: Das 15. Lebensjahr ist für eine Berufswahl, namentlich für die eines Lehrers, viel zu früh. Es tritt leicht eine pädagogische Stumpfheit ein, indem der Lehreraspirant das Interesse an seinem geistigen Wachsthum verliert. Auch schleicht sich bei einem 6jährigen Anstaltsleben gar leicht eine Entfremdung vom Leben ein. Meine Ansicht geht dahin, daß eine specielle Berufsschule von drei Jahren für Lehrer vollständig genügt, und daß die Bürgerschule — in welcher Religion, deutsche Sprache, Mathematik, die Realien Hauptsache sind und nebenbei eine fremde Sprache gelehrt wird — das Maß von positiven Kenntnissen bietet, welches einem Schullehreraspiranten als Basis für sein Berufsziel von nöthen ist. Die nöthige musikalische Ausbildung wird er sich privatim erwerben müssen.

Wer sich mit den einzelnen Bestimmungen über die Seminarvorbildung in Preußen näher bekannt machen will, der findet genaue Auskunft in Schneider: „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen" (Berlin 1875).

b) Die Seminarbildung.

a. Die „Allg. Bestimmungen" vom 15. October 1872 bezüglich der Seminarbildung muß ich als eine zeitgemäße Fortentwickelung der bereits 1817 dargelegten Prinzipien der Lehrerbildung in Preußen be-

---

[1]) Pädag. Blätter für Lehrerbildungsanstalten ꝛc. 1872, S. 137.
[2]) Ebendaselbst 1877, S. 433–40.
[3]) Ebendaselbst 1877, S. 521–45.

zeichnen. Die Seminarien sollen keine Unterweiser-Fabriken, auch keine äußeren Hebel der Volksschulen, sondern Berufsschulen der künftigen Volksschullehrer sein, Anstalten, die den Schulamtscandidaten zum denkenden und arbeitsfreudigen Lehrer für Stadt und Land bilden.

Zur Erreichung dieser Aufgabe bestimmt „Lehrordnung und Lehrplan" unter § 1, daß jedes Schullehrerseminar mit einer mehr- und einer einklassigen Uebungsschule zu verbinden sei. § 2 bezweckt die Herstellung einer einheitlichen Leitung der Uebungsschule. Die Uebungsschule ist für eine Lehrerpflanzschule von großem Werthe; ihre Organisation bedarf daher reiflicher Ueberlegung. Die Einrichtung der preußischen Seminar-Uebungsschule findet nicht meinen Beifall; ich wünsche eine Reform derselben.

§ 3 der Lehrordnung bestimmt: Der Unterrichtscursus dauert drei Jahre. In der bereits erwähnten Denkschrift über die preußischen Schullehrerseminare aus den 20er Jahren wird schon der 3jährige Seminarcursus gefordert. Das Regulativ vom 1. October 1854 setzt einen dreijährigen Seminarcursus voraus. Die Seminare mit ein- oder zweijährigem Cursus gehören seit 1872 zu den Ausnahmen. So viel ich weiß, hat das Seminar in Creutzburg (Schlesien) vier Klassen, überschreitet also die in Preußen gegebene Norm. Offenbar hat die vierte Klasse nur da Zweck, wo dem Seminar noch ein guter Theil der Aufgabe der Präparandenbildung zufällt. Kehr knüpft an die Ausnahmestellung des Creutzburger Seminars den Wunsch: „Vielleicht ist dasselbe für Preußen ein Prophet künftiger Zeiten!"[1]) Wenn die Präparandenbildung die rechte gewesen, dann darf meiner Ansicht nach die Berufsschule nicht mehr denn 3 Jahre dauern. Selbstverständlich und doch betonenswerth ist in der Lehrordnung § 8, wonach der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplan der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik obligatorisch für alle Zöglinge ist.

Die Aufnahme einer fremden Sprache, der französischen, resp. englischen als fakultativer Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan des Seminars (§ 9 der Lehrordnung) ist ein erfreulicher Fortschritt, der namentlich den Lehrern in Flecken und Städten zu Gute kommt.

Auch die Form des Seminarunterrichtes ist von großer Wichtigkeit. Ich muß die Bestimmungen des Regulativs vom 1. Octo-

---

[1]) Pädag. Blätter 2c. 1872, S. 134.

der 1854 über die Form des Seminarunterrichts als recht beachtenswerth bezeichnen. Die „Allgemeinen Bestimmungen" haben sie in § 10 der Lehrordnung adoptirt. Da heißt es Alinea 1:

„Der Unterricht, den die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden."

Leider ist die elementare Unterrichtsform, welche Kehr in dem Gothaer Seminarprogramm von 1872 die preußische bezeichnet, im letzten Jahrzehnt nicht in allen preußischen Seminaren vollständig zur Anwendung gekommen.

Die Bestimmung der Lehrerordnung unter § 11, daß jedem Seminar neben einer guten Bibliothek auch ein physikalisches Kabinet, ein chemisches Laboratorium und eine zweckmäßige Zusammenstellung der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr= und Veranschaulichungsmittel zur Beförderung der Unterrichtsarbeit dienen soll, ist recht praktisch. Verwerthe man nur die Sammlungen in zweckdienlichster Weise!

§ 12 der Lehrordnung empfiehlt die Einrichtung einer Seminaristenbibliothek. Man kann auch diese Einrichtung billigen, wenn neben dem allgemeinen Bildungsstandpunkte der Seminaristen auch der religiöse, resp. confessionelle berücksichtigt wird. Unter den in § 12 aufgezeichneten Büchern befinden sich manche, die ich Anstand nehmen würde einem katholischen Seminaristen in die Hand zu geben. Einzelne Seminardirectoren haben wohl einmal den Plan gehegt, eine „Zeitschrift für Seminaristen" herauszugeben. Das Bedürfniß einer solchen liegt nicht vor.

Bezüglich des Lehrplans, der für die einzelnen Seminare nur „Aufgabe und Ziel" bestimmt und dessen Einführung neue Lehrbücher nöthig macht, werde ich an anderer Stelle einige Reformvorschläge machen.

β Zu den Vorbedingungen einer tüchtigen Seminarausbildung gehören neben einer gesunden Präparandenbildung und zweckmäßigen inneren und äußeren Einrichtungen des Seminars und der Seminarschule auch berufstüchtige und berufsfreudige Seminarlehrer.

Von der bisherigen Praxis, meist Theologen zu Directoren der Seminare zu berufen, ist man unter Dr. Falk in manchen Fällen abgegangen. Die Gründen waren wohl mehr prinzipieller, d. h. politischer Natur. Mir deucht, man soll zu Directoren solche wissenschaftlich gebildete Männer berufen, welche neben tüchtiger Fachkenntniß auch

Liebe für den Lehrerberuf haben. Sodann hat man es behufs Hebung des Seminarwesens für zweckmäßig befunden, der Regel nach die erste Seminarlehrerstelle mit einem Philologen zu besetzen, der die Fächer Deutsch und Geschichte übernimmt. Ich will nicht bestreiten, daß, wenn die rechten Männer gefunden werden, das Ansehen des Seminarcollegiums und die Bildung der Lehrerschaft dadurch gewinnen kann. Die bisherigen Versuche mit blutjungen und vielfach auch noch wissensschwachen Candidaten des höheren Lehrfachs haben den Seminarien in wissenschaftlicher Hinsicht wenig genützt; manche dieser Candidaten haben, namentlich an kleineren Seminarorten, durch ihr burschikoses Auftreten dem Collegium gesellschaftlich geschadet. Und wie viele tüchtige Männer des höhern Lehrfachs werden ihrer Fachwissenschaft entsagen und in den Seminardienst treten? Ich kenne auch keine Candidaten des höhern Lehrfachs, die sich längere Zeit mit dem Volksschulwesen bekannt gemacht haben und dann in den Seminardienst getreten wären. Ich kann daher nur rathen, daß man in der Wahl der Philologen für die erste Seminarlehrerstellen recht vorsichtig sei; in der Regel melden sich Candidaten, die es in ihrem Fache nicht weit bringen können oder sonst im Leben Schiffbruch gelitten. Ausnahmen hat jede Regel. Beigefügt kann hier noch werden, daß Minister Dr. Falk mehrere auswärtige Schulmänner in den Seminardinst berufen hat, so den Director Kehr aus Gotha, den Seminarlehrer Boodstein aus Hamburg, den Rector Dr. Böse aus Oldenburg 2c.

Weiter hat man zur Hebung der Seminarbildung bestimmt, daß nur solche Lehrer zu Seminarlehrern genommen werden sollen, welche die Rectoratsprüfung abgelegt haben. Nur in der Uebergangszeit ist eine Dispens für solche Geistliche und Lehrer bewilligt worden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben. Es ist wohl nichts dagegen zu erinnern, daß derartige Prüfungen bestehen; indeß ist es schmerzlich zu beklagen, daß manche Seminare mit Lehrern bestellt worden sind, die sich in einigen Monaten dank ihres guten Gedächtnisses ein bischen „präsente Kenntnisse" gesammelt, aber sonst weder Charakterfestigkeit noch eigene Erfahrung hatten. Das ist für eine Lehrerbildungsanstalt von unberechenbarem Schaden. Ich gebe Kehr [1])

[1]) Allg. deutsche Lehrerztg. 1880, No. 18, S. 154.

Recht: „Nach Rom führen viele Wege und ins Seminarlehreramt auch. Nur gegen das Eine möchte ich Protest einlegen, als ob schon eine gute Portion Examenwissens den tüchtigen Seminarlehrer ausmache. Eine charaktervolle Lehrpersönlichkeit wirkt mehr durch das, was sie ist, als durch das, was sie weiß."

Zur Hebung der Lehrbildung ist es sodann ein Fortschritt, daß das Seminarcollegium die hinreichende Zahl Lehrkräfte hat und dadurch eine zweckmäßige Arbeitsvertheilung möglich ist. Die Zahl der Lehrkräfte an einem vollständig organisirten Seminar soll 7 betragen, das Collegium soll aus dem Director, einem ersten, vier ordentlichen und einem Hülfslehrer bestehen (Ministerialverfügung vom 9. Aug. 1874). Einen besondern „Uebungslehrer" gibt es nicht mehr.

Zur Lehrfähigkeit der Seminarlehrer muß auch die Berufsfreudigkeit kommen. Auch dafür ist in der Aera Falk Grund gelegt worden. Die persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Seminarlehrer haben in dem letzten Jahrzehnt erfreuliche Veränderungen erfahren. So wurden ihre Pensionsverhältnisse durch das Gesetz vom 27. März 1872 regulirt; ihr Wohnungszuschuß durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 fest bestimmt und ihre Gehaltsverhältnisse durch den Normal-Etat vom 31. März 1873 regulirt. Nach letzterem beziehen die Directoren 3600—4800 Mark (Berlin 5400), die ersten Lehrer 2700—3600 Mark, die ordentlichen Lehrer 1700—2700 Mark; die Hilfslehrer 1000—1700 Mark, neben freier Wohnung oder Wohnungsgeld. Eine Aufbesserung der Verhältnisse war auch dringend nothwendig; bis in die neueste Zeit hinein war ihre Dotation eine kümmerliche. Nebenverdienste haben wenige Seminarlehrer, und das Geschäft der „Schulbuchmache" wurde nur von einzelnen und nicht immer den tüchtigsten und gewissenhaften betrieben.

γ. Noch ein Wort über die Zahl der Lehrerseminare. Die Statistik der preußischen Lehrerseminare hat noch manche Lücke. Man findet einigen Aufschluß in Beckendorffs Jahrbüchern (1825—28, VII Bände, Bnd. I, S. 128 u. ff.), in von Rönne's Unterrichtswesen (I, S. 387), im Centralblatt f. die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen (1871 S. 644 u. ff., 1878 S. 507 u. ff.) und in dem XIII. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureau: Die öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate (S. 54—61). Eine

Karte der preußischen Lehrerseminarien und Präparandenanstalten findet sich in Lindners Encyclopädischem Handbuch der Erziehungskunde. Bezügl. des Gründungsjahres der Seminarien werden verschiedene Daten angeführt. Ich habe hier nach dem ebengenannten Ergänzungsheft citirt.

Im Jahre 1825 bestanden 28 Hauptseminare mit 1520 Zöglingen
" " 1853 " 58 Seminare " ? "
" " 1870 " 78 " mit 4786 "

Die größte Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten erfolgte in der Aera Falk. In der Zeit von 1872—79 sind 32 Seminare gegründet worden, welche sich nach den Provinzen also vertheilen.

Provinz	Zahl	Ort	Charakter	Gründungsjahr	Einrichtung
Ostpreußen	1	Osterode	evang	1876	Internat
Westpreußen	2	Tuchel	kath.	1873	Int.
		Löbau	evang.	1874	Int.
Brandenburg	2	Neu-Ruppin	evang.	1874	Externat
		Königsberg N.-M.	evang.	1874	Ext.
Pommern	keines				
Posen	keines				
Schlesien	7	Sagan	evang.	1873	Ext.
		Rosenberg	kath.	1873	Ext.
		Ziegenhals	kath.	1873	Ext.
		Oppeln	kath.	1874	Ext.
		Zülz	kath.	1875	Ext.
		Oels	evang.	1875	Ext.
		Habelschwerdt	kath.	1874	Int u. Ext.
Sachsen	1	Delitzsch	evang.	1873	Int. u. Ext.
Schleswig-Holstein	2	Uetersen	evang.	1875	Ext.
		Augustenburg	evang. Lehrerinn.-Sem.	1878	Ext.
Hannover	3	Wunstorf	evang.	1874	Ext.
		Verden	evang.	1875	Ext.
		Bederkesa	evang.	1876	Int.
Westfalen	1	Rüthen	kath.	1876	Ext.
Hessen-Nassau	1	Dillenburg	parität.	1874	Ext.

Provinz	Zahl	Ort	Charakter	Gründungsjahr	Einrichtung
Rheinprovinz und Hohenzollern	12	Mettmann	evang.	1873	Int. u. Ext.
		Elten	kath.	1874	Ext.
		Ottweiler	evang.	1874	Int. u. Ext.
		Saarburg	kath. Lehrerinn.-Sem.	1876	Ext.
		Linnich	kath.	1876	Ext.
		Wittlich	kath.	18˙6	Int.
		Kornelymünster	kath.	1876	Int.
		Siegburg	kath.	1876	Ext.
		Rheidt	evang.	1877	Ext.
		Xanten	kath.	1877	Ext.
			Lehrerinn.-Sem.		Int.
		Odenkirchen	kath.	1878	Ext.
		Münstermaifeld	kath.	1879	Ext.

Nach Falks Rücktritt ist im Jahre 1882 das evang. Seminar Ragnit (Ostpreußen) mit Externateinrichtung gegründet worden. Preußen zählte im Sommer 1882 111 Seminare mit 9955 Seminaristen (6130 Internen und 3825 Externen).

Während im Jahre 1870 auf 4727 Einwohner 1 Seminarist kam, betrug 1876 das Verhältniß 3575 : 1 und 1882 dasselbe 2740 : 1.

Lehrerstellen gab es 1882: 61134; davon waren unbesetzt 2526
" " " 1873: 52046; " " " 3616

Nach einer „Karte der Lehrerseminare im deutschen Reiche" von Seminardirector Dierke in Dr. Petermanns „Neuesten Mittheilungen" sollen in Preußen bei einer Einwohnerzahl von 24,790,000 noch 34 Seminare nothwendig sein. Dierke nimmt 16% Schulkinder, 60 Kinder auf 1 Lehrer, 5% Abgang der Lehrer, als Schülerzahl des jährlichen Seminarcoetus 30 an. Sind die angenommenen Verhältnisse richtig, dann geht aus der Dierkeschen Karte unzweifelhaft hervor, daß in den kleineren Staaten Deutschlands bisher besser für den Volksschulunterricht gesorgt worden ist als in Preußen.

c. Die Lehrerfortbildung.

Wer rastet, der rostet, sagt ein Sprüchwort. „Wer nicht vorwärts geht, der kommt zurücke! So bleibt es" heißt es in Goethe's Hermann und Dorothea III, 66. Diese Wahrheiten gelten nicht nur für die mechanische, sondern auch für die geistige Thätigkeit, behalten ihr Recht in Wissenschaft und Kunst. Sie gelten auch für die Lehrerbildung. Von großem, fast entscheidendem Einfluß auf die Fortbildung der Seminar-Abiturienten, resp. der angehenden Lehrer, ist der Seminarunterricht. Das Regulativ vom 1. October 1854 betonte die Aufgabe des Seminars „durch elementarische Grundlegung und Behandlung der Anfangsgründe Neigung und Befähigung zum weiteren Studium zu erzeugen".

Seminarlehrer Dr. H. Keferstein aus Hamburg bemerkt sehr richtig in seinem auf dem VI. allg. deutschen Seminarlehrertag zu Berlin gehaltenen Vortrag über die „Fortbildung des Lehrers": „Diese Lernbegierde („freudige Lernlust") am Ende einer Schulperiode vorzufinden, dürfte überhaupt das sicherste Merkmal einer erfolgreichen Schulpraxis genannt werden". [1]) Wenn man von der bei manchen jungen Lehrern vorhandenen Gleichgültigkeit gegen alle Fortbildung auf ihren Seminarunterricht schließen dürfte, würde man von einzelnen Seminaren keine vortheilhafte Meinung bekommen. Mir sind junge Lehrer bekannt, die sich um alles in der Welt, aber nicht um ihre Fortbildung kümmern, nicht einmal eine pädagogische Quartal- oder Monatsschrift, geschweige denn eine Schulzeitung lesen.

1. Eben weil die Fortbildung so nothwendig, andererseits aber auch die Schwachheit der Menschen groß ist, hat die Schulbehörde die Prüfungen angeordnet. Man hört freilich manchmal über die Examen raisoniren und vom „preußischen Fuchsen" sprechen; aber es geht einmal ohne Prüfungen nicht ab; das lehrt Geschichte und Praxis; sodann muß man doch auch irgend einen Messer haben.

Die „Allg. Bestimmungen" haben die Zahl der Prüfungen für den Lehrer um zwei vermehrt. Zu der Seminar-Aufnahme- und Abgangsprüfung und der Wiederholungsprüfung sind noch die Prüfungen

---

[1]) Pädagog. Blätter. 1881, S. 657.

für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren gekommen. Während die drei ersteren obligatorische Prüfungen sind, kann man letztere als fakultative bezeichnen; sie sind in den freien Willen des Lehrers gestellt.

Bei der Abgangsprüfung, resp. Lehrerprüfung ist insofern eine Aenderung zum Bessern eingetreten, als das Zeugniß des Examinanden, der sein Wissen und seine Unterrichtsfähigkeit zur Zufriedenheit dargethan, keine Nummern (I, II oder III) mehr enthält, sondern einfach angibt, ob der Examinand qualifizirt ist oder nicht.

Betreffs der zweiten Lehrerprüfung, die in Preußen durch Rescript vom 1. Juni 1826 schon eingeführt und durch Rescript vom 30. März 1857 noch verschärft wurde, gibt es verschiedene Meinungen. Wenn dieselbe den Zweck hat, die Fortschritte in der Berufswissenschaft und selbständigen Praxis darzuthun, so kann man ein solches zweites Examen, fälschlich Wiederholungsprüfung genannt, nur billigen. Diese Auffassung scheint nicht überall obgewaltet zu haben; vielfach hat man das Examen als eine Erweiterung des ersten angesehen und Nachfrage nach den „präsenten Kenntnissen" gehalten. Es läßt sich nicht leugnen, daß bei solchen Prüfungen ein Examinator bei wenig Mühe sich viel Respect verschaffen kann, und daß außerordentlich viel Glück dazu gehört, in allen Fächern „ordentlich durchzukommen". Es ist charakteristisch, daß für diese Prüfung bereits mehrere Leitfäden erschienen sind. Die Behörde hat nun unterm 3. März 1883[1]) in Folge eines Vortrages, den der Seminardirector Friese in Neu-Ruppin auf dem IV. brandenburgischen Seminarlehrertage über die Frage: „Kann durch die Handhabung der zweiten Lehrerprüfung etwas beigetragen werden zu einem günstigeren Erfolge derselben?" gehalten, gutachtliche Aeußerungen eingefordert und dann unterm 17. Juli 1883 die Abhaltung der II. Prüfung in obigem Sinne angeordnet. Der Candidat der II. Prüfung hat sodann nach § 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer das Recht, sich in den Realien oder in einer fremden Sprache noch besonders prüfen zu lassen; auf Grund der Prüfung wird ihm, falls er in den Hauptfächern „gut bestanden", die Berechtigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höhern Töchterschulen verliehen.

---

[1]) Centralblatt f. d. ges. Unterrichtsverw. in Pr. a. a. O. 1883 Seite 509.

Betreffs der sogenannten Beförderungsprüfungen, die den Lehrern in der That einen stärkeren Anstoß zum Weiterstreben und zugleich die Möglichkeit gegeben, sich an der Schulleitung persönlich zu betheiligen, ist zu bemerken, daß die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen mehr eine wissenschaftliche ist und zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höhern Töchterschulen berechtigt. Die Ablegung dieser Prüfung wird freilich erst dann einen praktischen Werth haben, wenn die Mittelschulen Werth, d. h. Berechtigungen bekommen. Die Prüfung der Rectoren ist hauptsächlich eine praktische und berechtigt zur Anstellung als Seminardirector, ordentlicher Seminarlehrer, Präparandenvorsteher, Mittelschul- und Töchterschulrector. [1])

2. Zur weiteren Hebung der Lehrerfortbildung wurden die Conferenzen von neuem empfohlen, sowohl die Inspections- wie Seminarconferenzen. Während die ersteren sonst mit einer kirchlichen Andacht, resp. Feier begonnen wurden, leitet man jetzt vielfach die Sache mit einer patriotischen Rede ein. Wenn man im letzten Jahrzehnt einen Conferenzbericht las, fehlte fast nie die Anführung: „die Conferenz schloß mit einem Hoch auf den Kaiser“. Ich lobe den patriotischen Lehrer; heißt es doch in der Schrift: „Fürchtet Gott, ehret den König!“ Und unser Kaiser Wilhelm hat gewiß

[1]) Schriften zum Prüfungswesen in Preußen sind:

Giebe, Reg.- und Schulrath, Vollständige Sammlung der in Preußen gültigen Prüfungs-Verordnungen. Düsseldorf, Schwann 1881.

Schneider, Geh. Oberregierungsrath Dr. K., Prüfungsordnungen für Volksschullehrer. Mit Erläuterungen und Ergänzungen. Berlin, Hertz 1883.

Wolter, Lehrer A., Hülfsbuch für die Präparation zur zweiten Prüfung der Volksschullehrer. Nach den besten Lehrbüchern übersichtlich zusammengestellt. Gütersloh, Bertelsmann 1881, 2 Theile.

Meyer, Johannes, Die zweite Prüfung. Praktische Winke für die Vorbereitung zur zweiten Lehrerprüfung nebst einer Anzahl von Themen aus abgehaltenen Prüfungen. Berlin, Hofmann 1882.

Schwochow, H., Die Fortbildung des Lehrers im Amte. 3 Theile: das II Examen, das Mittelschul-Examen und das Rector-Examen. Leipzig, Sigismund & Volkening 1883.

Fett, Lehrer W. A., Der preußische Volksschullehrer im Examen. Eine Sammlung von 3419 Prüfungsthemen aus Prüfungen der Seminar-Aspiranten, Seminar-Abiturienten, Schulamtsbewerber, provis. Lehrer, Mittelschullehrer und Rectoren nebst den einschlägigen Erlassen 2c. Langensalza, Schulbuchhandlung 1883.

ein kräftiges Lebehoch und Lebelang verdient. Aber alle Uebertreibung schadet. Auch die Vorträge auf diesen Conferenzen, die ja durchweg einen interconfessionellen Charakter haben sollten, entfernten sich zuviel vom Zwecke der Schule und litten vielfach an übertriebener Wissenschaftlichkeit, an Ueberschwenglichkeit und Reformsucht. Jede Conferenz brachte neue Vorschläge und Einleitungen zu neuen Experimenten. Die Leiter hatten an diesen Tagen oft viel zu sagen und zu dictiren; an manchen Stellen dauerten die Conferenzen, 1 Stunde fürs Mittagessen abgerechnet, oft 6—8 Stunden. Was da Belehrendes und Anregendes geleistet wurde! — Die Seminarconferenzen sind für die Hebung des Volksschulwesens von hoher Wichtigkeit, wenn die Seminarlehrer und die Volksschullehrer guten Willen haben und auf beiden Seiten kein „Schulmeisterdünkel" vorhanden. Die Sympathie der Lehrer für diese Versammlungen, welche bereits 1851 in einer Provinz und durch Circular-Erlaß vom 3. October 1852 für den ganzen Staat angeordnet wurden, hat die Begründung sehr gedrückt, welche Minister von Puttkamer in seiner Verfügung vom 20. September 1880 für die Auffrischung der Conferenzen gegeben hat. Eine dankenswerthe Sammlung der in den Volksschullehrer-Conferenzen behandelten Themen gibt seit 1879 Lehrer Giggel in Krumke b. Osterburg heraus. [1])

3. Um den Lehrern weitere Gelegenheit zu ihrer Fortbildung zu geben, wurde 1874 die Gründung von Kreisbibliotheken empfohlen und dafür Staats- und Gemeindezuschüsse bewilligt. Die Bibliotheken sollten paritätischen Charakter haben und wurde da, wo bereits eine confessionelle Bibliothek bestand, die Gewährung eines staatlichen Zuschusses von der Umwandlung in eine paritätische abhängig gemacht. Einzelne Bibliotheken haben sogar antikirchliche Bücher aufgenommen und sind dadurch zu Schulen der Entchristlichung geworden. Auch hat man mehrfach Werke angeschafft, die für einzelne Interesse hatten, aber im Ganzen nicht der Berufswissenschaft dienten. Der Geist der Oberflächlichkeit und und Dünkels sind Feinde jeder wahren Schulerziehung.

---

[1]) Giggel, G., Die deutschen Volksschullehrer-Conferenzen des Jahres 1879. Ein pädagogisches Jahrbuch, enthaltend Themen und Thesen über Erziehung und Unterricht, aufgestellt, debattirt und aufgenommen in den Lehrerconferenzen. Dresden, Bleyl & Kaemmerer 1880.

Im Interesse des Lehrerstandes muß ich hier der Privatbibliotheken der Lehrer gedenken. Vor dem Jahre 1872 wurden Leitfäden in den Schulen nicht gewünscht. Waren solche vorhanden, so galten sie höchstens als Bildungsmittel für die Lehrer, die bekanntlich nicht mehr zu wissen brauchten, als sie lehren sollten. Leider kamen manche Lehrer nicht über die Leitfäden hinaus, und nicht selten fand man bei einem Lehrer den ganzen Bücherrick voll — Leitfäden. Auf diese unselige Leitfaden-Wissenschaft, die dem Lehrerstande so schwere Vorwürfe eingebracht hat, weist Kellner in seinen Aphorismen hin, wenn er sagt: „In nicht seltenen Fällen findet man leider Ursache, die geist- und menschenleere Gesellschaft zu beklagen, welche sich in den Bibliotheken der Volksschullehrer zusammengetroffen haben. Außer einer Menge abgethaner Schriften begegnet man zwar auch neuen Sachen; allein selbst diese sind öfters nur fürs Geschäft im strengsten Sinne des Wortes ausgewählt, sind dürre Fäden ohne eigentlich anregende und belehrende Kraft, weil sie meistens nur als Führer dastehen, die von vornherein für Blinde und Lahme berechnet wurden."[1]) Gott sei Dank, sage ich im Interesse des Lehrerstandes, daß eine Wandlung zum Bessern eingetreten ist. Die Lehrer fangen an, die Leitfäden in die Rumpelkammer zu werfen und in ihre Bibliotheken größere wissenschaftliche Werke aufzunehmen. Ein Lehrer, der aus solchen guten Quellen schöpft, braucht dann auch keine Leitfäden mehr, die ihm die Stoffauswahl für die Schule bieten; er findet selbst das Maß, das Rechte und Beste aus dem Guten heraus. Für den Lehrer, der eine regelrechte Seminarbildung hinter sich hat, ist ein Leitfaden in seiner Wissenschaft ein schändliches Armuthszeugniß.

4. Zur Hebung der Lehrerbildung können auch die Lehrervereine vieles beitragen, wenn ihre Leitung in rechten Händen liegt, Männern anvertraut ist, die eine tüchtige allgemeine und Berufsbildung, einen weiten weltmännischen Blick haben und frei von Ruhm- und Ehrsucht sind. Minister Dr. Falk hat der Gründung der Vereine Vorschub geleistet und in größeren Lehrerversammlungen und Sitzungen sich durch Abgesandte vertreten lassen. Manche Lehrervereine und ihre Organe

---

[1]) Kellner, Dr. L., Zur Pädagogik. Aphorismen. Essen, Bädeker 1878, S. 30.

haben sich leider unvermerkt und gegen ihr Programm einer politischen Richtung dienstbar gemacht; die Bezeichnung „Falk-Cultus", den einzelne Lehrervereine getrieben, hat dem Lehrerstande viele Vorwürfe eingebracht. Wie hier gesündigt worden, ist u. a. aus den Schriften von Schaching, Lehmann und Osthoff zu ersehen. [1]) Eine vollständige Statistik der Lehrervereine Preußens gibt es nicht; doch enthält das Jahrbuch des 1871 gegründeten „Deutschen Lehrervereins" viel Material. Ueber den 1872 gegründeten „Landesverein preußischer Volksschullehrer" enthält das Jahrbuch pro 1882, S. 49 folgende Statistik:

Landesverein preußischer Volksschullehrer.

Gegründet 1872.

Besteht aus:	Gegr.	Mitgl.	Verbände	Vorsitzende:	Beitrag
1. Berliner Lehrerverein	18 49/71	550	1	L. Gallee-Berlin	3,00
2. Pr.-V. Brandenburg	1871	1420	28	Hptl. Mögelin-Landsberg	0,75
3. „ Pommern	1872	840	30	Schulv. Verdrow-Stralsund	0,40
4. „ Westpreußen	1873	600	19	Hauptl. Schulz I. Danzig	0,50
5. „ Ostpreußen	1874	1400	35	Vorsch.-L. Bildat-Königsberg	0,35
6. „ Posen	1872	510	21	Mittelschullehr. Baumhauer-Posen	0,50
7. „ Schlesien	1871	2100	104	Hauptl. und Redact. Töpler I. Breslau	0,50
8. „ Sachsen	1871	1500	58	L. Roßmann-Magdeburg	0,30
9. „ Schleswig-Holstein	1864	1543	75	Hauptlehrer Tönsfeldt-Altona	0,80
10. „ Hannover	1873	1963	11	Insp. Backhaus-Osnabrück	?
11. „ Westfalen	1873	570	20	Rektor Kuhlo-Bielefeld	0,50
12. „ Rheinprovinz	1875	540	21	L. Hechtenberg-Rheydt	0,50
13. „ Hessen	1869	1536	71	L. Rabe-Kassel	0,50
14. Lehrerverein f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden	1871	840	36	Hauptlehrer und Redact. Wickel-Wiesbaden	0,40

Summa: 14 Provinzial-Vereine mit 15002 Mitgliedern.

---

[1]) Schaching, K., Die liberalen Schulmeister. 1872.
Lehmann, M., Die Lehrer und die Parteiströmung unserer Tage 1873.
Osthoff, G., Die liberalen Lehrer der modernen Schule. Frankfurt a. M. 1880.

5. Hier habe ich zum Schlusse noch anzumerken, daß sich infolge der großen offiziellen und privaten reformatischen Thätigkeit für die Hebung der Lehrerbildung wie des Schulwesens überhaupt auch die Zahl der Schulzeitschriften vermehrte. Auf der III. Delegirten-Versammlung des Deutschen Vereins zu Leipzig hielt Kirchhoff einen Vortrag über „die Aufgabe der pädagogischen Presse der Gegenwart" und machte dabei die zutreffende Bemerkung, daß viele von 83 existirenden pädagogischen Blättern „mit viel Behagen und wenig Witz" vegetirten und daß der deutschpädagogischen Presse überhaupt der „große Vorwurf" fehle. Die Zahl der Zeitschriften hat sich vermehrt, ohne daß der obige Vorwurf sehr viel an seiner Schwere verloren hätte. Einzelne Blätter kommen nicht über die Frage: wie man das i vorführt? hinweg; andere füllen ihre Spalten mit frömmelnden Betrachtungen ohne Saft und Kraft; noch andere bedienen ihre Leser mit Stadt- und Dorfklatsch über äußerliche Schulsachen; eine vierte Richtung macht nur Schulpolitik ähnlich dem politischen Geschwätz am Biertisch. In Deutschland und speciell in Preußen erscheinen viele pädagogische Blätter; aber an Blättern mit weitem Blick, populär-wissenschaftlichen Facharbeiten, historisch-politischen Schulartikeln 2c. ist noch kein Ueberfluß. Der Titel „Schulzeitung" gefällt mir nicht, obgleich ich selbst tüchtige Schulzeitungen kenne. Auch das war ein Fehler, daß manche eng begrenzte Lehrerkreise glaubten ein eignes Organ haben zu müssen. Man hätte statt dessen die Kräfte mehr für ein Blatt sammeln sollen. Nach O. Gracklauer's „Deutschem Journal-Katalog für 1880" erschienen damals 118 pädagogische Zeitschriften, von denen freilich schon manche bald wieder von der Bildfläche verschwunden sind, so Stoy's „Allg. deutsche Schulztg.", Rostiz, „Die deutsche Schule", Heinrich's „Allgemeine österreichische Lehrerztg.", Werther, „Pädagogisches Literaturblatt", Voigt, „Rheinisches Schulblatt" 2c. Im Uebrigen vergesse man nicht: „Ein Lehrer ohne Fachblatt ist ein Mann ohne Uhr", sagt Diesterweg.

4. Der Geist der Lehrerbildung unter Dr. Falk.

Die Reformen, welche Minister Dr. Falk in Bezug auf die Lehrerbildung einführte, haben, vom schultechnischen Standpunkt beurtheilt, im allgemeinen meinen Beifall. Indeß der Geist ist es, der lebendig macht. Welches ist nun der Geist der Lehrerbildung unter Dr. Falk?

Am Schlusse seiner Betrachtung über die „Allg. Bestimmungen", speciell über die der Seminarien, gibt Oskar Lüttich die Mahnung: „Wenn man nicht in einem unermeßlich wichtigen Weinberge den Bock zum Gärtner setzen will, so lasse man diese Herren [Lehrerbildner] ins geistliche Amt treten, resp. zurücktreten, und berufe zu Leitern und Mitarbeitern der Pflegeanstalten eines neuen pädagogischen Geistes Männer, die für das, was der Schule und der Lehrerbildung frommt, ein offenes Auge und ein warmes Herz haben".[1]) Diese Mahnung aus Sachsen ist in Preußen nicht überhört worden. Seminarlehrer und Directoren, welche den rechten Geist nicht zu haben schienen, wurden instruirt, und dann, wenn sie die Zeichen der Zeit nicht verstanden, unter irgend einem Vorwande amovirt. Ich erinnere nur an den Seminardirector Lic. Kubowicz in Exin (Reg.-Bez. Bromberg), der anfangs der Aera Falk seiner Stelle deshalb enthoben wurde, weil er Schriften des Conrad von Bolanden den Seminaristen gegeben und gestattet hatte, daß ein Büste Pius' IX. am Namenstage des Papstes bekränzt wurde. Ich erinnere ferner an den Seminarlehrer Dr. Macke in Xanten (Reg.-Bez. Düsseldorf), der der missio canonica zum Opfer fiel. Die Liste könnte noch fortgesetzt, resp. ergänzt werden.

Was die Männer des „neuen pädadogischen Geistes" betrifft, so schreibt man am Schluß der Aera Falk darüber: „Bei der Auswahl der Leiter dieser Anstalten [der Präparandien und Lehrerseminare] scheint vielfach mehr die kirchen-politische Gesinnung des zu Berufenden als seine pädagogische Befähigung für eine derartige Stelle ausschlaggebend gewesen zu sein. Nur so erklärt es sich, daß man theils ganz junge Herren, die noch gar keine pädagogische Erfahrung gesammelt und nicht ein Mal alle eine Staatsprüfung bestanden hatten, theils Gymnasial-Lehrer mit einer äußerst mangelhaften facultas docendi, ja selbst mit bedingter facultas für die untern Klassen der Gymnasien, in diese wichtigen Stellen berufen hat. Zweifelhaft ist es auch, ob solche Herren, die durch Irreligiosität oder Gleichgültigkeit gegen ihre Religion vielfaches Aergerniß gegeben haben (im Osten haben wir unter den katholischen Seminar-Directoren seit einiger Zeit selbst Freimaurer),

[1]) Freie deutsche Schulztg. 1872, S. 435.

im Stande sind, Lehrer heranzubilden, die ihrerseits ernstlich bemüht sind, dem Volke seinen Glauben zu erhalten."[1])

Daß der Minister nur solche Geistliche zu Leitern und Lehrern an den Lehrerbildungsanstalten berief, welche den nach seiner Ansicht rechten nationalen Geist hatten, lag nahe. Daß aber die Kirche, namentlich die katholische, welche eben diesen Geist nicht als rechten betrachtete, vor Annahme solcher Stellen warnte, lag auch nahe. Daher geriethen die katholischen Geistlichen, welche eine derartige staatliche Stellung mit ihrer priesterlichen Stellung vereinigen zu können glaubten, in eine recht peinliche Lage, als ein Breve des apostolischen Stuhles im Sommer des Jahres 1876 anordnete, „daß kein Geistlicher von der Regierung die Stelle eines Schulinspectors oder irgend ein anderes Amt ohne vorgängige Erlaubniß des Bischofs annehmen dürfe."[2]) Noch entschiedener sprach sich der im Exil weilende Erzbischof Paulus von Köln in einem Briefe vom 8. September 1876 an einen Geistlichen aus: „. . . Ganz vorzugsweise ist es in der gegenwärtigen Zeit des Conflictes zwischen Staat und Kirche nothwendig daß diese [vorhin angegebenen] kirchlichen Vorschriften mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit pünktlich befolgt werden . . . ."[3]) Mancher Geistliche mag in diesen Tagen wohl in schwerer Versuchung gewesen sein; die meisten haben der Versuchung mit vielen persönlichen Opfern widerstanden, so der Geistliche Krekeler aus der Diöcese Paderborn, der anfangs am Seminar in Boppard amtirte, dann 1879 nach Xanten berufen wurde, hier aber bald ausschied, weil ihm in der Diöcese Münster nicht die missio canonica ertheilt wurde; ferner der jetzige Seminardirector Dr. Funke zu Warendorf, dem man als Seminarlehrer zu Heiligenstadt das Directorat in Erin anbot; er schlug die Stelle aus, weil ihm die kirchliche Genehmigung nicht zu Theil werden konnte; ein dritter kath. Geistliche, der ebenfalls sein dem Bischofe gegebenes Versprechen nicht brechen und die kirchlichen Vorschriften nicht verletzen wollte, ist der Religionslehrer Hosteler an der höheren Schule in Heinsberg. Andere Geistliche haben entgegen dem Wunsche ihres Bischofs und den Weisungen der Kirche eine staatliche Stellung über-

[1]) Köln. Volksztg. 1880, No. 154, I. Bl. vom 6. Juni.

[2]) Vering, Archiv des kath. Kirchenrechtes. Band XXXVI, S. 434.

[3]) Germania. Berlin 1876, No. 225.

nommen. Sie haben dadurch der derzeitigen Schulverwaltung einen willkommenen Dienst erwiesen, andererseits aber auch eine schwere persönliche Verantwortung für Verhältnisse auf sich genommen, aus denen sehr schlimme Folgen erwachsen konnten und noch können.

Solche traurige Verhältnisse traten zunächst am Seminar in Braunsberg ein, wie die nachfolgende vom „Westf. Merkur" (1883) berichtete kurze Leidensgeschichte genannten Seminars beweist. Das Blatt schreibt: „Der besondere Unstern, welcher bisher über dem hiesigen katholischen Lehrerseminar schwebt, scheint endlich weichen zu sollen. Zum ersten Director desselben hatte man im Jahre 1811 wunderbarer Weise einen apostasirten und verheiratheten Vincentinermönch Namens Burgund gemacht und denselben bis zu seinem erst 1825 erfolgten Tode trotz aller Bitten und Beschwerden des Fürstbischofs fortamtiren lassen. Aehnliche Zustände kehrten wieder, als 1870 der damalige Seminardirector Treibel erst „altkatholisch" und dann protestantisch wurde, und sie erneuerten sich und dauerten fort, als auch der nachfolgende Director, Hoffmann, zum Protestantismus übertrat. Während all dieser Jahre konnte der Religionsunterricht nur durch interimistische Stellvertreter ertheilt werden. Im Herbste 1881 erhielt die Anstalt endlich wieder mit Dr. Kretschmer einen gut katholischen Director."

Aehnliche Verhältnisse bot das Lehrerseminar zu Fulda. Dort wurde im Jahre 1874 der Seminar- und Religionslehrer O. Schröter aus Posen als Director angestellt. Schröter hatte die Ratiborer Adresse unterzeichnet und auf die Vorstellung des Erzbischofs unterm 2. September 1872 u. a. erklärt: „Da ich mich keines Vergehens gegen Gott, Religion und Gewissen bewußt fühle, so ist es mir auch unerfindlich, wodurch ich wahren Katholiken Aegerniß gegeben und kirchliche Censuren verdient hätte." [1]) Schröter wurde darauf, am 9. August 1873, mit der großen Excommunication bedacht. Er wirkte in Fulda in „nationalem Geiste." Kurz nach seiner Berufung äußerte er, daß wohl noch manche Versetzung „im Interesse des Dienstes" im Seminarcollegium nothwendig sei. Es ist bekannt, daß dieser Priester hernach auch zum Ehebett schritt, und daß das Fuldaer Domkapitel gegen das Verbleiben des verheiratheten

[1]) Allg. Ztg 1873, No. 271.

Schröter in seinem Amte Protest erhob, worauf denn auch der Seminardirector unter Belassung des seitherigen Einkommens im „Interesse des Dienstes" als Kreisschulinspector nach Thorn versetzt; wurde das geschah am 1. October 1877.

Auch das alte Lehrerseminar zu Büren sollte von den Wehen des kirchen-politischen Sturmes nicht unberührt bleiben. An Stelle des zum Provinzial-Schulrathe nach Danzig berufenen Seminardirectors Dr. Kayser wurde 1878 der bisherige Leiter des im August 1874 eröffneten Seminars zu Elten, Seminardirector Dr. Langen, berufen. Dieser folgte dem Rufe, erhielt jedoch nicht die **missio canonica.** Dr. Langen ist ein Mann von seltenen Geistesgaben, von edlem Herzen, ein sittenreiner Priester und ein tüchtiger Schulmann. Für Kehrs „Pädagog. Blätter" lieferte er einige gediegene Arbeiten. Ob der Umstand, daß Dr. Langen ein Bruder des altkatholischen Professors Dr. Langen in Bonn ist, zur Erklärung mancher Verhältnisse beitragen kann, weiß ich bestimmt nicht.

Gewiß nicht besser stand es mit dem 1876 eröffneten Lehrerseminar in Linnich (Reg.-Bez. Aachen). Hier war der Domvikar und Beringsschulinspector Dr. Carl Aug. Beck aus Trier zum Director berufen worden. Schon die Thatsache, daß Dr. Beck 1876 bei Falks Anwesenheit in Trier einen Toast auf den Minister ausgebracht hatte, ward in einzelnen Kreisen nicht günstig aufgenommen. Verhängnißvoll wurde der Umstand, daß Beck in der Erzdiöcese Köln nicht das Ineat erhielt, weil er ein Exeat von Trier nicht erbringen konnte. Erzbischof Dr. Paulus untersagte deshalb Ende 1876 dem neuen Director alle priesterlichen Funktionen. Dieses Schreiben wurde von Beck an den Staatsprokurator geschickt und der Erzbischof am 28. Juli 1877 vom Zuchtpolizeigerichte wegen unbefugter Amtshandlungen zu 300 Mark verurtheilt. [1]) Den weitern Verfolg dieser Geschichte gibt folgende Zeitungsnotiz: „Linnich, 8. Juni. Am 5. d. hat Hr. Kaplan Roderburg von hier in Aachen die Gefängnißstrafe von einem Monat angetreten, zu welcher er bekanntlich verurtheilt worden war, weil er im vorigen Jahre dem Hrn. Seminar-Director Dr. Beck die österliche Communion verweigert hatte. In diesem Jahre hat der

---

[1]) Köln. Volksztg. 1877 unter Köln den 28. Juli.

Hr Director aus leicht begreiflichen Gründen es vorgezogen, die h. Communion nicht zu verlangen."[1]) Zu dieser schiefen kirchlichen Stellung kamen noch die unerquicklichen Verhältnisse der dortigen Seminarübungsschule, die sich aus naheliegenden Gründen nicht der größten Sympathie erfreute. Auch der am 14. Mai 1880 vor der Strafkammer des Königl. Landgerichtes zu Aachen verhandelte scandalöse Beleidigungsproceß (Bürgermeister Avenarius gegen Dr. med. Oidtmann und Geometer Dohmen) hing indirect mit der Seminarübungsschule zusammen.[2]) Wenig geeignet, das Vertrauen zu der Person des Directors und der Wirksamkeit des Seminars zu erhöhen, war Becks Schrift „Geschichte des katholischen Kirchenlie'es von seinen ersten Anfängen bis auf die Gegenwart" (Köln, Dumont-Schauberg 1878). Nach der Lektüre dieses Buches hat man den Eindruck, daß diese Geschichte des katholischen Kirchenliedes alle die falschen Behauptungen und Vorurtheile der Protestanten bezüglich des katholischen Kirchenliedes eher bestärkt als verwischt. Ueberraschend sind die eingehenden Artikel, welche die „Trierer Landeszeitung" im Juni und August 1882 über das Beck'sche Buch veröffentlicht hat. In der zweiten Artikelserie unter der Ueberschrift: „Noch einmal das Werk des Hrn. Seminardirectors Dr. Beck in Linnich" (No. 207, 210, 215 und 217 der Landeszeitung) wird der Nachweis angetreten, „daß Beck das Buch Schletterers[3]) ohne im Vorworte das Geringste davon zu sagen, stark ausgebeutet hat." Schletterer ist Protestant und Kapellmeister an den protestantischen Kirchen in Augsburg. — Nach fast 7jähriger Suspension hat Dr. Beck dann die kirchliche Rehabilitation nachgesucht, und am Auferstehungsfeste des Jahres 1883 durfte er wieder priesterliche Funktionen verrichten. Ob und inwieweit mit dieser Thatsache der im Sommer desselben Jahres erfolgte Uebertritt des Seminarmusiklehrers Luda zum Protestantismus in Verbindung steht, kann ich nicht entscheiden. Seminarlehrer Luda ist mit einer evangelischen Dame verehelicht.

---

[1]) Neuß-Grevenbroicher Ztg. 1879 unterm 8. Juni.

[2]) Echo der Gegenwart 1880, No. 131 III. Bl. v. 16. Mai.

[3]) Schletterer, H. M., Uebersichtliche Darstellung der Geschichte der kirchlichen Dichtung und geistlichen Musik. Nördlingen 1866.

Auch an dem 1876 zu Cornelymünster (ebenfalls im Reg.-Bez. Aachen) eröffneten Seminar wurde ein Priester ohne die Genehmigung des Erzbischofs zum Director ernannt. Fr. Wilh. Bürgel war seit dem 9. September 1868 an der höhern Schule zu Lindlar und zugleich in der dortigen Seelsorge thätig und wegen seines Fleißes und seiner Diensteifrigkeit bei geistlichen und weltlichen Vorgesetzten sehr geachtet. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß Bürgel, der nach dem Eingehen der Schule in Lindlar die Directorstelle annahm, sich jeder politischen Agitation fern hielt und nur seinem Studium und seiner Lehrthätigkeit lebte. Auch herrscht in seinen literarischen Erzeugnissen [1]) ein durchaus christ-katholischer Geist. Anfang des Jahres 1882 hat die kirchliche Rehabilitirung des Director Bürgel stattgefunden.

Die Uebernahme des Directorats am Seminar zu Elten von Seiten des Religionslehrers G. Velten vom Seminar zu Kempen erfolgte 1878, auch nicht ohne Verletzung der kirchlichen Grundsätze. Veltens Bemühungen, seine Ernennung rückgängig zu machen, blieben ohne Erfolg. Minister Dr. Falk äußerte seinen guten Willen, hielt aber dafür, ein Kaiserwort könne man nicht ändern. Veltens Rückkehr nach Kempen und zwar als Director des Seminars im Jahre 1881 machte den Wirren ein Ende; er wurde kirchlich rehabilitirt, wovon er seiner weltlichen Behörde in optima forma Anzeige machte.

Aber nicht bloß die Berufung von Geistlichen zu Seminardirectoren ohne die Genehmigung der geistlichen Behörde, sondern auch die Anstellung von Andersgläubigen an katholischen Lehrerseminaren hat vielfach Anstoß erregt und der Autorität der Seminare wenigstens in katholischen Kreisen sehr geschadet. So wurde im Jahre 1875 an dem alten katholischen Seminar in Kempen ein Altkatholik, Oberlehrer Künen von Mühlheim a. R., angestellt. Er war ein Begünstiger des Deutschen Vereins, in welchem er auch wohl einmal eine Rede hielt. Gegen diese Art seiner Wirksamkeit erhoben die Seminarlehrer gemeinsam indirecten Protest. Mit dem Abgange des Religionslehrers

---

[1]) Bürgel, Fr. Wilh., Erklärung zu Alleker's bibl. Geschichte. Köln, Dumont-Schauberg 1880.

— — Die biblischen Bilder und ihre Verwerthung beim Religionsunterrichte in der Volksschule. Freiburg, Herder 1883.

Velten als Director an das Seminar zu Elten erhielt die Opposition neue Nahrung, indem man die katholische Uebungsschule nicht länger mehr einem altkatholischen Seminardirector unterstellt wissen wollte. Künen zog es in Anbetracht solcher unerquicklichen Verhältnisse, die wiederholt im Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht worden sind, vor, in seine frühere Dienststellung zurückzukehren. Auf seinen Antrag berief ihn der Minister im Jahre 1881 als Oberlehrer an das Gymnasium zu Düsseldorf.

Im Rufe des Altkatholicismus stand auch der Director des im Jahre 1876 gegründeten katholischen Lehrerseminars zu Siegburg, Dr. Küppers, bis Herbst 1877 Kreisschulinspector in Mühlheim a. Rh. Den ihm gemachten Vorwurf der Spionage und Denunciation im Dienste des Deutschen Vereins hat Dr. Küppers in einem auch in der „Bonner Ztg." veröffentlichten Strafantrag gegen die „Köln. Volksztg." entschieden zurückgewiesen; dort hat er erklärt: „Zu keiner Zeit und in keiner Hinsicht habe ich dem Deutschen Verein einen Bericht erstattet oder auf von demselben an mich gestellte Fragen kurz und knapp gefaßte Antworten ertheilt . . . ." [1]). Einen eigenen Religionslehrer hatte das Seminar zu Siegburg im Juli 1883 noch nicht.

An dem im Jahre 1878 eröffneten Lehrerseminar zu Odenkirchen, lassen die Verhältnisse auch zu wünschen übrig. Zum ersten Director wurde der Gewerbeschullehrer Dr. J. Gansen von Crefeld berufen. Demselben rühmt man nach, daß er ein gewandter Redner sei, was er namentlich in den Sitzungen des Deutschen Vereins zu Crefeld gezeigt haben soll. Eine eigenthümliche Wortstellung finde ich in einem Passus seiner Inauguralrede vom 26. Januar 1878. Da heißt es: „Voll Vaterlandsliebe und wahrer Frömmigkeit 2c." [2]) Der neue Director machte auch betreffs seiner politischen Parteistellung keinen Hehl. Dr. Gansen wurde 1882 in gleicher Eigenschaft nach Boppard versetzt, wo sein Hinweis auf die praktische religiöse Erziehung durchaus zutreffend erschien. Ihm folgte in Odenkirchen Seminardirector

---

[1]) Köln. Volksztg. 1877, No. 306 II. Bl. vom 6. November.

[2]) Gansen, Dr. J., Ueber Seminarbildung. Inauguralrede. Aachen, Barth 1879, S. 12.

Dr. Langen aus Büren, der sich im Sommer 1883 noch nicht den kirchlichen Vorschriften unterworfen hat.

Bezüglich der Lehrerinnenbildungsanstalt in Saarburg machte folgende Notiz der Bonner „Deutsch. Reichszeitg." die Runde: „Seit Bestehen des Lehrerinnenseminars zu Saarburg wurde an dieser Anstalt der Religionsunterricht von einer Lehrerin ertheilt, die wohl den besten Willen hatte, genannten Unterricht recht gut und im Geiste der hl. Kirche zu geben, es aber gleichwohl, wie leicht begreiflich, nicht vermochte, und gar manches Irrthümliche wurde den Seminaristinnen vordocirt, so daß ein Geistlicher, der mitunter „in die Karte guckte", äußerte: „Wenn am Seminar zu Saarburg der Religionsunterricht noch zehn Jahre in dieser Weise ertheilt wird, so haben wir auf dem Hunsrück und in der Eifel lauter Ketzer!" Am 30. October [1881] ist nun die amtliche Nachricht eingelaufen, daß der erste Kaplan zu Saarburg, Herr Profitlich, zum Religionslehrer am dasigen Seminar designirt worden; damit wäre denn endlich einem der vielen Mängel, woran die Anstalt leidet, abgeholfen. Möge die Wirksamkeit des neuen Religionslehrers von Gottes Segen begleitet, vor allem auch von heilsamem Einfluß auf die Erziehung der Seminaristinnen sein." [1])

Solche Verhältnisse, wo Priester gegen den Willen der Kirche und Andersgläubige als Leiter katholischer Lehrerbildungsanstalten berufen wurden, waren wenig darnach angethan, die Forderung des Kaisers erfüllen zu helfen: Sorgt, daß dem Volke die Religion erhalten werde, und konnten schwerlich etwas zu der Realisirung der Mahnung der ministeriellen Provinzial-Correspondenz: Hütet die Autorität! beitragen. Wer trägt die Hauptschuld? Ich habe die feste Ueberzeugung, daß solche traurige Verhältnisse nicht an den katholischen Seminaren hätten Platz greifen können, wenn ein katholischer Rath die Seminarangelegenheiten geleitet hätte. Der Abg. Dr. Windthorst hat am 18. Januar 1879 es mit Recht einen schreienden Mißstand genannt, daß die obere Leitung katholischer Seminarien in den Händen eines evangelischen Rathes ruhe. Decernent war bis zum Jahre 1880 der Ministerialrath Dr. Schneider (evang.); seitdem verwaltet Ministerialrath Dr. Esser (kath.) das

---

[1]) Deutsche Reichsztg. 1881 unter „Von der Saar, 2. November."

Decernat über die kath. Seminarien. Gott Dank, daß die obigen Verhältnisse unter der Verwaltung von Falks Nachfolgern im Unterrichtsministerium gehoben worden sind, und dieselben nur noch der Geschichte angehören und der Zukunft eine Lehrerin sind. Es ist und bleibt ein Wahrwort, das Wort von A. Hauber in Ludwigsburg: „Es ist göttlicher Wille und menschliches Bedürfniß, daß in der Gesellschaft Auktorität vorhanden sei, d. h. berechtigtes Ansehen gewisser Persönlichkeiten gegenüber den andern." Und die Geschichte lehrt, daß ohne Auktorität keine Familie und keine Gesellschaft, auch kein Staat, bestehen kann.

Die Lehrerbildungsanstalten können nur dann zur Hebung der Auktorität beitragen, wenn sie selbst Auktorität besitzen. Sie werden dieselbe aber nur dann besitzen, wenn sie charaktervolle Leiter und Lehrer haben. Ja, charaktervolle Männer müssen die Lehrerseminare auch um ihrer selbst willen haben, weil sie vorbildlich sein sollen. Minister Dr. Falk selbst erklärte mit Rücksicht auf den Fall Priesert (Lehrer Priesert zu Weisensee hat seine 1874 geschlossene Ehe nicht kirchlich einsegnen lassen) Folgendes: „Ein Unterricht, dem das Beispiel fehlt, ist kein ernster ersprießlicher Unterricht." Ob die Vorbilder, welche in der Aera Falk aufgestellt worden, immer die rechten waren? Was wird man z. B. in gläubigen protestantischen Kreisen zu folgender Mittheilung sagen: „Der (protestantische) Pfarrer Lorch aus Willershausen in Kurhessen, vom Consistorium als Leugner des Gottes Christi zum Aufgeben seines Pfarramtes genöthigt, ist als Lehrer an das Seminar zu Petershagen versetzt worden."[1])

Ein Christusleugner kann doch schwerlich ein christlicher Erzieher sein. Die Wahrheit muß gesagt werden, wenn sie auch bitter ist. Was für einen Eindruck muß es ferner auf einen lutherischen Christen machen, wenn er vernimmt, daß Seminardirector Dr. Kehr in Halberstadt, den ich, nebenbei gesagt, für einen tüchtigen Schulmann halte, die Trinität leugnet? Welches Vorbild hat die katholische Jugend von Dillenburg (Nassau) in einem Seminarlehrer, der, wie Dr. Borrasch, ehemals katholischer Pfarrer von Oliva bei Danzig, das Gelübde der Ehelosigkeit bricht und sich gegen die Ordnung in der katholischen Kirche auflehnt?

---

[1]) Westfälische Zeitung, Dortmund 1875 vom 21. April.

Man sage mir nicht: Das sind die eigensten Angelegenheiten der genannten Männer selbst. Ich lasse diesen Einwurf nicht gelten. Ich bin der letzte, der jemanden leid und wehe thun will; ich will auch keinem die persönliche Freiheit verkürzen. Aber die öffentliche Stellung eines Seminarlehrers gebietet es, auch auf die Rücksicht zu nehmen, die er erziehen soll. Diese, resp. deren Stellvertreter dürfen diese Rücksicht verlangen, und so kann ich nicht annehmen, daß eine Anstalt, welche jene Rücksicht nicht ausübt, sich des vollen Vertrauens ihres Bezirkes erfreut. Die Bevölkerung ist in religiöser Hinsicht oft feinfühlender, als man auf den ersten Blick glauben mag. Welchen Eindruck mußte in dieser Hinsicht die nachfolgende vielfach verbreitete Nachricht der „Niederrh. Volksztg." aus dem Jahre 1879 bewirken?

„Xanten, 20. September. Es dürfte die Mittheilung nicht uninteressant sein, daß ein an dem hiesigen sogenannten katholischen Lehrerinnen-Seminar seit einiger Zeit wirkender „katholischer" Lehrer F. sich kürzlich in Köln mit einer Protestantin nur protestantisch trauen ließ." Eine gemischte Ehe ist aber in recht katholischen Kreisen verpönt.

Die Lehrerbildner, wollen sie Autorität pflegen und Autorität besitzen, müssen in Werk und Wort vorsichtig sein. Ein unbedachtes Wort kann großen Schaden anrichten. In einem Artikel der „Köln. Volksztg.": Beleuchtung der neuesten Flunkereien der „Köln. Ztg." (No. 332, I. Bl. und No. 335 II. Bl.) über die „Simultanschule in Preußen" heißt es bezüglich der Lehrerinnenbildungsanstalt in Köln:

„Wie diese Prüfung [der Simultanschule] ausfallen wird, läßt sich aus der gegenwärtigen religiös-kirchlichen Verfassung der meisten sogenannten katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare ermessen. Der einzige Lehrer, welcher aus dem ganzen Lehrerstande würdig befunden wurde, ohne weitere Qualification zum Lehrer am dortigen Lehrerinnen-Seminar befördert zu werden, ist derjenige, welcher auf der General-Versammlung des Provinzial-Lehrervereins Hrn. Falk als denjenigen betoastete, welcher die Schule vor den Symplejaden des Ultramontanismus und der (protestantischen) Orthodoxie gerettet habe. Eine solche Gesinnungstüchtigkeit ersetzt jede anderweitige Qualification."[2]) In der That

---

[2]) Köln. Volksztg. 1879, No 348 III Bl. v. 19. Dezember.

hat der Lehrer Schneider an dem Kölner Lehrerinnenseminar die bezeichnete undelicate Redewendung auf dem rheinischen Provinzial-Lehrertage gemacht.

Ich bin darüber nicht im Zweifel, daß Schüler, welche solche Worte dann und wann hören, eine seltsame Meinung von Religion und Kirche bekommen. Die nächste Folge ist, wenn nicht Abneigung, dann sicherlich Gleichgültigkeit in religiösen Dingen. Die religiöse Gleichgültigkeit aber ist die Mutter des Unglaubens.

Die vorbildliche Erziehung muß sich auch auf die bürgerlichen Tugenden erstrecken, namentlich auf die Ehrlichkeit und Treue. Schön sagt R. Reinick in seinem „deutschen Rath“:

„Von Alters her im deutschen Volke war
Der höchste Ruhm getreu und wahr zu sein.“

Während in anderen Zeiten sich vielleicht hie und da eine Spur von religiöser Heuchelei kund gab, war im siebenten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts vornehmlich die politische Heuchelei ein Characteristicum. Die verworfensten Menschen spielten sich als die besten Bürger auf, und das Wort „Konitzerei“ bezeichnet heute das Kainsmal für jene Zeit. Man erwog nicht, daß der wahre Patriotismus in der Religion Grund und Dauer hat, und daß der landläufige Patriotismus im Grunde nur Egoismus ist. Man lebte sich in einen patriotischen Taumel hinein, dem die Ernüchterung und Strafe nicht ausbleiben konnte.

Unter dieser allgemeinen Zeitplage unseres Volkes hat auch die Lehrerbildung gelitten. Ich habe Lehrerbildner kennen gelernt, die auch mit Wrangel in „Wallensteins Tod“ sagten: „Ich hab' hier bloß ein Amt und keine Meinung.“ Die so sprachen sind noch nicht die schlimmsten; aber sie sind keine Charaktere, d. h. Männer, die ihren amtlichen Verpflichtungen und zwar mit Ernst und Gewissenhaftigkeit nachkommen, im übrigen aber ihre für richtig erkannten Grundsätze nicht verleugnen. Ich habe Lehrerbildner kennen gelernt, die ihre Ansicht nach jeder Windfahne änderten. Das sind die schwachen Gumminaturen und schlauen Schleicher, die sich auf den Stufen der politischen Heuchelei in die einflußreichsten Stellungen hinauf arbeiten. Ihr Dasein ist eine beständige Predigt der Demoralisation. Ich kenne Lehrerbildner, die nach dem Umschlag der Gesinnung der Behörden auch mit klingendem Spiel und fliegender

Fahne aus dem Rationalismus zum Confessionalismus, vom Liberalismus zum Conservatismus, resp. zum Centrum übergingen. Sind das Lehrerbildner, Männermuster? Noch im November 1880 gab mir ein durchaus gesetzter und zuverlässiger Seminarlehrer folgende Charakteristik von seinem Specialcollegen: „Der Herr N., so erzählte er, weiß faktisch nicht, woran er ist; er ist eine wahre Wetterfahne. Spricht er mit mir über Menschen und Zeiten, so spielt er sich auf als ein rechter Mann, der treu an den Grundsätzen seiner christlichen d. h. katholischen Lebensanschauung festhält. Spricht er dagegen mit dem Director, so will ers auch mit dem nicht verderben, und würde dieser zufällig bemerken, die Ultramontanen sind doch eigene Leute, so wird er, deß bin ich sicher, sagen: ja, die Leute müssen alle geh . . . . werden. Da haben Sie den ganzen Mann. Auch die Seminaristen kennen ihn als solchen und wissen ihn auch darnach zu behandeln."

Die Gerechtigkeit fordert es, nicht unerwähnt zu lassen, daß ich auch Lehrerbildner angetroffen, die einer deutschen Eiche glichen, in deren Schatten ich gerne ein Weilchen mich labte in der allgemeinen Ermattung und Niedergeschlagenheit der politischen Dürre. Es waren Männer, die Gott geben, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Es waren Lehrerbildner, mit „Männerstolz vor Königsthronen". Mögen solche Männer, die oft einen dornenvollen Weg wandern müssen, der preußischen Schule nicht aussterben!

Betreffs der praktischen Erziehung in den Seminarien fehlte in der Aera Falk hier und da der Geist ernster Zucht. Man ging von der Ansicht aus: der Zeitgeist „Humanität" müsse auch in der Lehrerbildung recht deutlich zum Ausdruck kommen: Humanisten könnten nur Humanisten erziehen. So kam es, daß man eine Zeit lang die Internate, die die vorurtheilslosen Männer aller Partei-Schattirungen als die vollkommenste Form des Seminars hielten und halten, der Lehrerbildung mehr schädlich als nützlich hielt. Ich stimme dem Ministerialrath Dr. Schneider bei, wenn er sagt: „Nur unter umsichtiger Leitung, unter der vollsten Hingebung der an ihm angestellten Erzieher kann dasselbe (Internat) Segen bringen." Ich gebe auch zu, daß es mit der Leitung und der Hingabe in früheren Zeiten nicht überall am besten be-

stellt gewesen ist. Man erinnert da gern an die Meister'sche Schrift [1]), an Artikel der Gartenlaube, an Artikel in den pädagogischen Zeitschriften. Aber ich gebe auch wohl zu erwägen, daß die Darstellungen der Gegner oft schwer an Uebertreibungen leiden, und daß der Unzufriedene nicht immer die volle Wahrheit spricht. Ich kann hier keine große Abhandlung über die Vortheile des Internates vor dem Externate geben; darüber findet man in jedem größeren pädagogischen Handbuch eine Darlegung; ich will hier nur an eine Resolution der rheinisch-westfälischen Seminar-Lehrer auf ihrer Versammlung zu Soest im Jahre 1880 erinnern. Damals hielt der Seminardirector Velten von Elten (Externat) einen sehr gediegenen Vortrag über „die Charakterbildung des Lehrers im Schullehrerseminar, besonders im Internat und Externat". Er war der Meinung, daß dem Internate vor dem Externat der Vorzug gebühre. Die Resolution der Versammlung dagegen besagt: „Was die Charakterbildung im Externate betrifft, so läßt sich nicht leugnen, daß die Schwierigkeiten mannichfacher und bedeutender sind; doch sind dieselben unter normalen Verhältnissen, soweit die Erfahrungen reichen, zu überwinden." Außerdem resulirte man: „Wo eine Vereinigung des Externates mit dem Internate besteht, da ist anzustreben, daß bei der Ueberführung der Zöglinge in das Externat die Individualitäten berücksichtigt werden."[2])

Ich erkenne in diesen Resolutionen einen schwachen Nachklang aus früherer Zeit. Auch Minister Dr. Falk hat der Zeitstimmung anfangs Gehör gegeben und viel Externate eingerichtet. Böse Erfahrungen blieben nicht aus. Die Frage wegen der Einrichtung des Seminiars mit Internat oder Externat kam auch im Abgeordnetenhause wiederholt zur Sprache. Man spielte auf die „klösterliche Erziehung" an, die gewisse Leute nun einmal wie die Pest hassen. Später gab man formell zu. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1875 erklärte der Minister, „daß bei dem Seminiar Externat und Internat gar keine Principienfrage ist, sondern eine Frage, die nach den thatsächlichen Verhältnissen gelöst

---

[1]) Meister, Wilh. Drei Jahre auf einem preuß. regulativischen Lehrerseminiar. Leipzig, Volkening 1873. Der Verfasser ist ein Berliner Lehrer, ein Schüler des Seminars zu Halberstadt.

[2]) Kath. Zeitschrift für Erziehung und Unterricht. 1880, S. 269.

werden muß."[1]) Charakteristisch aber ist es, daß unter dem Ministerium Falk 20 Seminare mit Externat, 8 mit Internat und 4 mit gemischter Einrichtung gegründet wurden. Auch charakterisirt es jene Zeit, daß in einem Rundschreiben des rheinischen Provinzialschulcollegiums vom 20. Mai 1878 über ein nach der Natur gezeichnetes Bild des Seminardirector Dr. Heskamp (Fulda) in der „Rhein.-Westf. Schulztg." 1878 No. 12 und 13: „Streiflichter auf das Externat der Schullehrerseminare" gesagt wird, dasselbe habe einen durchaus „aufreizenden Charakter", suche durch „die maßlosesten Uebertreibungen und tendenziösen Verdrehungen der wirklichen Zustände die Institution der Externate zu discreditiren" und gebe dadurch den ultramontanen Blättern willkommenen Stoff zu Angriffen gegen die Staatsregierung. Seminardirector Dr. Heskamp ist später wegen dieses Artikels von Berlin aus zur Verantwortung gezogen worden. An recht absonderlichen Vorkommnissen an den Seminarien mit Externat hat's trotz der Lobpreisungen einzelner Directoren und Provinzialschulräthe nicht gefehlt. Noch am 15. Januar 1879 konnte der Abgeordnete Dr. v. Stablewsky auf das von Posen nach Rawicz verlegte Seminar mit Externat hinweisen und mittheilen, daß der Director den Seminaristen gestattet habe, einem Vortrage des Socialdemokraten Reinders beizuwohnen.[2]) Ich könnte eine Schrift füllen mit Mittheilungen über das Leben und Treiben der Seminaristen an einzelnen preußischen Seminarien.

Der Seminarist sollte auch Freiheit und Leben genießen. Die Freiheit hat manchen zum „Leben" verleitet. So saßen 17—19jährige Jünglinge am Sonntage während des Nachmittags-Gottesdienstes im Wirthshause, zechten und kegelten; die Bethätigung des kirchlichen Lebens war ja in den freien Willen der Zöglinge gegeben. Mir haben Briefe von Seminaristen vorgelegen, die Dinge verriethen, welche unaussprechlich sind, und nach meiner Ansicht nur in einer laxen Zucht ihren Grund hatten. Es ist traurig, aber wahr. Mir erklärte ein bekannter Schulmann, als er noch in der Aera Falk Seminarlehrer war: „Unser Director ist gut und fleißig; aber auf dem Seminar fehlt das praktische Christenthum." So war's an manchen

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses 1875, S. 701 u. ff.

[2]) Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses 1879, S. 618 u. ff.

Orten. Die „hohen Herren" waren einmal wieder von einem Extrem ins andere gefallen. Man verkannte die allgemeine menschliche Natur und die besondern Verhältnisse der Seminaristen, und darum ist das Werk hinter dem Willen zurückgeblieben. Manche Seminare kamen durch solche Experimente in den Ruf, daß dort nicht ernste Zucht und gute Sitte herrsche.

Die unterrichtliche Erziehung im Seminar hat anfangs einen Geist genährt, den die Seminarlehrer später selbst bitter beklagten. Bildung gibt Macht: dieses Schiboleth fand nach 1870 auch in den Seminaren Eingang. Hatte doch Schleiermacher einst gesagt: „Der Lehrer, auch der Volksschullehrer, muß der entwickeltste und gebildetste Mann im Volke sein." Die jungen Seminarlehrer, welche eben ihre präsenten Kenntnisse aus den Examen an den Mann bringen wollten, hielten die Vorschläge der Vorgesetzten für ausgezeichnet und docirten wacker drauf los. Die Jünglinge, welche mit befriedigendem Zeugnisse die Elementarschule abgemacht und dann zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung ins Seminar noch einige Monate „studirt", hörten die Vorträge anfangs mit Andacht an. Später mochten die Redner dann auch erkennen, daß diese „Füllung" nicht von rechtem Erfolge gekrönt sei. Es wurde in den Seminarien, namentlich da sie wegen des Lehrermangels anfangs der 70er Jahre noch so viele unfähige Aspiranten aufnehmen mußten, zu viel gelehrt, resp. gepredigt und zu wenig gelernt. Sehr richtig sagt W. Stamm: „Der beklagte Mangel besteht nicht eigentlich in dem geringen Umfang des Wissens, vielmehr besteht er wesentlich in der Unsicherheit des Wissens. Was gelehrt wird, geht nicht recht in Saft und Blut über; das erzielte Wissen ist zumeist ein angepapptes, angeleimtes Wissen. Die Bildungsstoffe liegen ohne organische Verbindung neben einander; es ist eine Unsumme aphoristischer Notizen, welche in den Köpfen aufgespeichert sind. Die jungen Leute sind nicht wirklich Herr über das, was man sie gelehrt hat; sie können darüber nicht frei verfügen. Ihr Inneres gleicht einer mit Regenwasser gefüllten Cisterne, nicht aber einer Quelle, welche das Regenwasser, das eingeflossen ist, frisch wieder hervor sprudeln läßt." [1])

---

[1]) Stamm, W., Die Erfordernisse einer besseren Lehrerbildung. Darmstadt 1873.

Die Folge dieser Seminarbildung, die doch mehr ein Nippen als ein Durchdringen ist, konnte nur Halbbildung und Dünkel sein. Der Geist, der solcher Bildung entspringt, will aber auch nichts von Weiterstreben, von Fortbildung wissen; er kennt alles, weiß alles und läßt niemand neben sich bestehen, außer dem, der seine Schwachheit mit erlebt und geübt. Diese Bildung war um so schlimmer, als sie vielfach noch an der Hand kirchenfeindlicher Lehrbücher erworben wurde. Werden nicht heute noch protestantische Lehr- und insbesondere Geschichtsbücher an katholischen Lehrbildungsanstalten gebraucht? Daß die Mittel der Fortbildung nach dem Seminar bessere waren, habe ich nicht erfahren.

Der Geist der Lehrerbildung unter Minister Falk ist einem andern Geiste gewichen; doch ist derselbe noch nicht ausgestorben; nur die Zeit und die Einsicht kann hier gründlich heilen. Nach der „Allg. Evang.-Luth. Kirchenzeitung" klagten die Unionsfreunde Pommerns im Jahre 1879, „daß seit der Zeit der „Allg. Bestimmungen" die Seminare eine zuchtlose, sich überhebende und dem positiven Christenthume feindselige Geistesrichtung in dem pädagogischen Nachwuchs zwar nicht bezweckten, aber thatsächlich förderten." Wer trägt hieran Schuld? Die „Allg. Bestimmungen" nicht; nur der Geist, der in diese hineingetragen worden ist.

5. Vorschläge betreffs der Lehrerbildung.

In Preußen wie überall liegt der Schwerpunkt der Lehrerbildung in den Seminarien, weßhab auch hierauf der erste Blick sich wenden muß. Minister v. Puttkamer bemerkte am 11. Februar 1880: „Ich kenne das preußische Seminarwesen zwar nicht als Techniker, aber ich kenne es doch in sehr vielen seiner einzelnen Institute aus langjähriger eigener Erfahrung und kann doch sagen, daß unser Seminarwesen beider Confessionen, wie es heute gestaltet ist, und wie es auch unter der Amtsführung meines Herrn Amtsvorgängers sich entwickelt hat, die völlige Garantie für eine sittlich religiöse Ausbildung der künftigen Volksschullehrer bietet. (Hört! Hört!) Ich möchte wirklich bitten, meine Herren, sich mit Vorurtheilen, die in dieser Beziehung gerade in dem jetzigen Kampfe der verschiedenen confessionellen Richtungen sehr leicht entstehen, nicht befassen zu wollen. Wir müssen doch den Thatsachen ins Auge sehen, und da sage ich, bevor mir nicht aus dem ganzen System unserer

Seminare — aber in concreto, meine Herren, nicht bloß in allgemeinen Redewendungen — nachgewiesen ist, daß für die sittlich religiöse Ausbildung der Zöglinge die Garantien nicht gegeben sind, so lange glaube ich es nicht und bestreite es. (Sehr richtig!)" Ich nehme an, daß der Minister diese Bemerkung gegenüber einer Interpellation des Abgeordneten Dr. Lieber in Camberg (Nassau) bona fide gemacht hat. Vielleicht war es auch nur eine rhetorische Wendung; denn einige Minuten nachher konnte der Minister das schwere Wort aussprechen: „. . . Und was die pädagogischen Resultate betrifft, so muß ich sagen, daß ich in den meisten Artikeln in der Mehrzahl der Organe dieser Presse immer gefunden habe, daß die Herren in vielen Fällen wenig, in den meisten Fällen aber gar nichts von der Sache verstehen." Mit diesen Worten ist den Seminarien, die doch die Lehrer pädagogisch auszurüsten haben, und die auch der Regel nach die ersten Mitarbeiter der pädagogischen Presse sind, ein hartes Urtheil gesprochen.

Thatsächlich sind — ohne im allgemeinen eine gute Entwickelung des Seminarwesens durch die „Allg. Bestimmungen" zu verkennen — Reformen bezüglich der Lehrerbildung nothwendig, und zwar 1) betreffs der Seminarbildung, 2) der Seminarübungsschule und 3) betreffs der Fortbildung des Lehrers.

a. betreffs der Seminarbildung.

Vor allem ist dahin zu streben, daß auch hier die Verhältnisse gesetzlich geregelt werden. Die Seminarbildung muß aus dem Schwanken herausgebracht werden; die Seminarien müssen Friedens- und keine Culturkampfsschulen sein. Ich billige da das beliebte Wort des Seminardirectors Jordan in Graudenz: „Das Seminar muß einer züchtigen Jungfrau gleichen, von der man wenig spricht und schreibt; je mehr man davon spricht und schreibt, desto schlechter ist es." Meine Vorschläge betreffen hier die Seminarerziehung und den Seminarunterricht.

α. Die „Allg. Bestimmungen" betonen bezüglich der Seminarbildung nicht genug die erziehliche Seite, ein Fehler, auf welchen ich auch bei der Volksschule aufmerksam machen mußte. Es darf im Seminar nie und nimmer vergessen werden, daß es Aufgabe der Schule ist: „die Jugend zu gottesfürchtigen, rechtschaffenen Menschen und zu

brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzuziehen." Und da lobe ich die Fassung des Regulativs vom 1. October 1854: „Der letzte Zweck des Seminarunterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und häuslicher Tugend." Definitionen wie: „Die Lehrerbildungsanstalt hat Lehrer zu bilden, die wissen, was sie wollen, und die können, was sie sollen," haben wenig Werth für mich, auch wenn sie von Schulrath K. Schmidt in Gotha ausgesprochen und in allgemeinen Redensarten von Seminardirector Kittel in Eger [1]) commentirt werden. Auch allgemeine Phrasen, wie: „Ueber die Aufgabe der Seminarbildung ist man heute einig 2c.", helfen nichts. Ich wünsche eine Definition, in der die christliche Erziehung an erster Stelle steht, und Seminare, in welchen man diese Vorschrift realisirt. Bezüglich des religiösen Lebens in den Seminarien dürfte es sich empfehlen, daß die Seminaristen mehr als es in dem letzten Jahrzehnt geschehen, sich an dem öffentlichen Gottesdienste der Gemeinden betheiligen, damit sie auch in dieser Hinsicht auf ihren Beruf vorbereitet werden.

Die Seminarbildung ist von eminenter Wichtigkeit für unser Volksleben; deßhalb muß auch auf die Wahl der Lehrer außergewöhnliche Sorge verwandt werden. Kehr sagt recht schön: „Die Seminarlehrer müssen mit den thatsächlichen Verhältnissen, den praktischen Bedürfnissen und den Mitteln zur Hebung des Volksschulwesens auf das genaueste bekannt sein und den Seminarunterricht so viel als möglich im Hinblick auf den künftigen Lebensberuf ihrer Schüler in methodisch-musterhafter Weise ertheilen, überhaupt in ihrer gesammten Persönlichkeit und Erziehungs- und Lehrthätigkeit für ihre Schüler vorbildlich sein und bleiben." [2]) Gewiß, das sind schöne Forderungen, und wenn unsere Seminarlehrer alle so tüchtig in der Praxis wären, würden manche berechtigte Klagen der Schulaufseher verstummen und die Zahl der ver-

[1]) Kittel, Ed., Ueber Lehrerbildung mit besonderer Berücksichtigung der formalen Seite derselben. Wien, Pichlers Wittwe & Sohn, 1878.

[2]) Kehr, C., Die Praxis der Volksschule, a. a. O. 1877, S. 8.

unglückten Probelectionen in den Seminarconferenzen geringer sein. Aber diese Forderungen allein thun es nicht. Ich stimme Kellner[1]) bei, der in seinen Aphorismen sagt: „Umfassende Kenntnisse und Lebensanschauungen sind gut, angeborenes Lehrgeschick noch besser; aber das Beste ist und bleibt der reine fleckenlose Charakter, der gottinnige, vorbildliche Wandel und Berufseifer und ein ruhig klares Gemüth voll milden Ernstes und ernster Milde. Sind Männer mit solcher Weihe gefunden, dann halte man sie fest in ihrem hochwichtigen Amte, fest bis zum Schnee des Alters, denn ein greises Haupt ist für solche Charaktere die schönste Strahlenkrone." Ich kann nur bitten, man möge diese goldenen Worte an alle Thüren des Unterrichtsministeriums schreiben und — darnach handeln.

β Bezüglich des Seminarunterrichtes möchte ich an erster Stelle betonen, daß sich das Maß der Berufsbildung doch hauptsächlich nach dem praktischen Bedürfniß richten muß. Hier aber auch Gründlichkeit; gehe man der Sache nur alle Tage auf den Grund. Die Elementar-Methode muß die Hauptbehandlungsweise im Seminar bleiben; ein Excurs zum Schluß in populär wissenschaftlicher Form mag angehen. Insbesondere betreffen dann meine hier zu machenden Vorschläge 1. die Stellung der historischen zur systematischen Pädagogik, 2. den Unterricht im Deutschen, 3. den fremdsprachlichen Unterricht und 4. den Musikunterricht.

1. Es ist ein großes Verdienst der „Allg. Bestimmungen," daß sie die Geschichte der Pädagogik in den Lehrplan des Seminars aufgenommen haben. Eine pragmatische Geschichte der Pädagogik kann indeß nicht im Seminar geboten werden, einmal weil eine solche noch nicht vorhanden ist, und zum andern, weil eine solche dem Bildungsstandpunkte der angehenden Seminaristen nicht entsprechen würde. Mit Recht sagen die „Allg. Bestimmungen" deshalb in § 18:

„Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und erfolgreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule."

Dagegen wäre nun nichts einzuwenden, wenn diese Geschichte der Pädagogik nicht an den Anfang des Unterrichtes in der Pädagogik ge-

---

[1]) Kellner, L., Zur Pädagogik der Schule und des Hauses. 1877 No. 116.

stellt worden wäre, also der systematischen Pädagogik voranginge. Die Stellung der historischen Pädagogik im Lehrplan des Seminars bespricht auch Dr. Schumann, früher Seminardirector in Alfeld, in seiner „historisch-methodologischen Abhandlung“ und fordert in Uebereinstimmung mit den „Allg. Bestimmungen“:

„1. einen einjährigen Cursus, welcher am Anfange des pädagogischen Unterrichtes in anschaulichen Lebensbildern die großen Meister und die Zustände großer Culturepochen in historischer Reihenfolge schildert;

2. einen Repetitionscursus, welcher den fortschreitenden Unterricht in der Pädagogik begleitet und das im ersten Cursus verarbeitete Material präsent erhält und vertieft, und

3. einen abschließenden Cursus am Ende der Seminarzeit, welcher besonders die Entwickelung der Pädagogik als Wissenschaft zu betrachten hat.“ [1])

Dieselbe Frage kam auch auf der Versammlung der Seminarlehrer aus Hessen-Nassau im Jahre 1880 zu Gießen zur Verhandlung. Der Seminardirector Schiefer von Montabaur behandelte das Thema: „Der pädagogisch-geschichtliche Unterricht“ und stellte als erste These auf:

„1. Die Geschichte der Pädagogik ist nach den jetzt bei uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihrem Hauptheile nach Lehrgegenstand der III. Seminarklasse. Doch erscheint ihre Verlegung in die I. Klasse des Seminars als wünschenswerth.“ [2])

Ich halte die Verlegung nicht nur wünschenswerth, sondern zu einem ersprießlichen Unterrichte in der historischen Pädagogik nothwendig, und zwar aus psychologischen und methodischen Gründen. Um es kurz zu sagen: Die jungen Leute von 17—18 Jahren haben noch kein Verständniß und auch keinen Sinn für die Ansichten und Grundsätze eines Pädagogen wie Rousseau, Locke, Basedow &c., und es fehlt ihnen auch die Vorbildung, die nur durch einen Vorcursus in der theoretischen Pädagogik gewonnen werden kann. [3])

---

[1]) Schumann, Dr., J. Chr. Gottl., Die Geschichte der Pädagogik im Seminarunterrichte. Eisenach, Bacmeister. Pädag. Studien von Dr. Rein. 14. Hft.

[2]) Pädagogische Blätter a. a. O. 1881, S. 421.

[3]) Kellner, Dr. L., Zur Pädag. der Schule und des Hauses a. a. O. 1883, S. 181 und 82.

2. Bezüglich des Sprachunterrichtes im Seminar, § 20 der „Allg. Bestimmungen", habe ich auf zwei Punkte aufmerksam zu machen. Die erste Ausstellung betrifft die Grammatik. In manchen Seminaren wird die historische Seite der Grammatik zu viel betont. Ich habe junge Lehrer getroffen, welche mit viel Selbstbewußtsein über die etymologische Bedeutung eines Wortes dociren konnten, aber das Nächste nicht verstanden. Ich habe es daher mit Freuden gelesen, daß der Seminarlehrer Grau aus Köpenick auf dem III. brandenburgischen Seminarlehrertage 1880 zu dem Thema: „Der Seminarunterricht in der deutschen Grammatik" auch die Thesen aufstellte:

„1. Der Grammatik-Unterricht im Seminar hat zunächst den Zweck, das Sprachbewußtsein zu pflegen, Einsicht in die Sprachgesetze herbeizuführen und Uebung im Gebrauch der Formen zu gewähren.

4. Er hat sich aber auf das Neuhochdeutsche zu beschränken, weil philosophisch-wissenschaftliche Aufgaben dem Seminar als einer Berufs- und Fachschule fern liegen." [1])

Die zweite Ausstellung betrifft die Lectüre der deutschen Klassiker. In diesem Punkte sind die Geister auch heute noch nicht einig. Das Thema kam auf dem V. allgemeinen deutschen Seminarlehrertage in Weimar 1879 zur Verhandlung, deren Protokolle [2]) von Interesse sind. Ermuntert durch die freundliche Aufnahme seines Vortrages und die Annahme der aufgestellten Thesen hat Hermann Ruete, damals erster Seminarlehrer in Hannover und jetzt Seminardirector in Neuzelle, eine lesenswerthe historisch-methodologische Abhandlung [3]) über den Gegenstand veröffentlicht. Ruete fordert für die III. Seminarklasse eine kleine Gruppe von Dichtungen oder ein Gedicht eines Dichters mit einfacher Biographie und einfacher Charakterisirung; für die II. Seminarklasse: Fortsetzung und Erweiterung des Dagewesenen; für die III. Seminarklasse: Zusammenfassung des Bisherigen zu literaturkundlichen Bildern und Charakterisirung der Perioden der Literaturgeschichte. In anderer Weise glaubt der Seminarlehrer Dr. Bliedner in Eisenach am besten zum Ziele zu kommen.

---

[1]) Pädag. Blätter 1881, S. 423.

[2]) Pädag. Blätter. 1879, S. 600—23.

[3]) Ruete, Hermann, Der Unterricht in Lesen und Litteratur vornehmlich an Schullehrerseminarien. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung 1883.

Er nimmt den Versuch der Concentration wieder auf, den F. H. Kahle [1]) schon 1864 vorschlug. Seine Ansichten, die viel für sich haben, hat er in zwei Abhandlungen [2]) eingehend auseinandergesetzt und nun neuestens auch das nach diesen Grundsätzen bearbeitete „Schiller-Lesebuch" [3]) erscheinen lassen. Bliedner will keine Literaturgeschichte, sondern nur Literaturkunde, aber recht eingehende. Und das billige ich. Ich habe aber das Gefühl, daß er zu große Beschränkung fordert und zudem dem praktischen Bedürfnisse nicht genug Rechnung trägt. Gerade mit Rücksicht auf den letzteren Punkt gefällt mir die Schrift von den Seminardirectoren F. W. Bürgel (Cornelymünster) und Dr. P. Wimmers (Elten). [4]) Dieselbe erinnert in ihrer Anlage und Ausführung an Linnigs „Vorschule der Poetik und Literaturgeschichte", ist aber den praktischen Verhältnissen sehr angepaßt und wird, so viel ich sehe, sicher eine Zukunft haben, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß die Frage der deutschen Lectüre bereits zum Abschluß gekommen sei. Das wird jedenfalls stets zu berücksichtigen sein: Zuerst die Anschauung, dann Belehrungen und zuletzt Methodisches. Leider wird auch heute noch an manchen Seminarien fleißig nach einem Lehrbuch der Literaturgeschichte über Dinge gesprochen und geschrieben, die man nicht gelesen, und weiter werden auch bei knapper Zeit Sachen gelesen, die zunächst nicht mit der Schulpraxis in Verbindung stehen.

3. Welcher fremden Sprache ist in dem Seminar der Vorzug zu geben? Die „Allg. Bestimmungen" sagen unter § 9: „In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen." Offenbar verdient indeß, wo nicht locale Gründe zu anderm zwingen, die lateinische Sprache den Vorzug, einmal aus formalen und dann aus praktischen

---

[1]) Kahle, F. H., Claudius und Hebel nebst Gleichzeitigem und Gleichartigem. Berlin, Wiegandt & Grieben 1864.

[2]) Pädagogische Studien 1882 I. Heft S. 1—29 und „Sechster Bericht" über das Schullehrerseminar zu Eisenach 1883.

[3]) Bliedner, Dr. A., Schiller-Lesebuch. Sammlung poetischer und prosaischer Lesestücke im Anschlusse an ausgewählte Meisterwerke Schillers und an seine Biographie. Für höhere Lehranstalten. Dresden, Bleyl & Kaemmerer 1883.

[4]) Bürgel, F. W. und Dr. P. Wimmers, Die deusche Lectüre in Lehrerbildungsanstalten. Literaturkunde und Methodik. Aachen, Barth 1881.

Gründen. Dieser Ansicht haben auch im Jahre 1878 die meisten Referenten der preußischen Provinzial-Seminarlehrertage Ausdruck gegeben.[1])

4. Betreffs des Musikunterrichts ist zu wünschen, daß von § 8 nicht zu leicht Gebrauch gemacht werden möge. Weiter, daß die Kirchenmusik mehr als in den letzten Jahren im Seminar gepflegt werde und daß man bei Anstellung der Musiklehrer wohl erwäge: Nicht jeder Musikant ist auch schon deshalb ein tüchtiger Lehrer.

b. Die Seminarübungsschule.

Ich stimme gern Diesterweg bei, wenn er sagt: „Ohne Uebungsschule ist das Seminar eine Lehr- und Lern-, mitunter auch eine Schwatz- und Kritisir-, nur keine Bildungsanstalt für praktische Lehrer" und freue mich im Interesse der Lehrer- und Volksbildung sehr darüber, daß § 1 der Lehrordnung für die Königl. Schullehrerseminare also lautet:

„1. Jedes Schullehrerseminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden."

Dagegen vermag ich § 2 der Lehrordnung:

„Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter der Aufsicht des Seminardirectors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet."

nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Meine Ausstellung richtet sich gegen die Bestimmung „durch einen besonderen Lehrer . . . geleitet". Bekanntlich sollen nach § 4 der Seminarlehrordnung die Seminaristen der Oberstufe, nachdem sie im zweiten Jahre Unterricht in der Methodik erhalten und Lehrproben ihrer Lehrer beigewohnt, auch schon Helfedienste verrichtet, 6 bis 10 Stunden wöchentlich selbständigen Unterricht in der Uebungsschule, natürlich unter „Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer" übernehmen. Die Ausführung dieser Vorschrift hat man an allen preußischen Seminaren angestrebt. Meines Wissens besteht die Bestimmung, daß die Zöglinge des Seminars den Unterricht in der Uebungsschule ganz und selbständig ertheilen, nur in Preußen und Altenburg. Hier wie dort kennt man keine Uebungslehrer, sondern nur einen Ordinarius der Uebungsschulen, der mit dem Director das ganze Getriebe der Uebungsschulen leitet. Diese Einrichtung hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Es springt in die Augen: die Zöglinge werden

[1]) Pädag. Blätter 1879, S. 652,

in das praktische Schulleben eingeführt und die Gehalte der Uebungslehrer fallen weg, also geistiger und materieller Nutzen. Wer aber der Sache eine Zeit lang vorurtheilslos und mit Interesse auf den Grund geschaut, dem wird es nicht an Bedenken fehlen. Zunächst wird noch angezweifelt, ob es nothwendig ist, daß die Seminaristen den ganzen Unterricht in der Uebungsschule ertheilen. Da möchte ich an einen trefflichen Aufsatz des Seminardirectors Dr. Prinzing in Memmingen in seinem Jahresbericht 1878 erinnern. Dort heißt es u. a.: „Der Mittelpunkt unserer Seminare muß die Theorie bleiben. Die Praxis bringt und lehrt das Leben ... In der Uebungsschule soll lediglich die in die Praxis übertragene Theorie der Erziehung und des Unterrichtes den Seminarzöglingen vorgeführt werden." Doch ich lasse diesen Punkt einmal als Thema für eine Doctordissertation bestehen und wende mich der weit wichtigeren, resp. folgenschwereren Bestimmung zu, daß die Seminaristen den Unterricht in der Uebungsschule selbständig geben. Seminardirector Dr. Kehr in Halberstadt, ein Mann von organisatorischem Talent und ein Meister der Schulpraxis, macht, indem er darauf hinweist, daß das Lehrerpersonal der dortigen Seminar-Uebungsschule aus ca. 32 Personen (Seminarlehrer und Seminaristen der Oberstufe) besteht, die bedeutsame Bemerkung: „Wie nahe liegt da doch die Gefahr, daß die Einheit des Ganzen gestört und die Schule um den Segen ihres idealen Charakters gebracht wird. .. Ein so komplicirter Mechanismus — und ein solcher ist die Seminarschule — gleicht einem Uhrwerk, das in seinem Gange sofort gestört wird, wenn das eine oder andere Rädchen nicht in Ordnung ist. ... Daß eine Seminarschule eine Uebungsschule wird, das ist kein Kunststück; man läßt eben die Seminaristen experimentiren — auf Kosten der Kinder. Daß sie aber auch zugleich eine Musterschule wird, d. h. eine Schule, in der eine musterhafte Zucht herrscht, und in der die Seminaristen nicht allein das Lehren lernen, sondern auch ein Ideal bekommen, nach welchem sie einst als Lehrer ihre Schule einrichten und zu verwalten haben: das ist in der That keine so leichte Sache!"[1]) Die oben von unserm scharfsinnigen Meisterpädagogen Deutschlands angedeutete Gefahr hat manche Uebungsschule nicht bloß um den

[1]) Kehr, C., Die Praxis der Volksschule. VIII. Aufl. Gotha Thiemann 1877 S. 27.

Segen eines gedeihlichen Wirkens und eines idealen Charakters, sondern auch um Ansehen und Vertrauen gebracht. Von verschiedenen Uebungslehrern gut geleiteter Seminare ist mir wiederholt versichert worden, daß die frühere Praxis an den Uebungsschulen, daß nämlich jede Uebungsklasse auch ihren eigenen Lehrer hat und die Seminaristen unter dessen Aufsicht und Leitung ihre Versuche und Uebungen machten, der heutigen entschieden vorzuziehen sei. Einer äußert mir: „Wenn ich Kinder hätte, ich würde dieselben unter den heutigen Umständen einer Seminarübungsschule nicht anvertrauen." Und das Wort: „es ist zum Erbarmen mit diesen Uebungsschulen" rührt von dem verstorbenen Seminarlehrer Leven in Kempen her. Wunder darf uns diese Erscheinung nicht nehmen. Betrachten wir nur ruhig und objektiv die Verhältnisse, wie sie faktisch vorliegen, so werden wir finden, daß die Gründe, welche die Stadtverordnetenversammlung von Kempen im Jahre 1879 gegen die Uebungsschulen der Jetztzeit erhoben hat, schwerwiegend und durchschlagend sind. Diese Gründe lauten kurz also:

Eine jede Schule hat zu ihrer Aufgabe den Unterricht und die Erziehung der Kinder. Beide Zwecke können von der Uebungsschule nicht in der Weise erreicht werden, daß dem Kinde und den Erziehungsberechtigten Rechnung getragen wird. — Was zunächst den Unterricht anbetrifft, so kann ja zwar der für die Leitung desselben berufene Lehrer eine äußerst tüchtige Kraft sein; aber den Unterricht in 5 bis 6 Klassen, die ca. 400 Knaben zählen, mit Seminaristen zu leiten, die selbst nicht ausgebildet sind, übersteigt auch die Kraft des allertüchtigsten Lehrers. Er kann doch nicht zu gleicher Zeit überall sein. — Was die Seminaristen anbetrifft, welche in der heutigen Uebungsschule die eigentlichen Lehrer sind, so liegt es auf der Hand: Daß sie der Regel nach an dem guten oder schlechten Zustande der Schule wenig oder gar kein Interesse haben. Sie sind eben nicht verantwortlich, wie sonst ein einzelner Lehrer seiner Schule gegenüber. Die Schule ist ja nur ein Uebungsfeld für sie; haben sie ihr Pensum, ihre Lektion hinter sich, so gehen sie, und ein anderer tritt an ihre Stelle. Sind sie auch vom besten Willen beseelt, so können sie doch nicht im Stande sein, etwas Tüchtiges zu leisten; ein ordentlicher Schulmann bildet sich erst durch langjährige Praxis in der Schule, im Umgange mit den Kindern. Dies

fehlt bei der Uebungsschule, wo ein beständiger Wechsel der Lehrpersonen stattfindet, wo junge Leute Lehrer sein sollen, die zum Zwecke des Unterrichtens durchweg noch nie eine Schule betreten haben.

Ein Lehrer, der Ersprießliches im Unterrichte leisten will, muß die Kräfte und die Charaktere der zu unterrichtenden Kinder kennen. Die Kinder haben eben von Natur verschiedene Anlagen und Charaktere. Ein guter Lehrer muß dieselben studiren und prüfen und darnach seinen Unterricht einrichten. Jungen und unerfahrenen Seminaristen ist dieses in der kurzen Zeit, wo sie Unterricht ertheilen, absolut unmöglich.

Ohne hinreichende Autorität kann ein Lehrer in einer Schule niemals etwas Tüchtiges leisten; er muß in der Schule den Kindern gegenüber die höchste Autorirät sein. Diese Autorität geht den Seminaristen, von denen die Kinder wohl wissen, daß sie selbst nur noch Schüler sind, über denen der leitende Seminarlehrer steht, gänzlich ab, und zwar in einem solchen Maße, daß eine ganze Reihe von Thatsachen fehlender Autorität angeführt werden kann. Manchen Seminaristen fällt es äußerst schwer, sich die nötige Beachtung und Aufmerksamkeit seitens der Kinder zu verschaffen. Auch hat die Jugend nicht immer Tugend. Da ist es denn vorgekommen, daß Knaben, namentlich größere, den Seminaristen offen den Gehorsam versagten, sie unter Hohngelächter und Schimpfworten verschiedene Seminaristen aus der Schule begleiteten und mit Schneeballen warfen. Daß bei so hoch bedauerlichen Zuständen etwas Tüchtiges im Unterrichte nicht geleistet werden kann, muß auch dem blödesten Auge einleuchten.

Hand in Hand mit dem Unterrichte in der Schule muß die Erziehung der Kinder in der Schule gehen. Ein Kind „erziehen" heißt doch, es zu einem Ideale hinaufziehen, nach christlicher Anschauung es zu einem gottesfürchtigen, tugendhaften Menschen zu gestalten suchen. Die Erziehung eines Kindes ist eine so schwere Aufgabe, daß diese selbst den Vätern der Kinder, die doch gereiftere Männer sind als 19—20jährige Seminaristen, schon gewaltige Schwierigkeiten bereitet. Das bloße Wort nützt erfahrungsgemäß wenig, wenn das eigene Beispiel nicht hinzukommt, und zwar nicht bloß das Beispiel, welches der Lehrer den Kindern in der Schule gibt, sondern mehr noch dasjenige, das ihn in seinem ganzen Verhalten, in seinem ganzen Leben als einen würdigen, hochachtbaren

Mann erscheinen läßt. In der Uebungsschule kennen nun aber die Kinder diejenigen nicht, von denen sie unterrichtet werden; sie sehen und merken von ihnen im besten Falle weder Gutes noch Böses. Die Folge davon wird sein, daß die Kinder den Seminaristen im ganzen gleichgültig gegenüber stehen, ja, daß sich eine gewisse Art moralischer und intellektueller Gleichgültigkeit in ihrer Seele und ihrem Geiste festsetzt. Höchstens haben sie den Reiz, in jeder Stunde ein neues Bild zu sehen. Für die Erziehung ist ferner wichtig, daß die Kinder auch außer der Schule von dem Lehrer nach Möglichkeit beaufsichtigt werden, daß der Lehrer die häuslichen Verhältnisse der Kinder möglichst berücksichtige. Den Seminaristen ist dies geradezu unmöglich; außer der Schulstunde sehen sie die Kinder nicht, und mit den häuslichen Verhältnissen der Kinder können sie überhaupt nicht bekannt werden. Man will sogar, wie in Kempen, bei vielen Kindern außer der Schulzeit eine mehr und mehr sich steigernde Verwilderung wahrgenommen haben.

Eine rechte und wahre Erziehung ist, wie jeder weiß, ohne Religion nicht möglich. Soll aber die Erziehung eine religiöse sein, so sind und bleiben der Religionsunterricht und die Religionsübung die Grundlage der ganzen Erziehung. Was nun die Religionsübung mit den Kindern angeht, so hat leider auch auf diesem Gebiete der „Culturkampf" sehr nachtheilige, betrübende Folgen hervorgebracht. Früher wurden die Kinder in das religiöse Leben durch ihre Lehrer eingeführt; durch ihre eigenen Lehrer wurden sie zur Kirche geführt; mit ihnen nahmen sie täglich Theil an der hl. Messe, an dem sonntäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst; von den Lehrern wurden sie vielfach selbst für den Empfang der h. Sakramente vorbereitet; Kirchenlieder wurden von ihnen eingeübt, zu ihrer Freude und zur Erbauung der Gemeinde. Jetzt geschieht von alledem entweder nichts mehr, oder die Theilnahme der Lehrer an dem religiösen und kirchlichen Leben der Kinder ist auf ein Minimum beschränkt. Wird aber das Kind nicht thatsächlich in die Uebung seiner Religion durch seinen Lehrer eingeführt, so kann ihm der Religionsunterricht, welchen heute die Schule bietet, nicht von wesentlichem Nutzen, nicht von großer Bedeutung sein. Wenn man sagen will, es sei der Eltern Pflicht, ihre Kinder in die Religionsübung einzuführen, so muß darauf geantwortet werden: wo die Eltern (durch die Staatsschule) ge-

zwungen sind, einem bestimmten Lehrer ihre Kinder zur Erziehung zu übergeben, da sind sie auch berechtigt, zu fordern, daß dieser Lehrer das so wichtige Hülfsmittel der Erziehung, die Religionsübung, ihren Kindern nicht vorenthalte. Bei den Seminaristen kann aber hiervon ersichtlich gar keine Rede sein. Die Ausrede, die heutige Uebungsschule erspare den betreffenden Gemeinden viele Ausgaben, haben die Kempener Stadtväter mit folgenden Worten trefflich widerlegt: „Sparen wir, sparen wir so viel wir können, aber sparen wir an der rechten Stelle; scheuen wir die Opfer nicht, wo es sich um so wichtige Interessen: um den gründlichen Unterricht und die religiöse Erziehung unserer Kinder handelt!"

Im Interesse der Erziehung und des Unterrichtes, der Schüler wie der Seminaristen, des Lehrerstandes wie des Volkes ist es daher durchaus wünschenswerth, daß die Uebungsklassen ihre eigenen Lehrer erhalten. Zur Erhärtung meines Vorschlages sei hier noch ein österreichischer Schulmann angeführt. Fr. Tomberger, Prof. am Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt, sagt in seinem Reiseberichte unter „Rückblicken und Vorschlägen": „Ebenso [wie die Fortbildung des Lehrerstandes in Sachsen durch den Besuch der Universität] wäre es nicht zu empfehlen, den Lehramtszöglingen nach dem Muster Preußens den ganzen Unterricht in der Uebungsschule zu übertragen. Eine solche Einrichtung hätte wohl scheinbar manche Vortheile für sich, allein diese würden durch die hieraus für die Uebungsschule selbst, wie für die Candidaten entstehenden Nachtheile mehr als aufgewogen." [1])

c. Die Fortbildung des Lehrers.

Die Klagen über die jungen Lehrer haben sich in dem letzten Lustrum in bedeutendem Maße gesteigert. Nicht nur die blinden Gegner der Aera Falk, nicht nur die ältern Standesgenossen finden an den jungen Lehrern etwas zu tadeln; in Wort und Schrift klagt auch die preußische Schulverwaltung und erklärt, ihre Klagen mit Zahlen beweisen zu können. Ich erinnere an die unterm 18. Dezember 1878 erlassene Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln, in welcher vor-

---

[1]) Tomberger, Franz, Die pädagogischen Disciplinen an den deutschen und schweizerischen Lehrerbildungsanstalten. Ein Reisebericht. Wiener-Neustadt 1879. S. 34.

zugsweise die sittliche Haltung des Lehrerstandes getadelt wird; an die ministerielle Rede vom 11. Februar 1880, in welcher das ganze Auftreten des Lehrerstandes eine scharfe Kritik erfuhr, und an die Erscheinung, daß in den letzten Jahren so viele Lehrer nicht das zweite Examen bestanden. Ob die Lehrerbildung eine Mitschuld trägt, soll hier nicht untersucht werden; aber das ist meine Ansicht, daß das Seminar nur im Verein mit den vielen andern Bildungsfaktoren wie Staat, Kirche, Familie, Gemeinde, Sitte, Gesetz, Literatur, Presse, Wissenschaft, Kunst, Handel und Wandel wünschenswerthe Erfolge erzielen kann. Eine Verschärfung der zweiten Lehrerprüfung, wie man sie wohl vorgeschlagen, kann nichts nützen; das Wissen allein thuts nicht. Auch ein forcirter Anschluß an die natürlichen Autoritäten dürfte hier ein universales Mittel nicht sein; Zwang erzeugt gar leicht Abneigung, unter Umständen Heuchelei und wirkt meist demoralisirend und destructiv.

Ich möchte an dieser Stelle auf ein Mittel der Fortbildung aufmerksam machen, das schon von ältern Pädagogen empfohlen, aber bisher nicht genug beachtet worden ist, obgleich das Mittel in andern Berufsständen schon lange und mit sichtlichem Erfolg angewendet worden ist. Ich meine nämlich, man solle die jungen Schulamtscandidaten zunächst als Gehülfen bei ältern Lehrern verwenden. Diese Verwendung findet zur Zeit vielleicht auch deshalb so wenig Anwendung, weil der Lehrermangel bisher noch manche Nothinrichtungen verlangte. In mehrfacher Hinsicht dürfte die vorgeschlagene Fortbildung von guten Wirkungen gekrönt sein. Zunächst für die fachmännische Ausbildung. Heute ist der provisorisch angestellte Lehrer ebenso selbständig wie der definitiv angestellte. Eine besondere Leitung des jungen Mannes durch die Aufsichtsbehörde kann nicht stattfinden. Aus der Theorie in die Praxis gesetzt, steht er oft rathlos da, und seinen Collegen, der doch nicht mehr ist, wie er, will er nicht fragen. Er muß ja auch alles können. Das sind ungesunde Verhältnisse, die eine Aenderung im Interesse der Schule nöthig machen. Der junge Lehrer muß zunächst Hülfslehrer werden. Der ältere Lehrer führt dann den jungen Mann in die Praxis ein. Dadurch ist es möglich zu erreichen, was der alte Schüren bezweckte: „Der Jüngling muß lernend die zur Verwaltung des Schulamts nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erwerben; er

muß — und das sagt unendlich mehr — lernen und zwar durch Anschauung, wie der christliche Schullehrer in seinem Hause, in der Schule, in der Kirche, in der Gemeinde lebt und wirkt, muß sehen, wie der gottesfürchtige, einfache, ehrenhafte und charakterfeste Mann leibt und lebt, muß an dem Charakter ein Charakter werden. So wurden einst die Ritter auf ihren Burgen und die Bürger in den Städten eine Zierde Deutschlands." [1])

Die angeführte Praxis würde sodann für das Leben von unberechenbarem Nutzen sein. Der heutige Uebergang des Schulamtscandidaten in das selbstständige Amt ist ein viel zu schroffer. Heute noch Seminarist, der in allen Punkten überwacht wird, und morgen Lehrer, der unumschränkter Herr über sich selbst und die Kinder der Gemeinde ist. Dieser jähe Wechsel bekommt manchem nicht gut; die Freiheit wird ihm zu Falle. Die Gefahr liegt für die Seminarzöglinge, die zu $^1/_5$ Lehrerssöhne und im übrigen Kinder von Unterbeamten, kleinen Gewerbstreibenden und Ackersleuten sind, also an einfache Verhältnisse gewöhnt sind, um so näher, als in den letzten Jahren die Anfangsgehälter bedeutend erhöht worden sind. Der junge Lehrer wird wie ein reifer Mann, wie ein Lehrergreis behandelt; oft auch so besoldet. Die Gefahr führt auf Irrwege, und dann ist nicht bloß pecuniärer, sondern auch sittlicher Schaden die Folge. Wie es dabei mit der Schule und der Fortbildung aussieht, haben hunderte von Beispielen dargethan. Ich habe die Ueberzeugung, daß die oben vorgeschlagene Einrichtung der Schule und dem Lehrerstande nur zum Segen geeichen wird, und daß die Zeit kommen wird, wo man diese Praxis allenthalben, auch in Preußen, einführen wird.

Ob die Fortbildungscurse für Lehrer, wie man sie in Stettin, Breslau, Elberfeld, Barmen, Berlin eingerichtet, zweckmäßig sind, weiß ich nicht, muß aber wieder betonen, daß der Lehrer nicht seine Berufswissenschaft vergesse. Die Mahnung klingt vielleicht auffällig, aber sie ist eminent zeitgemäß.

---

[1]) Spiecker, G., Schürens Ansichten über Lehrerbildung, a. a. O. S. 20 und 21.

Sechstes Kapitel.

Die Lehrerbesoldung.

Es ist nicht meine Absicht, an dieser Stelle eine Skizze oder auch nur eine Episode aus der Geschichte der preußischen Schuldotation zu geben. Wer sich hierüber eingehend informiren will, der lese die Schriften von Schnell,[1]) Gneist[2]) und insbesondere von Jütting.[3]) Ich erinnere hier nur daran, daß es in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 heißt:

„Artikel 25: Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. . . . .

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. . . ."

Dieser Paragraph des Staatsgrundgesetzes ist heute, nach mehr denn 30 Jahren, noch nicht gesetzlich ausgeführt. Noch heute bestimmt die Unterrichtsverwaltung zur Hauptsache die Dotation der Volksschullehrer. Noch heute kann man, wie von Ladenberg im Jahre 1849, sprechen: „Dieser Verzug ist schmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung sehr tief, deren Thränen zu trocknen als heilige Pflicht empfunden wird."

„Es gibt aber nur eine Probe für den ernsten Willen, der Volksschule zu helfen: Diese Probe liegt in dem Entschlusse, — Geld für

---

[1]) Schnell, Ferd., Die preußische Volksschule und die Verhältnisse ihrer Lehrer. Langensalza 1867.

[2]) Gneist, Dr. R., Die Selbstverwaltung der Volksschule. Berlin, Springer 1869.

[3]) Jütting, Dr. W. U., Geschichte des Rückschrittes in der Dotation der preußischen Volksschule. Beiträge zur Geschichte des innern Schulwesens und der Kritik der bestehenden Schulgesetzgebung nebst der Unterrichtsgesetzvorlage. Minden, A. Volkening 1870.

— —, Zur Dotation der preußischen Volksschule. Kritik und Antikritik. Wider den Prov.-Schulrath Bormann. Minden, A. Volkening 1871.

— —, Die ungenügende Besoldung der preußischen Volksschullehrer. Leipzig 1871.

— —, Der Lebenskampf eines ostpreußischen Volksschullehrers. Leipzig 1871.

die Volksschule zu schaffen", so urtheilte 1869 der schul- und staatskundige Professor Gneist. Manche Minister haben für die Lehrer ein gutes Wort gesprochen, aber ihre socialen und materiellen Verhältnisse um wenig oder nichts gefördert. Noch 1871 mußte der damalige Schuldirector Dr. Jütting zu Einbeck in drei Petitionen (an den König, das Staatsministerium, den Landtag) die traurigen socialen und materiellen Verhältnisse der preußischen Volksschullehrer vortragen; 19,236 Unterschriften von preußischen Lehrern bestätigten seine Vorstellung. Ein directer Erfolg war nicht zu verzeichnen, und noch heute herrscht in manchen Lehrerwohnungen eine glänzende Armuth.

a. Es ist ein Verdienst des Ministers Dr. Falk, die Aufbesserung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer mit Ernst und Eifer in die Hand genommen zu haben, eine That, welche die preußischen Lehrer dem Minister nie vergessen werden. Man hat wohl geäußert, der Zweck habe hier die Mittel bedingt. Dem gegenüber meinte mit Recht Dr. Roeckerath 1877: „Gleichwohl möchte ich nicht behaupten, daß die unter der Verwaltung des jetzigen Cultusministers und zwar unter Aufwendung ganz erheblicher Mittel von Seiten des Staates den Lehrern gewährte Gehaltserhöhung gewissermaßen nur als Kriegszulage behufs Erzielung der nöthigen Freudigkeit im Culturkampfe zu betrachten sei." [1]) Es ist wahr: Minister Dr. Falk hatte nicht bloß staatsmännische Sorge für die Lehrer, sondern ein persönliches Mitgefühl für den an den gemeinen Sorgen des Lebens schwer schleppenden Lehrerstand.

Zu den ersten Akten seiner ministeriellen Amtsthätigkeit gehörte das Mahnschreiben vom 8. Mai 1872 an die Königl. Bezirksregierungen, noch „im Laufe des Jahres" mit den bisherigen jährlichen Ersparnissen aufzuräumen. Am selben Tage sprach er sich in einer weiteren Verfügung über die vorzunehmenden Verbesserungen aus. Das Aktenstück schließt mit den Worten:

„Im Allgemeinen also ist das Augenmerk jetzt vor Allem zunächst auf die durchgreifende Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsunfähigen Gemeinden und auf die Verbesserung der persönlichen äußeren Lage der älteren Lehrer zu richten, zugleich aber auch die Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsfähigen Gemeinden möglichst und mit Rücksicht auf das dauernde Bedürfniß zu verfolgen."

---

[1]) Roeckerath, Dr. P. J., Die preuß. Volksschule, a. a. O. S. 26.

Ferner wies er unterm 6. December 1872 auf die Härte hin, welche darin liegt, daß die Nebeneinnahmen der Lehrer ganz und voll in das Lehrergehalt eingezogen werden:

„Es kann nur unerwünscht sein, wenn die Festsetzung auskömmlicher Lehrergehälter ohne Rücksicht auf die aus Nebenämtern herrührenden Einnahmen unter Zustimmung der Betheiligten erfolgt."

Um auch den Lehrern ein mit dem Dienstalter steigendes Einkommen zu bieten, führte der Minister die Dienstalterszulagen ein. Leider sind die Zulagen — bis 180 Mk. von 22jähriger Dienstzeit ab — noch viel zu gering gegen die Zulagen, welche andern Beamtenkategorien gewährt werden. Sodann muß im Interesse des Lehrerstandes und nicht minder der Schule gewünscht werden, daß die Grundsätze behufs Vertheilung der Alterszulagen gesetzlich geregelt werden.

Was in der Aera Falk für die materielle Besserstellung der Lehrer geleistet worden ist, ersieht man aus der diesem Kapitel beigegebenen, auf Grund des Centralblattes bearbeiteten Aufstellung der Staatsausgaben für die Elementarschulen im letzten Jahrzehnt (Tabelle 4) und der umstehenden „Vergleichung der Uebersicht über die Lehrerbesoldungen des preußischen Staates in den Jahren 1821, 1861, 1871 und 1878".

Eine Besoldung, wie sie den Subalternbeamten im allgemeinen zu Theil wird, ist auch heute noch nicht erreicht. Einen Vergleich dürfte der Volksschullehrer doch mit diesen Beamten nicht nur aushalten hinsichtlich der Ausbildung, sondern auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Stellung und der Bedeutung seines Amtes.

Ich kann mich daher nur der Ansicht des Reg.= und Schulrath Ferd. Sander in Breslau anschließen, welcher in seinem „Lexikon der Pädagogik" [1]) schreibt: „Die Besoldung der preußischen Volksschullehrer hat zwar seit Beginn der Falkschen Verwaltung erhebliche Aufbesserung erfahren, aber sie ist im Durchschnitt noch immer sehr dürftig und gewährt vor allem dem Lehrer keine genügende Sicherheit des Fortschreitens mit den Dienstjahren."

b. Auch die Pensionsverhältnisse der preußischen Volksschullehrer sind noch immer recht mißliche und dazu gesetzlich nicht ge-

1) Sander, Ferd., Lexikon der Pädagogik. Handbuch für Volksschullehrer. Leipzig, Bibl. Institut. 1883.

Vergleichende Uebersicht über die Lehrerbesoldungen des preußischen Staates
in den Jahren 1821, 1861, 1871 und 1878.

Provinzen. Staat.	Zahl der Stellen im Jahre				Gesammt-Stelleneinkommen (einschl. der persönlichen und Dienstalters-Zulagen) im Jahre				Durchschnittliches Stelleneinkommen im Jahre			
	1821	1861	1871	1878	1821 M.	1861 M.	1871 M.	1878 M.	1821 M.	1861 M.	1871 M.	1878 M.
1. Ostpreußen .	2,208	3,573	6,464	4,313	—	1,822,686	4,186,698	4,003,755	280	510	648	928
2. Westpreußen .	1,255	2,106		2,873	—	1,253,130		2,702,248	308	595		941
3. Stadtkreis Berlin . . .	102	444	913	1,663	—	550,635	1,398,882	3,431,417	1,918	1,249	1,533	2,063
4. Brandenburg .	2,817	4,287	4,802	5,214	—	2,947,914	3,975,738	5,896,159	309	688	828	1,131
5. Pommern . .	2,166	3,520	3,782	3,965	—	1,900,302	2,604,846	4,215,862	197	504	687	1,064
6. Posen . . .	977	2,599	2,820	3,119	—	1,308,939	1,838,298	3,011,924	202	540	651	966
7. Schlesien . .	3,139	5,646	6,507	7,446	—	3,441,588	5,069,175	7,872,555	322	610	777	1,057
8. Sachsen . .	2,685	4,349	5,079	5,391	—	3,295,821	4,340,457	6,203,812	378	758	855	1,151
9. Westfalen . .	1,709	2,632	3,099	3,979	—	1,707,090	2 560,071	4,736,771	306	648	825	1,190
10. Rheinland . .	3,027	6,056	7,463	9,237	—	4,119,567	6,281,832	11,197,934	291	680	843	1,212
11. Hohenzollernsche Lande .	—	160	170	176	—	83,232	116,508	151,438	—	520	684	860
12. Schleswig-Holstein . .	—	—	2,440	3,300	—	—	2,672,040	3,790,210	—	—	1,095	1,149
13 Hannover . .	—	—	4,569	5,192	—	—	3,133,125	5,352,430	—	—	687	1,031
14. Hessen Nassau	—	—	3,219	3,625	—	—	2,555,559	4,245,727	—	—	792	1,171
Staat. . .	21,885	35,372	51,327	59,493	7,058,257	22,430,904	40,733,229	66,812,242	322,50	634	792	1,122

ordnet. Bekanntlich hat sich auf Grund der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 und den Vorschriften des Allg. Landrechtes § 28 II 12 und § 29 II 11 die Praxis in Preußen gebildet, daß arbeitsunfähigen Lehrern der dritte Theil ihres Einkommens als Pension gewährt wird mit der Maßnahme, daß die Pension aus der Dotation entnommen und soweit, als es nöthig, von den Unterhaltungspflichtigen der Schule getragen wird.

In der Erklärung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1863 heißt es bezüglich der Pensionirung:

„11. Für die Pensionirung der Volksschullehrer müssen dieselben Grundsätze gelten, wie bei der Pension der unmittelbaren Staatsbeamten. 12. Die Pension eines Lehrers darf nicht vom Diensteinkommen seines Nachfolgers abgezogen werden, ist vielmehr aus Beiträgen der Lehrer, wie aus Staats- und Communalmitteln zu gewinnen."

Fast jedes Jahr sind Petitionen um ein Pensionsgesetz beim Landtage eingelaufen; fast jedes Jahr ist die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes vom Abgeordnetenhause betont worden. Aber heute warten die Lehrer noch vergeblich. Minister Falk zeigte auch hier Gefühl und Muth und setzte in den Etat pro 1873 240,000 Mk. zu Ruhegehaltszuschüssen für Lehrer und Lehrerinnen. Ob es nöthig war? Abgeordneter Miquel erklärte bei der Berathung und Beschlußfassung über diese Position kurz: „M. H.! Ich will Ihnen nur kurz eine Idee geben von der jetzigen Lage der emeritirten Lehrer. Wir haben 2843 emeritirte Lehrer, davon beziehen 826 unter 50 Thlr., 615 zwischen 50 und 75 Thlr. (Gelächter), — zum Lachen ist es gerade nicht, viel eher wäre es zum Weinen — 479 emeritirte Lehrer zwischen 75 und 100 Thlr., 696 zwischen 100 und 150 Thlr., 376 zwischen 150 und 200 Thlr. und allein 441 über 200 Thlr. In fast allen Fällen sind diese Ruhegehaltszuschüsse lediglich dadurch möglich geworden, daß den jungen Nachfolgern der betreffende Theil am Gehalt gekürzt ist. Wenn Sie daneben annehmen, daß der Minimalsatz 175 bis 250 Thlr. ist, so brauche ich den Antrag, diese Position zu bewilligen, wohl für niemanden weiter zu rechtfertigen."

Was weiter in dem letzten Jahrzehnt und besonders unter Minister Dr. Falk für die Lehrer-Emeriten geschehen, ist ebenfalls aus der hier beigegebenen Tabelle No. 4 ersichtlich. Ich bemerke nur noch, daß

die Emeriten ein jährlches Ruhegehalt von mindestens 600 M. erhalten sollen, daß manche es aber nicht erhalten. Eine gesetzliche Regelung ist also dringend nothwendig.

c. Auf dem Gebiete der Sorge für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer ist im letzten Jahrzehnt Erfreuliches geschehen. Bis 1869 hatten die einzelnen Regierungsbezirke besondere Kassen. Durch Gesetz vom 22. Dezember 1869 ist eine theilweise Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisenkassen angebahnt worden, und die Novelle vom 24. Februar 1881 hat eine gesetzliche Regelung ermöglicht. Darnach ist jeder Wittwe eines Volksschullehrers eine lebenslängliche Pension von 250 Mk. zugesichert.

E. Keller meint in seiner Ende 1873 erschienenen Preußischen Schulgeschichte: für die materielle Stellung der Volksschullehrer sei „in den zwei Jahren der Amtsführung des Ministers Dr. Falk für die Volksschullehrer in Preußen mehr geschehen als zusammengenommen in den zwanzig Jahren zuvor.“ [1]) Was Minister Dr. Falk für die Volksschule in materieller Hinsicht gethan, das bezeugt anerkennend auch die nachfolgende Uebersicht der „Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Unterricht, Kunst und Wissenschaft in Preußen von 1871—81.“ Die Uebersicht ist nach dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bearbeitet.

Ich kann dieses Kapitel nur mit dem Wunsche schließen, daß alle Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer möglichst bald gesetzlich geregelt werden mögen, und daß stets ein solches Wohlwollen bei den preußischen Ministern für den Lehrerstand vorhanden sein möge wie unter dem Ministerium Falk.

---

[1]) Keller, Ed., Geschichte des preußischen Volksschulwesens. Berlin, Oppenheim 1873, S. 457.

Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft in Preußen von 1871—1881.

1. Dauernde Ausgaben.

	1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	1876 Mark	1877/78 Mark	1878/79 Mark	1879/80 Mark	1880/81 Mark
1) Provinzial-Schulcollegien	232,890	234,195	298,038	349,893	409,971	415,553	418,807	455,225	468,950	484,266
2) Prüfungs-Commissionen	32,010	32,010	38,250	40,800	53,862	71,286	71,526	71,696	72,964	74,922
3) Universitäten . .	2,669,446	3,113,307	3,786,277	4,274,976	5,177,393	5,281,711	5,343,325	5,429,735	5,540,337	5,575,316
4) Gymnasien und Realschulen . .	1,717,287	2,180,323	3,736,835	3,746,022	4,338,024	4,421,839	4,548,977	4,553,835	4,515,991	4,549,058
5) Elementar-Unterrichtswesen . . .	4,017,016	5,627,042	11,275,068	13,463,868	17,480,731	18,219,072	18,661,037	18,895,535	19,133,157	19,218,315
6) Kunst und Wissenschaft	961,978	1,162,214	1,627,871	2,045,514	2,329,806	2,438,230	2,508,166	2,564,986	2,610,233	2,656,370
7) Technisches Unterrichtswesen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1,808,125	1,887,307
8) Cultus und Unterricht gemeinsam .	2,810,335	2,798,842	2,838,921	3,848,979	5,846,287	5,835,487	2,469,800	2,450,898	2,380,063	?
9) Allgemeine Fonds	77,325	75,000	75,000	75,000	75,000	121,675	134,017	134,017	134,018	134,018
Summe . .	12,518,287	15,222,933	23,676,260	27,545,052	35,711,074	36,804,853	34,155,715	34,555,945	36,663,838	?

2. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1) Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu andern Universitätszwecken .	730,272	2,323,365	2,620,116	3,763,701	1,863,095	2,067,481	1,624,036	5,204,164	3,652,383	3,002,385
2) Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten u. zu andern extraordinären Ausgaben für diese Institute	330,195	806,499	710,502	805,755	1,267,479	499,007	249,979	1,873,107	1,243,621	1,572,436
3) Zum Bau von Seminargebäuden und zu andern Seminarzwecken 2c. . .	262,365	1,296,170	2,267,568	3,303,888	1,110,402	1,216,302	760,900	2,070,666	2,199,027	746,062
4) Für Kunst und wissenschaftl. Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern .	643,830	1,188,168	1,383,468	1,071,099	3,151,177	488,500	663,200	2,125,500	808,230	10,200
5) Für das technische Unterrichtswesen .	—	—	—	—	—	—	—	—	3,173,100	2,075,540
6) Kultus und Unterricht 2c.	—	324,000	39,764	151,500	—	986	—	—	—	—
Summe . .	1,966,662	5,938,202	7,021,418	8,995,945	7,392,153	4,270,276	3,298,115	11,273,437	11,076,361	7,406,623
Summa d. dauernden u. einmal. Ausgaben	14,484,949	21,161,135	30,697,678	36,540,995	43,103,227	41,075,129	37,453,830	45,829,382	47,740,199	?

3. Für das öffentliche Gesammt-Elementar-Unterrichtswesen.

Dauernde und einmalige Ausgaben für	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1) Seminare . . .	1,176,077	1,228,900	1,644,755	1,893,690	2,987,219	3,577,031	3,916,138	4,111,876	4,244,295	4,268,830
2) Präparandenwesen	—	—	325,596	340,692	375,814	525,814	589,650	596,994	625,693	626,929
3) Elementarschulen .	2,512,848	4,085,201	8,991,122	10,424,028	13,609,746	13,774,422	13,811,829	13,837,089	13,907,683	14,237,816
4) Turnunterricht . .	36,480	36,480	36,480	69,000	70,440	70,440	70,440	70,440	70,440	84,740
5) Taubstummen- und Blindenanstalten .	63,417	48,686	50,051	50,538	54,206	34,684	36,298	43,534	48,694	56,524
6) Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten . .	228,195	227,775	227,064	236,784	241,156	94,531	94,531	93,451	94,201	94,201
7) Fortbildungsschulen	—	—	—	141,636	142,150	142,450	142,151	142,151	142,151	142,150
8) Zum Bau von Seminargebäuden und andern Seminarzwecken	262,365	1,296,170	2,267,568	3,303,888	1,110,402	1,216,302	760,900	2,070,666	2,199,027	746,062
Summe . .	4,279,382	6,923,212	13,542,636	16,460,256	18,591,133	19,435,374	19,421,937	20,966,201	21,332,184	20,257,252

4. Für die Elementarschulen.

Titel	1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	1876 Mark	1877/78 Mark	1878/79 Mark	1879/80 Mark	1880/81 Mark
1) Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, Alterszulagen und Unterstützungen . . .	?	1,500,000	7,507,622	8,826,855	11,880,587	11,920,142	12,010,633	12,071,548	12,082,721	12,090,944
2) Zur Errichtung neuer Schulstellen .	?	?	750,000	282,759	233,082	191,260	138,176	102,521	104,741	105,910
3) Ruhegehaltszuschüsse und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen . . .	?	?	240,000	270,000	270,763	300,000	300,000	300,000	331,000	631,000
4) Schulaufsichtskosten	—	60,000	300,000	858,414	1,039,314	1,177,020	1,177,020	1,177,020	1,203,221	1,223,961
5) Dispositionsfonds	?	?	193,500	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000
Summe . .	2,212,848	4,085,201	8,991,122	10,424,028	13,609,746	13,774,422	13,811,829	13,837,089	13,907,683	14,237,816

5. Für die Schulaufsicht.

Titel	1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	1876 Mark	1877/78 Mark	1878/79 Mark	1879/80 Mark	1880/81 Mark
1) Zur Besoldung und Reisekostenvergütung für definitiv angestellte Kreisschulinspectoren . . .	—	?	?	270,000 (1 und 2)	585,000	697,500	724,500	774,000	796,500	814,500
2) Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreisschulinspectoren	—	?	?		60,000	72,000	72,000	76,950	79,250	81,990
3) Zu Remunerationen für die commissarische Verwaltung der Schulinspectionen .	—	?	?	438,414	214,500	214,500	187,500	133,050	134,451	134,451
4) Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspectoren im Nebenamt . .	—	?	?	150,000	179,814	193,020	193,020	193,020	193,020	193,020
Summe . .	—	60,000	300,000	858,414	1,039,314	1,177,020	1,177,020	1,177,020	1,203,221	1,223,961

Siebentes Kapitel.

Das höhere Schulwesen.

1. Uebersicht.

Minister von Puttkamer hat in seiner Stellung als Unterrichtsminister am 21. October 1879 in Cleve einer Volksschullehrerdeputation u. a. gesagt: „Das höhere Schulwesen arbeitet ja bereits in Bahnen, welche durch Tradition und gesetzliche Bestimmungen klar vorgezeichnet sind." Richtig ist, daß in Preußen der Staat dem höhern Schulwesen eher seine helfende und pflegende Hand geboten hat als dem niedern. Dagegen beruht es auf einem weitverbreiteten Irrthum, wenn man meint, das höhere Schulwesen habe schon lange in festen Bahnen nach klar erkannten Zielen gearbeitet. Was die ältere Schulart, das Gymnasium, anbelangt, so ist bekannt, daß bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts überhaupt kein Lehrplan, der als Norm diente, bestand. Während viele Anstalten sich durchaus auf die klassischen Sprachen beschränkten, waren andere noch weit realistischer als die heutigen Realgymnasien. Der erste Versuch, in Preußen einen Normallehrplan zu fixiren, entstand im Jahre 1816. Das Jahr 1837 brachte einen entscheidenden Schritt durch die obligatorische Einführung der Abiturientenprüfung als Vorbedingung zur akademischen Laufbahn. Eine völlige Uniformirung bezüglich des Lehrplanes brachte das Jahr 1856 für das Gymnasium und das Jahr 1859 für die Realschulen. Die neuen revidirten Lehrpläne für die höhern Schulen vom 31. März 1882 haben sich wieder dem Lehrplan von 1837 genähert. Welche Schwankungen seit 1816 bis zur Aera Falk stattgefunden haben, und welche Reformvorschläge von Seiten der Fachmänner gemacht wurden, findet sich genau aufgezeichnet bei Wiese[1]) und in kürzerer Form bei Friedländer.[2])

[1]) Wiese, Dr. L., Ministerialrath. Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung im Auftrage der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Berlin, Wiegandt & Grieben. III Bände 1864, 1869, 1874.

[2]) Friedländer, Dr., Programm der Realschule des Johanneums zu Hamburg 1874.

Minister Dr. Falk beabsichtigte auch auf dem Gebiete des höhern Schulwesens neue Bahnen vorzuzeichnen und berief die im October 1873 stattgehabte Conferenz zur Berathung „über verschiedene Fragen des höhern Schulwesens". Die Vorlage hat folgenden Wortlaut:

1. In Folge der allmähligen Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Preußen bestehen gegenwärtig als nach Lehrplan und Ausdehnung verschiedene Schulkategorien neben einander: Gymnasien, Progymnasien, Realschulen erster und zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen mit und ohne Latein.

Eine große Zahl dieser Anstalten ist mit einer elementarer Vorschule versehen.

a) Ist eine dieser Kategorien für entbehrlich zu erachten, oder ist es zweckmäßig, daß sie alle, vorbehaltlich etwaiger Veränderungen im Lehrplan und der Bezeichnung, ferner neben einander bestehen?

b) Ist insbesondere die Stellung der Realschulen zwischen den Gymnasien und den technischen Lehranstalten für ein Bedürfniß anzusehen?

Oder ist im nationalen Interesse größerer Einheit der Bildung darauf Bedacht zu nehmen, daß die jetzt vorhandene Trennung des höheren Unterrichts in eine gymnasiale und eine realistische Richtung beseitigt, und beide Richtungen in einer und derselben Anstalt vereinigt werden?

c) Sind ebenso, um eine allgemeine Volks- und Elementarschule herzustellen, die Vorschulen der Gymnasien und Realschulen aufzuheben, und die Errichtung solcher Anstalten ferner nicht zu gestatten?

d) Ist die Combination von Gymnasial- und Realklassen nach dem sogenannten Bifurcationssystem ferner zulässig?

2. Welche Veränderungen des Lehrplanes der Real- und höheren Bürgerschulen erscheinen, sofern diese Schulkategorien fortbestehen, nach den seit Anwendung der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 gemachten Erfahrungen nothwendig?

3. Bedürfen die jetzt geltenden Bestimmungen über die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien einer Abänderung?

4. Welche Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation der Gymnasien hinsichtlich der Lehrgegenstände, der auf jeden derselben verwandten wöchentlichen Stundenzahl, und des Eintritts der Gegenstände auf den verschiedenen Klassenstufen, lassen sich als nothwendig bezeichnen?

5. Der Religionsunterricht.

a) Sind die über die Stellung desselben im Lehrplan der höheren Schulen und über die Religionslehrer, deren Ausbildung, Anstellung und Beaufsichtigung bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer Abänderung bedürftig, eventl. welcher?

b) In welchem Maße ist bei Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses das Unterrichtsbedürfniß der confessionellen Minderheit von Schülern derselben Anstalt zu berücksichtigen?

6. Ist es, wenn bei den höheren Schulen für den Religionsunterricht angemessen gesorgt ist, nothwendig, außerdem Einrichtungen zu treffen oder beizubehalten, wodurch sie einen besonderen confessionellen oder kirchlichen Charakter darstellen?

7. Man hat den öffentlichen Schulen neuerdings den Vorwurf gemacht, daß sie sich die Pflege des Bewußtseins deutscher Nationalität zu wenig angelegen sein lassen. Was kann zu demjenigen, was bereits in dieser Richtung geschieht, durch besondere Anordnungen neu hinzugefügt werden?

8. Von mehreren Seiten ist gebeten worden, die Stenographie als obligatorischen Lehrgegenstand bei den höheren Schulen einzuführen. Ist es rathsam, darauf einzugehen?

9. Ist auf gesetzliche Bestimmungen über den Umfang der Schulen, die Klassenzahl und die Klassenfrequenz, Bedacht zu nehmen? Eventl. welche Bestimmungen würden in dieser Hinsicht zu treffen sein?

10. Haben sich die bestehenden Bestimmungen über das Aufnahmealter der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Klassen bewährt? Eventl. welche Abänderungen scheinen wünschenswerth?

11. Ist das jetzt geltende Maximum der Zahl wöchentlicher Lehrstunden beizubehalten, eventl. zu erhöhen oder zu vermindern?

12. Ist auf Beseitigung des Nachmittagsunterrichts Bedacht zu nehmen, und wie kann die Schule außer dem Turnunterricht, der zweckmäßigen Einrichtung der Klassenzimmer 2c. ihrer Pflicht, auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen, mehr als bisher genügen?

13. Auf welches Maß wird die Gesammtdauer der jährlichen Ferienzeit zu bestimmen sein, und wie läßt sich in der Lage der Ferien eine größere Uebereinstimmung herbeiführen?

14. Bei vielen höheren Lehranstalten, namentlich städtischen Patronats, bestehen besondere Curatorien. Sind die Befugnisse derselben und ihre Zusammensetzung gesetzlich zu regeln? Ist es ferner ausführbar, in analoger Weise auch bei den von Seiten des Staates unterhaltenen Schulen Curatorien zu bestellen, an denen das zunächst interessirte Publikum (die sogenannte Schulgemeinde) betheiligt ist?

15. Ist der Schule eine disciplinarische Befugniß über die ihr anvertraute Jugend auch für deren Verhalten außerhalb der Schule zuzugestehen?

16. Kann den angestellten Lehrern ein Ascensionsrecht zugestanden werden, und wie würde dasselbe eventl. rücksichtlich der Ausdehnung des Staats, der Verschiedenheit des Patronats der öffentlichen Lehranstalten und der in den einzelnen Fällen erforderlichen Unterrichtsqualifikation zu regeln sein?

17. Ist die gegenwärtig geltende Norm, wonach der Director einer höheren Schule zur Uebernahme wöchentlicher Lehrstunden bis zu 16, die etatsmäßigen Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen Lehrer bis zu 24, die technischen und Elementarlehrer bis zu 28 zu verpflichten sind, beizubehalten?

Ist den angestellten Lehrern die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten, und unter welchen Bedingungen?

Wie weit können die angestellten Lehrer zur Vertretung verhinderter Collegen ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden?

Berlin, den 27. September 1873.

Die Conferenz, welche außer dem Minister aus 25 Personen bestand, tagte in der Zeit vom 8—23. October und hielt 14 Sitzungen ab, deren Protokolle im Centralblatt pro 1874 veröffentlicht und auch separat erschienen sind.[1]) Die offiziell angeregte Discussion, worin die alte Streitfrage: Humanismus oder Realismus? die Hauptrolle spielte, wurde fortgesetzt in der Fachpresse und in Broschüren. Eine übersichtliche und orientirende Zusammenstellung der seit dem Jahre 1872 kundgegebenen Ansichten über die Ziele des höhern Unterrichts in ihren Hauptgesichtspunkten hat der Reallehrer F. Olck in Königsberg in einem Vortrage auf der VI. Versammlung des Vereins der Lehrer höherer Lehranstalten der Provinzen Ost- und Westpreußen geboten.[2]) Besonders werden darin in Betracht gezogen die Darlegungen von Peter, Hofmann, Nohl, Laas, Schneider, Fick, von Hartmann, Weck, Gutzkow, Gallenkamp, Beck, du Bois-Reymond, Voigt, Ostendorf.

Es ist bekannt, daß die unter Minister Dr. Falk angeregte Reform des höheren Schulwesens, wenn man von dem Mädchenschulwesen absieht, zu seiner Zeit nicht zur Durchführung gekommen ist; aus diesem Grunde kann eine weitere Besprechung hier nicht in Betracht kommen. Zur Ergänzung der bisherigen Ausführungen muß indeß an dieser Stelle ein Uebelstand zur Besprechung kommen, dessen Schwere namentlich in der Aera Falk gewachsen ist und der nicht bloß das höhere Schulwesen drückte, sondern das ganze Schulwesen belastete.

---

[1]) Protokolle der im October 1873 im Königl. preuß. Unterrichtsministerium über verschiedene Fragen des höhern Schulwesens abgehaltene Conferenz. Berlin, Hertz 1874.

[2]) Olck, F., Die neuesten Ansichten über die Ziele des höheren Unterrichts. Königsberg i. Pr., Gräf & Unzer 1878.

2. Die Ueberbürdung unserer Schuljugend.

Die Klage über die Ueberbürdung unserer Schuljugend mit Lernlast ist nicht neu. „Man klagt", sagt Prof. Dr. J. B. Meyer in Bonn, „seit Jahrhunderten, die Schüler wären überbürdet, entweder mit zu vielen Arbeiten überhaupt oder mit unnützen Lehrstoffen. Im Mittelalter hatten die Knaben in den Klosterschulen zu seufzen über ihren Donat, aus dem sie die acht Redetheile zu lernen hatten oder über einen aus 24 Versen bestehenden Festkalender, den sie auswendig lernen mußten. Wer Zeugniß darüber haben will, der lese nur die Schrift Luthers: „An den Adel deutscher Nation", worin er sagt: „Ja, was hat man denn gelernt in hohen Schulen und Klöstern bis hieher, darin nur Esel, Klötze und Böcke werden". Er bezeugt aus eigener Erfahrung, daß die Jugend wie in Hölle und Fegefeuer mit den Casus und Tempora gemartert worden sei und daß ein Knabe über dem Donat u. s. w. lange Jahre gelernt und doch nichts gelernt habe. Es sei dahin gekommen, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien geworden sind, weder Deutsch noch Latein richtig reden und schreiben können und beinahe die natürliche Vernunft verloren haben. Auch andere Männer Deutschlands traten damals in Schriften zum Schutze der Gesundheit ein, so z. B. Henrius, ein Holländer, in seiner Schrift: De moribus humani capitis, i. J. 1594. Er vertrat die Ansicht, daß der Erfolg der Studien abhängig sei von der Zwischenzeit der Erholung. Ein Arzt, Gregor Horst, schrieb eine Schrift: „De tuenda valetudine studiosorum". 1615. Um mit Liebe und Nutzen zu lernen, meint er, dürfe man nur weniges hören und lesen. Viele brachten damals Reformgedanken vor, die alle darauf ausgehen, eine harmonische Ausbildung des Körpers mit der des Geistes zu erzielen. Sie wurden vertreten zunächst von den Italienern, z. B. von Vittorino da Feltre und Mapheus Vegius, nachher vor allem von Locke in seiner Schrift „Ueber die Erziehung der Kinder." Es wurde dabei hervorgehoben, daß nichts so sehr Augenmerk sein müsse, als daß man nicht Vollstopfung mit Wissen, sondern Urtheilsbildung, Selbstständigkeit, Individualität und Gesundheit bei der Jugend erreiche. Mens sana in corpore sano! Das war Lockes Wahlspruch. Kurz, wir sehen: Zu allen Zeiten ist das Bedürfniß empfunden worden, Maaß zu halten zwischen dem Zuviel-

lernen und dem Zuweniglernen. Nun ist es sehr natürlich, daß dieser Kampf immer schwerer wird, je größer der Wissensstoff wirkt, der anwächst, und außerdem ist es ebenso natürlich, daß die Klagen über die Zunahme dieses Wissenstoffes wachsen müssen, je mehr das Schulwesen einheitlich geordnet wird. In früheren Zeiten, wo es hier so und dort so geordnet ward, da konnten sich für etwaige Ueberbürdung nach der einen Seite die Leute leicht entschädigen durch die Unterbürdung in anderen Schulen. Nachdem aber der Staat einheitlich das Schulwesen in die Hand genommen hat und feste Regeln aufgestellt hat, seitdem ist naturgemäß die Frage eine allgemeine geworden, und dies trifft namentlich in Deutschland zu, weil eben hier der Staat durch seine Vorschriften und Forderungen am generellsten den Einfluß auf das Schulwesen bekundet hat. Besonders in Preußen ist dies seit diesem Jahrhundert der Fall gewesen; schon in den zwanziger Jahren ist wiederholt über die Ueberbürdung, namentlich der höheren Schulen geklagt worden. Es ist dies der Gegenstand der Berathung gewesen auf unzähligen Direktoren-Konferenzen der Gymnasien. Auf der 5. Konferenz in Westfalen war man der Meinung, 32 Schul- und 4 Arbeitsstunden zu fordern, sei nicht zu viel! Daneben müsse mehr für die Gesundheit gethan werden. Auf der 6. wurde konstatirt, daß nur an drei Anstalten für eigentlich gymnastische Turnübung gesorgt sei. Ein Regierungs-Rescript von 1829 knüpft daran an und verlangt mehr gymnastische Uebungen. Der Arzt Lorinser klagt im Jahre 1836 in einer Schrift: „Die physikalische Kraft gehe mehr und mehr verloren; Geistigkeit nehme Oberhand, es finde eine Entkörperung des Menschen statt". Er fordert: „Verkürzung der sitzenden Thätigkeit, Verminderung der Unterrichtsstunden und Gegenstände". Wenn auch in den statistischen Angaben Lorinsers Irrthümer vorgekommen, so haben seine Arbeiten doch zur Beachtung des Gegenstandes angeregt. Auch die Regierung hat die Prov.-Schulkollegien aufgefordert, den Gegenstand zu berathen. Auf Grund der eingegangenen Gutachten verlangte eine Cabinetsverfügung von 1837 Morgens 4, Nachmittags an 4 Tagen noch 2 Stunden mit 5 Minuten Pause zwischen jeder Stunde. Häusliche Arbeiten seien nöthig, doch mit größter Maaßhaltung; schwächlichen Kindern solle die Aufnahme nicht verweigert werden, doch solle man ihnen vom Studium abrathen. In der Prüfungs-

ordnung von 1856 und 1859 wurde von der Regierung vor Uebermaß gewarnt; 1865 erließ das Coblenzer Prov.-Schulkollegium betreffend die Strafarbeiten eine Ermahnung, die hervorgerufen war durch den Umstand, daß ein Schüler eines Gymnasiums fast sämmtliche Arbeiten des ganzen Vierteljahres noch einmal abschreiben sollte. Die Direktoren-Konferenz Pommerns verlangte 1867, daß größeres Gewicht auf das Turnen gelegt würde, und bemerkte tadelnd, daß nur in Greifswald ordentliche Gelegenheit zum Winterturnen gegeben sei. In dem „Centralblatt für Unterrichtsverwaltung in Preußen" 1869 ist eine Abhandlung Virchows über gewisse, die Gesundheit beeinträchtigende Vernachlässigungen der Schule abgedruckt. Danach waren unter 1060 Schülern 17,1 % nicht normalsichtig, eine Zahl, die sich sehr ungleich vertheilte: Dorfschule 5,2, städtische Elementarschule 14,7, Mittelschulen 19,2, Töchterschulen 21,9, Realschulen 24,1, Gymnasien 31,7 %, und unter 410 Studirenden fanden sich 68 % nicht normalsichtig. Ein größeres Uebel sind die Kongestionen zum Kopfe. Während in den unteren Klassen der Stadtschulen die Zahl der Leidenden größer ist, stellen in höheren Anstalten gerade die oberen Klassen ein großes Kontingent Kopfleidender. In der Prima des Gymnasiums klagten 80,8 % Th. Becker fand 11,3 % Schüler, die an Nasenbluten litten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß mit diesen Kongestionen Geisteskrankheiten in Verbindung stehen können, und daß die Verkrümmung der Wirbelsäule nach einstimmiger Ansicht der Orthopäden besonders während des schulpflichtigen Alters eintrete. [1])

Die Klagen treten freilich in dem letzten Dezennium heftiger auf als früher. Rief doch Dr. Lorinsers Schrift: „Zum Schutze der Gesundheit in Schulen" nicht weniger als 70 andere Schriften, meist Gegenschriften, von Pädagogen hervor. Und doch hatte Dr. Lorinser nichts mehr behauptet, als worüber jetzt nach 50 Jahren fast alle Welt klagt. Er hatte nämlich gesagt: „Die Mittel (der Ueberbürdung in Gymnasien) bestehen in der Vielheit der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtsstunden und der häuslichen Arbeiten. Das erstere bringt Verwirrung und Abstumpfung des Geistes hervor; das zweite hält die naturgemäße Aus-

[1]) Rhein-Westf. Schulztg. 1881, No. 19, Sp. 443 u. ff.

bildung des Körpers zurück, und durch das dritte wird verhindert, daß diese beiden Wirkungen nicht außerhalb der Schule wieder aufgehoben werden." Heute freilich ist die Klage allgemeiner; heute klagen Eltern, Lehrer und Aerzte; ja selbst die Dichter können diesen ganz unpoetischen Stoff nicht ganz von sich weisen. So schreibt der Wiener Grillparzer:

„Von Jedem etwas und vom Ganzen nichts
Galt sonst als Tadel von Gewicht.
Heute gilt in unsrer Welt des Lichts
Vom Ganzen etwas und von Jedem Nichts."

Und in etwas derberer Form klagt P. Gall Morel in Einsiedeln:

„Moderne Pädagogen, —
Da hat schon oft das Wort gelogen;
Anstatt ein kleines Reis zu pfropfen,
Wollt ihr das Kind zu Tode stopfen."

a. Es klagen über Ueberbürdung in erster Linie die Eltern. Welcher Lehrer hätte solche Klagelieder noch nicht vernommen. Da heißt es: „Unser Oskar und unsere Elvire sitzen den ganzen Abend bis spät in die Nacht an den Hausaufgaben. Der arme Junge, das arme Kind kann nicht einmal am Mittwoch oder Samstag Nachmittag ausgehen. Man sieht es dem Kinde an, daß sie mehr arbeiten müssen, als ihnen zuträglich ist. Ich möchte doch bitten, Herr Director, Herr Lehrer, Fräulein . . . ." Allein die Bitte ist in der Regel nutzlos. Die Angeklagten weisen auf das hohe Pensum der Klasse hin, das die Behörde festgesetzt, und die am Schlusse des Schuljahres sehr eingehend prüfe, ob auch das Pensum im Lehrplane der Anstalt erreicht sei. Zum Troste wird noch eine Episode aus dem eigenen Schulleben hinzugefügt und weise bemerkt, daß „Wissen Macht gebe", „dem Fleiße alles gelingt", und noch „kein Mensch vom Studiren allein gestorben" sei. Ich habe wiederholt Eltern ähnlich klagen hören und ebenfalls wiederholt anhören müssen, daß die Schulleiter, Lehrer und Lehrerinnen die Klagen mit dem einen oder andern bekannten Schlagworte abzuweisen wußten. Ich will indeß zugeben, daß die Eltern, welche ja auch in dieser Angelegenheit Partei sind, die Sache schlimmer auffassen, als sie ist, und oft selbst nicht ohne Schuld sind. Manche Eltern wollen bekannt-

lich aus ihren Kindern mehr machen, als die Kräfte dieser gestatten. Daß die Eltern doch einen richtigen Blick für das Wohl ihrer Kinder und des Volkes haben, hat Amtsrichter Emil Hartwich in Düsseldorf in seiner jüngst veröffentlichen Broschüre [1]) gezeigt. Ich empfehle diese hochinteressante und warm geschriebene Schrift dem deutschen Volke zu wiederholtem Nachlesen.

b. Es klagen zweitens die Lehrer und Leiter der Schulen. Freilich nicht alle, und es mag auch Anstalten geben, in welchen die gefährliche Klippe der Ueberbürdung mit größter Vorsicht im Auge behalten wird, und daher die Folgen des Uebels nicht so hervortreten. Aber man lese nur die Protokolle ihrer amtlichen Conferenzen und freien Versammlungen, und man wird erkennen, daß auch sie der Mehrzahl nach eine Ueberbürdung unserer Schuljugend zugeben. Die Zeugnisse der pädagogischen Welt sind aber um so höher anzuschlagen, als diese Partei in der Sache ist. Ich hebe indeß aus den vielen Aussagen und Zugeständnissen der Pädagogen und Schulfreunde in unserer Frage nur einige hervor:

Niemeyer, der bekannte Kanzler der Universität Halle, sagte schon 1836: „Der Aufsatz Dr. Lorinsers enthält eine klare Darlegung der Sätze, daß unsere ohnehin schwächliche Jugend bei dem jetzt gewöhnlichen Treiben auf den Gymnasien vollends verkümmern müsse." [2]) Doch nehmen wir Zeugnisse aus dem letzten Jahrzehnt. Da verweise ich unter den vielen auf E. Zandt, den ehemaligen Professor am Gymnasium zu Carlsruhe hin; er sagte u. a.: „Das Verlangen nach einem Wissen, welches für uns zu groß oder für welches wir zu klein sind, dieses zuviel erreichen wollen, ist Ursache, daß wir in unseren Schulen das verlorene Paradieslein der Einheit so allgemein und dort am meisten bedauern müssen, wo man am eifrigsten danach strebt, den Schüler im Lehrplane aufgehen zu lassen." [3]) Der pädagogische Schriftsteller Dr. Fr.

[1]) Hartwich, Emil, Woran wir leiden? Freie Betrachtungen und praktische Vorschläge über unsere moderne Geistes- und Körperpflege in Volk und Schule. Düsseldorf, Voß & Co., 1882.

[2]) Niemeyer, E., Gedanken über die jetzige Gymnasial-Verfassung. Halle 1836.

[3]) Zandt, E., die Anforderungen der modernen Schulgesetzgebung an die Leistungen des Gymnasialunterrichts. Karlsruhe 1876, S. 97.

Justus Knecht behauptet von unserer ganzen Schulbildung: „Unsere heutige Schulbildung zerstreut, veräußerlicht und verflüchtigt; sie entfremdet das Kind sich selbst und seinem Lebenskreise und befördert jene Unruhe des Geistes und Herzens, welche die unerschöpfliche Quelle der Unzufriedenheit und Neuerungssucht ist." [1]) Eine lesenswerthe Abhandlung bietet auch J. J. Scheel in Hamburg. [2])

Sehen wir von diesen Einzelstimmen ab und nehmen wir Erlers Werk: „Die Director-Conferenzen des preußischen Staates" zur Hand. Da finden wir aus allen Provinzen des preußischen Staates reiche Belege für die Ueberbürdung der höheren Schulen. Dr. Hasse hat aus den neuesten Berathungen der Directoren noch einen Beleg für die Ueberbürdung ausgeschrieben. Die V. schlesische Directoren-Conferenz von 1879 setzte nämlich fest:

1. Zehn Stunden wöchentliche Hausarbeit ist für Sextaner kein Ueberbürdung.

2. Ebenso nicht für die Quintaner $11\frac{1}{2}$ Stunde.

3. Ebensowenig für Quartaner 15.

4. Für Tertianer 18—19 Stunden.

5. Für Sekundaner und Primaner 24 Stunden.

Darnach kommen, rechnen wir für Prima 36 Schulstunden und dazu 24 Arbeitsstunden, auf die Woche 60 Stunden, auf den Tag 10 Stunden!

Im Hinblick auf den dann folgenden detaillirten Lehrplan fragt Dr. Hasse: „Was hat denn der bei weitem größte Theil der Abiturienten bei seinem Abgange an Kenntnissen in Wirklichkeit aufzuweisen? Die Erfahrung zeigt, wie oberflächlich im großen und ganzen das Wissen ist, welches diese Jugend heutzutage in's Leben mitbringt im Vergleich zu den kolossalen Opfern an Zeit und Mühe, welche ihrem Unterricht und ihrer Erziehung auf Gymnasien von allen Seiten gebracht werden."

Am übersichtlichsten ist das Material zur Ueberbürdungsfrage wohl zusammengestellt worden von dem Vorstande des „Liberalen Schul-

---

[1]) Knecht, Dr. Fr. J., Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich. Freiburg, Herder, 1880, S. 59.

[2]) Scheel, J. J., Zur Frage der Ueberbürdung in der deutschen Volksschule. Hamburg, Boysens Verlag 1883.

vereins für Rheinland und Westfalen." Dieser Verein hat die Ueberbürdungsfrage als Hauptgegenstand auf die Tagesordnung seiner III. Generalversammlung am 21. Mai 1882 gesetzt. Zunächst gab der Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr. J. B. Meyer den obenmitgetheilten geschichtlichen Ueberblick der Ueberbürdungsfrage. Dann trat man in die Diskussion ein, der zwei Druckschriften [1]) Grundlage und Stoff boten. Die in der ersten Schrift mitgetheilten „Referate" sind folgende: Lehrer J. Hufschmied in Unna: Ueberbürdung der Schüler der Volksschule; Chr. Ufer, Volksschullehrer in Bomig, Kr. Gummersbach: Zur Ueberbürdung in der Volksschule; Rector Schrader in Minden: Zur Ueberbürdungsfrage (mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule); Rector Dr. Fischer in Lennep: Briefliche Mittheilung zur Ueberbürdungsfrage; Director Dr. Münch in Ruhrort: Thesen zur Ueberbürdungsfrage und Motive; Oberlehrer Prof. Dr. W. Stammer in Düsseldorf: Ueber die Ueberbürdung der Schüler an höheren Unterrichtsanstalten; Gymnasialdirector E. Schmelzer in Hamm: die Ueberbürdung der Gymnasiasten; Prof. Dr. August Ubbelohde iin Marburg: Ein ungeeignetes Mittel der Schule, die häusliche Ueberbürdung der Schüler zu vermeiden; Prof. Dr. A. Ubbelohde in Marburg: Die Schulüberbürdung gegenüber dem Rechte des Elternhauses [2]); L. F. Seiffardt in Krefeld: Ein Laien-Votum zur Ueberbürdungsfrage; Prof. J. B. Meyer in Bonn: Ueberbürdung auf der Universität. Die in der zweiten Druckschrift wiedergegebenen und von Prof. Dr. Meyer zusammengestellten „Beiträge" sind folgende: 1. Regierungsverfügungen in Preußen seit 1829, Erlasse in Sachsen und Elsaß-Lothringen vom Jahre 1882; 2. Lehrpläne der verschiedenen Schulen in Preußen; 3. Berechtigungen der höheren Lehranstalten; 4. Mittheilungen aus den Verhandlungen der Directoren-Konferenzen in Preußen seit 1829 betreffend die Schulüberbürdung und andere Pädagogen-Versammlungen; Berichte aus Versammlungen von Medizinern und Vereinen für öffentliche Gesundheitspflege in Deutschland und 6 Kammerverhandlungen. Zum Schluß der Debatte, die das vorliegende reiche Material unmöglich in der zuge-

[1]) Zur Schulüberbürdungsfrage. Bonn, Georgi 1882.

[2]) Alby, Dr. Fried., Schule und Haus. Offenes Sendschreiben an Hrn. Prof. Dr. Ubbelohde in Marburg. Grünberg i. Schl. Söderström 1882.

messenen Zeit von drei Stunden überwältigen konnte, wurde nachfolgende Resolution angenommen: „Die dritte Generalversammlung des liberalen Schulvereins Rheinlands und Westfalens erklärt es für wünschenswerth, daß unsere Regierung nach Art der neuerdings in Elsaß-Lothringen von der Statthalterschaft ausgegangenen Maaßnahmen zur Berathung über die Schulüberbürdungsfrage, bezw. zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Gesundheitsfrage in den Schulen eine Central-Kommission zusammenberuft, welche aus Aerzten der verschiedenen in Betracht kommenden Spezial-Disziplinen, ferner aus Schulmännern der verschiedenen Kategorien und aus Schulfreunden, die ihre Theilnahme für den Gegenstand öffentlich bethätigt haben, besteht." In Ausführung dieses Beschlusses hat der Ausschuß des Vereins am 26. Juli eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Petition an die Staatsminister von Goßler in Berlin, Dr. Gerber in Dresden, L. F. Stößer in Karlsruhe, Dr. von Lutz in München und von Stark in Darmstadt abgesandt.

Von den Pädagogen, die eine Ueberbürdung unserer höheren Schulen rückhaltlos zugeben und besonders auf die hier anzuwendenden Heilmittel hinweisen, nenne ich zunächst Dr. Friedr. Wilh. Fricke[1]) aus Wiesbaden. Sein „Mahnwort an Eltern, Lehrer und Jugendfreunde der gesammten deutschen Nation" zeichnet sich aus durch Klarheit in der Darstellung und Wärme der Empfindung. Er betrachtet den Gesundheitszustand der heutigen Schuljugend und die Ursachen der Krankheitserscheinungen, gibt die Folgen der durch Ueberbürdung entstandenen Krankheiten und dann die Mittel und Wege zur Abhilfe an. Die Pflichten der Eltern, Lehrer und Behörden werden kurz und treffend besprochen. Betreffs des Bildungswerthes der Sprachen gibt es freilich verschiedene Ansichten. Im Laufe des Jahres 1882 hat Clemens Nohl, der bekannte Director der städtischen höheren Mädchenschule zu Neuwied, in der „Köln. Ztg." (No. 199, 200 und 201) einen längeren Aufsatz zur Ueberbürdungsfrage veröffentlicht, der auch später als Broschüre erschienen ist. Nohl empfiehlt als Hauptmittel gegen die Ueberbürdung ein gewähltes Lehrverfahren. Er sagt: „Wenn von den auf unsern Lehranstalten gegenwärtig betriebenen sogenannten wissenschaftlichen Unter-

[1]) Fricke, Dr. F. W., Die Ueberbürdung der Schuljugend. Berlin, Hofmann 1882.

richtsgegenständen keiner zu entbehren ist und unserer Jugend demgemäß eine geradezu ungeheures Wissensgebiet zur Bearbeitung und Aneignung vorliegt, so kann der Ueberbürdung nur durch die allerbesonnenste Methode gewehrt werden. Eine solche verlangt 1) daß nur das aus den einzelnen Disciplinen weise ausgewählte Nothwendigste den Unterrichtsstoff bildet; 2) daß der Schulunterricht die Hauptarbeit auf sich nimmt; 3) daß auch er im Anspornen der Geister Maaß hält; 4) daß der häuslichen Thätigkeit nur solches aufgebürdet wird, was in Inhalt und Form die aufgewandte Zeit und Mühe auch wirklich lohnt; 5) daß alle häuslichen Aufgaben ohne Schwierigkeit ausführbar sind." [1])

Sodann darf hier der Schrift von Schmelzer [2]) in Hamm und der von Behaghel [3]) in Mannheim Erwähnung geschehen.

Hier mögen denn auch noch die sieben Thesen zur Ueberbürdungsfrage auf dem Gymnasium Platz finden, welche der Gymnasialdirector Dr. Gust. Richter in Jena in Folge einer von Prof. Dr. Schillbach im November 1880 veröffentlichten ziemlich ungünstigen „Augenstatistik des Jenaer Gymnasiums im Jahre 1880" [4]) aufgestellt hat und welche von dem Lehrer-Collegium des genannten Gymnasiums einstimmig zur Richtschnur angenommen worden sind. Dieselben lauten:

1. „Das Gymnasium soll in dem Sinne auf das wissenschaftliche Studium vorbereiten, daß es durch Erzeugung eines vielseitigen, freien Interesses unter Berücksichtigung sowohl der individuellen geistigen Anlagen wie einer gesunden körperlichen Entwickelung der Zöglinge zur Bildung des sittlichen Charakters erzieht. Seine Aufgabe ist daher mit der Ueberlieferung bestimmter Kenntnisse und der Entwickelung bestimmter intellektueller Fähigkeiten keineswegs erschöpft.

2. Die Erzeugung eines freien Interesses wird in Frage gestellt, die Entwickelung der Individualität gehemmt und damit die normale

---

[1]) Rohl, Cl., Wie kann der Ueberbürdung unserer Jugend auf höheren Lehranstalten mit Erfolg entgegengearbeitet werden? Ein Wort an Eltern, Lehrer und Erzieher. Leipzig und Neuwied, Heusers Verlag 1882, S. 6.

[2]) Schmelzer, Carl, Die Ueberbürdung auf den höheren Lehranstalten. Briefe an meinen langen Freund Jonathan. Leipzig, Ehrlich 1873.

[3]) Behaghel, Dr. Aug., Die Entlastung der überbürdeten Schuljugend der Mittelschulen. Heilbronn, Henninger 1882.

[4]) Weimar'sche Zeitung, 1880. No. 281.

geistige Entwickelung des Zöglings gefährdet, wenn die gebotene Arbeit die ganze Kraft desselben in Beschlag nimmt.

3. Die normale körperliche Entwickelung wird bedroht, sobald das von der Schule geforderte Arbeitsmaß die physische Kraft des Zöglings überschreitet.

4 Demnach sind die häuslichen Aufgaben in denjenigen Grenzen zu halten, daß sowohl für ausreichende Körpererholung wie für die Bethätigung des freien Interesses genügender Raum bleibt.

5. Eine Bestimmung dieser Grenzen stößt zwar auf große Schwierigkeiten, muß aber unter vorsichtiger Berücksichtigung aller in Frage kommenden Momente jedenfalls getroffen werden.

Der folgende Versuch, diese Grenzen für die Schüler der oberen Klassen zu bestimmen, ist ein unmaaßgeblicher und will nur an einem Beispiele den Weg, welcher hierbei eingeschlagen werden muß, veranschaulichen: Der normale jugendliche Körper in der Zeit der werdenden Reife braucht nach ärztlicher Ueberzeugung im Durchschnitt 8 Stunden Schlaf. Von den 16 Tagesstunden nimmt die Schule für directe Unterrichtszwecke, alles eingerechnet c. 6 Stunden in Anspruch. Von den übrigen 10 wird man auf Aus- und Ankleiden, Mahlzeiten, den 4 Mal wiederholten Weg nach und von der Schule und sonstige kleine Verrichtungen c. 3 Stunden rechnen dürfen. Es bleiben 7; davon sind für körperliche Erholung, insbesondere Spiel und Bewegung im Freien, Baden, Schwimmen, Eislauf u. a. jedenfalls 2 Stunden täglich zu reserviren (wer mehr verlangt, bedenke, daß in den 6 Schulstunden auch das Turnen eingeschlossen ist, daß die Unterrichtsstunden durch regelmäßige Erholungspausen unterbrochen werden, endlich daß in dem Wechsel der Lehrgegenstände ein auch physisch erfrischendes Moment liegt). So stehen noch 5 Stunden zur Verfügung. Hiervon wird die Schule ebenfalls die größte Hälfte ($2^1/_2$—3 Stunden) für sich in Anspruch nehmen dürfen, damit für körperlich und geistig normal angelegte Schüler die andere Hälfte zur Bethätigung und Pflege des individuellen Interesses übrig bleibe, mag sich dies nun auf das sprachliche und historische Gebiet oder auf das der Natur, oder auch auf die Künste richten. Schwächliche Naturen können auch diese Zeit zum Ausruhen verwenden.

Hiernach darf die Pflichtarbeit für erwachsene Schüler täglich höchstens $2^1/_2$—3, wöchentlich 15—18 Stunden in Anspruch nehmen. An den vollen Schultagen ist natürlich weniger, an den halbfreien mehr Zeit auf die Hausarbeit zu verwenden. Der Sonntag soll nur aushülfsweise herangezogen werden; es ist dringend zu wünschen, daß der Schüler wenigstens an einem Tage in der Woche sich vom Drucke der Schule völlig frei fühlt, und daß dies der Tag sei, welcher seiner Bestimmung nach der Pflege des kirchlichen und des innigeren Familienlebens dienen soll. —

Ein Versuch, die Antheile zu bestimmen, welche auf die einzelnen Fächer entfallen, wird hier übergangen.

6. Eine erhebliche Beschränkung der meist üblichen Hausaufgaben ist durchführbar, ohne das Lehrziel des Gymnasiums zu gefährden. Gehörige Vorbereitung aller Aufgaben durch den Unterricht; häufiges Extemporiren der Schriftsteller, dafür Einschränkung der Präparation. Repetitionen sind öfter in den Stunden anzustellen, ohne daß sie aufgegeben sind. Wegfall aller nicht ganz nothwendigen Schreibarbeit. Ehe der Lehrer eine Aufgabe stellt, hat er genau zu prüfen, welche Schwierigkeiten die Ausführung derselben dem Schüler stellt. Nirgends ist die Gefahr des Irrthums größer. — In allen Fächern ist durch Ausscheidung des unwesentlichen, namentlich alles nur das Gedächtniß belastenden Beiwerks unablässig auf Vereinfachung des Unterrichtsstoffes hinzustreben. (Πολυμαθίη νόον οὐ διδάσκει.)

7. Die Schule hat in dem Schüler das freie Interesse nicht nur zu wecken, sondern auch die Bethätigung desselben fortdauernd zu regeln und zu überwachen. Die zu diesem Zweck erforderliche persönliche Beschäftigung der Lehrer mit den Schülern außerhalb der Schule muß durch eine Erleichterung der ersteren hinsichtlich der wöchentlichen Stundenzahl gewonnen werden. Anstalten wie Schulpforta und ähnliche sind eben dadurch so eminente Erziehungs-, nicht nur Unterrichtsanstalten, weil ihre Einrichtungen die Erzeugung und Pflege des freien Interesses in hervorragender Weise begünstigen. In Schulpforta wird in jeder Woche ein Tag lediglich dem freien Studium gewidmet. Welche Anstalt hätte mehr Charaktere gebildet?" [1])

---

[1]) Jahresbericht über das Gymnasium Carolo-Alexandrinum zu Jena 1880—81. Prog.-No. 568, Seite 35 u. 36.

c. Es klagen 3. die Aerzte, denen ein kompetentes Urtheil in dieser Hinsicht zugestanden werden muß; sie gehören zudem auch zu den Unbetheiligten, während Eltern und Lehrer noch als Partei in dieser Frage angesehen werden können. In ärztlichen Kreisen unterliegt es keinem Zweifel, daß der zur Zeit bestehende Gesundheitszustand unserer Schuljugend ein sehr bedenklicher ist. Sieht man auch davon ab, daß mit dem Schulbesuch sich mancherlei nachtheilige Einflüsse auf die Gesundheit der Schüler einstellen, die abzuwenden nicht in menschlicher Gewalt stehen, so gibt es andererseits doch manches Gesundheitsschädliche, das abzuwenden resp. abzuhalten wohl in der Macht der Erziehungsberechtigten liegt. Sehr klar und treffend hat den Einfluß der Schule auf den heranwachsenden Menschen Geheim. Regierungsrath Dr. Finkelnburg in Berlin in der 5. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege vom 25. September 1877 zu Nürnberg dargelegt.[1]) In einem hier zu erwähnenden lesenswerthen „Nachwort für Eltern und Erzieher" behandelt Dr. Gust. Münch, Arzt in Worms, folgende wichtige Themata: Geist und Körper und ihr wechselseitiges Verhältniß; directe und indirecte Folgen überwiegender geistiger Beschäftigung; Wege zur Harmonie geistiger und körperlicher Ausbildung.[2]) Also nicht von den sogenannten Schulkrankheiten, deren der Arzt Dr. Baginsky in Berlin so viele beschreibt,[3]) sondern von den Uebeln und Folgen soll hier die Rede sein, die nach ärztlicher Ansicht eine directe Schuld der Schule voraussetzen. Ich nenne deren hauptsächlich 4: 1. Nervosität, 2. Kurzsichtigkeit, 3. Geistesstörung 4. Selbstmord.

1. Eine der schlimmsten Folgen der Schulüberbürdung ist der Zustand geistiger Ermattung und nervöser Reizbarkeit. Freilich, es gehört heutzutage vielfach zum „guten Ton" nervös zu sein; aber in manchen Fällen ist es doch viel mehr als Schall; es ist ein tiefes Leiden,

[1]) Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. X. Bd., S. 23.

[2]) Münch, Dr. G. Das Mißverhältniß zwischen geistiger und körperlicher Ausbildung und seine Folgen naturwissenschaftlich begründet. Mannheim, Schneider, 1874.

[3]) Baginsky, Dr. A., Handbuch der Schul-Hygiene. Berlin, Denicke (Verlag) 1877, S. 389 u. ff.

das am Lebensfaden frißt. Und sucht man der Quelle des Uebels nach, so muß man bis zu den Gymnasialjahren des Kranken zurückgehen. Ich kann darum nicht umhin, einige der sehr beherzigenswerthen Worte, welche Siebert über dieses Thema geschrieben hat, hier herzusetzen. Er sagt a. A.: „Eine geschickte Entwickelung der Anlagen, eine Rücksichtnahme auf Fassungskraft und physisches Gehirnwachsthum, Sorge für harmonische Kräftigung von Geist und Gemüth, Körper und Seele sind die Aufgaben der Pädagogik. Bei der großen Erregtheit und Reizbarkeit der seelischen Eigenschaften des Heranwachsenden strafen sich Einseitigkeiten für alle Zeiten. Vor allem hemmt übermäßige Reizung der Phantasie jede Intelligenzentwicklung, weshalb immer und immer wieder auf Vereinfachung in der Lebensweise, Vorsicht in den Vergnügungen, weise Leitung der Spiele der Jugend hingedeutet wird. Sinnenreize und Phantasieerhitzung legen den ersten Grund zur Nervosität und erschlaffen Körper und Geist. — Jedes Lernen ist organische Entwicklung und bedarf der Zeit zur Assimilation. Forcirtes Einpfropfen, sogenanntes „Drillen", bewirkt geistige Indigestion. In dem Maaße, als sich das Unbewältigte anhäuft, steigen die Unlustgefühle und die nervösen Perturbationen. Die Anlagen der Einzelnen sind grundverschieden, und es gebietet sich von selbst, daß ersteren entsprechend Zeiteintheilung und Inhalt zu wählen sind. Daraus entstehen die verschiedenen Unterrichtssysteme und Schulordnungen. Es ist nun zunächst die Aufgabe, die geistige Normallage zu entdecken, um die entsprechende Schule zu wählen. Nicht jeder ist zum „Studiren" geeignet, der vielleicht ausgezeichnete Anlagen zur Mechanik oder Mathematik besitzt. Auch die Raschheit und Gewandtheit der Apperception ist sehr verschieden; manche kränkeln an dem Nachlaß der geistigen Kräfte, um den normal Angelegten folgen zu können. So werden oft schwere Fehler in der Wahl der Schule wie in der forcirten Höhe der Klasse gemacht. In beiden Fällen wird Ueberanstrengung und Entwicklung der Nervosität bedingt sein. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an das Einjährig-Freiwilligen-Institut, welches die höheren Bildungsanstalten bedenklich überlastet und durch Zuströmen „Innormaler" in ihrer gesunden Leistung hemmt. — Eine große Berücksichtigung in pädagogischer Hinsicht verlangen die Jahre der Pubertätsentwicklung. Es tritt aus physiologischen

Gründen in dieser Zeit eine Aenderung des Charakters und Empfindens ein, das verbunden ist mit einer körperlichen Schlaffheit, Neigung zu Blutleere und nervöser Reizbarkeit. Die Erziehung hat mit diesem Uebergangsstadium zu rechnen und die disciplinaren Maaßregeln danach zu zu modificiren. Gerade in dieses psychische Nachlassen fällt aber die größere geistige Anforderung; es ist dies die Zeit der Secunda des Gymnasiums und der Prima und Selecta der höheren Töchterschulen. Berücksichtigt man dazu noch, daß sich in diesen Jahren Vererbungen von Krankheitsanlagen geltend machen, die durch irgend welche Fehler geweckt und präcipirt, sich entwickeln können, so dürfte die ärztliche Mahnung zur Vorsicht, event. ein ärztliches Einmischen in Schulangelegenheiten seine Rechtfertigung finden." [1])

2. Als eine zweite bedenkliche Folge der Ueberbürdung der Schüler unserer höheren Lehranstalten wird ärztlicherseits die Kurzsichtigkeit bezeichnet. Schon im Jahre 1812 machte Jean Ware der Royal Society die Mittheilung, daß verhältnißmäßig viele Studenten der Universität Oxford Brillen gebrauchten. In Deutschland erregte die wachsende Zahl der kurzsichtigen Schüler die Aufmerksamkeit der Behörden, so daß in den 40er Jahren in manchen süddeutschen Ländern amtliche Erhebungen angestellt wurden. Die in Baden 1844 angestellte Untersuchung ergab, daß von 2172 Gymnasiasten 392 an Kurzsichtigkeit litten. Es mögen hier die Arbeiten von Jäger in Wien (1861) und Rüte in Leipzig Erwähnung finden. Letzterer fand, daß die Rathhausfreischule nahezu doppelt so viele Kurzsichtige aufwies, wie die erste Armenschule in Leipzig. Eine gewaltige Bewegung riefen 1867 Dr. Cohns Untersuchungen hervor, die um so größer und lebhafter wurde, als sie durch die Untersuchungen 1872 von Krüger für Frankfurt, 1874 von von Reuß für Wien, Ott und Ritzman für Schaffhausen, Gayat für Lion, Rothmund und Burgl für München, 1875 Conrad für Leipzig vollauf bestätigt worden sind. Hierhin gehört auch Colsmanns treffliche Schrift, [2]) weiter Florschütz' Broschüre [3]) und Webers Veröffentlichung. [4])

---

[1]) Westermann'sche Monatshefte. 1881, Heft XII.

[2]) Colsmann, Dr. C., Die zunehmende Kurzsichtigkeit unter der deutschen Jugend, Barmen 1877.

[3]) Florschütz, Dr. B., Die Kurzsichtigkeit in den Coburger Schule (Untersuchungen von 1873 und 1877) Coburg, Steinmann, 1880.

[4]) Weber, Dr. Adolf, Ueber die Augenuntersuchungen in den höheren Schulen zu Darmstadt. Darmstadt 1881.

Cohn's Arbeit von 1867 liegt die Untersuchung von 33 Schulen zu Grunde, darunter waren 5 Dorfschulen, 20 Volksschulen, 2 Mittelschulen, 2 höhere Töchterschulen, 2 Realschulen und 2 Gymnasien mit zusammen 10,060 Schülern. Es ist nicht möglich, seine Untersuchungen in Zahlen hier wörtlich wiederzugeben. Ich lasse nur das Facit seiner gewissenhaft geführten Erhebungen folgen.

Nach Categorien geordnet ergibt sich folgende Tabelle:

Es enthielten:

die Dorfschule	= 1,4 %	Myopen	. . . .	1,4 %
die städt. Elementarschulen.	= 6,7 %	„		städt. Schulen 11,4 %
die höheren Töchterschulen.	= 7,7 %	„		
die Mittelschulen . . .	= 10,3 %	„		
die Realschulen	= 19,7 %	„		
die Gymnasien	= 26,2 %	„		

Cohn gelangt nun zu folgenden Schlüssen:

1. Es gibt keine Schule ohne kurzsichtige Schüler.

2. Die Zahl der Myopen in den verschiedenen Schulen ist sehr verschieden.

3. In den Dorfschulen gibt es nur wenig Myopen.

4. In den Stadtschulen sind 8 Mal mehr Kinder myopisch, als in den Dorfschulen.

5. In den städtischen Elementarschulen findet man 4—5 Mal mehr Myopen, als in den Dorfschulen.

6. Höhere Töchterschulen sind reicher an Myopen, als Elementarschulen.

7. Es existirt eine constant steigende Reihe der Myopenzahl von der niedrigsten bis zur höchsten städtischen Schule.

8. Auf den Mittelschulen ist mehr als der zehnte, auf den Realschulen fast der fünfte und auf den Gymnasien mehr als der vierte Theil der Kinder kurzsichtig.

9. In den verschiedenen Dorfschulen sind zwar verschiedene Mengen Myopen, doch niemals mehr als 2,4 %.

10. In den verschiedenen Mittelschulen beträgt der Unterschied der Myopen kaum 3 %, in den Realschulen kaum 2 %, in den Gymnasien noch nicht 4 %.

11. Sehr bedeutend ist die Differenz der Myopenzahl in den höheren Töchterschulen = 7 %.

12. Am allergrößten ist der Unterschied der Myopenzahl in den Elementarschulen, wo er zwischen 1,8 % bis 15,1 % beträgt.

13. Es giebt Klassen, welche gar keinen myopischen Schüler haben; aber es existirt keine solche in den höheren Unterrichtsanstalten.

14. Schon in den Dorfschulen zeigt sich ein wenn auch nicht constantes Ansteigen der Myopenzahl von der niedrigsten Klasse zur höchsten.

15. In Realschulen und Gymnasien zeigt sich eine continuirliche, sehr beträchtliche Zunahme der Myopie von Klasse zu Klasse, so daß also aus 13 und 14 zusammen der Schluß gestattet ist, daß in allen Schulen in den obersten Klassen mehr Myopen sind, als in den untersten.

Hinsichtlich des Geschlechts ergab sich, daß von Knaben doppelt so viel Procent myopisch waren, als von Mädchen.

Es bedarf wohl keiner Zeugnisse mehr, daß die Kurzsichtigkeit eine Folge der Ueberbürdung ist. Fast zum Ueberfluß gebe ich noch einigen Autoritäten das Wort. Der berühmte Augenarzt Dr. Mooren in Düsseldorf schreibt: „Es handelt sich in diesen Fällen (von Gesichtsstörung) mit einem Worte um eine Störung, die nicht besser als mit dem Ausdruck einer Ermüdung des Gehirns bezeichnet werden kann. Ohne behaupten zu wollen, daß die Symptome dieses Leidens eine specifische Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechts seien, indem sie nur zu häufig bei jungen Schülerinnen in Folge übertriebener geistiger Anstrengung angetroffen wird, darf es doch als sicher angenommen werden, daß es kein Land der Welt gibt, in welchem bereits menstruirende junge Mädchen ein so ungewöhnlich zahlreiches Contingent der Elementarschule bilden, als eben in Deutschland. Die Ueberbürdung des Geistes mit Arbeitsstoffen, die an und für sich schon so nachtheilig ist, wird geradezu verderblich, wenn sie in die Periode der sexuellen Entwickelung fällt. Man vergißt leider nur zu oft, daß, um eine genügende Ausdauer im Sehen zu ermöglichen, nicht blos ein intakter Zustand der Augen, sondern ebenso sehr des Gehirns erforderlich ist." [1])

[1]) Mooren, Dr. O., Gesichtsstörungen und Uterinleiden. Düsseldorf 1881. S. 30.

Dr. Rieder in Bochum, auch eine Autorität auf dem Gebiete der Augenheilkunde, hielt 1882 in der Januar-Conferenz der Lehrer des Kreises Bochum einen höchst interessanten Vortrag über „das Auge und seine Pflege auf der Schulbank.“ Er konstatirte: „Allgemein ist jetzt die Klage über die zunehmende Kurzsichtigkeit unter den Schülern der höheren Schulen und zwar in aufsteigender Linie in den einzelnen Klassen. Mehr als 40,000 Untersuchungen von Schülern aller Klassen und Schulen haben ergeben, daß in den Dorfschulen 1 %, in den städtischen Elementarschulen 5—11 % Kurzsichtige gefunden wurden, während die einzelnen Klassen der höheren Schulen stufenweise immer höhere Prozentsätze bis zu der Prima der Gymnasien 45—55 %, ja in einzelnen Städten 79—100 % Kurzsichtige zeigten.“ Auch lenkte er die Aufmerksamkeit auf schlechte Bücher, auf schlechte Schrift und schlechten Druck und auf schlechte Beleuchtung, wobei er besonders die Heinrichs'sche Schrift, den sog. Lyon'schen deutschen Dictus und die Stuhlmann'sche Zeichenmethode verwarf.[1])

Dr. Roser in Wien, der im Frühjahr 1881 im Abgeordneten hause die Folgen der Ueberbürdung unserer Schulen darlegte und als solche hauptsächlich Kurzsichtigkeit, Kopfschmerz und bei Mädchen Lungentuberkulose bezeichnete, sagte u. a.:

„Die schädlichen Wirkungen dieser Ueberbürdungen zeigen sich am greifbarsten in der zunehmenden Kurzsichtigkeit der Schuljugend. Diese Schulkrankheit wird oft bei der besten Schuleinrichtung herbeigeführt durch die fortdauernde Anstrengung des Auges mit der Convergenz der Sehaxen und durch die in Folge der sitzenden gebeugten Stellung hervorgerufene Kongestion im Auge. Die andauernde Kongestion im Auge hat wieder eine Erweiterung der Häute des Auges, die Verlängerung der Sehaxe und mithin Kurzsichtigkeit zur Folge. Schon große Ophtalmologen, wie Arlt, der zu früh verstorbene Gräfe, sowie Donders in Utrecht, haben nachgewiesen, daß die Kurzsichtigkeit eine Schulkrankheit sei. Ein Breslauer Augenkliniker machte an 10,000 Schulkindern die Beobachtung, daß in den Stadtschulen achtmal mehr Kurzsichtige sind, als in den Dorfschulen, daß in den Mittelschulen mehr als der zehnte Theil der Kinder kurz

---

1) Essener Zeitg. No. 24 vom 28. Januar 1882.

sichtig ist, und unheilbare Gewebsveränderung in den Augen fand man infolge vorgeschrittener Myopie bei 20 % der Gesammtzahl. In der Grazer Oberrealschule fand man hochgradige Kurzsichtige 17,44 %, 16,28 % mittelgradige und von der ersten bis fünften Klasse eine Zunahme bei der hochgradigen um 19 %; bei der Mädchen-Bürgerschule in der ersten Klasse 3,17 %, in der dritten Klasse 21,95 %, sohin Zunahme um 18,17 %.

Meine Herren! Das sind wahrlich Beispiele, welche nicht nur die Unterrichtsverwaltung, sondern auch die Schulmänner überhaupt bestimmen sollten, auf diese Gebrechen ein wachsames Auge zu haben und die zur schleunigen Abhilfe mahnen. Meiner Ansicht nach kann da ohne alle ophthalmologischen Kenntnisse Abhilfe geschafft werden und zwar 1. durch eine gute Vertheilung der Unterrichtsgegenstände auf die Sehorgane; an Stelle des todten Buchstabens muß mehr das lebendige Wort treten; 2. durch öftere Unterbrechung des Unterrichtes; 3. durch Ermöglichung freier Bewegung, um das Auge von Kongestionen zu befreien; 4. durch strenge Berücksichtigung der bereits Augenleidenden; 5. endlich durch rationelle Beleuchtung der Schulzimmer, besseren Druck der Schullesebücher, Abschaffung der Hausaufgaben, Vermeidung lang andauernder, gleichartiger Beschäftigung."[1])

3. Als eine bedenkliche Folge der Ueberbürdung der Jugend in unseren höheren Schulen hat Medizinalrath Dr. Hasse in Königslutter bei Braunschweig die Geistesstörung bezeichnet. Dr. Hasse berichtete nämlich in seinem Vortrag in dem Verein deutscher Irrenärzte zu Eisenach am 3. und 4. August 1880, daß er im Laufe von anderthalb Jahren 3 Primaner und 3 Sekundaner von Gymnasien, einen Seminaristen aus Wolfenbüttel und 2 junge Mädchen aus einer höheren Mädchenschule in seiner Anstalt zu behandeln gehabt habe. Er theilt dann das Wichtigste über Ursache, Entstehung, Entwickelung, Verlauf, Ausgang und Form der Krankheit in den verschiedenen Fällen mit und behauptet: „In allen Fällen wiederholen sich eine Reihe Symptome derselben Natur. Unter diesen bezeichne ich den Kopfschmerz in erster Linie; daneben das Gefühl von Oede und Leere im Kopfe; Taumel, Schwindel und große Unbesinnlichkeit; im Gemüthsleben, Uebellaunigkeit und hochgradige Reiz-

[1]) Allg. österreichische Lehrerztg. Prag 1882.

barkeit . . . . Im Körperlichen finden sich verstärkte Herzaktionen, kleiner, harter Puls, heißer Kopf, kühle Extremitäten, weite Pupillen und retardirte Verdauung. Als gleichzeitige Krankheitsursache oder Krankheitssymptom, oder beides zugleich, kommen in drei Fällen hochgradige Erregungen im Geschlechtsleben vor. . . . ." Aus diesen Symptomen folgert Dr. Hasse, daß in den von ihm beschriebenen Fällen die anhaltende geistige Strapaze, welche einem in der Entwickelung begriffenen Gehirne durch die übermäßigen Anforderungen der Schule im Herzogthum Braunschweig zugemuthet werden, auf die Entstehung der geistigen Erkrankung einen entscheidenden Einfluß gehabt habe. Für die Richtigkeit der Annahme, daß die Ueberbürdung mit Arbeit die Ursache der Krankheit gewesen ist, spricht in sieben Fällen das Fehlen irgend einer andern Schädlichkeit und der Umstand, daß einige Zeit Ruhe, eine Ausspannung von wenigen Wochen in 5 von 7 Fällen in kürzester Zeit Heilung herbeiführte. Die meisten der an der Debatte sich betheiligenden Aerzte stimmten dem Referenten bei, daß eine solche Ueberbürdung vorhanden sei, daß sie der Entwicklung der Jugend in den verschiedensten Beziehungen schade, und daß die geistesstörenden Einflüsse dieser Ueberbürdung sich oft erst in späterem Alter zeigen. Der Verein, welcher sich bereits im Jahre 1877 an das preußische Unterrichtsministerium um Abhülfe gewendet hat, beschloß jetzt eine Kommission zu weiterer Prüfung der Angelegenheit einzusetzen.

Dr. Hasse ist der Ueberbürdungsfrage schon seit vielen Jahren ernsthaft nachgegangen. Bereits im Jahre 1876 hatte er die Behauptung aufgestellt, daß die Zahl der Geisteskranken in den letzten Jahrzehnten, namentlich aber in dem laufenden, in auffälliger Zunahme begriffen sei. Im Jahre 1879 kommt Dr. Hasse auf diese Behauptung in einem längeren Aufsatze einer politischen Zeitung[1]) zurück und erklärt den Grund der betrübenden Erscheinung in der nervösen Constitution des lebenden Geschlechtes, d. h. in der Anlage der Neigung zu geistiger und gemüthlicher Erregung, die sich in verschiedenen Symptomen offenbart, bald als Reizbarkeit, Empfindlichkeit, Uebellaunigkeit und Leidenschaftlichkeit, bald als Ueberspanntheit, Sentimentalität, Fanatismus und

---

[1]) Braunschweiger Anzeigen 1879, No. 262 und 263.

Schwärmerei. Die Entstehung der Erregung ist auf Sünden 1. der Schule, 2. des Hauses und 3. des gesellschaftlichen Lebens zurückzuführen.

Dr. Hasse's Worte und Behauptungen in der Versammlung zu Eisenach, sowie der neuerdings nur mit einer Stimme Majorität gefaßte Beschluß riefen eine gewaltige Bewegung hervor und verursachten namentlich in den Kreisen der Pädagogen Verstimmung und Unwillen. Besonders scharf angegriffen wurde er anonym in einer Berliner freikonservativen Zeitung, die ihm nicht einmal ein Wort zu seiner Vertheidigung gönnte. Diese übernahm später ein Freund des Angegriffenen in der „Vosse'schen Zeitung."

Dr. Hasse selbst veröffentlichte darauf seinen Vortrag in Buchform[1]), um Jedem Gelegenheit zur Kenntnißnahme zu bieten. Ein Anhang der Schrift, ungefähr ein Drittel derselben, enthält lesenswerthe Urtheile anderer Aerzte, die Ueberbürdung dhr Jugend betreffend, nämlich von Geheimrath Dr. Snell, Direktor der Irrenanstalt zu Hildesheim, Geh. Sanitätsrath Dr. Lähr, Direktor der Irrenanstalt Schweizerhof, Geh. Regierungsrath Dr. Finkelnburg in Berlin. Besonders beachtenswerth sind die Vorschläge des Dr. Snell, welche hier noch ohne die beigefügten Begründungen mitgetheilt sein mögen: 1. Der Unterricht sei möglichst einfach; er sei konzentrirt, nicht zerstreuend 2. Der Unterricht sei möglichst klar und anschaulich. 3. Er sei psychologisch richtig fortschreitend. 4. Er sei maaßvoll. 5. Die körperliche Ausbildung gehe mit dem Unterrichte Hand in Hand.

Hasse's Wort und Schrift fand eine Kritik in einem Wort an das gebildete Publikum von dem Irrenarzt Dr. Jul. Hannhorst in Greifswald. Die Hauptsätze der 18 Seiten großen Flugschrift sind folgende: „Immerhin müssen wir dem Redner dankbar sein, zuerst das Augenmerk auf ein Thema von solch eminenter Tragweite gelenkt zu haben. . . Genug, Gymnasien und höhere Mädchenschulen mit ihren Regulativen machen gesunde Kinder nicht geisteskrank. . . . Die Hauptschuld, wenn Schüler und Schülerinnen erkranken, liegt nicht an den

[1]) Hasse, Dr. Paul, Die Ueberbürdung unserer Jugend auf den höheren Lehranstalten mit Arbeit, im Zusammenhange mit der Entstehung von Geistesstörungen. Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn 1880.

vielen Arbeiten, sondern trifft die Eltern. Jetzt will Jeder studiren, ohne genügende Geisteskräfte und ohne hinreichende Mittel. . . . . Die Eltern haben so gern Wunderkinder. . . . Studenten von 17 Jahren sollen ausgestorben sein; die Universitätsstudien erfordern ein reiferes Alter und die Erfahrung lehrt, daß von diesen jungen Leuten sehr viele zu Grunde gehen oder aber erst sehr spät zu Amt und Würden kommen. . . . Schon der Quintaner hat etwas von Weltbewußtsein gehört, sitzt als Herr bei Tische noch spät am Abend, trinkt seinen Wein, gibt Visiten, tyrannisirt die Domestiken. . . . Wie mancher Student stolzirt auf der Universität einher mit goldenem Kneifer mit Fensterglas oder einer sehr schwachen Nummer, er sieht feiner, gebildeter aus! . . . Man kann leider nicht zurückhalten und muß es strenge rügen, daß auf die Familienerziehung, zumal in besseren Ständen, so wenig Sorgfalt gelegt wird, viel weniger als in der guten, alten Zeit. . . . Ist das alle Augenblick neu auftauchende Kindermehl nicht ein trauriges Zeichen unserer Zeit? . . . Mädchen von sechszehn, siebenzehn Jahren sieht man als Mutter, mit einer Taille zum Brechen und Absätzen von Zolleslänge — kranke Kinder, aber keine gesunde Mütter, und vollends keine gesunde Nachkommenschaft. . . . Zum Schlusse möchte ich den Eltern noch ans Herz legen . . ., die Worte des Dichters zu üben:

Geh' fleißig um mit Deinen Kindern,
Hab' sie Tag und Nacht um Dich
Und laß' Dich lieben einzig schöne Jahre." [1])

Die Schulmänner des höheren Lehrfaches ließen sich die Besprechung und Empfehlung dieser Replik gegen Dr. Hasse und Mahnworte an die Eltern recht angelegen sein. Die vielfach von Gymnasiallehrern und Professoren intelektuell unterstützte Bonner „Deutsche Vereins-Correspondenz" widmete dieser Schrift einen recht langen Artikel, der mit der Behauptung schloß: „Dr. Haunhorst hat sich mit diesem Hinweise ein großes Verdienst erworben." Auch Dr. med. et phil. L. Kotelmann,

---

[1]) Haunhorst, Dr. Jul., Ueber den Einfluß der Ueberbürdung unserer Jugend auf Gymnasien und höheren Töchterschulen mit Arbeit auf die Entstehung von Geistesstörungen. 2. Auflage. Greifswald, J. Abel, 1880. S. 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 18.

Augenarzt in Hamburg, knüpft in einer Broschüre [1]) an die Hasse'sche These an; seine mehr allgemeinen Bemerkungen gehen dahin, daß man sich in dieser Frage viele Uebertreibungen habe zu Schulden kommen lassen.

Auch das königl. preußische statistische Bureau hat sich mit der Ueberbürdungsfrage in Rücksicht auf die Behauptung Dr. Hasse's beschäftigt. Ein kurzer Artikel der „Statist. Corresp." gibt das Resultat der Untersuchung also wieder: „Die Ueberbürdung der Jugend auf den höheren Schulen ist von Irrenärzten wiederholt als eine Hauptursache für die Entstehung der jetzt anscheinend häufiger auftretenden Geisteskrankheiten bezeichnet worden. Eine statistische Unterlage zur Beurtheilung dieser Frage muß man in den Nachrichten aus den Irrenanstalten suchen. Nach erfolgter Verarbeitung des bezüglichen Materials im königl. statistischen Bureau ist es zunächst von Interesse, zu erfahren, wie stark die gelehrten oder sogen. freien Berufsarten unter den Insassen solcher Anstalten vertreten sind. Danach befanden sich 1878 und 1879 unter 12,706 und 13,365 männlichen Personen, welche wegen Geisteskrankheit in sämmtlichen Irren-Anstalten Preußens behandelt wurden: Beamte der Staats- und Gemeinde-Verwaltungen 227, 252; Schul-, Sprach- und Musik-Lehrer 179, 161 (die Zahl der Lehrerinnen, Gouvernanten, Erzieherinnen betrug außerdem 111 und 106); Architekten und Baumeister 95, 90; Geistliche 95, 67 (Ordensschwestern 10, 4); Schreiber 87, 89; Apotheker und Chemiker 61, 52; Aerzte 57, 49; Thierärzte 2, 5; Literaten und Redakteure 39, 17 (außerdem 2 weibliche); Philologen und Philosophen ohne nähere Angabe 15, 16; Schauspieler und andere Künstler 10, 5. Wie weit indeß die Ueberbürdung mit Schularbeiten für die Erkrankung die Schulen verantwortlich gemacht werden kann, wird schwer nachzuweisen sein. Dagegen wird man eher zum Ziele gelangen, wenn man die Zahl derjenigen Personen ermittelt, welche unter dem Einfluß der angeblich vorhandenen Ueberanstrengung des Geistes in den Schulen noch stehen oder vor kurzem gestanden haben. Im Jahre 1879 fand man unter den Geisteskranken: Gymnasiasten 38 (Bestand 26, Zugang 12); Studenten und Candidaten der Theo-

[1]) Kotelmann, Dr. L., Ist die heutige Jugend der höheren Lehranstalten mit Schularbeit überbürdet? Hamburg, C. Boysen, 1881.

logie 41 (Bestand 30, Zugang 11); Studirende und Candidaten der Jurisprudenz 38 (Bestand 32, Zugang 6); Studirende und Candidaten der Medicin 18 (Bestand 10, Zugang 8); Pharmaceuten 1; Studirende und Candidaten der Philosophie und Philologie 25 (Bestand 19, Zugang 6); Gewerbe-Akademiker und Techniker 3 (Bestand 2, Zugang 1); Seminaristen 2; Studirende der Oekonomie 1; Studenten ohne nähere Angabe 22 (Bestand 18, Zugang 4); Gymnasiasten und Studenten demnach überhaupt 179. Scheidet man hieraus diejenigen Personen aus, welche ein Alter von 15—20 Jahre haben, und sucht man die Ursachen der Entstehung ihrer Geisteskrankheit auf, so wird man der Entscheidung über diese wichtigen Frage besonders dann näher rücken, wenn die Untersuchung von Jahr zu Jahr fortgesetzt wird. Aus dem vorliegenden Material für 1879 wird folgender Vergleich der Beachtung werth sein. Im Alter von 15 bis 20 Jahren waren in den Irren-Anstalten

	Schüler höherer Lehranstalten	Nichtschüler
am 1. Januar 1878	3 Gymnasiasten, 2 Studenten	440
Zugang 1879	11 „ 2 „	213
zusammen	18	653

Bei 6 Schülern höherer Lehranstalten wird Erblichkeit oder Familienanlage, bei nur Einem geistige Ueberanstrengung als Ursache bezeichnet. Auch ist die erbliche Anlage durchaus nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen, wenn zugleich andere Ursachen als Erblichkeit angegeben sind. In manchen Fällen ist es nur eine besondere Gelegenheit, welche auf Grund erblicher Anlage die Geisteskrankheit zum Ausbruch bringt. Mit Rücksicht darauf muß es vorläufig noch eine offene Frage bleiben, ob die Ueberbürdung auf den höheren Schulen durch geistige Ueberanstrengung zur Entstehung der Geisteskrankheit beiträgt oder nicht. Durch die Statistik läßt sich zur Zeit hierüber noch nichts beweisen." [1])

4. Als vierte bedenkliche Folge der geistigen Ueberbürdung seitens der Schule, namentlich der höheren Schule, ist in neuester Zeit die Zunahme der Selbstmorde aufgestellt worden. Prof. Dr. Reclam in

[1]) Statist. Correspondenz, Berlin 1882, vom 21. Januar.

Leipzig kommt in einer immerhin sehr beachtenswerthen Abhandlung: „Der Selbstmord und dessen Vorbeugung“ zu dem Resultat, daß auch der Selbstmord meist eine Folge der Schulüberbürdung sei. Er demonstrirt, daß der Zustand der Selbstmörder eine überraschende Uebereinstimmung mit dem der Geistesgestörten zeigt. Wie durch zahlreiche Beispiele belegt wird, sprechen hierfür nicht unbedeutende Ursachen, — das Fehlen des Gedächtnisses für die Zeit vor der That, — die Wahl des falschen Mittels zur Erreichung des Zweckes, — die muthmaßlich vorhandene Präcordialangst, — die widersinnige Wahl des Ortes und der Todesart. Hieraus erklärt sich auch die bei 80% der Selbstmörder gefundene Anämie, der schlechte Ernährungszustand; sie erklären sich selbst in den Fällen leicht, wo während des vorangegangenen Lebens von materieller Noth und Entbehrungen keine Rede sein konnte — es liegt ihnen eben Krankheit zu Grunde. Die Zunahme der abnormen Geisteszustände aber, welche sich im Mangel an Charakterfestigkeit, in übermäßiger Empfindlichkeit u. s. w. dokumentiren und daher unter anderm so leicht zu Selbstmord führen, ist nach Verfasser die Folge der Art unserer heutigen Erziehung, unserer heutigen Bildung. Dr. Reclam fragt: „Was erklärt aber die zunehmende Häufigkeit der Selbstmorde? Wie kann man ihnen vorbeugen? — Auf diese beiden Fragen habe ich nur eine Antwort, eine kurze, aber meines Erachtens eine überzeugende. Die Art unserer heutigen Erziehung, die Art unserer heutigen Bildung erklärt die Häufigkeit — und eine Abänderung der gemachten Fehler wird das beste Mittel zur Vorbeugung sein.

Nicht oft genug kann man es aussprechen, daß unsere Erziehung in der Schule nur eine „geistige Stallfütterung“, im Hause in der Regel in Folge der ungenügenden Vorbildung der meisten Mütter, in Folge der Geschäftsüberbürdung der meisten Väter gar keine ist. In der Schule wird ausschließlich die sogenannte „intellektuelle Sphäre“ auszubilden gesucht, d. h. man übt das Gedächtniß, sucht es mit Kenntnissen vollzupfropfen und mehr oder minder glänzende Examina abzuhalten; man steigert sich gegenseitig im Lehrziele; man überbürdet die Kinder mit häuslichen Arbeiten; das Alles ist schon oft gerügt worden. Im Hause wächst das Kind nicht anders auf, als in der Landwirthschaft das Thier. Die Mutter ist zufrieden, wenn es sich ruhig ver-

hält; der Vater überwacht höchstens die schriftlichen Arbeiten, damit die Klassen-Versetzung zu rechter Zeit stattfindet; von Charakterbildung ist weder in der Schule noch im Hause die Rede. Nur wenn hier gründlich geändert wird, dann wird jene nervöse Reizbarkeit, durch die sich die heutige Generation nicht zu ihrem Vortheil auszeichnet, schwinden, nur dann wird die Zahl der Selbstmorde geringer werden. Namentlich ist es aber die Schule, welche von Grund aus geändert werden muß. Ehe nicht der ganze Mensch in der Schule ausgebildet wird, statt nur das Hirn, eher werden die Selbstmorde an Zahl nicht abnehmen. Keine Schule, bis in die erste Klasse des Gymnasiums herauf, darf den geistigen Unterricht über die Vormittagsstunden ausdehnen; der Nachmittag gehöre dem körperlichen Unterrichte, dem Turen und vor allen den Turnspielen — im Sommer dem Schwimmunterricht, im Winter dem Schlittschuhlauf und allenfalls noch dem Zeichnen und den Singübungen."[1])

Diese Darstellung hat großes Aufsehen hervorgerufen. Ein Mitarbeiter der Bodenstedt'schen „Tägl. Rundschau" meint: „Die Behauptung, daß durch die Ueberbürdung mit Lehrstoff in den Schulen schon im jugendlichen Alter die Keime künftiger Geisteskrankheiten gelegt würden, wurde bereits im vorigen Jahre [1880] in ostensibler Weise ausgesprochen und hat vielfach Kontroversen angeregt. Ein positiver und statistischer Nachweis hat dafür nicht erbracht werden können, und der Verein deutscher Aerzte hat aus Mangel an Beweismitteln keine Stellung dazu genommen. Folgt man indessen der einfachen Logik und den Erfahrungen, welche die Natur uns auf allen analogen Gebieten darbietet, so wird man nicht an dem Zugeständnisse vorüberkommen, daß ebenso gut, wie zur vollen Entwickelung der geistigen und körperlichen Muskeln ein gewisses Maaß von Uebung nothwendig ist, eine Ueberreizung und ein Uebermaaß der Uebung diese Entwickelung stört. Bei der unendlich fein verzweigten Individualisirung des Menschen wird es der Naturwissenschaft gewiß für alle Zeiten schwer fallen, generell maßgebende Grenzen zu ziehen. Das Gebiet der Forschung liegt nach dieser Richtung hin noch in starkem Dunkel, und wie hell die Leuchte, welche Herr Dr. Reclam in Händen

[1]) Gesundheit, Zeitschrift, 1881, No. 13 u. 14.

zu haben glaubt, auch leuchten mag, der Schritt ist (naturwissenschaftlich) jedenfalls kühn von ihm, daß er die Quellen der Geisteskrankheit und des Selbstmordes einfach identifizirt, daß er eine moralische Prämisse zu einer wissenschaftlichen These erhebt. Es ist nichts als ein Akt der Selbstbeschönigung, den die Gesellschaft ausübt, wenn sie ihre Selbstmörder als Geisteskranke darstellt.! Man wird schwerlich zu weit von der Wahrheit abirren, wenn man annimmt, daß Nervenkrankheiten (zu welchen die Geisteskranken jedenfalls gehören) überwiegender aus allgemeinen ausnahmsweisen Naturerscheinungen, aus großen und plötzlichen Veränderungen im Leben der Gesellschaft entstehen, als aus individuellen Ursachen, daß aber gerade im Gegensatz der Selbstmord fast ausnahmslos auf individuelle Gründe zurückzuführen ist. Und um deßhalb halten wir die Zusammenkoppelung des Selbstmordes mit den Lehrplänen unserer Schulen für eine der gewagtesten Hypothesen, welche jemals von einem deutschen Gelehrten aufgestellt worden ist." [1])

Die medizinische Sachverständigen-Commission für Elsaß-Lothringen meint dagegen: „Das statistische Material zur Entscheidung dieser Frage liegt bisher keineswegs in ausreichender Weise vor, und wenn auch der allgemeine Eindruck zweifellos der ist, daß die Zunahme beider Erscheinungen (Selbstmord und Irrsinn) unter den Besuchern der höheren Schulen feststeht, so darf doch dem gegenüber nicht außer Acht gelassen werden, daß Geistesstörungen und Selbstmord, wie überhaupt, so auch im jugendlichen Alter . . . häufiger vorkommen, als vordem." [2])

d. Klagen über Ueberbürdung der höheren Schuljugend haben viertens Behörden und Körperschaften wiederholt in ihren Verfügungen, resp. in ihren Verhandlungen ausgesprochen. Ich erinnere nur an die Ministerialverfügungen in Preußen vom 29. März 1829, vom 20. Mai 1854 und neuestens vom 31. März 1882; an die Generalverordnung in Sachsen vom 10. März 1882, an den Erlaß des Statthalters von Elsaß-Lothringen vom 11. April 1882. Die Reihe dieser Reskripte könnte noch durch eine Menge Verfügungen der Provinzial-Schulcollegien und Bezirks-, resp. Kreis-Regierungen vermehrt werden.

[1]) Tägl. Rundschau, Berlin 1881. No. 44 vom 21. October.

[2]) Aerztliches Gutachten über das höhere Schulwesen Elsaß-Lothringens, 1882.

Doch jede ordentliche Schulgesetzsammlung gibt darüber hinreichend Aufschluß. Für Preußen, das hier besonders in Betracht kommt, verweise ich auf Giebe[1]) und Wiese.[2])

Von besonderem Interesse sind die über die Ueberbürdungsfrage gepflogenen Kammerverhandlungen Diese Frage kam im preußischen Abgeordnetenhause bei der 2. Lesung des Unterrichtsetats, in der Sitzung vom 13. Dezember 1880 zur Sprache. Hier war es der Abgeordnete Dr. Reichensperger, der die Angelegenheit zur Sprache brachte und auf die Aussprüche von berühmten Männern und auch von Medizinalrath Dr. Hasse hinwies. Der Cultusminister v. Puttkamer gab zu, daß die Frage der Ueberbürdung auf den Gymnasien in den letzten Jahren wiederholt erörtert worden, behauptete aber, daß sie erst durch den Medizinalrath Dr. Hasse in ein acutes Stadium gekommen sei. Als er dessen Aeußerungen auf dem Kongreß der Irrenärzte gelesen, sei er so erschreckt gewesen, daß die Gymnasien seit einiger Zeit einen ungewöhnlich hohen und in auffälliger Zunahme begriffenen Prozentsatz an Geistesstörungen lieferten, und daß dies eine Folge der Ueberbürdung mit Arbeit sein solle. Wäre diese Behauptung richtig, so müßte die Schulverwaltung unverzüglich Abhilfe schaffen. Andrerseits wäre aber auch Vorsicht geboten gewesen. Er habe sich an sämmtliche Vorsteher der öffentlichen Irrenanstalten gewendet, um Aufklärung zu erhalten. Da fast sämmtliche Antworten eingegangen seien — auf 20 Anfragen 16 — so könne das Stadium der Vertraulichkeit als beendet gelten. In jedem dieser 16 Berichte würden die Behauptungen des Dr. Hasse mit mehr oder weniger scharfer Kritik als hinfällig erklärt und zwar auf Grund des von ihm selber gebrachten Beweismaterials. In einem dieser Schreiben heiße es ausdrücklich, „ich darf wohl behaupten, daß selten so weittragende Behauptungen, wie die des Herrn Dr. Hasse auf Grund eines so ungenügenden wissenschaftlichen Materials aufgestellt sind." Weiter antworteten 14 von diesen 16 Berichten auf die Frage, ob im Kreise der eigenen Beobachtung Schüler vorgekommen

[1]) Giebe, Verordnungen, betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf, Schwann, 1882.

[2]) Wiese, Dr. L., Gesetze und Verordnungen für die höheren Schulen in Preußen Berlin, Wiegandt & Grieben, 1875.

cien, bei denen die Ueberbürdung mit Schularbeit die alleinige oder hauptsächliche Ursache der Geistesstörung gewesen sei, mit einem entschiedenen Nein. Der Minister gibt einen Ueberblick über die Daten der Berichte, aus denen hervorgeht, daß eine verschwindende Anzahl von Gymnasiasten unter den Geistesgestörten gleichen Alters sich befinde, und daß bei diesen körperliche Anlage oder geschlechtliche Excesse als Ursache der Geistesstörung gelten müssen. Im geraden Gegentheil zu Dr. Hasse betonten einzelne Berichte, daß es auffällig sei, „wie wenig Fälle von Geistesstörungen bei Schülern höherer Lehranstalten im Vergleich mit Schülerinnen aus den Instituten und dergl. zu beobachten sind", . . . und daß diese Schüler „ihren doch jedenfalls gebildeten Lehrern diesen Vorzug zu verdanken hätten, indem sie sich geistig und körperlich unter der besten Leitung befinden." Zu der Behauptung eines Berichterstatters, daß gerade die Schüler höherer Gymnasialklassen in höherem Grade als Jünglinge gleichen Alters anderer Berufskreise durch ihre Lebensverhältnisse vor Geisteskrankheiten geschützt seien", bemerkt der Minister, daß eine solche bestimmte Aufstellung nur auf Grund sehr umfassender und wohl gesichteter Beobachtungsweisen Beachtung beanspruchen könne. Ferner erwähnt der Minister, daß in zwei Berichten als hypothetisch von der Ueberbürdung als mögliche Ursache von Geistesstörung geredet werde. Die Behauptung des Dr. Hasse erscheine also mindestens als unerwiesen, man dürfe nach dem vorliegenden Material sogar sagen, ihr Gegentheil sei zutreffend. Dennoch könnte an den Gymnasien in praktisch-pädagogischer Beziehung eine gewisse Ueberbürdung stattfinden. Darauf habe die Unterrichtsverwaltung niemals zu achten vergessen. Er erinnere nur an die betr. Erlasse seines Amtsvorgängers. Den Lehrercollegien sei das Vertrauen zu schenken, daß sie den Schwerpunkt des Lernens in die Unterrichtsstunden verlegen, und sich bemühen die häuslichen Arbeiten möglichst zu erleichtern. Ebenso müsse den Provinzialschulcollegien und Gymnasialdirectoren das Zeugniß gegeben werden, daß sie in diesem Punkte nichts versehen. Ein einziger Fall sei dem Minister während der $1^1/_2$ Jahre seiner Amtsführung bekannt geworden, wo ein Director Anordnungen getroffen, die eine Ueberbürdung in sich schließen. Es sei sofort Remedur geschaffen worden. [1])

---

[1]) Stenographischer Bericht, 26. Sitzung vom 13. Dec. 1880.

Im deutschen Reichstage wurde die Ueberbürdungsfrage am 2. Dezember 1881 bei dem Etatstitel „Reichsschulcommission“ von dem Oberlandesgerichtsrath Schott in Stuttgart angeregt. Er leitete seinen Antrag mit den Worten ein: „M. HH.! Ich bringe einen Gegenstand zur Sprache, der bei seiner Unwahrscheinlichkeit dennoch unsere Aufmerksamkeit in hohem Maaße verdient. Ich meine die Reichskalamität, daß unsere Jugend in den Lateinschulen über alle Maaßen geplagt wird. Es ist bekannt und wird mir von vielen Familienvätern, ja von tausenden, bestätigt werden, daß die Jungen in einer Weise in Anspruch genommen werden, wobei Körper und Geist Noth leiden, daß sie, und selbst die Begabteren unter ihnen, bis tief in die Nacht hinein mit Arbeiten in Anspruch genommen werden, vorab mit den sogenannten Hausaufgaben, und daß sie, wenn die Ferien beginnen, auch noch, um diese ihnen zu vergällen, ein ziemliches Packet solcher Arbeiten mit in die Reisetasche gesteckt bekommen. Was sind die natürlichen Folgen? Sie sind nicht ausgeblieben. Es ist eine allgemeine Thatsache, daß die Gehirnthätigkeit über die Maaßen in Anspruch genommen wird, eine häufige Beobachtung, daß sogar unheilbare Krankheiten aus dieser übermäßigen Anstrengung entstehen. Was ist die Ursache? Wenn Sie mit tüchtigen Schulmännern zu reden kommen, so sind das die ersten, welche den Uebelstand aufs tiefste beklagen, aber sich außer Stande erklären, demselben abzuhelfen. Insbesondere ist es ja eine allgemeine Erfahrung, in welch' beunruhigender Weise die Kurzsichtigkeit zugenommen hat, in einer Weise, daß das traurige Privilegium des Alters, sich mit der Brille behelfen zu müssen, jetzt auch von der Jugend in reichem Maaße in Anspruch genommen wird. Was ist der Grund, warum man die deutsche Jugend in solcher Weise maaßregelt, wobei so manches und auch besonders, worauf ich namentlich Werth lege, der ideale Schwung zu Schaden kommt? Es ist nichts anders als das Bedürfniß, sich für das Einjährigfreiwilligen Examen gerecht zu machen. . . .“[1])

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger will nicht weiter auf diese hochwichtige Angelegenheit hier eingehen, bemerkt aber noch ergänzend, daß die Ueberbürdung der Schuljugend sich nicht blos auf das männliche Geschlecht bezieht, sondern auch auf das weibliche, daß dort

[1]) Stenogr. Bericht, 8. Sitzung vom 2. Dezember 1881.

Anforderungen, namentlich an diejenigen Mädchen, welche Lehrerinnen werden wollen, gestellt werden, die ich, ohne Uebertreibung, als haarsträubend bezeichnen kann."

Und der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher erklärt: „Meine Herren, man kann ja gewiß sehr sympathisch der Forderung gegenüberstehen, daß die Ansprüche an den häuslichen Fleiß der Schüler ermäßigt werden mögen, aber das Reich ist bis jetzt nicht in der Lage, etwas wesentliches dafür thun zu können, denn die höhere Schul-Verwaltung ist Sache der Einzelstaaten."

Gelegentlich einer vom Abgeordneten Starke in der II. sächsischen Kammer angeregten Frage betreffs der Ueberbürdung der höheren Lehranstalten mit Lernstoff, äußerte sich der Cultusminister von Gerber u. a. wörtlich: „Ich habe es mir in meiner Stellung zur ernsten Aufgabe werden lassen, der Ueberbürdung, wo ich es konnte, mit der größten Entschiedenheit entgegen zu treten. . . . Aber die Sache liegt zum Theil auch in Gründen, denen schwer beizukommen ist, in Momenten der allgemeinen Entwickelung unserer Wissenschaften. Unsere Philologie und Mathematik haben in den letzten Jahrzehnten einen völlig anderen Charakter angenommen. . . . Ein anderer Umstand, der eine so große Veränderung der Lehrweise auf unseren Gymnasien und Realschulen hervorbringt, ist das Specialistenthum. . . . . In früherer Zeit nahm man nicht an, daß ein junger Mann, der von der Universität ging, durchaus fertig wäre, man hatte das Vertrauen, daß, wenn er auf der Universität sich eine tüchtige wissenschaftliche Bildung erworben habe, sein späteres Leben nun dazu dienen würde, ihn fortzubilden und erst sicher und fest zu machen. In dieser Beziehung ist ein Umschwung der Ansichten eingetreten. Man hat die Meinung, daß man vom Lernen aus dem Leben nichts erwarten, daß vielmehr die Schule schon alles bringen solle. . . ." [1])

Auch im badischen Landtage kam die Ueberbürdungsfrage gelegentlich der Besprechung der Motion von Feder am 4. März 1882: eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen herbeizuführen, und wurde Seitens der großherzoglichen Regierung die Zusage gegeben, sie

[1]) Dresdener Journal vom 11. März 1882.

werde diesen hochwichtigen Punkt im Unterrichtswesen fest im Auge behalten und alles aufbieten, um die heranwachsende Generation in körperlicher und geistiger Kraft und Frische zu halten.

Zum Schlusse dieses Abschnittes muß ich unsere Schulbehörden in Altdeutschland auf das Reichsland hinweisen. Dankbare Anerkennung in hohem Grade verdient nämlich das Vorgehen des Kaiserlichen Statthalters von Elsaß-Lothringen in vorstehender Angelegenheit. Durch Schreiben an den Staatssekretär von Hofmann hat er angeordnet

„zunächst von einer Commission von medizinischen Sachverständigen ein motivirtes Gutachten darüber einzuziehen, inwieweit die gegenwärtig Einrichtung des höheren Schulwesens in Elsaß-Lothringen den Grundsätzen entspricht, welche die medizinische Wissenschaft im Interesse der physischen und psychischen Entwickelung unserer Jugend aufzustellen hat und welche Minimalforderungen auf dem gesammten Gebiete zur Erhaltung und Förderung der Wehrbarkeit und geistigen Frische der Nation von der ärztlichen Wissenschaft erhoben werden. . . .

Auf Grund des Gutachtens dieser Medizinalcommission wird demnächst der Oberschulrath vom schultechnischen Standpunkte aus zu prüfen haben, wie die für Unterrichts- und häusliche Arbeitsstunden zugestandene Zeit am zweckmäßigsten ausgenutzt werden kann und wird er hiernach den Entwurf zu neuen Regulativen ꝛc. auszuarbeiten haben."

Die zusammenberufene Commission bestand aus neun medizinischen Sachverständigen, deren Gutachten, datirt „Straßburg, August 1882", nun vorliegt.[1]) Es ist eine vortreffliche Arbeit, die kein Schulmann und Schulbeamter ungelesen lassen darf.

In Preußen hat man als Gegenmittel für geistige Ueberanstrengung in letzter Zeit Vereine zur Körperpflege gegründet, ferner Turnspiele eingerichtet und Ferienkolonien ins Leben gerufen.

3. Gedanken zur Reform der höheren Schulen.

Mit Rücksicht auf die Aufgabe der höheren Schulen und den Geist, der dieselben in der Aera Falk beherrschte und noch vielfach beeinflußt, mögen hier einige allgemeine Reformvorschläge folgen. Detaillirte

---

[1]) Aerztliches Gutachten über das höhere Schulwesen Elsaß-Lothringens. Im Auftrage des kaiserlichen Statthalters erstattet von einer medizinischen Sachverständigen-Commission. Straßburg i. E. 1882. Schultz & Comp.

Vorschläge und deren Begründung gehören nicht hierher und dürften am zweckmäßigsten in selbständigen Schriften und von Schulmännern, die noch unmittelbar in der Praxis stehen, geboten werden. Die schwerwiegendste Frage wird wohl immer die sein: ob eine neue Einheitsschule oder die bisherige Doppelschule: Gymnasium und Realschule? Auf der 34. Versammlung der deutschen Philologen und Schulmänner in Trier ist diese Frage auch zur Sprache, aber nicht zu einem abschließenden Resultat gekommen. Der Referent, Realschuldirector Dr. Steinbart in Duisburg, hat darauf im Märzheft des „Pädagogischen Archiv" eine Abhandlung „Ueber die Unmöglichkeit der Einheitsschule" veröffentlicht. Auch Fried. Kick, Professor der technischen Hochschule in Prag, hat die Frage einer einheitlichen Mittelschule — letztere Bezeichnung gebraucht man nämlich in Süddeutschland für Gymnasien und Realschulen — zum Gegenstande einer kritisch-pädagogischen Studie gemacht. Er kommt in seiner objectiven, klaren und ruhigen Darlegung zu dem Resultat, daß, seiner Ansicht nach, die Gründe gegen die Einheitsschule stärker sind als die Gründe für. Er schließt seine gründliche Arbeit mit den sympathischen Worten: „Selbst aus der Realschule hervorgegangen und dieser Schule dankbar gesinnt, ist diese Schrift ihrer Entwickelung, ihrem Aufschwunge, ihrer gerechten Würdigung dargebracht, auf daß durch des Lesers gütige Mithilfe die Erkenntniß sich Bahn breche: Gymnasium und Realschule seien gleichberechtigt, ersteres bilde die formalen, letztere die realen Talente." [1])

Angeblich durch patriotische Motive bewegt kommt ein anderer Schulmann zu folgenden Reformvorschlägen: „Reduction des sprachlichen Unterrichtes zu Gunsten der deutschen Literaturgeschichte, der Kunst- und politischen Geschichte mit culturgeschichtlicher Berücksichtigung und der Geographie, ein mittleres Maß der Mathematik und der Naturwissenschaften, das ist unser Programm. Und hierfür sprechen heilige Gründe, Gründe, die mit der Fortentwickelung unserer Nation, des menschlichen Genies überhaupt zusammenhängen . . . . . Beide Anstalten, Gymnasium und Realschule, verfolgen nach unserer Reform dasselbe nationale und humane Ziel, nur in den sprachlichen Mitteln gehen sie aus-

[1]) Kick, Fried., Zur Frage der einheitlichen Mittelschule. Eine kritisch-pädagogische Studie. Leipzig, Felix 1880.

einander. Das Gymnasium nimmt die alten Sprachen zu Hilfe. Die Realschule knüpft an das Gegebene an; daher muß sie von der Gegenwart ausgehen, welche den Ideenkreis ausgedehnt, die geistigen Bedürfnisse vermehrt hat." [1]) In einem „Wort zur Aufklärung an alle Gebildeten" sucht Dr. Pflüger, Director der Realschule I. O. in Chemnitz, mit strenger Logik, deutscher Gründlichkeit und Klarheit und liebenswürdiger Unparteilichkeit nachzuweisen, daß die Realschule neben dem Gymnasium nothwendig ist, mit demselben gleichen Werth hat und darum auch gleiche Berechtigung beanspruchen dürfe. Der Inhalt seines lesenswerthen „Wortes" faßt er kurz in folgende Sätze: „1. Halten wir mit dem Human-Gymnasium fest an dem klassischen Alterthum! — das entspricht dem deutschen Conservatismus. 2. Umspannen wir mit Hilfe des Real-Gymnasiums die moderne Welt! — Das verlangt der deutsche Universalismus. 3. Gründen wir beide Gymnasien fest auf nationalem Boden! — Das erheischt der deutsche Patriotismus." [2])

An Stimmen für die Einheitsschule fehlt es natürlich auch nicht. Es sei hier u. a. an die Betrachtungen eines Ungenannten [3]) erinnert, ferner an Vollherings [4]) Schrift. Dr. Fried. Dittes meint zu dieser Frage: „Er (Dr. Dittes) votirt für die einheitliche Schule, weil er dieselbe, trotz der verschiedenen Bildungsziele der Schüler, recht wohl für möglich und aus wichtigen Gründen für wünschenswerth hält, besonders 1. aus dem pädagogischen Grunde, daß die jungen Leute nicht frühzeitig von einander getrennt, sondern möglichst lange gemeinsam erzogen werden sollen, und 2. aus dem praktischen Grunde, daß an sehr vielen Orten nur eine Mittelschule hergestellt werden kann, in welchem Falle, wenn dies entweder ein Gymnasium oder eine Realschule sein muß, stets ein Theil der jungen Leute (sammt ihren Eltern) leer ausgehen, was jedenfalls nicht gerecht und billig ist." [5])

---

[1]) Die nationale Reform unserer höheren Lehranstalten. Nebst einem Anhange über die Nothwendigkeit einer Professur für neuere Literatur an den deutschen Hochschulen. Essen, Silbermann, 1880 S. 35.

[2]) Pflüger, Dr. P., Human- und Realgymnasium. Chemnitz, E. Focke 1882

[3]) Betrachtungen über unser klassisches Schulwesen Leipzig, Abel 1881.

[4]) Vollhering, Dr. W., Das höhere Schulwesen Deutschlands vom Gesichtspunkte des nationalen Bedürfnisses. Leipzig, Linckes Verlag 1883.

[5]) Pädagogischer Jahresbericht 1880 a. a. O. 1881, S. 24.

Mag nun die Entscheidung der strittigen Frage hier oder da auf dem Wege der Verwaltung oder Gesetzgebung gelöst werden, wie sie will, die nachfolgenden Reformvorschläge dürften immer Anspruch auf Berücksichtigung haben.

1. Die höheren Schulen, welche eine allgemein wissenschaftliche Bildung gewähren sollen, müssen nicht bloß Unterrichts- sondern auch Erziehungsanstalten sein. Die Betonung dieser These ist um so nothweniger als im letzten Decennium der Gegensatz oft von hoher Stelle ausgesprochen worden ist.

2. Die höheren Schulen müssen die christliche Lebensanschauung vertreten. [1]) Das ist in der Aera Falk an manchen höheren Lehranstalten nicht geschehen. Ich erinnere nur an die vielbesprochenen Vorgänge in Lippstadt 1877 und 1880.

3. Die Religionslehre muß ein Hauptlehrfach der höheren Schulen sein. Dieser Punkt ist um so wichtiger, da die meisten Schüler auf den Hochschulen wenig oder gar keine Religionslehre hören. Eine Reform der Methode ist ebenfalls nothwendig. [2]) [3])

4. Die religiöse Erziehung muß auf den höheren Schulen fortgesetzt werden. Leider ist in den letzten Jahren offiziell stets betont worden, die religiöse Erziehung sei Sache der Eltern.

5. Eine strenge Zucht muß aus äußeren und inneren Gründen an den höheren Schulen gehandhabt werden. Auch daran hats vielfach gemangelt. Ich erinnere an die Schülerzeitschriften und namentlich an die Schülerverbindungen. [4]) [5])

6. Bezüglich des Unterrichtes ist nicht außer Auge zu lassen, daß die höheren Schulen allgemeine Bildungsstätten sind. Dieselben werden vielfach als Ablagerungsstätte einer Fachwissenschaft benutzt.

---

[1]) Das höhere Schulwesen und die christliche Weltanschauung. Von einem Rheinländer. Freiburg, Herder 1879.

[2]) Stöckl, Dr. Alb., Der moderne Religionsunterricht an den deutschen Gymnasien. Eine pädagogisch-krtische Studie. Mainz, Kirchheim 1881.

[3]) Schubach, Prof. Dr. M., Für den systematischen Religionsunterricht an den deutschen Gymnasien. Zur Abwehr. Coblenz, Schuth. 1881.

[4]) Pilger, Dr. Rob., Ueber das Verbindungswesen auf norddeutschen Gymnasien. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1880.

[5]) Jordan, P., Pro domo. Erwiederung auf die Broschüre des Gymnasialdirectors Dr. Pilger. Luckau 1880.

7. Das Klassenlehrersystem muß streng zur Durchführung gebracht werden. In Preußen besteht freilich das Klassenlehrersystem; aber die Programme zeigen, daß es nicht streng zur Durchführung gebracht wird, indem die Ordinarien in der Regel 12—16 Stunden, selten mehr, in ihrer Klasse ertheilen.

8. An den unteren Klassen muß für einen ständigen Ordinarius Sorge getragen werden. Bisher waren die untern Klassen vielfach die Domäne der Probe-Candidaten. Man lese folgende Zusammenstellung:

„Es unterrichteten am Gymnasium in

Berlin (Friedrich-Wilhelm-Gymnasium)	in VI 7,	in V 8,	in IV 7	Lehrer
Berlin (Joachimsthal-Gymnasium)	„ „ 6,	„ „ 7,	„ „ 8	„
Mühlhausen	„ „ 6,	„ „ 8,	„ „ 8	„
Deutsch-Crone	„ „ 7,	„ „ 6,	„ „ 7	„
Braunsberg	„ „ 5,	„ „ 6,	„ „ 7	„
Soran	„ „ 4,	„ „ 6,	„ „ 7	„

An anderen Gymnasien ist die Sache nicht ganz so schlimm; jedoch die kleinste Lehrerzahl für Sexta, die wir gefunden, ist drei, die kleinste für Quarta fünf. Als Durchschnitt kann man annehmen, daß in Sexta vier Lehrer unterrichten, in Quinta mindestens fünf, in Quarta meist sechs. Tritt nun gar im Laufe des Schuljahres ein Lehrerwechsel ein, so kommt es vor, daß sogar bis zehn verschiedene Lehrer in einem Jahre ihre Kräfte an den neun- bis elfjährigen Kindern versuchen. Daß das ein arger Uebelstand ist, braucht wahrlich nicht nachgewiesen zu werden." [1])

9. Die Ausbildung der Lehrer für die höheren Schulen muß eine mehr berufsmäßige sein. Die Errichtung von pädagogischen Seminaren an den Universitäten kann hier nur Abhilfe schaffen. [2]) [3]) Ueberhaupt würde diese Reform manche methodische Reform an den höheren Schulen nach sich ziehen.

---

[1]) Köln. Volksztg. No. 69, III. Bl. v. 10. März 1882.

[2]) Waldeck, Oskar, Grundzüge der wissenschaftlichen Pädagogik und das akademische Seminar. Leipzig, Mutze 1881.

[3]) Frick, Dr. O., Das Seminarium praeceptorum an den Franckeschen Stiftungen zu Halle. Ein Beitrag zur Lösung der Lehrerbildungsfrage. Halle, Waisenhausbuchhandlung 1882.

Schlußwort.

Ich stehe am Schlusse meiner Studien und Betrachtungen über die Schul-Aera Falk. Meine Wanderung durch die Fülle von Veränderungen, welche die siebenjährige Unterrichtsverwaltung des Ministers Dr. Falk auf dem Gebiete der Volksbildung bewirkt, hat länger gewährt, als ich gedacht. Der Weg führte an lichten Punkten und schaurigen Abgründen vorbei, über herrliche Gefilden und durch dorniges Gesträuch. Die Reise bot Mühe und Reiz. Manchen Bekannten habe ich auf dieser Wanderung begrüßt; bei Staatsmännern, Schulbeamten und Schulfreunden vorgesprochen. Unter den Schulmännern fand ich ehrliches Streben, aber auch ehrlose Streber, nachbildenswerthe Charakterköpfe, aber auch viele schwankende Rohre. Mit allen habe ich gesprochen wie mit Männern, die keinen Personencultus treiben, sondern nur der Sache dienen. Und was ist nun das Resultat meiner Wanderung, meiner Studienreise? Was die Lehre der Geschichte?

Schiller behauptet von Wallenstein: „Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“ Ein gleiches Loos wird die Aera Falk treffen. Die einen werden dieselbe bedingungslos verherrlichen und preisen als ein Werk des Segens, die andern sie erniedrigen und schmähen als eine Inspiration der Schlange. Mir gleicht die Schulreform unter Falk einem großen Bau, dessen Gefüge nach allen Regeln der pädagogischen Technik mit Berechnung und Geschick, theilweise fast wunderbar kunstreich ausgebaut sind. Eigenthümlich ist dem Baue auch, daß alle Stilarten in ihm vertreten und doch keiner in ihm ausgeprägt ist. Eine Art „Wunderbau“, dessen Charakter die Zeit bestimmt! Der Fürst aber, dem man diesen Bau errichtet, ist der Zeitgeist, der Rationalismus, in dessen Gefolge ich Indifferentismus, Entchristlichung, Sittenlosigkeit und Chauvinismus erblickte. . . .

Mit diesem Bilde ist die Schul-Aera Falk kurz gezeichnet. Die besten Schulreformen werden verhängnißvoll, wenn man sie in den Dienst der Politik stellt. Das hat Minister Dr. Falk gethan, gemäß dem Worte des Fürsten Bismarck vom 16. April 1875: „Ich werde, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den agressiv

zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Agression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen." Falk hat die Schule zu einem Politikum gemacht und dadurch selbst seinem großen reformatorischen Werke den größten Segen benommen. Mit Recht sagt Kehr: „Jedenfalls ist es ein großes Unglück, wenn mit jedem neuen Könige auch ein neues System den Thron besteigt und wenn mit jedem neuen Minister oder jeder neuen politischen Richtung auch die pädagogischen Prinzipien wechseln. Noch größer wird dieses Unglück aber, wenn die jedesmal am Ruder stehende Partei, wie dies gewöhnlich der Fall ist, es für ihre höchste Pflicht erachtet, ihre jeweiligen politischen oder kirchlichen Bestrebungen auch sofort in die Schule hineinzuverpflanzen und dort praktisch zu verwirklichen. Die Schule, die nie und nimmermehr die Aufgabe haben darf, auf der Zinne einer Partei zu stehen, und die Jugend zu Socialdemokraten, Ultramontanen, Liberalen und Conservativen zu erziehen, die Schule, welche ein Asyl des Friedens sein und sich mit nichts anderem, als mit der Grundlegung der sittlich-religiösen Prinzipien und der Ausbildung der allgemein-menschlichen Geistesanlagen zu ihrer gottgewollten Bestimmung beschäftigen soll, wird dadurch unwillkürlich zu einem Brutofen des herrschenden und herrschsüchtigen politischen oder kirchlichen Fanatismus erniedrigt und zu einer Kampfstätte des Parteihaders herabgewürdigt. »Das ist auch nicht gut«, möchte man mit Paulus den Kindern, den Eltern, der Kirche und dem Staate zurufen! Die Schule hat in der That Nothwendigeres und Besseres zu thun als Menschen gegen Menschen zu hetzen." [1])

Minister Falk ist gegangen, und in sein Reformwerk ist ein anderer Geist eingezogen. Falks Name aber ist eingeschrieben in die Geschichte der deutschen Schule, und sein Andenken wird nicht aussterben in den Herzen der Lehrer.

[1]) Kehr, Pädag. Blätter VII. Bd., S. 458 u. ff.

Alphabetisches Sach-Register.

Alphabetisches Personen=Register.

Das 3. Heft wird enthalten:

2. Kapitel: (Schluß).

   7. Vorschläge zur Reform.

3. Kapitel: Der Religionsunterricht in der Volksschule.

4. Kapitel: Die Simultanschule.

5. Kapitel: Die Lehrerbildung.

6. Kapitel: Die Lehrerbesoldung.

7. Kapitel: Gymnasial- und Realschulwesen.

Schlußwort.

Urtheile der Presse.

Getreu dem Motto: „Den Tritt im Festen, den Blick zum Besten!" hat der Verfasser dieses Werkes mit großer Sach- und Personen-Kenntniß und mit unpartheiischer Wahrheitsliebe die verflossene Aera Falk geschildert. Seine Auslassungen basiren alle auf Thatsachen und amtlichen Erlassen; seine Anschauungen sind von Wohlwollen und dem Bestreben, der guten Sache zu dienen, durchweht; auch dem Gegner der confessionellen Schule läßt er Gerechtigkeit wiederfahren und anerkennt das Gute, was von ihm gewollt und erstrebt worden ist. Aber auch für den Schatten ist sein Auge nicht blind, und rückhaltlos deckt er die Mängel des Falk'schen Schulsystems und die Schädigungen, welche die Schule durch Falks Bestrebungen, sie zu einer reinen Staatsanstalt und einer Stätte für bloße Verstandesdressur zu machen, erfahren hat. Seine Vorschläge zur Reform zeigen Liebe zur Schule und Kenntniß ihrer Stellung der Familie, der Kirche und dem Staate gegenüber. Seine Aeußerungen über das Schulaufsichtsgesetz und über die allgemeinen Bestimmungen zeugen von ächt fachmännischer Sachkenntniß und erregen bei dem Leser den Wunsch nach recht baldigem Erscheinen der ff. Lieferungen. Der Eindruck der ganzen Lektüre ist die Ueberzeugung, daß Falk den dem Werkchen vorgestellten Aussprüchen unseres erhabenen Kaisers über die Volkserziehung nicht gerade sympathisch gegenübergestanden und zu deren Realisirung sehr wenig beigetragen hat. Allen, die ein Interesse an unserm Schulwesen haben, kann das Werk (3 Hefte) warm empfohlen werden.

Coblenzer Volkszeitung v. 25. März 1881.

„Die Schul-Aera Falk“ bietet einen historisch merkwürdigen und kritisch bedeutungsvollen Beitrag zur Schulfrage und verdient recht ernst gelesen zu werden, nicht nur von jedem Lehrer und Schulfreunde, sondern auch von jedem preußischen Minister und Volksvertreter, überhaupt von jedem, der ein Herz hat für die heilige Sache der Erziehung.

Rheinisch-Westfälische Schulzeitung v. 16. Nov. 1880.

Der Verfasser beherrscht ein sehr reiches Material und mit gewandter Feder entwirft er ein Bild von der Schul-Aera Falk. Wer den Standpunkt des Verfassers (Centrum) theilt, wird das Buch mit hoher Befriedigung lesen, wer dagegen auf einem andern Boden steht, wird aus dem Buche Manches lernen.

Preußisches Schulblatt v. 4. Jan. 1881.

Hinter dem Pseudonym E. Deutschmann verbirgt sich ein tüchtiger Schulmann. Wir müssen anerkennen, daß er frei ist von den Schlagwörtern des Ultramontanismus und daß er alles mit größter Gewissenhaftigkeit prüft. Die Lektüre dieser Broschüre ist uns eine sehr interessante gewesen ꝛc.

Neue Pädagogische Zeitung v. 8. Jan. 1881.

Der Verfasser sucht an der Hand der Geschichte und verschiedener behördlicher Erlasse nachzuweisen, daß die Schulaufsicht mit Falk eine principielle Aenderung erfahren habe und schildert uns dann den leidenschaftlichen Kampf um das Princip, wobei uns die reiche Belesenheit, der frische Stil, der die Schrift zu einer angenehmen Lektüre macht, und die ruhige Objectivität besonders angenehm berührt. Wir können die Schrift nur nachdrücklich empfehlen.

Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht, VIII. Jahrg. No. 13.

Von dem Standpunkte des Verfassers aus sind die in der Inhaltsübersicht gebotenen Aufsätze so erschöpfend und man muß es zugeben, trotz des entschiedenen Standpunktes, auch dem Gegner so gerecht werdend behandelt, daß wir unser Vorurtheil abschüttelten und mit großem Interesse dem Verfasser durch die reiche Fülle der durch die Falk'schen Schulreformen hervorgerufenen Literatur folgten ꝛc. Wir können die Schul-Aera Falk als interessanten Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform bestens empfehlen.

Pädagogische Zeitung vom 24. Febr. 1881.

Wie gründlich der Verfasser in der Behandlung der einzelnen Kapitel des vorliegenden 1. Heftes verfahren ist, ersehen wir aus seiner Verwerthung der Literatur, welche über die nun abgelaufene Periode der preußischen Schulgeschichte sowohl in größeren politischen Zeitungen, als in pädagogischen Fachblättern pro et contra angewachsen ist. Ja, wir erhalten dadurch „ein vollständig literarisches Bild des abgelaufenen Schulkampfes“. Was die Persönlichkeiten anbelangt, so läßt der Verfasser nach allen Seiten hin Billigkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit in vollem Maße walten . . . Diese wenigen Mittheilungen mögen einstweilen genügen, um unsere Leser zu veranlassen, mit der höchst interessanten Schrift sich selbst eineingehender bekannt zu machen.

Rektor B. Widmann in dem Magazin für Pädagogik vom März 1881.

Mahlau & Waldschmidt. Frankfurt a. M.

Deutschmann, Ernst

Die Schul-Aera Falk Ein Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform

Frankfurt a.M. 1881